

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes

herausgegeben von

Dr. Max Huber, **Dr. Georg Jellinek †**, **Dr. Paul Laband**, **Dr. Robert Piloty**,
Professor an der Universität Zürich. weil. Professor an der Universität Heidelberg. Professor an der Universität Straßburg. Professor an der Universität Würzburg.

Band XX.

Das Staatsrecht des Königreichs Dänemark.

Von

Dr. C. Goos,
Geheimer Konferenzrat in Kopenhagen,

und

Henrik Hansen
in Kopenhagen.

Neubearbeitung
der im „Handbuch des öffentlichen Rechts“
1889 erschienenen ersten Auflage.



Tübingen

Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)

1913.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literaturübersicht	VII
 I. Abschnitt: Die Staatsgrundlagen.	
Erstes Kapitel. Verfassungsgeschichte.	
§ 1.	1
Zweites Kapitel. Staatsgebiet.	
§ 2. Gebietsteile	11
§ 3. Landgrenze	13
§ 4. Seeterritorium	13
§ 5. Seegrenzen	13
§ 6. Veränderung des Staatsgebietes	13
§ 7. Staatsservituten	14
§ 8. Hoheitsrechte außerhalb des Territoriums	15
Drittes Kapitel. Die Staatsangehörigen.	
§ 9. Staatsbürger und Untertanen	15
§ 10. Die Eingeborenen	16
§ 11. Eingewanderte Staatsbürger	20
§ 12. Untertanen	22
§ 13. Die nordschleswigschen Optanten	24
§ 14. Rechtsstellung der Ausländer	27
§ 15. Gleichstellung der Bürger	28
§ 16. Zivilstand	30
Viertes Kapitel. Die Verfassung und das Grundgesetz.	
§ 17. Der Inhalt des Grundgesetzes	31
§ 18. Die Verfassungsform	31
§ 19. Veränderung des Grundgesetzes	33
Fünftes Kapitel. Grenzen der Staatsgewalt.	
§ 20. Übersicht	35
§ 21. Schutz der persönlichen Freiheit	36
§ 22. Die Unverletzlichkeit der Wohnung	37
§ 23. Die Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes	37
§ 24. Glaubensfreiheit	38
§ 25. Preßrecht	41
§ 26. Vereinsrecht	43
§ 27. Versammlungsrecht	44
 II. Abschnitt: Die Inhaber der Staatsgewalt.	
Erstes Kapitel. Der König und das königliche Haus.	
§ 28. Die Erbfolge	46
§ 29. Erwerb und Verlust der Krone	47

	Seite
§ 30. Interimsregierung	48
§ 31. Rechtsstellung des Königs.	49
§ 32. Das königliche Haus	50
Zweites Kapitel. Die Minister.	
§ 33. Die Ernennung und die Stellung der Minister.	51
§ 34. Die Tätigkeit der Minister	55
§ 35. Ministerverantwortlichkeit.	59
§ 36. Das Reichsgericht.	63
Drittes Kapitel. Der Reichstag.	
§ 37. Wahlrecht	65
§ 38. Wahllisten	67
§ 39. Wählbarkeit	68
§ 40. Die Zusammensetzung des Volkstinges und die Wahlen	69
§ 41. Die Zusammensetzung des Landstinges und die Wahlen	72
§ 42. Wahlprüfung usw.	77
§ 43. Die Rechtsstellung der Reichstagsmitglieder.	79
§ 44. Die Sessionen des Reichstages	81
§ 45. Die Unverletzlichkeit des Reichstages	83
§ 46. Geschäftsordnung usw.	84
§ 47. Die Wirksamkeit des Reichstages	87
§ 48. Der vereinigte Reichstag	89
 III. Abschnitt: Die Staatsfunktionen.	
Erstes Kapitel. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.	
§ 49. Allgemeines.	90
§ 50. Die diplomatische und konsulare Vertretung	92
Zweites Kapitel. Die Gesetzgebung.	
§ 51. Formelle Vorschriften.	94
§ 52. Das Gesetzgebungsgebiet	95
§ 53. Provisorische Gesetze. Begriff und Inhalt	96
§ 54. Provisorische Gesetze. Die Erlassung derselben.	98
§ 55. Provisorische Gesetze. Vorlegung vor den Reichstag	100
§ 56. Provisorische Gesetze. Das Aufhören derselben	101
Drittes Kapitel. Die allgemeine innere Verwaltung.	
§ 57. Allgemeine formelle Regeln	104
§ 58. Das Verwaltungsgebiet	106
§ 59. Die Dispensationsgewalt.	107
§ 60. Das Begnadigungsrecht	108
§ 61. Die Organisation des Staatsdienstes.	109
§ 62. Die Beamten	113
§ 63. Verwaltungsstreitigkeiten	116
§ 64. Die Verantwortlichkeit der Staatskasse für die Handlungen der Beamten	120
Viertes Kapitel. Die Verwaltung der Finanzen.	
§ 65. Das Staatsvermögen	122
§ 66. Das Dispositionsrecht über das Staatsvermögen	123
§ 67. Die Staatseinnahmen außerhalb der Besteuerung	126
§ 68. Die Staatssteuern	128
§ 69. Der Zehnte	135
§ 70. Das Finanzgesetz	136
§ 71. Der Inhalt des Finanzgesetzes	138
§ 72. Die rechtliche Bedeutung des Finanzgesetzes	141

	Seite
§ 73. Zeitweilige Finanzgesetze	145
§ 74. Provisorische Finanzgesetze	147
§ 75. Nachtragsbewilligungsgesetze	151
§ 76. Rechnungswesen und Revision	152
§ 77. Die Verantwortlichkeit für nichtbewilligte Ausgaben	154
 Fünftes Kapitel. Die Kriegsmacht.	
§ 78. Allgemeines	157
§ 79. Die Organisation der Kriegsmacht.	158
 Sechstes Kapitel. Die richterliche Gewalt.	
§ 80. Allgemeines.	161
§ 81. Die Organisation der Gerichte	163
§ 82. Die Richter.	165
§ 83. Die Geschworenen	167
§ 84. Die Anwälte	167
§ 85. Das Gebiet der richterlichen Gewalt.	168
§ 86. Gerichtsverfahren.	169
§ 87. Verfahren in Zivilsachen	171
§ 88. Verfahren in Strafsachen	172
 Siebentes Kapitel. Die Kommunen.	
§ 89. Das Gebiet der kommunalen Verwaltung	174
§ 90. Die Organisation der Kommunen	176
§ 91. Das kommunale Finanzwesen	181
§ 92. Die Oberaufsicht des Staates über die Kommunen	186
 IV. Abschnitt: Die Staatszwecke.	
Erstes Kapitel. Die Handhabung des Rechtes.	
§ 93. Präventive Rechtshandhabung.	188
§ 94. Repressive Rechtshandhabung.	191
 Zweites Kapitel. Das materielle Gemeinwohl.	
§ 95. Gesundheitspflege	193
§ 96. Schutz gegen Unglücksfälle	196
§ 97. Fürsorge für die öffentliche Kommunikation	198
§ 98. Fürsorge für die Produktion, den Handelsverkehr, die Bildung von Kapitalien, den Kredit usw.	200
§ 99. Die Einwirkung auf die Verteilung des Vermögens. I. Die Acker- bauverhältnisse	207
§ 100. Fortsetzung. II. Industrie und Handelsverkehr	209
§ 101. Arbeiterschutz	211
§ 102. Arbeiter- und Sozialversicherung	212
§ 103. Sonstige Fürsorge für die Arbeiterverhältnisse	215
§ 104. Armenhilfe	216
§ 105. Kinderfürsorge	220
 Drittes Kapitel. Die geistigen Gemeininteressen.	
§ 106. Der allgemeine Volksunterricht	221
§ 107. Lehranstalten für höhere allgemeine Bildung.	224
§ 108. Die Universität	225
§ 109. Besonderer Fachunterricht	226
§ 110. Sonstige öffentliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst	226
§ 111. Fürsorge für die Religion. I. Die Volkskirche	227
§ 112. Fortsetzung. II. Die Stellung anderer Glaubensgenossen- schaften	233

	Seite
Viertes Kapitel. Internationale Beziehungen.	
§ 113	235
V. Abschnitt: Island.	
Erstes Kapitel. Verfassung.	
§ 114	239
Zweites Kapitel. Verwaltung.	
§ 115	246
VI. Abschnitt: Die Kolonien.	
Erstes Kapitel. Grönland.	
§ 116	254
Zweites Kapitel. Die westindischen Kolonien.	
§ 117	259
Nachtrag	265
Anhang I. Das durchgesehene Grundgesetz des Dänischen Reiches	266
Anhang II. Entwurf der dänisch-isländischen Kommission von 1907	274
Sachregister	276

Literaturübersicht.

H. Matzen, Den danske Statsforfatningsret, I—III. 4. Udgave. København 1908—1910. — C. G. Holck, Den danske Statsforfatningsret, I—II. Kbh. 1869. — Derselbe, Den danske Statsforvaltningsret. Kbh. 1870. — T. H. Aschehoug, Den nordiske Statsret (Nordisk Retsencyklopædi, 6 Hefte). Kbh. 1885. — Derselbe, Statsforfatningen i Norge og Danmark indtil 1814 (Norges offentlige Ret, I Afdeling). Christiania 1866. — H. Blomberg, Den nordiska Förvaltningsrätten, I—II (Nordisk Retsencyklopædi, 7.—8. Hefte). Kbh. 1887. — C. V. Nyholm, Grundtræk af Danmarks Statsforfatning. 4. Udgave. Kbh. 1891. — Derselbe, Grundtræk af Danmarks Statsforvaltning. 4. Udgave. Kbh. 1893. — J. E. Larsen, Samlede Skrifter, I Afdeling, 2. Bind (Statsretlige Foredrag og Afhandlinger før 1848); I Afd., 3. Bind (Statsretlige Foredrag og Afhandlinger efter 1848); III Afd., 2. Bind (Kriminalprocessuelle Foredrag og Afhandlinger); IV Afd. (Politiske Afhandlinger og Foredrag). Kbh. 1857—1861. — V. Falbe-Hansen og Will. Scharling, Danmarks Statistik, I—V. Kbh. 1878—1887. — Michael Koefoed og Harald Westergaard, Grundrids af Danmarks Statistik. Kbh. 1898. — Jens Warming, Haandbog i Danmarks Statistik. Kbh. 1913. — Statistisk Aarbog, Annuaire statistique, publié par le bureau statistique de l'état (erscheint alljährlich). — Kongelig dansk Hof- og Statskalender (erscheint alljährlich).

Als bedeutendere Werke, welche einzelne der zum dänischen Staatsrecht gehörigen Materien behandeln, sind zu nennen: A. S. Ørsted, Haandbog over den danske og norske Lovkyndighed, III. Bind. Kbh. 1828. — H. Matzen, Forelæsninger over den danske Retshistorie. Offentlig Ret, I. Kbh. 1893. — Derselbe, Forelæsninger over den positive Folkeret. Kbh. 1900. — Poul Johs. Jørgensen, Forelæsninger over den danske Retshistorie (noch nicht abgeschlossen). — H. Matzen og J. Timm, Haandbog i den danske Kirkeret. Kbh. 1891. — E. F. Larsen, Den danske Kirkeret, I—II. Kbh. 1901. 1908 (Ed. III ist angefangen). — A. W. Scheel, Personretten. 2. Udgave. Kbh. 1876. — Derselbe, Privatrettens almindelige Del, I. Kbh. 1865. — J. H.

Deuntzer, Kort Fremstilling af den danske Næringsret. 2. Udgave. Kbh. 1890. — J. Neillemann, Civilprocessens almindelige Del. 3. Udgave. Kbh. 1887. — Derselbe, Den ordinaire civile Processmaade. 4. Udgave. Kbh. 1892. — C. Goos, Den danske Straffeprocess fra Christian V.s Lov til Nutiden. Kbh. 1880. — H. Munch-Petersen, Den danske Civilproces i Hovedtræk, I—II. Kbh. 1906—1908. — Derselbe, Den nye Retspleje. Kbh. 1908. — Johannes Ussing, Om Afgørelsen af Tvistigheder med Forvaltningen. Kbh. 1893. — Troels G. Jørgensen, Erstatning for Ejendomsafstaaelse. Kbh. 1905. — Knud Berlin, Opløsningsretten overfor lovgivende Forsamlinger. Kbh. 1906. — C. V. Nyholm, Ministeransvarlighed i det konstitutionelle Kongedømme (Tidsskrift for Retsvidenskab 1895). — T. N. Thiele, Om Flerfoldvalg (Videnskaberens Selskabs Forhandlinger 1895). — Alb. Heckscher, Bidrag til Grundlæggelse af en Afstemningslære. Kbh. 1892 (vgl. Ugeskrift for Retsvæsen 1893 S. 353). — Johan Pedersen, Selvstyre. Om Valg og Valgret. Aarhus 1904. — Birger Hansted, Fler-tals- og Forholdstalsvalg. Kbh. 1907. — Assistance et prévoyance sociale en Danemark. Publié par A. Krieger. Kbh. 1910. — Salmonsens Konversationslexikon. Kbh. 1893—1907. Supplement 1911 (Artikel „Danmark“ und viele andere Artikel).

Einige spezielle Monographien werden unten bei den betreffenden Paragraphen angegeben. Übrigens finden sich detailliertere Literaturangaben in: A. Aagesen, Fortegnelse over Retssamlinger, Retslitteratur m. m. i Danmark, Norge, Sverig og tildels Finland. Kbh. 1876. Dieses Werk ist von V. A. Secher in „Ugeskrift for Retsvæsen“ 1884, 1889, 1895 und 1903 fortgesetzt. Seit 1890 erscheinen entsprechende Verzeichnisse alljährlich in „Tidsskrift for Retsvidenskab“ (Christiania).

Neben der offiziellen „Rigsdagstidende“ (in fünf Abteilungen: Forhandlinger paa Folketinget, Forhandlinger paa Landstinget, Tillæg A, B und C) erscheint alljährlich ein kurzgefaßteres, sehr instruktives Compendium: Aarbog for Rigsdagssamlingen, 1891—1898 von C. Rasmussen, seit 1899 von F. Kretz herausgegeben.

Erster Abschnitt.

Die Staatsgrundlagen.

Erstes Kapitel. Verfassungsgeschichte.

§ 1. Im Mittelalter war Dänemark ein Wahlkönigreich. Die Macht der Könige war als eine Folge der Wahlkapitulationen — Handfesten — welche sie ausstellen mußten, eine stark begrenzte. Außer dem Könige hatten teils der aus Adeligen und Geistlichen zusammengesetzte Reichsrat, teils die Reichstage, an welchen ursprünglich alle vier Stände teilnahmen, während später der Bauernstand so gut wie gänzlich ausgeschlossen wurde, Anteil an der Macht. Nach der Reformation im Jahre 1536, wodurch Dänemark zur lutherischen Kirche übertrat, wurde der Reichstag ausschließlich aus Adeligen zusammengesetzt, und die Macht und die Freiheiten des Adels nahmen auf Kosten des Königs und der übrigen Stände zu. Im 17. Jahrhundert war der Reichsrat an Macht und Einfluß dem Könige entschieden überlegen. Diese Adelherrschaft erzeugte nach und nach, namentlich weil der Adel nicht in demselben Maße wie die übrigen Stände an den Lasten teilnahm, welche die häufigen Kriege und der ganze Zustand des Landes erheischten, heftigen Unwillen seitens der anderen Stände wie beim Könige. Nach dem vom König Frederik dem Dritten mit Schweden geführten dreijährigen Krieg, durch welchen Dänemark an den Rand des Abgrundes gebracht worden war, stieg diese erbitterte Stimmung aufs höchste. Auf einem im Jahre 1660 in Kopenhagen zusammenberufenen Reichstage gelang es dem König, mit Hilfe des Bürgerstandes und der Geistlichkeit die Macht des Adels zu brechen und die bestehende Verfassung umzustürzen. Der König wurde als Erbkönig nach der Primogenitur im Manns- und Weiberstamm anerkannt, seine Wahlkapitulation wurde annulliert, und es wurde ihm übertragen, eine neue Verfassung zu geben. Diese ihm so erteilte Vollmacht benutzte Frederik der Dritte, um am 14. November 1665 das sogenannte *Königsgesetz* (Kongeloven) zu erlassen, welches ihm und seiner männlichen und weiblichen Deszendenz eine völlig unumschränkte, erbliche Alleinherrschergewalt verlieh. Dieses Gesetz bezeichnete sich selbst als ein auf ewige Zeiten unveränderliches Grundgesetz und untersagte den Nachkommen des Königs, auf irgendeinen Teil ihrer absoluten Souveränität Verzicht zu leisten. Es besteht außer

einer Einleitung und einem Epilog aus 40 Artikeln. Es wurde nach dem Tode Frederiks des Dritten bei der Krönung seines Nachfolgers, Christians des Fünften, 1670 feierlich verlesen, aber erst 1709 durch den Druck veröffentlicht, nachdem das Volk sich an die neue Regierungsform gewöhnt hatte.

Das Königsgesetz war bis zum Jahre 1849 das einzige Grundgesetz des Königreiches. In den zur Monarchie gehörenden Herzogtümern Schleswig und Holstein waren die alten ständischen Verfassungen de facto außer Gebrauch gekommen, so daß der König auch hier unumschränkter Alleinherrscher war. Nur in Lauenburg bestand eine rechtskräftige ständische Verfassung, welche bei der Abtretung seitens Preußens 1815 vorbehalten wurde. In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts fand eine Modifikation der bestehenden staatsrechtlichen Ordnung statt, indem *beratende Provinzialstände*, zunächst nach preußischem Muster, errichtet wurden. Die Einführung dieser Provinzialstände wurde durch zwei Anordnungen vom 28. Mai 1831 für das Königreich Dänemark bzw. für die Herzogtümer Schleswig und Holstein angekündigt und die nähere Ordnung derselben in vier Verordnungen vom 15. Mai 1834 festgesetzt. Es wurden vier Ständeversammlungen gebildet, nämlich eine für die dänischen Inseln, Island und die Färöer, eine zweite für Jütland und die dritte und vierte je eine für Schleswig und Holstein. Die Verbindung Islands mit den dänischen Inseln wurde jedoch schon durch eine Verordnung vom 8. März 1843 aufgehoben, welche für Island eine besondere beratende Versammlung (das „Alting“) einsetzte. Die Ständeversammlungen des Königreiches bestanden, außer einer geringen Anzahl vom König ernannter Mitglieder, aus Repräsentanten der städtischen Grundbesitzer sowie der größeren und der kleineren Landeigentümer. Die schleswigschen und die holsteinischen Stände hatten ein etwas aristokratischeres Gepräge, aber sonst war die Organisation wesentlich dieselbe wie die der Ständeversammlungen des Königreiches.

Die Stände sollten in der Regel jedes zweite Jahr einberufen werden. Ihre Sitzungen waren nicht öffentlich, und die Verhandlungen zwischen ihnen und der Regierung wurden von einem vom König ernannten Kommissär geführt. Sie hatten keine beschließende Stimme; ihre Wirksamkeit war darauf beschränkt, über die ihnen vom König vorgelegten Gesetzesvorschläge ihr Gutachten abzugeben. Die Gesetze, deren Vorlegung die Stände den Anordnungen von 1831 gemäß fordern konnten, waren solche, welche sich auf die persönlichen oder Eigentumsrechte der Untertanen oder auf die Steuern und die öffentlichen Lasten bezogen. Außerdem hatten die Stände das Recht, Petitionen beim König einzureichen. Dagegen war ihnen die Vorlegung eines Staatsbudgets nicht zugesagt, und Budgets, die den gesamten Staatshaushalt umfaßten, wurden in den ersten Jahren nach der Einführung der Ständeinstitution überhaupt noch gar nicht abgefaßt. Erst durch ein Reskript vom 11. April 1841 wurde vom König Christian dem Achten die Aufstellung und die Veröffentlichung jährlicher Staatsbudgets befohlen; doch wurden dieselben, obgleich die Stände darauf antrugen, diesen nicht vorgelegt.

Im Volke hatte sich schon früher eine Bewegung zugunsten einer wirklichen konstitutionellen Verfassung erhoben, welche namentlich bei der Thronbesteigung des Königs Christian des Achten in einer Menge von Adressen ihren Ausdruck fand; jedoch erst beim Thronwechsel im Jahre 1848 gingen diese Wünsche in Erfüllung.

Neben dieser Bewegung in den inneren Verfassungsverhältnissen entstanden Streitfragen über das staatsrechtliche Verhältnis der einzelnen Teile der dänischen Monarchie zueinander. In der Verwaltung der wichtigsten Staatsangelegenheiten — Diplomatie, Heer, Flotte, Finanzen usw. — traten das Königreich und die Herzogtümer wie eine wirkliche Staatseinheit auf. Eigentümlich für Holstein und Lauenburg war ihr Verhältnis als Teile des Deutschen Bundes. In der inneren Verwaltung waren die Herzogtümer vom Königreiche wie besondere Staatsteile getrennt und miteinander durch verschiedene gemeinschaftliche Institutionen verbunden. Im Anfange der dreißiger Jahre trat der sogenannte *Schleswig-Holsteinismus* auf, dessen Lehre zufolge diese Herzogtümer verfassungsmäßig unzertrennlich miteinander zu einem Staatsganzen vereint und mit dem Königreiche nur durch die gemeinschaftliche Erbfolge des Mannsstammes des Königs Frederik des Dritten verbunden wären, wogegen die im Königsgesetz auch für die „Spinnseite“ (weibliche Deszendenz) festgesetzte Erbfolge nicht in den Herzogtümern Gültigkeit haben sollte. Wenn der Fall, wie vorauszusehen war, eintreten würde, daß der Mannsstamm Frederik des Dritten ausstürbe und die Krone des Königreiches auf die weibliche Linie überginge, so würde nach dieser Lehre das Band zwischen dem Königreiche und den Herzogtümern gelöst sein.

Diese Lehre von den Sukzessionsverhältnissen und die darauf gebauten Postulate veranlaßten die dänische Regierung, eine historische Untersuchung anstellen zu lassen, deren Resultate in einem offenen Briefe vom 8. Juli 1846 kundgetan wurden. Darin wurde festgehalten, daß die im Königsgesetze bestimmte Erbfolge im Herzogtum Schleswig volle Rechtsgültigkeit habe. Dies war — wie es im offenen Briefe hieß — eine Folge des Patentes vom 22. August 1721, wodurch Schleswig in die Krone Dänemark wieder inkorporiert wurde, in Verbindung mit der nachmals stattgefundenen Erbhuldigung abseiten der schleswigschen Stände¹⁾ und der von England und Frankreich 1721 erteilten Garantien und ferner der mit dem Kaiser von Rußland 1767 und 1773 abgeschlossenen Verträge, denen zufolge der Kaiser auf seine Rechtsansprüche auf den vormaligen gottorpschen Teil Schlesiws zum Vortheile des Königs von Dänemark und seiner königlichen Kronerben Verzicht leistete. Die Erbfolgebestimmungen des Königsgesetzes galten demnach für das Herzogtum Lauenburg infolge des Abtretungstraktates von 1815, und dasselbe war unzweifelhaft auch der Fall mit Rücksicht auf einen Teil Holsteins. Dagegen wurde anerkannt, daß es als zweifelhaft angesehen werden könnte, ob nicht besondere Erbverhältnisse rücksichtlich eines anderen Teils Holsteins stattfänden, nämlich mit Bezug auf das ursprüngliche Lehensherzogtum Holstein und insonderheit den ehemaligen gottorpschen Teil desselben, welcher in den obenerwähnten Traktaten von 1767 und 1773 an den König von Dänemark, dessen Brüder und ihre männlichen Descendenten gegen die Erwerbung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abgetreten worden war (siehe weiter unten im § 2). Der offene Brief stellte es indessen in Aussicht, daß für die Hebung des rücksichtlich dieses Teiles von Holstein vorliegenden Zweifels und für eine vollständige Anerkennung der Integrität des gesamten dänischen Staates Sorge getragen werden sollte.

Zur Beseitigung der administrativen Verbindung mit Holstein, die dem Schleswig-Holsteinismus einen äußeren Stützpunkt gewährte, wurde dagegen unter der Regierung des Königs Christian des Achten kein Schritt getan.

Christian der Achte starb im Jahre 1848. Wenige Tage später erließ sein Nachfolger, der König Frederik der Siebente, in Übereinstimmung mit den Wünschen seines verstorbenen Vaters, ein Reskript vom 28. Januar 1848. Dasselbe verkündete neben den bestehenden beratenden Provinzialständen die Einführung von gemeinschaftlichen Ständen, für das Königreich und die Herzogtümer in gleicher Anzahl gewählt, welche mit beschließender Stimme in den für die ganze Monarchie gemeinschaftlichen Angelegenheiten — darunter die Verwaltung der Finanzen mit einbegriffen — ausgestattet sein sollten. Dieses Reskript gewann jedoch nur geringe Anerkennung. Im Königreiche fand man die verheißene Verfassung nicht freisinnig genug und fürchtete außerdem gefährliche Folgen von einer konstitutionellen Verbindung mit dem deutschen Bundeslande Holstein; man mißbilligte es auch, daß die Anzahl der Deputierten für das Königreich und für die Herzogtümer gleich groß sein sollte. Die Schleswig-Holsteiner forderten dagegen ihrerseits eine besondere konstitutionelle Verfassung für die Herzogtümer, ohne nähere Verbindung mit dem Königreiche als bisher.

Diese Forderungen sowie das Verlangen, daß Schleswig in den Deutschen Bund aufgenommen werden sollte, veranlaßten bald nachher bei der durch die französische Februarrevolution hervorgerufenen Bewegung den schleswig-holsteinischen Aufstand, welcher, von Preußen und anderen deutschen Staaten unterstützt, den dreijährigen schleswigschen Krieg von 1848—50 nach sich zog. Die dänische Regierung beantwortete die schleswig-holsteinischen Forderungen mit dem Versprechen einer freien Verfassung für das Herzogtum Holstein als einen selbständigen deutschen Bundesstaat (mit eigener Regierung, Militärverfassung und besonderen Finanzen) und in Unionsverband mit Dänemark und Schleswig. Dagegen wurde der Gedanke, Schleswig in den Deutschen Bund aufnehmen zu lassen, abgewiesen. Die unauflöbliche Verbindung dieses Landestheils mit dem Königreiche sollte im Gegenteil durch eine gemeinschaftliche freie Verfassung gestärkt werden, doch unter Bewahrung der provinziellen Selbständigkeit, namentlich durch einen eigenen Landtag und besondere Verwaltung (königlicher Ausspruch vom 24. März 1848, das sogenannte „Eiderstaatssystem“).

Mit Bezugnahme hierauf wurden die Ständeversammlungen des Königreiches einberufen, um ihr Gutachten über ein Wahlgesetz zu einer Reichsversammlung, welche die beabsichtigte neue Verfassung des Königreiches und Schlesiws votieren

1) A. D. Jørgensen, Sönderjyllands Indlemmelse i den danske Krone 1721 (Historisk Tidsskrift 5. Række 5. Bind, 1885). Kr. Erslev, Frederik IV. og Slesvig, 1901. Vgl. P. Lauridsen in „Nationaltidende“ 7., 14. und 19. Dezember 1901, 30. Mai und 11. Juni 1902 und Kr. Erslev ebenda 12., 16. und 21. Dez. 1901.

sollte, abzugeben. Eine Berufung der schleswigschen Stände war durch die Kriegsereignisse verhindert. Das Wahlgesetz erschien darauf am 7. Juli 1848, und die in Gemäßheit desselben gebildete Reichsversammlung trat im Oktober selbigen Jahres zusammen. Nach weitläufigen Verhandlungen wurde man mit der Regierung über einen Grundgesetzentwurf einig, welchen der König genehmigte und am 5. Juni 1849 unterzeichnete. Durch dieses Grundgesetz wurde das Königsgesetz von 1665 aufgehoben, mit Ausnahme der in den Artikeln 27—40 enthaltenen, die Erbfolge betreffenden Bestimmungen, welche dem § 4 des Grundgesetzes zufolge vorläufig ihre Gültigkeit behielten. Sie wurden jedoch später durch das Thronfolgegesetz vom 31. Juli 1853 aufgehoben (siehe weiter unten). Ferner ließ das Grundgesetz die in den Artikeln 21 und 25 des Königsgesetzes mit Bezug auf die königlichen Prinzen und Prinzessinnen enthaltenen Vorschriften bestehen, bis hierüber durch ein Hausgesetz anders bestimmt werden würde. Ein solches Hausgesetz ist indessen bis jetzt nicht gegeben worden, und die genannten zwei Artikel sind noch gültig.

Das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 führte einen aus zwei Kammern, dem Volksting und dem Landsting, bestehenden Reichstag ein, welcher in allen Gesetzgebungsangelegenheiten sowie auch in der Finanzverwaltung des Staates beschließende Stimme hatte. Sowohl das Volksting als auch das Landsting wurden ausschließlich durch Volkswahlen nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechtes zusammengesetzt; es war freilich die Absicht, daß das Landsting insbesondere die konservativen Interessen repräsentieren sollte, doch versuchte man dieses Ziel nur auf eine ziemlich ungenügende Weise durch indirekte Wahlen (Wahlen durch Wahlmänner) und durch einen gewissen, übrigens nicht hohen Wählbarkeitszensus zu erreichen. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Zusammensetzung des Landstings war das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 im wesentlichen mit dem jetzt geltenden Grundgesetz vom 28. Juli 1866 gleichlautend.

Das Grundgesetz vom 5. Juni war dazu bestimmt, auch das Herzogtum Schleswig zu umfassen. Die Kriegsbegebenheiten verhinderten indes, dasselbe sofort in diesem Landesteil in Kraft treten zu lassen, welcher überdem, wie oben erwähnt, auf der grundgesetzgebenden Reichsversammlung nicht repräsentiert gewesen war und auch nicht hatte sein können. Eine Folge hiervon war es, daß das Grundgesetz nur unter dem Vorbehalt erlassen wurde, daß die Ordnung alles dessen, was die Stellung des Herzogtums Schleswig betraf, bis auf den Abschluß des Friedens dahingestellt sein sollte. Der Friedensschluß zwischen Dänemark und Preußen fand am 2. Juli 1850 als ein „einfacher Frieden“ in Berlin statt, durch welchen die kriegführenden Mächte sich die Rechte vorbehielten, welche ihnen gegenseitig vor dem Kriege zukamen. Der König von Dänemark erließ darauf am 14. Juli 1850 ein Manifest, welches unter anderem die Zusage enthielt, daß sowohl die deutsche als auch die dänische Nationalität in Schleswig die gewünschten Garantien erhalten und eine Einverleibung Schleswigs in das Königreich nicht stattfinden solle. Demnächst verließ das Manifest die Zusammenberufung angesehenen Männer aus Schleswig, aus dem Königreiche und aus Holstein, um ihre Meinung in Bezug auf das Verhältnis des erstgenannten Herzogtums einerseits zum Königreiche und andererseits zu Holstein zu hören. Der Verfassungsplan, welcher dieser Versammlung vorgelegt wurde (das sogenannte „Notabelnprojekt“, in modifizierter eiderdänischer Richtung), führte indes zu keinem Resultat.

Im Friedensvertrag vom 2. Juli 1850 war festgesetzt, daß der König von Dänemark die Intervention des Deutschen Bundes anrufen könne, um die Ausübung seiner legitimen Autorität in Holstein wieder herzustellen, indem er gleichzeitig dem Bunde seine Absichten mit Bezug auf die Pazifikation des Landes mitteilen sollte. Da Holstein sich nicht gutwillig unterwerfen wollte, fand in Übereinstimmung hiermit die Pazifizierung durch ein österreichisches und ein preußisches Armeekorps statt. Man weigerte sich inzwischen unter dem Einfluß der damals im Deutschen Bunde herrschenden Streitigkeiten, das Land dem Könige von Dänemark zu übergeben, bevor eine Ordnung der ganzen Bundesfrage und eine Übereinkunft mit Rücksicht auf die zukünftige Stellung Holsteins in der dänischen Monarchie zuwege gebracht war. Während der Verhandlungen, welche in dieser Veranlassung wie auch rücksichtlich der Erbfolge (siehe gleich unten) geführt wurden, verließ die dänische Regierung das Eiderstaatssystem und adoptierte das sogenannte „Gesamtsstaatssystem“, welches in einer Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 seinen Ausdruck fand. Dieses System ging darauf hinaus, daß Schleswig verfassungsmäßig mit dem Königreiche nicht näher als mit dem Herzogtum Holstein verbunden sein sollte. Dagegen sollte eine völlige Gleichstellung zustande gebracht werden, indem jeder dieser drei Landesteile eine besondere Verfassung und Verwaltung erhalten und gleichzeitig eine gemeinschaftliche Verfassung und gemeinschaftliche Verwaltung für diejenigen Angelegenheiten eingeführt werden sollte, welche für die ganze Monarchie gemeinschaftlich waren. Die hierdurch not-

wendig gewordenen Veränderungen in der Verwaltung traten sofort in Kraft; dagegen wurden die Verfassungsverhältnisse einer näheren Entwicklung vorbehalten, und zwar so, daß jeder Landesteil seine eigne ständische Repräsentation mit beschließender Stimme erhalten sollte. Dieser Plan wurde am 29. Juli 1852, insofern derselbe die Herzogtümer Holstein und Lauenburg berührte, vom Deutschen Bundestag angenommen und die Regierung in Holstein dem Könige übergeben.

Gleichzeitig mit diesen Verhandlungen hatte die dänische Regierung die schon früher eingeleiteten Unterhandlungen für die Herbeiführung einer von allen Seiten anerkannten Erbfolgeordnung fortgesetzt, um die Integrität der dänischen Monarchie, falls der Mannestamm des Königs Frederik des Dritten mit dem Könige Frederik dem Siebenten oder dem kinderlosen Thronfolger, dem Erbprinzen Frederik Ferdinand, aussterben sollte, zu sichern. Während, wie schon erwähnt, in diesem Falle der Thron mit Rücksicht auf den größten Teil der dänischen Monarchie der weiblichen Deszendenz Frederiks des Dritten anheimfallen würde, konnte man bezüglich eines Teiles Holsteins besonderer Erbpräntensionen von den holstein-gottorpschen Linien gewärtig sein, namentlich seitens des russischen Kaiserhauses, welches die älteste dieser Linien repräsentierte. Im Londoner Protokoll vom 2. August 1850 wurde eine Anerkennung seitens sämtlicher Großmächte, mit Ausnahme Preußens, dahin erzielt, daß die Aufrechterhaltung der Integrität der dänischen Monarchie für die allgemeinen Interessen des europäischen Gleichgewichts und für die Bewahrung des Friedens in hohem Grade wichtig sei. Die nähere Ordnung wurde dann durch ein in Warschau am 5. Juni 1851 zwischen Rußland und Dänemark abgeschlossenes Protokoll zuwege gebracht, woran sich eine Reihe von Renunziationen seitens der übrigen erbberechtigten Linien und Personen schloß. Auf diese Weise wurde die Thronfolge in der gesamten dänischen Monarchie auf eine neue Dynastie, den Prinzen Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seine männliche Deszendenz aus seiner Ehe mit der Prinzessin Louise von Hessen, übertragen. Diese Ordnung erhielt europäische Anerkennung durch den von sämtlichen Großmächten sowie auch von Schweden und Norwegen am 8. Mai 1852 unterzeichneten Londoner Vertrag, welchem später die meisten übrigen europäischen Mächte beipflichteten. Diesem Traktate zufolge verbanden die kontrahierenden Mächte sich dazu, die obengenannte Dynastie als in allen dem Zepter des Königs von Dänemark unterworfenen Ländern sukzessionsberechtigt anzuerkennen, und erkannten nochmals die Integrität der dänischen Monarchie als ein permanentes Prinzip an¹⁾. Der Prätendent von 1848, der Herzog Christian August zu Augustenburg, erließ am 30. Dezember 1852 eine Zessions- und Renunziationsakte, wodurch er gegen eine Abfindungssumme von 1 500 000 Species (6 Millionen Kronen) die augustenburgischen Güter und Besitzungen in Schleswig der dänischen Krone übertrug und gleichzeitig für sich und seine Familie bei fürstlichem Wort und Ehren die Verpflichtung übernahm, nichts, wodurch die Ruhe in den Reichen und Landen des Königs von Dänemark gestört und gefährdet werden könnte, vornehmen, ingleichen den von dem König in Bezug auf die Ordnung der Erbfolge für alle unter seinem Zepter vereinten Lande oder die eventuelle Organisation der dänischen Monarchie gefaßten oder künftig zu fassenden Beschlüssen in keiner Weise entgegenzutreten zu wollen²⁾.

Zur staatsrechtlichen Gültigkeit der neuen Erbfolgeordnung war nach dem Grundgesetze die Genehmigung des Reichstages des Königreiches erforderlich. Nachdem diese Genehmigung eingeholt war, erließ der König am 31. Juli 1853 ein neues Thronfolgegesetz für die dänische Monarchie.

Wenn die in der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 verheißene gemeinschaftliche Verfassung den Repräsentationen der verschiedenen Landesteile vorgelegt worden wäre, hätte es sich einerseits nicht vermeiden lassen, daß ein anstößiger Unterschied bezüglich ihrer Einflußnahme auf den Inhalt der Verfassung entstanden wäre, denn der dänische Reichstag hatte beschließende Stimme, während die Stände der Herzogtümer nur beratend waren. Es konnte andererseits sowohl aus recht-

1) Da die beiden wichtigsten Mitglieder des Deutschen Bundes, Österreich und Preußen, den Traktat unterzeichnet hatten, hielt man es für überflüssig, eine Anerkennung von seiten des Bundes selbst zu erwirken. Diesen Umstand benutzte der Bund im Jahre 1863, um dem König Christian dem Neunten die Anerkennung als Herzog von Holstein zu verweigern.

2) Über die Erbfolge und die ganze schleswig-holsteinische Frage vgl. näher: Rechtsgutachten bezüglich der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, erstattet auf Grund des allerhöchsten Erlasses vom 14. Dezember 1864 vom Kronsyndikat. Berlin 1866. In diesem von der preußischen Regierung nach der Abtretung der Herzogtümer eingeholten Gutachten wurden die augustenburgischen Erbpräntensionen als ungültig verworfen. Siehe auch die von Holck, Statsforfatningsret I S. 39 und Matzen II S. 7—8 genannten Schriften.

lichen als auch aus praktischen Gründen nicht wohl die Rede davon sein, eine ganz neu zu organisierende Repräsentation von Deputierten aus der ganzen Monarchie zusammenzuberufen. Die Regierung wählte deshalb den Ausweg, die Mitwirkung der bestehenden Spezialrepräsentationen nur insofern zu benutzen, als es notwendig war, um ihre Kompetenz auf die besonderen Angelegenheiten der betreffenden Landesteile einzuschränken. Es war nämlich eine Folge der in der Bekanntmachung von 1852 vorausgesetzten staatsrechtlichen Ordnung, daß mehrere Angelegenheiten, welche bisher unter die einzelnen Repräsentationen gehörten, in Zukunft für die ganze Monarchie gemeinschaftlich sein sollten. Wenn die Spezialrepräsentationen auf ihre Kompetenz in gemeinschaftlichen Angelegenheiten Verzicht geleistet hatten, war es demnach die Absicht der Regierung, daß die neue gemeinschaftliche Verfassung vom König allein erlassen werden sollte. Mit Rücksicht hierauf wurden den schleswigschen und den holsteinischen Provinzialständen zwei Gesetzesvorschläge, die besonderen Verfassungen dieser Landesteile betreffend, vorgelegt. Die ersten Paragraphen dieser Vorschläge wurden inzwischen dem Gutachten der Ständeversammlungen entzogen, weil sie als zur beabsichtigten gemeinschaftlichen Verfassung gehörig angesehen werden mußten.

Während die schleswigschen Stände in dieser Veranlassung keinen Einspruch erhoben, machten dagegen die holsteinischen Stände ausdrücklich einen Vorbehalt rücksichtlich der nicht vorgelegten Paragraphen, schlugen eingreifende Veränderungen des vorgelegten Gesetzentwurfes vor und sprachen sich im allgemeinen dahin aus, daß ein gedeihliches Zusammenbestehen der einzelnen Landesteile nur dann erreicht werden könnte, wenn man für die gesamte Monarchie zur absoluten Regierungsform mit beratenden Provinzialständen zurückkehrte. Eine solche Ordnung der Dinge war jedoch den vorliegenden Umständen gemäß eine Unmöglichkeit, und nachdem die Stände die Behandlung der Vorlagen zu Ende gebracht hatten, erließ der König am 15. Februar und 11. Juni 1854 zwei Verordnungen, die besondere Verfassung Schleswigs bzw. Holsteins betreffend. Diese Verordnungen, welche im wesentlichen mit den vorgelegten Gesetzesentwürfen übereinstimmten, waren in entschieden konservativem Geiste abgefaßt. Die neuen repräsentativen Versammlungen, welche in der Regel jedes dritte Jahr einberufen werden sollten, erhielten mit Bezug auf Veränderungen in der Gesetzgebung beschließende Stimme, doch ohne Initiative, wie auch eine Teilnahme an der Finanzverwaltung ihnen entzogen war. Schon früher, am 20. Dezember 1853, war nach Anhören der seit 1702 bestehenden besonderen lauenburgischen Repräsentation ein königliches Patent bezüglich der inneren Verfassung Lauenburgs ergangen.

Es blieb noch die Regelung im Königreich übrig. Hier galt es, das für alle Angelegenheiten des Königreiches und Schleswigs geltende Grundgesetz so einzuschränken, daß es künftig nur diejenigen Angelegenheiten umfaßte, welche dem Königreiche eigen sein sollten, damit der König dann eine für die ganze Monarchie gemeinschaftliche Verfassung geben könnte. Nach § 100 des Grundgesetzes mußte, um eine solche Grundgesetzänderung gültig bewerkstelligen zu können, der Vorschlag, nachdem derselbe einer ordentlichen Reichstagsversammlung vorgelegt worden war, in zwei folgenden Sessionen, zwischen welchen beide Abteilungen des Reichstages aufgelöst worden waren, unverändert angenommen werden. Mit Rücksicht hierauf wurde während des Sommers 1853 am Schlusse der Reichstagsversammlung, welche ihre Genehmigung zur neuen Erbfolgeordnung gegeben hatte, ein Entwurf eines neuen Grundgesetzes für die besonderen Angelegenheiten des Königreiches vorgelegt. Dieser Entwurf beschränkte sich nicht auf solche Veränderungen, welche als Folgen des unmittelbar vorliegenden Zweckes angesehen werden mußten, sondern enthielt eine Menge Änderungen des Grundgesetzes in konservativem Geiste. Als der Reichstag im Oktober desselben Jahres wieder zusammentrat, um diese Gesetzvorlage zu behandeln, erhob sich ein starker Widerstand gegen dieselbe. Der Vorschlag der Regierung wurde beseitigt, und der Reichstag nahm einen anderen Entwurf an, welcher sich darauf beschränkte, solche Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, die aus der Einführung der Gesamtstaatsverfassung folgten. Dieser Entwurf sollte erst dann in Kraft treten, wenn der Reichstag, nachdem derselbe mit der Gesamtstaatsverfassung bekannt gemacht war, seine Einwilligung dazu gegeben, daß dieselbe in Kraft trete, oder wenn eine neue konstituierende Versammlung für die ganze Monarchie mit dem Könige über eine gemeinschaftliche Verfassung einig geworden.

Die Reichstagssession endigte im März 1854, und am 26. Juli selbigen Jahres erließ die Regierung eine oktroyierte Verfassung für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Monarchie. Diese Verfassung führte unverantwortliche Minister ein, welche unter dem Vorsitz des Königs und in Verein mit dem Thronfolger und denjenigen königlichen Prinzen, welche der König dazu berufen möchte, einen Geheimen Staatsrat bilden sollten.

Ferner wurde ein aus 50 Mitgliedern bestehender Reichsrat errichtet, von welchen der König 20 ernannte, während 18 Mitglieder vom Reichstage des Königreiches, 5 von der schleswigschen, 6 von der holsteinischen Ständeversammlung und ein Mitglied von der lauenburgischen Ritter- und Landschaft gewählt wurden. Der Reichsrat sollte in der Regel jedes zweite Jahr einberufen werden und hatte beschließende Stimme mit Bezug auf neue Steuergesetze und die Aufnahme von Staatsanleihen sowie bei Verfassungsänderungen. Hinsichtlich anderer gemeinschaftlichen Gesetze und des gemeinschaftlichen Staatsbudgets sollte derselbe dagegen nur ein beratendes Organ sein. Die Sitzungen sollten nicht öffentlich sein. Der Präsident und Vizepräsident wurden vom Könige ernannt, und die Geschäftsordnung des Reichsrates wurde vorläufig vom Könige festgesetzt und sollte später durch ein Gesetz, also vom Könige nach eingezogener Begutachtung des Reichsrates, geregelt werden. Der Reichsrat sollte mit den vom Könige ernannten Mitgliedern sofort seine Wirksamkeit beginnen und die Wahlen der von den Spezialrepräsentationen delegierten Mitglieder erst stattfinden, nachdem die erforderlichen Gesetze mit Bezug auf die Wahlart erlassen waren.

Diese Verordnung zog einen Konflikt nach sich, welcher am Schlusse des genannten Jahres damit endigte, daß ein neues Ministerium, welches in der Hauptsache sich der Auffassung des Reichstages anschloß, gebildet wurde. Darauf wurde der in der Reichstagssession von 1853—54 kraft privater Initiative vorgelegte Grundgesetzentwurf unverändert angenommen, und in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz wurden die beiden Abteilungen des Reichstages aufgelöst, damit der Entwurf einem neugewählten Reichstage vorgelegt werden konnte. Da die Regierung den durch die Verordnung vom 26. Juli 1854 errichteten Reichsrat als verfassungsmäßig bestehend anerkannt hatte, wurden die vom Könige erwähnten Mitglieder desselben einberufen, um eine neue gemeinschaftliche Verfassung zu genehmigen. Diese Genehmigung wurde gegeben. Im August 1855 trat alsdann der neugewählte Reichstag zusammen und nahm wieder den Grundgesetzentwurf unverändert an, wonach derselbe vom Könige am 29. August 1855 als Grundgesetz bestätigt wurde. Wie schon erwähnt, sollte diese Grundgesetzbestimmung ihrem eigenen Inhalte zufolge erst dann in Kraft treten, wenn der Reichstag, nachdem er mit der gewünschten neuen gemeinschaftlichen Verfassung bekannt gemacht war, in das Inkrafttreten einwilligte, oder wenn eine gemeinschaftliche Verfassung von einer neuen konstituierenden Versammlung angenommen und vom Könige bestätigt worden war. Nach der Art und Weise, wie man bisher zu Werke gegangen war, mußte die Regierung die erstgenannte Alternative wählen, weshalb denn auch noch in derselben Session dem Reichstage der vom Reichsrat gebilligte Verfassungsentwurf zur Einsicht vorgelegt wurde. Der Reichstag gab darauf seine Zustimmung dazu, daß das Grundgesetz vom 29. August 1855 in Kraft trete. Am 2. Oktober 1855 ließ der König das neue Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie ergehen, welches die Verordnung vom 26. Juli 1854 aufhob.

Durch dieses Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 wurde ein auf konservative Prinzipien gegründeter und nach dem Einkammersystem organisierter Reichsrat eingeführt. Die Anzahl der Mitglieder betrug 80, und wurden 20 derselben vom Könige ernannt, 30 wurden ganz auf dieselbe Weise und im selbigen Verhältnis wie nach der Verordnung vom 26. Juli 1854 von den vier Spezialrepräsentationen gewählt; die übrigen 30 Mitglieder wurden schließlich von solchen Wählern, welche 200 Reichstaler (400 Kronen) in direkten Abgaben an den Staat und die Kommune bezahlten oder eine jährliche Nettoeinnahme von wenigstens 1200 Reichstalern hatten, durch unmittelbare Wahlen gewählt, und zwar 17 im Königreich, 5 in Schleswig und 8 in Holstein. Die Vorschriften über das Wahlverfahren wurden in ein vom Könige gegebenes provisorisches Wahlgesetz verwiesen. Nach demselben, welches ebenfalls am 2. Oktober 1855 erging, wurden sowohl die unmittelbaren als auch die mittelbaren Wahlen auf die vom damaligen Finanzminister, dem Obersten Andræ, erfundene Proportionszahl-Wahlmethode¹⁾

1) Diese Andræsche Wahlmethode, welche auch nach der jetzigen dänischen Verfassung zur Anwendung gebracht wird (siehe unten § 41), wurde also in Dänemark praktisch ins Leben geführt, schon zwei Jahre bevor Th. Hare (1857) in zwei Broschüren kurz den Gedanken von einer proportionellen Repräsentation entwarf, und vier Jahre bevor sein mit dem Andræschen fast ganz übereinstimmendes System (1859) in ausgearbeiteter Gestalt vorlag. Auch diejenige Änderung hinsichtlich der komplementären Wahlen, welche Hare in einer neuen Ausgabe von 1861 vornahm, hatte Andræ schon 1855 für richtig anerkannt und lediglich aus praktischen Gründen nur teilweise zur Anwendung gebracht (vgl. Poul Andræ, Andræ og Forholdstalsvalgmaaden, Koph. 1905, S. 17 und 68; siehe weiter: Derselbe, Andræ og hans Opfindelse Forholdstalsvalgmaaden, 1907).

basiert. Der Reichsrat sollte nach dem Verfassungsgesetze jedes zweite Jahr einberufen und die Verhandlungen desselben von einem vom König ernannten Präsidenten geleitet werden. Der Reichsrat hatte mit Bezug auf die Gesetzgebung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschließende Stimme, nicht aber das Recht der Initiative. Der Einfluß des Reichsrates auf die ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge war außerdem noch auf eine andere wesentliche Weise beschränkt; es war nämlich die Bestimmung getroffen, daß die Vorschläge, nachdem sie zweimal in Reichsrate behandelt worden waren, von der Regierung in der Form, wie sie es nach dem Ausfalle der zweiten Behandlung für zweckmäßig hielt, aufs neue vorgelegt werden sollten, und daß der Reichsrat sodann nur über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages im ganzen abzustimmen hatte. Hinsichtlich der Verwaltung der Finanzen war bestimmt, daß ein Normalbudget vorläufig vom König, später durch Gesetz festgestellt und die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben für jede zweijährige Finanzperiode durch besondere Nachtragsgesetze bewilligt werden sollten. In sehr dringenden Fällen hatte der König das Recht, wenn der Reichsrat nicht versammelt war, im Geheimen Staatsrate, welcher auf dieselbe Weise wie nach der Verordnung von 1854 zusammengesetzt war, die Bestreitung nicht bewilligter Ausgaben zu beschließen. Auch sollten Streitfragen über die Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt sowie über die Grenzen zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Angelegenheiten im Geheimen Staatsrate ihre Lösung finden.

Dieses Verfassungsgesetz, welches eine legale Ordnung der verwickelten Verfassungsverhältnisse endlich zuwege gebracht zu haben schien, wurde dennoch kurz nach seinem Erscheinen angegriffen. Schon beim ersten Zusammentreten des Reichsrates im März 1856 wurde von 11, namentlich holsteinischen Mitgliedern der Versammlung behauptet, daß das Verfassungsgesetz und das daran sich knüpfende Wahlgesetz in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 den schleswigschen, holsteinischen und lauenburgischen Ständen zur Begutachtung hätte vorgelegt werden müssen, und mit Bezug hierauf beantragten sie, daß eine solche Vorlegung noch geschehe, und daß demnächst, mit möglichster Berücksichtigung der von den Ständen abgegebenen Gutachten dem Reichsrate neue Vorschläge zu einer gemeinschaftlichen Verfassung und einem Wahlgesetze vorgelegt werden sollten. Dieser Antrag wurde vom Reichsrate verworfen, die Sache aber von Preußen und Österreich in die Hand genommen, und nachdem die dänische Regierung vergebens versucht hatte, die Frage durch eine Verhandlung mit den holsteinischen Ständen zu ordnen, wurde die Angelegenheit von den beiden erwähnten Mächten dem Deutschen Bundestage vorgelegt. Dieser erklärte durch einen Beschluß vom 11. Februar 1858, daß er weder die ersten sechs Paragraphen der holsteinischen Verordnung vom 11. Juni 1854 noch das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855, insofern dasselbe in Holstein und Lauenburg in Anwendung gebracht werden sollte, als verfassungsmäßig gültig anerkennen konnte, daß er ferner dafür halten mußte, daß die während der Verhandlungen in den Jahren 1851 und 1852 gegebenen Versprechungen hinsichtlich des zu befolgenden Verfahrens bei Veränderungen in den Verfassungen der beiden genannten Herzogtümer, sowie rücksichtlich ihrer gleichberechtigten und selbständigen Stellung, durch die späteren Anordnungen beiseitegesetzt worden seien, und daß er schließlich auch nicht den Inhalt des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1855 als mit den Grundsätzen des Bundesrechtes ganz vereinbar ansehen könnte. Mit Bezugnahme hierauf forderte der Bund Dänemark auf, in Holstein und Lauenburg einen mit den Grundsätzen des Bundesrechtes und den gegebenen Versprechungen übereinstimmenden Zustand herbeizuführen. Die von der dänischen Regierung angebotenen Zugeständnisse wurden als ungenügend abgewiesen, und in einem Beschluß vom 12. August 1858 wiederholte der Bund seine früheren Forderungen unter Androhung einer Bundesexekution. Die Regierung sah sich nun genötigt, durch ein Patent vom 6. November 1858 das Verfassungsgesetz von 1855 aufzuheben, insofern es Holstein und Lauenburg betraf. Dagegen hieß es in der Einleitung dieses Patentbeschlusses, daß das Verfassungsgesetz nach wie vor für diejenigen Teile der dänischen Monarchie, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörten, seine Gültigkeit beibehalten sollte, und daß der König es sich vorbehalte, Schritte vorzunehmen, um den verfassungsmäßigen Anschluß Holsteins und Lauenburgs an die übrigen Teile der Monarchie wiederherzustellen.

Um diesen Zweck zu erreichen, wurde der holsteinischen Ständeversammlung im Januar 1859 ein Entwurf einer neuen Spezialverfassung Holsteins vorgelegt, und es wurde ihr zugleich, indem das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 ihr unterbreitet ward, die Gelegenheit gegeben, sich über die künftige Stellung Holsteins in der Monarchie auszusprechen. Die Stände äußerten sich prinzipialiter für eine Wiederherstellung der früheren Verbindung zwischen Schleswig und Holstein;

subsidiarisch trugen sie auf eine planmäßige Quadripartition der Monarchie an, indem sie vorschlugen, daß kein gemeinschaftliches gesetzgebendes Organ gebildet, sondern ein jedes Gesetz und jede Bewilligung von allen vier Spezialrepräsentationen votiert werden sollte. Da die Regierung sich auf keine dieser Alternativen einlassen konnte, mußte sie sich darauf beschränken, durch zeitweilige Maßregeln den praktischen Übelständen des bestehenden Zustandes soviel wie möglich abzuwehren und versuchte durch Verhandlungen mit dem Deutschen Bunde eine Übereinkunft zuwege zu bringen. Der Bundestag dekretierte indes durch einen Beschluß vom 8. März 1860, daß er seinen Beschluß vom 11. Februar 1858 noch nicht als erfüllt ansehen könne und daß er, bis eine definitive Ordnung zuwege gebracht worden, verlangen müsse, daß alle Gesetzesvorschläge, welche dem Reichsrate vorgelegt würden, auch den holsteinischen und lauenburgischen Ständen unterbreitet würden, und daß kein Gesetz, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten betreffend, für diese Herzogtümer ohne Einwilligung der Stände erlassen werden dürfe. Die dänische Regierung legte hierauf einer neugewählten holsteinischen Ständeversammlung verschiedene entgegenkommende Vorschläge vor, nach welchen die Ständeversammlung unter anderem beschließende Stimme in einer Reihe von gemeinschaftlichen Angelegenheiten erhalten würde. Im Falle Uneinigkeit rücksichtlich einer solchen Angelegenheit zwischen dem Reichsrate auf der einen und den holsteinischen Ständen auf der anderen Seite entstände, sollte die Gemeinschaft insofern aufhören, und der König konnte alsdann mit der Einwilligung der einen Versammlung die beabsichtigte Veränderung im betreffenden Teile der Monarchie durchführen und auf administrative Weise die hierdurch bewirkte Einschränkung der Gemeinschaft anordnen. Sowohl dieser Vorschlag als auch die übrigen den Ständen gemachten Vorschläge wurden jedoch von ihnen verworfen.

Gleichzeitig hiermit hatte die Regierung mit Preußen und Österreich Verhandlungen angeknüpft. Diese Verhandlungen veranlaßten, daß nun auch Schleswig in den Verfassungstreit hineingezogen wurde, indem die genannten Mächte erklärten, daß die bestehende verfassungsmäßige Stellung dieses Landesteils in der Monarchie gegen die in den Jahren 1851—52 getroffenen Verabredungen verstoße. Diesem Standpunkte trat der Bundestag in einem Beschluß vom 17. März 1862 bei. Es wurde ein Versuch gemacht, dem Bundesbeschluß vom 8. März 1860 nachzukommen, indem sämtliche dem Reichsrate vorgelegte Gesetzentwürfe über gemeinschaftliche Angelegenheiten, welche nicht auf die lokalen Verhältnisse Schleswigs oder des Königreichs Bezug hatten, im Januar 1863 den holsteinischen Ständen zur Beschlußnahme unterbreitet wurden. Die Stände weigerten sich indessen, diese Entwürfe zu behandeln.

Die dänische Regierung mußte jetzt alle ferneren Versuche, den „Gesamtstaat“ aufrechtzuerhalten, als vergeblich ansehen, indem es offenbar keinen anderen Ausweg gab, als auf die Forderungen des Deutschen Bundes mit Bezug auf Holstein und Lauenburg einzugehen. Andererseits konnte man nicht einräumen, daß der Einfluß des Bundes sich auch auf Schleswig oder irgendeinen anderen nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Teil des Reiches erstreckte. Man wurde deshalb durch die Macht der Umstände gezwungen, Holstein von seiner Verbindung mit dem übrigen Reiche zu lösen und zu dem im Jahre 1852 aufgegebenen „Eiderstaatsystem“ zurückzukehren. In Übereinstimmung hiermit erließ der König am 30. März 1863 eine die Verfassungsverhältnisse Holsteins betreffende Bekanntmachung, welche die Gemeinschaft zwischen dem dänischen Reiche und dem Herzogtum Holstein aufhob. Der Artikel 5 dieser Bekanntmachung setzte fest, daß die gesetzgebende Gewalt in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten für das Herzogtum Holstein von dem König und den holsteinischen Ständen im Verein ausgeübt werden sollte. Wenn ein solches Gesetz mit Genehmigung der Stände für Holstein erlassen wurde, ohne daß ein gleichlautendes Gesetz gleichzeitig in den übrigen Landesteilen eingeführt werden konnte, sollten die infolgedessen notwendigen Veranstaltungen getroffen werden, insofern das Gesetz ein Verhältnis betreffen möchte, worin eine verschiedene Gesetzgebung mit der Aufrechterhaltung der bisherigen Gemeinschaft unvereinbar wäre.

In Bezug auf das Königreich und das Herzogtum Schleswig erwies sich jetzt eine Veränderung des Verfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1855 als durchaus notwendig. Die Wahlperiode der von den repräsentativen Versammlungen der verschiedenen Landesteile und der unmittelbar vom Volke gewählten Mitglieder des Reichsrates war mit dem Ablauf des Jahres 1863 zu Ende. Nun hatte indes die deutschgesinnte Majorität der schleswigschen Ständeversammlung im Sommer 1863 ihre Mandate niedergelegt. Diese Versammlung war also beschlußunfähig und konnte nicht neue Reichsratsmitglieder wählen. Hierzu kam noch, daß, obgleich der im April 1863 zusammengetretene Reichsrat in einer an den König gerichteten Adresse die in der Bekanntmachung vom 30. März 1863 ausgesprochenen Grundsätze gebilligt hatte, es dennoch als sehr wünschenswert angesehen werden mußte,

einen unzweideutigen verfassungsmäßigen Rechtsgrund sowohl für diese Ordnung als auch für die schon früher vom Könige allein durch das Patent vom 6. November 1858 ins Werk gesetzte Einschränkung der Wirksamkeit des Reichsrates zuwege zu bringen. Schließlich wünschte man, weil eine Gemeinschaft mit Holstein und Lauenburg nunmehr für unerreichbar gehalten werden mußte, der für das Königreich und Schleswig gemeinschaftlichen Verfassung einen stärker ausgeprägten konstitutionellen und mehr repräsentativen Charakter zu geben, wobei man zugleich den Zweck vor Augen hatte, dieselbe in den Stand zu setzen, mit der Zeit der Träger der konstitutionellen Entwicklung im Königreiche und in Schleswig zu werden. Mit Bezugnahme hierauf wurde von der Regierung dem gegen Ende September 1863 zusammengetretenen Reichsrat der Entwurf eines neuen Grundgesetzes für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Königreiches Dänemark und des Herzogtums Schleswig vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Reichsrate mit einigen Veränderungen und mit der nach dem Verfassungsgesetze erforderlichen Stimmenmehrheit am 13. November 1863 angenommen. Zwei Tage später starb plötzlich der König Frederik der Siebente, und der im Thronfolgesetze vom 31. Juli 1853 designierte Thronfolger bestieg den Thron unter dem Namen König Christian der Neunte. Am 18. November bestätigte dieser das neue Grundgesetz, und am 4. Dezember 1863 wurde ein ebenfalls vom Reichsrate angenommenes und vom Könige bestätigtes Wahlgesetz erlassen.

Das Grundgesetz vom 18. November 1863 ließ für das Königreich und für das Herzogtum Schleswig die bisherige Sonderung zwischen den gemeinschaftlichen und den besonderen Angelegenheiten bestehen, und eine Einverleibung Schlesiws in Dänemark hatte also nicht stattgefunden, ebensowenig wie es in der Absicht lag, daß eine solche in Zukunft geschehen sollte. Dagegen war es bei der Vorlegung des Gesetzentwurfs als eine Aufgabe für die Zukunft bezeichnet worden, durch die Festsetzung gleichartiger Wahlgesetze zu ermöglichen, daß dieselben Männer, welche in den Spezialrepräsentationen die besonderen Angelegenheiten bzw. des Königreiches und des Herzogtums Schlesiws behandelten, im Reichsrate über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beschließen. Es war eine natürliche Folge dieses Gedankens, daß das November-Grundgesetz in weit höherem Grade als das Verfassungsgesetz von 1855 sich dem im Grundgesetze vom 5. Juni 1849 gegebenen konstitutionellen Muster anschloß. Der Reichsrat, welcher regelmäßig jedes zweite Jahr versammelt werden sollte, bestand aus zwei Kammern, dem Volksting und dem Landsting. Die erstgenannte Kammer zählte 101 Mitglieder aus dem Königreiche und 29 aus Schleswig, die alle nach den Grundsätzen des allgemeinen Wahlrechts, ganz auf dieselbe Weise wie im Grundgesetze vom 5. Juni festgesetzt, gewählt werden sollten. Das Landsting zählte 83 Mitglieder, von welchen der König 18 ernannte, während 52 im Königreiche und 13 in Schleswig durch unmittelbare Wahlen nach der Proportionszahlwahlmethode und mit Beibehaltung des im Verfassungsgesetze von 1855 festgesetzten Zensus zu wählen waren. Die beiden Kammern waren im ganzen mit den gewöhnlichen konstitutionellen Gerechtsamen ausgestattet. Doch war ihre Mitwirkung bei der Budgetverwaltung, ganz wie es im Gesetz von 1855 festgesetzt gewesen war, durch ein Normalbudget begrenzt. Rücksichtlich der außerhalb dieses Normalbudgets fallenden zweijährigen finanziellen Bewilligungsgesetze, mit Bezug auf welche der Reichsrat ein freies Votum hatte, war die Bestimmung getroffen, daß, falls die beiden Reichsratsabteilungen nicht einig werden konnten, über die Differenzpunkte in einem gemeinschaftlichen, aus 15 nach der Proportionszahl gewählten Mitgliedern jedes der beiden Kammern zusammengesetzten Ausschuß beschlossen werden sollte. In besonders dringenden Fällen war es dem Könige eingeräumt, insofern der Reichsrat nicht versammelt war, im Geheimen Staatsrat, nach vorheriger Beratung in einer Sitzung der Minister die Vornahme von nicht bewilligten Ausgaben zu beschließen, wonach das Volksting in der erstfolgenden Session zu prüfen hatte, ob die Minister, welche den Beschluß mitunterschrieben hatten, zur Verantwortung gezogen werden sollten.

Der Deutsche Bund hatte sich inzwischen nicht durch die in der Bekanntmachung vom 30. März 1863 enthaltenen Einräumungen zufriedenstellen lassen. Man war namentlich damit unzufrieden, daß diese Kundmachung den Einfluß Holsteins und des Bundes auf Schleswig ausschloß. Im Juli 1863 hatte der Bundestag die dänische Regierung aufgefordert, diese Bekanntmachung aufzuheben und die zur Einführung einer gemeinschaftlichen Verfassung, welche auf gleichartige Weise Holstein und Lauenburg mit Dänemark und Schleswig vereinigte, erforderlichen Schritte vorzunehmen. Da die dänische Regierung diesem Verlangen nicht Genüge leistete, beschloß der Bund am 1. Oktober 1863 eine Exekution in Holstein und Lauenburg ins Werk zu setzen. Sechs Wochen später starb, wie schon erwähnt, der König Frederik der Siebente. Sein Tod gab ungeachtet der am 30. Dezember

1852 übernommenen Verpflichtungen die Losung zu augustenburgischen Erbpräntionen. Im Laufe der folgenden Begebenheiten wurde dies jedoch zu einer Episode ohne praktische Bedeutung.

Die dänische Regierung war, um den Bund zufriedenzustellen, darauf eingegangen, durch ein Patent vom 4. Dezember 1863 die Bekanntmachung vom 30. März d. J. aufzuheben; dessenungeachtet wurde jedoch die Exekution in Holstein und Lauenburg gegen Ende Dezember ins Werk gesetzt. Diesem setzte Dänemark keinen bewaffneten Widerstand entgegen; als aber Preußen und Österreich auch noch die Übergabe Schleswigs als Pfand für die Erfüllung der in den Jahren 1851—52 getroffenen Übereinkünfte forderten, kam der Krieg im Februar 1864 zum Ausbruch. Eine Konferenz, welche von England vorgeschlagen und im April in London von den Mächten, welche den Londoner Traktat vom 8. Mai 1852 unterzeichnet hatten, abgehalten wurde, ging ohne Resultat auseinander, und in Übereinstimmung mit den Friedenspräliminarien vom 1. August wurde am 30. Oktober 1864 der Wiener Friede abgeschlossen, in welchem Dänemark die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg abtreten mußte. Diese Abtretung wurde am 9. und 11. November desselben Jahres von den beiden Abteilungen des Reichsrates genehmigt.

Das Königreich Dänemark hatte jetzt zwei Verfassungen, nämlich das Grundgesetz vom 18. November 1863 für alle diejenigen Angelegenheiten, welche als gemeinschaftliche bezeichnet waren, und das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 für die besonderen Angelegenheiten. Es war nun kein Grund länger vorhanden, diese Zweiteilung beizubehalten. Von seiten der Linken wurde es eine Zeitlang behauptet, daß das gemeinschaftliche Grundgesetz ohne weiteres wegfallen und das Grundgesetz von 1849 wieder für sämtliche Angelegenheiten des Reiches in Kraft treten müsse, aber dieser Standpunkt wurde bald aufgegeben (Grundgesetzbestimmung vom 23. Dezember 1864). Nach langwierigen Verhandlungen, welche namentlich auf die Zusammensetzung des Landstings Bezug hatten, wurde sodann vom Reichsrate ein neuer Grundgesetzvorschlag für alle Angelegenheiten des Reiches angenommen, welchen der König am 17. November 1865 als Grundgesetzbestimmung bestätigte. Dem § 100 des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 gemäß wurde dieser Vorschlag demnächst in drei aufeinanderfolgenden Reichstagsversammlungen angenommen und schließlich am 28. Juli 1866 vom König unter dem Titel: „Das revidierte Grundgesetz des dänischen Reiches vom 5. Juni 1849“ bestätigt. Dies ist das jetzt geltende Grundgesetz.

Zweites Kapitel. Staatsgebiet.

§ 2. Gebietsteile. Das Territorium des dänischen Staates (des Reiches Dänemark, der dänischen Monarchie) umfaßt: 1. das eigentliche Königreich Dänemark mit den Färöern; 2. Island; 3. die Kolonien: a) Grönland und b) die westindischen Inseln St. Croix, St. Thomas und St. Jan.

Diejenigen Lande (Landschaften), die zum dänischen Reiche gehörten, als dieses zu Anfang des geschichtlichen Zeitalters unter einem Könige vereint dastand, bestanden aus 1. Schonen mit Halland und Bleking, 2. Seeland mit den südlich desselben gelegenen Inseln, 3. der jütländischen Halbinsel bis zur Eider mit Fünen und kleineren Inseln. Im Jahre 1380 wurde Norwegen im Wege der Erbschaft mit Dänemark vereinigt und blieb dann unter der Herrschaft der dänischen Könige, bis es durch den Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 an Schweden abgetreten wurde. Durch die Friedensschlüsse in Roskilde 1658 und Kopenhagen 1660 wurden die Landschaften Schonen, Halland und Bleking an Schweden abgetreten. Die Insel Bornholm, die ebenfalls im Roskilder Frieden abgetreten war, wurde 1660 an Dänemark zurückgegeben. Die jütländische Grenzprovinz gegen Deutschland, Sönderjylland, wurde vom späteren Mittelalter an einer jüngeren Linie des dänischen Königshauses unter dem Namen des Herzogtums Sönderjylland, später des Herzogtums Schleswig, als Lehen übertragen. Am Schlusse des 14. Jahrhunderts ging es an die Grafen von Holstein über, blieb jedoch fortwährend unter der Oberhoheit der dänischen Könige. Als das Geschlecht der holsteinischen Grafen ausstarb, ließ der dänische König Christian I. von Oldenburg, um Holstein mit Dänemark zu vereinen, sich 1460 zum Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein erwählen, welches letzteres Land ihm später vom deutschen Kaiser zum Herzogtum erhoben wurde. Im Jahre 1544 wurde ferner aus Teilen von Schleswig und Holstein das Gottorpsche Herzogtum (nach dem Schlosse Gottorp in Schleswig) für den jüngeren Bruder des damaligen Königs errichtet. Da die späteren gottorpschen Herzöge

sich bei verschiedenen Gelegenheiten Dänemarks Feinden anschlossen, wurde der betreffende Teil von Schleswig 1721 „als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßigerweise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz“ in dieselbe wieder inkorporiert und der König durch eine von den schleswigschen Ständen vorgenommene Erbhuldigung nach den Erbgewohnheiten des Königsgesetzes anerkannt. Hierfür wurden im selben Jahre die Garantien Frankreichs und Englands erworben. Nachdem das Geschlecht der gottorpschen Herzöge Rußlands Thron bestiegen hatte, wurde 1767 und 1773 ein Tauschvertrag in Kiel abgeschlossen, wodurch der gottorpsche Teil von Holstein für die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gleichfalls an Dänemark zurückgegeben wurde und der Kaiser von Rußland die Inkorporation des gottorpschen Teils von Schleswig anerkannte. Dieses Land wurde indessen fortwährend mit Holstein zusammen als ein in den meisten administrativen Verhältnissen vom Königreiche getrennte Einheit verwaltet (vgl. oben S. 2—3). Nach der Auflösung des Deutschen Reiches wurde Holstein durch ein Patent vom 9. September 1806 mit der dänischen Monarchie verbunden. Bei der Abtretung Norwegens 1814 erhielt Dänemark als Ersatz Schwedisch-Pommern, das im folgenden Jahre an Preußen für das Herzogtum Lauenburg und eine Geldsumme übertragen wurde. Gleichzeitig mit dem Kieler Vertrag mit Schweden wurde mit Großbritannien ein Friedensvertrag abgeschlossen, wodurch die Insel Helgoland an dieses Reich abgetreten wurde. Endlich wurden, wie im vorigen Paragraphen erwähnt, im Wiener Frieden (30. Oktober 1864) die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg von dem dänischen Staate getrennt. Die Abtretung erfolgte an die kriegführenden Mächte Österreich und Preußen zusammen, und zwar so, daß der König von Dänemark sich zur Anerkennung der von diesen Mächten etwa zu treffenden Verfügungen betreffs der Herzogtümer verpflichtete. Durch eine zu Gastein im Jahre 1865 getroffene Übereinkunft wurde Lauenburg an Preußen übertragen, und im Artikel 5 des Prager Friedens vom 23. August 1866 übertrug der Kaiser von Österreich demnächst all sein durch den Vertrag von 1864 erworbenes Recht auf Schleswig und Holstein dem König von Preußen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Distrikte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen gäben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollten. Von diesem Vorbehalte wurde von Seiten Preußens der dänischen Regierung Mitteilung gegeben, gleichzeitig wurden aber — ohne Befugnis im Artikel — solche Bedingungen rücksichtlich der Behandlung der in den betreffenden Distrikten wohnenden Deutschen aufgestellt, welchen Dänemark als selbständiger Staat sich nicht unterwerfen konnte. Die ferneren Verhandlungen blieben erfolglos, und durch einen zwischen Österreich und Preußen am 11. Oktober 1878 abgeschlossenen Vertrag wurde der Artikel 5 für außer Kraft gesetzt erklärt. Eine diesbezügliche Einsprache von Seiten Dänemarks blieb ohne Erfolg (vgl. weiter unten § 13).

Island, Grönland und die Färöer gehörten ursprünglich Norwegen an. Nach der Vereinigung Norwegens mit Dänemark wurde allmählich das Verhältnis dieser Länder zum ersteren Reiche gelöst, und es konnte als zweifelhaft angesehen werden, ob es überhaupt noch bestände. Als Norwegen mit den dazu gehörigen Besitzungen an Schweden abgetreten wurde, wurden die erwähnten Landesteile ausdrücklich als nicht in den abzutretenden Besitzungen einbegriffen bezeichnet und der dänischen Krone vorbehalten.

Von den westindischen Inseln wurden St. Croix und St. Jan 1667 durch Besitznahme erworben, nachdem England dieselben dereliquiert hatte. St. Thomas wurde von Frankreich 1733 an die damalige dänisch-westindische Kompagnie übertragen und ging 1754 an die Krone über.

Von ehemaligen dänischen Nebenländern wurden ein paar ostindische Besitzungen 1845 an die englisch-ostindische Kompagnie übertragen und einige Besitzungen an der Küste von Guinea 1850 an England. Ein Verkauf der Inseln St. Thomas und St. Jan an die Vereinigten Staaten von Nordamerika wurde durch eine Konvention vom 24. Oktober 1867 eingeleitet, aber scheiterte an der Weigerung des nordamerikanischen Senats, dieselbe zu ratifizieren. Eine spätere Konvention vom 24. Januar 1902 über den Verkauf aller drei Inseln an die Vereinigten Staaten wurde nach wiederholten Verhandlungen schließlich vom dänischen Landsting nicht genehmigt und fiel damit hin (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1907 S. 383).

Der Flächeninhalt beträgt für das eigentliche Königreich 707,7 geogr. Quadratmeilen, die Färöer 25,4 Quadratmeilen, Island 1903 Quadratmeilen und die dänisch-westindischen Inseln zusammen 6,5 Quadratmeilen. Die Einwohnerzahl beläuft sich für das Königreich (1911) auf 2 757 000, für die Färöer auf 18 000, Island 85 000 und die westindischen Inseln 27 000. Grönlands Größe ist unbekannt, die Bevölkerung beträgt ungefähr 13 000.

§ 3. **Landgrenze.** Nur mit Bezug auf Preußen ist von einer Landgrenze des dänischen Staates die Rede. Dieselbe beruht auf dem Friedensvertrage vom 30. Oktober 1864 und den zu seiner Ausführung getroffenen Abmachungen. Um die Regulierung der Grenze zu vereinfachen, wurden gleichzeitig mit dem Herzogtume Schleswig einige in diesem Landesteile südlich vom Ripener Distrikt belegenen jütländischen Enklaven abgetreten, während andererseits die Insel Aerö und einige Landstrecken, welche dazu dienten, den Ripener Distrikt mit Jütland zu verbinden und die Grenzlinie nach Kolding hin zu regulieren, von Schleswig getrennt und in das Königreich Dänemark einverleibt wurden. Eine von den kontrahierenden Mächten ernannte internationale Kommission steckte hierauf die neue Grenzlinie ab, und das Ergebnis wurde durch eine Bekanntmachung vom 22. Juli 1865 publiziert. Eine spätere Regulierung für eine kleinere Strecke ist durch Vertrag vom 12. Februar 1900 erfolgt.

§ 4. **Seeterritorium.** Nach allen anderen Seiten hin ist die Grenze des dänischen Staates im Meere belegen und richtet sich nach den für das Seeterritorium allgemein geltenden Regeln. Die besonderen weiter gehenden Regeln mit Bezug auf den Sund, die Belte und die Ostsee, von welchen der traktatmäßig anerkannte Sundzoll die wichtigste Emanation war, haben jetzt nur noch historisches Interesse, nachdem dieser Zoll durch den Vertrag vom 14. März 1857 und die sich daran knüpfenden speziellen Konventionen abgelöst worden ist. Dänemark hat ebenfalls in älteren Staatsakten behaupteten Ansprüche auf ein isländisches und grönländisches Seeterritorium von 4 Meilen Ausdehnung (16 Viertelmeilen = 16 milles) aufgegeben. Eine isländische Verordnung vom 12. Februar 1872, die Fischereiberechtigung fremder Nationen betreffend, weist in Bezug auf das isländische Seeterritorium auf „die allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder spezielle internationale Verträge“ hin.

Das normale Seeterritorium ist durch eine Reihe dänischer Staatsausprüche seit der Mitte des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auf eine gewöhnliche Seemeile festgesetzt worden, wovon 15 auf einen Grad gehen (vgl. Morgenstierne, Das Staatsrecht des Königreichs Norwegen S. 31). Diese Bestimmung, welche keinen Einspruch seitens kriegführender Mächte gefunden hat und auch in der Praxis anderer Staaten (besonders Norwegen und Schweden) nicht unbekannt ist, streitet wohl schwerlich gegen das Völkerrecht, dessen traditionelle Maßangabe, die Kanonenschußweite, dadurch nicht überschritten wird. In einigen Konventionen (so namentlich Konvention vom 6. Mai 1882 über die Fischereiverhältnisse in der Nordsee und Konvention vom 24. Juni 1901 mit Großbritannien über die Fischerei unter Island und den Färöern) hat Dänemark indes die engere, von den meisten anderen Staaten befolgte Berechnung des Seeterritoriums akzeptiert, nach welcher dasselbe 3 Viertelmeilen (trois milles), wovon 60 auf einen Grad gehen, beträgt. Dagegen ist die obige dänisch-schwedische Bestimmung in einer Konvention mit Schweden vom 14. Juli 1899 über die Fischereiverhältnisse als allgemeine Regel festgehalten.

§ 5. **Seegrenzen.** Die seeterritoriale Grenzfrage hat Preußen gegenüber in den Artikeln 1 und 10 der oben in § 3 erwähnten Bekanntmachung vom 22. Juli 1865 und in einem späteren Protokoll vom 12. Oktober 1901 ihren Abschluß gefunden. Schweden gegenüber ist mit Bezug auf diejenigen Teile des Sundes, wo das Gewässer nicht völlig zwei Seemeilen breit ist, eine positive Ordnung der Grenzverhältnisse rücksichtlich des Lotsenrechts durch eine Übereinkunft vom 14. August 1873 und rücksichtlich der Fischereiberechtigung durch die oben erwähnte Konvention vom 14. Juli 1899 mit Nachtragsdeklaration vom 5. Oktober 1907 getroffen. Hier von abgesehen haben dänische Staatsausprüche die Seegrenze nach Kanonenschußweite festgesetzt; diese Bestimmung kann jedoch der jetzigen Tragweite der Kanonen zufolge etwaige Kollisionen nicht lösen. Ein Kondominium, insoweit die Seemeile von jeder Seite her reicht, würde auch keine hinlängliche Lösung enthalten, da doch eine gewisse Strecke vom Land aus hiervon ausgenommen sein müßte und eine Regel für die Festsetzung dieser Strecke gänzlich fehlt. Am natürlichsten scheint es zu sein, und diese Ansicht wird auch durch geschichtliche Präzedenzfälle gestützt, hier die Analogie derjenigen völkerrechtlichen Bestimmungen zu befolgen, welche dort gelten, wo Flüsse die Grenze bilden, so daß man ein auf den Talweg und die durchgehende Schifffahrt begrenztes Kondominium statuiert, sonst aber die mittlere Stromrinne als Grenzlinie gelten läßt. Ein Kondominium der letzterwähnten Art ist auch in einem Urteil des dänischen Admiralitätsgerichts vom Jahre 1864 angenommen worden.

§ 6. **Veränderung des Staatsgebietes.** Eine Veränderung des dänischen Staatsgebietes durch Erbteilung ist nach dem geltenden Erbfolgegesetz ausgeschlossen. Die Erbfolgeordnung ist grundgesetzlich festgestellt, und eine Veränderung hierin kann also nur nach denjenigen Regeln ge-

schehen, welche für eine Änderung des Staatsgrundgesetzes vorgeschrieben sind (unten §§ 19 und 28).

Eine rechtsgültige Abtretung irgendeines Teiles des dänischen Reiches kann nach dem § 18 des Grundgesetzes vom Könige nur mit Genehmigung des Reichstages vorgenommen werden; es ist jedoch hierzu nicht erforderlich, auch noch die für Veränderungen des Grundgesetzes besonders vorgeschriebenen Regeln zu beobachten, abgesehen von solchen Änderungen der Verfassung, welche die Abtretung erheischen möchte. Bei dem in 1867 beabsichtigten Verkauf der westindischen Inseln (s. § 2) wurde die Einwilligung der Bewohner als Bedingung aufgestellt, und hierauf kam man 1902 wieder zurück; eine solche Einwilligung ist jedoch nach dem Grundgesetz nicht erforderlich.

Das dem Könige zuständige Recht, vertragsmäßig neue Landesteile für den Staat zu erwerben, ist dem obengenannten Paragraphen des Grundgesetzes zufolge nicht von der Billigung des Reichstages abhängig. Und § 4 des Grundgesetzes, welcher die Berechtigung des Königs, über „andere Länder“ zu regieren, von der Genehmigung des Reichstages abhängig sein läßt, kann nicht geltend gemacht werden, wo es sich um Teile des dänischen Staates handelt. Soll jedoch ein als Staatszubehör erworbener Landesteil entweder als ein dem Hauptlande ebenbürtiger Teil oder als ein mit besonderen politischen Organen ausgestattetes Nebenland konstituiert werden, so ist dazu entweder ein Gesetz oder nach Maßgabe der Umstände eine Veränderung des Grundgesetzes erforderlich. Eine solche Organisation wurde durch einen Reichstagsbeschluß von 1866 mit Bezug auf die im Frieden vom 30. Oktober 1864 erworbenen ehemaligen schleswigschen Bezirke eingeleitet. Dies kann jedoch nicht als ein Präzedenzfall für die Notwendigkeit einer Einwilligung seitens des Reichstages zur Rechtsgültigkeit der Erwerbung an sich angesehen werden.

§ 7. **Staats servituten.** Einige der Verpflichtungen, welche Dänemark in dem oben in § 4 erwähnten Verträge vom 14. März 1857, die Ablösung des Sundzollens betreffend, übernahm, können als Staats servituten bezeichnet werden. Dies gilt jedoch nicht von der Hauptverpflichtung, weder mittelbar noch unmittelbar Schiffsabgaben oder Verladungssteuern irgendeiner Art den Schiffen, die den Sund oder die Belte passieren, abzufordern. Auch findet die erwähnte Bezeichnung keine Anwendung auf die Verpflichtung, den Lotsenzwang nicht einzuführen. Dies alles ist nur eine Anwendung des allgemeinen Völkerrechts, wovon der frühere Rechtszustand abwich. Servituten sind dagegen in denjenigen Bestimmungen des genannten Vertrages enthalten, welche jede Anhaltung oder Aufhaltung der den Sund oder die Belte passierenden Schiffe ausschließen, ferner in denjenigen Bestimmungen, welche Dänemark auferlegen, ohne Belästigung der fremden Schifffahrt Leuchttürme oder Leuchtschiffe im Kattegat, dem Sund und den Belten zu errichten, über den Lotsendienst in diesen Gewässern die Aufsicht zu führen und dafür Sorge zu tragen, daß die Lotsengelder mäßig und für ausländische Schiffe nicht höher als für dänische Schiffe angesetzt werden; weiter ausländischen Privatunternehmern unter ganz denselben Bedingungen wie dänischen zu gestatten, in den genannten Gewässern Fahrzeuge, welche ausschließlich zum Bugsieren bestimmt sind, zu stationieren. Bei der Abfassung des Vertrages hat man, wie es auch aus der Geschichte der Verhandlungen erhellt, unzweifelhaft allein die Handelsschifffahrt im Auge gehabt, und es läßt sich schwerlich behaupten, daß die hier zuerst genannten Servituten die Dänemark nach dem allgemeinen Völkerrecht in Kriegszeiten zuständigen Befugnisse überhaupt sollten beeinträchtigen können.

Außer diesen dem dänischen Staate besonders obliegenden Verpflichtungen können hier noch die Verbindlichkeiten angeführt werden, welche Dänemark gleich-

wie die meisten anderen Staaten mit Bezug auf Abgaben für die Beförderung von Postsachen und telegraphischen Depeschen durch gemeinschaftliche internationale Konventionen übernommen hat. Was dagegen die von Dänemark abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge betrifft, so beruhen diese sämtlich — mit einer einzelnen, geringfügigen Ausnahme, vgl. § 113 unten — auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und behalten also die Handlungsfreiheit Dänemarks vor.

§ 8. **Hoheitsrechte außerhalb des Territoriums.** Dänemark hat, wie andere Staaten, in den im allgemeinen Völkerrecht begründeten Fällen die Befugnis, ein Hoheitsrecht außerhalb seines Territoriums auszuüben. Auf spezielle Verträge gegründet ist dagegen das Recht über fremde Schiffe außerhalb des Territoriums mit Bezug auf den Sklavenhandel (Vertrag vom 26. Juli 1834, dänische Verordnung vom 3. Juli 1835, Generalakte vom 2. Juli 1890), auf die Fischerei in der Nordsee (Konvention vom 6. Mai 1882 und Gesetze vom 27. April 1883 und 22. März 1890) und den Verkauf von Spirituosen an die Nordseefischer (Konvention vom 16. Nov. 1887 und Gesetz vom 23. März 1888) sowie auf die in der Konvention vom 14. März 1884 mit Zusatzbestimmungen und Gesetze vom 30. März 1885 und 15. Febr. 1895 festgesetzten Bestimmungen in Betreff der unterseeischen Telegraphenkabel.

Über die konsulare Jurisdiktion in fremden Staaten wird auf die §§ 12 und 50 unten verwiesen.

Drittes Kapitel. Die Staatsangehörigen.

§ 9. **Staatsbürger und Untertanen.** Nach dänischem Rechte müssen die Begriffe Staatsbürger und Untertan voneinander getrennt gehalten werden, weil die aus der Staatsangehörigkeit folgenden Rechte und Pflichten nicht, wie es nach den meisten anderen Gesetzgebungen der Fall ist, einander decken.

Das Hauptmerkmal des Staatsbürgerrechts ist der allgemeinen Rechtsanschauung gemäß dies, ob der Betreffende ein bestimmtes Recht auf Aufenthalt im Territorium des Staates habe. Ein solches Bürgerrecht der Mitglieder eines Volkes muß als eine der ursprünglichsten Rechtsatzungen angesehen werden, welche jeder auf nationaler Grundlage gebildete Staat vorausgesetzt und nach der er gelebt hat. Die Satzung gehört zu dem der Schaffung der Gesetze vorausliegenden, selbstgebildeten Rechte, welches Voraussetzung der späteren, geschriebenen Rechtsregeln ist.

So auch in Dänemark. Die dänische Rechtsgeschichte fängt mit den freien Bürgern an, welche die Könige wählten, Gesetze gaben und Recht sprachen. Und in die Handfesten der Könige wurden allmählich mehrere Bestimmungen aufgenommen, welche gewisse Gerechtsamen den eingebornen Bürgern vorbehielten.

Mit der Einführung der königlichen Alleinherrschaft fielen diese Bestimmungen hinweg, und in der Folgezeit trat überhaupt das Untertanenverhältnis in den Vordergrund. Es lag nahe, den Begriff Bürger des Staats als gleichbedeutend mit dem Begriffe Untertanen des Königs anzusehen, und Untertanen waren diejenigen, welche in den Ländern des Königs ihren Wohnsitz hatten. Aus dem Rechte des unumschränkten Königs, wen und was er wollte, dem allgemeinen Befehl des Gesetzes zu entziehen, folgte sich außerdem, daß er auch die eingeborenen Bürger ebenso wie die Eingewanderten des Landes verweisen konnte oder ihre Aufnahme verweigern, wenn sie von einem fremden Staate heimgeschickt wurden. Diese Tatsachen bedeuteten jedoch nicht eine Aufhebung des Begriffes Staatsbürgerrecht an sich, ebenso wenig wie die königliche

Alleinherrschaft z. B. eine Tilgung des Eigentumsrechtes mit sich führte. Man findet im Gegenteil das Wohnrecht der Bürger in verschiedenen gesetzlichen Aussprüchen der unumschränkten Herrscher ausdrücklich vorausgesetzt.

Andererseits stand es regelmäßig den Fremden frei, hier einzuwandern, abgesehen lediglich von gewissen Verboten und Beschränkungen mit Bezug auf fremde Glaubensbekenner und andere, die dem Staate etwa gefährlich oder lästig werden konnten. Den Privilegien der Reformierten vom Jahre 1685 und 1747 sowie den Privilegien der Fremden von 1748 zufolge sollten die Eingewanderten dem Könige den Eid der Treue leisten, aber diese Bestimmungen kamen bald außer Gebrauch.

Mit Ausnahme der Frage vom Adelsrecht gab es überhaupt lange Zeit hindurch keinen in bestimmten Rechtsregeln formulierten Unterschied in der rechtlichen Stellung der Eingeborenen und der Eingewanderten. Erst das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 sprach eine bestimmte rechtliche Sonderung aus, indem es die Bedingungen dafür, als eingeboren oder mit den Eingeborenen gleichgestellt angesehen zu werden, festsetzte und den Eingeborenen und den mit ihnen Gleichgestellten den Zutritt zu Staatsämtern und Bedienungen, sowie auch das Recht, in milde Stiftungen und Klöster aufgenommen zu werden, vorbehielt. Dieses Gesetz ist von prinzipieller Bedeutung für die spätere Rechtsentwicklung geworden.

Die konstitutionelle Verfassung von 1849 hob die früher unbegrenzte Befugnis des Königs auf, Ausnahmen von der gemeinen Rechtslage der Bürger zu machen, und erteilte ferner den Bürgern eine Reihe besonderer Rechte, welche ihnen vormals nur teilweise oder gar nicht eigen gewesen waren.

Das Staatsbürgerrecht steht hiernach zuvörderst den Eingeborenen zu. Sodann kann ein Staatsbürgerrecht für Nichteingeborne durch Einwanderung erworben werden, vorausgesetzt daß ihr Aufenthalt im Reiche von einer gewissen Dauer ist, verschieden mit Bezug auf die verschiedenen Rechtswirkungen, wovon unten die Frage ist.

§ 10. Die Eingebornen. 1. Vor 1898 konnte das Indigenatrecht teils durch Geburt, teils durch Naturalisierung erworben werden. Eingeborne durch Geburt waren zufolge des Indigenatgesetzes vom 15. Januar 1776: a) diejenigen, welche im Reiche von eingebornen Eltern geboren waren, b) diejenigen, welche im Reiche von nichteingebornen Eltern geboren waren, insofern das betreffende Kind hier im Lande verblieb, bis es mit dem erreichten 18. Jahre seine persönliche Mündigkeit¹⁾ erlangt hatte, c) diejenigen, welche außerhalb des Reiches von eingebornen Eltern, die sich außer Landes auf Reisen oder in königlichen Dienstangelegenheiten befanden, geboren wurden. Für uneheliche Kinder wurde die Stellung der

1) Nach dänischem Rechte unterscheidet man zwischen 1. Unmündigen unter 18 Jahren, welche unter Vormundschaft stehen, 2. Minderjährigen zwischen 18 und 25 Jahren, welche selbst ihren Aufenthaltsort bestimmen und über ihre Arbeitskraft verfügen, denen aber bei der Verwaltung ihres Vermögens ein Kurator zur Seite steht, und 3. Volljährigen über 25 Jahren.

Mutter maßgebend. Mit Bezug auf die Naturalisierung zählte das Indigenatgesetz verschiedene Tatsachen auf, wodurch Ausländer das Recht zur Gleichstellung mit den Eingeborenen erwarben; doch war hierzu immer eine Naturalisierungsakte erforderlich. Durch das Grundgesetz von 1849 § 54 und das revidierte Grundgesetz von 1866 § 51 wurde festgesetzt, daß kein Ausländer das Einbürgerungsrecht anders als durch ein Gesetz erhalten könne.

2. Neue Vorschriften über die Erwerbung des Indigenats sind durch ein Gesetz vom 19. März 1898 gegeben, dem die Arbeit einer skandinavischen Kommission zugrunde liegt, ebenso wie dem schwedischen Gesetze betr. das Staatsbürgerrecht vom 1. April 1894. Die obengenannten Regeln im Indigenatgesetze von 1776 sind indessen noch immer für die Rechtsstellung derjenigen Personen maßgebend, welche vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (7. April 1898) geboren waren, bzw. das 18. Jahr erreicht hatten.

Nach dem Gesetze von 1898 geschieht die Erwerbung des Indigenats durch Geburt, Ehe (für Frauen und unmündige Kinder) oder Naturalisierung.

A. Durch G e b u r t erwerben das Indigenat eheliche Kinder, deren Vater im Besitze des dänischen Indigenats ist, und uneheliche Kinder, deren Mutter es besitzt, mag nun die Geburt im dänischen Staat oder im Auslande stattfinden. Das neue Gesetz hat somit in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen der europäischen Gesetzgebung das Gewicht auf die Abstammung statt auf den Geburtsort gelegt. Nach einem späteren Gesetze vom 23. März 1908 finden die hier erwähnten Vorschriften auch auf solche Personen Anwendung, welche vor dem 7. April 1898 geboren sind, insofern die Geburt in einem Lande stattgefunden hat, wo dänische Untertanen der Jurisdiktion des betreffenden Landes nicht unterstellt sind. Kinder von Nichteingeborenen erwerben das Indigenat, wenn sie im Reiche geboren und hierselbst bis zum erreichten 19. Jahr wohnhaft gewesen sind, es sei denn, daß der Betreffende innerhalb des letzten Jahres der Oberbehörde gegenüber die Erklärung abgegeben hat, das dänische Indigenat nicht erwerben zu wollen, unter Beibringung eines Zeugnisses über fremde Staatsangehörigkeit. Um der Bildung einer durch mehrere Generationen fortgesetzten Kolonie von Ausländern hier im Reiche vorzubeugen, fügt das Gesetz aber noch hinzu, daß eine derartige Erklärung von dem Kinde eines Ausländers, welcher selbst in dieser Weise sein fremdes Staatsbürgerrecht geltend gemacht hat, nicht abgegeben werden kann. Das in dieser Weise von einem Manne erworbene Bürgerrecht kommt auch dessen Ehefrau und ehelichen Kindern zu¹⁾.

B. Durch E h e wird das Indigenat von derjenigen fremden Frau erworben, die einen im Besitze des dänischen Indigenats befindlichen Mann

1) Da ein Mann nach dänischem Rechte ohne besondere königliche Bewilligung vor dem erreichten 20. Jahre nicht heiraten darf, ist diese Vorschrift an sich sonderbar. Sie erklärt sich dadurch, daß die Frist zur Abgabe der Erklärung in dem skandinavischen Entwurf, mit Rücksicht darauf, daß die Mündigkeit nach schwedischem Recht mit dem 21. Jahre eintritt, auf das 22. Jahr festgesetzt war; in dem dänischen Reichstag wurde dies aber zum 19. Jahre verändert, ohne daß man sich deshalb veranlaßt sah, die Bestimmung über Frau und Kinder zu streichen.

heiratet bzw. beim Inkrafttreten des Gesetzes mit einem solchen verheiratet war. Ebenso erwerben diejenigen Kinder, welche das Ehepaar vor der Ehe gemeinschaftlich erzeugt haben mag, durch die Eingehung der Ehe das Indigenat, insofern sie das 18. Jahr noch nicht erreicht haben.

C. Mit Bezug auf die Naturalisierung gilt fortwährend die obenerwähnte Vorschrift des Grundgesetzes, wonach kein Ausländer das Indigenat anders als durch ein Gesetz erhalten kann; während aber die Naturalisierung früher nur die im Gesetze ausdrücklich genannten Personen umfaßte, bestimmt jetzt das Gesetz von 1898, daß die Naturalisierung eines Mannes auch dessen Frau und unmündige Kinder umfaßt, und die Naturalisierung einer unverheirateten Frau auch die unehelichen Kinder derselben, insofern nichts anderes im einzelnen Falle festgesetzt wird. Naturalisierungsgesetze werden für jeden einzelnen Fall oder gewöhnlich für mehrere einzelne Fälle gemeinsam gegeben, und es haben sich in der Praxis ziemlich feste Regeln für die Erteilung des Indigenats gebildet.

Es wird gewöhnlich gefordert, daß der Betreffende hier im Lande ansässig ist, und daß er entweder als Kind eingewandert ist und dänische Erziehung genossen hat oder, falls er erst später hierher gekommen ist, seinen dauernden Wohnsitz mindestens 12 Jahre hier gehabt hat, sofern er in Norwegen oder Schweden geboren ist, und mindestens 15 Jahre, sofern er andernorts geboren ist, ferner daß er ein einwandfreies Vorleben geführt hat, und daß sein Gesuch von der betreffenden Kommunalverwaltung empfohlen wird. Gesuchsteller, welche in Schweden, Norwegen, England mit Kolonien, den Niederlanden, Belgien, Spanien, Portugal, Italien oder den Vereinigten Staaten von Amerika geboren sind, können das Indigenat erhalten ohne irgendwelche Bedingung mit Bezug auf die Lösung des Untertanenverhältnisses zu ihrem Heimatsland. Für Gesuchsteller aus anderen Ländern wird dagegen die Bedingung gestellt, daß sie innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dem Ministerium des Innern dartun müssen, daß eine solche Lösung stattgefunden hat. Für Gesuchsteller aus Rußland oder Frankreich wird überdies, um in die Gesetzesvorlage aufgenommen werden zu können, ein vorhergehender Ausweis darüber gefordert, daß das Untertanenverhältnis schon gelöst ist oder wenigstens gelöst werden wird, falls die Betreffenden das dänische Indigenat erhalten.

Besonders seit 1891, da das Indigenat zur Bedingung für die Armenunterstützung und für eine im selben Jahre eingeführte Altersversorgung gemacht wurde (unten § 104), wird die Naturalisierung alljährlich von einer sehr beträchtlichen Anzahl Fremder nachgesucht.

D. Noch bestimmt das Gesetz von 1898, daß Kinder, welche sich hier im Reiche befinden, ohne daß ihre staatsbürgerliche Stellung bekannt ist, bis zur Aufklärung ihres Verhältnisses als im Besitze des dänischen Indigenats angesehen werden.

3. Während die Ausübung mehrerer der Rechte, die den Eingebornen dermaßen zustehen, Wohnsitz im Territorium erfordert, ist das Indigenat an sich und das daran geknüpfte Staatsbürgerrecht von keiner derartigen Bedingung abhängig. Das Indigenat geht durch einfache Auswanderung nicht verloren und war vor 1898 überhaupt unverlierbar. Es war besonders, trotz einer vereinzelt administrativen Erklärung in entgegengesetztem Sinne, anerkannt, daß es nicht dadurch erlosch, daß der Eingeborne durch königliche Resolution vom dänischen Untertanenverhältnis gelöst wurde. Die Naturalisierung in einem fremden Staate bewirkte früher an sich auch nicht den Verlust des Indigenats; jedoch war es durch ein Gesetz vom 25. März 1871 festgesetzt, daß das Indigenat und die daran

geknüpften Rechte und Pflichten durch die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes eines fremden Landes suspendiert werden sollten. Die an das Indigenat geknüpften Rechtswirkungen traten indessen wieder ein, wenn der Betreffende hier im Lande festen Wohnsitz nahm und sich vom Untertanenverhältnis zum fremden Lande lösen ließ oder wenigstens die Erklärung abgab, auf alle aus diesem Verhältnis entspringenden Rechte Verzicht zu leisten. Falls der Aufenthalt hier im Reiche sich auf zwei Jahre oder darüber erstreckte, wurde der Betreffende ohne weiteren Beweis als aus dem fremden Untertanenverhältnis ausgetreten angesehen. Auf Grundlage dieser Bestimmungen wurde 18.—25. März 1873 zwischen Dänemark und den Vereinigten Staaten von Amerika eine Konvention geschlossen über die Rechtsstellung der in den Vereinigten Staaten naturalisierten dänischen Untertanen und der in Dänemark naturalisierten amerikanischen Bürger. Die obigen Regeln betreffend den Wiedereintritt in das Indigenatrecht gelten noch immer für Personen, welche vor dem 7. April 1898 im Auslande naturalisiert waren, wie sie auch nach Umständen auf deren Ehefrauen und unmündige Kinder Anwendung finden können.

Das Gesetz von 1898 hat indessen jetzt den Verlust des Indigenats in den folgenden Fällen vorgesehen.

Erstens verlieren das Indigenat unbedingt diejenigen, welche Staatsbürger eines fremden Landes „werden“ (hingegen nicht solche dänische Eingeborne, welche schon durch die Geburt, z. B. in England oder Nordamerika, zugleich fremde Staatsbürger sind). Durch die Naturalisierung eines Mannes in einem fremden Lande verlieren auch seine Ehefrau und unmündigen echten Kinder (ebenso wie die unechten Kinder einer unverehelichten Frau) ihr Indigenatrecht, insofern auch sie durch die Naturalisierung das fremde Staatsbürgerrecht erwerben und nicht hier im Reiche verbleiben. Um die Erwerbung fremden Staatsbürgerrechtes zu erleichtern, kann der Betreffende auf sein Gesuch durch königliche Resolution von seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark gelöst werden, doch nur unter der Bedingung, daß er binnen einer gewissen Frist Staatsbürger eines anderen Landes geworden ist. Der Verlust des dänischen Indigenats tritt jedoch auch ohne solche förmliche Lösung ein.

Ferner verliert das Indigenat diejenige Frau, die einen Mann heiratet, welcher das dänische Indigenat nicht besitzt. Dasselbe gilt auch für die bei Eingehung der Ehe unmündigen gemeinschaftlichen Kinder.

Schließlich bestimmte das Gesetz von 1898, daß Dänen, welche nach dem erreichten 18. Jahr zehn Jahre lang im Auslande wohnhaft gewesen, in den meisten Fällen das Indigenat verlieren sollten, insofern sie sich nicht dasselbe durch eine bei einer dänischen Gesandtschaft oder einem dänischen Konsulat abgegebene, alle zehn Jahre zu wiederholende Erklärung vorbehalten hatten. Diese Vorschrift, welche unter im Auslande wohnenden Dänen starke Unzufriedenheit hervorrief, wurde indessen durch das S. 17 erwähnte Gesetz vom 23. März 1908 aufgehoben, bevor sie überhaupt zur Anwendung gekommen war.

4. Die Eingebornen haben als Staatsbürger das Recht, sich hier im Reiche aufzuhalten, können weder in administrativem Wege noch zufolge eines Richterspruches aus dem Lande verwiesen werden und werden zu-

folge der zwischen Dänemark und anderen Staaten abgeschlossenen Verträge nicht ausgeliefert wegen im Auslande begangener Verbrechen. Ferner können sie den dänischen Staat um Schutz anrufen, wenn sie sich von einem fremden Staate in ihren Rechten gekränkt fühlen.

Außer diesen allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten sind die Eingebornen auch noch im Besitze besonderer, ihnen allein vorbehaltenen Rechte. Das Indigenatgesetz von 1776 gestattete ausschließlich den Eingebornen den Zutritt zu Ämtern und Bedienungen, einerlei ob bei Hofe oder im geistlichen, zivilen oder Militärstande. Ebenfalls konnten nur Frauen und Jungfrauen aus den Eingebornen des Landes in öffentlichen Stiftungen und Klöstern aufgenommen werden. Diese Bestimmungen sind jetzt rücksichtlich derjenigen Ämter, welche vom König besetzt werden (s. unten § 62), grundgesetzlich sanktioniert worden (§ 17 des Grundgesetzes); doch hat das Indigenatgesetz nach wie vor Rechtskraft, insoweit dasselbe weiter als die Vorschrift des Grundgesetzes geht. Außerdem ist nach neueren Gesetzen das Indigenatrecht Bedingung, um verschiedene andere Stellungen und Rechte zu erlangen. Dies ist in der Regel der Fall mit Bezug auf das Wahlrecht und die Wählbarkeit zu den politischen und kommunalen Repräsentativversammlungen (doch nicht in Island und nur bedingungsweise für die westindischen Kolonialräte). Ferner muß man im Besitze des Indigenatrechts sein, um als Sachwalter oder Lotse (hingegen nicht als Arzt) angestellt werden zu können, sowie auch um auf den höheren Lehranstalten Benefizien und Stipendien zu genießen u. dergl. mehr. Oben sub 2 ist schon erwähnt, daß das Recht auf Armen- und Altersversorgung regelmäßig allein den Eingebornen zusteht (s. weiter unten § 104). Dagegen ist das Indigenatrecht keine Bedingung für die Anstellung in kommunalen Ämtern. Demgemäß wird es in der Praxis angenommen, daß das Indigenat nicht erforderlich ist, um als Schullehrer angestellt zu werden, aber die Richtigkeit dieser Auffassung, daß die Schullehrer lediglich als kommunale Beamte anzusehen sind, ist jedoch nicht über Zweifel enthoben.

§ 11. Eingewanderte Staatsbürger. Demnächst kann von einer Erwerbung des Staatsbürgerrechtes durch *Einwanderung* und häusliche Niederlassung im Staatsgebiet die Rede sein. Die dänischen Gesetze stellen im allgemeinen kein legales Kriterium dafür auf, wann man von jemandem sagen kann, daß er sich hier niedergelassen oder festen Wohnsitz erworben habe. Diese Frage muß in jedem einzelnen Falle den konkreten Umständen gemäß beantwortet werden.

Ein jetzt allerdings aufgehobenes Gesetz vom 13. März 1867 hat die Voraussetzung ausgesprochen, daß man dänischer Staatsbürger dadurch wird, daß man festen Wohnsitz in Dänemark nimmt. Es werden nun wohl auch für den Seßhaften gewisse staatsbürgerliche Rechte nachgewiesen werden können, welche den sich hier nur zeitweilig aufhaltenden Fremden nicht zustehen. So z. B. ist der Seßhafte berechtigt, die Intervention des dänischen Staates gegen Kränkungen von seiten fremder Staaten anzurufen. In älteren zwischen Dänemark und fremden Staaten abgeschlossenen Aus-

lieferungsverträgen fand sich auch öfters der Vorbehalt, daß hier im Lande seißhafte Ausländer wegen von ihnen im Auslande begangener Verbrechen entweder gar nicht oder doch nur bedingungsweise ausgeliefert werden sollten. Dies gilt noch immer im Verhältnis zwischen Dänemark und Rußland (siehe weiter unten § 113).

Indessen hat der hier seißhafte Ausländer durch die bloße Niederlassung kein zugesichertes Recht, sich hier im Lande aufzuhalten, erworben. Nach § 13 eines Gesetzes vom 15. Mai 1875 kann er auf Befehl des Justizministeriums aus dem Reiche gewiesen werden, wenn sein Betragen dazu Veranlassung gibt und er nicht zwei Jahre lang ununterbrochen hier seinen Wohnsitz gehabt hat. Bei der Ausweisung kann die Polizeibehörde ihm überdies zu erkennen geben, daß er sich nicht wieder hier im Lande antreffen lassen darf, und ihm bedeuten, daß er im Übertretungsfalle mit Strafe belegt werden wird.

Nach Verlauf der zweijährigen Frist kann eine derartige rein diskretionäre Ausweisung wegen politischer Gründe nicht mehr stattfinden, und bei den in den späteren Jahren abgeschlossenen Auslieferungsverträgen hat Dänemark sich gewöhnlich ausbedungen, Fremde, welche zwei Jahre hier wohnhaft gewesen sind, nicht ausliefern zu wollen. Insofern wird also ein Aufenthaltsrecht nach zwei Jahren begründet. Dies Recht ist jedoch kein unbedingtes, da die Ausweisung noch immer wegen begangener Verbrechen oder im Falle der Hilfsbedürftigkeit stattfinden kann.

In ersterer Rücksicht ist es durch § 16 des allg. bürg. Strafgesetzes vom 10. Februar 1866 vorgeschrieben, daß ein Ausländer, wenn er sich nicht in den letzten fünf Jahren ununterbrochen im dänischen Reiche aufgehalten hat, falls er eines Verbrechens überwiesen worden ist, welches Strafarbeit oder den Umständen gemäß Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot nach sich zieht, auch noch dazu verurteilt wird, nach erlittener Strafe aus dem Reiche gebracht zu werden, und straffällig ist, wenn er wieder ins Land zurückkehrt. Durch einen im Jahre 1905 gegebenen und 1911 erneuerten Zusatz zum Strafgesetz ist dies Ausweisungsrecht in Bezug auf gewisse Roheits- und Sittlichkeitsverbrechen erweitert worden und zwar u. a. so, daß es auch nach fünf Jahren in Anwendung gebracht werden kann. Was die Hilfsbedürftigkeit betrifft, kann der Nichteingeborene in solchem Falle über die Grenze gebracht oder ausgewiesen werden, es sei denn, daß Ausnahmen vertragsmäßig begründet sind. Eine solche vertragsmäßige Ordnung ist nur mit Schweden für gewisse Fälle vereinbart, indem es in einer dänisch-schwedischen Konvention vom 26. Juli 1888 festgesetzt ist, daß Untertanen des einen Reiches, wenn sie in den letzten 12 Jahren nach dem erreichten 21. Jahr ihren Wohnsitz auf freiem Fuß im andern Reiche gehabt haben, im Falle der Hilfsbedürftigkeit nicht heimgeschickt werden dürfen.

Schließlich kann das dem König nach den Regeln des Völkerrechts zuständige Recht, in Kriegszeiten Ausländer aus dem Reiche zu verweisen, schwerlich als durch den § 13 des Gesetzes von 1875 beschränkt angesehen werden.

Das durch die Niederlassung erworbene Staatsbürgerrecht ist somit nur unvollkommener Art. Was die Frage von den einzelnen, den Eingebornen nicht vorbehaltenen Befugnissen betrifft, so spielt auch hier die Dauer des Aufenthaltes in gewissen Beziehungen eine Rolle. So kann z. B. Fischerei auf dänischem Seeterritorium, von speziellen Ausnahmen für schwedische Untertanen abgesehen, nur von solchen Nichteingebornen ausgeübt werden, welche wenigstens zwei Jahre festen Wohnsitz hier gehabt haben. Weiter ist der Zutritt zur Ausübung von Gewerben, welche nicht jedem offen

stehen, von vertragsmäßigen Ausnahmen abgesehen (vgl. unten § 100), erst Ausländern frei, wenn sie dafür Gewähr leisten, daß sie im Falle der Hilfsbedürftigkeit andernorts Aufnahme finden werden, und noch dazu dartun, daß sie sich fünf Jahre hier im Reiche aufgehalten und in ehrenhafter Weise ernährt haben.

Das auf Ansässigkeit von einer gewissen Dauer gegründete Staatsbürgerrecht hört andererseits auch durch *Auswanderung* auf, d. h. wenn der Betreffende das Land definitiv verläßt. In einer Konvention zwischen Dänemark und dem Deutschen Reiche vom 11. Dezember 1873 hat Dänemark sich verpflichtet, seine jetzigen sowie früheren Untertanen, die sich auf deutschem Territorium aufhalten, ohne daselbst Staatsbürgerrecht erworben zu haben, aufzunehmen. Ob diese Bestimmung auch frühere nicht-eingeborne Untertanen umfaßt, mag wohl zweifelhaft sein. In der S. 21 erwähnten Konvention mit Schweden vom 26. Juli 1888 ist dem Ausdruck „frühere Untertanen“ eine nähere Erklärung beigegeben, infolge deren er sich nur auf Eingeborne bezieht.

§ 12. **Untertanen.** Sowohl zufolge der dänischen Gesetze als auch den Verträgen gemäß, welche Dänemark mit anderen Staaten abgeschlossen hat, kann von einem interimistischen Untertanenverhältnis die Rede sein, indem Ausländer, die sich nur vorübergehend hier im Reiche aufhalten, selbstverständlich verpflichtet sind, den dänischen Gesetzen Gehorsam zu leisten (siehe weiter unten § 14).

Was das feste Untertanenverhältnis betrifft, so ist es nach dänischem Rechte die Regel, daß ein solches Verhältnis ohne weiteres eintritt, wenn ein Ausländer sich hier im Lande niedergelassen hat, obschon er nach dem im § 11 Gesagten dadurch noch nicht das eigentliche Staatsbürgerrecht erworben hat. Abgesehen von dem König, welcher Staatsbürger, aber nicht Untertan ist, sind alle hier ansässigen Individuen samt und sonders, insofern sie nicht nach den Regeln des Völkerrechtes die Exterritorialität genießen, in allen Richtungen verpflichtet, allgemeine Untertanentreue und Gehorsam den Gesetzen gegenüber zu erweisen. Gleichfalls hat die bloße Niederlassung insgemein ohne weiteres zur Folge, daß der Betreffende den den Untertanen des Staates als solchen obliegenden Pflichten besonderer Art unterworfen ist, einerlei ob diese auf den Staat oder auf kommunale Verbände Bezug haben, insofern das Indigenatrecht in dieser Beziehung nicht als Bedingung aufgestellt ist. Rücksichtlich der Wehrpflicht findet jedoch ein gewisser Unterschied zwischen den Eingebornen und den Eingewanderten statt. Die eingebornen Untertanen sind nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 8. Juni 1912 wie nach dem früheren Gesetze vom 6. März 1869 unbedingt wehrpflichtig, die Eingewanderten nach § 2 dagegen nur, insofern nicht Verträge mit fremden Staaten oder ein fremdes Untertanenverhältnis Hindernisse in den Weg legen. Solche Verträge, welche die nach Dänemark eingewanderten Bürger auswärtiger Mächte dieser Pflicht entheben, hat Dänemark mit Mexiko, Brasilien, den Niederlanden, Venezuela, Belgien, Italien, England, der Schweiz, Rußland

und Japan abgeschlossen. Mit Bezug auf andere als die hier genannten Staaten gilt die Regel, daß die Untertanen derselben, welche hier im Lande seßhaft sind, nicht ohne weiteres auf Grund dieses Untertanenverhältnisses von der Aushebung befreit sind, sondern nur sofern die Gesetze ihres Heimatlandes hindernd in den Weg treten. Mit dem Deutschen Reiche ist ein förmlicher Vertrag nicht abgeschlossen, doch hat die dänische Regierung auf administrativem Wege hier ansässige Deutsche davon dispensiert, zum dänischen Kriegsdienst ausgehoben zu werden, nachdem es deutscherseits konstatiert war, daß eine entsprechende Regel auf die in Deutschland seßhaften Dänen in Anwendung gebracht wird.

Gleichwie das feste Untertanenverhältnis also für einen jeden, der sich im Reiche niedergelassen hat, vorhanden ist, hört es anderseits für alle im Reiche Wohnhaften, sowohl Eingeborne als Nichteingeborne, im allgemeinen durch Auswanderung auf. Die eigene Handlung des Untertans ist in dieser Beziehung in der Regel genügend, so daß eine Genehmigung seitens des Staates nicht in Frage kommt. Nur hinsichtlich der Wehrpflicht gelten gewisse Ausnahmen. Das Wehrpflichtgesetz bestimmt, daß in Kriegszeiten niemand sich seiner Wehrpflicht durch Auswanderung entziehen kann, und im Frieden müssen die Wehrpflichtigen, wenn die Auswanderung gesetzlich geschehen soll, je nachdem sich von der betreffenden Behörde die Erlaubnis zum Auswandern verschaffen oder wenigstens derselben davon eine Anzeige machen. Diese Vorschriften setzen voraus, daß die Wehrpflicht nicht durch die bloße Expatriation aufhört, was dagegen der Fall ist, wenn der Betreffende durch königliche Resolution von seinem staatsbürgerlichen Verhältnis zu Dänemark gelöst wird (vgl. oben § 10). Kehrt er ohne eine solche Lösung zurück, bevor er aus der Musterrolle definitiv gestrichen worden ist, kann er den Umständen nach zum Dienst einberufen werden.

Was die eingebornen Untertanen im besonderen betrifft, so finden sich im Strafgesetze vom 10. Februar 1866 einige Bestimmungen über von dänischen Untertanen im Auslande gegen den Staat begangene Verbrechen, die auch als auf ausgewanderte Eingeborne anwendbar angesehen werden müssen. Insoweit besteht das Untertanenverhältnis der Eingebornen zum dänischen Staat auch nach stattgefundener Auswanderung immer fort. Eine endgültige Lösung erfolgt erst, wenn der Ausgewanderte die königliche Resolution wegen Lösung des staatsbürgerlichen Verhältnisses erlangt hat. Von diesen Strafbestimmungen abgesehen, verhält sich die Sache indessen auch hinsichtlich der Eingebornen in derselben Weise wie für die Eingewanderten. Wenn die ersteren den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes nachgekommen sind, liegt ihnen nach stattgefundener Auswanderung im allgemeinen keine weitere Untertanenpflicht ob. Freilich finden sich in einer Menge von Handels- und Freundschaftsverträgen zwischen Dänemark und anderen Mächten Stipulationen zugunsten „dänischer Untertanen“ (sujets), welche im betreffenden fremden Lande ihren Wohnsitz haben. Was nun solche Staaten anbelangt, welche zum völkerrechtlichen Verbands gehören, wird es sich indes bald zeigen, daß alle derartigen Stipulationen

die betreffenden Dänen in ihrer Eigenschaft als Staatsbürger und nicht als Untertanen berühren. Die Verträge räumen den im Auslande ansässigen Dänen gewisse Rechte und Begünstigungen ein, legen ihnen aber keine Untertanenpflichten dem dänischen Staate gegenüber auf. Anders verhält es sich allerdings mit den Verträgen, welche Dänemark mit nicht-christlichen Staaten abgeschlossen hat, deren Hoheit über seine Bürger Dänemark nicht anerkennt. Diese Verträge begründen gewöhnlich eine besondere Konsularjurisdiktion in Sachen, welche die in dem betreffenden fremden Staate ansässigen oder sich dort einstweilig aufhaltenden Dänen angehen, und diese befinden sich also insoweit in einem exzeptionellen Untertanenverhältnis zum dänischen Staat (siehe hierüber unten § 50).

§ 13. Die nordschleswigschen Optanten¹⁾. Der Artikel 19 des Wiener Friedensvertrags vom 30. Oktober 1864 bestimmt:

Denjenigen Untertanen, welche in den durch diesen Vertrag abgetretenen Gebieten ihre Heimat haben, steht es vollkommen frei, binnen 6 Jahren vom Auswechslungstage der Ratifikationen an gerechnet und nach vorhergehender Anmeldung an die betreffende Behörde ihre Mobilien zollfrei auszuführen und sich mit ihren Familien nach den Landen Seiner Dänischen Majestät zu begeben, in welchem Falle sie ihre Eigenschaft als dänische Untertanen bewahren. Es steht ihnen frei, ihre auf den abgetretenen Gebieten gelegenen Immobilien zu behalten.

Das gleiche Recht ist andererseits dänischen Untertanen und Personen zugestanden, welche in den abgetretenen Gebieten geboren, aber in den Staaten Seiner Majestät des Königs von Dänemark ansässig sind.

Diejenigen Personen, welche von diesen Bestimmungen Gebrauch machen, dürfen wegen ihrer Wahl von keiner der beiden Seiten weder persönlich noch in Bezug auf ihre in den respektiven Staaten gelegenen Besitztümer beeinträchtigt werden.

Die obengenannte Frist von 6 Jahren kommt auch denjenigen, entweder im Königreich Dänemark oder in den abgetretenen Gebieten geborenen Personen zugute, die sich zu der Zeit, wo die Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages stattfindet, außerhalb des Gebiets des Königreichs Dänemark oder der Herzogtümer aufhalten. Ihre Erklärung kann von der nächstbefindlichen dänischen Gesandtschaft oder von einer oberen Behörde in irgendwelcher Provinz des Königreichs oder der Herzogtümer empfangen werden.

Alle diejenigen Personen, welche zu der Zeit, wo die Auswechslung der Ratifikationen dieses Vertrages stattfindet, das Indigenatrecht besitzen, bewahren dasselbe sowohl im Königreiche als in den Herzogtümern.

Eigentümlich für diesen Artikel ist erstens, daß er — nach einem dänischerseits ausgesprochenen Wunsch, die größte Gleichstellung zwischen den Untertanen der Herzogtümer und den Untertanen des Königreichs zu schaffen — nicht nur den ersteren das Recht verleiht, für die dänische Untertanschaft zu optieren, sondern auch den letzteren ein analoges Recht mit Bezug auf die Untertanschaft unter der Regierung der Herzogtümer einräumt, und zweitens und vorzugsweise die durchgeführte Sonderung zwischen der Untertanschaft und dem Indigenat. Die Untertanschaft bleibt

1) Über die in diesem Paragraphen kurz erörterten Fragen wird näher auf eine Reihe grundlegender Schriften von Professor H. M a t z e n verwiesen: In „Haandbog i det nordslesvigske Spørgsmaals Historie.“ Kbh. 1901 (Manuel historique de la question du Slesvig, 1906). — Die nordschleswigsche Optantenfrage. Koph. 1904. — Das Indigenatrecht im Wiener Frieden. Koph. 1906. — Sønderjydske Aarbøger. 1905, 1906, 1907. — Siehe weiter die Jahrgänge 1889 und 1899 des letzterwähnten Werkes und M a c k e p r a n g: Nordslesvig 1864—1909. — Die deutsche Auffassung ist dargestellt von M. P. v. H e d e m a n n in Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte, 34. Bd. (Kiel 1904) S. 230—35 und 35. Bd. (1905) S. 308—12, und von Dr. O. B r a n d t: Das Indigenat im Wiener Frieden (Festgabe des Kieler Ortsausschusses zum 28. deutschen Juristentage). Berlin 1906.

der freien Wahl der Bewohner überlassen, das Indigenatrecht aber sollte in allen Fällen sowohl in dem Königreich wie in den Herzogtümern erhalten bleiben. Während das zweifache Optionsrecht ein geschichtliches Vorbild im Kieler Frieden zwischen Dänemark und Schweden vom 14. Januar 1814 Art. 20 hatte, ist hingegen die Stipulation über das vorbehaltene Indigenat eine einzig dastehende Bestimmung in den Abtretungsverträgen, welche ebenfalls auf ausdrücklich ausgesprochenen Wunsch der dänischen Regierung beigelegt wurde. Hieraus folgt, daß dieser Stipulation eine ganz besondere Bedeutung beizulegen ist.

Das solchermaßen wechselseitig vorbehaltene Indigenatrecht konnte offenbar kein anderes sein, als das im Jahre 1864 für die dänische Monarchie geltende gemeinsame Indigenatrecht, welches — wie in den vorhergehenden Paragraphen dargestellt — das Staatsbürgerrecht und das Wohnrecht in sich faßte. Dies ist auch den Bewohnern der Herzogtümer gegenüber von den dänischen Behörden anerkannt worden. Die dänischen Gerichtshöfe haben zu wiederholten Malen festgestellt, daß die aus den Herzogtümern gebürtigen Eingebornen nicht durch die Polizei ausgewiesen werden, oder wegen begangener Verbrechen aus dem Reiche hinausgebracht zu werden, verurteilt werden können. Betreffs der Versorgung im Verarmungsfalle verpflichteten sich Dänemark und das Deutsche Reich durch die im § 11 erwähnte Konvention vom 11. Dezember 1873 dazu, gegenseitig ihre jetzigen sowie früheren Untertanen aufzunehmen, falls sie von dem anderen Reiche heimgeschickt wurden, und zwar so, daß, sofern sie das Optionsrecht benutzt hatten, die von ihnen getroffene Wahl in Bezug auf ihre Versorgung entscheidend wurde, und daß sie bei Nichtbenutzung des Optionsrechts im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen waren, wo sie bei der Ratifikation des Vertrages ansässig waren, in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später das Recht zur Versorgung auf dem Gebiet des andern Staats erworben hatten. Nach dieser Konvention war Dänemark also berechtigt, Nichtoptanten aus den Herzogtümern, welche hier im Reiche unterstützungsbedürftig wurden, heimzuschicken, aber dessenungeachtet hat die dänische Regierung, allerdings nach einiger Schwankung, anerkannt, daß kraft des vorbehaltenen Indigenatrechts auch solche nicht heimzuschicken sind. Da indessen Bewohner der Herzogtümer gewöhnlich keine Versorgungsstätte in Dänemark haben werden, sind durch Gesetze vom 9. März 1872 (schon früher durch ein provisorisches Gesetz vom 25. August 1871) und vom 24. Juli 1880 extraordinäre Vorschriften über ihre Versorgung hier im Reiche gegeben worden.

Noch mag bemerkt werden, daß die in den Gesetzen vom 25. März 1871 und 19. März 1898 über die Suspension und den Verlust des Indigenats gegebenen Vorschriften laut ausdrücklicher Bestimmungen in beiden Gesetzen keine Anwendung auf diejenigen Personen finden, denen im Wiener Frieden das dänische Indigenatrecht vorbehalten ist.

Diese dänische Auffassung der Schlußbestimmung des Art. 19 führt

Preußen gegenüber u. a. mit sich, daß Bewohner der Herzogtümer, welche, nachdem sie die dänische Untertanschaft optiert hatten und nach Dänemark gezogen waren, wieder in ihre frühere Heimat zurückkehrten, kraft ihres bewahrten Indigenatrechts nicht wieder ausgewiesen werden konnten. Diesen Satz hat man jedoch preußischerseits nicht anerkennen wollen. Die preußischen Behörden haben den Standpunkt behauptet, daß die Option nicht nur für die Untertanschaft der Betreffenden, sondern auch für ihre staatsbürgerlichen Verhältnisse maßgebend sein müsse, und daß in dem vorbehaltenen Indigenatrecht nichts liege als ein Recht auf Ämter sowie auf Stifte und Klöster (S. 20). Dieser Verneinung gegenüber hat die dänische Regierung, wahrscheinlich überwiegend aus diplomatischen Gründen, nicht gemeint auf die dänische Auffassung insistieren zu können; aber das Benehmen der preußischen Behörden den Optanten gegenüber hat im Laufe der Jahre immer wieder zu Klagen von dänischer Seite geführt und zu wiederholten Malen zu diplomatischen Verhandlungen Anlaß gegeben.

Unter Rücksicht auf die durch den Art. 5 des Prager Friedens vom 13. August 1866 eröffnete Aussicht auf eine Wiedervereinigung mit Dänemark (siehe oben § 2) und zur Vermeidung der preußischen Wehrpflicht, besonders als der Deutsch-Französische Krieg im Anzug war, hatte ein großer Teil der jungen nordschleswigschen Männer für Dänemark optiert. Es wurde dann 1867 eine preußische Bekanntmachung erlassen, welche befahl, daß solche Wehrpflichtigen, wenn sie nach stattgefundener Option wieder zurückkehrten, ausgewiesen werden sollten. Aus diesem Anlaß leitete die dänische Regierung Unterhandlungen mit Preußen ein, und eine von beiden Staaten berufene Kommission, welche ihre Sitzungen in Apenrade abhielt, einigte sich 1872 auf eine Reihe Grundsätze für die Behandlung der nach Dänemark übergetretenen wehrpflichtigen Schleswiger, worauf die meisten von ihnen die Erlaubnis zur Rückkehr erhielten unter der Bedingung, daß sie zu keinerlei begründeten Beschwerden Veranlassung gaben und insbesondere keine feindseligen Gesinnungen gegen den preußischen Staat oder dessen Angehörige an den Tag legten. Das hierüber abgefaßte Schlußprotokoll wurde von beiden Regierungen genehmigt, aber demungeachtet zeigte es sich bald, daß eine dauernde Übereinstimmung betreffs der Behandlung der zurückgekehrten Optanten damit nicht erzielt war.

Einen besonders zugespitzten Charakter gewann die Frage im Laufe der Zeit den Optantenkindern gegenüber. Anerkannt war es, daß die vor Abgabe der Optionserklärung gebornen unmündigen Optantenkinder in der Optionserklärung des Vaters mit einbegriffen und somit ebenso wie dieser dänische Untertanen waren. Dagegen hatten die nach Abgabe der Erklärung und vor dem Inkrafttreten des neuen dänischen Gesetzes vom 19. März 1898 in den Herzogtümern gebornen Kinder von dänischen Optanten kein Staatsbürgerrecht weder in Dänemark noch in Preußen, und zwar in Dänemark nicht, weil sie außerhalb des Reiches geboren waren, in Preußen nicht, weil ihre Eltern nicht als preußische Staatsbürger anerkannt waren. Während die Optanten selbst im Laufe der Zeit aussterben

würden, mußte die Anzahl derartiger heimatloser Kinder und fernerer Nachkommen von Optanten fortwährend wachsen.

Nachdem die Versuche, diesem Zustande ein Ende zu machen, an der Weigerung Preußens lange gescheitert waren, wurde schließlich unter dem 11. Januar 1907 eine Konvention zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark abgeschlossen, wodurch der erstgenannte Staat sich willig erklärte, den im preußischen Staatsgebiete wohnhaften staatenlosen Optantenkinder (und späteren Nachkommen) auf ihren Antrag, bei dem Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen, die preußische Staatsangehörigkeit zu verleihen.

§ 14. **Rechtsstellung der Ausländer.** In Übereinstimmung mit allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen können Ausländer sich regelmäßig ungehindert ins Reich begeben, sowohl vorübergehend als auch um sich hier dauernd niederzulassen. Die älteren Bestimmungen, denen zufolge Ausländer bei ihrer Ankunft hier im Lande mit einem Reisepaß versehen sein sollten, sind durch Gesetze vom 12. Februar 1862 und 15. Mai 1875 aufgehoben. Der Paßzwang kann jedoch solchen Personen, die in Staaten einheimisch sind, welche den dänischen Untertanen nur unter der Bedingung, daß sie mit einem Paß versehen sind, den Zutritt ins Land gestatten, durch königliche Anordnung auferlegt werden.

Nach dem erwähnten Gesetz von 1875 ist der Zutritt hier ins Land auswärtigen Zigeunern, Musikanten, Vorzeigern von Tieren und anderen Dingen, Kraft- und Behendigkeitskünstlern und dergleichen Personen verwehrt, insofern sie ihre Erwerb im Herumstreifen suchen wollen. Dasselbe gilt in Bezug auf andere Ausländer, welche hier Arbeit zu erhalten suchen, ohne dazu sich durch ein von einer öffentlichen Behörde ausgefertigtes Dokument legitimieren zu können. Es ist ferner, weil Dänemark es natürlich nicht übernommen hat, Ausländer zu versorgen, der Zutritt hier ins Reich einem jeden verwehrt, welcher von genügenden Subsistenzmitteln entblößt befunden wird. Wenn derartige Personen ins Land gekommen sind, sollen sie von den Polizeibehörden über die Grenze geschafft oder ausgewiesen werden, und es kann ihnen dann unter Androhung von Strafe bedeutet werden, daß sie sich nicht wieder hier im Lande antreffen lassen dürfen. Ausländer, die sich von körperlicher Arbeit oder von einer Tätigkeit, welche das Reisen oder Wandern von einem Ort zum andern voraussetzt, ernähren und nicht nach dem oben Gesagten ausgewiesen werden wollen, müssen sich bei der Polizei melden, die ihnen alsdann ein Aufenthaltbuch (Opholdsbog) einhändigt. Dieses Aufenthaltbuch hat der Betreffende später bei jedesmaliger Veränderung seines Aufenthaltsortes der polizeilichen Behörde vorzuweisen.

Von den besonderen Rechten, welche nur den Eingebornen und andern Staatsbürgern zustehen, abgesehen, ist im übrigen die rechtliche Stellung der Ausländer hier im Reiche im wesentlichen ganz dieselbe, wie die der eigenen Bürger des Reiches. Rücksichtlich der Erwerbung und der Ausübung von Befugnissen privatrechtlicher Natur, des Zutrittes zu den Gerichtshöfen usw. sind nach den dänischen Gesetzen die Ausländer im ganzen mit den Staatsbürgern auf gleichen Fuß gestellt. Der den Bürgern im Grundgesetz zugesicherten persönlichen und politischen Rechte, von welchen weiter unten im fünften Kapitel die Rede sein wird, sind im allgemeinen auch die sich hier im Lande aufhaltenden Ausländer teilhaftig. Wenn es in Handels- und Freundschaftsverträgen, die mit auswärtigen Mächten abgeschlossen sind, heißt, daß die Bürger dieser Staaten berechtigt sind, ihre Waren hier einzuführen, bewegliche und unbewegliche Güter hier im Reiché

eigentümlich zu besitzen, zu testieren und zu erben, sich an die Gerichtshöfe zu wenden usw., so ist dies alles weiter nichts, als was schon den Gesetzen zufolge allen Ausländern als Recht zusteht. Nach den geltenden Gesetzen besteht die praktische Bedeutung solcher Vertragsbestimmungen wesentlich allein darin, daß denjenigen Ausländern, für welche es nicht vertragsmäßig stipuliert ist, daß sie wie die Untertanen der meistbegünstigten Staaten behandelt werden sollen, höhere Zollabgaben auferlegt werden können (vgl. unten § 113).

Gleichwie die Ausübung des im Anfange dieses Paragraphen und im § 11 besprochenen Ausweisungsrechtes einzelnen Personen gegenüber nicht durch irgendeinen mit einem fremden Staate abgeschlossenen Handels- und Freundschaftsvertrag eingeschränkt ist, so versteht es sich überhaupt von selbst, daß Ausländer, welche sich hier aufhalten oder Geschäfte betreiben wollen, in jeder Beziehung den Landesgesetzen unterworfen sind. Über den Zutritt zur Ausübung von Gewerben ist oben im § 11 gesprochen. Auswärtige Handlungsreisende können einen alljährlich zu erneuernden Erlaubnisschein lösen, wodurch sie ein bestimmt begrenztes Recht erhalten, Warenbestellungen in Empfang zu nehmen (Verordn. v. 8. Juni 1839). Der Vorbehalt, welcher sich in mehreren Handelsverträgen findet, daß die Begünstigungen, welche Ausländern in Bezug auf den Handel hier im Reiche eingeräumt sind, sich nicht auf den Handel mit den dänischen Kolonien sowie mit Island und den Färöern erstrecken, hat jetzt seine wesentliche Bedeutung verloren, nachdem der frühere Monopolhandel mit diesen Ländern aufgehoben und der Handel nun für alle, auch fremde Nationen den Gesetzen nach offen steht. Nur der grönländische Handel wird noch als Monopolhandel betrieben.

Das Recht ausländischer Schiffer, das dänische Seegebiet zu befahren, ist der Beschränkung unterworfen, daß die Küstenfahrt mit kleineren Schiffen (30 Tons und darunter) dänischen Untertanen vorbehalten ist. Doch kann die Regierung unter der Voraussetzung von Gegenseitigkeit vertragsmäßig auch kleineren Schiffen aus fremden Staaten ein solches Recht gewähren.

Ein ganz exceptionelles, ausschließlich auf das Interesse der Ausländer zielendes Gesetz wurde unterm 21. August 1908 zum Vorteil ausländischer, sich zeitweilig hier im Reich aufhaltender Arbeiter erlassen (so namentlich polnische Saisonarbeiter, auf welche die Landwirtschaft in den späteren Jahren in großem Umfange angewiesen gewesen ist). Das Gesetz, welches unterm 1. April 1912 revidiert und erweitert wurde, enthält sehr eingehende, von den Behörden zu überwachende Vorschriften zum Schutze derartiger Arbeiter in Bezug auf Abschluß der Arbeitsverträge, Abrechnung, Wohnungen, Hilfe in Krankheitsfällen, Zwistigkeiten mit dem Arbeitgeber usw. (vgl. weiter unten § 102, 1).

§ 15. Gleichstellung der Bürger. Die mittelalterliche Einteilung der Staatsbürger in vier Stände, den Adel, die Geistlichkeit, die Bürger (d. h. die Bewohner der Städte) und die Bauern, ist jetzt in Dänemark in rechtlicher Beziehung von keiner Bedeutung mehr. Ihre wesentliche politische Bedeutung verlor diese Einteilung schon durch die Einführung der königlichen Alleinherrschaft im Jahre 1660. Der Adel blieb jedoch bis zum Erlaß des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 in anderen Beziehungen ein den Gesetzen nach privilegierter Stand. Die dem Adel zukommenden Vorrechte waren verschiedener Art, teils persönliche, d. h. solche, welche nur

den Adelsstand zur Voraussetzung hatten, teils „gemischte“ oder reale, d. h. solche, welche außerdem noch den Besitz von Grundeigentum erforderten. Überdies waren alle „Rangpersonen“ und ihre Frauen, sowie die ehelichen Kinder der Beamten der drei obersten Rangklassen mit dem Adel gleichberechtigt. Andererseits nahm der Bauernstand bis zum Jahre 1849 in einer speziellen Beziehung eine besonders ungünstige Stellung ein, indem dieser Stand ausschließlich militärpflichtig war, während die übrigen Stände der Wehrpflicht befreit waren.

Durch ein Gesetz vom 12. Februar 1849 wurde die allgemeine Wehrpflicht allen Untertanen auferlegt, und die gesetzmäßig bestimmten Vorrechte des Adels und anderer privilegierter Personen wurden durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 § 97 aufgehoben. Diese Bestimmung ist in das jetzt geltende Grundgesetz vom 28. Juli 1866 § 92 unverändert übergegangen. Das Grundgesetz hat aber nicht den Adelstand an sich aufgehoben, ebenso wenig das Titel- und Rangwesen.

Der dänische Adel ist teils ein niederer (der ursprüngliche Adel), teils ein höherer (Lehensadel). Dieser letztere wurde vom König Christian dem Fünften durch Privilegien vom 25. Mai 1671 eingeführt und umfaßt Grafen und Freiherren (Barone). Der Adel geht auf die ganze legitime agnatische Nachkommenschaft erblich über, und Frauen werden durch eheliche Verbindung mit einem Edelmann geadelt. Ferner kann der König bürgerliche Personen in den Adelstand erheben und auswärtige Edelleute naturalisieren, so daß sie dänisches Adelsrecht erhalten. Diese Naturalisierung ist von der im § 10 besprochenen Naturalisierung durch Gesetz, wodurch der Betreffende das Indigenatrecht erhält, verschieden und verschafft dem in Rede stehenden Adeligen nicht dieses Recht. Schließlich erwerben ausländische Edelleute nach dem Gesetzbuche Christian des Fünften von 1683 dänisches Erbadelsrecht, wenn sie hier im Reiche in einem Amte angestellt werden, womit ein Rang verbunden ist. Diese letztgenannte, an sich sonderbare Bestimmung ist freilich eine Zeitlang von der Regierung bestritten worden, hat aber durch ein Urteil des Höchstengerichtes vom 18. Dezember 1885 ihre Bestätigung gefunden.

Die Titel können allen, jedoch mit Ausnahme der Beamten, vom König erteilt werden. Durch ein Gesetz vom 26. März 1870 § 7 ist nämlich vorgeschrieben, daß Beamte oder Unterbeamte im Staatsdienste keinen anderen Titel oder Rang erhalten können als den, welchen ihr Amt oder ihre Bedienung mit sich führt, oder der ihnen zufolge einer ihnen vom König erteilten Ordensdekoration oder Hofcharge zukommt. Dem erwähnten Gesetz zufolge können Beamte, welchen früher ein von ihrem Amte unabhängiger Titel erteilt worden ist, auf denselben und auf den damit verbundenen Rang Verzicht leisten. Das Recht des Königs, Orden und Ehrenzeichen zu verleihen, ist keiner Einschränkung unterworfen.

Der Rang einer Person kann entweder auf Adel, Titel, amtliche Stellung, Ordensdekoration oder eine besondere königliche Gnadenakte gegründet sein. Die Rangordnung umfaßt eine Menge verschiedener Grade

und ist in neun Klassen eingeteilt. Rangpersonen, doch diejenigen ausgenommen, deren Rang sich auf eine amtliche Stellung stützt, haben in der Regel eine jährliche Rangsteuer zu erlegen (siehe unten § 68 sub 5).

Die oben angeführte Bestimmung des Grundgesetzes hat nur die Vorrechte abgeschafft, welche den Gesetzen zufolge mit dem Adel, Titel und Rang verknüpft waren. Diejenigen Vorrechte dagegen, welche nicht auf Gesetz, sondern auf sonst irgendeinen Rechtstitel gegründet sind, haben durch diese Bestimmung keine Veränderung erlitten. Ein solches noch bestehendes Vorrecht ist das den Töchtern der Adelligen und der in den obersten Rangklassen stehenden Personen fundationsmäßig zuständige Recht, in verschiedene, von Privatpersonen errichtete adelige Klöster und ähnliche Stiftungen aufgenommen zu werden.

Ebenso hat das Grundgesetz nicht die besondere Erbfolge, welche in den Privilegien von 1671 und den bezüglichen Stiftungsurkunden für die gräflichen und freiherrlichen Lehensbesitztümer und für die adeligen Stammhäuser festgesetzt ist, aufgehoben. Eine Änderung dieser Verhältnisse wurde von dem Grundgesetze von 1849 (§ 98) und dem gegenwärtigen Grundgesetze (§ 93) in Aussicht gestellt, aber erst 1909 ist zur Vorbereitung der Sache eine Kommission eingesetzt worden, wogegen einige vorher eingebrachte Gesetzesvorschläge erfolglos blieben. Doch gestattet ein Gesetz vom 21. Juni 1854 unter gewissen Bedingungen Bauernhöfe, die zu Lehensgütern, Stammhäusern und ähnlichen Besitztümern gehören, derart zu verkaufen, daß der Ertrag den fideikommissarischen Beschränkungen (Unveräußerlichkeit usw.) unterworfen wird.

Die Errichtung von Geldfideikommissen ist durch den § 93 des Grundgesetzes nicht verboten.

§ 16. Zivilstand. Die die Staatsbürger betreffenden persönlichen Verhältnisse, Geburten, Taufen, Trauungen und Todesfälle, werden in den von den Geistlichen der Volkskirche und anderer anerkannten Glaubensgenossenschaften (siehe unten § 112) geführten Kirchenbüchern registriert. Alle Geburten sollen zu den Kirchenbüchern der Volkskirche angemeldet werden. Insofern die neugeborenen Kinder nicht getauft werden, ist es bei Geldstrafe den Eltern auferlegt, binnen einem Jahre seit der Geburt zum Kirchenbuche anzumelden, welchen Namen sie dem Kinde geben. Zivile Trauungen (s. § 24) werden sowohl in die Protokolle der betreffenden Beamten als in die Kirchenbücher der Volkskirche eingetragen.

Eine Verordnung vom 30. Mai 1828 über die Taufe gebot die Einführung fester Familiennamen. Namensänderung erfordert königliche Genehmigung („Bewilligung“, vgl. unten § 59). Da in Dänemark eine unverhältnismäßig große Anzahl Familiennamen durch die Endung -sen (Sohn) gebildet sind, ist es, um zur Annahme neuer Familiennamen zu ermuntern, durch ein Gesetz vom 22. April 1904 bis zum 1. Juli 1916 erlaubt worden, die Namensänderung durch bloße Anmeldung an die Obrigkeit gegen eine geringe Gebühr zu erreichen.

Außer zu dem Kirchenbuch sollen alle Todesfälle bei dem Erbteilungs-

gericht angemeldet werden. Falls dieses die Erbteilung nicht besorgt, liegt es den Erben des Verstorbenen ob, dem Gericht Anmeldung zu machen, wer die Erbschaft übernimmt. Ein Auszug aus dem Gerichtsprotokoll liefert dann bei künftigen Vermögensdispositionen den nötigen Ausweis.

Viertes Kapitel. Die Verfassung und das Grundgesetz.

§ 17. **Der Inhalt des Grundgesetzes.** Das Grundgesetz vom 28. Juli 1866 ist in neun Abschnitte mit einer fortlaufenden Reihe von Paragraphen (1—95) eingeteilt, woran sich fünf interimistische Bestimmungen und ein Epilog anschließen. In der als Anhang dieses Werkes folgenden Übersetzung ist die fünfte interimistische Bestimmung, welche die Reichstagswahlen betraf, übergangen, da sie kein Interesse für die Gegenwart bietet. Der Inhalt der einzelnen Abschnitte ist folgender:

- I. Abschnitt, §§ 1—3, enthält die allgemeinen Grundzüge der Verfassung und des Verhältnisses des Staates zum Religionswesen.
- II. Abschnitt, §§ 4—10, handelt von der Thronfolge, der Führung der Regierung an Stelle des Königs, von der Zivilliste und den Apanagen.
- III. Abschnitt, §§ 11—28, von den Rechten des Königs.
- IV. Abschnitt, §§ 29—40, von der Zusammensetzung des Reichstages.
- V. Abschnitt, §§ 41—67, von den Rechten des Reichstages.
- VI. Abschnitt, §§ 68—74, von der richterlichen Gewalt.
- VII. Abschnitt, §§ 75—79, von dem Verhältnis des Staates zu den religiösen Glaubensgenossenschaften und den einzelnen Glaubensbekennern.
- VIII. Abschnitt, §§ 80—94, von den Rechten und den Freiheiten der Staatsbürger.
- IX. Abschnitt, § 95, von Veränderungen des Grundgesetzes.

§ 18. **Die Verfassungsform.** Das Grundgesetz bestimmt im Anfang seines § 1, daß die Regierungsform beschränkt-monarchisch und die königliche Gewalt nach den im ersten und zweiten Artikel des Thronfolgegesetzes vom 31. Juli 1853 gegebenen Vorschriften erblich ist. Der § 2 erscheint als ein Erzeugnis der Lehre Montesquieus von der Teilung der Staatsgewalt und lautet: „Die gesetzgebende Gewalt ist beim König und dem Reichstage im Verein. Die ausübende Gewalt ist beim König. Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichtshöfen.“ Das Supplement dieser allgemeinen Normen findet sich indessen im § 11, welcher die Stellung der königlichen Gewalt an der Spitze der Staatsleitung zum Ausdruck bringt. Diese Bestimmung fand sich nicht im Grundgesetz von 1849, ist dagegen nach dem Vorgange der gemeinschaftlichen Verfassungen von 1854, 1855 und 1863 aufgenommen.

Neben dem König steht in Gesetzgebungsangelegenheiten der Reichstag. Dieser ist nach dem beinahe vollständig durchgeführten Zweikammersystem organisiert. Die beiden Kammern heißen das Volksting und das Landsting. Nur wenn bei einer Thronvakanz kein Thronfolger da ist und ein König gewählt und die zukünftige Erbfolge festgesetzt werden soll, sowie auch wenn im Falle der Unmündigkeit, Krankheit oder Abwesenheit des Königs Bestimmungen über die Führung der Regierung getroffen werden sollen, treten beide Kammern zu einem vereinigten Reichstag zusammen. In allen anderen Fällen faßt jede der beiden Abteilungen ihre

Beschlüsse für sich und unabhängig von der andern. Nur Männer haben das Wahlrecht und die Wählbarkeit.

Die Mitglieder des Volkstings werden durch unmittelbare Wahlen nach einem sehr ausgedehnten Wahlrecht ohne Zensus gewählt. Doch setzt das Grundgesetz sowohl für das Volksting als auch für das Landsting eine verhältnismäßig hohe Altersgrenze für das Wahlrecht fest, indem dieses erst mit dem vollendeten 30. Lebensjahre eintritt. Zuzufolge dieses ausgedehnten Wahlrechts hat das Volksting ein überwiegend demokratisches Gepräge.

Im Landsting hat man sich bestrebt, eine besondere Repräsentation für die konservativen Interessen herbeizuführen. Diese Kammer wird teils durch königliche Ernennungen, teils nach ziemlich verwickelten Regeln durch unmittelbare und mittelbare Wahlen zusammengesetzt. Die Wahlmethode nach der Proportionszahl ist teilweise in Anwendung gebracht.

Die beiden Kammern sind einander in fast jeder Beziehung völlig gleichgestellt. Die einzigen Unterschiede sind: 1. das jährliche Finanzgesetz und die sich daran anschließenden nachträglichen Bewilligungsgesetze sollen immer dem Volksting zuerst vorgelegt werden, doch hat das Landsting rechtlich ganz denselben Einfluß auf die Detailbestimmungen der Bewilligungsgesetze wie das Volksting; 2. das besondere konstitutionelle Anklagerecht gegen die Minister ist dem Volksting allein zuständig. Dieses letztgenannte Vorrecht des Volkstinges wird dadurch aufgewogen, daß 3. das Landsting aus seiner Mitte die Hälfte der Mitglieder des Reichsgerichtes, welches bei den gegen die Minister erhobenen Anklagen das Urteil fällt, ernennt.

Eine Folge der dem König eingeräumten Stellung sowie der Gleichberechtigung der beiden Reichstagsabteilungen ist es, daß das dänische Grundgesetz lange Zeit hindurch keine günstigen Bedingungen für die Entwicklung des sogenannten *parlamentarischen Systems* dargeboten hat. Der Anspruch auf parlamentarische Regierung, welcher vor 1864 schon infolge der verwickelten Verhältnisse zu den Herzogtümern schwerlich in seiner Reinheit hätte erhoben werden können, wurde freilich wenige Jahre nach der Abänderung des Grundgesetzes von 1866 demokratischerseits geltend gemacht. Schon 1870 schlossen die Oppositionsparteien des Volkstinges sich zu einer Partei, „die vereinigte Linke“ genannt, zusammen, welche die „Selbstregierung des Volkes“ als Programm aufstellte. In einem zwei Jahre später erschienenen Manifest an die Wähler hieß es, daß das Volksting durch seinen Haupteinfluß auf das Finanzgesetz es in seiner Macht habe, das Bestehen einer jeden Regierung, welche sich den Bestrebungen des Volkstinges widersetze, unmöglich zu machen und auf diese Weise nach und nach die parlamentarische Regierungsform zu erzwingen. Nachdem diese Partei bei den Wahlen im Spätjahr 1872 die kleinstmögliche Majorität erreicht hatte (52 von 102 Mitgliedern), reichte sie im folgenden Frühjahr eine Adresse an den König ein, worin die Entlassung des Ministeriums begehrt wurde, weil dieses nicht ein „Ausdruck des Volkstinges“ wäre, und stellte es als eine notwendige Forderung der konstitutionellen

Monarchie auf, daß die Regierung sich in Übereinstimmung mit dem aus den allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Ting befände. Auf diese Adresse, welche eine Gegenadresse seitens des Landstinges zur Folge hatte, gab der König eine abschlägige Antwort, in welcher hervorgehoben wurde, daß die Adresse auf eine Mißdeutung der durch das Grundgesetz gegebenen verfassungsmäßigen Ordnung gegründet sei, indem das Grundgesetz ein fruchtbringendes Zusammenarbeiten zwischen der g a n z e n Repräsentation und der Regierung zu seiner Voraussetzung habe, und daß es die Aufgabe und der Wille des Königs sei, eine ruhig fortschreitende Entwicklung unter billiger und gerechter Rücksichtnahme auf alle berechtigten sowohl geistigen als materiellen Interessen zu wahren. Diesen Standpunkt behauptete die Krone, vom Landstinge unterstützt, ein Menschenalter hindurch gegenüber einer schnell anwachsenden und zu gewissen Zeiten sehr erheblichen Mehrheit des Volkstings. Hin und wieder hatte es den Anschein, als ob die Opposition ihre Forderungen herabgestimmt hätte; in der Wirklichkeit wurden dieselben aber fortwährend aufrechterhalten. Einen besonders zugespitzten Charakter nahm der Streit in den achtziger Jahren an, so daß die Regierung sogar neun Jahre lang, von 1885—94, ohne irgendwelches von dem Reichstage bewilligtes Budget geführt wurde (siehe näher unten § 74). Zu einem vorläufigen Abschluß kam dieser Konflikt durch einen zwischen der konservativen Partei und einem Teil der Opposition im Jahre 1894 abgeschlossenen Vergleich, welcher in einem von beiden Tingen gleichmäßig angenommenen Beschluß des Reichstages formuliert wurde. Derselbe wird unten in den §§ 56, 73 und 78 Erwähnung finden. Indessen gelang es der Opposition erst sieben Jahre später (1901), nachdem ein Teil der Rechten des Landstinges sich als sogenannte „freikonservative Partei“ abgetrennt hatte, ihr Ziel, die Übernahme der Regierung, zu erreichen. In welchem Maße das parlamentarische System hiermit als sieghaft durchgedrungen anzusehen ist, ist vorderhand noch eine offene Frage.

Als die dritte Staatsgewalt nennt das Grundgesetz die G e r i c h t e. Es ist jedoch diesen keine eigentliche autonome Stellung beigelegt, siehe weiter unten § 80.

§ 19. **Veränderung des Grundgesetzes.** Nach dem dänischen Staatsrecht versteht man, wie nach dem allgemein geltenden staatsrechtlichen Sprachgebrauch, unter einem „Grundgesetz“ ein solches Gesetz, welches durch besondere Bestimmungen gegen Veränderungen geschützt ist, so daß es nicht in derselben Weise wie ein gewöhnliches Gesetz verändert werden kann. Das Königsgesetz vom 14. November 1665 gab sich selbst als eine vollständig unabänderliche und unwidersprechliche Verordnung zu erkennen, welche auf ewige Zeiten ihre Gültigkeit behalten sollte, und verbot dem König, auf irgendeinen Teil seiner Souveränität zu verzichten. Die späteren dänischen Verfassungsgesetze haben kein solches Unveränderlichkeitsprinzip aufgestellt, sondern sich darauf beschränkt, sich gegen leichtfertige und unzeitige Veränderungen durch die Festsetzung eines besonderen Verfahrens bei Verfassungsänderungen oder durch die Forderung einer verstärkten

Majorität für solche zu bewahren. In dieser Beziehung bestimmt das jetzige Grundgesetz im § 95, daß die in Frage stehende Veränderung zweimal von beiden Abteilungen des Reichstages angenommen, durch eine dazwischen liegende Auflösung beider Abteilungen den Wählern unmittelbar vorgelegt und schließlich vom König bestätigt werden soll. Will die Regierung nicht die Sache durch eine Auflösung fördern, so fällt sie weg. Übrigens können Vorschläge zur Veränderung des Grundgesetzes sowohl von der Regierung als auch zufolge privater Initiative gemacht werden, und sowohl zur vorläufigen als auch zur schließlichen Annahme derselben ist in jeder Abteilung nur einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Die angeführten Vorschriften sind indessen nicht bei allen Grundgesetzänderungen anwendbar. Mit Bezug auf einige seiner Bestimmungen setzt das Grundgesetz ausdrücklich fest, daß dieselben durch gewöhnliches Gesetz verändert werden können. Dies gilt für die §§ 7, 8 (vgl. unten § 30), 17, 19 und 50 (vgl. unten § 76). Außerdem muß es als selbstverständlich angesehen werden, daß der § 95 nur auf die von der grundgesetzgebenden Gewalt selbst aufgestellten Rechtsnormen seine Anwendung finden kann, dagegen kein Hindernis in den Weg legt, durch einfache Gesetze Veränderungen in solchen Institutionen und Rechtszuständen zu treffen, welche vom Grundgesetz unabhängig dastehen, auch wenn das Grundgesetz sonst irgendeine seiner Bestimmungen auf dieselben geknüpft hat.

Die Frage, welche Wirkungen es habe, wenn das im § 95 vorgeschriebene Verfahren in Fällen, wo es hätte angewandt sein sollen, nicht angewandt wird, wird in der dänischen staatsrechtlichen Literatur ebenso wie in der Literatur des Auslandes sehr umstritten. Während der Verhandlungen in der grundgesetzgebenden Reichsversammlung in den Jahren 1848—49 wurde im Ausschuß ein Paragraph in Vorschlag gebracht, welcher bestimmte, daß alle Gesetze, welche mit dem Grundgesetz in Widerspruch ständen, ungültig sein sollten. Dieser Paragraph, welcher beabsichtigte, den Gerichten das Recht, die Grundgesetzmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen, in die Hand zu geben, wurde zwar verworfen, aber nach der Art und Weise, wie diese Verwerfung motiviert wurde, liegt in derselben kein Beweis dafür, daß man ein solches Prüfungsrecht ausschließen wollte. Es liegen einzelne obergerichtliche Aussprüche vor, von welchen jedoch dem Anscheine nach einige in der einen, andere in der anderen Richtung gehen. Das Höchstgericht hat dagegen keine Gelegenheit gehabt, sich über die Frage auszusprechen. In der Literatur verfechten einige Rechtsgelehrte [so namentlich N e l l e m a n n¹⁾ und H o l c k] die Meinung, daß der § 95 des Grundgesetzes nur ein Gebot für die gesetzgebende Gewalt selbst enthält, dessen Erfüllung ihrer eigenen Entscheidung überlassen sein muß, weil jede Staatsgewalt der Natur der Sache zufolge, solange keine positive Ausnahme gemacht ist, selbst ihre Kompetenz zu beurteilen hat. Die entgegengesetzte

1) Civilprocessens almindelige Del, 3. Udgave S. 134—48. Einige andere Verfasser sind hier genannt; vgl. auch T r o e l s G. J ö r g e n s e n, Erstatning for Ejendomsafstaaelse, S. 68.

Auffassung (deren Hauptvorkämpfer M a t z e n ist) macht dagegen geltend, daß der Paragraph eine unzweifelhafte Rechtsvorschrift enthalte, deren Beiseitesetzung, wofern es sich nicht um ein rein subjektives Ermessen handelt, die Ungültigkeit des Vorgenommenen nach sich ziehen muß. Nach der letzteren Auffassung wären die Gerichte also berechtigt und verpflichtet, ein Gesetz, welches nicht nach den im § 95 vorgeschriebenen Regeln zustande gekommen ist, außer Acht zu lassen, sofern dasselbe eine Veränderung einer grundgesetzlichen Bestimmung enthält.

Von diesem Streit ganz abgesehen, liegt es in der Natur der Sache, daß, wo das Grundgesetz für die zukünftige gesetzliche Ordnung gewisser Angelegenheiten Programme aufgestellt hat (siehe so namentlich die §§ 71, 74, 75, 78, 83, 90, 91 und 93), es dem eigenen Ermessen der gesetzgebenden Gewalt überlassen sein muß, ob sie derartigen Geboten überhaupt nachkommen will, sowie auch, zu welcher Zeit und in welchem Umfange das geschehen kann. So stehen die §§ 75, 78 und 93 im wesentlichen noch immer unerfüllt da; und bei der 1909 angenommenen, aber noch nicht in Kraft getretenen Neuordnung der Rechtspflege (siehe unten § 80) hat man sich nicht als gebunden angesehen durch die Vorschrift des § 71 über die Trennung der richterlichen und der ausübenden Gewalt.

Abgesehen vom Verfassungsgesetz für die besonderen Angelegenheiten Islands, worüber auf den § 114 unten verwiesen wird, kennt das jetzige dänische Staatsrecht keine anderen Grundgesetze in der hier angegebenen Bedeutung dieses Begriffes als das Grundgesetz vom 28. Juli 1866.

Fünftes Kapitel. Grenzen der Staatsgewalt.

§ 20. Übersicht. Neben einem Inbegriffe von Bestimmungen, welche die Staatsgewalt organisieren und die Funktionen derselben regeln, enthält das dänische Grundgesetz wie die meisten neueren Verfassungen und im Anschluß an die französische Deklaration vom Jahre 1789 über die Menschen- und Bürgerrechte eine Reihe von Vorschriften, durch welche die Staatsgewalt selbst beschränkt wird. Diese Begrenzungen der Staatsgewalt verbieten gewisse Eingriffe in die individuelle Freiheit der Staatsbürger und gewähren somit denselben gewisse besondere Rechte (Grundrechte), welche in die folgenden Abteilungen zerfallen:

- A. die persönlichen und Eigentumsrechte der Bürger, nämlich:
 - 1. Schutz der persönlichen Freiheit,
 - 2. Unverletzlichkeit der Wohnung,
 - 3. Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes;
- B. die Glaubensfreiheit;
- C. politische Freiheiten, nämlich:
 - 1. Preßfreiheit,
 - 2. Vereinsrecht,
 - 3. Versammlungsrecht.

§ 21. **Schutz der persönlichen Freiheit.** Vor 1849 konnte dem Prinzipie nach sowohl eine vorläufige Festnahme (Anholdelse) wie auch die eigentliche Verhaftung von der Obrigkeit ins Werk gesetzt werden, ohne daß eine Berufung ans Gericht dagegen eingelegt werden konnte (vgl. unten § 63). Es wurde freilich in Dänemark unter der Alleinherrschaft in dieser wie in anderen Beziehungen sehr freisinnigen Grundsätzen gehuldigt, und Mißbräuche, wie sie anderswo auf dem Kontinent üblich waren, fanden seit langer Zeit nicht statt. Namentlich war es durch eine Verordnung vom 3. Juni 1796 über das Prozeßverfahren den Richtern auferlegt, die wegen Verbrechen verhafteten Personen baldmöglichst, und zwar in der Regel binnen 24 Stunden gerichtlich zu vernehmen. Ein fester Schutz gegen administrative Übergriffe wurde indessen erst durch das Grundgesetz geschaffen.

Die diesbezüglichen Vorschriften des Grundgesetzes finden sich im § 80 und in der vierten interimistischen Bestimmung. Das Grundgesetz stellt hiernach keine Beschränkung auf für die Befugnis der Obrigkeit, Festnahmen vorzunehmen. Dies ist der allgemeinen Gesetzgebung, besonders den Polizeigesetzen überlassen geblieben. Im neuen Gesetz vom 26. März 1909 über die Rechtspflege ist eine Reihe von Beschränkungen der polizeilichen und richterlichen Befugnis zur Festnahme in Strafsachen angeordnet (vgl. unten § 88). Dagegen hat das Grundgesetz ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Festgenommene binnen 24 Stunden vor Gericht (das sogenannte „Grundgesetzverhör“) gestellt werden soll (hierbei ist selbstverständlich vorausgesetzt, daß er nicht schon vor dieser Frist wieder freigelassen worden ist), und daß die weitere Verhaftung (Untersuchungshaft) nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses geschehen darf. Über den weiteren Inhalt der genannten Bestimmungen wird auf den Anhang verwiesen. Durch das obige Gesetz vom 26. März 1909 sind sehr detaillierte Vorschriften über die Untersuchungshaft gegeben (siehe unten § 88). Für die persönliche Untersuchung Festgenommener oder Verhafteter hat das Grundgesetz keine Beschränkung vorgeschrieben (vgl. hingegen den folgenden Paragraphen über Haussuchungen); sie kann aber nur nach Maßgabe der Gesetze geschehen, welche die Festnahme bzw. Verhaftung überhaupt erlauben.

Die angeführten Vorschriften haben nur Bezug auf eine solche Verhaftung, welche als das erste Glied eines gerichtlichen Strafverfahrens stattfindet. Auch für Personen, die wegen begangener Verbrechen an einen fremden Staat ausgeliefert werden, finden sie in der Praxis Anwendung (vgl. § 113 unten), dagegen z. B. nicht bei der Festnahme geisteskranker Personen, entwichener Sträflinge oder Seeleute oder solcher Personen, die nach einem anderen Ort (vgl. beispielsweise § 104 unten) oder aus dem Reiche (§§ 11, 13 und 14) transportiert werden sollen.

Rücksichtlich des gesetzlich gewährten Rechtes auf Entschädigung für unverschuldete Festnahme oder Verhaftung wird auf die §§ 64 und 88 unten verwiesen.

Nach dem § 94 des Grundgesetzes sind die im § 80 enthaltenen Bestimmungen mit Bezug auf die Kriegsmacht nur mit den aus den Vor-

schriften der militärischen Gesetze entspringenden Beschränkungen anwendbar.

§ 22. **Die Unverletzlichkeit der Wohnung.** Nach dem älteren Rechtszustand hatte die Obrigkeit ein ganz allgemeines Recht, **Haussuchungen** zu veranstalten. Diese Befugnis ist durch den § 81 des Grundgesetzes aufgehoben, welcher besagt, daß die Wohnung unverletzlich ist, und demnachst die Tragweite dieses allgemeinen Satzes näher dahin bestimmt, daß Haussuchung, Beschlagnahme und Untersuchung von Briefen und anderen Papieren, wo das Gesetz nicht Ausnahmen gestattet, nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses geschehen darf.

Dagegen hat das Grundgesetz die älteren speziellen Gesetzesvorschriften, die für einzelne Fälle die Vornahme von Haussuchungen oder dergleichen gestatteten, nicht aufgehoben, und ebenfalls gewährt dasselbe der gesetzgebenden Gewalt die Befugnis, Haussuchungen ohne voraufgehendes richterliches Erkenntnis auch fernerhin in allen solchen Fällen zu gestatten, wo sie es für notwendig oder zweckmäßig befinden mag. Die geltende Gesetzgebung, sowohl aus der Zeit vor als auch nach dem Grundgesetze, gewährt eine solche Befugnis in verschiedenen Fällen, besonders für die Polizei- und Zollbeamten u. dgl. Wenn auch die Gesetze keine besondere Befugnis geben, ist ein richterliches Erkenntnis unerforderlich, falls der Bewohner des Hauses oder der Besitzer der Papiere in die Untersuchung einwilligt.

§ 23. **Die Unverletzlichkeit des Eigentumsrechtes.** Während der in den beiden vorhergehenden Paragraphen besprochene Schutz der Person und der Wohnung dem Prinzipie nach in Dänemark vor der Einführung der konstitutionellen Verfassung nicht anerkannt war, hatte das unumschränkte Königtum dagegen schon lange den Rechtssatz von der Unverletzlichkeit des Privateigentums anerkannt. In einem Kanzleiplakat vom 31. Juli 1801 ist es als ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt, daß das Eigentumsrecht keiner Einschränkung unterworfen sein soll, es sei denn, daß das Gemeinwohl es erfordere, aber auch dann nur gegen billige und vollständige Entschädigung. Jetzt ist dieser Satz grundgesetzlich anerkannt durch den § 82 des Grundgesetzes (siehe den Anhang).

Es ist früher angenommen worden, daß der Ausdruck „Eigentumsrecht“ im angeführten Paragraphen mit dem technischen zivilrechtlichen Begriff des Eigentumsrechtes wesentlich gleichbedeutend sei, so daß folglich andere Vermögensrechte ausgeschlossen seien. Diese Auffassung hat jedoch nie praktische Bedeutung erhalten und muß längst als aufgegeben angesehen werden. Man versteht jetzt den § 82 des Grundgesetzes in Übereinstimmung mit dem in anderen dänischen Gesetzbestimmungen von staatsrechtlichem Charakter und in völkerrechtlichen Verträgen herrschenden Sprachgebrauch, wonach der Ausdruck „Person und Eigentum“ sämtliche Privatrechte der Bürger umfaßt. Eigentum und Eigentumsrecht ist demnach mit Vermögen und Vermögensrecht gleichbedeutend. Hierunter sind also die begrenzten dinglichen Rechte und die obligatorischen Rechte einbegriffen und außerdem noch andere Gerechtsame sowie Monopole, Patent-

und Urheberrechte und dergleichen mehr; dagegen nicht solche spezielle Begünstigungen rücksichtlich der Bezahlung öffentlicher Abgaben und anderer Lasten, welche etwa gewissen Besitztümern oder gewissen Personen durch Gesetz eingeräumt sind.

Expropriation oder sonstige Zwangsabtretung des Eigentums erfordert nach der angeführten Vorschrift des Grundgesetzes immer eine gesetzliche Grundlage. Eine solche Berechtigung kann sowohl durch spezielle Gesetze, die sich auf einzelne Fälle beziehen, als auch durch allgemeine Vorschriften gegeben werden, welche ein für allemal das Gemeinwesen oder Privatpersonen ermächtigen, im Interesse gemeinnütziger Zwecke die Enteignung zu verlangen. Solche allgemeine Gesetzesvorschriften, welche vor der Emanation des Grundgesetzes gegeben worden, sind nicht durch dessen § 82 aufgehoben, sondern haben fortwährende Gültigkeit, sofern sie nicht durch spätere Gesetze aufgehoben oder verändert sind. Als Hauptbeispiel solcher älterer, allgemeiner Expropriationsgesetzbestimmungen kann eine Verordnung vom 5. März 1845, die Anlegung von Eisenbahnen betreffend, angeführt werden.

Insofern das Grundgesetz es als eine Bedingung für die Zulässigkeit einer vorzunehmenden Enteignung aufstellt, daß vollständige Entschädigung gegeben wird, kann Zweifel darüber entstehen, ob die betreffende Privatperson, welche dem Gesetze zufolge ihr Eigentum hat abtreten müssen, sich an die Gerichte wenden kann, falls sie die ihr zuerkannte Entschädigung für unzulänglich hält. Diese Frage wird wohl im allgemeinen bejahend beantwortet, doch wird es anerkannt, daß das Gesetz die Bestimmung der Größe der zu leistenden Entschädigung speziellen Taxatoren oder ähnlichen Autoritäten überlassen kann, was sehr häufig der Fall ist.

Daß die Regel des Grundgesetzes den Staat nicht daran hindert, die Eigentumsbefugnisse im Interesse des Gemeinwohles zu beschränken, ist anerkannt, obschon es schwierig ist, hier die Grenzen zu ziehen. Wo ein Notstand des Gemeinwesens vorliegt, wie z. B. im Kriege, werden Expropriationen oder andere dergleichen Maßregeln sich schon ohne irgendeine besondere Gesetzesgrundlage bewerkstelligen lassen können. Ein vom Höchstengericht 1873 gefälltes Urteil hat statuiert, daß die Abtragung eines Hauses, welches bei der Verteidigung einer militärischen Stellung im Wege lag, eine Maßregel sei, wozu das Militärdepartement dem Rechte des Krieges zufolge die Befugnis habe, und wofür gesetzlich keine Entschädigung der Staatskasse auferlegt werden könne. Es kann doch schwerlich als Regel anerkannt werden, daß das Eigentumsrecht in allen Fällen, wo ein Notstand die Abtretung erheischt, ohne Entschädigung weichen muß. Jedenfalls muß zufolge des dem § 82 des Grundgesetzes zugrunde liegenden Prinzips die betreffende Privatperson eine Billigkeitsforderung auf Ersatz haben.

§ 24. **Glaubensfreiheit.** Die vor dem Grundgesetze herrschende unumschränkte Staatsgewalt beruhte auf dem Prinzip des Glaubenszwanges. Das Königsgesetz vom 14. November 1665 befahl, daß der König sich nicht nur selbst zur Augsburger Konfession bekennen, sondern auch die Einwohner

des Landes zu demselben reinen und unverfälschten Glauben halten und diesen Glauben mit Kraft handhaben und gegen alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer beschirmen solle. Im Laufe der Zeit mußten sich jedoch selbstverständlich mancherlei Milderungen dieses Prinzips geltend machen. „Mönche, Jesuiten und dergleichen geistliche papistische Personen“ sowie zum Teil auch fremde Juden ausgenommen, wurde es im übrigen den Anhängern anderer Glaubensbekenntnisse ganz so wie sonst allen Ausländern gestattet, sich ins Reich zu begeben, und durch besondere Privilegien wurde es außerdem hier ansässigen Juden und den Gemeindegliedern gewisser christlicher Glaubensgenossenschaften erlaubt, an gewissen näher bezeichneten Orten ihren Gottesdienst auszuüben (siehe unten § 112).

Bei der Veränderung der Verfassung im Jahre 1849 wurde zwar die evangelisch-lutherische Kirche nach wie vor als dänische Volks- oder Landeskirche aufrechterhalten, welche vom Staate unterstützt wird, aber das Grundgesetz setzte gleichzeitig vollständige Glaubens- und Bekenntnisfreiheit fest. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen des jetzt geltenden Grundgesetzes finden sich in den §§ 76, 77 und 79 (siehe den Anhang).

Der erstgenannte Paragraph wird so verstanden, daß der Staat berechtigt ist, eine jede Religionssekte zu verbieten, deren Lehre überhaupt gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung streitet, auch wenn die betreffenden Lehren den Mitgliedern der Sekte hierzulande nicht verkündigt worden sind. Die Befreiung nach dem § 77 umfaßt nur persönliche Abgaben und nicht solche Kirchensteuern, welche auf dem Grundbesitz haften, wie z. B. den Zehnten.

Obschon das Grundgesetz an sich nicht die außerhalb des Reiches befindlichen Fremden umfaßt, muß es jedoch als eine Folge der im § 79 enthaltenen Vorschrift angesehen werden, daß fremde Glaubensbekenner dasselbe Recht haben, sich in Dänemark niederzulassen, wie es sonst den Ausländern gestattet wird. Das ältere Verbot der Einwanderung fremder Juden war somit wohl am richtigsten als schon durch das Grundgesetz von 1849 weggefallen anzusehen. Um Zweifeln vorzubeugen, wurde es jedoch durch ein Gesetz vom 5. April 1850 ausdrücklich für aufgehoben erklärt. Dagegen war das Verbot der Einwanderung von Mönchen, Jesuiten usw. zunächst mehr auf politische als auf konfessionelle Rücksichten gegründet, und dasselbe trat deshalb nicht eo ipso durch das Grundgesetz außer Kraft. Es ist indes später durch das Strafgesetz von 1866 aufgehoben worden.

Die vollständige Durchführung des im Grundgesetz aufgestellten Prinzipes der vom Glaubensbekenntnis unabhängigen bürgerlichen und politischen Stellung erforderte gewisse Veränderungen in der Zivilgesetzgebung. Die allen Bekennern der christlichen Religion ehemals gesetzlich auferlegte Pflicht, ihre neugeborenen Kinder *t a u f e n* zu lassen, wurde durch ein Gesetz vom 4. März 1857 aufgehoben. Über die religiöse Erziehung der Kinder siehe unten § 106. Die Ehe konnte vormals allein durch *k i r c h l i c h e T r a u u n g* geschlossen werden, und es war hierzu unter anderem die *K o n f i r m a t i o n* als Bedingung aufgestellt. Nach einem

Gesetz vom 13. April 1851 können nun Personen, die nicht zur Volkskirche oder zu einer Glaubensgenossenschaft gehören, welche hier im Lande vom Staate anerkannte Geistliche hat, vor der Obrigkeit bürgerlich verehelicht werden, und ebenfalls Personen, die zu verschiedenen, obschon hier im Lande anerkannten Glaubensgenossenschaften gehören. Ferner bestimmt das genannte Gesetz, daß für Kinder, welche nicht einer anerkannten Glaubensgenossenschaft angehören, die Entlassung aus der Schule an die Stelle der Konfirmation rücksichtlich aller hieran geknüpften bürgerlichen Wirkungen treten soll. In den späteren Jahren sind dem Reichstage zu wiederholten Malen Gesetzesvorlagen über die Einführung der allgemeinen Zivilehe unterbreitet worden. Die Sache scheiterte indessen daran, daß die Regierung der Linken die Zivilehe obligatorisch machen wollte, während die Rechte, durch Adressen von einem großen Teile der Bevölkerung gestützt, auf Wahlfreiheit zwischen kirchlicher und ziviler Trauung hielt. Auch das Begräbnis war früher wesentlich als eine rein kirchliche Angelegenheit geordnet. Die Leichenverbrennung wurde 1892 erlaubt, und ein Gesetz von 1903 gestattete die Beerdigung von Mitgliedern der Volkskirche ohne Mitwirkung eines Geistlichen; später hat dann ein Gesetz vom 19. April 1907 nähere Regeln sowohl für kirchliche und bürgerliche Bestattungen als auch für die Beerdigung außerhalb der Volkskirche stehender Glaubensbekenner gegeben.

Ein anderer bürgerlicher Vorgang, bei welchem das Glaubensbekenntnis eine Rolle spielt, ist die Eidesablegung. Die dänischen Gesetze kennen außer der allgemeinen, auf alle christlichen Glaubensbekenner anwendbaren Eidesformel noch zwei besondere Formulare, nämlich eins für die Juden (Gesetz vom 19. April 1864; vgl. die älteren Verordnungen vom 15. September 1747 und vom 10. Mai 1843) und ein zweites, an Eides Statt tretendes, für die mährische Brüdergemeinde abgefaßtes (Pl. vom 23. Dezember 1771). Dagegen war eine allgemeine Form, in der zu keiner der genannten Glaubensgenossenschaften gehörige Personen den Eid oder eine Versicherung von gleicher Bedeutung leisten konnten, früher nicht anerkannt. Erst durch das neue, noch nicht in Kraft getretene Gesetz über die Rechtspflege (siehe unten § 80) ist es angeordnet worden, daß eine nach einer vom Justizministerium vorgeschriebenen Formel abgegebene feierliche Versicherung an die Stelle des Eides treten soll, wenn der zur Eidesleistung Verpflichtete einer Glaubensgenossenschaft angehört, welche ihren Mitgliedern die Ableistung des Eides nach keiner der gültigen Formeln gestattet oder der Betreffende vor dem zuständigen Gericht die Erklärung zuvor abgegeben hat, daß er infolge seines religiösen Glaubens keinen Eid leisten kann, oder daß er keinen religiösen Glauben hat. Zur Verhinderung der Elusion fügt das Gesetz hinzu, daß eine solche Erklärung jedoch nur für gültig genommen wird, wenn sie entweder vor der Zeit, da die für die Eidesleistung in Frage kommende Tatsache stattgefunden haben soll, oder mindestens ein Jahr vor der Vernehmung abgegeben ist und noch nicht zwei Jahre alt ist.

Betreffs der eidlichen Angelöbnisse, welche in Dänemark bisher bei Übernahme öffentlicher Stellungen oder bei Empfang öffentlicher Auszeichnungen recht oft gefordert wurden, ist jetzt durch ein Gesetz vom 26. März 1909 vorgeschrieben, daß der Eid unterbleiben und statt dessen das Angelöbnis nach Maßgebung der betreffenden Behörde auf Treu und Glauben oder auf Pflicht und Gewissen beteuert werden soll. Es kommt jedoch dies nicht zur Anwendung auf die im Grundgesetze und in dem Gesetze vom 11. Februar 1871 über die Führung der Regierung (siehe unten § 30) wegen der Einhaltung des Grundgesetzes vorgeschriebenen Eide sowie auch nicht auf die im Gesetz von 1909 über die Rechtspflege vorgeschriebenen Angelöbnisse (insbesondere den Geschworeneneid). Falls Angelöbnisse sowohl — laut des Grundgesetzes — wegen Einhaltung desselben als rücksichtlich der sonstigen Verhältnisse und Pflichten des Betreffenden abgegeben werden sollen, so können dieselben in eine einzelne, alsdann als grundgesetzlicher Eid zu erhärtende Erklärung vereinigt werden.

§ 25. **Preßrecht.** Während nach dem älteren Rechtszustande die Veröffentlichung durch den Druck durch mehrere hemmende Gesetzesvorschriften beschränkt war, huldigt das Grundgesetz in dieser Beziehung sehr freisinnigen Grundsätzen. Der § 86 gewährt einem jeden das Recht, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, nur unter der Verantwortlichkeit vor den Gerichten, und fügt ausdrücklich hinzu, daß Zensur oder andere vorbeugende Maßregeln „niemals“ wieder eingeführt werden können. Trotz dem anscheinend absoluten Charakter dieser letzten Vorschrift ist dieselbe jedoch in rechtlichem Sinne keineswegs verbindlicher als der ganze übrige Inhalt des Grundgesetzes, und von Rechts wegen besteht also an sich kein Hindernis, um diese Bestimmung unter Beobachtung des grundgesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens wieder aufzuheben oder zu beschränken.

Wenn es im Grundgesetz heißt, daß die Benutzung der zugesicherten Preßfreiheit unter der Verantwortlichkeit vor den Gerichten geschieht, so ist die Festsetzung der für diese Verantwortlichkeit geltenden Bedingungen in jeder Beziehung der Gesetzgebung überlassen. Diese kann demnach bestimmen, auf wem die Verantwortlichkeit für die Publikation gedruckter Schriften ruhen soll. Ein Verbot der Anonymität, wie es vor Erlaß des Grundgesetzes existierte, jetzt aber nicht mehr gibt, würde also nicht mit der Vorschrift des § 86 in Widerspruch geraten. Es ist ferner der gesetzgebenden Gewalt hier, ganz wie auf anderen Rechtsgebieten, überlassen, die Grenzen zu ziehen, innerhalb welcher gewisse Handlungen strafbar sein sollen, und zu bestimmen, welche Folgen die Überschreitung dieser Grenzen nach sich ziehen soll. Es steht also nichts im Wege, Handlungen, die sonst nicht strafbar sind, mit Strafe zu belegen, wenn sie vermittelt der Presse begangen werden. Die Gesetzgebung ist demzufolge berechtigt, gewisse Veröffentlichungen durch den Druck zu verbieten. Nur die Grenze ist gesetzt, daß alle Verantwortlichkeit wegen Mißbrauches der Preßfreiheit vor den Gerichten geltend gemacht werden muß. Jede administrative Unterdrückung ist ausgeschlossen.

Das Nähere über die Verantwortlichkeit für die Herausgabe von Druckschriften und für andere mechanische Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen findet sich im Gesetz vom 3. Januar 1851 über den Gebrauch der Presse. Dieses Gesetz stellt nach belgischem Muster besondere, von den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften abweichende Regeln für die Verantwortlichkeit bei Preßvergehen auf. Die Verantwortlichkeit ist innerhalb eines gewissen Kreises von Personen, welche bei der Veröffentlichung einer Druckschrift beteiligt gewesen sind, nach einer bestimmten Reihenfolge einem einzelnen auferlegt, so daß der Vorgänger seinen Nachfolger befreit, wenn er durch die Erfüllung gewisser Bedingungen die Verantwortlichkeit übernimmt. Nach § 3 des Gesetzes ruht die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer hier im Reiche veröffentlichten Schrift auf dem Verfasser, wenn er sich auf derselben namentlich kundgegeben hat und überdies entweder beim Erscheinen der Schrift hier im Reiche festen Wohnsitz hatte oder beim Anfang des Prozesses innerhalb der Jurisdiktion des Staates sich befindet. Hat ein solcher Verfasser sich nicht zu erkennen gegeben, so ruht die Verantwortlichkeit unter ganz denselben Bedingungen auf dem Herausgeber, demnächst auf dem Verleger oder dem Kommissionshändler. Fehlt eine der festgesetzten Bedingungen, um eine der jetzt genannten Personen zur Verantwortung ziehen zu können, so liegt die Verantwortlichkeit dem Drucker ob. Um dessen sicher zu sein, daß die Verantwortlichkeit jedenfalls gegen den Drucker geltend gemacht werden kann, bestimmt § 1 des Preßgesetzes unter Androhung einer Geldbuße, daß auf einer jeden Schrift, welche hier im Reiche die Presse verläßt, sowohl der Name des Druckers als auch der Name des Druckortes angeführt sein soll. Ferner bestimmt das Gesetz in § 4, ebenfalls unter Androhung einer Geldstrafe, daß der Drucker von jeder Druckschrift, die nicht über sechs Bogen stark ist, beim Erscheinen derselben dem Polizeiamte sofort ein Exemplar überreichen soll.

Mit Bezug auf periodische Schriften hat die Rechtsprechung den Kreis der im § 3 des Preßgesetzes ausdrücklich genannten Personen erweitert, indem entschieden worden ist, daß die Verantwortlichkeit, falls kein Verfasser oder Herausgeber sich genannt hat, dem Redakteur des betreffenden Blattes, mit Hintansetzung des Druckers, obliege. Und obgleich die Vorschriften des Preßgesetzes die Forderung aufzustellen scheinen, daß die Person, welcher die Verantwortlichkeit für eine gedruckte Schrift auferlegt wird, auch wirklich in einem der hier angegebenen Verhältnisse zur Schrift stehe, ist es ferner durch die Rechtsprechung statuiert, daß es zur Geltendmachung der Verantwortlichkeit genügt, wenn jemand sich auf einer Zeitschrift als „verantwortlich“ bezeichnet hat. Insofern die Verfasser der einzelnen Teile des Inhaltes eines Blattes nicht namhaft gemacht sind, ruht die Verantwortlichkeit ausschließlich auf dem solchermaßen als „verantwortlich“ Angegebenen.

Dies führte seinerzeit zu Mißbräuchen, indem einige Zeitungen der Sache ganz fremde Personen anstellten, um gegen eine geringe Vergütung dem Preßgesetz gegenüber als verantwortlich aufzutreten (die sogenannten „Strohleute“). Um

diesem Mißstand zu steuern, wurde am 13. August 1886 unter Verweisung auf den § 25 des Grundgesetzes (vgl. unten § 56) ein provisorisches Gesetz, betr. die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Tageblätter und Wochenblätter erlassen, welches eine effektive Verantwortlichkeit des wirklichen Leiters des Blattes und der Kasse desselben zu sichern bezweckte. Dieses Gesetz erreichte jedoch niemals Bestätigung als endgültiges Gesetz, und nach dem politischen Vergleich von 1894 (s. unten § 56) wurde es vom Volksting verworfen. Späterhin ist die Frage der Revision des Preßgesetzes, obgleich eine solche ohne Zweifel in mehreren Beziehungen wünschenswert wäre, zur praktischen Entscheidung nicht aufgenommen worden. Bei der bevorstehenden Revision des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes (siehe unten § 94) wird sie indessen zweifelsohne auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nach dem § 14 des Preßgesetzes können fremde Schriften hier ins Reich ungehindert eingeführt werden. Wenn jedoch das Justizministerium erachtet, daß eine solche Schrift strafbaren Inhaltes sei, und ein dänischer Untertan für die Veröffentlichung hier im Lande nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, so kann ein Verbot gegen die fernere Verbreitung dieser Schrift in Dänemark demjenigen gegenüber, welcher dieselbe zum Vertrieb oder zur Austeilung übernommen hat, erlassen werden. Dieses Verbot muß sofort in den Formen eines strafrechtlichen Verfahrens gerichtlich verfolgt werden. Wird es bestätigt, so erkennt das Gericht, daß die Schrift (d. h. bei periodischen Schriften die einzelne oder die einzelnen Nummern, mit Bezug auf welche die Anklage erhoben ist) innerhalb einer gewissen Frist aus dem Lande geschafft, widrigenfalls konfisziert werden soll. Dieses Urteil wird öffentlich bekannt gemacht. Jede fernere Verschreibung, Verkauf oder sonstige Verbreitung der betreffenden Nummern der Schrift in Dänemark zieht dann Strafe nach sich. Wenn im Laufe zweier Jahre gegen eine periodische Schrift oder mehrere solche Schriften, die einen gemeinschaftlichen Herausgeber haben, drei Urteile dieser Art ergangen sind, so kann im letzten Urteile bei Strafe bestimmt werden, daß diese Schrift oder andere periodische Schriften desselben Herausgebers ohne justizministerielle Erlaubnis hier ins Reich überhaupt nicht eingeführt werden dürfen (§ 15 des Preßgesetzes).

Vom übrigen Inhalt des Preßgesetzes soll hier noch angeführt werden, daß die öffentliche Anklage auf Grund des Inhaltes einer Schrift nicht seitens der gewöhnlichen anklagenden Staatsbehörden, sondern nur auf Befehl des Justizministeriums erhoben werden kann. Beschlagnahme kann nur infolge einer richterlichen Entscheidung stattfinden, siehe § 13 des Preßgesetzes und § 81 des Grundgesetzes (oben § 22). Im § 11 ist ferner bestimmt, daß jeder, welcher sich in einer periodischen Schrift angegriffen fühlt oder Mitteilungen, die in einer solchen Schrift in Bezug auf ihn enthalten sind, zu berichtigen wünscht, berechtigt ist 1. in derselben die unentgeltliche Aufnahme einer Bekanntmachung zu verlangen, worin zunächst mitgeteilt wird, daß er den vermeintlichen Verantwortlichen gerichtlich belange, und später, welchen Ausfall die Sache gehabt habe, 2. die Hinweisung auf eine in einem anderen Blatte enthaltene Berichtigung unentgeltlich zu fordern. Schließlich enthielt das Preßgesetz eine Reihe von Strafbestimmungen hinsichtlich materieller Preßvergehen. An die Stelle dieser Bestimmungen ist das allgemeine Strafgesetz von 1866 getreten.

§ 26. Vereinsrecht. Der § 87 des Grundgesetzes bestimmt: „Die Bürger haben das Recht, zu jedem gesetzlichen Zweck ohne Erlaubnis Vereine zu bilden. Kein Verein kann durch eine Regierungsmaßregel aufgehoben werden. Doch können Vereine vorläufig verboten werden, es soll dann aber sofort eine Anklage gegen den Verein zum Zwecke der Auflösung desselben erhoben werden.“

Diesem Paragraphen zufolge wurde ein „internationaler Arbeiterverein Dänemarks“, welcher als eine Abteilung des Londoner Vereins „Internationale“ organisiert war, 1873 durch eine justizministerielle Bekanntmachung verboten und nachher durch Richterspruch aufgehoben.

Nach dem § 94 des Grundgesetzes steht das im § 87 gewährleistete Vereinsrecht den zur Kriegsmacht gehörenden Personen nur so weit zu, als es mit den Vorschriften der militärischen Gesetze vereinbar ist. Dieser Bestimmung gemäß ist es durch das Militärstrafgesetz vom 7. Mai 1881 § 162 Militärpersonen verboten, ohne Erlaubnis ihrer Vorgesetzten sich zu Verbindungen zusammenzutun, die auf ihre dienstlichen Verhältnisse oder politische Dinge Bezug haben, so wie es ihnen auch von den Vorgesetzten in besonderen Fällen verboten werden kann, sich an politischen Vereinen von Zivilen zu beteiligen.

§ 27. **Versammlungsrecht.** Im § 88 des Grundgesetzes heißt es: „Die Bürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln. Öffentlichen Versammlungen ist die Polizei berechtigt beizuwohnen. Versammlungen unter freiem Himmel können verboten werden, wenn sich von denselben Gefahr für den öffentlichen Frieden befürchten läßt.“

Im § 89 des Grundgesetzes heißt es ferner: „Bei einem Auflauf darf die bewaffnete Macht, wofern sie nicht angegriffen wird, erst dann einschreiten, wenn sie den Volkshaufen dreimal im Namen des Königs und des Gesetzes vergebens aufgefordert hat, sich zu zerstreuen.“

In Anschluß an diese Bestimmungen ist im § 12 eines Gesetzes vom 11. Februar 1863, das Polizeiwesen in Kopenhagen betreffend, und im § 10 eines Gesetzes vom 4. Februar 1871 über das Polizeiwesen außerhalb Kopenhagens vorgeschrieben: „Bei öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel soll die Polizei zur Aufrechterhaltung der Ordnung ihren Beistand leisten. Wenn Unordnung entsteht, die in Gewalttätigkeiten ausartet, kann die Polizei fordern, daß die Versammlung aufgehoben werde; wird dieser Forderung nicht Folge geleistet, kann die Polizei selbst die Versammlung für aufgehoben erklären und schreitet dann ein wie bei Aufläufen. Bei anderen öffentlichen Versammlungen kann die Polizei, wenn sie vom Vorsitzenden darum ersucht wird, ihren Beistand zur Aufrechterhaltung der Ordnung leisten und auf sein Verlangen, oder wenn Unfriede oder Schlägerei entsteht, die Friedensstörer anhalten oder mit Anwendung von Gewalt entfernen.“

Endlich verhängt das Strafgesetz vom 10. Februar 1866 im § 104 Geld- oder Gefängnisstrafe, falls „eine auf öffentlichem Orte versammelte Menge“ dreimal von der Obrigkeit im Namen des Königs und des Gesetzes zum Auseinandergehen aufgefordert worden ist und diesem Befehle nicht Folge geleistet wird.

Die vorhergehende Anmeldung einer abzuhaltenden Versammlung bei der Polizei ist nach diesen Vorschriften in keinem Falle erforderlich. Im übrigen gehen die Anschauungen über die Tragweite der angeführten Gesetzesvorschriften und das Ineinandergreifen derselben zum Teil auseinander. Folgende Hauptpunkte können als feststehend bezeichnet werden:

Das unterscheidende Merkmal zwischen einer Versammlung und einem bloßen Auflauf muß in erster Linie dasjenige sein, ob die versammelte Menge der Leitung eines Vorsitzenden untersteht oder nicht.

Bei Aufläufen ist die Polizei immer zum Einschreiten berechtigt, sowohl unter freiem Himmel wie in geschlossenem Lokal.

Bei Versammlungen wird zwischen privaten und öffentlichen unterschieden. Der Unterschied muß wesentlich darin gesehen werden, ob der Zutritt zur Versammlung jedem, sei es unentgeltlich oder gegen Entgelt, offen steht, oder ob derselbe einem gewissen ausgewählten Kreise vorbehalten ist.

Private Versammlungen ist die Polizei weder berechtigt zu verbieten, noch zu überwachen oder aufzuheben, insofern nicht solche Gründe vorliegen, die ihr ein Eindringen auch auf andere Gebiete des Privatlebens gestatten würden.

Öffentlichen Versammlungen ist die Polizei berechtigt beizuwohnen und hat das Recht, selbst ihren Platz zu wählen. Übrigens wird zwischen Versammlungen unter freiem Himmel und solchen in geschlossenem Lokal unterschieden.

Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel kann die Polizei verbieten, wenn eine Gefahr für den öffentlichen Frieden zu befürchten ist. Kraft dieser grundgesetzlichen Vorschrift muß angenommen werden, daß die Polizei auch vorher nicht verbotene Versammlungen aufheben darf, wenn der öffentliche Friede durch aufrührerische Reden o. ä. eine tatsächliche Gefährdung erleidet. Daß die Polizeigesetze nur von einer Aufhebung auf Grund von Gewalttätigkeiten sprechen, kann die aus den Worten des Grundgesetzes herzuleitende Befugnis nicht beschränken.

Öffentliche Versammlungen in geschlossenem Lokal können nicht von vornherein verboten werden. Die Frage, ob die Polizei solche Versammlungen aufheben kann, oder ob sie auf das Einschreiten gegen die einzelnen Ruhestörer beschränkt ist, wird umstritten. Die Absicht der Polizeigesetze ist es gewesen, letzteres festzustellen; für die erstgenannte Auffassung hat man sich auf § 104 des Strafgesetzes berufen. Hiergegen ist wohl mit Recht von Professor M a t z e n eingewendet worden, daß die im § 104 erwähnte Aufforderung zum Auseinandergehen zur Voraussetzung hat, daß die Versammlung erst ihres Charakters als solche entblößt (also in einen Auflauf verwandelt) worden ist durch die in erster Reihe von seiten der Vorsitzenden, nötigenfalls aber auch von der Polizei bewirkte Auflösung. Die Befugnis des Vorsitzenden, die Versammlung aufzuheben, ist selbstverständlich; für die Polizei aber müßte ein besonderer Rechtsgrund vorhanden sein. Ein solcher läßt sich indessen für Versammlungen in geschlossenen Räumen ebenso wenig im Grundgesetze wie in den Polizeigesetzen noch im Strafgesetz finden. Hingegen kann selbstverständlich die Aufforderung zum Auseinandergehen immer dann erlassen werden, wenn die Versammlung sich in eine tumultarische Menge verwandelt und sich dadurch selbst ihrer Eigenschaft als Versammlung begeben hat.

Unter Rücksichtnahme auf den § 94 des Grundgesetzes enthält das Militärstrafgesetz vom 7. Mai 1881 § 162 auch für die Teilnahme von Militärpersonen an Versammlungen entsprechende Vorschriften wie die oben im § 26 erwähnten.

Zweiter Abschnitt.

Die Inhaber der Staatsgewalt.

Erstes Kapitel. Der König und das königliche Haus.

§ 28. Die Erbfolge. Die durch das Königsgesetz vom 14. November 1665 geschaffene und in den Artikeln 27—40 desselben näher geordnete agnatisch-kognatische Linealerbfolge für die Deszendenz des Königs Frederik des Dritten wurde, wie oben im § 1 bemerkt, durch das Thronfolgesetz vom 31. Juli 1853 ersetzt. Dieses Gesetz umfaßt außer einer ausführlichen Einleitung, welche die Motive der neuen Erbfolgeordnung und die in Veranlassung des Zustandebringens derselben geführten Unterhandlungen näher darstellt, drei Artikel, von welchen die beiden ersten durch den § 1 des Grundgesetzes als ein integrierender Bestandteil desselben aufgenommen sind (siehe den Anhang).

Hiernach ist mit dem 1863 erfolgten Tode des Königs Frederik des Siebenten die Thronfolge auf eine neue Dynastie, nämlich den 1906 verstorbenen König Christian den Neunten und seine männliche Nachkommenschaft aus der Ehe mit seiner Gemahlin, der Königin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie, übergegangen und vererbt auf diese Nachkommenschaft, Mann nach Mann und Mann von Mann, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge.

Da der Artikel 1 des Thronfolgesetzes nur das „Erbrecht“ nach den Artikeln 27—40 des Königsgesetzes aufhebt, nicht aber ausdrücklich bestimmt, daß die genannten Artikel im ganzen aufgehoben sein sollen, so hat man die Frage aufgeworfen, ob dieselben nicht noch immer eine subsidiäre Geltung haben könnten, um die in gedrängter Kürze abgefaßte Bestimmung des Artikels 2 im Thronfolgesetz zu ergänzen. Die richtige Beantwortung dieser Frage ist zweifelsohne die, daß die in diesen Artikeln enthaltenen Erbvorschriften, welche ihrem Inhalte nach noch anwendbar sein könnten, als gänzlich weggefallen angesehen werden müssen, weil die Dynastie, für deren Mitglieder dieselben einzig und allein gegeben waren, von einer anderen abgelöst worden ist. Übrigens würde die Frage im wesentlichen nur praktische Bedeutung mit Bezug auf die im Artikel 38 des Königsgesetzes enthaltene Vorschrift haben, daß auch die Leibesfrucht erberechtigt sei. Es ist indes die allgemeine Ansicht, daß die Erbberechtigung der Leibesfrucht, ungeachtet

des Stillschweigens des Thronfolgegesetzes über diesen Punkt, in den Grundsätzen des dänischen Erbrechtes und in der allgemeinen Anerkennung dieses Prinzips im europäischen Staatsrecht begründet ist.

Wie oben im § 1 bemerkt, haben die Artikel 21 und 25 des Königsgesetzes noch heutzutage Gültigkeit. Von diesen muß an dieser Stelle des erstgenannten Artikels Erwähnung getan werden, insofern derselbe bestimmt, daß kein sich hier im Reiche aufhaltender Prinz ohne die Einwilligung des Königs eine Ehe eingehen darf. Eine solche Einwilligung ist also eine Bedingung dafür, daß jemand, dessen Erbrecht auf den Thron in Frage steht, in Gemäßheit des zweiten Artikels des Thronfolgegesetzes als in rechtmäßiger Ehe erzeugt angesehen werden kann.

Wenn im Fall einer Thronerledigung kein Thronfolger da ist, so soll nach § 8 des Grundgesetzes der vereinigte Reichstag einen König wählen und die zukünftige Erbfolge festsetzen. Im Artikel 3 des Thronfolgegesetzes war bestimmt, daß der regierende König, insofern in der Zeiten Folge die begründete Besorgnis eintreten sollte, daß der zur Thronfolge berufene fürstliche Mannstamm erlöschen werde, verpflichtet sei, dafür Sorge zu tragen, daß die weitere Ordnung der Thronfolge in einer die Erhaltung der Selbständigkeit und der Integrität der dänischen Monarchie sowie die Rechte der Krone am meisten sichernden Weise festgesetzt, und daß in Übereinstimmung mit dem Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 die europäische Anerkennung der neuen Thronfolgeordnung zuwege gebracht werde. Da jedoch der Londoner Vertrag schon das erstemal, als von einer Anerkennung des darin aufgestellten Prinzips der Integrität der dänischen Monarchie die Rede war, beiseite gesetzt wurde, war ferner kein Grund vorhanden, die angeführte Bestimmung in das Grundgesetz aufzunehmen. Ob dieselbe jetzt noch als ein einfaches Gesetz Gültigkeit habe oder nicht, ist eine Frage, die weiter kein praktisches Interesse hat.

§ 29. Erwerb und Verlust der Krone. Außer dem Erbrecht auf den Thron stellt das Grundgesetz in den §§ 4 und 5 noch zwei andere Bedingungen dafür auf, um König sein zu können, nämlich daß der König nicht ohne Einwilligung des Reichstages Regent in anderen Ländern sein kann, und daß er der evangelisch-lutherischen Kirche angehören soll. Wenn bei eingetretener Thronerledigung der designierte Thronfolger die eine oder die andere dieser Bedingungen nicht erfüllt, muß er also, um den Thron erwerben zu können, auf die Regierung im fremden Lande, falls der Reichstag hierzu nicht seine Einwilligung geben will, verzichten, bzw. seinen Glauben verändern. Ebenfalls muß der Umstand, daß der regierende König, ohne die Einwilligung des Reichstages dazu erhalten zu können, die Regierung in einem anderen Lande übernimmt oder zu einem anderen Glaubensbekenntnis als dem evangelisch-lutherischen übertritt, den Verlust der Krone nach sich ziehen. Diese geht dann auf den zunächst Erbberechtigten über. Die von einigen aufgestellte Behauptung, daß die Krone in diesen beiden Fällen nicht auf die Deszendenz des Betreffenden übergehen könne, sondern einer anderen Linie anheimfallen müsse, ist unzweifelhaft unrichtig.

Außer den soeben genannten Fällen und den selbstverständlichen, Tod und Thronentsagung, kann von einem Verluste der Krone schwerlich die Rede sein. Man hat die Frage aufgeworfen, ob der König nicht dadurch, daß er sich auf immer im Auslande aufhält oder seine Pflichten als Regent gänzlich versäumt, den Thron verlieren könne. Möglicherweise könnte ein solches Benehmen eine stillschweigende Abdikation in sich schließen; aber hiervon abgesehen, würde man den König in solchen Fällen nur durch eine Grundgesetzänderung des Thrones berauben können, welche von dem Regenten, der gemäß dem Gesetze vom 11. Februar 1871 (siehe den nächsten Paragraphen) die Regierung im Namen des Königs führte, sanktioniert werden müßte.

§ 30. **Interimsregierung.** Von der Frage über die Erwerbung der Krone ist die Frage von der eigenen Ausübung des Regierungsrechtes verschieden. Die erste Bedingung hierfür ist die Volljährigkeit des Königs. Nach § 6 des Grundgesetzes tritt diese für den König und die königlichen Prinzen mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein (vgl. die Anmerkung oben S. 16). Demnächst bestimmt § 7 des Grundgesetzes, daß der König, ehe er die Regierung antritt, im Staatsrate schriftlich die eidliche Versicherung abgeben soll, das Grundgesetz des Reiches unverbrüchlich zu halten. Wenn der König schon als Thronfolger diesen Eid geleistet hat, tritt er unmittelbar beim Thronwechsel die Regierung an. Das Grundgesetz sagt nicht ausdrücklich, daß dieser Eid erst nach Erlangung der Volljährigkeit abgelegt werden kann, doch muß dies als vorausgesetzt angesehen werden. Falls der König wegen Abwesenheit oder aus sonst einem Grunde nicht unmittelbar beim Thronwechsel den Eid leisten kann, so wird die Regierung, bis die Eidesleistung geschehen, vom Staatsrate geführt. Von der eidlichen Versicherungsakte werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt, von welchen die eine dem Reichstage zur Aufbewahrung übergeben wird, während die andere im „geheimen Archiv“, jetzt Reichsarchiv, niedergelegt werden soll.

Außer durch Unmündigkeit kann der König auch durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert sein, selbst die Regierung zu führen. Mit Bezug auf diese Fälle bestimmte das Grundgesetz im § 8, daß die Führung der Regierung in solchen Fällen durch ein Gesetz näher geordnet werden sollte, und gab außerdem einige interimistische Vorschriften darüber, wie man sich zu verhalten habe, bis ein solches Gesetz zustande gekommen sein würde. Dies ist später durch ein Gesetz vom 11. Februar 1871 geschehen. Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß, wenn der regierende König durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, selbst die Regierung zu führen, er die Führung derselben dem Thronfolger übertragen soll, sofern derselbe mündig, im Reiche und nicht durch Krankheit davon abgehalten ist. Andernfalls soll der König einen Reichsverweser ernennen. Ist er aber nicht imstande, selbst eine Bestimmung hierüber zu treffen, oder verläßt er das Reich, ohne solche Bestimmung getroffen zu haben, soll der Staatsrat den Reichstag einberufen. Wenn dieser alsdann in einer gemeinsamen Sitzung die Notwendigkeit einer Regentschaft anerkannt hat, so soll

die Regierung vom Thronfolger übernommen werden, sofern er dazu imstande ist, sonst ernennt der vereinigte Reichstag einen Reichsverweser. Die Aufgabe des Reichsverwesers fällt weg, sobald die Gründe wegfallen, welche den Thronfolger verhinderten, die Regierung zu übernehmen. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Reichsverweser vom Könige oder vom Reichstag ernannt worden ist. In den §§ 2 und 3 des Gesetzes sind Bestimmungen gegeben über die Führung der Regierung durch einen Reichsverweser im Falle, wo Unmündigkeit oder Krankheit den Antritt der Regierung verhindert. Wird eine Bestimmung hierüber vor dem Thronwechsel getroffen, so geschieht dies vom König mit Genehmigung des Reichstages. Im anderen Fall wird der Reichsverweser vom Reichstag, welcher unverzüglich vom Staatsrat einberufen werden soll, in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Im § 4 ist es festgesetzt, daß, wenn der Thronfolger beim Tode des Königs sich außerhalb des Reiches befindet, der vereinigte Reichstag alsdann, nachdem er vom Staatsrat einberufen worden ist, einen Zeitpunkt festsetzen soll, vor dessen Ablauf der Nachfolger zurückgekehrt sein muß, um die Regierung zu übernehmen, wie der Reichstag dann auch noch darüber bestimmt, ob die Regierung inzwischen vom Staatsrate geführt oder ob ein Reichsverweser ernannt werden soll. Der Reichsverweser soll in allen Fällen entweder ein volljähriger Prinz sein, welcher im Besitze des Erbrechts an den Thron ist, oder ein mündiger Mann, im Besitze des dänischen Indigenatrechts; er soll zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören und dieselbe eidliche Erklärung wie der König abgeben. In staatsrechtlicher Beziehung tritt er an die Stelle des Königs und genießt dieselbe Unverantwortlichkeit wie dieser, indem nur die Minister verantwortlich sind. Wenn der Reichsverweser die Regierung nicht unmittelbar übernimmt, oder wenn er dieselbe zu führen aufhört, so fällt die Regierung mittlerweile dem Staatsrate zu.

§ 31. **Rechtsstellung des Königs.** Es ist schon vorhin im § 18 bemerkt worden, daß § 11 des Grundgesetzes dem König die oberste Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches mit den im Grundgesetz aufgestellten Begrenzungen verliehen hat. Die nähere Darlegung der verschiedenen Verzweigungen des Inhalts der königlichen Gewalt kann an dieser Stelle nicht Platz finden. Hier sollen dagegen die übrigen besonderen Vorschriften mit Bezug auf die Rechtsstellung des Königs als solchen behandelt werden.

Der König hat Anspruch auf eine Zivilliste, deren Größe nach § 9 des Grundgesetzes auf Zeit seiner Regierung durch Gesetz bestimmt werden soll. Durch dieses Gesetz soll außerdem festgesetzt werden, welche Schlösser und andere Staatsbesitztümer der Zivilliste angehören sollen. Für die Regierungszeit des jetzigen Königs ist die Zivilliste, wie für seine beiden Vorgänger, auf eine Million Kronen jährlich festgesetzt. Die Zivilliste kann dem genannten Grundgesetzparagraphen gemäß nicht mit Schulden belastet werden. Sie ist von Steuern befreit, sowie auch der König keine persönlichen Steuern erlegt.

Nach § 12 des Grundgesetzes ist der König unverantwortlich und seine Person heilig und unverletzlich. Wie einerseits in Übereinstimmung hiermit im Strafgesetz qualifizierte Strafen für Angriffe auf die Person des Königs festgesetzt sind, so führt andererseits die genannte grundgesetzliche Vorschrift es mit sich, daß der König keiner Staatsgewalt unterworfen ist. Es ist also durchaus keine Klage gegen den König persönlich zulässig. Auf diese Unverantwortlichkeit kann der König nicht verzichten. Die Frage, ob es doch nicht möglich sei, mit Einwilligung des Königs vermögensrechtliche Klagen gegen ihn anhängig zu machen unter der Form, daß er einen anderen ermächtigt, als Beklagter im Namen der Zivilliste zu fungieren, scheint nach dänischem Recht verneinend beantwortet werden zu müssen. Daß eine Bevollmächtigung seitens des Königs in seiner Eigenschaft als Privatmann in dieser Beziehung nicht hinreicht, ist durch ein Urteil des Höchstengerichtes von 1859 statuiert. Und eine Autorisation in der Form eines mit der Kontrasignatur eines Ministers versehenen offiziellen Reskripts scheint ebenfalls nach dem § 27 des Grundgesetzes (siehe unten § 59) unzulässig.

Demnächst gebühren dem König die gewöhnlichen königlichen Ehrenrechte, sowie der königliche Titel, das Prädikat „Majestät“, das Recht, das dänische Staatswappen zu führen und die besondere Königsflagge zu benutzen, Ehrenbezeugungen seitens des Militärs, öffentliches Kirchengebet, öffentliche Trauerfeierlichkeiten bei seinem Tode usw. Das Gebot des Königsgesetzes, demzufolge der König verpflichtet war, sich salben zu lassen, ist durch das Grundgesetz von 1849 aufgehoben.

Im vorhergehenden Paragraphen ist schon erwähnt worden, daß der König mit dem vollendeten 18. Lebensjahre volljährig ist. Sonst wird seine privatrechtliche Stellung nach den allgemeinen Regeln des dänischen Rechtes bestimmt. Die Ordnung der königlichen Hofhaltung beruht auf seiner privaten Anordnung. Doch hat, wie oben in § 10 erwähnt, das Indigenatgesetz vom 15. Januar 1776 es dem König als Pflicht auferlegt, seine Hofbeamten und Hofdiener nur aus den Eingebornen des Landes zu nehmen.

§ 32. Das königliche Haus. Der Chef des dänischen königlichen Hauses ist der König. Es ist nicht durch eine allgemeine Vorschrift in der Gesetzgebung festgesetzt, wer als Mitglied des königlichen Hauses angesehen werden soll. Die Antwort scheint dahin gehen zu müssen, daß hierzu der abdizierte König, die Königin, die verwitwete Königin, die Kinder des Königs und der Königin, sämtliche zum Throne erbberechtigten Prinzen und ihre Gemahlinnen und Kinder gehören. Ein Recht des Königs und der königlichen Prinzen, sich morganatisch zu verehelichen mit der Rechtswirkung, daß die Gattin und die Kinder nicht Mitglieder des königlichen Hauses werden, ist anerkannt. Wenn ein königlicher Prinz eine fremde Krone annimmt oder eine königliche Prinzessin sich verehelicht, so wird ihre Stellung als Mitglied des dänischen königlichen Hauses suspendiert oder doch modifiziert.

Außer einer besonderen Unverletzlichkeit, welche durch qualifizierte

Strafbestimmungen bei Angriffen auf die Mitglieder des königlichen Hauses geschützt ist, sind die wichtigsten der für dieselben geltenden exzeptionellen Rechtsregeln folgende:

Nach dem § 10 des Grundgesetzes können für die Mitglieder des königlichen Hauses durch Gesetz Apanagen (Aarpenge) bestimmt werden. Ohne Einwilligung des Reichstages können solche Apanagen nicht außerhalb des Reiches genossen werden. Dem Artikel 25 des Königsgesetzes von 1665, welcher durch das Grundgesetz vom 5. Juni 1849 aufrechterhalten wurde (siehe oben S. 4), und dem Gesetzbuche Christians des Fünften zufolge sollen die königlichen Prinzen und Prinzessinnen keinem Unterrichter gegenüber verantwortlich sein, sondern ihr erster und letzter Richter ist der König selbst oder die Person, welche von ihm dazu besonders ernannt wird. Dieselbe Regel gilt, wie anzunehmen ist, auch für die Königin und die verwitwete Königin. Demnächst bestimmt, wie schon oben im § 28 bemerkt, der ebenfalls noch jetzt geltende Artikel 21 des Königsgesetzes, daß kein Prinz von Geblüt, welcher sich hier im Reiche aufhält, sich verehelichen oder das Reich verlassen oder sich in den Dienst fremder Herren begeben darf, ohne vorher die Erlaubnis des Königs dazu erlangt zu haben. Ob diese Bestimmung auch auf die königlichen Prinzessinnen angewendet werden soll, ist umstritten. Nach dem § 6 des Grundgesetzes sind die königlichen Prinzen, wie der König, volljährig, wenn sie das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Mitglieder des königlichen Hauses sind den Steuergesetzen gemäß von persönlichen Steuern befreit.

Der Thronfolger nimmt in gewissen Beziehungen eine besondere Stellung ein. Er hat nach dem im § 30 genannten Gesetz vom 11. Februar 1871 ein besonderes Recht darauf, die Regierung zu führen, wenn der König krank oder abwesend ist, und im § 15 des Grundgesetzes ist ihm, wenn er mündig geworden ist, Sitz im Staatsrat beigelegt.

Zweites Kapitel. Die Minister.

§ 33. Die Ernennung und die Stellung der Minister. Vor 1848 war die Staatsverwaltung mit Ausnahme des Departements der auswärtigen Angelegenheiten nach den Formen des kollegialen Systems geregelt, indem für die verschiedenen Zweige der Verwaltung Kollegien mit verschiedenen Benennungen errichtet waren, welche aus einem Präsidenten, einer Anzahl von Deputierten und Kommittierten und dem untergeordneten Personal bestanden. Von diesen Kollegien wurden die Sachen dem König im geheimen Staatsrat vorgelegt; dieser bestand in der letzteren Zeit aus einigen Präsidenten der Regierungskollegien, einigen anderen vom König dazu ernannten Mitgliedern und gewöhnlich auch noch aus einigen königlichen Prinzen. Diese Ordnung wurde durch eine königliche Resolution vom 24. März 1848 aufgehoben, um von dem ministeriellen System abgelöst zu werden, nach welchem ein Minister an der Spitze eines jeden Verwaltungszweiges steht; diese Minister machten in ihrer Gesamtheit den Staatsrat aus. Das neue System wurde dann im Grundgesetze von 1849 bestätigt.

Dem § 11 des Grundgesetzes von 1866 zufolge übt der König seine Gewalt durch seine Minister aus. Als ein Korrelat der königlichen Unverantwortlichkeit bestimmt § 12, daß die Minister für die Führung der Regierung verantwortlich sind. Nach § 13 ernennt und entläßt der König seine Minister, setzt ihre Anzahl fest und verteilt ihre Amtsgeschäfte unter sie. Ferner bestimmt dieser Paragraph, daß die Unterschrift des Königs unter Beschlüssen, welche die Gesetzgebung und die Regierung betreffen, denselben Gültigkeit gibt, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist, und daß jeder Minister, welcher auf solche Weise unterschrieben hat, für den betreffenden Beschluß verantwortlich ist. Der § 14 bestimmt, daß die Minister vom König oder vom Volksting vor dem Reichsgericht wegen der Verwaltung ihres Amtes belangt werden können. Schließlich bestimmen die §§ 15 und 16, daß die Minister in ihrer Gesamtheit den Staatsrat bilden, und geben kurzgefaßte Vorschriften über die Organisation und Wirksamkeit desselben.

Die Minister sind Beamte und müssen also die allgemeinen Bedingungen, um ein Amt bekleiden zu können, erfüllen, wozu es namentlich erforderlich ist, das Indigenat zu besitzen; außerdem müssen sie das Grundgesetz beschwören (siehe dessen § 17; vgl. oben S. 41). Sonst sind keine besonderen Qualifikationen erforderlich, um die Stellung eines Ministers zu bekleiden. Sie sollen nicht notwendigerweise Mitglieder des Reichstages sein; wenn sie es aber sind, einerlei ob durch Volkswahl oder als vom König dazu ernannt, so verlieren sie ihren Sitz im Reichstag nicht dadurch, daß sie zum Minister ernannt werden (vgl. unten § 43 über den § 58 des Grundgesetzes).

Die Minister rangieren in der ersten Rangklasse (siehe oben § 15) mit dem Prädikat „Exzellenz“. Ihr Jahrgehalt beträgt seit 1853 unverändert 12 000 Kronen; der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erhält außerdem noch eine ebenso große Summe jährlich an Tafelgeldern. Nach dem Pensionsgesetz vom 24. Februar 1858 § 3 wird das Gnadengehalt der Minister nach den allgemeinen, für die Pensionierung der Beamten geltenden Regeln (siehe unten § 63) festgesetzt, doch hat der König das Recht, die Pension der Minister bis auf das im Pensionsgesetz vorgeschriebene Maximum von 6000 Kronen jährlich zu erhöhen.

Die Ernennung und Entlassung der Minister muß als eine Regierungshandlung des Königs nach dem § 13 des Grundgesetzes mit ministerieller Kontrasignatur versehen sein. Ob die Gegenzeichnung beim Abgange eines ganzen Ministeriums am richtigsten vom abgehenden oder vom antretenden Konseilspräsidenten geleistet werden soll, ist eine theoretische Streitfrage; in der Praxis herrscht seit 1875 das letztere Verfahren.

Die Minister sind in der Regel die Chefs der einzelnen Verwaltungszweige. Es folgt aus den §§ 11 und 12 des Grundgesetzes, daß ein verantwortlicher Minister an der Spitze eines jeden einzelnen Verwaltungsdepartements stehen muß. Andererseits ist der König berechtigt, Minister ohne Portefeuille zu ernennen, eine Befugnis, von welcher jedoch nur ausnahms-

weise Gebrauch gemacht worden ist. Wie die Staatsverwaltung in den verschiedenen Fachministerien organisiert werden soll, ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben. Im Grundgesetz von 1849 war bestimmt, daß die Organisation des Staatsrates durch ein Gesetz geschehen solle, und es war dabei unter anderem auch beabsichtigt, gewisse Regeln über die Anzahl der Minister und über die Verteilung der Staatsgeschäfte festzusetzen. Im jetzigen Grundgesetz findet sich diese Bestimmung nicht, es ist im Gegenteil dem König überlassen, die Anzahl der Minister und die Verteilung der Geschäfte unter ihnen zu bestimmen (§ 13). Die Errichtung neuer Ministerien oder die Aufhebung oder Umordnung der bestehenden Ministerien kann also durch königliche Anordnung geschehen, aber wenn es in dieser Veranlassung sich um Ausgaben für die Staatskasse handelt, ist eine Mitwirkung seitens der Finanzgesetzgebung nötig. Außerdem ist zu bemerken, daß, wenn die Organisation der Ministerien in irgendeiner Beziehung gesetzlich bestimmt worden ist — und dies ist bis zu einem gewissen Grad durch die Besoldungsgesetze geschehen —, es eine Folge der allgemeinen Regeln über die Grenzen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt ist, daß eine solche Regelung nicht durch königliche Anordnung allein verändert werden kann.

Es ist jedoch nicht notwendig, daß der König an die Spitze eines jeden einzelnen Fachministeriums einen besonderen Minister stellt. Es besteht kein Hindernis, mehrere Ministerien in die Hand ein und derselben Person zu legen, und solches hat auch oft in der Praxis stattgefunden. Namentlich sind das Kriegs- und das Marineministerium seit 1869 oftmals einem für beide gemeinschaftlichen Minister (Verteidigungsminister) übertragen gewesen, und dieses ist auch gegenwärtig der Fall. Wie weit eine solche Konzentrierung sich erstrecken kann, ist zunächst eine Zweckmäßigkeitsfrage. Rechtlich läßt sich nur die Grenze setzen, daß der König sich doch immer mit mehreren Ministern umgeben muß, welche den Staatsrat bilden.

Außer dem Konseilspräsidium, welches in der Regel mit einem Fachministerium verbunden gewesen ist, gibt es jetzt elf Ministerien, nämlich:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dieses verwaltet die Diplomatie, das Konsulatswesen und überhaupt alle Angelegenheiten des Reiches und der Staatsangehörigen, welche unmittelbar auf das Verhältnis zum Auslande Bezug haben.

2. Das Kriegsministerium, welches die Verteidigung zu Lande und die Angelegenheiten des Landheeres mit Ausnahme der militären Aushebung verwaltet.

3. Das Marineministerium. Hierzu gehören die Angelegenheiten der Kriegsflotte und die Verteidigung zu Wasser, ebenfalls mit Ausnahme des Aushebungswesens; ferner das Lotsen-, Leuchtfeuer-, Baken- und Strandungswesen, das meteorologische Institut in Kopenhagen und das Seekartenarchiv.

4. Das Finanzministerium. Hierunter gehört die Verwaltung der Staatskasse, der Staatsschulden und des Münzwesens; sämtliche Staats-

steuern; die Staatslotterie; das Pensionswesen und die Invalidenversorgung; das Staatsbudget, die Revision und Dezision sämtlicher Administrationsrechnungen, die Staatsrechnung; das statistische Bureau; die Staatsanstalt für Lebensversicherung; die westindischen Kolonien.

5. Das **J u s t i z m i n i s t e r i u m**. Unter dieses gehören alle Sachen, welche die Rechtspflege und das Polizeiwesen betreffen; das Gefängniswesen und die Strafanstalten; das Medizinal- und Gesundheitswesen, die Irrenanstalten; die Staatsfürsorge für verbrecherische und verwahrloste Kinder; die Oberaufsicht über die Nationalbank; die Erteilung verschiedenartiger königlicher Bewilligungen, namentlich mit Bezug auf persönliche, familienrechtliche und prozessuelle Verhältnisse; das Vormundschaftswesen; das Schauspielwesen mit Ausnahme des königlichen Theaters; Feuerversicherung und Feuerwehr; die Aufsicht über Maschinen u. dgl.; die Aushebung zu Lande und zu Wasser; die öffentlichen Stiftungen, insofern sie nicht dem allgemeinen Armenwesen oder dem Kultusministerium untergeordnet sind; die Aufsicht über Lehen und Fideikomnisse; die Herausgabe der Gesetz- und Ministerialzeitung; alle färörischen Angelegenheiten mit Ausnahme von Kirchen- und Schulsachen.

6. Das **M i n i s t e r i u m d e s I n n e r e n** umfaßte früher eine große Menge Angelegenheiten, deren Zahl indessen nach und nach durch die Errichtung der unter 7.—9. genannten Ministerien beschränkt worden ist. Es behandelt solche Sachen, welche auf die materielle Verwaltung Bezug haben und keinem anderen Ministerium zugewiesen sind. Hierzu gehören die Reichstagswahlen; Erteilung des Indigenatrechts; Kommunalwesen; Industrie und Handwerk; das Patentwesen; das Restaurateurwesen; Arbeiterverhältnisse; das Postwesen; die Aufsicht über Kredit- und Sparinstituten und Gesellschaften für Lebensversicherung, ferner über Schützen- und Sportsvereinen u. dgl.; die Herausgabe der Staatszeitung; die grönländischen Sachen mit Ausnahme von Kirchen- und Schulsachen.

7. Das **M i n i s t e r i u m f ü r ö f f e n t l i c h e A r b e i t e n** (Verkehrsministerium, „Trafikministerium“) wurde 1894 vom Ministerium des Inneren ausgeschieden. Es verwaltet das Eisenbahn-, Telegraphen- und Wegewesen und andere öffentliche Arbeiten, ferner die dem Staate zugehörigen Schlösser und Gärten und das Verhältnis zwischen der Zivilliste und der Staatskasse.

8. Das **M i n i s t e r i u m f ü r L a n d w i r t s c h a f t** wurde 1900 errichtet und hat vom Ministerium des Inneren alle solche Sachen übernommen, welche Landwirtschaft, Jagd und Fischerei betreffen; die Veterinär- und landwirtschaftliche Hochschule bei Kopenhagen; das Matrikelwesen (vgl. unten § 68). Ferner verwaltet dieses Ministerium die Domänen und andere derartige Staatsaktiven.

9. Das **M i n i s t e r i u m f ü r H a n d e l u n d S e e f a h r t**. Ein Ministerium für Handel wurde 1848 errichtet, aber schon nach Verlauf eines halben Jahres wieder aufgehoben. Später ist von seiten der kaufmännischen Organisationen die Errichtung eines neuen Ministeriums oder doch eines

besonderen Departements für Handelssachen zu wiederholten Malen beantragt worden. Diese Anträge führten schließlich 1908 zur Errichtung des hier genannten Ministeriums. Außer Handels- und Seefahrtsangelegenheiten ist diesem Ministerium die Wahrnehmung der kommerziellen Interessen des Handwerks und der Industrie zugewiesen sowie das Bank- und Aktienwesen und die Gesetzgebung betreffend Wechsel und Schecks. Dabei ist es dem Ministerium aufgetragen, im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien dieselben darüber aufzuklären, welche Interessen des Erwerbslebens bei Behandlung der von ihnen ressortierenden Sachen Beachtung verdienen möchten.

10. Das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen (Kultusministerium). Hiezu gehörig sind alle Sachen, welche das Kirchenwesen, das Volksschulwesen, das höhere Unterrichtswesen, die Wissenschaft und die Kunst betreffen; das Reichshospital in Kopenhagen; Anstalten für Blinde, Taubstumme und Schwachsinnige.

11. Das isländische Ministerium behandelt alle besonderen Angelegenheiten Islands.

Ein jedes der Ministerien besteht aus einem oder mehreren Departements, die unter der Leitung eines Departementschefs stehen, welcher teils dem Minister referiert, teils verschiedene Sachen selbständig im Namen des Ministers entscheidet. Für das Kriegsministerium und das Marineministerium findet sich außerdem als sachkundiger Gehilfe des Ministers ein Direktor des gesamten Ministeriums. Für einige spezielle Zweige der Verwaltung (Verkehrs- und Steuerwesen) sind Generaldirektorien errichtet, die unter der Leitung je eines Generaldirektors stehen. Die Wirksamkeit der letzteren trägt einen etwas selbständigeren Charakter als die der Departementschefs, während doch ihre amtliche Stellung dem Prinzip nach ganz dieselbe ist. Die Departements und die Direktorien sind ihrerseits wieder in Kontore unter der Leitung von Kontorchefs eingeteilt.

Vor 1864 waren nach der Bekanntmachung vom 28. Januar 1852 (oben S. 4) das Ministerium des Äußeren, das Kriegs-, Marine- und Finanzministerium für die gesamte Monarchie gemeinsam; das Justizministerium, das Ministerium des Inneren und das Kultusministerium bestanden nur für das eigentliche Königreich Dänemark. Außerdem gab es noch zwei besondere Ministerien, für Schleswig und für Holstein-Lauenburg, welche mit der Abtrennung dieser Landesteile wegfielen.

§ 34. Die Tätigkeit der Minister teilt sich in vier Gruppen: 1. die Mitwirkung der einzelnen Minister bei der Ausfertigung der königlichen Beschlüsse, 2. die beratende und in gewissen Fällen regierungsführende Tätigkeit, welche von sämtlichen Ministern im Verein im Staatsrate oder im Ministerrate ausgeübt wird, 3. ihre selbständige Leitung der ihnen übertragenen Verwaltungszweige und 4. ihre Wirksamkeit im Reichstage.

1. Es liegt in der Natur der Sache, daß von einer ministeriellen Gegenzeichnung nicht bei denjenigen Beschlüssen des Königs die Rede sein kann, wo er auf die Vorschläge des Ministers nicht eingeht oder überhaupt nichts unternehmen will. Was dagegen solche Beschlüsse betrifft, welche positiven Charakters sind, heißt es im § 13 des Grundgesetzes, daß

die Unterschrift des Königs unter Beschlüssen, welche Gesetzgebung und Regierung betreffen, denselben Gültigkeit gibt, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Den Worten nach umfaßt diese Bestimmung eine jede Regierungshandlung von seiten des Königs, und es findet sich im Grundgesetz keine andere Bestimmung, welche etwa dazu berechtigen könnte, gewisse dem König als solchem zuständige Befugnisse der ministeriellen Mitwirkung und der ministeriellen Verantwortlichkeit zu entziehen. Nichtsdestoweniger hat man zwischen den Rechten, welche dem König als „Regenten“, und anderen Befugnissen, die ihm in irgendeiner anderen Eigenschaft zustehen, eine Sonderung gemacht. So geschehen z. B. die *Ordensdekorationen* ohne ministerielle Mitwirkung, indem sie nur vom Ordenskanzler kontrasigniert werden, und in einem Schreiben des Justizministeriums vom 15. April 1851 ist dies damit motiviert, daß die ministerielle Verantwortlichkeit sich nicht auf die Beschlüsse erstrecken könne, welche der König in seiner Eigenschaft als „*Ordensherr*“ fasse. Nach dem damals geltenden Grundgesetz vom 5. Juni 1849 befand diese Frage sich auf eben demselben Standpunkt wie nach dem jetzigen Grundgesetz von 1866, und die Übereinstimmung der genannten ministeriellen Entscheidung mit dem Grundgesetz ist deshalb theoretisch bestritten worden. Die Praxis steht indessen fest. Ferner ist gelehrt worden, daß die ministerielle Kontrasignatur nicht bei Beschlüssen des Königs notwendig sei, welche er in seiner Eigenschaft als „*Kriegsherr*“ oder als „*Chef des königlichen Hauses*“ faßt. Aber auch die Richtigkeit dieser Sätze wird von anderer Seite bestritten. Mit Bezug auf den ersten Punkt hieß es im Grundgesetz von 1849 § 23: „Der König hat die oberste Gewalt über die Land- und die Seemacht“; eine entsprechende Bestimmung findet sich indes nicht im jetzt geltenden Grundgesetz und schon aus diesem Grunde scheint es unzulässig zu sein, dem König eine besondere Stellung als Kriegsherr einzuräumen, welche außerhalb des allgemeinen Begriffes der Regierungshandlungen fallen würde.

In denjenigen Regierungsangelegenheiten, die vom König ohne vorhergehende Behandlung im Staatsrate (siehe hierüber sub 2.) erledigt werden (so z. B. gewöhnliche Amtsbesetzungen), wird der Vorschlag des betreffenden Ministers dem König entweder vom Minister selbst persönlich vorgelegt oder durch den Kabinettssekretär des Königs, dessen Wirksamkeit lediglich eine referierende ist. Die vom König gefaßte Resolution wird sodann vom Minister kontrasigniert, insofern sie nach ihrer Natur überhaupt kontrasigniert werden soll und der Minister die Verantwortlichkeit übernehmen will.

2. Der § 15 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Minister im Verein den *Staatsrat* bilden, in welchem der Thronfolger, wenn er mündig ist, Sitz nimmt. Der König (oder derjenige, welcher in seinem Namen die Regierung führt) hat den Vorsitz, die Fälle ausgenommen, in welchen der Staatsrat in Übereinstimmung mit den §§ 7 und 8 des Grundgesetzes (vgl. das Gesetz vom 11. Februar 1871) mittlerweile die Regierung führt (siehe oben § 30). Mit Bezug auf die Wirksamkeit des Staatsrates heißt es im

§ 16 des Grundgesetzes, daß alle Gesetze und wichtigen Regierung. maßregeln in demselben verhandelt werden sollen. Rücksichtlich der Gesetzgebungsangelegenheiten ist diese Vorschrift also unbedingt und umfaßt alle Gesetze, sowohl die regelmäßigen als auch die provisorischen, sie mögen noch so unbedeutend sein, wie sie wollen. Die Gesetze müssen außerdem den Umständen nach einer zweimaligen Behandlung im Staatsrat unterworfen werden, nämlich das eine Mal, ehe dieselben dem Reichstag unterbreitet werden, und das zweite Mal, wenn sie vom Reichstage angenommen worden und nachher dem Könige zur Bestätigung oder zur Ablehnung vorgelegt werden. Welche Sachen außer den Gesetzen als „wichtige Regierungsmaßregeln“ im Staatsrate zur Verhandlung gebracht werden sollen, ist weder im Grundgesetz noch in der allgemeinen Gesetzgebung angegeben. Es finden sich nur ganz einzelne zerstreute positive Bestimmungen hierüber. Wie die Grenzen hier gezogen werden sollen, beruht im wesentlichen auf Herkommen, wie sich dies in den verschiedenen Ministerien unter der Einwirkung der Praxis, welche in der entsprechenden Beziehung in dem vor dem Jahre 1848 bestehenden geheimen Staatsrate befolgt wurde, gebildet hat. Im übrigen muß die Frage auf dem Ermessen der betreffenden Minister beruhen.

Das Grundgesetz hat nicht befohlen, daß ein Protokoll bei den Verhandlungen des Staatsrates geführt werden soll (anders verhält es sich mit Bezug auf die Sitzungen des Ministerrates; siehe unten); dies geschieht jedoch zufolge eines Reskriptes vom 28. März 1848. Zur Führung des Protokolls ist ein Staatssekretär angestellt. Der Minister, welcher referieren soll, trägt die Sache vor, wonach der König den übrigen Ministern ihre Meinung abfordern kann. Es muß überdem in der Regel als die Pflicht der Minister angesehen werden, sich unaufgefordert darüber auszusprechen, wenn sie mit dem Vorschlage des referierenden Ministers nicht einverstanden sind. Nach Beendigung der Beratungen erteilt der König seine Resolution entweder gleich in derselben oder in einer späteren Staatsratssitzung. Jedenfalls wird in einer solchen späteren Sitzung eine Mitteilung über die gefaßte Resolution gemacht werden. Ist der Beschluß nicht ein bloß negativer, so wird er vom betreffenden Minister kontrasigniert, falls dieser die Verantwortlichkeit für denselben übernehmen will. Es ist nicht im Grundgesetze vorgeschrieben, daß ein königlicher Beschluß irgendeiner Art von allen Ministern, welche sich mit demselben einverstanden erklärt haben, mitunterschieden werden soll. Das Grundgesetz setzt im § 13 voraus, daß die Kontrasignatur von mehreren Ministern geleistet werden kann; doch findet dies, mit Ausnahme der Fälle, wo der gefaßte Beschluß verschiedene Zweige der Verwaltung berührt, nur ganz ausnahmsweise in besonders wichtigen Angelegenheiten statt.

Sodann bestimmt der § 16 des Grundgesetzes, daß der König, wenn er in einzelnen Fällen verhindert ist, Staatsrat zu halten, die Sache in einem *Ministerrat* verhandeln lassen kann. Dieser besteht aus sämtlichen Ministern unter dem Vorsitz des vom König ernannten Konseils-

präsidenten. Jeder Minister soll dann sein Votum zum Protokoll abgeben, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Konseilspräsident legt das über die Verhandlungen geführte und von den Ministern, welche im Rate zugegen waren, unterzeichnete Protokoll dem König vor, welcher bestimmt, ob er dem vom Ministerrate gemachten Vorschlag unmittelbar beipflichten oder sich die Sache im Staatsrat vortragen lassen will. Die Frage, ob der Thronfolger Zutritt zum Ministerrat habe, ist umstritten; doch scheint die verneinende Antwort die richtigere zu sein. Dagegen muß dem Thronfolger das Recht zugestanden werden, der folgenden Verhandlung zwischen dem König und dem Konseilspräsidenten beizuwohnen. Übrigens ist diese Behandlungsweise der Staatsangelegenheiten in einem Ministerrate bisher nur ganz ausnahmsweise in Anwendung gebracht worden. Verschieden hiervon sind die sogenannten *Ministerkonferenzen*, welche von den Ministern regelmäßig zu vorbereitenden und vertraulichen Besprechungen von Staatssachen abgehalten werden. Diese Konferenzen haben durchaus keinen offiziellen oder verfassungsmäßigen Charakter.

In den oben genannten Fällen ist die Wirksamkeit des Staatsrates und des Ministerrates ausschließlich eine beratende. Wie aber oben im § 30 näher entwickelt, gibt es gewisse Fälle, in welchen der Staatsrat interimistisch die Regierung führt und also selbst den endgültigen Beschluß in den vorliegenden Staatssachen zu fassen hat. Über das Verfahren in diesen Fällen gibt das Grundgesetz keine Vorschrift. Die Beschlüsse müssen nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, doch so, daß die Stimme des Präsidierenden, wenn die Vota einander gegenüber gleich stehen, den Ausschlag gibt; übrigens können hier zweifelhafte Fragen entstehen.

Besondere Uneinigkeit herrscht über die Stellung des Thronfolgers in einem solchen die Regierung führenden Staatsrat. Wenn der Thronfolger nämlich mündig und gegenwärtig ist, aber — was sich wohl denken läßt — noch nicht in Gemäßheit des Gesetzes von 1871 die Führung der Regierung übernommen hat, ist er nach dem § 15 des Grundgesetzes berechtigt, im Staatsrat seinen Sitz einzunehmen. Der Streit betrifft nun namentlich die Frage, inwiefern er als stimmberechtigtes Mitglied des Staatsrates auftreten kann, was bejahendenfalls als eine natürliche Konsequenz nach sich ziehen würde, daß er als der Vornehmste den Vorsitz führen müßte, oder ob er nur das Recht habe, den Verhandlungen des Staatsrates beizuwohnen, ohne Stimmrecht ausüben zu können, in welchem letzteren Falle der Vorsitz und die entscheidende Stimme natürlich dem Konseilspräsidenten gebührt. Die letztgenannte Auffassung weist darauf hin, daß die Worte des § 15 des Grundgesetzes („Die Minister im Verein bilden den Staatsrat, in welchem der Thronfolger Sitz nimmt“) dem Thronfolger eine von der Stellung der Minister abweichende Stellung zuteilen, und ferner darauf, daß er nicht, wie diese, konstitutioneller Verantwortlichkeit unterworfen ist, weshalb der Zweck seines Zutrittes zum Staatsrate nicht sein kann, ihm Gelegenheit zu geben, auf die Regierung Einfluß auszuüben und an der Führung derselben, außer in den gesetzlich bestimmten Fällen, teilzunehmen, sondern nur ihn in den Stand zu setzen, sich Kenntnisse in Staatssachen zu erwerben.

3. Außer ihrer Mitwirkung bei der königlichen Beschlußnahme in Staatssachen haben die Minister eine umfassende selbständige Wirksamkeit in ihrer Eigenschaft als *Chefs der einzelnen Verwaltungs-zweige*. Diese Wirksamkeit ist gesetzlich und durch die administrative Praxis näher bestimmt. In einer Reihe von Gesetzesbestimmungen, die größtenteils aus der Zeit vor dem Grundgesetz von 1849 herrühren, ist den

Ministern das Recht eingeräumt, verschiedene Regierungshandlungen selbständig und definitiv vorzunehmen, ohne die betreffende Sache erst dem König vorzulegen, so namentlich eine Menge Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen. Der § 27 des Grundgesetzes hat diese ältere Ordnung aufrechterhalten (siehe unten § 59).

4. Mit Bezug auf die Wirksamkeit der Minister im Reichstage bestimmt der § 59 des Grundgesetzes, daß sie kraft ihres Amtes Zutritt zu demselben haben und das Recht haben, während der Verhandlungen, so oft wie sie wollen, das Wort zu erhalten, wenn sie im übrigen die Geschäftsordnung beobachten. Ein Stimmrecht üben sie nur dann aus, wenn sie zugleich Mitglieder des Reichstages sind. Dagegen sind die Minister nicht von Rechts wegen verpflichtet, sich im Reichstage während der Verhandlungen einzufinden. In der grundgesetzgebenden Reichsversammlung im Jahre 1849 wurde der Vorschlag gemacht, einem jeden der beiden Tinge das Recht einzuräumen, die Gegenwart der Minister zu verlangen; dieser Vorschlag wurde jedoch verworfen. Das den Mitgliedern des Reichstages im § 62 des Grundgesetzes zugestandene Interpellationsrecht (siehe unten § 47) führt keine rechtliche Verpflichtung für die Minister mit sich, persönlich im betreffenden Ting zu erscheinen, schon aus dem Grunde, weil das Grundgesetz es den Ministern nicht verbietet, die Interpellation schriftlich zu beantworten.

§ 35. **Ministerverantwortlichkeit.** Über die Verantwortlichkeit der Minister heißt es im § 12 des Grundgesetzes: „Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung; ihre Verantwortlichkeit soll durch Gesetz näher bestimmt werden.“ Es sind im Volksting mehrmals durch private Initiative und in den späteren Jahren auch von seiten der Regierung Gesetzesvorschläge, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vorgelegt worden; es hat sich jedoch bisher über die Grundsätze, auf welche ein solches Gesetz gebaut werden müßte, keine Einigkeit erzielen lassen können.

Man ist also bei der Beurteilung der besonderen Verantwortlichkeit der Minister darauf hingewiesen, eine Anleitung in den spärlichen Vorschriften des Grundgesetzes und in den Bestimmungen der allgemeinen Gesetzgebung zu suchen. Mit Bezug auf die *S t r a f s c h u l d* muß das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 in Anwendung gebracht werden, und zwar insbesondere das 13. Kapitel desselben, in welchem die Verbrechen im Amte behandelt werden. Besonders kann hier der § 143 des Strafgesetzes genannt werden, demzufolge Versäumnis oder Fahrlässigkeit in der Amtsführung, wofern die Gesetzgebung nicht besondere Strafbestimmungen enthält, nur dann Strafe nach sich zieht, wenn jemand sich dessen öfter schuldig macht, oder wenn grobe Versäumnis oder Fahrlässigkeit erwiesen ist.

Rücksichtlich der Straffälligkeit der Minister sowohl in ihrer selbständigen Wirksamkeit als Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige als auch in ihrem Verhältnisse zum Reichstag ist weiter nichts zu bemerken. Die Bedingungen der Strafschuld sind hier die gewöhnlichen: es muß eine rechtswidrige Hand-

lung, welche einen Rechtsbruch enthält oder mit sich führt, vorliegen, und sie muß dem Betreffenden als vorsätzlich oder — in gewissen Fällen — als fahrlässig nachgewiesen werden können, wobei außerdem noch die allgemeinen Regeln über den Versuch und die Teilnahme an Verbrechen in Anwendung kommen.

Dagegen entstehen Streitfragen, wo es sich um die Verantwortlichkeit der Minister in ihrem Verhältnisse zu den vom König gefaßten Beschlüssen handelt. Auch hiezulande herrscht derselbe Streit wie anderswo in bezug auf die Frage, inwiefern bei den Beschlüssen, die überhaupt kontrasiert werden sollen — also die rein negativen Beschlüsse ausgenommen — die Gegenzeichnung eine Bedingung dafür ist, eine solche Verantwortlichkeit geltend machen zu können, oder ob ein Minister nicht auch ohne Kontrasiatur durch jede Handlung oder Unterlassung, welche den allgemeinen Rechtsregeln zufolge hinlänglich ist, kriminelle oder zivile Verantwortlichkeit nach sich zu ziehen, sich solche Verantwortlichkeit zuziehen kann. In Verbindung hiermit hat man die Frage aufgeworfen, ob eine von einem Minister kontrasierte königliche Resolution auch den übrigen oder den später ernannten Ministern gegenüber verbindend sei, so daß diese, ohne sich der Verantwortlichkeit auszusetzen, einer solchen Resolution Folge leisten können, oder ob sie auf ihre eigene Verantwortlichkeit hin die Gesetzmäßigkeit der Resolution einer Prüfung unterwerfen müssen.

Die Vorschriften des Grundgesetzes hierüber sind in dem § 13 enthalten. Das Grundgesetz von 1849 enthielt mit einer unwesentlichen Abweichung, welche in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung ist, eine entsprechende Vorschrift. Aus diesen Bestimmungen hat man e contrario schließen wollen, daß nur der oder die kontrasiierenden Minister verantwortlich sind. Diese Auffassung hat in einem Reichsgerichtsurteile von 1856 Ausdruck gefunden, welches vier der angeklagten Minister schon aus dem Grunde freisprach, weil dieselben die betreffenden königlichen Beschlüsse nicht mitunterschrieben hatten. Gegen die Richtigkeit dieser Ansicht haben indes juristische Schriftsteller, namentlich H o l c k und M a t z e n , geltend gemacht, daß die Worte des Grundgesetzes nicht mit Notwendigkeit eine solche exzeptionelle Abweichung von den allgemeinen strafrechtlichen Regeln mit sich führen, wie es der Fall sein würde, wenn z. B. ein Minister im Staatsrate eine gesetzwidrige oder schädliche Maßregel anraten könnte, ohne dafür verantwortlich zu werden, so lange er nur unterließ, die Resolution des Königs zu kontrasignieren.

Es muß freilich zugegeben werden, daß der § 13 des Grundgesetzes keine gegensätzliche Interpretation notwendig macht. Das im § 12 des Grundgesetzes in Aussicht genommene Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit würde die Verantwortlichkeit auch auf andere als denjenigen oder diejenigen, welche den Beschluß des Königs kontrasiert haben, erstrecken können. Es fragt sich dann, ob andere Interpretationsdaten eine Beschränkung der allgemeinen strafrechtlichen Regeln zulassen. In dieser Beziehung müssen besonders die gemeinschaftlichen Verfassungen vom

2. Oktober 1855 und 18. November 1863 in Betracht kommen. Außer den §§ 13 und 16 des gegenwärtigen Grundgesetzes entsprechenden Vorschriften enthielten diese Verfassungen besondere Regeln darüber, daß gewisse Angelegenheiten im geheimen Staatsrat verhandelt werden sollten. Für diese Angelegenheiten bestand die Vorschrift, daß der Beschluß des Königs von sämtlichen mit demselben einverstandenen Ministern unterschrieben werden sollte. In einigen dieser Fälle mußte ferner nach den benutzten Ausdrücken unzweifelhaft angenommen werden, daß eine Verantwortung nur durch Gegenzeichnung übernommen wurde, und für die übrigen Fälle, wo dies nicht besonders hervorgehoben war, fehlte ohne Zweifel der Anhalt, um eine abweichende Regel aufzustellen. Allerdings wurde durch die Vorschrift, daß alle einverstandenen Minister den Beschluß kontrasignieren sollten, das Verhältnis ein anderes als das nach dem gegenwärtigen Grundgesetz bestehende, wonach einer oder mehrere der Minister sehr wohl im Staatsrate eine Veranstaltung anraten können, ohne den diesbezüglichen Beschluß des Königs zu kontrasignieren. Trotz diesem Unterschied scheint es sich doch behaupten zu lassen, daß es infolge der angeführten historischen Daten ein im dänischen Verfassungsrecht anerkannter Grundsatz ist, daß die ministerielle Verantwortung für königliche Beschlüsse nur durch Gegenzeichnung übernommen wird.

Die obigen Bemerkungen haben nur solche königliche Beschlüsse berücksichtigt, welche kontrasigniert werden müssen. Was hingegen die rein negativen Beschlüsse betrifft, die nach ihrer Natur keine ministerielle Gegenzeichnung erfordern, so muß zweifelsohne anerkannt werden, daß die Verantwortlichkeit der Minister ganz nach den allgemeinen Regeln der Gesetzgebung zu beurteilen ist.

Die zweite oben berührte Frage, ob ein Minister verpflichtet ist, einem von einem anderen Minister kontrasignierten königlichen Befehl Folge zu leisten, also die Frage von der Verantwortlichkeit für die Vollziehung eines königlichen Beschlusses wird von dem Standpunkte, welchen man in der Frage von der Verantwortlichkeit für die Mitwirkung an der Beschlußnahme selbst einnimmt, unabhängig beantwortet werden können. Es muß hier ohne Zweifel anerkannt werden, daß das Grundgesetz nicht dazu berechtigt, einen Minister, welcher eine gesetzwidrige Maßregel ins Werk setzt, von der Verantwortlichkeit für dieselbe mit Hinweisung darauf freizusprechen, daß er in Übereinstimmung mit einer in gehöriger Form kontrasignierten königlichen Resolution gehandelt habe. Wenn es im § 13 des Grundgesetzes heißt, daß die Beschlüsse des Königs durch die Kontrasignatur eines Ministers Gültigkeit erhalten, so kann dies nur als eine formelle Vorschrift angesehen werden, welche durchaus nicht bezweckt, eine Regel für den Umfang der materiellen Befugnisse des Königs zu geben. Und da nun die Minister nach dem § 12 des Grundgesetzes für die Führung der Regierung im ganzen verantwortlich sind, können sie sich der Aufgabe nicht entziehen, auf ihre eigene Verantwortung hin zu untersuchen, ob eine in gesetzlicher Form abgefaßte königliche Resolution auch ihrem materiellen Inhalte nach gesetzlich

und rechtmäßig sei. In dem oben erwähnten Urteil des Reichsgerichtes ist es ausgesprochen, daß ein Minister nicht die Befugnis habe, sich der Vollziehung einer untergeordneten Maßregel zu widersetzen, welche die notwendige Folge einer nach dem Vorschlag eines anderen Ministers erfolgten und in gesetzmäßiger Form gegebenen königlichen Resolution sei. Da also der untergeordnete Charakter der betreffenden Maßregel ausdrücklich hervorgehoben ist, kann dieses Urteil nicht als ein Präjudiz rücksichtlich der Frage in ihrer Reinheit betrachtet werden.

Die den Ministern in Veranlassung ihrer Amtsführung etwaigenfalls obliegende Ersatzpflicht muß nach den allgemein geltenden zivilrechtlichen Regeln beurteilt werden. Es muß also eine objektiv rechtswidrige und durch gewisse subjektive Voraussetzungen charakterisierte Handlung vorliegen, wodurch entweder die Staatskasse oder eine Privatperson einen Verlust erlitten hat. Schadensersatzforderungen seitens der Staatskasse können in Gemäßheit des § 14 des Grundgesetzes nur vom König oder vom Volksting durch eine Belangung vor dem Reichsgericht geltend gemacht werden. Das Gesetz vom 3. März 1852, welches das rechtliche Verfahren in Reichsgerichtssachen anordnet, kennt indessen keine besondere Schadensersatzklage, sondern berechtigt nur dazu, Schadensersatzforderungen mit einer Strafklage zu verbinden, obgleich es ja leicht der Fall sein kann, daß ein Minister zum Schadensersatz verpflichtet ist ohne eben deshalb auch strafwürdig zu sein. Im übrigen muß hier bezüglich der finanziellen Verantwortlichkeit der Minister auf den dritten Abschnitt, Kapitel IV, besonders § 77 verwiesen werden.

Es ist, im Fall ein Minister durch eine amtliche Handlung einer Privatperson einen rechtswidrigen Schaden zugefügt hat, von *Aschehoug* in *Christiania* behauptet worden, daß das Reichsgericht, wenn der Minister vor demselben vom Könige oder vom Volksting angeklagt wird, der betreffenden Privatperson Schadensersatz zuerkennen könne. Dies müßte dann auf eine dem allgemeinen gerichtlichen Strafverfahren, dessen subsidiarische Gültigkeit das Reichsgerichtsgesetz von 1852 anerkennt, entlehnte Regel gestützt werden. Auf die im Grundgesetz enthaltenen Regeln über die Kompetenz des Reichsgerichts läßt sich solches nicht stützen, und im Reichsgerichtsgesetz heißt es nur, daß diejenigen Ersatzforderungen, welche unter der Anklage einbefaßt sind — also bloß die von der Anklage erhobenen Ersatzforderungen — durch das Urteil des besagten Gerichtes ihren Abschluß finden können. Dagegen kann die Privatperson, wenn das Reichsgericht einen Minister verurteilt hat, ohne über die private Ersatzforderung zu entscheiden, gegen den Minister eine Ersatzklage vor den gewöhnlichen Gerichten anhängig machen. In Übereinstimmung mit § 72 des Grundgesetzes, welcher unten in § 63 näher besprochen werden soll, ist es ferner die Ansicht der meisten, daß der Privatmann, welcher sich benachteiligt fühlt, auch ohne ein Reichsgerichtsurteil abzuwarten eine solche Ersatzklage gegen den Minister erheben kann, wenn die Beschuldigung darauf hinausläuft, daß dieser die Grenzen seiner Kompetenz überschritten habe.

Eine besondere Verjährungsfrist der ministeriellen Verantwortlichkeit ist im dänischen Recht nicht festgesetzt, und die im Strafgesetz von 1866 enthaltenen allgemeinen Verjährungsvorschriften sind auf Amtsverbrechen überhaupt nicht anwendbar.

Dagegen fällt die Verantwortlichkeit fort, wenn auf die Anklage in bindender Weise Verzicht geleistet wird. Was hierzu erforderlich ist, ist indes umstritten. So viel ist gewiß, daß der Verzicht durch Gesetz geschehen kann. Es ist ebenfalls unbestritten, daß die Minister der Verantwortlichkeit

dem Volksting gegenüber ein für allemal enthoben sind, wenn bei der Prüfung der Staatsrechnung die beiden Abteilungen des Reichstages in einer und derselben Session für dieselbe Decharge erteilt haben, obgleich dies nicht in Gesetzesform geschieht (siehe weiter unten § 76). Schließlich scheint es unbestreitbar zu sein, daß der König rechtsgültig auf sein Anklagerecht in jedem einzelnen Falle verzichten kann. Dies sind die einzigen Wege, auf welchen nach der Meinung mancher die Anklage ganz oder teilweise wegfallen kann. Der einseitige, ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht seitens des Volkstinges soll dagegen nicht eine solche rechtliche Wirkung haben. Dies stützt man auf die im § 50 des Grundgesetzes enthaltene Bestimmung, welcher zufolge der „Reichstag“ mit Rücksicht auf die Staatsrechnung Beschlüsse zu fassen hat, wovon es dann eine Folge sein soll, daß die Beschlußnahme des einen Tinges ohne verbindende Kraft sei, wenn sie nicht in derselben Reichstagssession auch von dem anderen Ting angenommen wird.

Als eine Mißlichkeit an dieser Lehre ist es hervorgehoben worden, daß das Volksting es hiernach in seiner Gewalt haben würde, das jeweilige Anklagerecht bis ins Unendliche durch vollständig unbefugte Aufschiebungen aufrechtzuerhalten. Es scheint auch, daß weder die in Betreff der Gutheißung der Staatsrechnung gegebenen Vorschriften noch der Umstand, daß das Grundgesetz keine Frist für die Erhebung der Anklage festgesetzt hat, mit Notwendigkeit die mit der Natur der Sache sehr wenig übereinstimmende Konsequenz nach sich ziehen können, der ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzichtleistung von seiten der zur Anklage berechtigten Körperschaft verbindende Kraft absprechen zu müssen.

Während dem König sonst nach § 26 des Grundgesetzes das Begnadigungsrecht zusteht, kann er demselben Paragraphen zufolge nur mit Genehmigung des Volkstinges den Ministern die ihnen vom Reichsgericht zuerkannten Strafen erlassen.

§ 36. Das Reichsgericht. Die konstitutionelle Verantwortlichkeit der Minister für ihre Amtsführung wird vom König oder vom Volksting durch Anklage vor dem Reichsgericht geltend gemacht.

Abgesehen von der oktroyierten Verfassung vom 26. Juli 1854, in welcher eine besondere Verantwortlichkeit der Minister nicht festgesetzt war, haben alle dänischen Verfassungsgesetze seit 1849 das Reichsgericht sowohl aus juristischen als auch aus politischen Elementen zusammengesetzt. Nach dem Grundgesetz von 1849 waren diese beiden Bestandteile einander an Zahl gleich, indem das Reichsgericht aus 16 Mitgliedern bestand, von welchen je acht und acht bzw. vom Landsting und vom Höchstengericht (d. h. vom obersten Gerichtshof des ganzen Reiches) aus ihrer eigenen Mitte gewählt wurden. Das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855 gab dem juristischen Elemente das Übergewicht, indem das Reichsgericht aus fünf vom Reichsrat und zehn von den obersten Gerichtshöfen der Monarchie (d. h. dem Höchstengericht und den beiden Appellationsgerichten für Schleswig und für Holstein-Lauenburg) gewählten Mitgliedern bestand.

Das Grundgesetz vom 18. November 1863 legte dagegen dem politischen Elemente eine durchaus vorherrschende Stellung bei, indem das Gericht aus dem ganzen Landsting, welches aus 83 Mitgliedern bestand, und sechs vom Höchstengericht nebst drei vom schleswigschen Appellationsgericht erwählten Mitgliedern zusammengesetzt war. Das jetzt geltende Grundgesetz hat wiederum das Gleichgewichtssystem eingeführt, indem der § 68 desselben bestimmt, daß das Reichsgericht aus den ordentlichen Mitgliedern des obersten Gesichtshofes des Landes, deren Anzahl 13 ist, und einer ebenso großen Anzahl vom Landsting aus seiner Mitte für vier Jahre zu Richtern erwählter Männer besteht. Wenn in einem vorliegenden Fall nicht alle ordentlichen Mitglieder des höchsten Gerichtes an der Verhandlung und der Entscheidung teilnehmen können, soll eine dementsprechende Anzahl der vom Landsting zuletzt oder mit der kleinsten Stimmenzahl gewählten Reichsgerichtsmitglieder zurücktreten. Ist aber eines der vom Landsting erwählten Mitglieder an der Ausübung seiner richterlichen Funktion verhindert, so muß eine Ergänzungswahl stattfinden. Mit Rücksicht hierauf ist es im Reichsgerichtsgesetz vom 3. März 1852 § 9 vorgeschrieben, daß das Landsting, wenn eine Anklage vor dem Reichsgericht schwebt und es zu erwarten steht, daß die Reichstagssession bald geschlossen werde, einige Suppleanten wählen kann. Wer seinen Sitz im höchsten Gericht oder im Landsting verliert, hört auf Mitglied des Reichsgerichtes zu sein. Doch bestimmt der § 68 des Grundgesetzes, daß, wenn das Landsting aufgelöst wird, nachdem eine Sache vor das Reichsgericht gebracht worden ist, doch die vom aufgelösten Ting gewählten Mitglieder ihren Sitz im Gericht beibehalten, bis die betreffende Sache zu Ende gebracht ist.

Die Wahlen des Landstinges zum Reichsgericht erfolgen jedesmal, wenn das Ting durch neue Wahlen eine Änderung in seiner Zusammensetzung erfahren hat. Früher wurden die Wahlen durch einfache Mehrheit entschieden; nachdem aber die Proportionszahlmethode 1909 durch die Geschäftsordnung des Landstinges für alle Wahlen vorgeschrieben worden ist, findet sie nunmehr auch für die Wahlen zum Reichsgericht Anwendung.

Das Gericht wählt selbst seinen Präses aus seiner Mitte. Die Gerichtsordnung ist durch das Gesetz vom 3. März 1852 bestimmt, welches der zweiten interimistischen Bestimmung des Grundgesetzes zufolge bis auf weiteres mit den nach der seit 1849 geschehenen Veränderung in der Zusammensetzung des Reichsgerichtes erforderlichen Anpassungen in Kraft geblieben ist. Nach diesem Gesetz wird in Reichsgerichtssachen eine öffentliche und mündliche Verhandlung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Anklageprinzips in Anwendung gebracht. Die Abstimmung bei der Abfassung des Urteils geschieht geheim.

Neben dieser Wirksamkeit des Reichsgerichtes, in den gegen die Minister wegen ihrer Amtsführung erhobenen Anklagen das Urteil zu fällen, können auch noch einzelne andere Sachen hier ihre Entscheidung finden, indem

der König dem § 69 des Grundgesetzes zufolge das Recht hat, auch andere Personen vor dem Reichsgericht wegen begangener Verbrechen, die er für den Staat als besonders gefährlich ansieht, mit Genehmigung des Volksting anklagen zu lassen. Weiter erstreckt die Kompetenz des Reichsgerichtes sich aber nicht.

Das Volksting hat viermal Anklagen vor das Reichsgericht gebracht. Das erstmal war im Jahre 1855 gegen die Mitglieder des abgegangenen Örstedschen Ministeriums, und zwar weil dasselbe, mit der Möglichkeit eines Ostseekrieges zwischen Rußland und England vor Augen, ohne Bewilligung Rüstungen verschiedener Art hatte vornehmen lassen. Am 28. Februar 1856 fällte das Reichsgericht in dieser Sache sein Urteil und sprach sämtliche Minister frei. Zwei andere Anklagen wurden im Jahre 1877 erhoben. In der einen wurden drei Minister, die einander abgelöst hatten, angeklagt, weil sie die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und das Interesse der Staatskasse dadurch außer Acht gelassen haben sollten, daß sie einen dem Staate gehörenden, in Kopenhagen gelegenen Kirchenplatz mit einer darauf befindlichen Ruine unter der Bedingung verkauft hatten, daß der Käufer es übernahm, auf demselben eine Kirche zu bauen. In der anderen Sache handelte es sich um Überschreitungen bei der Verwendung der zum Bau eines neuen königlichen Theaters in Kopenhagen bewilligten Summe. Auch diese beiden Prozesse endeten mit der vollständigen Freisprechung der angeklagten Minister. Endlich wurden 1909 zwei zurückgetretene Minister, der Konseilspräsident und der Minister des Innern, unter die Anklage gestellt, durch Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht einen Kollegen in den Stand gesetzt zu haben, in großem Umfange Unterschlagungen und Urkundenfälschung einer der öffentlichen Kontrolle unterstehenden Sparkasse gegenüber zu begehen. Während das Urteil des Reichsgerichts auch in diesem Falle den Konseilspräsidenten als nicht schuldig erklärte, wurde der zweite mitangeklagte Minister wegen Vernachlässigung amtlicher Pflichten zu einer Geldstrafe verurteilt.

Eine Anklage von seiten des Königs hat bisher nicht stattgefunden.

Drittes Kapitel. Der Reichstag.

§ 37. Wahlrecht. Der Reichstag besteht aus dem Volksting und dem Landsting (§ 29 des Grundgesetzes).

Das Volksting besteht aus Mitgliedern, welche in besonderen Wahlkreisen so gewählt werden, daß jeder Kreis einen Repräsentanten erhält.

Das Landsting besteht teils aus Mitgliedern, welche vom König ernannt werden, teils aus gewählten Mitgliedern. Die letztgenannten werden in größeren Kreisen gewählt, und zwar so, daß jeder Kreis in der Regel mehrere Repräsentanten wählt. Bei der Vornahme dieser Wahlen findet eine Kombination der Unmittelbarkeit und der Mittelbarkeit sowie von allgemeinem und durch Zensus begrenztem Wahlrecht statt.

Die näheren Regeln über die Zusammensetzung der beiden Reichstagsabteilungen und über die Wahlen finden sich in den §§ 30—40 des Grundgesetzes und in dem sich hieran anschließenden Wahlgesetz vom 12. Juli 1867, welches nach mehreren nachträglichen Änderungen unterm 7. Februar 1901 in neuer Abfassung erlassen wurde. Unterm 13. Mai 1911 wurde ein Zusatzgesetz über die Stimmabgabe abwesender Seeleute gegeben. Für die Färöer waren besondere Wahlregeln durch ein Gesetz von 1850 gegeben. Diese Vorschriften wurden durch das Wahlgesetz von 1867 aufrechterhalten, sind aber jetzt von einem neuen Gesetze vom 2. März 1903 nebst einem Zusatzgesetze vom 10. Mai 1912 für abwesende Seeleute abgelöst worden.

Nach § 30 des Grundgesetzes steht das Wahlrecht zum Volks-

ting einem jeden unbescholtenen Manne zu, der im Besitze des Indigenats ist und sein 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, ausgenommen wenn er:

- a) ohne eigenen Hausstand zu haben in privatem Dienstverhältnis steht,
- b) öffentliche Armenunterstützung genießt oder genossen hat, ohne daß ihm die Zurückbezahlung derselben entweder erlassen ist oder er die empfangene Unterstützung zurückbezahlt hat,
- c) in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist,
- d) nicht wenigstens ein Jahr lang in dem Wahlbezirk oder in der Stadt, wo er sich zu der Zeit aufhält, da die Wahl stattfindet, festen Wohnsitz gehabt hat.

Es ist im Grundgesetz nicht näher angegeben, wer als „unbescholten“ (uberygtet) angesehen werden soll, und eine allgemeine gesetzliche Definition dieses Begriffes gibt es im dänischen Recht nicht. Da der Begriff an sich unbestimmt ist, muß angenommen werden, daß das Grundgesetz die Fixierung desselben der allgemeinen Gesetzgebung überlassen hat. Eine solche Definition ist bis zu einem gewissen Grad im Wahlgesetz ergangen, indem dasselbe im § 2 festsetzt: „Niemand kann als unbescholten angesehen werden, welcher durch einen Richterspruch einer der öffentlichen Meinung nach entehrenden Handlung schuldig befunden ist“. Zufolge dieser Bestimmung hat man also nicht auf die Art der Strafe, sondern auf den Charakter der begangenen, strafbaren Handlung Rücksicht zu nehmen. Es ist den das Gesetz anwendenden Behörden überlassen, darüber zu entscheiden, welche Handlungen der öffentlichen Meinung nach als entehrend anzusehen sind. Doch heißt es in einem Gesetz über die Wiederverleihung der Ehrenrechte vom 3. April 1868 § 6, daß strafbare Handlungen, welche von Kindern unter 15 Jahren begangen werden, niemals, und wenn sie von jungen Leuten zwischen 15 und 18 Jahren begangen werden, nur wenn die Strafe eine gewisse Größe übersteigt, eine entehrende Wirkung haben sollen. Besondere Ehrenstrafen sind im heutigen dänischen Recht unbekannt. Straferlaß durch Begnadigung hebt die Wirkung des Urteils hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes nicht auf. Über die Wiederherstellung der Ehrenrechte zufolge des obigen Gesetzes vom 3. April 1868 und eines späteren Gesetzes vom 13. April 1894 sowie auch bei bedingter Strafaussetzung, siehe den § 60 unten.

„Öffentliche Armenunterstützung“ bedeutet nur die im § 84 des Grundgesetzes vorgesehene Unterstützung von Seiten des öffentlichen Armenwesens (unten § 104), dagegen nicht die 1891 eingeführte Altersversorgung sowie auch nicht Unterstützung aus besonderen Hilfskassen und noch weniger aus milden Stiftungen (vgl. § 65 unten über die sogenannten „Stiftshospitäler“), Legaten u. dgl.

Die sub c) genannte Bedingung, daß der Betreffende nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, ist durch § 5 des Wahlgesetzes dahin bestimmt worden, daß er nicht entmündigt sein oder im Konkurse stehen darf.

Insofern es nach dem sub d) Angeführten erforderlich ist, daß der Betreffende ein Jahr lang festen Wohnsitz in Wahlkreise gehabt habe, wird dies vom letzten Jahre vor demjenigen Zeitpunkte verstanden, wo sein Wahlrecht in Frage kommt. Wenn es neben der Forderung eines einjährigen festen Aufenthaltes im Wahlkreise auch noch besonders heißt „oder in der Stadt“, so findet dies allein Anwendung für Kopenhagen, Odense und Aarhus, die einzigen Städte des Reiches, die in mehrere Volkstingswahlkreise eingeteilt sind, möglich auch für den sogenannten Handelsplatz Frederiksberg bei Kopenhagen (vgl. S. 73, Anmerkung), welcher ebenfalls in zwei Wahlkreise geteilt ist. Hier kann also ein Umziehen von einem in den andern Wahlkreis der betreffenden Stadt nicht eine Suspension des Wahlrechtes bewirken. Mit Bezug auf die Domizilbedingung ist im § 6 des Wahlgesetzes außerdem noch festgesetzt, daß derjenige, welcher an mehreren Orten festen Wohnsitz hat, selbst bestimmen kann, wo er sein Wahlrecht geltend machen will.

Die Bedingungen, um das Wahlrecht zum Landsting ausüben zu können, sind nach dem § 35 des Grundgesetzes sowohl mit Bezug auf die unmittelbaren als auch auf die mittelbaren Wahlen eben dieselben wie die für das Wahlrecht zum Volksting festgesetzten, doch wird hier nur verlangt, daß der betreffende während letzten Jahres vor der Wahl in einer der Städte oder im Landdistrikte des fraglichen Landstings-

kreises festen Wohnsitz gehabt hat. Es könnte scheinen, daß — diese Bestimmungen wörtlich genommen — eine Wohnungsveränderung innerhalb des Landstingswahlkreises von einer Stadt nach einer anderen oder von einer Stadt nach dem Landdistrikt oder umgekehrt die Suspension des Wahlrechtes nach sich ziehen müsse; es muß jedoch angenommen werden, daß solche Wohnungsveränderungen, ganz so wie Umzüge innerhalb der Grenzen des Landdistriktes, ohne Einfluß auf die aktive Wahlfähigkeit sind, und daß die Redaktion des Paragraphen nur beabsichtigt festzusetzen, daß die Frage, ob der Betreffende als Stadt- oder als Landwähler aufzutreten hat, davon abhängig sein soll, wo er zur Zeit der Wahl oder, richtiger gesagt, zur Zeit, wo die Wahllisten abgefaßt werden, seinen festen Wohnsitz hat. Von dieser Auffassung, daß nur die Forderung des Wohnsitzes im Landstingskreis (Stadt und Land) während des letzten Jahres aufgestellt werden kann, geht auch das Wahlgesetz aus. Wenn jemand in mehreren Kommunen festen Wohnsitz hat, kann er nach dem § 47 des Wahlgesetzes an den Landstingswahlen nur dort teilnehmen, wo er sein Wahlrecht zum Volksting geltend macht.

Ein besonderes, privilegiertes Wahlrecht zum Landsting haben demnächst gewisse Klassen Wähler, welche das letzte Jahr eine gewisse steuerpflichtige Einnahme gehabt oder einen gewissen Steuersatz erledigt haben. Hierüber siehe weiter unten § 41.

Im § 114 des allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes vom 10. Februar 1866 ist bestimmt, daß derjenige, welcher seine Stimme bei den Wahlen zu den gesetzgebenden Versammlungen verkauft, mit Geldbuße bestraft werden und außerdem seines Wahlrechtes verlustig sein soll, das erstmal während einer Zeit von 5 Jahren und im Wiederholungsfalle auf immer. Da das Grundgesetz eine solche Verwirkung des Wahlrechtes nicht statuiert (es sei denn, daß der Betreffende den Gesetzen nach als „berüchtigt“ bezeichnet werden müsse), hat man die Vereinbarkeit dieser strafgesetzlichen Bestimmung mit dem Grundgesetz bestritten.

Die gesamte Anzahl der Wähler beträgt ungefähr 17% der Bevölkerung. Daß die Zahl trotz der im ganzen weit ausgedehnten Wahlrechtsbedingungen doch nicht größer ist, liegt vorzugsweise in der hohen Altersgrenze. In den späteren Sitzungsperioden ist von der Regierung ein Vorschlag zur Abänderung des Grundgesetzes vorgelegt worden, wonach das Wahlrecht schon mit dem 25. Jahre eintreten und gleichzeitig auch auf Frauen und Dienstboten ausgedehnt werden sollte. In der jüngsten Regierungsvorlage von 1912 wurde ferner eine durchgreifende Umgestaltung des Landstinges unter Aufhebung des privilegierten Wahlrechtes und der königlichen Ernennungen in Vorschlag gebracht. Diese Vorlage wird jedoch schwerlich ohne wesentliche Änderungen angenommen werden.

§ 38. **Wahllisten.** Über sämtliche wahlberechtigte Personen sowie auch über die privilegierten, höchstbesteuerten Landstingswähler in Kopenhagen und den Provinzialstädten werden in jeder Kommune durch die Kommunalvorstände Wahllisten abgefaßt. Die besonderen Listen über die höchstbesteuerten Landstingswähler in den Landdistrikten werden von den Wahlvorständen der Landstingsbezirke aufgestellt. Diese Listen werden alljährlich abgefaßt und gelten vom 1. April bis zum folgenden 31. März.

Außerdem werden noch besondere Supplementlisten über solche aufgestellt, welche am 1. April den Alters- und Domizilbedingungen nicht genügen, von denen man jedoch erwarten kann, daß sie dieselben im Laufe des Jahres erfüllen werden. Diese Wähler können dann ihr Wahlrecht ausüben, insofern die betreffende Wahl erst nach dem Tage eintritt, an welchem die fraglichen Bedingungen erfüllt worden sind. Vor der schließlichen Berichtigung dieser Listen werden dieselben vom 1.—8. März zu öffentlicher Durchsicht ausgelegt. Ein jeder, welcher glaubt, daß er ohne gültigen Grund in den Listen übergangen worden ist, sowie auch ein jeder, welcher vermeint, daß jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, in dieselben aufgenommen worden ist, kann innerhalb drei Tage nach Ablauf der erwähnten acht Tage schriftlich verlangen, in die Listen aufgenommen zu werden oder fordern, daß der Name dieses anderen getilgt werde. Derartige gegen die Wahllisten erhobenen Einwendungen werden von den bezüglichen Kommunal- oder Landstingswahlvorständen in einer öffentlichen Sitzung im Laufe des März entschieden. Wenn es durch diese Entscheidung erkannt wird, daß jemand in die Listen aufgenommen werden soll, so ist sie definitiv. Dagegen kann die Entscheidung, wodurch jemandem das Wahlrecht verweigert wird, von ihm vor Gericht angefochten werden. Wird er durch richterliches Urteil als wahlberechtigt erkannt, so soll er, wenn er eine gerichtliche Ausfertigung des Urteiles vorzeigt, sofort in die Listen aufgenommen werden. Doch kann der Kommunal- oder Landstingswahlvorstand gegen das Urteil Berufung einlegen. Die soeben angeführten Ausnahmen sind die einzigen Fälle, in welchen während des Jahres die berichtigten Listen verändert werden können.

Die rechtliche Bedeutung dieser Vorschriften ist die, daß die Wahllisten und die sich daran anschließenden Supplementlisten sowohl in positiver als auch in negativer Beziehung die entscheidende und einzig gültige Grundlage für die Ausübung des Wahlrechtes bei allen im Laufe des in Rede stehenden Jahres vorkommenden Wahlen ausmachen. Nicht nur die Fehler, welche sich möglicherweise bei der Abfassung und der Berichtigung der Listen eingeschlichen haben, sind bei der vorzunehmenden Wahl ohne Bedeutung, es muß sogar angenommen werden, daß später, d. h. nach der schließlichen Berichtigung der Listen eingetretene Umstände, welche das Wahlrecht eines Eingetragenen affizieren, denselben nicht hindern können, zufolge der Liste, auf welcher sein Name angeführt ist, seine Stimme abzugeben. Die Bestimmungen des Wahlgesetzes führen ohne Zweifel zu diesem Interpretationsresultat, und da das Grundgesetz mit Bezug auf die näheren Vorschriften über die Ordnung der Wahlen auf das Wahlgesetz verweist, muß man annehmen, daß das erstgenannte Gesetz es dem letzteren überlassen hat, solche Vorschriften zu geben, wodurch alle Fragen, welche die Ausübung des Wahlrechtes betreffen, an einem bestimmt festgesetzten Zeitpunkt definitiv entschieden werden können. Dieser Grundsatz wird auch allgemein anerkannt und im ganzen in der Praxis sowohl bei den Wahlen als auch bei der Prüfung der Wahlen im Reichstage befolgt.

§ 39. Wählbarkeit. Um zum Reichstag gewählt werden zu können, ist nur ein Alter von 25 Jahren erforderlich (§§ 31 und 38 des Grundgesetzes). Für die Wählbarkeit zum Volksting ist keine Domizilbedingung aufgestellt, dagegen wird verlangt, daß man, um zum Landstingsmann gewählt werden zu können, das letzte Jahr hindurch im betreffenden Landstingswahlkreis Wohnsitz gehabt habe. Sonst sind die Wählbarkeitsbedingungen für die beiden Reichstagsabteilungen ganz dieselben, wie die des aktiven Wahlrechtes. Weder Beamte noch sonst andere Personen sind auf Grund ihrer Stellung davon ausgeschlossen, gewählt werden zu können,

und das Grundgesetz bestimmt im § 56 ausdrücklich, daß Beamte, welche zu Mitgliedern des Reichstages gewählt werden, nicht der Erlaubnis der Regierung zur Annahme der Wahl bedürfen. Doch kann ein Beamter natürlich nicht wegen einer solchen Wahl dessen überhoben sein, seine Amtsgeschäfte auf gehörige Weise zu besorgen. Um einen Stellvertreter oder Bevollmächtigten konstituiert zu erhalten, bedarf er der Erlaubnis seiner Vorgesetzten hier ebenso wie in anderen Fällen.

Über die vom König ernannten Landstingsmänner enthält § 39 des Grundgesetzes die näheren Bestimmungen. Sie müssen die allgemeinen Wählbarkeitsbedingungen erfüllen, doch wird bei ihnen kein bestimmtes Domizil verlangt, weil sie nicht für gewisse Bezirke ernannt werden. Dagegen stellt das Grundgesetz es als eine besondere Bedingung auf, daß der König nur solche Männer ernennen kann, welche gewählte Mitglieder einer der früher oder jetzt bestehenden repräsentativen Versammlungen des Königreiches sind oder gewesen sind. Eine solche Beschränkung galt nicht für das Recht des Königs nach den Gesamtverfassungen der Jahre 1855 und 1863, Reichsratsmitglieder zu ernennen, und die erste interimistische Bestimmung des jetzigen Grundgesetzes stellte deshalb fest, daß alle im Jahre 1866 fungierenden, vom König ernannten Mitglieder des damaligen Reichsrates, deren Ernennung dem Grundgesetz von 1863 zufolge für zwölf Jahre galt, im neuen Landsting Sitz und Stimme haben sollten, bis diese Frist, von der Ernennung eines jeden an gerechnet, abgelaufen wäre. Für die nach dem Grundgesetz von 1866 ernannten Mitglieder gilt die Ernennung auf Lebenszeit.

§ 40. Die Zusammensetzung des Volkstinges und die Wahlen. Die Zahl der Mitglieder des Volkstings soll dem § 32 des Grundgesetzes zufolge sich zur Einwohnerzahl des Landes ungefähr wie 1 : 16 000 verhalten. Die Wahlen geschehen bezirksweise, und die Einteilung dieser Wahlbezirke (Wahlkreise) sowie auch das Wahlverfahren wird durch das Wahlgesetz bestimmt. Jeder Wahlbezirk wählt einen Repräsentanten unter denen, die sich zur Wahl gestellt haben.

Die Zahl der Wahlbezirke und damit die Mitgliederzahl des Volkstings war 1867 auf 102 festgesetzt worden, wurde aber 1894 auf 114 erhöht, welche Zahl in dem neuen Wahlgesetz vom 7. Februar 1901 beibehalten worden ist. Diese Zahl und die nähere Bezirkseinteilung erfüllt indessen nur mangelhaft die Vorschriften des Grundgesetzes. Da die genaue Erfüllung derselben häufige Abänderungen der bestehenden Einteilungen erfordern und allmählich ein für dänische Verhältnisse zweckloses Anwachsen der Mitgliederzahl des Volkstinges zur Folge haben würde, hat man sich fast allseitig auf den Wunsch vereint, den § 32 des Grundgesetzes dergestalt abgeändert zu sehen, daß die Mitgliederzahl des Volkstings auf eine bestimmte Höhe festgesetzt wird. Ein dahingehender Vorschlag (124—132 Mitglieder) ist in den späteren Jahren zu wiederholten Malen von der Regierung vorgelegt worden, scheiterte aber an dem Festhalten der Regierung und ihrer Anhänger an dem gegenwärtigen System der Einzelwahlbezirke, während

die Rechte, wenn das Grundgesetz nun einmal abgeändert werden sollte, die Gelegenheit benutzen wollte, die Proportionszahlwahlmethode einzuführen oder doch wenigstens die spätere Einführung derselben (ohne Abänderung des Grundgesetzes) anzubahnen. Die Erfahrung hat schon längst die Ungerechtigkeit des jetzt obwaltenden Systems dargetan, indem es sich immer wieder gezeigt hat, daß die kleineren Parteien bei den Wahlen nicht entfernt die ihnen nach den tatsächlichen Stärkeverhältnissen unter der Wählerschaft gebührende Vertretung erhalten.

Von den 114 Wahlbezirken fallen 13 auf Kopenhagen (mit 462 000 Einwohnern), wobei noch ein kleiner Teil der Hauptstadt mit einem angrenzenden Landdistrikt zu einem 14. Bezirk verbunden ist. Von den Provinzialstädten sind nur drei (Frederiksberg, vgl. oben S. 66, Odense und Aarhus) in je zwei Bezirke geteilt. In der Regel ist überdies jede Stadt oder bisweilen mehrere Städte mit einem größeren oder kleineren Landdistrikt zu einem Wahlkreis verbunden. Man hat übrigens bei der Anordnung der Wahlkreise die Einteilung des Reiches in Ämter (siehe unten § 61) zugrunde gelegt. Die Insel Bornholm, welche ein Amt für sich ausmacht, ist in zwei Kreise, die übrigen 17 Ämter des Königreiches je in vier bis acht Kreise geteilt, und die Färöer-Inseln, welche auch ein Amt für sich bilden, machen ebenfalls einen Wahlkreis aus.

Mit Ausnahme der Färöer, wo die Wahl in kleineren Bezirken erfolgt, und eines einzigen Wahlkreises des Hauptlandes, welcher in zwei Abteilungen geteilt ist, wovon jede ihren eigenen Wahlort und Wahlvorstand hat, werden die Wahlen für jeden einzelnen Kreis in der Regel an einem gemeinschaftlichen Wahlort vorgenommen, obgleich etliche Kreise, namentlich in Jütland, eine ziemlich bedeutende Ausdehnung haben. Doch schreibt das neue Wahlgesetz von 1901 vor, daß wo eine Insel eine Gemeinde für sich ausmacht und telegraphische oder telephonische Verbindung mit dem übrigen Teil des Wahlbezirk hat, der Minister des Innern auf Antrag des Gemeinderats Gemeindeabstimmung zur Volkstingswahl auf der Insel selbst anordnen kann. Wenn sich in einem Wahlbezirk eine oder mehrere Städte befinden, ist der Wahlort immer nach einer solchen verlegt. Die Wahlhandlungen werden in jedem Kreis von einem Wahlvorstand geleitet, welcher aus Delegierten der zum Kreise gehörenden kommunalen Ratsversammlungen (Stadt- oder Gemeinderäte) zusammengesetzt ist. In Kopenhagen besteht der Wahlvorstand eines jeden Kreises aus fünf Mitgliedern, welche von der Kommunalverwaltung gewählt werden, und zwar zwei aus ihrer eigenen Mitte und drei unter den im Wahlbezirk seßhaften Wählern. Jeder Wahlvorstand wählt selbst seinen Vorsitzenden. Die Vorbereitungen zur Wahl werden in Kopenhagen von einem besonderen kommunalen Ausschuß getroffen, in anderen Kreisen dagegen von dem oder den Mitgliedern des Wahlvorstandes, welche für die Kommune gewählt sind, wo die Wahlhandlung vorgenommen werden soll.

Über das Wahlverfahren finden sich ausführliche Vorschriften in den §§ 29—45 des Wahlgesetzes. Vormals geschah die Wahl zunächst durch

Emporheben der Hände (sog. Kaaring, d. h. Kürung). Wurde alsdann nach Kundmachung des Ergebnisses „namentliche Abstimmung“ verlangt, hatten die Wähler nach der Reihe persönlich bei den Listen vorzutreten und mit Nennung ihrer Namen mündlich anzugeben, für welchen Kandidaten sie stimmten. Durch das Gesetz vom 7. Februar 1901 ist jetzt die Kürung abgeschafft und schriftliche und geheime Abstimmung eingeführt worden. Die näheren Regeln sind im wesentlichen folgende:

Niemand kann zum Volksting gewählt werden, wenn er sich nicht selbst zur Wahl gestellt hat und von wenigstens einem Wähler des Bezirkes als Proponent (Stiller) empfohlen wird. Schriftliche Anzeige hiervon muß spätestens um 10 Uhr abends am vierten Tage vor dem Wahltag an den Wahlvorstand abgegeben werden. Kein Kandidat darf mehr als 25 Proponenten anmelden. Niemand darf sich gleichzeitig in mehreren Bezirken zur Wahl stellen. Die Wahlhandlungen finden in Wahlversammlungen statt, zu welchen der Zutritt allen freisteht. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes stellt die Wahlkandidaten und ihre Proponenten der Versammlung vor. Sowohl die Kandidaten als auch ihre Proponenten müssen persönlich zugegen sein, wenn sie nicht zum voraus ein gesetzlich anerkanntes Hindernis angemeldet haben, und sind berechtigt, sich vor der Versammlung auszusprechen und die Fragen zu beantworten, welche von den Anwesenden (nicht nur von den Wählern) an sie gerichtet werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen an diesen Verhandlungen nicht teilnehmen und können auch nicht als Proponenten auftreten. Die Wahlhandlung wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes geschlossen, wenn er es passend findet. Insofern sich mehrere Kandidaten gemeldet haben, wird sofort nach Schluß der Verhandlung zur Abstimmung geschritten. Die Wähler, welche ihre Stimme abgeben wollen, finden sich der Reihe nach persönlich bei den Listen ein und empfangen jeder einen Stimmzettel, worauf die Namen der Kandidaten, durch Strichle getrennt, gedruckt sind, nebst einem Umschlag. In einem dazu eingerichteten verschlossenen Raum bezeichnet der Wähler denjenigen Kandidaten, für welchen er stimmen will, durch ein Kreuz auf dem Stimmzettel, steckt diesen in den Umschlag und übergibt sodann dasselbe dem Stimmenempfänger, welcher sofort den Umschlag mit dem darin befindlichen Zettel in eine verschlossene Wahlkiste niederlegt. Wenn sich zuletzt niemand mehr meldet, um seine Stimme abzugeben, wird die Abstimmung geschlossen. Die Stimmen werden von dem Wahlvorstand auf der Stelle zusammengezählt, und derjenige Kandidat, welcher mehr Stimmen als irgendeiner der anderen erhalten hat, wird für gewählt erklärt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine absolute Mehrheit der Stimmen wird also nicht gefordert, aber Vorschläge zur Aufnahme einer solchen Vorschrift und zur Einführung der dadurch eventuell nötig gewordenen Nachwahlen sind in den späteren Jahren von seiten der Regierung dem Reichstage unterbreitet gewesen. Ein jeder der gestellten Kandidaten ist berechtigt, mit zwei dem Vorstande aufgegebenen Wählern der Stimmzählung beizuwohnen. Übrigens gibt das Gesetz sehr skrupulöse Vorschriften über die Einrichtung der Stimmzettel, ihre Abkreuzung von seiten der Wähler und das weitere Wahlverfahren.

Wenn sich in einem Wahlbezirk nur ein Kandidat gestellt hat, so wird derselbe als gewählt angesehen, insofern eine Abstimmung nicht von mindestens 50 Wählern verlangt wird. Für diesen Fall sind auf den Stimmzetteln die Worte „Ja“ und „Nein“, durch einen Strich getrennt, gedruckt, und um gewählt zu werden, muß der Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen haben. Erreicht er diese Zahl nicht, wird eine neue Versammlung acht Tage später anberaumt. Wenn sich dann kein anderer Kandidat zur Wahl stellt, so wird der erstere ohne neue Abstimmung als gewählt angesehen.

Für die Färöer enthalten die §§ 22—37 des Gesetzes vom 2. März 1903 entsprechende Vorschriften mit einigen in den besonderen Verhältnissen der Inseln begründeten Abweichungen.

Durch ein Gesetz vom 13. Mai 1911 und ein Gesetz für die Färöer vom 10. Mai 1912 ist es abwesenden dänischen Seeleuten (auf den Färöern auch Fischern) gestattet worden, vor der Wahl an den Wahlvorstand einen verschlossenen Stimmzettel einzusenden, wozu Formulare bei allen Kommunalverwaltungen, Zollbehörden und dänischen Konsuln im Auslande erhältlich sind.

Die allgemeinen Wahlen gelten für drei Jahre. Es kommt hierbei nicht in Betracht, aus welchem Grunde sie vorgenommen worden sind, ob wegen Ablaufs der Wahlperiode oder weil der König das Ting vor der Zeit auf-

gelöst hat. Ergänzungswahlen, welche stattfinden, wenn ein Platz im Tinge vakant geworden ist, gelten dagegen nur für die Dauer des erloschenen Mandats.

Die allgemeinen Wahlen werden durch einen königlichen offenen Brief auf einen bestimmten Tag für das ganze Land ausgeschrieben. Einzelne Wahlen werden vom Ministerium des Innern angeordnet. Auf den Färöern wird der Wahltag von dem Amtmann anberaunt.

§ 41. **Die Zusammensetzung des Landstings und die Wahlen.** Während die Anzahl der Mitglieder des Volkstings in einem gewissen Verhältnis zur Größe der Bevölkerung normiert ist, setzt der § 34 des Grundgesetzes die Anzahl der Mitglieder des Landstings unveränderlich auf 66 fest. Von diesen ernennt der König 12, 7 werden in Kopenhagen, 45 in größeren Wahlbezirken, welche sowohl Land wie Stadt umfassen, 1 auf Bornholm und 1 vom Lagting der Färöer gewählt.

In Betreff der vom König ernannten Landstingsmitglieder wird auf § 39 oben verwiesen. Über die Wahl der übrigen Mitglieder finden sich Vorschriften in den §§ 36, 37, 39 und 40 des Grundgesetzes; der letztgenannte Paragraph weist hinsichtlich der näheren Ordnung dieser Wahlen auf das Wahlgesetz hin. In Übereinstimmung hiermit hat das Wahlgesetz zwölf Landstingswahlbezirke errichtet, wobei die Einteilung in obrigkeitliche Bezirke (Ämter, siehe unten § 61) zugrunde gelegt ist. Von diesen Bezirken wählen die beiden Kreise Bornholm und die Färöer, wie schon gesagt, jeder ein Mitglied, Kopenhagen sieben, und jeder der übrigen Bezirke zwischen drei und acht Mitglieder.

Auf den Färöern wird die Landstingswahl von der lokalen Repräsentation, dem Lagtinge, vorgenommen. Sonst werden die Wahlen überall durch besondere, für jede einzelne Wahl gebildete Wahlkollegien besorgt.

In K o p e n h a g e n besteht dasselbe ausschließlich aus Wahlmännern, welche von zwei Klassen von Wählern gewählt werden. Die eine dieser beiden Klassen besteht aus sämtlichen wahlberechtigten Personen, während die andere nur aus solchen Wählern besteht, welche im Laufe des letzten Jahres ein besteuertes Einkommen von wenigstens 4000 Kronen gehabt haben. Nach dem § 36 des Grundgesetzes soll auf je 120 Wähler der ersteren Klasse ein Wahlmann gewählt werden, und zwar so, daß ein Überschuß von 60 Wählern für volle 120 gerechnet wird. Eine ebenso große Anzahl Wahlmänner wird von der höchstbesteuerten Wählerklasse gewählt. Die Wahlen der Wahlmänner geschehen in denselben Kreisen, in welche die Hauptstadt in Bezug auf die Volkstingswahlen eingeteilt ist, und werden von den für diese Kreise ernannten Wahlvorständen geleitet.

Außerhalb Kopenhagens ist die Anordnung eine ziemlich verwickelte. Die Wahlkörper bestehen hier in jedem einzelnen Bezirk teils aus Wahlmännern, welche von sämtlichen Wählern der Landgemeinden gewählt werden, teils aus einer entsprechenden Anzahl der Höchstbesteuerten des Landdistriktes, welche als unmittelbare Wähler im Wahlkollegium Stimme haben, teils schließlich aus einer Anzahl Wahlmänner aus den Provinzial-

städten, von welchen wiederum die eine Hälfte von sämtlichen Stadtwählern, die andere Hälfte von den Höchstbesteuerten dieser Wähler gewählt werden. Die nähere Ordnung ist folgende:

a) In jeder zum Landstingbezirk gehörenden (primären) *Landkommune* wird ein Wahlmann von sämtlichen Wählern der Gemeinde unter der Leitung des Gemeinderats gewählt.

b) Für sämtliche *Provinzialstädte* des Landes (Kopenhagen also nicht mitgerechnet) sowie für zwei stadähnliche Kommunen („Handelsplätze“)¹⁾ werden im ganzen halb so viele Wahlmänner gewählt als Landgemeinden im ganzen Lande sind. Ist diese Zahl ungerade, wird sie um eins erhöht. Diese Zahl der Wahlmänner wird von der Regierung jedesmal, wenn allgemeine Landstingswahlen vorgenommen werden sollen, unter die verschiedenen Städte im Verhältnis zu ihrer Wählerzahl verteilt, doch so, daß jede Stadt wenigstens zwei Wahlmänner und immer eine gerade Anzahl erhält. Wenn in einem Landstingswahlkreis Ergänzungswahlen vorgenommen werden sollen, wählen die im betreffenden Kreise belegenen Städte ebenso viele Wahlmänner wie bei den zuletzt vorgenommenen allgemeinen Wahlen. Die Wahlmännerwahlen werden in jeder Stadt besonders, und zwar in zwei Klassen vorgenommen, indem die eine Hälfte der in jeder Stadt zu wählenden Wahlmänner von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt wird, die andere Hälfte von den Wählern, welche während des letzten Jahres eine besteuerte Einnahme von wenigstens 2000 Kr. gehabt oder wenigstens 150 Kr. an direkten Staats- und Kommunalabgaben bezahlt haben. Die Wahlen geschehen unter der Leitung des Stadtrates.

c) In jedem Landstingskreis haben von dem im Landdistrikte ansässigen Wählern, welche im letztverflossenen Jahre die höchsten Steuern an den Staat und an die Amtskommune erlegt haben, so viele unmittelbares Wahlrecht, als Gemeinden im Landstingskreise sind. Steuern an die Gemeinde werden nicht mitgerechnet, sondern nur direkte Steuern an den Staat und die Amtskommune. Da diese vormals größtenteils nicht persönlicher Natur waren, sondern als Reallasten auf dem Grundbesitze hafteten, bezweckte also das unmittelbare Wahlrecht der Höchstbesteuerten in den Landdistrikten, den größeren Landeigentumsbesitzern eine besondere Repräsentation zu sichern. Durch die 1903 eingeführte Staatssteuer auf Einkommen und Vermögen (siehe unten § 68) ist indes dieses Verhältnis nicht unbedeutend geändert worden. Sind die steuerpflichtigen Liegenschaften in die sogenannte Feste (unten § 99) vergeben, so werden die betreffenden Grundsteuern als vom Feste-Inhaber erlegt angesehen. Bei anderen Verpachtungen werden die Realsteuern als von den Eigentumsbesitzern erlegt betrachtet, außer wo die Gesetze dem Nutznießer die Bezahlung der Steuern auferlegt haben. Im Gesetz vom 15. Mai 1903 über die neue staatliche Grundbesitzsteuer (unten § 68) ist vorgeschrieben, daß bei neuen Verpachtungen, wenn anderes nicht vereinbart ist, der Pächter zwei Fünftel dieser Steuer tragen soll. Für diesen Anteil wird also der Pächter unter die höchstbesteuerten Landwähler mitgerechnet ohne Rücksicht darauf, ob er laut des Pachtvertrages mehr oder weniger zahlt. Für die Grundsteuern an die Amtskommune (unten § 91) ist keine entsprechende Teilung gesetzlich vorgeschrieben. Wenn jemand entweder in verschiedenen Landstingskreisen oder teils in einer Provinzialstadt, teils auf dem Lande Grundeigentum besitzt, werden sämtliche Staatssteuern ihm dort zugute berechnet, wo er als Wähler zum Volksting eingetragen ist.

Wo zwiefache Wahlmännerwahlen stattfinden, also in Kopenhagen und den übrigen Städten, werden die Wahlen jeder Klasse für sich besonders vorgenommen, und zwar so, daß die Wahlen der allgemeinen Wählerklasse wenigstens vier Tage früher als die der Höchstbesteuerten vor sich gehen sollen. Die Wahlen geschehen durch schriftliche und geheime Abstimmung nach entsprechenden Regeln, wie sie im vorhergehenden Paragraphen für die Volkstingswahlen dargestellt sind. Wo nur ein oder zwei Wahlmänner zu wählen sind, geschieht dies dadurch, daß der Wähler auf dem Stimmzettel den Namen desjenigen oder derjenigen Wahlmänner schreibt, für die er stimmen will. In Wahlmannskreisen, wo mehr als zwei Wahlmänner zu wählen sind, geschieht die Abstimmung nach Maßgabe der vor der Wahl von den verschiedenen Parteien aufgestellten Listen. Jede solche Liste soll, von zehn Wählern unterschrieben, an den Vorsitzenden des Wahlvorstandes (außerhalb Kopenhagens den Vorsitzenden der Kommunalverwaltung) vor 10 Uhr abends am vierten Tage vor der Wahl eingereicht sein. Die Listen werden je mit einem Buchstaben (A, B,

1) Solcher fanden sich vormals sechs, aber vier von diesen sind in den spätern Jahren durch besondere Gesetze als Städte organisiert worden, und jetzt sind allein *Fredriksberg* bei Kopenhagen und *Marstal* auf *Ärö* als Handelsplätze übrig.

C usw.) bezeichnet, und diese werden den Stimmzetteln aufgedruckt. Die Wähler stimmen dadurch, daß sie auf dem Stimmzettel bei derjenigen Liste (Buchstaben), für die sie stimmen wollen, ein Kreuz machen. Einfache Stimmenmehrheit gibt den Ausschlag, so daß also diejenige Liste, welche die meisten Stimmen erhält, in ihrer Gesamtheit gewählt ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abwesenden Seeleuten gestattet das Gesetz vom 13. Mai 1911 die Einsendung verschlossener Stimmzettel zur Wahl der Wahlmänner in derselben Weise, wie oben im § 40 für die Wahlen zum Volksting erwähnt.

Ein jeder, der zum Wahlmann gewählt worden, ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, ausgenommen wenn er sofort an Ort und Stelle oder, wenn er bei der Wahlhandlung nicht zugegen gewesen ist, innerhalb zweier Tage, nachdem er von der auf ihn gefallenen Wahl benachrichtigt worden, einen Entschuldigungsgrund, den der Vorstand der Wahlhandlung als gültig anerkennt, anzuführen imstande ist. Kann er dies, so wird eine neue Wahl vorgenommen. Die Wahlmänner können durch keine Instruktion von seiten ihrer Wähler gebunden werden oder irgendeine Verpflichtung mit Bezug auf die bevorstehende Wahl eingehen. Ihre Aufgabe ist mit der Beendigung der betreffenden Landstingswahl beendet, jedoch müssen Nachwahlen, welche etwa wegen einer eingetretenen Vakanz, ehe die Wahl vom Landsting gutgeheißen ist, oder wegen Wahlkassation seitens des Landstinges notwendig geworden sind, von denselben Wahlmännern vorgenommen werden. Sollte inzwischen der Fall eintreten, daß eine Wahl wegen wesentlicher Mängel, die auf die Wahlmänner selbst Bezug haben, für ungültig erklärt wird, so bestimmt das Landsting zugleich, ob neue Wahlmänner für die Nachwahl ernannt werden sollen. Die Wahlmänner erhalten ihre Reisekosten nach dem Ort, wo die Landstingswahl vor sich geht, vergütet.

Über die unmittelbaren Landtingswähler werden, wie oben im § 38 bemerkt, besondere Listen und Supplementlisten geführt, welche nach der Größe der erlegten Steuern vom Höchstbesteuerten abwärts geordnet sind. Sobald Wahlen zum Landsting ausgeschrieben sind, benachrichtigt der Wahlvorstand die auf der Hauptliste angeführten Personen von ihrer Qualifikation als unmittelbare Wähler, und wenn einer derselben sofort die Mitteilung macht, daß er verhindert ist, bei der Wahl persönlich zu erscheinen, wird an Stelle solcher Wähler eine entsprechende Anzahl der zu oberst auf der Supplementliste Aufgeführten ernannt. Die unmittelbaren Wähler erhalten keine Vergütung für gehabte Reisekosten.

Wenn die Wahlmännerwahlen zu Ende sind, treten die Wahlkollegien jedes Landstingskreises an dem Orte, wo die Wahl auf Befehl des Königs oder, wenn nur eine einzelne Wahl vorgenommen werden soll, nach Anordnung des Ministeriums des Innern geschehen soll, zusammen, um die Landstingsmitglieder ihres Bezirkes zu wählen. Alle Wahlmänner und unmittelbaren Landtingswähler sind, falls sie nicht ein gesetzlich anerkanntes Hindernis als Entschuldigungsgrund anführen können, bei Geldstrafe verpflichtet, an der Wahl teilzunehmen. Die Wahlhandlung sowie auch die allgemeinen Vorbereitungen zu den Wahlen stehen unter der Leitung besonderer Wahlvorstände, deren Vorsitzende vom König ernannt werden, während die übrigen Mitglieder derselben Abgeordnete der kommunalen

Ratsversammlungen sind (in Kopenhagen: Mitglieder der Kommunalverwaltung, sonst Amts- und Stadtverordnete). Die Wahlversammlung ist öffentlich. Es darf hier nicht darüber verhandelt werden, wen man gewählt wünscht, und es findet keine vorhergehende Anmeldung von Kandidaten statt, wie bei den Volkstingswahlen. Die Stimmabgabe ist schriftlich und geschieht durch Abgabe offizieller Stimmzettel.

Auf Bornholm und den Färöern sowie auch, wenn sonst irgendwo eine einzelne Wahl ausgeschrieben ist (bei Ergänzungswahlen), muß der Betreffende, um gewählt werden zu können, über die Hälfte der Stimmen haben. Wird diese Anzahl Stimmen bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so wird eine zweite freie Abstimmung ins Werk gesetzt, und darnach findet eventuell eine engere Wahl zwischen den beiden statt, welche das zweitemal die meisten Stimmen erhielten. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Überall dagegen, wo mehrere Landstingsmänner gewählt werden sollen, geschehen die Wahlen dem § 40 des Grundgesetzes zufolge nach der von Andræ erfundenen und zuerst im Wahlgesetz vom 2. Oktober 1855 in Anwendung gebrachten Proportionswahlmethode (Forholdstalsvalgmaade, vgl. oben S. 7). Prinzipiell ist die Methode auf das einfache Regeldetrisystem gebaut, aber sowie das Wahlverfahren nach den §§ 82—84 des Wahlgesetzes geordnet ist, kann eine jede Minorität von Wählern, die größer ist als der Quotient, welcher entsteht, wenn die Anzahl aller übrigen Wähler durch die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten dividiert wird, einen besonderen Repräsentanten gewählt erhalten. Die Art und Weise des Verfahrens ist folgende:

Sämtliche Wähler erhalten vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes einen Stimmzettel, welcher in ebenso viele Namenrubriken eingeteilt ist, als Landstingsmänner gewählt werden sollen. Die Wähler haben jedoch nicht nötig, mehr als einen Namen auf jeden Zettel zu schreiben. Nachdem alle mit einem oder mehreren Namen versehenen Zettel vom Vorsitzenden in Empfang genommen sind, zählt er dieselben und dividiert die Anzahl der Zettel durch die Anzahl der zu wählenden Landstingsmitglieder. Der auf diese Weise entstandene Quotient (die Proportionszahl) wird, mit Weglassung des etwaigen Bruches, bei der Wahl zugrunde gelegt. Nachdem die Stimmzettel hierauf in eine Urne (Wahlkiste) gelegt und gemischt worden sind, werden sie vom Vorsitzenden einzeln herausgenommen und mit fortlaufenden Nummern versehen, wonach er den auf einem jeden derselben zuerst angeführten Namen laut abliest, während zwei andere Mitglieder des Wahlvorstandes gleichzeitig diese Namen niederschreiben. Die Zettel, auf welchen eben derselbe Name zuerst angeführt ist, werden addiert und sobald ein Name so oft vorgekommen ist, wie es die Proportionszahl angibt, wird mit dem Verlesen innegehalten. Wenn es sich beim Nachzählen der Stimmzettel ergibt, daß die niedergeschriebene Stimmenzahl richtig ist, wird der Betreffende für gewählt erklärt. Darauf wird mit dem Verlesen der nachstehenden Stimmzettel fortgefahren; findet sich jedoch der Name des schon Gewählten auf einem dieser Zettel obenan, so wird derselbe ausgestrichen und der zunächst folgende Name als der zu oberst geschriebene angesehen. Erhält man dann abermals die durch den Quotienten angegebene Stimmenzahl für jemanden, wird ganz wie vorhin weiter verfahren, und wenn auch diese Wahl entschieden ist, fährt man aufs neue mit dem Verlesen der Namen fort, indem man fortwährend die beschriebene Art des Verfahrens befolgt, so daß die Namen der schon Gewählten, wenn sie zuerst angeführt sind, ausgestrichen werden, bis sämtliche Wahlzettel so durchgegangen sind. Wird auf diese Weise keine Wahl oder doch nicht die ganze Anzahl von Wahlen, die im betreffenden Bezirk vorgenommen werden sollen, zustande gebracht, so wird untersucht, wer demnach die meisten der verlesenen Stimmen für sich hat, und nach der so gefundenen Stimmenmehrzahl werden die übrigen Wahlen entschieden, doch kann niemand als gewählt erklärt werden, welcher an Stimmenanzahl nicht wenigstens über die Hälfte des Quotienten erhalten hat. Im Falle der Stimmengleichheit wird das Los in Anwendung gebracht. Sind auch dann noch nicht alle Wahlen zustande gekommen, so

werden wiederum alle abgelieferten Stimmzettel verlesen, so daß von den auf einem jeden dieser Zettel zu oberst angeführten Namen, welche nicht schon gewählt worden sind, so viel mitgenommen werden, als noch Wahlen ausstehen. Die Wahl wird jetzt durch einfache Majorität bestimmt, und wenn die Stimmen einander an Zahl gleich sind, entscheidet das Los¹⁾.

1) Zum leichteren Verständnis der Wahlmethode soll ein Beispiel angeführt werden. Gesetzt, es seien 300 Stimmberechtigte da, welche 7 Repräsentanten wählen sollen, so ist der Quotient $42 \cdot (7 \times 42 = 294)$, der Rest 6 bleibt unberücksichtigt). Doch ist dieser Quotient nicht durchaus erforderlich, um die Durchsetzung einer Wahl zu sichern, indem eine jede Minorität, welche größer ist als die Summe aller übrigen Minoritäten, durch die Anzahl der zu wählenden Repräsentanten dividiert, einen besonderen Repräsentanten zu wählen imstande ist. Da nun 38 größer ist als 300 minus 38, dividiert durch 7, so ist also 38 im vorliegenden Fall die kleinste Stimmenzahl, welche die Wahl eines Repräsentanten durchsetzen kann. Wir nehmen nun ferner an, daß diese 300 Wähler sich in zwei Parteien (R und L) geteilt haben, und daß 190 zur Partei R und 110 zur Partei L gehören. Wenn nun die R-Wähler auf ihren Stimmzetteln die Namen A, B, C, D und E genau in derselben Ordnung schreiben und die L-Wähler auf entsprechende Weise M, N und O, so werden A, B, C, D, M und N mit dem ganzen Quotienten, 42 Stimmen jeder, gewählt, während E 22, O dagegen 26 Stimmen erhält. Der letztgenannte wird also an siebenter Stelle gewählt. Diesen Ausfall der Wahl kann R inzwischen dadurch verhindern, daß diese Partei sich in fünf gleich starke Gruppen teilt, jede aus 38 Stimmen bestehend, von welchen alsdann die eine Gruppe den Namen A auf ihren Stimmzetteln obenan stellt (oder nur den Namen A niederschreibt), die zweite Gruppe dagegen B zu oberst setzt und so weiter. Wenn nun auch die andere Partei L diesem Beispiel folgt und sich in drei Gruppen von je 38, 38 und 34, oder: 37, 37 und 36 Mitgliedern teilt, so wird R in diesem Falle dennoch die Wahl von fünf Kandidaten durchsetzen können, während L nur zwei gewählt erhält. Bestände R dagegen nur aus 189 und L aus 111 Stimmen, so würde die Partei R einem jeden von vier Kandidaten 38 Stimmen, dem fünften aber nur 37 Stimmen geben können, und L könnte einem jeden ihrer drei Kandidaten 37 Stimmen zuteilen; es würde also auf dem Ausfall des Loses beruhen, ob der siebente Platz der Partei R oder der Partei L zufallen sollte. Insofern eine Partei sich bei der Stimmabgabe auf eine solche Anzahl Kandidaten beschränkt, daß jeder derselben den vollen Quotienten erreichen kann, ist es an sich nicht notwendig, daß die Namen der Kandidaten auf allen Stimmzetteln in gleicher Reihenfolge geschrieben werden. Will aber die Partei alle Chancen ausnutzen, und besonders, wenn sie gruppenweise stimmen will, so ist ein genaues Innehalten der vorher vereinbarten Reihenfolge erforderlich. — Wie ersichtlich, hat die gruppenweise Abstimmung zur Bedingung, daß die Parteien mit den gegenseitigen Stärkeverhältnissen im voraus bekannt sind und mit Bestimmtheit wissen, wieviel Wahlberechtigte sich wirklich an der Wahl beteiligen werden. Ist dies bekannt, so läßt es sich nicht verhindern, daß die organisierten Parteien die gegebene Lage durch Gruppenteilung und etwaige andere Kunstgriffe auszunutzen suchen. Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, daß der Erfinder der Wahlmethode, Andræ, solche Arrangements selbst als Mißlichkeiten und als gegen den Grundgedanken der Methode, die einfache verhältnismäßige Vertretung, verstoßend betrachtete. Er verfocht deshalb zu wiederholten Malen die Ansicht, daß die Wahlen dergestalt zu ordnen seien (mittels direkter Wahlen durch die Urwähler, nicht durch Wahlmänner), daß für derlei künstliche Berechnungen kein Raum werde. — Die von Andræ dermaßen bekämpfte Anwendung seiner Methode hat dagegen D'Hondt geradezu zum leitenden Prinzip der Proportionswahl erhoben, zweifelsohne jedoch völlig mit Unrecht. Wenn die von D'Hondt erfundene, an sich allerdings sinnreiche Divisionsmethode oft als ein im Vergleich mit den weitläufigen Aufzählungen Andræ's praktisch viel leichter zu handhabendes Verfahren gelobt wird, übersieht man dabei einen sehr wesentlichen Punkt, daß nämlich Andræ darauf Gewicht gelegt hat, jedem einzelnen Wähler seine ganz unbedingte Wahlfreiheit zu sichern. Der Wähler kann sich seinen Stimmzettel ganz nach eigenem Wunsch zusammenstellen und braucht seiner Partei nicht weiter zu folgen, als ihm gut dünkt. (Eine andere Sache ist es hier, wie überall, daß der Wähler, wenn er nicht darauf bedacht ist, sich mit anderen über die Abstimmung zu vereinbaren, Gefahr läuft, daß seine Stimme verloren geht.) Das D'Hondtsche System hingegen in seiner Reinheit operiert mit gebundenen, im voraus bekanntgemachten Listen, auf welche die Wähler ausschließlich angewiesen sind. Die Methode ist mit anderen Worten nur eine Verteilungsmethode, welche angibt, wie viele Plätze jede Partei besetzen kann, wogegen das Andræ'sche Verfahren eine wirkliche Wahlmethode ist und direkt entscheidet, welche Kandidaten für jeden einzelnen Platz gewählt sind. Gibt man aber die Andræ'sche Wahlfreiheit auf und verweist

Nach geschehener Wahl soll der Präses des Wahlvorstandes sofort einem jeden der Gewählten Nachricht von der auf ihn gefallenen Wahl geben und ihn auffordern zu erklären, ob er die Wahl annehme oder nicht. Falls er nicht binnen acht Tagen die Wahl abgelehnt hat, wird er als annehmend betrachtet.

Während, wie schon oben im § 39 angeführt, die vom König ernannten Landstingsmitglieder auf Lebenszeit fungieren, werden die übrigen Landstingsmitglieder, einerlei ob die Wahl derselben eine regelmäßige ist oder zufolge einer Auflösung geschieht, auf acht Jahre gewählt, und zwar so, daß die Hälfte jedes vierte Jahr austritt. Mit Rücksicht hierauf sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Landstinges in zwei gleich große Gruppen nach den Wahlbezirken eingeteilt, welche abwechselnd zur Wahl kommen. Nach den 1866 zum erstenmal stattgehabten Wahlen wurde es durchs Los bestimmt, welche von den beiden Gruppen zuerst austreten sollte, und dasselbe wiederholt sich jedesmal später, wenn wegen einer geschehenen Auflösung der vom Volke gewählte Bestandteil des Landstinges gänzlich erneuert worden ist.

Für die Funktionszeit der durch Supplementwahlen gewählten Mitglieder sowie für die Anordnung der allgemeinen und der partiellen Wahlen gelten dieselben Regeln wie für die Wahlen zum Volksting (vgl. oben § 40 in fine). Wenn allgemeine Wahlen sowohl zum Landsting als auch zum Volksting vorgenommen werden sollen, müssen die Volkstingswahlen zuerst anberaumt werden.

§ 42. Wahlprüfung usw. Die Wahlvorstände können einen Kandidaten

die Wähler darauf, für gebundene Listen zu stimmen, so wird sich die Wahlaufzählung auf eine einfache Regeldetrierechnung beschränken, die an sich keine größeren Schwierigkeiten bietet, als die Divisionen nach dem D'Hondtschen Stimmtabelle. Und die an einigen Orten eingeführten Methoden, wonach es jedem einzelnen Wähler freisteht, seine Stimmkraft auf einen bestimmten unter den auf der Liste verzeichneten Namen zu sammeln (Kumulation), können natürlich gleich gut zur Anwendung gebracht werden, ob nun die Berechnung von der Stimmzahl der Gesamtliste nach dem Andræschen oder dem D'Hondtschen System vorgenommen wird. — Wenn ferner oft geltend gemacht wird, daß der Grundgedanke des D'Hondtschen Systems an sich ein vollkommenerer sei als derjenige des Andræschen, so beruht dieses wiederum auf einem Irrtum. Verhältnismäßige Vertretung ist an sich eine Regeldetrierechnung und kann nichts anderes sein. Ein Vertreter läßt sich aber nicht in Bruchteile zerlegen. Daher muß man sich bei den Wahlen in den meisten Fällen mit einer annähernden Verhältnismäßigkeit begnügen. Andræ's System kommt aber überall der mathematischen Richtigkeit näher als das D'Hondtsche. Sollen beispielsweise zwei Parteien von 740 und 260 Stimmen zehn Plätze besetzen, so gibt Andræ ihnen sieben bzw. drei Plätze, D'Hondt hingegen acht bzw. zwei. Das mathematische Verhältnis ist $740 : 260 = 2,847$. Es ist unleugbar, daß Andræ's Verhältniszahl ($7 : 3 = 2,333$) dieser Proportion näher kommt als die D'Hondtsche ($8 : 2 = 4$). — Nachdem die D'Hondtsche Methode (mit streng gebundenen Listen) bei den Kommunalwahlen in Dänemark eingeführt worden ist (siehe unten § 90), hat es sich denn auch gezeigt, daß die Wähler deren Ergebnis häufig nicht begreifen. — Übrigens ist die Frage über neue Systeme der Proportionswahl in den letzteren Jahren in Dänemark recht eifrig erörtert worden, nicht nur in der Literatur, sondern auch im Reichstage. Mit Rücksicht auf das Gewicht, das von mehreren Seiten auf die Erhaltung der durch Einzelrepräsentanten vertretenen Wahlkreise für das Volksting gelegt wird, soll hier nur erwähnt werden, daß Methoden aufgestellt worden sind, nach denen es ermöglicht würde, eine Vertretung nach Proportionszahl mit der Wahl von Kreisabgeordneten zu verbinden, siehe u. a. H. Dorph-Petersen in „Nationalökonomisk Tidsskrift“ 1893 und Kretz, Aarbog for Rigsdagssamlingen 1909—1910, S. 59 (V. H. O. Madsen) und 60 (H. Hammerich), vg. V. H. O. Madsen, Forholdstalsvalg i Enmandskredse, Kbh. 1910.

nicht als solchen abweisen oder sich weigern, Stimmen, die für ihn abgegeben werden, in Empfang zu nehmen, weil sich möglicherweise Einwendungen gegen seine Wahlfähigkeit machen lassen. Die Prüfung der etwaigen Einwände ist ausschließlich dem betreffenden Ting überlassen, welches nach dem § 54 des Grundgesetzes überhaupt alle Fragen, welche sich auf die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder beziehen, entscheidet. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Wahlgesetz, daß ein jeder, welcher zum Reichstagsmitgliede gewählt worden ist, vom Wahlvorstande einen „Wahlbrief“ (Legitimation) nach einem vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Formular erhalten soll. Außerdem bestimmt das Wahlgesetz, daß die Wahlvorstände nach Beendigung der Wahlen dem genannten Ministerium eine Abschrift des bei der Wahlhandlung geführten Wahlprotokolls übersenden sollen. Diese Abschriften werden vom Minister dem betreffenden Ting übergeben nebst solchen Aufschlüssen, welche der Minister sich etwa veranlaßt gefunden haben mag, sich zu verschaffen. Von dem Ting können demnächst fernere Aufschlüsse verlangt werden.

Wenn allgemeine Wahlen zum Volksting stattgefunden haben, teilt das Ting sich in vier Abteilungen, welche einander gegenseitig die Wahlbriefe ihrer Mitglieder übergeben. Nach beendigter Prüfung in diesen Abteilungen wird seitens derselben die Gültigkeits- oder Ungültigkeitserklärung der Wahlen bei dem versammelten Ting beantragt. Die einzelnen Wahlen können alsdann als gültig anerkannt oder kassiert werden, oder sie können auch einem ständigen Ausschuß für Prüfung der Wahlbriefe zu genauerer Untersuchung übergeben werden. Dieser Ausschuß beantragt dann wieder später die definitive Anerkennung oder Nichtanerkennung der Wahl bei dem Ting. Wenn einzelne Wahlen stattgefunden haben, geschieht die Prüfung derselben ebenfalls im ständigen Ausschuß.

Im Landsting wird ebenfalls gleich zu Anfang jeder Session ein ständiger Ausschuß eingesetzt, welcher sowohl die allgemeinen wie etwa später stattgefundenene einzelne Wahlen prüft und ihre Anerkennung oder Verwerfung bei dem gesamten Ting beantragt.

Im Fall der Kassation einer Wahl wird eine neue Wahl vom Ministerium des Innern angeordnet.

Während es in der Natur der Sache liegt, daß eine Wahl nicht als gültig anerkannt werden darf, wenn es sich zeigt, daß der Gewählte die Wählbarkeitsbedingungen nicht erfüllt, ist es dagegen ein anerkannter Grundsatz bei den Wahlprüfungen der beiden Tinge, daß Fehler, die bei der Vornahme der Wahl etwa begangen sein mögen, in der Regel nur dann die Ungültigkeit der Wahl nach sich ziehen können, wenn es sich nach den Umständen vermuten läßt, daß der betreffende Fehler auf den Ausfall der Wahl Einfluß gehabt haben könne. Inkonsequenzen werden sich jedoch leicht hier geltend machen, und überhaupt hat man in Dänemark dieselbe Erfahrung wie anderswo gemacht, daß wenn die Wahlprüfungen an die politischen Versammlungen verwiesen sind, die politische Parteianschauung dabei in vielen Fällen eine unberechtigte Rolle spielen kann.

Es wird allgemein angenommen, daß das Landsting nach der Analogie des § 54 des Grundgesetzes auch das Recht hat, die Gültigkeit der Ernennung der vom König erwählten Mitglieder einer Prüfung zu unterwerfen. Ob das Landsting auch zur Vornahme einer solchen Prüfung verpflichtet ist, oder ob es, namentlich in Bezug auf die Frage über die Stellung der vom König ernannten Mitglieder im Falle einer Auflösung (siehe hierüber den folgenden Paragraphen), die Sache vor die Gerichte verweisen kann, ist hingegen ein Gegenstand des Streits.

Ein jedes neue Reichstagsmitglied soll dem § 55 des Grundgesetzes zufolge das Grundgesetz beschwören, sobald die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist. Dieses gilt nach der Praxis nur für solche Mitglieder, welche nicht früher im Reichstag Sitz gehabt haben.

Unabhängig von der Frage der Gültigkeit einer Wahl ist die andere, ob jemand sich bei der Wahlhandlung strafwürdig gemacht habe. Eine solche Strafverantwortlichkeit muß von den gewöhnlichen Anklagebehörden vor den Gerichten geltend gemacht werden. Das Strafgesetz von 1866 enthält Strafbestimmungen für den, welcher rechtswidrig die Wahlen zu verhindern sucht, ferner für Angriffe auf die Wahlfreiheit der einzelnen Wähler, Bestechung, Verkauf seiner Stimme und Fälschung des Wahlergebnisses. Das Wahlgesetz schreibt außerdem Geldstrafen für denjenigen vor, welcher sich bei der Ausführung der ihm zufolge dieses Gesetzes obliegenden Verrichtungen Verstöße zu Schulden kommen läßt, insofern er nicht den allgemeinen Gesetzen gemäß größere Strafe verwirkt hat. Um das Wahlgeheimnis zu wahren, wurde es bei der Revision des Wahlgesetzes 1901 ausdrücklich vorgeschrieben, daß kein Bürger verpflichtet ist, in irgendwelcher Sache vor Gericht anzugeben, wie er gestimmt hat, und es ist eine verhältnismäßig hohe Strafe (mindestens vier Wochen Gefängnis) für denjenigen bestimmt, der als Mitglied des Wahlvorstandes oder sonst irgendwie an dem Wahlakte beteiligt, die Wähler zu beeinflussen versucht, sei es nur durch Rat oder Anweisung oder dadurch, daß er dritten Personen darüber Auskunft gibt, welche Wähler zugegen gewesen sind oder abgestimmt haben, oder was er sonst am Abstimmungsorte über die Abstimmung der Wähler erfahren haben mag.

§ 43. Die Rechtsstellung der Reichstagsmitglieder. Die Mandate der Reichstagsmitglieder sind zu Ende, wenn die Wahlperiode des betreffenden Tinges ausläuft, oder wenn das Ting vom König aufgelöst wird. Ob letzteres auch für die vom König auf Lebenszeit ernannten Landstingsmänner gilt, ist eine zuzeiten sehr lebhaft erörterte Streitfrage, zunächst politischer Art. Von vielen Seiten wird behauptet, daß im Falle einer Auflösung des Landstinges (eine solche hat seit dem jetzt geltenden Grundgesetz bisher noch nicht stattgefunden) auch die vom König ernannten Mitglieder ihren Sitz verlieren müssen und die Regierung berechtigt sei, neue Mitglieder zu ernennen. Diese Behauptung muß jedoch als unhaltbar angesehen werden, und zwar sowohl aus geschichtlichen Gründen als schon besonders aus dem Grunde, daß das Grundgesetz im § 39 seinem Inhalte nach erschöpfende Regeln über das Aufhören der Stellung der vom König ernannten Mitglieder gibt, ohne einen solchen Endigungsgrund anzuführen (siehe auch den § 95 des Grundgesetzes, welcher allein von „allgemeinen Wahlen“, nicht zugleich von neuen „Ernennungen“ spricht)¹⁾.

1) Vgl. das Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1907, S. 390. Die hier vertretene Auffassung ist besonders von Professor H. M a t z e n verteidigt worden, siehe neben seinem Handbuch über das Verfassungsrecht, II, S. 271—285, die Schriften: Om de udnævnte Landstingsmænds Stilling i Tilfælde af Landstingets Opløsning (1902), Til Gensvar (1902), Landstingsopløsning og udnævnte Landstingsmænd (1903) und Tidsskrift for Retsvidenskab 1908. Die gegnerischen Verfasser finden sich daselbst angegeben.

Außer in diesen allgemeinen Fällen und dem selbstverständlichen Falle des Todes endigen die Mandate der Reichstagsmitglieder auch noch mit der Niederlegung des Mandats und dem Verluste der Wählbarkeit. Daß die Mitglieder des Reichstages ihre Mandate niederlegen können, ist mit Bezug auf die vom König ernannten Landstingsmänner ausdrücklich im § 39 des Grundgesetzes hervorgehoben und muß rücksichtlich der übrigen Mitglieder als eine Selbstfolge angesehen werden. Daß der Verlust der Wählbarkeit es mit sich führt, daß der Betreffende aus dem Reichstag austreten muß, ist hinsichtlich der vom König ernannten Mitglieder ebenfalls im § 39 ausgesprochen, hinsichtlich der übrigen im § 58. Letzterer Paragraph schreibt außerdem noch vor, daß durch Gesetz näher bestimmt werden soll, in welchen Fällen ein Reichstagsmitglied, welches ein besoldetes Staatsamt erhält, sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hat. Ein solches Gesetz ist bisher nicht erschienen. Die Entscheidung darüber, ob ein Mitglied seine Wählbarkeit verloren habe oder nicht, muß zufolge der Analogie des § 54 des Grundgesetzes dem betreffenden Tinge allein zustehen. Es ist in der Praxis zu wiederholten Malen statuiert worden, daß der Umstand, daß ein gewähltes Mitglied des Landstinges seinen Wohnort in demjenigen Landstingsbezirk, für welchen es gewählt ist, aufgibt, nicht seinen Austritt aus dem Tinge vor dem regelmäßigen Ablaufen des Mandats zur Folge hat.

Der § 56 des Grundgesetzes bestimmt, daß die Reichstagsmitglieder nur an ihre eigene Überzeugung und nicht an irgendeine Vorschrift der Wähler gebunden sind.

Was die besondere *Unverletzlichkeit* betrifft, welche gewöhnlich die konstitutionellen Verfassungen den Mitgliedern der Volksrepräsentationen zusprechen, so bestimmt das Grundgesetz im § 57, daß kein Mitglied, solange der Reichstag versammelt ist, ohne die Einwilligung desjenigen Tinges, zu welchem dasselbe gehört, wegen Schulden verhaftet werden und ebenso wenig gefänglich eingezogen oder in Anklage gesetzt werden kann, es sei denn, daß es auf frischer Tat ergriffen würde. Mit den Worten „wegen Schulden verhaftet“ ist der persönliche Zivilarrest wegen Geldverpflichtungen gemeint. Da indessen das Recht, einen Schuldner verhaften zu lassen, schon durch ein Gesetz vom 25. März 1872 über das Konkursverfahren im wesentlichen aufgehoben ist, ist diese Bestimmung des Grundgesetzes von keinem weiteren Belang. Unter „in Anklage gesetzt werden“ ist nur öffentliche gerichtliche Verfolgung wegen Strafsachen zu verstehen. Endlich wird unter dem Ausdruck „gefänglich eingezogen werden“ in dieser Verbindung nur Verhaftung in einer kriminellen Voruntersuchung verstanden. Das Grundgesetz verbietet also nicht eine Verhaftung, welche zufolge eines Urteils vorgenommen wird, ebenso wenig wie die Vollziehung anderer Strafen, während der Reichstag versammelt ist. Die Frage hat während der politischen Kämpfe der achtziger Jahre einigemal vorgelegen, indem Strafurteile, welche über Mitglieder des Volkstinges wegen aufhetzenden politischen Benehmens gefällt waren, von den Behörden während der Reichstagssitzung ohne Rücksicht auf die seitens der Ver-

urteilten und des Volkstinges erhobenen Einsprüche vollzogen wurden. Im ersten dieser Fälle wurde der Protest dem Höchstengericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Gericht statuierte indessen durch Urteil vom 29. März 1886, daß die Vollstreckung einer Strafe nach dänischem Recht keine judizielle, sondern eine administrative Handlung sei (vgl. unten § 85), und daß also die erforderliche Grundlage einer gerichtlichen Appellation ermangele, weshalb die Beschwerde abgewiesen wurde, ohne daß auf die materielle Rechtsfrage eingegangen wurde.

Ferner bestimmt der § 57 des Grundgesetzes, daß kein Reichstagsmitglied wegen seiner Äußerungen im Reichstage ohne die Zustimmung des betreffenden Tinges außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden kann. Während also der erste Satz dieses Paragraphen ein gewisses persönliches Privilegium für die Abgeordneten während der Sitzungsperiode enthält, erteilt der zweite ihnen das Recht, daß sie überhaupt nicht, weder während der Reichstag versammelt ist, noch später, ohne Zustimmung des betreffenden Tinges für gewisse Handlungen (mündliche oder schriftliche Äußerungen in der Versammlung) zur Rechenschaft gezogen werden können. Auf dieses Vorrecht kann nicht verzichtet werden.

Im § 2 eines Gesetzes vom 25. Februar 1871, Zusatzbestimmungen zum Strafgesetz von 1866 enthaltend, ist Strafe für gewaltsame Angriffe auf die Mitglieder des Reichstages während oder in Veranlassung der Ausübung des Mandates angedroht.

Nach den §§ 33 und 39 des Grundgesetzes erhalten sowohl die Mitglieder des Volkstings als auch die des Landstings gleich große tägliche Diäten, deren nähere Festsetzung das Grundgesetz dem Wahlgesetz überlassen hat. Die Größe dieser Diäten war ursprünglich auf 6 Kronen täglich, solange der Reichstag Sitzungen hielt, festgesetzt (§ 99 des Wahlgesetzes), aber durch ein Gesetz vom 19. Dezember 1903 wurde der Betrag auf 10 Kronen täglich bis zum Ablauf des Finanzjahres (31. März) erhöht. Bleibt der Reichstag über diesen Tag hinaus versammelt, sinken die Tagegelder wieder auf 6 Kronen herab. Es ist im Wahlgesetz, dem 1849 gegebenen ersten Wahlgesetz gemäß, ausdrücklich hinzugefügt, daß jeder Reichstagsmann verpflichtet ist, diese Vergütung in Empfang zu nehmen. Diese Bestimmung hat ihren Grund in einer sicherlich gar zu weit getriebenen Vorsicht, indem man befürchtete, daß die wohlhabenderen Mitglieder sich darüber vereinigen möchten, keine Vergütung annehmen zu wollen, wodurch dann diejenigen, welche diesem Beispiele nicht folgen könnten oder wollten, in ein ungünstiges Licht gestellt werden könnten. Die Reisekosten hin und her werden den Mitgliedern des Reichstages nach eingelieferter und vom Präsidenten des betreffenden Tinges approbierter Rechnung vergütet.

Seit 1896 genießen die Reichstagsmitglieder für alle Reisen freie Beförderung auf den Eisenbahnen des Staates.

§ 44. Die Sessionen des Reichstages sind teils ordentliche, teils außerordentliche. Zur ordentlichen Session wird der Reichstag nach § 19 des Grundgesetzes vom König jedes Jahr zusammenberufen. Diese Be-

stimmung kann jedoch durch einfaches Gesetz verändert werden. Der Reichstag tritt am ersten Montag des Monats Oktober zusammen, falls der König ihn nicht auf einen früheren Tag einberufen hat (§ 41 des Grundgesetzes). Es ist also keine königliche Einberufung erforderlich, damit der Reichstag am genannten Tage zusammentreten kann; dennoch findet in der Praxis eine solche Einberufung immer statt. Zu außerordentlichen Versammlungen kann der König nach § 20 des Grundgesetzes den Reichstag einberufen, so oft wie er dazu Veranlassung findet.

Der Versammlungsort des Reichstages ist da, wo die Regierung ihren Sitz hat, also Kopenhagen. In außerordentlichen Fällen (ohne Rücksicht darauf, ob der Reichstag ein ordentlicher oder ein außerordentlicher ist) kann der König jedoch nach § 42 des Grundgesetzes den Reichstag nach einem anderen Ort des Reiches hin berufen. Eine besondere Eröffnung des Reichstages ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben, hat jedoch bisher immer auf die Weise stattgefunden, daß die Mitglieder der beiden Tinge sich nach vorhergegangenem Gottesdienst versammeln und der König persönlich mit einer Thronrede den Reichstag eröffnet oder der Konseilspräsident einer ihm mitgeteilten königlichen Botschaft gemäß denselben für eröffnet erklärt. Hierauf treten die Tinge, jedes für sich, sofort zusammen, um sich unter der Leitung des ältesten Mitgliedes als Alterspräsidenten oder eines nach seiner Anordnung gewählten interimistischen Präsidenten zu konstituieren. Wenn neue Wahlen stattgefunden haben, sollen zuerst die Wahlbriefe (Wahllegitimationen, oben § 42) einer Prüfung unterworfen und die neuen Mitglieder in Eid und Pflicht genommen werden, und demnächst wählt das Ting in Gemäßheit des § 60 des Grundgesetzes seinen Präsidenten (Formand), seine Vizepräsidenten und Sekretäre.

Die Dauer der Sitzungsperiode beruht auf der Bestimmung des Königs, doch hat der ordentliche Reichstag nach § 19 des Grundgesetzes das Recht, wenigstens zwei Monate lang beisammen zu bleiben. Diese Bestimmung kann indessen, ebenso wie die Bestimmung über die alljährliche Einberufung des Reichstages, durch einfaches Gesetz verändert werden. Eine Begrenzung der Dauer der Sitzungsperiode auf zwei Monate findet jedoch bei ordentlichen Reichstagen tatsächlich niemals statt. Es hat sich längst eine entschiedene Tendenz geltend gemacht, die Sitzungsperioden in die Länge zu ziehen, und es ist durchaus normal, daß die Sitzungen von Anfang Oktober bis ins nächste Frühjahr hinein dauern. Die im vorhergehenden Paragraphen besprochene Neuordnung in Betreff der Tagegelder bezweckte es eben, dieser Tendenz einigermaßen zu steuern.

Demnächst kann der König nach dem § 21 des Grundgesetzes die Sitzungen des ordentlichen Reichstages auf bestimmte Zeit vertagen (udsætte), doch ohne die Zustimmung des Reichstages nicht länger als auf zwei Monate und nicht öfter als einmal im Laufe eines Jahres bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt. Eine solche Vertagung hat die Wirkung, daß der Reichstag in keiner Beziehung als „versammelt“ angesehen werden kann, wo das Grundgesetz oder sonstige Gesetze mit diesem Begriff Rechts-

wirkungen verknüpft haben (vgl. oben § 43). Die Vertagung kann vor dem Ablauf der beiden ersten Monate geschehen, doch hat der Reichstag alsdann das Recht, bei seinem erneuerten Zusammentritt so lange Zeit versammelt zu sein, als von diesem Zeitraum bei der Vertagung noch übrig war. Ein Recht des Königs, die Sitzungen der außerordentlichen Reichstage zu vertagen, erwähnt das Grundgesetz nicht, doch wird ein solches Recht als unzweifelhaft angesehen, da es in dem Rechte, solche Reichstagsversammlungen zu jeder Zeit schließen zu können, einbegriffen sein muß.

Dem § 22 des Grundgesetzes zufolge kann der König sowohl den ganzen Reichstag als auch die eine der beiden Abteilungen desselben *a u f l ö s e n*. Durch die Auflösung des Landstinges verlieren, wie oben im § 43 bemerkt, die vom König ernannten Mitglieder ihren Sitz in der Versammlung nicht. Da es ein unbedingter Grundsatz ist, daß die beiden Reichstagsabteilungen nur gleichzeitig in Wirksamkeit sein können, so bestimmt § 22 ferner, daß, wenn nur das eine Ting aufgelöst wird, die Sitzungen des anderen auf so lange vertagt werden sollen, bis der ganze Reichstag wieder versammelt werden kann. Dies soll vor Ablauf zweier Monate nach der Auflösung geschehen. Wenn der ordentliche Reichstag oder das eine Ting eines solchen vor dem Ablauf der ersten zwei Monate aufgelöst worden ist, hat der Reichstag, nachdem er aufs neue zusammengetreten, das Recht, den übriggebliebenen Teil dieser Zeit beisammen zu bleiben. Es ist keine Grenze dafür gesetzt, wie oft der König sich seines Auflösungsrechtes bedienen kann. Indem das Grundgesetz im § 22 vorgeschrieben hat, daß die Sitzungen des einen Tingens aufhören sollen, wenn das andere Ting aufgelöst worden ist, ist dabei vorausgesetzt, daß der Reichstag zur Zeit der Auflösung versammelt ist. Es ist jedoch von allen Seiten anerkannt, daß eine Auflösung des Reichstages oder eines Teiles desselben auch dann stattfinden kann, wenn der Reichstag nicht versammelt ist. Ob die Auflösung bewirkt, daß die Mitglieder des betreffenden Tingens sofort ihre Mandate verlieren, oder ob dieselben ihre Gültigkeit so lange behalten, bis die neuen Wahlen vorgenommen sind, ist eine theoretische Streitfrage, für deren Entscheidung das dänische Recht keine besonderen Anhaltspunkte gibt.

§ 45. **Die Unverletzlichkeit des Reichstages** ist im § 43 des Grundgesetzes festgestellt, worin es heißt, daß ein jeder, welcher die Sicherheit und Freiheit desselben antastet, sowie auch ein jeder, welcher hierzu den Befehl gibt oder einem solchen Befehl Gehorsam leistet, des Hochverrates schuldig ist. Einen besonderen Begriff von Hochverrat kennt allerdings die dänische Kriminalgesetzgebung nicht, aber im Anschluß an diese Bestimmung des Grundgesetzes verhängt das allgemeine bürgerliche Strafgesetz von 1866 im § 95 Strafarbeit oder Staatsgefängnis für die besprochenen Handlungen, insofern dieselben nicht unter die für die Erregung eines Aufruhrs in der Absicht, die Staatsverfassung umzustürzen, oder für die Teilnahme an solchem Verbrechen gegebenen strengeren Strafbestimmungen fallen. Eine besondere Strafbestimmung findet sich außerdem im § 87 des Strafgesetzes für denjenigen festgesetzt, welcher gewaltsam

oder auf andere ungesetzliche Weise die gesetzgebenden Versammlungen verhindert, sich zu versammeln oder zu einer gegebenen Zeit in Wirksamkeit zu sein, ohne doch damit den Umsturz der Verfassung zu beabsichtigen.

§ 46. **Geschäftsordnung usw.** Es ist schon vorhin im § 44 erwähnt, daß ein jedes der beiden Ting nach § 60 des Grundgesetzes das Recht hat, selbst seinen Präsidenten und seine Vizepräsidenten zu wählen. In beiden Tingen werden diese Wahlen jetzt für die ganze Sitzungsperiode vorgenommen, vormals im Volksting dagegen nur auf eine Zeit von je vier Wochen.

Ferner verordnet das Grundgesetz im § 66, daß jedes Ting für sich die näheren Bestimmungen, welche den Geschäftsgang und die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen, festsetzen soll. Doch enthält das Grundgesetz gewisse allgemeine Vorschriften in dieser Beziehung. So bestimmt der § 65 desselben, daß die Sitzungen der Ting öffentlich sind, jedoch mit der Beschränkung, daß der Präsident oder die in der Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl Mitglieder (im Volksting 15, im Landsting 10 Mitglieder) verlangen können, daß alle Nicht-Zugehörigen entfernt werden, worauf das Ting bestimmt, ob die in Rede stehende Sache in einer öffentlichen oder in einer geheimen Sitzung verhandelt werden soll. Der § 61 des Grundgesetzes enthält die reglementarische Vorschrift, daß keines der beiden Ting beschlußfähig ist, wenn nicht mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Schließlich sind in den §§ 52 und 53 des Grundgesetzes Vorschriften über die Art der Behandlung der Gesetzvorlagen gegeben. Danach kann keine Gesetzvorlage von einem Ting definitiv angenommen werden, ohne in demselben vorher einer dreimaligen Beratung unterworfen gewesen zu sein. Wenn eine Vorlage in dem einen Ting angenommen worden ist, soll sie in der angenommenen Form dem anderen Ting zur Beratung vorgelegt werden, und wenn sie dort verändert wird, geht sie ans erste Ting zurück. Falls dann wiederum hier Veränderungen vorgenommen werden, so wird die Vorlage abermals dem zweiten Ting zugestellt. Kommt auch dann keine Einigkeit zustande, so soll, wenn das eine der beiden Ting es verlangt, jedes Ting eine gleich große Anzahl Mitglieder dazu ernennen, in einem gemeinschaftlichen Ausschuß (Fællesudvalg) zusammenzutreten, um über die Streitpunkte ihr Bedenken abzugeben und den beiden Reichstagsabteilungen Vorschlag darüber zu machen. Mit Rücksicht auf den Vorschlag des Ausschusses wird dann in jedem Ting für sich die schließliche Entscheidung getroffen. Das Grundgesetz benutzt hier die Einzahlform „Vorschlag“ (Indstilling), so daß anscheinend nur die Annahme oder Verwerfung eines einzelnen Vorschlages (bzw. Majoritätsvorschlages) in Betracht kommen könnte, aber nach den Geschäftsordnungen werden hier wie bei anderen Ausschüssen auch besondere Minoritätsvorschläge zugelassen.

Hieran schließen sich in den Geschäftsordnungen beider Ting nähere reglementarische Vorschriften. Bei der ersten Beratung wird der Gesetzesvorschlag im allgemeinen und mit Rücksicht auf die demselben zugrunde liegenden Prinzipien diskutiert, wonach darüber votiert wird, ob der Vorschlag in die zweite Beratung

übergehen soll. Bei dieser zweiten Beratung wird abschnittsweise über die einzelnen Paragraphen und die sich daran anschließenden Änderungsvorschläge verhandelt. Änderungen können von jedem Reichstagsmitglied sowie auch von den Ministern vorgeschlagen werden. Nach der Diskussion eines jeden Abschnittes wird abgestimmt, und schließlich wird über den Übergang zur dritten Beratung abgestimmt. Bei dieser können Änderungsvorschläge nur von einem etwaigen Ausschuß, vom betreffenden Minister oder von einer größeren Anzahl Mitglieder gestellt werden. Es wird über die Änderungsvorschläge und die Paragraphen, auf welche dieselben Bezug haben, sowie über die Gesetzesvorlage in ihrer Ganzheit verhandelt und abgestimmt. Die vierte Beratung, welche vorzunehmen ist, wenn die Vorlage vom anderen Ting zurückgesendet wird, geschieht nach denselben Regeln wie die dritte, doch mit dem Unterschiede, daß jedes Mitglied hier Änderungen vorschlagen kann. Wenn eine fünfte Beratung vorgenommen wird, so wird über die Vorschläge des gemeinschaftlichen Ausschusses sowie über die Gesetzesvorlage in derjenigen Form, welche dieselbe durch die Abstimmung über die Vorschläge des Ausschusses erhalten hat, verhandelt und votiert. Ist eine Gesetzesvorlage von beiden Ting gleichlautend angenommen worden, so wird dieselbe vom Präsidenten desjenigen Tings, welches sie zuletzt behandelt hat, dem Staatsrat (dem Konseilspräsidenten) zugestellt.

Vorschläge anderer Art (nicht Gesetzesvorlagen) werden den Geschäftsordnungen zufolge oder nach der Bestimmung des betreffenden Tings einer oder zweien Beratungen unterworfen.

Von den Vorschriften der Geschäftsordnungen können, insofern sie nicht auf grundgesetzlichen Bestimmungen beruhen, auf Vorschlag des Präsidenten oder einer bestimmten Anzahl Mitglieder Abweichungen stattfinden, falls im Volksting drei Viertel, im Landsting drei Fünftel der Abstimmenden darüber einig sind.

A u s s c h ü s s e können auf jeder Stufe der Behandlung einer Sache eingesetzt sowie auch die Sache einem schon früher eingesetzten Ausschuß zur Prüfung übergeben werden. In jedem der beiden Tinge werden gewisse ständige Ausschüsse gewählt, welche Angelegenheiten einer bestimmten Art behandeln sollen. Abgesehen von den beiden Finanzausschüssen (siehe unten § 70) spielen im dänischen Reichstag die ständigen Ausschüsse keine besonders hervortretende Rolle, wie es z. B. nach den norwegischen und schwedischen Verfassungen der Fall ist. Keiner der Ausschüsse ist zur endgültigen Beschlußnahme befugt; ihre Aufgabe ist nur die, ihr Bedenken abzugeben und dem gesamten Ting Vorschläge zu machen.

Die Ausschußwahlen sowie alle sonstigen W a h l e n können nach den Geschäftsordnungen ohne förmliche Abstimmung vor sich gehen, wenn der Präsident einen Vorschlag macht und kein Einspruch dagegen erhoben wird. Sonst sollen die Wahlen durch schriftliche Abstimmung geschehen, und zwar gegenwärtig immer, wenn mehr als einer zu wählen ist, nach der Proportionswahlmethode. In den späteren Jahren hat man indessen ein Verfahren eingeführt, wodurch eine förmliche Abstimmung auch in diesen Fällen regelmäßig gespart wird. Früher wurde die Andrasche Methode befolgt, jedoch mit der Abweichung von dem oben im § 41 dargestellten Verfahren, daß bei Verlesung der Stimmzettel immer der ganze Quotient zu einer Wahl gefordert wurde; insofern nicht alle Wahlen hierdurch entschieden wurden, wurde eine neue Abstimmung nach den Regeln der Majoritätswahl vorgenommen. Das Volksting hat indessen 1890 und das Landsting 1909 seine Geschäftsordnung dahin abgeändert, daß die Proportionswahl nach dem D'Hondtschen System geschieht, und zwar so, daß die Verteilung unter den im voraus gegebenen Wahlgruppen stattfindet, deren Mitglieder dem Präsidenten angemeldet haben, für eine gewisse Zeit oder bis auf weiteres oder aber für einen einzelnen Fall gemeinsam stimmen

zu wollen. Es ist, mit anderen Worten, nicht erforderlich, daß sämtliche Mitglieder der Gruppen bei der Abstimmung im Tinge zugegen sein sollen, sondern es wird ein für allemal ausgerechnet, wieviel Plätze jede beim Präsidium angemeldete Gruppe in einem Ausschuß von dieser oder jener Größe besetzen kann. Wenn die Größe eines einzusetzenden Ausschusses bestimmt worden ist, haben die Gruppen dem Präsidenten sofort mitzuteilen, welche Mitglieder jede von ihnen auf die ihr zugefallenen Plätze eingesetzt wünscht, und die Namen der betreffenden Mitglieder werden dann vom Präsidenten dem Tinge mitgeteilt.

Abgesehen von den Wahlen, geschieht die Abstimmung in der Regel mit Probe und Gegenprobe durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Die Stimmen werden dabei von den Sekretären des Tinges gezählt. Wird diese Abstimmungsart nicht für genügend angesehen, so kann die Abstimmung mit Namensaufruf durch Ja oder Nein vorgenommen werden. Kugelabstimmung — also geheimes Votum — kann von einer gewissen Anzahl Mitglieder verlangt werden, ist jedoch nur ganz ausnahmsweise in Anwendung gebracht worden.

Der Präsident bestimmt am Schluß jeder Sitzung die Tagesordnung für die nächste. Doch kann eine gewisse Anzahl Mitglieder verlangen, daß die Tagesordnung vom Tinge festgesetzt werden soll. Der Präsident leitet die Verhandlungen und kann die Mitglieder zur Ordnung rufen. Wenn ein Mitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen worden ist, kann der Präsident dem Tinge vorschlagen, ihm während dieser Sitzung das Wort gänzlich zu verweigern. Dünkt es den Präsidenten, daß die Verhandlungen ungebührlich in die Länge gezogen werden, kann er den Schluß derselben in Vorschlag bringen; über einen solchen Vorschlag wird vom Tinge ohne weitere Verhandlung abgestimmt. Ebenso können im Volksting 15, im Landsting 10 Mitglieder darüber Abstimmung verlangen, ob die Verhandlung geschlossen werden soll. Der Präsident darf an der Debatte teilnehmen, muß jedoch solchenfalls so lange den Vorsitz einem der Vizepräsidenten übergeben. An den Abstimmungen nimmt der Vorsitzende nicht teil. Um einen persönlichen Ton in den Verhandlungen zu vermeiden, ist es in den Geschäftsordnungen vorgeschrieben, daß die Mitglieder einander nicht mit Namen nennen dürfen; gewöhnlich werden sie durch Angabe ihres Wahlbezirks bezeichnet.

Während der offizielle Charakter des Reichstags sonst in allen Beziehungen mit dem Schluß oder der Auflösung der Reichstagsversammlung aufhört, haben doch zufolge der Geschäftsordnungen die zuletzt gewählten Präsidenten beider Tinge in der Zwischenzeit zwischen den Sitzungsperioden die erforderlichen Maßregeln in Bezug auf die innere Ordnung des Reichstages, jeder hinsichtlich seines Tinges, zu treffen und sind beauftragt, das Ting in der genannten Zwischenzeit nach außen zu repräsentieren.

Die Ordnung des Reichstagsbureaus ist zum Teil in den Geschäftsordnungen festgesetzt und wird im übrigen von den Präsidenten der beiden Tinge, unter deren Ressort dasselbe steht, näher bestimmt. Die finanzielle Verwaltung liegt ausschließlich in den Händen der Präsidenten. Das Jahresbudget des Reichstags wird allein von ihnen nach Vorschlag des Bureauchefs festgesetzt, und nach ihrer Anweisung werden von der Staatskasse runde Summen an den Kassierer des Reichstages ausbezahlt, worüber die beiden Präsidenten teils jeder für sich, teils im Verein verfügen. Die Rechnungsablegung wird weder von der Regierung noch von der Staatsrevision (siehe unten § 76) revidiert, sondern nur von einem Revisor, welchen die Präsidenten ernennen, und wird von ihnen selbst dechargiert und darauf im Reichstagsbureau zur Einsichtnahme der Mitglieder ausgelegt. Ein Auszug der Rechnungsablegung wird überdies alljährlich in der Zeitung des Landstings veröffentlicht.

Die Präsidenten erhalten als solche weder Gehalt noch sonstige Entschädigungen.

Das Bureau besorgt die Herausgabe einer stenographierten *Reichstagszeitung*, in welcher die Verhandlungen der beiden Tinge, die Vorlagen, die Berichte und Vorschläge der Ausschüsse, dagegen nicht die internen Verhandlungen der letzteren veröffentlicht werden (vgl. die Literaturübersicht).

§ 47. **Die Wirksamkeit des Reichstages.** Von gewissen, eng begrenzten Fällen abgesehen, in welchen die beiden Tinge zu einem vereinigten Reichstag zusammentreten, und wovon im nachstehenden Paragraphen die Rede sein wird, tritt sonst jedes Ting für sich allein auf und verhandelt für sich allein. Die wichtigsten dem Reichstag beilegelegten Befugnisse kommen indes nicht den einzelnen Abteilungen für sich zu, sondern gehören dem Reichstag als einem organischen Ganzen an, und ein Beschluß des Reichstages erfordert in solchen Fällen, daß die beiden Tinge übereinstimmende Beschlüsse fassen. Mit Bezug auf den näheren Inhalt der Wirksamkeit des Reichstages und der einzelnen Tinge muß hier teilweise auf andere Abschnitte dieser Darstellung verwiesen werden. An dieser Stelle sollen nur die formellen Hauptpunkte angegeben werden.

A. **Gemeinschaftliche Wirksamkeit.** 1. Nach § 2 des Grundgesetzes ist der Reichstag zugleich mit dem König Inhaber der gesetzgebenden Gewalt; hierzu gehört auch die Festsetzung des Staatsbudgets im Finanzgesetz (§ 48 des Grundgesetzes). Die Initiative hat sowohl der König (§ 23 des Grundgesetzes) als auch ein jedes der beiden Tinge durch ihre einzelnen Mitglieder (§ 44). Alle Gesetzesentwürfe, sowohl diejenigen, welche auf Befehl des Königs von den Ministern dem Reichstage unterbreitet werden, als auch diejenigen, welche von einem oder mehreren Mitgliedern eines Tinges vorgelegt werden (die sogenannten „privaten“ Gesetzesvorschläge), sollen nach den Geschäftsordnungen in Gesetzesform abgefaßt sein. Die Regierungsvorschläge dürfen nicht gleichzeitig beiden Reichstagsabteilungen vorgelegt werden, sondern müssen immer erst in dem einen Ting allein verhandelt werden. Ob ein Vorschlag erst dem Volksting oder erst dem Landsting vorgelegt werden soll, beruht auf dem Gutdünken der Regierung. Nur bezüglich des Finanzgesetzes und der sich daran anschließenden nachträglichen Bewilligungsgesetze hat das Grundgesetz im § 48 die Ausnahme gemacht, daß diese Vorschläge immer zuerst im Volksting behandelt werden sollen.

2. Neben den Gesetzgebungssachen gibt es dem Grundgesetz zufolge noch andere Fälle, in welchen von *Reichstagsbeschlüssen*, zu deren Erzielung nach dem oben Angeführten eine übereinstimmende Genehmigung beider Tinge erforderlich ist, die Rede sein kann. Diese Fälle sind: Einwilligung des Reichstages, daß der König in einem anderen Lande regiere (§ 4 des Grundgesetzes), daß Apanagen außerhalb des Reiches verzehrt werden dürfen (§ 10), Genehmigung von gewissen vom König abgeschlossenen Staatsverträgen (§ 18), Einwilligung, daß der Reichstag länger als auf zwei Monate vertagt wird (§ 21), und Beschlüsse des Reichstages mit Bezug auf die jährliche Staatsrechnung (§ 50); hierzu kommt

dann noch nach dem Gesetze vom 11. Februar 1871 § 2 die Einwilligung des Reichstages, damit der König bei Lebzeiten darüber Verfügung treffen kann, daß die Regierung von einem Reichsverweser geführt werden soll, wenn der Thronfolger beim Tode des Königs unmündig oder sonst verhindert ist, selbst zu regieren. Über die Art und Weise, wie diese Angelegenheiten in jedem Tinge behandelt werden sollen, ist keine besondere Vorschrift gegeben. In einigen derselben wird man die Form der Gesetzgebung anwenden können, doch ist dies nicht notwendig.

B. Besondere Wirksamkeit. 1. Hier müssen zuerst die im vorhergehenden besprochenen Angelegenheiten, welche nur auf die innere Ordnung jedes einzelnen Tinges Bezug haben, genannt werden, wie z. B. die Prüfung der Wahllegitimationen, die Wahlen der Präsidenten und der anderen Organe des Tinges, die Festsetzung der Geschäftsordnung und überhaupt alle Fragen, welche nur die Verhandlungen des betreffenden Tinges selbst berühren.

Demnächst ist nach dem Grundgesetz ein jedes der beiden Tinge im Besitze verschiedener Befugnisse, zu deren Ausübung die Mitwirkung des anderen Tinges nicht erfordert wird. Dies sind:

2. Das Recht, dem König Adressen zu überreichen (§ 45 des Grundgesetzes).

3. Die Ernennung parlamentarischer Kommissionen. Hierüber bestimmt § 46 des Grundgesetzes, daß jedes Ting, um Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu untersuchen, Kommissionen aus seiner eigenen Mitte ernennen kann. Diese sind berechtigt, sowohl den Behörden als auch Privatpersonen mündliche oder schriftliche Aufschlüsse abzufordern. Durch dieses Recht, Aufschlüsse zu verlangen, unterscheiden die Kommissionen sich von den gewöhnlichen Ausschüssen der Tinge. Die Pflicht, den parlamentarischen Kommissionen Aufschlüsse zu geben, kann jedoch keine unbedingte sein; so muß sie z. B., insofern es sich um Privatpersonen handelt, denselben Begrenzungen wie die Pflicht, als Zeuge aufzutreten, unterworfen sein. Es fehlen im übrigen alle näheren Vorschriften über die Art und Weise, wie diese Kommissionen ihre Befugnisse geltend machen und Aufschlüsse, welche man sich abzugeben weigert, erzwingen können. Die Frage, ob parlamentarische Kommissionen, nachdem die Reichstags-session zu Ende ist, fortfahren können zu fungieren, ist in der Theorie bestritten, in der Praxis ist sie indessen bejahend beantwortet. Bisher sind solche Kommissionen nur vom Volkstinge in ganz wenigen Fällen ernannt worden, und ihre Wirksamkeit ist jedesmal ohne besonderen praktischen Erfolg gewesen¹⁾.

4. Das Interpellationsrecht ist im § 62 des Grundgesetzes

1) Hingegen ist es in den späteren Jahren häufig vorgekommen, daß durch Gesetz Bestimmung getroffen ist über die Ernennung solcher Kommissionen, welche vormalig von der Regierung allein eingesetzt wurden, zur Vorbereitung von Gesetzesentwürfen u. dgl., für welche dann die Regierung und ein jedes der beiden Tinge eine gewisse Anzahl Mitglieder erwählt hat.

gewährleistet. Eine besondere Verpflichtung der Minister, im betreffenden Ting zugegen zu sein und die Interpellationen zu beantworten, ist nicht ausgesprochen (vgl. oben § 34 am Schlusse).

5. Das Recht, A n t r ä g e¹⁾ entgegenzunehmen und über dieselben Beschlüsse zu fassen. Diese Befugnis ist im Grundgesetz als gegeben vorausgesetzt, und § 63 desselben fügt nur die Beschränkung hinzu, daß kein Antrag irgendeinem Ting auf anderem Wege übergeben werden kann als durch eines seiner Mitglieder. Der § 64 sagt ferner, daß das Ting, falls es sich nicht veranlaßt sieht, über einen Antrag Beschluß zu fassen, denselben den Ministern überweisen kann. Eine solche Überweisung wird im allgemeinen als Empfehlung des Antrages angesehen. Übrigens pflegen die Ting auf Anträge keine Rücksicht zu nehmen, wenn der Betreffende sich nicht vorher vergebens an den bezüglichen Minister gewandt hat.

6. Zuzolge § 50 des Grundgesetzes ernannt jedes Ting zwei besoldete Revisoren, deren Aufgabe es ist, die von der Regierung alljährlich abgelegte Staatsrechnung zu revidieren (vgl. unten § 76).

7. Schließlich gibt es gewisse besondere Rechte, welche nur dem einen der beiden Ting zustehen. Diese sind, was das Volksting betrifft, das Recht, die Minister vor dem Reichsgericht zu belangen (§§ 14 und 69 des Grundgesetzes), das Recht, darin einzuwilligen, daß der König andere Personen als die Minister beim Reichsgericht anklagen läßt (§ 69), und darin einzuwilligen, daß die vom genannten Gericht verurteilten Minister begnadigt werden (§ 26). Das Landsting ist seinerseits allein im Besitze des Rechtes, die Hälfte der Mitglieder des Reichsgerichtes zu wählen (§ 68 des Grundgesetzes).

§ 48. Der vereinigte Reichstag wird in § 67 des Grundgesetzes besprochen. Derselbe wird durch das Zusammentreten des Volks- und des Landstinges gebildet. Um beschlußfähig zu sein, müssen über die Hälfte der Mitglieder eines jeden Tinges zugegen sein und an der Abstimmung teilnehmen. Der vereinigte Reichstag wählt selbst seinen Präsidenten und bestimmt den Geschäftsgang.

Die Kompetenz desselben ist darauf beschränkt, Beschlüsse mit Bezug auf die Thronfolge und die Führung der Regierung in den im § 8 des Grundgesetzes und im Gesetz vom 11. Februar 1871 genannten Fällen zu fassen, sowie auch möglicherweise in einigen anderen, nicht gesetzlich bestimmten Fällen, die nach der Analogie der genannten Vorschriften entschieden werden müssen. Als einen solchen, nicht gesetzlich bestimmten Fall, wo die Entscheidung dem vereinigten Reichstage zukommen zu müssen scheint, nennt man namentlich die Frage, wer von mehreren Thronprätendenten als der rechtmäßige anzusehen sei.

1) „Anträge“ heißen hier die aus dem Volk kommenden Petitionen; die Anträge der Mitglieder der Ting heißen dänisch gewöhnlich „Vorschläge“ (vgl. § 46).

Dritter Abschnitt.

Die Staatsfunktionen.

Erstes Kapitel. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten.

§ 49. **Allgemeines.** Im § 18 des Grundgesetzes heißt es, daß der König Krieg erklärt und Frieden schließt, Bündnisse und Handelsverträge eingeht und sie aufhebt. Diese Aufzählung der internationalen Befugnisse, welche dem König zustehen, ist jedoch nicht erschöpfend, indem es ja nach dem Völkerrecht noch manche andere Rechte der Staatsoberhäupter gibt, von welchen wenigstens einige dem § 11 des Grundgesetzes zufolge auch dem dänischen König staatsrechtlich zustehen. Dies gilt unter anderem vom aktiven und passiven *Gesandtschaftsrecht* und vom Rechte, diplomatische Agenten und Konsuln anzustellen sowie die von anderen Staaten hier angestellten Konsuln usw. anzuerkennen. Man hat die Behauptung aufgestellt, daß es diesem Rechte des Königs gemäß einem jeden Untertan untersagt sein müsse, sich mit einer auswärtigen Macht überhaupt in Verhandlungen einzulassen, die auf Staatsangelegenheiten Bezug haben. Diese Behauptung geht jedoch zu weit, indem die §§ 71 und 72 des Strafgesetzes von 1866 derartige Unterhandlungen seitens Privatpersonen nur unter der Voraussetzung verbieten, daß sie die Selbständigkeit oder Integrität des Staates gefährden oder auf andere Weise dem Staate zur Verkleinerung oder zum Schaden dienen.

Ferner erwähnt der § 18 nicht das Recht, *Retorsion* und *Repressalien* auszuüben. Es ist in dieser Beziehung behauptet worden, daß der König, weil das Grundgesetz ihm das stärkste völkerrechtliche Zwangsmittel, nämlich das Recht der Kriegserklärung, in die Hand gegeben habe, auch berechtigt sein müsse, die hier genannten, weniger kräftigen Mittel in Anwendung zu bringen. Es ist inzwischen in der dänischen staatsrechtlichen Literatur (*Matzen*) erwiesen, daß diese Schlußfolgerung nicht haltbar ist, indem das Retorsions- und Repressalienrecht nur innerhalb der für die allgemeine Kompetenz der ausübenden Gewalt abgesteckten Grenzen vom König ausgeübt werden kann. In den Fällen, wo das Grundgesetz oder die allgemeinen Gesetze den Bürgern fremder Staaten ausdrücklich gewisse Rechte hierzulande verleihen (siehe oben im ersten Abschnitt, Kapitel III und V), muß der König als unberechtigt angesehen werden,

hierin einzugreifen. Dieses wird jedoch wesentlich nur hinsichtlich des Retorsionsrechtes von Bedeutung sein. Das Recht, Repressalien auszuüben, wird nach der dänischen Gesetzgebung in der Regel der ausübenden Gewalt in allen solchen Fällen zustehen, wo es nach dem Völkerrecht erlaubt ist. Über die Ausweisung von Ausländern aus dem Reiche in Kriegszeiten wird auf den § 11 oben verwiesen. Was das Eigentumsrecht der Ausländer betrifft, kann der § 82 des Grundgesetzes nicht so verstanden werden, daß derselbe — von besonderen gesetzlich verbürgten Ausnahmen abgesehen — einer Beschlagnahme solchen Eigentums in Kriegszeiten oder einer Zueignung von Kriegsbeute hinderlich sein sollte.

Das dem König zustehende Recht, S t a a t s v e r t r ä g e abzuschließen, ist nach dem § 18 des Grundgesetzes der Begrenzung unterworfen, daß er nicht ohne Einwilligung des Reichstages irgendeinen Teil des Reiches abtreten oder irgendeine Verpflichtung übernehmen kann, welche die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse verändert. Diese Vorschrift ist aus den gemeinschaftlichen Verfassungen von 1855 und 1863 hergenommen, während dagegen das Grundgesetz von 1849 der Befugnis des Königs engere Grenzen zog („doch kann er nicht ohne Einwilligung des Reichstages irgendeinen Teil des Reiches abtreten, über irgendeine Staatseinnahme verfügen oder sonst dem Staate irgendeine belastende Verpflichtung zuziehen“). Der Ausdruck: „die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse“ ist nicht ganz klar. Es wird indessen allgemein angenommen, daß diese Worte den Gegensatz zu völkerrechtlichen Verhältnissen bilden sollen und somit alle inneren Verhältnisse des Staates umfassen im Gegensatz zu den äußeren Verhältnissen, welche die wechselseitigen Berührungen der Staaten untereinander betreffen und regelmäßig durch vertragsmäßige Bestimmungen geordnet werden. Mit dieser Auffassung stimmt auch die Praxis überein, obwohl es hier zuweilen schwierig sein kann, die Grenzen zu ziehen. Als Hauptbeispiele können genannt werden, daß der Reichstag nicht befragt wird über den Abschluß der Auslieferungsverträge, der gewöhnlichen Handels- und Schiffahrtsverträge, welche auf dem Prinzip der Meistbegünstigung beruhen (siehe unten § 113), der Post- und Telegraphenkonventionen u. dgl. Auch wurde die Einwilligung des Reichstages nicht zu einem 1895 mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag eingeholt, wodurch die den dänischen Untertanen in diesem Reiche kraft eines früheren Vertrages von 1867 gewährte Exterritorialität aufgehoben wurde. In den wenigen Fällen aber, wo es sich um Tarifverträge handelte, ist der Reichstag befragt worden; ebenso über die Konvention betreffend die Güterbeförderung auf den Eisenbahnen, indem dieselbe unter anderem Bestimmungen bezüglich der Vollstreckbarkeit fremder Urteile hier im Reiche enthält; ferner über die internationalen Schiedsverträge, die Konventionen über das literarische und künstlerische Urheberrecht, die Münzkonvention mit Schweden und Norwegen, die Konvention über das internationale Zivilprozeßverfahren und überhaupt in allen Fällen, wo es sich um Veränderungen in der Gesetzgebung, die Feststellung von Strafbestimmungen u. dgl. handelt. In vereinzelten Fällen, wo von der

Auszahlung einer Summe Geldes aus der Staatskasse die Rede war, hat man die Genehmigung des Reichstages ex tuto eingeholt, obwohl dies nicht im strengen Sinne notwendig war (siehe unten).

In denjenigen Fällen, wo die Einwilligung des Reichstages erforderlich ist, braucht dieselbe, wie oben im § 47 erwähnt, an und für sich nicht in Gesetzesform gegeben zu werden. Hierbei ist indessen zu bemerken, daß ein vom König den Vorschriften des § 18 des Grundgesetzes gemäß abgeschlossener internationaler Vertrag nur Rechte und Verpflichtungen für den Staat nach den Regeln des Völkerrechtes begründet. Damit ein solcher Vertrag auch in staatsrechtlicher Beziehung Gültigkeit erhalte, muß er außerdem noch durch eine königliche Anordnung oder auf ähnliche Weise kundgemacht werden. Hiermit kann man sich jedoch nicht begnügen lassen. Die bekannte Frage, ob der König vermittelt seines Rechtes, Verträge abzuschließen, in staatsrechtlich verbindlicher Weise in solche Rechtsgebiete ändernd eingreifen kann, welche sonst nach der Verfassung des betreffenden Staates entweder durch Grundgesetz, gewöhnliches Gesetz oder Finanzgesetz geordnet werden sollen, ist auch in der dänischen Literatur verschieden beantwortet worden. Mit Bezug auf die dänische Verfassung ist die richtige Antwort ohne Zweifel die, daß alles, was zur ferneren Durchführung des Vertrages erforderlich ist, in der gewöhnlichen, verfassungsmäßig vorgeschriebenen Weise geordnet werden muß; da indessen der König kompetent gewesen, den Vertrag abzuschließen, so muß der Staat völkerrechtlich verpflichtet sein, denselben ins Werk zu setzen, und der Reichstag ist folglich materiell, wenn auch nicht formell unberechtigt, seine Mitwirkung dazu zu verweigern, den Vertrag durch Veränderungen in der Gesetzgebung durchzuführen. Es wird jedoch selten von einem eigentlichen Konflikt die Rede sein können, wenn man den Ausdruck: „die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse“, welche ohne Genehmigung des Reichstages vom König nicht verändert werden können, in der oben angegebenen Weise versteht. Beispielsweise kann der Fall genannt werden, daß der König den Staat durch Vertrag verpflichtet hat, ein für allemal eine Summe Geldes zu erlegen. Da dieses unzweifelhaft keine Veränderung in den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen in sich schließt, würde der König das Recht haben, dem Staate eine solche Verpflichtung aufzubürden, und der Reichstag würde in diesem Falle unbefugt sein, die Bewilligung der Summe im Finanzgesetz zu verweigern.

Über einige Einzelheiten der von Dänemark eingegangenen Verträge wird auf den § 113 verwiesen.

§ 50. **Die diplomatische und konsulare Vertretung Dänemarks** ist durch Gesetze vom 27. Mai 1908 und 1. April 1912 neu geordnet worden. Demnach können, bis durch Gesetz anders bestimmt wird, bei eintretender Vakanz außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Norwegen, Österreich-Ungarn und Italien, Rußland, Schweden und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ein Ministerresident (eventuell mit dem Titel eines außerordent-

lichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers) in China und Japan und ein Chargé d'affaires (eventuell mit dem Titel eines Ministerresidenten) in Belgien und den Niederlanden angestellt werden. Diese Missionschefs können gleichzeitig in anderen Ländern akkreditiert werden, wenn die nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen. Unter dem zum Beistand der Gesandten bestimmten Personal (Legationssekretäre, Attachés, Kanzlisten und besondere Sachverständige) kann bis auf weiteres ein Handelsattaché angestellt werden, dessen Aufenthaltsort und näheres Wirksamkeitsgebiet vom Minister des Auswärtigen festgesetzt wird.

Die k o n s u l a r e n Dienstgrade sind der Generalkonsul, der Konsul und der Vizekonsul. Diese sind entweder von Dänemark ausgeschiedte festbesoldete und pensionsberechtigte Beamte (Berufskonsuln, consules missi) oder Wahlkonsuln (consules electi), welche keine Vergütung für ihren Dienst erhalten als die Gebühren. Generalkonsuln, Konsuln und ausgeschiedte Vizekonsuln werden vom König, Wahlvizekonsuln vom Minister des Äußern ernannt und entlassen. Das Gesetz überläßt es der Regierung, an welchen Plätzen Berufskonsuln angestellt werden sollen, und ermächtigt sie, bis auf weiteres sechs Generalkonsuln, fünf Konsuln und sieben Vizekonsuln auszusenden.

Wo es aus internationalen Gründen wünschenswert erscheint, kann ungeachtet des oben im § 15 erwähnten, im Gesetz vom 26. März 1870 enthaltenen Verbots, diplomatischen und Konsularbeamten ein höherer Titel als der ihrer Stellung entsprechende beigelegt werden.

Die obigen Gesetze stellen die Hauptzüge der Wirksamkeit der Gesandten und Konsuln fest und verweisen im übrigen bezüglich der Amtspflichten derselben auf die Gesetzgebung und die ihnen mitgeteilten königlichen und ministeriellen Instruktionen oder besonderen Aufträge. Eine allgemeine Instruktion für die dänischen Konsuln ist unterm 18. Januar 1912 erlassen worden. Aus dem Inhalt derselben soll hier nur hervorgehoben werden, daß kraft der Gesetze vom 19. Februar 1892 und 14. Dezember 1906 den Konsuln die Autorisation erteilt werden kann, Ziviltrauungen im Ausland zu vollziehen, wenn wenigstens einer der künftigen Ehegatten Däne ist.

Die besondere obrigkeitliche und richterliche Gewalt der Konsuln, welche über dänische Untertanen (in der Türkei und in Ägypten auch über dänische protégés) an solchen Orten ausgeübt wird, wo dieselben der Jurisdiktion des betreffenden Landes vertragsmäßig entzogen sind, ist durch ein Gesetz vom 15. Februar 1895 in Übereinstimmung mit den dänischen Gesetzen geregelt.

Diesen Vorschriften zufolge übt der Konsul nach stattgefundener Ermächtigung des Ministers des Äußern eine allgemeine obrigkeitliche und richterliche Gewalt über die Dänen bzw. protégés, welche sich in seinem Bezirke aufhalten, aus. Er kann unter anderem Polizeivorschriften oder Kundmachungen darüber, was hinsichtlich der Gesetze und der Regierung des Landes zu beobachten ist, unter Androhung von Geldbußen, jedoch nicht über 50 Kr., erlassen. Seine gerichtlichen Handlungen werden als Entscheidungen erster Instanz betrachtet, und Berufung kann an das Kopenhagener Obergericht eingelegt werden. Zivilsachen werden vom Konsul als Einzelrichter entschieden. In Strafsachen zieht er, wenn Gefängnis oder Geldstrafen über 200 Kr.

erforderlich befunden werden, zwei geeignete Schöffen hinzu, welche womöglich unter den am betreffenden Orte ansässigen achtbaren, der Jurisdiktion des Landes entzogenen Personen, vorzugsweise Dänen, zu erwählen sind. Erscheint eine höhere Strafe als sechs Monate Gefängnis erforderlich, so wird kein Urteil gesprochen, sondern der Angeklagte wird nach Kopenhagen geschickt, um vor das dortige Kriminal- und Polizeigericht gestellt zu werden. Ebenfalls kann der Angeschuldigte fordern, zu diesem Zweck nach Kopenhagen geschickt zu werden, wenn er zu einer höheren Strafe als einer Geldbuße verurteilt worden ist.

Diese Regeln finden Anwendung auf die Türkei (wo die schwedische Gesandtschaft Dänemarks Interessen gegenwärtig wahrnimmt), Ägypten, China und Siam, und eine besondere diesbezügliche Instruktion ist unterm 1. September 1895 erlassen. In welchen Fällen das dänische Konsulargericht zuständig ist, wenn der Streit nicht nur zwischen dänischen Untertanen schwebt, wird nach dem allgemeinen Völkerrecht entschieden. Zwistigkeiten zwischen dänischen Kapitänen und ihren Mannschaften fallen außerhalb die hier erwähnte besondere Konsularjurisdiktion und werden laut der Stipulationen der gewöhnlichen Handels- und Schiffahrtsverträge überall von dem nächstbefindlichen dänischen Konsul oder Vizekonsul nach der allgemeinen Instruktion von 1912 und den Vorschriften des Seegesetzes vom 1. April 1892 vorläufig oder definitiv entschieden.

Außer in den oben erwähnten Staaten genießen Dänen auch die Exterritorialität in Tripolis, Marokko und Persien; die Verbindung mit diesen Ländern ist aber als zu gering befunden, um die Organisation einer dänischen Konsularjurisdiktion erforderlich zu machen.

Zweites Kapitel. Die Gesetzgebung.

§ 51. **Formelle Vorschriften.** Der § 2 des Grundgesetzes bestimmt, daß die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich dem König und dem Reichstag zusteht. Es ist schon früher im § 47 bemerkt worden, daß das Recht der Initiative bei Gesetzvorlagen sowohl dem König als einem jeden Mitglied des Reichstages zusteht. An der angeführten Stelle sowie im § 46 sind die besonderen Regeln dargestellt, welche für die Behandlung der Gesetzvorlagen im Reichstag vorgeschrieben sind, und schließlich ist es im § 34 berührt, daß alle Gesetzvorlagen, welche dem Reichstag auf Befehl des Königs unterbreitet werden, vorher im Staatsrat behandelt sein sollen.

Ogleich es schon aus dem § 2 des Grundgesetzes folgt, daß der König allen vom Reichstage angenommenen Gesetzentwürfen gegenüber im Besitze des absoluten Vetos ist, ist es doch im § 24 des Grundgesetzes ausdrücklich ausgesprochen, daß die Zustimmung des Königs erforderlich ist, damit ein Reichstagsbeschluß Gesetzeskraft erhalte. Wenn eine Gesetzvorlage von beiden Tingen gleichlautend angenommen ist, so wird dieselbe deshalb vom Präsidenten desjenigen Tinges, welches sie zuletzt behandelt hat, der Regierung zugestellt, um dem König im Staatsrate zur Bestätigung oder Ablehnung vorgelegt zu werden. Auch wenn die betreffende Vorlage dem Reichstag auf Befehl des Königs unterbreitet und von jenem völlig unverändert angenommen ist, muß die Frage von der Erteilung der königlichen Sanktion dennoch in Gemäßheit des § 16 des Grundgesetzes im Staatsrat verhandelt

werden. Die Sanktion muß dem § 24 zufolge vor Beginn der nächsten Sitzungsperiode erteilt werden; geschieht dies nicht, so wird die vom Reichstag angenommene Vorlage als abgelehnt angesehen.

Das Gesetz, welches sanktioniert werden soll, wird durch eine Intimation eingeleitet, worin der König kund tut, daß der Reichstag das folgende Gesetz angenommen und er dasselbe durch seine Zustimmung bestätigt hat. Die darauffolgende, mit der Gegenzeichnung des betreffenden Ministers versehene Ausfertigung des vollständigen Gesetztextes wird von dem König unterschrieben und mit dem königlichen Siegel versehen. Alle Gesetze sowie auch sonstige Befehle des Königs schließen mit der Befolgungsklausel: „Wonach sich alle betreffenden zu richten haben.“

Ferner bestimmt das Grundgesetz im § 24, daß der König die Kundmachung der Gesetze befiehlt und für die Vollziehung derselben Sorge trägt. Das Grundgesetz enthält keine näheren Vorschriften darüber, auf welche Weise die Kundmachung geschehen soll. Vormalig geschah dieselbe durch gerichtliche Verlesung, aber nach einem Gesetz vom 25. Juni 1870 erfolgt die Bekanntmachung nunmehr durch die Einrückung in ein offizielles Gesetzblatt (Lovtidende). Wofern das Gesetz nicht selbst einen bestimmten Zeitpunkt dafür festsetzt, wann es in Kraft treten soll, geschieht dies acht Tage nach demjenigen Tag, an welchem die betreffende Nummer des Gesetzblattes herausgegeben ist.

Für die Färöer blieb die gerichtliche Verlesung bestehen, bis ein Gesetz vom 1. April 1896 das Gesetz vom 25. Juni 1870 auch auf diese Inseln ausdehnte. Doch soll hierselbst die Veröffentlichung in dem Gesetzblatt durch eine vom Amtmanne veranstaltete Bekanntmachung der Titel der betreffenden Gesetze sowie des Tages ihrer Erlassung in der zur Aufnahme öffentlicher Bekanntmachungen auf den Inseln autorisierten Zeitung ergänzt werden. Das Inkrafttreten erfolgt vier Wochen nach dem Erscheinen der betreffenden Zeitungsnummer.

Übrigens gelten viele Gesetze des Hauptlandes nicht für die Färöer, deren Gesetzgebung in mancherlei Beziehungen einen partikulären Charakter hat (vgl. unten § 89). Nur für einige Hauptpunkte können solche Abweichungen in der folgenden Darstellung berücksichtigt werden.

§ 52. Das Gesetzgebungsgebiet. Das Grundgesetz enthält eine Reihe von Bestimmungen darüber, daß gewisse Angelegenheiten durch Gesetz geordnet werden sollen (siehe die §§ 8, 9, 10, 12, 32, 33, 40, 47, 48, 49, 51, 58, 70, 71, 75, 79, 81, 82, 83, 84, 90, 91 und 93).

Abgesehen von diesen durch das Grundgesetz bestimmten Fällen gibt die Frage, wie das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt zu begrenzen sei, zu einer Menge zum Teil schwieriger Untersuchungen Veranlassung. Eine verhältnismäßig einfache Grenze ist in Bezug auf das Grundgesetz gegeben, indem Veränderungen hierin oder nachträgliche Zusatzbestimmungen zu demselben nicht durch einfaches Gesetz, sondern nur in der im § 95 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Weise geschehen können, ausgenommen wenn das Grundgesetz es selbst der allgemeinen Gesetzgebung überlassen hat,

gewisse grundgesetzliche Vorschriften zu verändern (vgl. oben § 19). Ferner bietet die Festsetzung der Grenzen zwischen der Zuständigkeit der gesetzgebenden und der richterlichen Gewalt keine Schwierigkeit dar. Dagegen können oftmals Zweifel entstehen, wo es sich um das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt handelt.

Ein allgemeiner Grundsatz ist es, daß überall, wo das Grundgesetz dem König als dem Inhaber der ausübenden Gewalt eine gewisse Befugnis beigelegt hat, die gesetzgebende Gewalt ihn derselben nicht berauben oder Vorschriften festsetzen kann, welche die selbständige beschließende Gewalt beschränken, die das Grundgesetz ihm auf diesen Gebieten hat beilegen wollen. In den Fällen, in welchen das Grundgesetz der gesetzgebenden Gewalt eine gewisse Kompetenz in den dem König im übrigen zugewiesenen Angelegenheiten hat vorbehalten wollen, ist dies deshalb ausdrücklich ausgesprochen worden, so in den §§ 17, 19 und 28.

Es kann demnächst mit Bezug auf die Grenzen zwischen der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt das formelle Kriterium aufgestellt werden, daß die Kompetenz der ausübenden Gewalt in dem Umfange, in welchem eine gewisse Angelegenheit einmal durch Gesetz geordnet ist, und so lange, wie dies der Fall ist, in Zukunft ausgeschlossen ist. Ein Gesetz kann nur durch ein anderes Gesetz aufgehoben oder ganz oder teilweise verändert werden. Ausnahmen hiervon können nur zufolge ausdrücklicher Berechtigung anerkannt werden. Eine solche Berechtigung ist im § 27 des Grundgesetzes enthalten (siehe unten § 59).

Im übrigen läßt sich allerdings mit Bezug auf die Festsetzung der Grenzen der Zuständigkeit der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt eine Reihe von allgemeinen Ausgangspunkten aufstellen, und dies ist auch in der dänischen staatsrechtlichen Literatur in weitem Maße geschehen. Doch wird über die nähere Formulierung leicht Uneinigkeit entstehen, und die Begriffsbestimmungen können im einzelnen nicht mit besonderer Schärfe hervortreten. An vielen Punkten können außerdem die rationellen Grenzen nicht entscheidend sein, indem Abweichungen von denselben durch geschichtliches Herkommen begründet sind. Im praktischen Staatsleben sind die allgemeinen Grenzen, welche aus dem gewohnheitsmäßigen Gebrauch oder aus der Natur der Sache folgen, keineswegs immer scharf überwacht worden, was eine natürliche Folge davon ist, daß der König gleichzeitig der Inhaber der ausübenden und der Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt ist. Man findet nicht nur, daß in zweifelhaften Fällen die Ordnung der betreffenden Verhältnisse in der Regel der Gesetzgebung überlassen ist, sondern dasselbe ist aus Gründen, die von der praktischen Politik herühren, in vielen anderen Fällen geschehen, wo die Kompetenz der ausübenden Gewalt, die fragliche Angelegenheit selbständig zu ordnen, an sich selbst unzweifelhaft wäre.

§ 53. Provisorische Gesetze. Begriff und Inhalt. Der § 25 des Grundgesetzes bestimmt: „Unter besonders dringenden Umständen, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, kann der König provisorische (foreløbige)

Gesetze erlassen, welche jedoch nicht im Widerspruch mit dem Grundgesetze sein dürfen und stets dem nächsten Reichstag vorgelegt werden müssen.“

Dieser Paragraph hat eine große Rolle in den politischen Streitigkeiten Dänemarks gespielt. Es war namentlich durch seine Hilfe, daß die Regierung viele Jahre hindurch imstande war, der Forderung der Oppositionsparteien, daß dem Volksting die Suprematie in der Leitung der Staatsangelegenheiten zukomme, das Gegengewicht zu halten. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß dies keineswegs die einzige oder auch nur die wesentlichste Bedeutung der provisorischen Gesetze gewesen ist; dieselben haben auch unter regelmäßigen Verhältnissen zu jeder Zeit einen nicht unbedeutenden Platz in der Gesetzgebung eingenommen.

Das provisorische oder, wie die Benennung des dänischen Staatsrechts ist, *vorläufige Gesetz* ist kein administrativer Akt, welcher vom König als dem Inhaber der ausübenden Gewalt vorgenommen wird; es ist ein wirkliches Gesetz, aus einer dem König ausnahmsweise eingeräumten selbständigen gesetzgebenden Gewalt entsprungen, und muß deshalb von den Untertanen, den Verwaltungsbehörden und den Gerichten als Gesetz geachtet und befolgt werden.

Andererseits ist das provisorische Gesetz in mehreren Beziehungen besonderen Regeln unterworfen, und namentlich ist die Gültigkeit desselben nur einstweilig, da es immer dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll. Da dieses Gebot auf die Weise aufgefaßt wird, daß es von dem Schicksale des provisorischen Gesetzes auf dem Reichstage abhängig ist, ob dasselbe seine Rechtsgültigkeit bewahren soll oder nicht, wird das Verhältnis oftmals so ausgedrückt: den Untertanen gegenüber ist das provisorische Gesetz Gesetz, dem Reichstage gegenüber *Gesetzvorschlag*.

Die provisorischen Gesetze dürfen nicht mit den *zeitweiligen Gesetzen* verwechselt werden. Diese letzteren sind solche Gesetze, die sich selbst als nur bis auf weiteres geltend bezeichnen, oder welche ihrem eigenen Inhalte zufolge nach Ablauf einer gewissen Zeit oder mit dem Aufhören eines gewissen Zustandes wegfallen. Solche zeitweilige Gesetze können wiederum sowohl definitive, d. h. vom König und dem Reichstag im Verein erlassene, oder provisorische, d. h. vom König allein in Übereinstimmung mit dem § 25 des Grundgesetzes gegebene Gesetze sein.

In Bezug auf den *Inhalt* der provisorischen Gesetze bestehen keine anderen Grenzen als die, daß dieselben nicht gegen das Grundgesetz streiten dürfen. Alle Rechtsverhältnisse, deren gesetzmäßige Ordnung nur in Übereinstimmung mit der im § 95 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Behandlungsweise geschehen kann, sind also der Zuständigkeit der provisorischen Gesetzgebung entzogen. Ob dies auch mit Bezug auf diejenigen Grundgesetzbestimmungen gilt, welche den ausdrücklichen Anordnungen des Grundgesetzes zufolge durch einfache Gesetze verändert werden können (vgl. hierüber oben im § 19), ist umstritten. Die korrekte Beantwortung dieser Frage ist jedoch ohne Zweifel die, daß eine Veränderung durch provisorische Gesetze in diesen Fällen nicht rechtlich ausgeschlossen ist;

dem Inhalte der betreffenden Grundgesetzparagraphen zufolge ist indessen die Frage ohne weitere praktische Bedeutung. Daß diejenigen Angelegenheiten, deren Ordnung vom Grundgesetz der allgemeinen Gesetzgebung überlassen ist (siehe den vorhergehenden Paragraphen), auch durch provisorische Gesetze geordnet werden können, ist im wesentlichen unbestritten. Es sind so z. B. zu wiederholten Malen provisorische Gesetze hinsichtlich der Auferlegung von Steuern, Aushebung von Rekruten oder Aufnahme von Staatsanleihen (vgl. § 47 des Grundgesetzes) erlassen und nachher vom Reichstag oder Reichsrat genehmigt worden. Der einzige Punkt, rücksichtlich dessen ein ernster Streit geherrscht hat, ist die Frage, ob das Budget durch provisorisches Gesetz festgestellt werden kann (siehe unten § 74).

Sogar die Schriftsteller, welche lehren, daß die Gerichte nach dänischem Recht nicht befugt sind, die Übereinstimmung der Gesetze mit dem Grundgesetz zu prüfen (siehe § 19), nehmen dennoch an, daß den Gerichten ein solches Recht nach den Worten des § 25 des Grundgesetzes den provisorischen Gesetzen gegenüber zustehe. Diese Auffassung stimmt auch mit den vorliegenden Präjudizien.

§ 54. Provisorische Gesetze. Die Erlassung derselben. Die erste Bedingung für die Erlassung eines provisorischen Gesetzes ist die, daß ein besonders dringender Fall vorliege. Das Vorhandensein dieser Bedingung muß der Natur der Sache gemäß der Entscheidung der Regierung überlassen bleiben, aber selbstverständlich können die Minister für die Richtigkeit dieser Entscheidung vor dem Reichsgericht, ganz wie für ihre anderen Amtshandlungen, zur Verantwortung gezogen werden.

Demnächst fordert das Grundgesetz, daß der Reichstag zu der Zeit, wo das fragliche Gesetz erlassen wird, nicht versammelt sein darf. Im Gegensatz zur eben genannten Vorschrift wird im allgemeinen angenommen, daß diese Forderung eine wirkliche Bedingung für die Gültigkeit des provisorischen Gesetzes enthält, so daß die Untertanen nicht verpflichtet sind, einem provisorischen Gesetz Gehorsam zu leisten, und die Gerichte ein solches außer Acht zu lassen haben, wenn es während der Sitzung des Reichstages erlassen worden ist. Es ist behauptet worden, daß diese Bedingung nicht vorliege, wenn die Sitzungen des Reichstages vom König vertagt sind. Nach dem, was oben im § 44 über die Vertagung gesagt worden, ist diese Behauptung unrichtig, und sie ist auch vom Höchsten Gericht verworfen worden (siehe unten § 56).

Die Entscheidung der Frage, ob der König, wenn der dringende Charakter einer Angelegenheit eine gewisse gesetzliche Maßregel erheischt, in Gemäßheit des § 20 des Grundgesetzes einen außerordentlichen Reichstag einberufen soll oder die Sache durch ein provisorisches Gesetz nach § 25 ordnen kann, beruht auf dem Gutachten der Regierung. Nach der konstitutionellen Praxis, welche sich rücksichtlich der Anwendung des § 25 des Grundgesetzes gebildet hat, ist die Behauptung ohne Grund, daß die provisorische Gesetzgebungsgewalt nur dann in Anwendung gebracht werden dürfe, wenn der betreffende Fall so dringender Natur sei, daß die Einberufung eines außer-

ordentlichen Reichstages sich nicht füglich abwarten ließe, und es wird schwerlich von einer besonderen Verantwortlichkeit eines Ministers die Rede sein können, weil er, den dringenden Fall vorausgesetzt, den § 25 und nicht den § 20 des Grundgesetzes angewendet hat. Es erhellt von selbst, daß eine Sache sehr gut dringend, d. h. einen Aufschub nicht wohl ertragend sein kann, ohne deshalb von so großer Wichtigkeit zu sein, daß eine so umständliche und kostspielige Maßregel wie die Einberufung eines außerordentlichen Reichstages gerechtfertigt sei.

Einige Schriftsteller haben die Grundbetrachtung geltend zu machen gesucht, daß das provisorische Gesetzgebungsrecht dem König nur als dem Mandatar des abwesenden Reichstages zustehe und auf der vermuteten Zustimmung desselben beruhe. Die Konsequenz dieser Anschauung ist die, daß die Erlassung eines provisorischen Gesetzes in allen den Fällen unstatthaft wäre, wo der Reichstag schon Gelegenheit gehabt hat, über den vorgeschützten dringenden Fall sich zu äußern und mittelbar oder unmittelbar zu erkennen gegeben hat, daß er eine besondere gesetzliche Maßregel für unnötig halte. Und insbesondere würde diese Auffassung es mit sich führen, daß, wenn die eine der beiden Reichstagsabteilungen den Finanzgesetzvorschlag verworfen hätte, der König dann, wenn auch nicht formell, so doch materiell unberechtigt wäre, nachdem der Reichstag geschlossen, ein provisorisches Finanzgesetz zu erlassen. Dieser Satz ist jedoch von der konstitutionellen Praxis entschieden verworfen, ohne daß seitens des Volkstingens in solcher Veranlassung jemals eine Reichsgerichtsanklage erhoben worden ist, und überhaupt hat die Theorie von dem vermuteten Konsens des Reichstages als Grundlage der provisorischen Gesetzgebungsgewalt keine Begründung im Grundgesetz. Dieses räumt dem König unter gewissen formellen Bedingungen eine selbständige Befugnis zur provisorischen Gesetzgebung ein, welche Befugnis nach des Königs eigenem Ermessen unter der Verantwortlichkeit der Minister ausgeübt werden muß, nur mit der Beschränkung, daß das betreffende Gesetz dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll. Wenn anerkannt werden muß, daß der dringende Fall nach der Verwerfung eines provisorischen Gesetzes seitens des Reichstages wieder oder noch immer vorliegt, kann man dem König auch das Recht nicht absprechen, wenn der Reichstag nicht länger versammelt ist, aufs neue ein provisorisches Gesetz desselben oder ähnlichen Inhaltes zu erlassen. Hier von wird nun schwerlich die Rede sein, wenn die Verwerfung des Gesetzes im Reichstag in einer wirklichen sachlichen Untersuchung und Beurteilung der Beschaffenheit des bezüglichen Falles ihren Grund hat; anders stellt sich die Sache aber, wenn die Haltung des Reichstages in anderen, die sachliche Behandlung des Falles nicht betreffenden Rücksichten, wie z. B. Unwillen gegen das Ministerium, begründet ist. Alsdann ist das Ministerium nicht darauf hingewiesen, in der sogenannten Vermutungstheorie die Richtschnur seiner Handlungsweise zu suchen. Mit anderen Worten gesagt, die Vermutungstheorie setzt das parlamentarische System als geltende staatsrechtliche Norm voraus; die Frage von diesem System ist indessen

nach dem dänischen Grundgesetz keine rechtliche, sondern lediglich eine politische.

Es wird angenommen, daß das provisorische Gesetz sich selbst ausdrücklich als ein solches bezeichnen oder doch auf den § 25 des Grundgesetzes hinweisen und daß es widrigenfalls von den Gerichten unbeachtet gelassen werden muß.

§ 55. **Provisorische Gesetze. Vorlegung vor dem Reichstag.** Das provisorische Gesetz muß immer dem nächsten Reichstag vorgelegt werden, und es ist selbstverständlich, daß es die Regierung ist, welcher diese Pflicht obliegt. Ist das Gesetz erlassen, während der Reichstag vertagt war, muß es nach dem erneuerten Zusammentreten des Reichstages vorgelegt werden.

Solche provisorische Gesetze, welche ihrem eigenen Inhalt gemäß oder zufolge einer späteren Aufhebung schon zur Zeit, wo der nächste Reichstag zusammentritt, weggefallen sind, werden demselben nur zur Einsicht vorgelegt. Für den Reichstag, das will hier also sagen für das Volksting, kann dann wesentlich nur von einer Beschlußnahme darüber die Frage sein, ob Veranlassung vorliegt, den oder die betreffenden Minister wegen der Erlassung des Gesetzes anzuklagen.

In allen den Fällen, wo das Gesetz noch beim Zusammentreten des Reichstages in Geltung ist, wird die Vorschrift des § 25 des Grundgesetzes so verstanden, daß das Gesetz dem Reichstag zum Beschluß vorgelegt werden soll, entweder so, daß das provisorische Gesetz selbst als unmittelbarer Gegenstand der Abstimmung vorgelegt wird, oder so, daß das Gesetz dem Reichstag mitgeteilt und gleichzeitig hiermit ein Gesetzesvorschlag zur Annahme desselben vorgelegt wird, oder endlich so, daß die Regierung einen Gesetzesvorschlag vorlegt, dessen Inhalt dem Inhalt des provisorischen Gesetzes entspricht, eventuell mit gewissen Änderungen, wozu sie Veranlassung gefunden haben mag. In einem jeden dieser Fälle wird der Reichstag durch seine Abstimmung das provisorische Gesetz annehmen oder verwerfen können. Die Annahme kann nur in derselben Weise wie die Annahme einer jeden anderen Gesetzvorlage geschehen, und nach geschehener Annahme in beiden Abteilungen soll das Gesetz auf gewöhnliche Weise dem König zur Genehmigung vorgelegt werden. Durch die Sanktion des Königs wird es zum definitiven Gesetz, und das provisorische Gesetz als solches ist weggefallen. Mit Bezug auf den Fall, daß das provisorische Gesetz vom Reichstag verworfen wird, wird auf den nächsten Paragraphen verwiesen.

Wird die Behandlung des provisorischen Gesetzes in der nach der Erlassung desselben folgenden Reichstagsversammlung nicht zu Ende geführt, so behält das Gesetz fernerhin seine Rechtsgültigkeit, doch nur als provisorisches Gesetz, welches dem nächsten Reichstag aufs neue vorzulegen ist.

Es beruht auf der Entscheidung der Regierung, welchem der beiden Tinge das provisorische Gesetz zuerst vorgelegt werden soll; eine Ausnahme hiervon machen jedoch die provisorischen Finanz- und nachträglichen Bewilligungsgesetze, welche in Übereinstimmung mit der im § 48 des Grundgesetzes enthaltenen Vorschrift zuerst dem Volksting vorgelegt werden

müssen. Eine Frist, innerhalb welcher die Vorlegung geschehen soll, ist nicht vorgeschrieben. In der Regel muß dieselbe so bald wie möglich geschehen, insofern die Regierung nicht in den vorhandenen Umständen triftige Veranlassung zu einem Aufschub findet.

Die private Initiative kann nicht dazu benutzt werden, das provisorische Gesetz selbst vor den Reichstag zu bringen; dagegen kann durch dieselbe ein Gesetzesvorschlag, wodurch das provisorische Gesetz aufgehoben oder bestätigt werden soll, vorgelegt werden. Aber weder die Annahme eines Vorschlages des erstgenannten Inhalts noch die Verwerfung eines Vorschlages des letztgenannten Inhaltes kann dieselbe Wirkung wie diejenige, welche mit der Verwerfung des von der Regierung vorgelegten provisorischen Gesetzes verbunden ist, haben (siehe den folgenden Paragraphen).

§ 56. Provisorische Gesetze. Das Aufhören derselben. Die Bezeichnung des provisorischen Gesetzes als eines provisorischen und das Gebot, daß dasselbe dem nächsten Reichstag vorgelegt werden soll, geben zu erkennen, daß ein solches Gesetz durch Verwerfung seitens des Reichstages seine Geltung verlieren kann. Man ist außerdem im allgemeinen darüber einig gewesen, daß zu einer solchen Verwerfung nicht übereinstimmende Beschlüsse beider Tinge erforderlich sind, sondern daß der Beschluß eines einzelnen Tinges genügend sein muß. Freilich ist die Lehre vom Verwerfungsrecht des einzelnen Tings von einigen bestritten worden; in der Praxis ist dieselbe indes zu wiederholten Malen seitens der Regierung anerkannt. Es ist ferner in der Praxis anerkannt, daß die Verwerfung das sofortige Aufhören der Geltung des provisorischen Gesetzes nach sich zieht, und daß eine besondere Kundmachung in der Gesetzeszeitung oder in anderweitiger Weise nicht notwendig ist, um das Wegfallen des Gesetzes zu konstatieren.

Das hier Gesagte gilt indessen nur von der Verwerfung des von der Regierung vorgelegten provisorischen Gesetzes. Der besondere Grund des Aufhörens, welcher aus dem im § 25 des Grundgesetzes enthaltenen Gebote der Vorlegung abgeleitet wird, kann nur zum Vorschein kommen, wenn die Vorlegung in Gemäßheit des § 25, d. h. durch die Regierung geschehen ist, dagegen nicht, wenn die private Initiative nach dem § 44 des Grundgesetzes benutzt ist. Wenn das private Vorschlagsrecht dazu führen soll, ein provisorisches Gesetz zu beseitigen, kann dies nur auf die Weise geschehen, daß die beiden Tinge eine Gesetzesvorlage über das Aufhören des Gesetzes gleichlautend annehmen und der König diese nachher durch seine Zustimmung bestätigt. Diese Sätze führen zu dem Ergebnis, daß die Regierung und eins der Tinge es in ihrer Gewalt haben, ein provisorisches Gesetz gegen den Willen des anderen Tings in Kraft zu erhalten; es ist aber einleuchtend, daß in diesem Umstand kein rechtlich bedeutender Einwand gegen das aus dem § 25 des Grundgesetzes hergeleitete Interpretationsergebnis liegt.

Es sind seinerzeit heftige politische Debatten über die hier berührten Fragen geführt worden. Als der politische Kampf zwischen dem Volksting einerseits und der Regierung und dem Landsting andererseits 1885 einen so zugespitzten Charakter angenommen hatte, daß die beiden Tinge nicht vor Ablauf des Finanzjahres über

das Finanzgesetz oder ein zeitweiliges Bewilligungsgesetz enig werden konnten, weshalb am 1. April 1885 ein provisorisches Bewilligungsgesetz vom König erlassen wurde (vgl. unten § 74), fand die Regierung sich weiterhin veranlaßt, im selben und dem folgenden Jahre sechs provisorische Gesetze zu erlassen über Beschränkung des Rechtes der Bürger, Waffen anzuschaffen, über die Errichtung eines militärischen Gendarmeriekorps, über die Bestreitung außerordentlicher Ausgaben für die Polizei, über Zusatzbestimmungen zum Strafgesetz, über Erhöhung der Richterzahl des Kopenhagener Kriminal- und Polizeigerichts und über die Verantwortung für den Inhalt von Tage- und Wochenblättern (vgl. oben § 25). Nach dem jeweiligen Zusammentreten des Reichstages wurden diese provisorischen Gesetze immer seitens der Regierung dem Landstinge vorgelegt, ohne daß ihre Beratung hier vor dem Ablauf der Sitzungsperioden zu Ende geführt wurde, so daß sie nicht zur Abstimmung im Volkstinge gelangten. In letzterem Tinge waren indessen sofort durch private Initiative gleichlautende Vorlagen eingebracht und mittels sogenannter motivierter Tagesordnungen verworfen worden, wodurch die provisorischen Gesetze selbst als verworfen erklärt wurden. Die Regierung erkannte die Gültigkeit dieser Verwerfungen nicht an. Nachdem ihre Auffassung schon früher bei den beiden Obergerichten in Kopenhagen und Wiborg Beistimmung gefunden hatte, kam die Frage von der Gültigkeit der Zusatzbestimmungen zum Strafgesetz im Oktober 1886 vor das Höchste Gericht. Hier behauptete der Verteidiger des Angeklagten, daß nach diesem provisorischen Gesetz keine Strafe verhängt werden könne, und zwar 1. weil das Gesetz von Anfang an ungültig gewesen sei, indem der Reichstag damals, als dasselbe erlassen wurde, nicht geschlossen, sondern nur vertagt war, 2. weil es im Volkstinge zufolge privater Initiative verworfen war, und 3. jedenfalls aus dem Grunde, daß das Gesetz nicht definitiv von beiden Tingen vor dem Schlusse der Sitzungsperiode angenommen war. Das Höchste Gericht erkannte indessen durch Urteil vom 15. Oktober, daß keiner dieser Umstände die Ungültigkeit oder das Wegfallen begründen könne, und erklärte besonders mit Bezug auf den zuletzt angeführten Grund zum Aufhören des Gesetzes, daß ein solcher weder aus der Vorschrift des § 25 über das Vorlegen des Gesetzes im Reichstage noch aus sonstigen Bestimmungen des Grundgesetzes, ebensowenig wie aus dem provisorischen Charakter des Gesetzes herzuleiten sei.

Wie oben im § 18 erwähnt, wurde der politische Kampf der achtziger und neunziger Jahre schließlich durch einen von beiden Tingen am 2. und 3. April 1894 gleichlautend angenommenen Beschluß beendet, dessen Wortlaut bezüglich der provisorischen Gesetze der folgende war: „Bei der Beratung der von der Regierung in Gemäßheit des § 25 des Grundgesetzes dem Reichstag vorgelegten provisorischen Gesetze ist zu beobachten, daß, falls ein solches Gesetz von demjenigen Tinge, dem es vorgelegt ist, nicht verworfen wird, dem anderen Tinge Gelegenheit gegeben wird, vor Schluß der Session seine Entscheidung bezüglich desselben zu treffen.“ In Übereinstimmung hiermit wurden die noch übriggebliebenen (vgl. S. 104) provisorischen Gesetze von den Jahren 1885 und 1886 jetzt vom Landstinge dem Volkstinge übersandt, wo sie verworfen wurden und somit endlich außer Kraft traten. Mit Bezug auf die Bedeutung dieses Beschlusses für die Zukunft muß jedoch hervorgehoben werden — was auch mit Nachdruck besonders im Volkstinge seitens der Hauptpartei der Linken, welche gegen den Beschluß stimmte, ausgesprochen wurde —, daß derselbe, als nicht in grundgesetzlicher Form vorliegend, keine rechtlich verbindende Garantie gegenüber etwaigen künftigen Streitfällen ähnlicher Art abgibt.

Während also der schon früher von den meisten verworfene Satz, daß ein provisorisches Gesetz eine Session nicht überleben könne, nach dem Urteil des Höchsten Gerichts vom 15. Oktober 1886 als grundgesetzmäßige Norm nicht aufrechtzuerhalten ist, wird es dagegen als Bedingung für die fortwährende Gültigkeit des Gesetzes angenommen, daß die Vorschrift wegen der Vorlegung im folgenden Reichstag befolgt wird. Wenn die Reichstags-

versammlung zu Ende geht, ohne daß das Gesetz vorgelegt worden ist, muß dasselbe als weggefallen angesehen werden.

Der Umstand, daß die Regierung bei der Vorlegung des Gesetzes gewisse Änderungen im Inhalte desselben vorschlägt, oder daß solche während der Behandlung im Reichstag vorgenommen werden, kann nicht das Wegfallen des provisorischen Gesetzes zur Folge haben. Ebenso muß die Lehre als unrichtig angesehen werden, nach welcher das provisorische Gesetz wegfallen sollte, wenn es schließlich von beiden Tingen in verschiedener Gestalt angenommen wird. In diesem letzten Fall hat ja keins der beiden Tinge das provisorische Gesetz verwerfen wollen, und die Uneinigkeit dreht sich nur um den Inhalt des definitiven Gesetzes, welches das provisorische Gesetz ablösen soll. So lange als eine Einigkeit hierüber nicht erzielt worden ist, gilt das Gesetz aber fortwährend nur als ein provisorisches und muß also, um seine Gültigkeit bewahren zu können, wiederum dem nächstfolgenden Reichstag vorgelegt werden (vgl. § 55).

Insofern der König sich weigern sollte, ein von beiden Tingen gleichlautend, mit oder ohne Änderungen der Vorlage, angenommenes provisorisches Gesetz zu bestätigen, scheint dieses das Wegfallen des provisorischen Gesetzes bewirken zu müssen, regelmäßig jedoch erst, dem § 24 des Grundgesetzes gemäß (vgl. oben § 51), von demjenigen Tage an gerechnet, wo der Reichstag aufs neue zusammentritt, ohne daß die Bestätigung zuvor erfolgt ist. Einige Verfasser nehmen jedoch an, daß das provisorische Gesetz in diesem Falle zu gelten fortfährt (ohne Rücksicht auf die im Reichstag etwa vorgenommenen Änderungen) und somit dem nächsten Reichstag wiederum vorgelegt werden muß.

Es ist behauptet worden, daß ein provisorisches Gesetz vom König als dem Inhaber der ausübenden Gewalt durch eine Anordnung (siehe hierüber § 57) definitiv aufgehoben werden könne. Zur Begründung dieser Anschauung hat man sich auf eine königliche Resolution vom 15. März 1858 berufen, in welcher ausgesprochen wurde, daß eine dem Minister des Innern durch ein provisorisches Gesetz vom 29. Dezember 1857 erteilte Ermächtigung, gewisse königlichen Bewilligungen (siehe § 59) zu erlassen, nicht länger benutzt werden sollte. Obschon diese Resolution an sich keine pure Aufhebung des provisorischen Gesetzes enthielt, ging doch die Regierung und anscheinend auch der Reichstag davon aus, daß das Gesetz damit definitiv zurückgenommen sei. Da indessen das provisorische Gesetz, wie oben im § 53 hervorgehoben, ein wirkliches Gesetz ist, wird nunmehr allgemein angenommen, daß eine Aufhebung von seiten des Königs allein kraft eines neuen provisorischen Gesetzes stattfinden kann. In solchem Falle müssen beide Gesetze dem nächstfolgenden Reichstag vorgelegt werden, doch nur zur Einsicht, indem es sich nicht annehmen läßt, daß der Reichstag oder das eine Ting durch Verwerfung des letzteren, aufhebenden Gesetzes das erstere, aufgehobene, wieder in Kraft sollte setzen können (vgl. oben § 55 im Anfang). Diese Anschauung ist in der späteren Praxis befolgt worden, indem die oben erwähnten provisorischen Gesetze über Waffen-

anschaffungen und über Zusatzbestimmungen zum Strafgesetz durch zwei neue provisorische Gesetze bzw. vom 15. April 1887 und 19. Juni 1888 aufgehoben wurden, als ihre Aufrechterhaltung nicht länger für notwendig erachtet wurde.

In allen Fällen, wo ein provisorisches Gesetz auf eine der jetzt angegebenen Weisen zum Aufhören gebracht wird, kann die Aufhebung doch nicht die Tatsache umstoßen, daß das Gesetz bestanden und während einer gewissen Zeit Rechtswirkungen nach sich gezogen hat. Die Aufhebung hat, mit anderen Worten gesagt, keine rückwirkende Kraft. Anders verhält sich die Sache dagegen, wenn das provisorische Gesetz von Anfang an entweder seinem Inhalt nach oder infolge der Art und Weise seiner Erlassung ungültig ist. Jener Satz ist in der Praxis dadurch anerkannt, daß provisorische Gesetze, deren Wirksamkeit schon beim Zusammentreten des Reichstages zu Ende ist, demselben, wie erwähnt, nicht zur Beschlußnahme, sondern nur zur Einsicht mitgeteilt werden.

Von diesem Satze, daß die Aufhebung keine rückwirkende Kraft habe, hat man doch mit Bezug auf solche provisorische Gesetze, welche eine Ausgabe für die Staatskasse bewirken, eine Ausnahme machen wollen. Man hat behauptet, daß die Verwerfung des Gesetzes es mit sich führe, daß die betreffende Ausgabe als eine ungesetzlich gemachte angesehen werden müsse, so daß also namentlich die ausgegebenen Summen denjenigen Privatpersonen, welche dieselbe in Empfang genommen haben, wieder sollten abgefordert werden können. Diese Behauptung ist indes unzweifelhaft falsch (siehe hierüber näher § 77). Dagegen wird selbstverständlich eine Erstattungsforderung gegen den betreffenden Minister unter den gewöhnlichen Bedingungen geltend gemacht werden können.

Wenn ein provisorisches Gesetz vom Reichstag angenommen wird, so ist damit auch den Ministern Indemnität in Bezug auf die Verantwortlichkeit, welche sie sich beim Erlaß des Gesetzes zugezogen haben möchten, gegeben. Dagegen hat das Volksting bei der Behandlung des provisorischen Finanzgesetzes von 1877 die Frage von der Verantwortlichkeit der Minister auf die Weise offenzuhalten gesucht, daß es erst das provisorische Finanzgesetz verwarf und dann unmittelbar darauf ein neues Gesetz von wesentlich demselben Inhalt annahm (siehe weiter unten im § 74).

Drittes Kapitel. Die allgemeine innere Verwaltung.

§ 57. **Allgemeine formelle Regeln.** Der § 2 des Grundgesetzes legt die ausübende Gewalt in die Hand des Königs, und der § 11 bestimmt, daß der König mit den im Grundgesetz festgesetzten Beschränkungen die oberste Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches habe. Es ist eine Folge dieser Vorschriften, daß der König mit Bezug auf die inneren Angelegenheiten des Reiches im Besitze der obersten Gewalt ist, insofern dieselben weder unter die gesetzgebende noch unter die richterliche Gewalt

gehören, und wofern sonst keine besondere Ausnahme gemacht ist. Die Ausübung dieser Regierungsgewalt des Königs geschieht durch die Minister und das ganze System von Beamten für die verschiedenen Zweige der Verwaltung.

Eine Ausnahme der obenerwähnten Art findet sich im § 91 des Grundgesetzes über das Recht der Kommunen, ihre Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staates zu verwalten. Mit Bezug auf diese Angelegenheiten sind demnach die Kommunen die leitenden Organe, während die oberste Gewalt die Kontrolle führt (siehe unten im Kapitel VII).

Das Grundgesetz zählt verschiedene der dem König als dem Inhaber der ausübenden Gewalt zuständigen Befugnisse auf, worüber auf nachstehenden Paragraphen verwiesen wird. Abgesehen von der „Vollziehung der Gesetze“, welche im § 24 des Grundgesetzes hervorgehobene Wirksamkeit sich ihrer umfassenden Natur zufolge auf fast alle Organe der ausübenden Gewalt erstreckt, müssen die im Grundgesetz besonders genannten administrativen Befugnisse, von welchen es heißt, daß sie „dem König“ zustehen, vom König selbst unter der gewöhnlichen Mitwirkung der Minister ausgeübt werden, insofern nicht, wie dies im § 27 des Grundgesetzes geschehen ist, die ausdrückliche Befugnis zu einer Delegation gegeben ist, derzufolge die betreffende Wirksamkeit von den Ministern selbständig oder von den ihnen untergebenen Verwaltungsbehörden ausgeübt werden kann. Ebenfalls wird es häufig in der allgemeinen Gesetzgebung bestimmt sein, daß gewisse Beschlußnahmen, mit Bezug auf welche der ausübenden Gewalt die Kompetenz zusteht, vom König gefaßt werden sollen. Rücksichtlich der Behandlung derjenigen Sachen, welche dem Obigen zufolge dem König zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, muß hier auf den § 34 oben, speziell sub 2 rücksichtlich der Frage, welche Regierungshandlungen im Staatsrate beraten werden sollen, hingewiesen werden.

Die Beschlüsse, welche vom König oder von den ihm untergebenen Verwaltungsbehörden ausgehen, können entweder allgemeine Rechtsregeln aufstellen oder konkrete Rechtsverhältnisse ordnen. Die dänische Gesetzgebung hat mit Bezug auf einen Teil der erstgenannten Resolutionen einen besonderen Begriff von *Anordnungen*¹⁾ aufgestellt. In dem oben in § 51 erwähnten Gesetz vom 25. Juni 1870 ist bestimmt, daß alle königlichen und ministeriellen Anordnungen in dem Gesetzblatte veröffentlicht werden sollen, unter welcher Bezeichnung dieselben auch erlassen werden mögen (Anordnungen, offene Briefe, Bekanntmachungen, Kundmachungen, Plakate, Reglemente, Regulative, Instruktionen usw.) und einerlei, ob die darin enthaltenen Vorschriften das ganze Reich oder nur einzelne Provinzen, Städte oder Gegenden oder Teile der Bevölkerung betreffen. Hinsichtlich solcher Anordnungen, welche in Gemäßheit der Gesetze von den Lokal-

1) Die dänischen „Anordnungen“ (Anordninger) entsprechen also dem deutschen Begriffe von „Verordnungen“. Diese letztere Bezeichnung wird auf Dänisch (Forordninger) für die vom unumschränkten König vor 1849 (für Island vor 1874) gegebenen Gesetze benutzt.

behörden erlassen werden können, bestimmt das genannte Gesetz, daß das betreffende Ministerium nach diesfälligem Antrag befehlen kann, daß dieselben in das Gesetzblatt aufgenommen werden, und dies soll auch in den Fällen geschehen, in welchen ehemals die gerichtliche Verlesung (welche früher die gesetzmäßige Bekanntmachungsform für Gesetze und Anordnungen der Regierung war) ausnahmsweise bei dergleichen Anordnungen vorgeschrieben gewesen. Hiervon abgesehen gelten für Anordnungen dieser Art noch immer die früheren Regeln bezüglich deren Bekanntmachung. Im Gegensatz zu den „Anordnungen“ bestimmt das Gesetz vom 25. Juni 1870, daß in einem anderen Blatte, welches den Namen „Ministerialzeitung“ führt, in der Regel die administrativen, königlichen oder ministeriellen Befehle allgemeineren Charakters, welche an die betreffenden Obrigkeiten und Behörden erlassen werden, sowie auch die Resolutionen und Bescheide für einzelne Fälle, welche allgemeines Interesse haben können, aufgenommen werden sollen. Hiernach muß der formelle Begriff der Anordnungen im wesentlichen so bestimmt werden, daß dieselben solche administrative Vorschriften umfassen, welche die Bürger im allgemeinen oder doch gewisse Kreise derselben verpflichten sollen, während die Vorschriften, welche nur einzelne Bürger betreffen, sowie auch allgemeine Vorschriften, die nur zur Nachachtung für die Staatsbehörden erlassen werden, außerhalb dieses Begriffes fallen.

Mit Bezug auf die Fälle, in welchen administrative Befugnisse dem Reichstag oder den einzelnen Abteilungen desselben oder dem Reichstag und dem König im Verein eingeräumt sind, wird auf die §§ 47 und 48 oben verwiesen.

§ 58. **Das Verwaltungsgebiet.** Unter der inneren Verwaltung der ausübenden Gewalt ist in erster Reihe die Fürsorge für den Vollzug der Gesetze zu nennen. In Übereinstimmung hiermit enthält § 24 des Grundgesetzes im Anschluß an die Vorschriften über die Sanktion und die Kundmachung der Gesetze seitens des Königs die weitere Bestimmung, daß dem König die Sorge für die Vollziehung der Gesetze obliege. Diese Vorschrift darf jedoch nicht als absolut angesehen werden. In vielen Fällen ist es den Staatsbürgern selbst überlassen, inwiefern sie ihre Rechte mit Hilfe der Behörden geltend machen wollen. Die Handhabung des Rechtes geschieht überdies in den meisten und wichtigsten Beziehungen durch die Gerichte, welche dem Prinzip nach eine von der ausübenden Gewalt unabhängige Stellung einnehmen, indem diese letztere außer dem Anklagerecht in öffentlichen Strafsachen nur eine allgemeine Oberaufsicht zu üben hat. Schließlich sind, wie im vorhergehenden Paragraphen bemerkt, gewisse administrative Angelegenheiten und also auch, so weit wie diese reichen, die Vollziehung der Gesetze dem § 91 des Grundgesetzes gemäß der Verwaltung der Kommunen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gesetze übertragen, so daß die ausübende Gewalt des Staates auch hier nur die Kontrolle führt.

Außer der Vollziehung der Gesetze nennt das Grundgesetz noch ver-

schiedene andere Befugnisse, welche zur ausübenden Gewalt gehören, wie das Recht des Königs, Beamte zu ernennen, zu verabschieden und zu versetzen (§ 17), die verschiedenen Befugnisse des Königs in Bezug auf den Reichstag, das Begnadigungsrecht (§ 26), das Dispensationsrecht (§ 27) und das Münzrecht (§ 28). Diese Aufzählung ist jedoch keineswegs erschöpfend. Das Gebiet der inneren Verwaltung läßt sich in der Wirklichkeit nur auf negative Weise bestimmen, nämlich als Inbegriff des gesamten Inhaltes der inneren Staatsgewalt, insofern dieselbe nicht der gesetzgebenden oder der richterlichen Gewalt übertragen ist. Mit Bezug auf diese Begrenzungen muß rücksichtlich der Gesetzgebung auf § 52 und rücksichtlich der richterlichen Gewalt auf § 85 verwiesen werden. Veränderungen des Gebietes der ausübenden Gewalt können innerhalb der im Grundgesetz festgesetzten Grenzen durch Gesetz geschehen.

In Betreff der Grenzen der Verwaltungsangelegenheiten des Staates und der Kommunen siehe § 89.

§ 59. Die Dispensationsgewalt. Im Artikel 3 des Königsgesetzes vom 14. November 1665 hatte der souveräne König sich das Recht vorbehalten, was und wen er wolle, vom allgemeinen Gebote der Gesetze zu dispensieren. Auf Grundlage dieser Bestimmung hatte sich allmählich ein umfassendes Bewilligungssystem entwickelt, indem man, anstatt auf verschiedenen Rechtsgebieten, namentlich im Familien- und Erbrecht, im Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht sowie im Prozeßrecht Reformen einzuführen, sich darauf beschränkte, sogenannte *Bewilligungen* zu erteilen, wodurch Ausnahmen von der bestehenden gesetzlichen Rechtsordnung gewährt wurden. In vielen Fällen wurden derartige Bewilligungen als eine selbstverständliche Sache einem jeden erteilt, welcher darum nachsuchte, und die Erteilung war häufig den Regierungskollegien oder in den meisten Fällen sogar den Amtmännern überlassen, so daß die Frage dem König gar nicht einmal vorgelegt wurde. Dieses System konnte man, so wie es bei der Erlassung des Grundgesetzes im Jahre 1849 sich entwickelt hatte, nicht abschaffen, ohne einen vollständig veralteten Rechtszustand wiederherzustellen; andererseits konnte aber selbstverständlich die unbegrenzte Befugnis des Königs, ganz im allgemeinen von jeder Gesetzesvorschrift zu dispensieren, nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung nicht länger aufrechterhalten werden. Es wurde deshalb die Bestimmung getroffen, daß auch fernerhin solche Bewilligungen, welche den bisher geltenden Regeln zufolge gebräuchlich gewesen waren, erteilt werden könnten. Während der Revision des Grundgesetzes im Jahre 1866 fand man überdem noch Veranlassung, hervorzuheben, daß auch in Zukunft Grund dazu vorhanden sein könnte, bei Erlassung neuer Gesetze der Administration in gewissen Fällen das Recht einzuräumen, Ausnahmen von den allgemeinen Regeln zu machen. Diese Betrachtungen führten zur Abfassung des § 27 des jetzigen Grundgesetzes, welcher so lautet: „Der König erteilt teils unmittelbar, teils durch die bezüglichen Regierungsbehörden solche Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen, welche entweder nach den vor dem 5. Juni 1849 geltenden

Regeln gebräuchlich sind, oder wozu in einem seit der Zeit erlassenen Gesetz die Ermächtigung gegeben ist.“

In einigen älteren Obergerichtsurteilen ist ausgesprochen, daß gewisse in der vor 1849 geltenden Ordnung begründete Bewilligungen als *leges speciales* anzusehen seien. Diese Auffassung würde von praktischer Bedeutung sein, wenn nach dänischem Recht angenommen werden müßte, daß die Gerichte nicht berechtigt sind, die Übereinstimmung der Gesetze mit dem Grundgesetz zu beurteilen (vgl. oben § 19). Dieser Gesichtspunkt ist inzwischen falsch; das dem König zufolge § 27 des Grundgesetzes zustehende Recht, Bewilligungen zu erteilen, muß als ein Bestandteil der ausübenden Gewalt angesehen werden, und in Gemäßheit des § 72 des Grundgesetzes, worüber Näheres unten im § 63 mitgeteilt werden wird, sind die Gerichte deshalb befugt, die von der Administration erteilten Bewilligungen unbeachtet zu lassen, wenn dieselben gegen das Grundgesetz streiten. Es kann dagegen nicht die Rede davon sein, daß ein Privatmann eine ihm von der Verwaltung verweigerte Bewilligung sollte gerichtlich zuerkannt erhalten können; denn selbst wenn die fragliche Bewilligung nach der bisher befolgten Praxis niemals verweigert worden ist, hat die Erteilung einer solchen doch formell immer den Charakter einer Gnadenbezeugung.

§ 60. Das Begnadigungsrecht. Dem § 26 des Grundgesetzes zufolge steht dem König das Recht der Begnadigung und das Recht, Amnestie zu erteilen, zu. Durch die *B e g n a d i g u n g* wird nur die zuerkannte Strafe erlassen, dagegen nicht die übrigen im Strafurteil ausgesprochenen oder damit verbundenen rechtlichen Folgen aufgehoben.

Ein Gesetz vom 3. April 1868 bestimmt indessen, daß ein jeder, welcher durch Richterspruch einer der öffentlichen Meinung nach entehrenden Handlung schuldig befunden ist, nach Verlauf von fünf Jahren nach ausgestandener Strafe oder stattgehabter Begnadigung unter gewissen näheren Bedingungen zufolge eines Gesuches durch königliche Resolution die Wiederherstellung der Ehrenrechte (*Æresoprejsning*, Ehrenrettung) erhalten kann. Bei erstmaligem Vergehen tritt einem späteren Gesetze vom 13. April 1894 zufolge die Wiederherstellung nach Verlauf von zehn Jahren nach erfolgtem Urteilsspruch von selbst ein, wenn die Strafe eine gewisse Größe nicht überstiegen hat und der Bestrafte sich in dem genannten Zeitraum in Dänemark aufgehalten hat, ohne aufs neue wegen einer entehrenden Handlung angeklagt oder bestraft worden zu sein. Bei bedingter Strafaussetzung (unten § 94) tritt ebenfalls die Wiederherstellung von selbst ein, wenn die Strafe nicht binnen fünf Jahren zur Vollstreckung gelangt ist. Solche Wiederherstellung der Ehrenrechte hebt alle Folgen der durch das Urteil herbeigeführten Ehrenschränkung auf (vgl. oben § 37).

Nach dänischem Recht wird angenommen, daß der Verurteilte nicht berechtigt ist, die Begnadigung abzulehnen.

Mit dem Worte *A m n e s t i e* wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch zunächst an politische Verbrechen gedacht. Das Abolitionsrecht in Bezug auf nichtpolitische Vergehen steht indessen auch dem König zu, sei es nun auf Grund des § 26 oder § 27 des Grundgesetzes (siehe den vorhergehenden Paragraphen). In der Praxis wird übrigens dieses Abolitionsrecht vielfach von den Anklagebehörden ohne besondere königliche Resolution ausgeübt.

Bezüglich der Begnadigung und Amnestie der Minister wird auf den

§ 35 oben verwiesen. Das Anklagerecht des Volkstings den Ministern gegenüber kann nicht durch eine denselben vom König gewährte Amnestie beschränkt werden.

§ 61. **Die Organisation des Staatsdienstes.** Die öffentlichen Geschäfte werden, wofern dieselben nicht unter die kommunalen Autoritäten und deren Beamte gehören, von Staatsdienern, nämlich *Beamten* (Embedsmænd), *Unterbeamten* (Bestillingsmænd) und *gezwungenen Staatsdienern* (Ombudsmænd) besorgt. Die Gesetzgebung der späteren Jahre hat für die Beamten und Unterbeamten die gemeinschaftliche Bezeichnung *Tjenestemænd* (Bedienstete) eingeführt.

Es ist den beiden erstgenannten Klassen von Staatsdienern gemeinschaftlich, daß die Anstellung derselben zufolge freiwilliger Übernahme und als eine dauernde Amtsverrichtung geschieht, und daß sie, von ganz vereinzelt Fällen abgesehen, einen Gehalt beziehen. Die Sonderung zwischen Beamten und Unterbeamten ist nicht scharf und wird in der Gesetzgebung auch nicht streng festgehalten; sie kann im allgemeinen dahin bestimmt werden, daß die erstgenannten selbständig für die Förderung der Staatszwecke wirken, während die Unterbeamten im wesentlichen nur als Amtsgehilfen fungieren.

Der § 17 des Grundgesetzes bestimmt, daß der König alle Ämter in eben dem Umfang wie bisher besetzt, fügt jedoch hinzu, daß hierin durch Gesetz Veränderungen vorgenommen werden können. Indem das Grundgesetz hier das Wort *Amt* (Embede) benutzt, hat es doch nicht streng sein Auge auf die oben erwähnte Sonderung zwischen Beamten und Unterbeamten gehabt, und die Frage, ob ein Staatsdiener vom König oder von einer untergeordneten Autorität ernannt werden soll, kann deshalb nicht unbedingt nach jener Sonderung entschieden werden. Es ist inzwischen die Hauptregel, daß die eigentlichen Beamten vom König, die Amtsgehilfen dagegen von den höheren und niederen Verwaltungsbehörden ernannt werden.

Eigentümlich für die *gezwungenen Staatsdiener* ist es, daß ihre Stellung ein bürgerliches Onus ist, welches in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung entweder zufolge obrigkeitlicher Ernennung oder durch die Wahl der Mitbürger übertragen wird. In gewissen Fällen kann für eine solche Stellung eine bestimmte Vergütung oder die Erhebung gewisser Gebühren festgesetzt sein, aber häufig ist dieselbe unbesoldet. Übrigens betreffen viele gezwungene Dienste zunächst die kommunale Verwaltung und nicht den eigentlichen Staatsdienst.

Schon lange vor der Einführung der jetzigen Staatsverfassung war der Staatsdienst durch ein geregeltes Beamtenwesen organisiert. In dieser vorgefundenen Organisation hat das Grundgesetz, abgesehen von der Stellung der Minister (vgl. oben § 33), keine Veränderung getroffen. Die feste Organisation schließt indes nicht aus, daß außerordentliche Verwaltungsämter in Übereinstimmung mit § 27 des Grundgesetzes errichtet werden können. Das Recht, Bestimmungen über die Organisation des Staatsverwaltungsdienstes zu treffen, steht in der Regel der gesetzgebenden Gewalt zu. Doch enthält § 13 des Grundgesetzes mit Rücksicht auf die Ministerämter die oben im § 33 näher

besprochene Ausnahme. Auch in anderen Fällen ist es der König, welcher kraft seiner selbständigen Gewalt auf den Gebieten der Verwaltung, wo es sich nicht darum handelt, von Staats wegen in die Rechtssphäre der Privatpersonen einzugreifen, die Befugnis hat, die erforderlichen ergänzenden Organisationsbestimmungen innerhalb des Rahmens der Gesetze und mit steter Rücksicht darauf, daß die Kostenfrage durch Gesetz oder Finanzgesetz geordnet werden muß, zu erlassen.

In wie weiter Ausdehnung der einzelne Beamte eine selbständige Wirksamkeit entfalten soll, beruht auf der Beschaffenheit des Amtes und den Bestimmungen der Gesetzgebung in Verbindung mit der administrativen Praxis. Aber im Subordinationsverhältnisse zum König als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt liegt erstlich ein Recht des Königs zur Oberaufsicht über die Beamten, welches durch die betreffenden Minister ausgeübt wird. Demnächst ist in dem genannten Verhältnis eine den Umständen gemäß mehr oder weniger weit sich erstreckende Befugnis für den König und überhaupt für die übergeordneten Autoritäten dazu enthalten, den Beamten allgemeine oder besondere Verhaltensbefehle mit Bezug auf ihre Amtsführung zu geben. Ein allgemeiner Grundsatz ist es, daß derartige Vorschriften nicht den Gesetzen widerstreiten dürfen, indem die Pflicht des Gehorsams der Beamten sich dem Strafgesetz von 1866 zufolge nur auf das, was ihnen gesetzmäßig befohlen wird, erstreckt. In allen Fällen, wo der Beamte selbst seinen Beschluß abändern kann, kann dies auch der König und im allgemeinen auch die übergeordnete Autorität tun.

Die Hauptzüge des zentralen Verwaltungswesens oder der Organisation der Ministerien nach der jetzt bestehenden Ordnung sind in den §§ 33 und 34 dargestellt worden. Die vielen lokalen Verwaltungsorgane, welche den Ministerien untergeordnet und nach den verschiedenen Verwaltungszweigen gesondert sind, sind teils allgemeine, teils besondere. Die Verwaltungsorgane der letzteren Art mit ihren auf spezielle Staatszwecke begrenzten Aufgaben können am natürlichsten in Verbindung mit der Darstellung der verschiedenen Staatszwecke besprochen werden. Die allgemeinen lokalen Organe der Verwaltung dagegen, deren verschiedenartige Aufgabe es ist, für die Vollziehung der Gesetze in allen nicht speziell ausgesonderten Beziehungen zu wirken, und welche zur Erreichung dieses Zweckes die Gewalt des Staates über die den gesetzlichen Normen unterworfenen Personen ausüben, sollen hier in den Hauptzügen ihrer Ordnung dargestellt werden. Eben diese allgemeinen, lokalen Verwaltungsorgane sind es, welche die Bezeichnung die *O b r i g k e i t* in der gewöhnlichen, engeren Bedeutung dieses Wortes vor Augen hat.

Die älteste Einteilung Dänemarks war die in „*H a r d e n*“ (Herrede, ursprünglich Hunderte), welche die unter einer örtlichen gesetzgebenden und richtenden Versammlung (Ting) vereinigten Bezirke bezeichneten. Eine spätere höhere Einteilung in „*S y s e l*“ scheint in Dänemark geringere praktische Bedeutung gehabt zu haben und hat heutzutage nur in gewissen Landschaftsnamen Spuren hinterlassen. Hingegen wurde in Norwegen eine Sysseleinteilung seinerzeit eingeführt und von dort auf die Färöer und Island übertragen, wo dieselbe noch immer besteht. In Dänemark spielten die provinziellen Volksversammlungen, die „*L a n d s t i n g e*“ (ursprünglich nur drei, bzw. für Schonen, für Seeland mit kleineren Inseln und für

Jütland und Fünen, später dann noch besondere Landstinge für kleinere Teile dieser Hauptprovinzen; einige Verfasser nehmen jedoch an, daß die weitere Teilung die ursprüngliche sei) eine sehr wichtige Rolle, indem hier die Huldigung der von einer allgemeinen Volksversammlung erwählten Könige stattfand, sowie die Landstinge auch die Gesetze der Provinz annahmen und Steuern bewilligten; ferner konnten die auf den Hardestingen getroffenen Entscheidungen vor dieselben eingebracht werden. Auf den Hardestingen führte ein königlicher Beamter (Ombudsmand, später Foged, Vogt) Aufsicht mit der Ausübung der Rechtspflege. Bei den Landstingen wurden im Laufe der Zeit ordentliche Landrichter vom König ernannt. Als übergeordnetes administratives Glied entstanden dann im Mittelalter die königlichen *Lehns-männner*, welche die Einnahmen der Krongüter erhoben (bisweilen ohne irgendwelche Abgabe an den König, in der Regel jedoch nur gegen eine solche oder gegen Rechnungsablegung) und sich auch sonst an der Provinzialregierung beteiligten. Außerhalb der Lehen standen die *Städte* (Köbstæder, Kaufstädte); diese hatten kommunale Selbstverwaltung. Nach Einführung der königlichen Alleinherrschaft wurden 1662 die Lehen aufgehoben und das Reich in *Ämter* eingeteilt, in welchen die höhere obrigkeitliche Gewalt den sogenannten Stiftsbefehlshabern (Stiftsamt-männern) und Amtmännern, die Erhebung der Staatseinnahmen den sogenannten Amtsschreibern, später Amtsverwaltern übertragen wurde.

Das Reich ist gegenwärtig in obrigkeitliche Oberbehördedistrikte eingeteilt, nämlich 18 *Ämter* (Amter) des Königreiches und ein Amt auf den Färöern. Die Unterobrigkeitsbezirke bestehen im Königreich aus den 72 *Provinzialstädten* nebst zwei sogenannten *Handelsplätzen* (vgl. oben S. 73) und auf dem Lande aus den *Harde*n (Herreder) und *Birke*n (die vormaligen Gerichtsbezirke der adligen Güter), welche wiederum in *Kirchspiele* (Sogne) geteilt sind. Die *Färöer* machen einen Unterobrigkeitsbezirk (Land) aus, welcher in sechs *Sysse*l und sieben *Kirchspiele* (Præstegæld) geteilt ist (indem zwei der letzteren zu einem Sysse vereinigt sind); die einzige Stadt Thorshavn bildet keinen besonderen Bezirk. Die Hauptstadt *Kopenhagen* steht außerhalb der Einteilung in Ämter, und der Magistrat der Stadt, welcher zugleich Ober- und Unterobrigkeit ist, steht unmittelbar unter der Zentralregierung.

An der Spitze eines jeden Amtes steht ein *Amtmann*. Einer unter den Amtmännern in jedem der sieben Bistümer des Reiches, der sogenannten *Stiften* (vgl. unten § 111), ist zugleich Stiftsamtmann und macht im Verein mit dem Bischof die geistliche höhere Obrigkeit (die *Stiftsobrigkeit*) aus. In Kopenhagen verwaltet der *Oberpräsident* das Amt der höheren Obrigkeit, doch ist dasselbe hier etwas beschränkter als außerhalb der Hauptstadt.

Es liegt der Amtsobrigkeit (*Overøvrighed*) ob, teils unmittelbar, teils als Zwischeninstanz für die obrigkeitlichen Aufgaben in ihrem Bezirk zu wirken. So soll sie für die Vollziehung der Gesetze im allgemeinen Sorge tragen, den normalen Gang der Rechtspflege bei den Untergerichten überwachen, Anklage in Strafsachen erheben, in vielen Angelegenheiten, welche die persönlichen und die Familienverhältnisse der Untertanen berühren, Beschluß fassen, die Aufsicht über die polizeilichen Behörden führen, sowie auch über die lokale Verwaltung allgemein-nützlicher Institutionen, wofern diese nicht, wie es z. B. mit dem Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen der Fall ist, unmittelbar unter die Zentralbehörden gehören, so daß also der Beistand der höheren Obrigkeit nur zufolge einer Aufforderung seitens der Zentralbehörde zu leisten ist, ferner die Kassenrechnungen und die Kassenbestände der Hebungsbeamten (s. S. 152) kontrollieren,

schließlich die kommunale Verwaltung überwachen und den Staat repräsentieren, wenn die betreffende Angelegenheit nur teilweise kommunal ist. — Mit vielen dieser verschiedenartigen Amtsgeschäfte und besonders denjenigen, welche die kriminelle Rechtspflege und das Polizeiwesen betreffen, hat der Oberpräsident in Kopenhagen nichts zu tun.

Auf dem Lande ist der *H a r d e s* - oder *B i r k v o g t* (Herredsfoged, Birkedommer) in demjenigen Bezirke, wo er Unterrichter ist (vgl. unten § 81), zugleich die untere Obrigkeit und soll in dieser letzteren Eigenschaft über die Beobachtung der Gesetze wachen, das Polizeiwesen leiten und für die Handhabung des Rechtes Sorge tragen, soweit dies nicht die Sache der Gerichte ist. Als Beistand zu diesen Amtsgeschäften hat er teils — an einigen Ortschaften — kommunale Polizeioffizianten, teils Ehrenbeamte verschiedener Art, unter welchen namentlich die *K i r c h s p i e l s v ö g t e* hervorzuheben sind. Diese letzteren werden vom Amtmann unter den einsichtsvolleren Landleuten für jedes einzelne Kirchspiel ernannt; sie sind verpflichtet, wenigstens drei Jahre zu fungieren und erhalten eine kleine Besoldung und gewisse Gebühren. Auf den Färöern ist ein *L a n d v o g t* die Unterobrigkeit, während ein „*S o r e n s c h r e i b e r*“ Unterrichter ist; die *S y s s e l m ä n n e r* haben hier eine etwas selbständigere Stellung als die Kirchspielsvögte des Hauptlandes und werden vom Justizminister angestellt.

In den Provinzialstädten bestand die Unterobrigkeit ehemals in der Regel aus einem aus Bürgermeister und königlichen Ratsmännern zusammengesetzten *M ä g i s t r a t*, aber zufolge einer Vorschrift des Gesetzes vom 26. Mai 1868, betreffend die Kommunalverwaltung der Städte, sind die Ämter sämtlicher Ratsmänner nach und nach bei Vakanzen aufgehoben worden. In den Städten Helsingör, Odense, Aalborg, Randers, Aarhus und Esbjerg findet sich ein vom Unterrichter (dem *S t a d t v o g t*, *Byfoged*) verschiedener königlicher *B ü r g e r m e i s t e r*, welcher hier die Unterobrigkeit ist; doch ist nicht dieser, sondern der Stadtvogt Polizeimeister. In den übrigen Städten bildet die Lokalobrigkeit der Stadtvogt, welcher zugleich Unterrichter und Polizeimeister ist. Einzelne Amtsverrichtungen, welche auf dem Lande der Amtsobrigkeit zufallen, sind in den Städten dem Magistrat (Bürgermeister oder Stadtvogt) zugewiesen. Mit Bezug auf die Stellung der städtischen Obrigkeit in ihrem Verhältnisse zur kommunalen Verwaltung wird auf Kapitel VII verwiesen. Der Polizeimeister in den Städten hat zum Beistand ein mehr oder weniger zahlreiches kommunales Polizeikorps, während eine den Kirchspielsvögten auf dem Lande entsprechende Institution dort nicht besteht.

In der Hauptstadt gibt es einen besonderen *M a g i s t r a t*, welcher aus dem Oberpräsidenten, vier Bürgermeistern und vier Ratsmännern besteht (vgl. unten § 90); derselbe arbeitet teils in pleno unter der Leitung des Oberpräsidenten, teils in vier Abteilungen, jede mit einem Bürgermeister an der Spitze und einem Ratsmann als Adjutor. Abgesehen von den kommunalen Amtsgeschäften des Magistrats, hat unter den Abteilungen besonders die erste auch unterobrigkeitliche Verrichtungen zu besorgen. Unabhängig von

dem Magistrat steht die Kopenhagener Polizei unter der Leitung eines Polizeidirektors; ein sogenannter Vizepolizeidirektor erhebt im Namen desselben die Anklage in Kriminalsachen (vgl. unten § 88).

§ 62. **Die Beamten.** Indem der § 17 des Grundgesetzes, ganz so wie das Grundgesetz von 1849, bestimmt, daß der König alle Ämter in dem bisherigen Umfang besetzt, wird jedoch hinzugefügt, daß Veränderungen hierin durch Gesetz geschehen können. In Übereinstimmung hiermit sind die Grenzen für das Recht des Königs, Beamte zu ernennen, seit 1849 in nicht geringem Grade durch verschiedene Gesetze neu geordnet worden, und zwar in den meisten Fällen so, daß der früher sehr große Umfang der königlichen Ernennungen beschränkt worden ist.

Mit Bezug auf die Bedingungen, die eine Person erfüllen muß, um zum Beamten ernannt werden zu können, fordert der § 17 des Grundgesetzes zuvörderst den Besitz des Indigenats. Dieselbe Bedingung gilt, wie schon oben im § 10 bemerkt, auch für die Unterbeamten, ist jedoch in Betreff dieser nicht ins Grundgesetz aufgenommen. Ferner bestimmt der § 17, daß jeder Zivil- oder Militärbeamte das Grundgesetz beschwören soll. Seit der Einführung der Alleinherrschaft von 1665 ist es außerdem gebräuchlich gewesen, daß alle Beamte dem König den Eid der Treue und des Gehorsams leisteten. Mit Bezug auf die jetzt durch ein Gesetz vom 26. März 1909 vorgeschriebene Vereinigung dieser beiden Angelöbnisse in eine einzelne Erklärung wird auf den § 24 oben verwiesen. Es sind demnächst in der allgemeinen Gesetzgebung gewisse Qualifikationen vorgeschrieben, um entweder überhaupt ein Amt oder um Ämter von gewisser Beschaffenheit erhalten zu können; zu den Bedingungen der ersteren Art gehören unter anderem guter Ruf und Zahlungsfähigkeit, zu den Qualifikationen der letzteren Art gewisse, durch bestandene Prüfungen erwiesene Kenntnisse usw.

Durch neuere Gesetze ist den Frauen gleiches Recht mit Männern zugestanden worden in Bezug auf Anstellungen bei den höheren Schulen des Staates (wie schon längst bei den kommunalen Volksschulen) sowie auch beim Post- und Telegraphenwesen. In gewissen anderen Verwaltungszweigen, besonders dem Eisenbahnwesen, dem Zollwesen und dem statistischen Bureau können Frauen als Unterbeamtinnen angestellt werden. Ob Frauen im Dienste des Staates sich verhebelichen dürfen, ist durch keine allgemeine Vorschrift entschieden; in der Regel wird es ihnen erlaubt.

Die Gehälter der Beamten und Unterbeamten sind in den meisten Fällen gesetzlich festgesetzt, und es ist seit 1849 eine lange Reihe von Besoldungsgesetzen für die verschiedenen Klassen von Staatsdienern erlassen worden. Ein Gesetz vom 26. März 1870 enthält überdies allgemeine Bestimmungen über die Besoldungsverhältnisse aller Beamten und Unterbeamten mit Ausnahme der Geistlichen und der Militärs; für die Beamten und Unterbeamten des Staatseisenbahnbetriebes wurden 1898 besondere diesbezügliche Vorschriften gegeben, welche 1903 revidiert worden sind. Die Gehälter steigen am häufigsten durch Alterszulagen in drei-, vier- oder fünfjährigen Perioden bis zu einer gewissen Grenze; in anderen Fällen ist ein Auf-

rücken durch verschiedene Gehaltsklassen angeordnet. Für Ämter von gewisser Beschaffenheit gibt es besondere Gesetze über die Entschädigung für Bureauausgaben, wodurch den Beamten auf Grundlage der von ihnen abgegebenen Berichte runde Summen angewiesen werden, um besoldeten Beistand erhalten zu können und andere zur Verwaltung des Amtes erforderliche Ausgaben zu bestreiten. In anderen Fällen werden die Regiegelder u. dgl. in den Finanzgesetzen alljährlich festgesetzt. Im obigen Gesetz vom 26. März 1870 ist vorgeschrieben, daß alle Bureauverwaltungsgesetze jedes fünfte Jahr einer allgemeinen Revision unterworfen werden sollen. Eine ähnliche Bestimmung über Revision nach Verlauf von fünf oder zehn Jahren wurde ursprünglich auch in die meisten Besoldungsgesetze aufgenommen. Es zeigte sich indessen, daß die Revisionen bald aus politischen, bald aus sachlichen Gründen nicht so schnell vonstatten gingen wie vorausgesetzt, und in die späteren Besoldungsgesetze aus der Zeit nach 1880 sind die Revisionsvorschriften nicht wieder aufgenommen worden. Im Laufe der Zeit sind aber doch die meisten Gehälter revidiert worden, und zwar einige zu wiederholten Malen. In einer langen Reihe von Jahren sind regelmäßig durch Bewilligungen im Finanzgesetz oder durch besondere einjährige Gesetze sogenannte Teuerungszulagen oder zeitweilige Gehaltserhöhungen an alle diejenigen Beamten und Unterbeamten, deren Gehälter eine gewisse niedrige Größe nicht übersteigen und in den der Bewilligung nächst vorausgehenden Jahren nicht revidiert worden sind, gewährt worden.

Nach dem § 17 des Grundgesetzes steht dem König das Recht zu, die von ihm angestellten Beamten zu entlassen, wobei ihre Pension in Übereinstimmung mit dem Pensionsgesetz festgesetzt wird. Mit Rücksicht auf diese auch schon im Grundgesetz von 1849 sowie in dem gemeinschaftlichen Verfassungsgesetz von 1855 enthaltene Bestimmung sind zwei allgemeine Pensionsgesetze erlassen worden, nämlich ein vom Reichstag angenommenes Gesetz vom 5. Januar 1851 und ein zweites vom Reichsrat angenommenes vom 24. Februar 1858, welches letztere Gesetz fortwährend für diejenigen Beamten gilt, welche den damaligen, für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie errichteten Ministerien unterstehen (vgl. oben S. 55). Der Hauptinhalt dieser Gesetze ist der, daß ein jeder vom König auf Lebenszeit ernannte Beamte, welcher von der Staatskasse oder aus einem der im Finanzgesetz angeführten besonderen Fonds (siehe unten § 65) besoldet wird, berechtigt ist, wenn er Alters halber oder wegen Kränklichkeit oder sonst unverschuldetermaßen seinen Abschied erhält, eine gewisse Pension, die im Verhältnis zu seinem Jahresgehalt und der Länge seiner Dienstzeit festgesetzt wird, zu beziehen. Wer sein Amt schuldhaft verwirkt, macht sich auch des Rechtes, Pension zu erhalten, verlustig, und wenn ein Beamter wegen begangener Verfehlung, mit der zwar nicht der Amtsverlust verbunden ist, die aber doch die für seine Stellung notwendige Achtung und das notwendige Zutrauen schwächt, seine Entlassung erhält, so soll seine Pension durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden. Derjenige Beamte, welcher sein 70. Jahr vollendet hat, kann immer den Abschied

mit Pension fordern. In einigen besonderen Fällen (Offiziere, welche kein Avancement erhalten können, gewisse Eisenbahnbeamte) tritt ein solches Recht schon früher ein. Die Pensionsgesetze bestimmen außerdem noch eine Pension für die Witwen der Beamten (überdies ist den Beamten die Pflicht auferlegt, ihren eventuellen Witwen eine Leibrente zu sichern) und fügen schließlich hinzu, daß der König berechtigt ist, auch für die Kinder verstorbener Beamten bis zu ihrem vollendeten 18. Lebensjahr eine Pension festzusetzen.

Die nicht vom König ernannten Unterbeamten hatten früher nur ausnahmsweise Anspruch auf Pension aus der Staatskasse; die Besoldungsgesetze führten aber in der Regel mit Bezug auf dieselben ein auf obligatorischen Abzügen von den Löhnungen, in gewissen Fällen mit Zuschüssen aus der Staatskasse basierendes System der Selbstpensionierung ein. Durch neue Gesetze ist indessen seit 1902 regelmäßig auch Unterbeamten der Anspruch auf Staatspension gewährt worden, wenn sie mindestens zehn Jahre nach ihrem erreichten 25. Jahre Dienst getan haben. Für den Fall, daß sie vor diesem Zeitpunkt aus dem Dienst treten oder sterben, wird die Versorgung der Betreffenden und ihrer Hinterlassenen gegenwärtig in den meisten Fällen in der Weise geordnet, daß 5 % der Löhnung (ohne Abkürzung derselben) ihnen gutgeschrieben werden, welche mit Zinsen und Zinseszinsen zum genannten Zweck eventuell verwendet werden können, andernfalls aber in die Staatskasse zurückfließen.

Für die Beamten der *V o l k s k i r c h e* gelten besondere Regeln hinsichtlich der Besoldung und Pensionierung (siehe unten im § 111).

Ferner finden die allgemeinen Regeln betreffend Gehalt und Pensionierung keine Anwendung für gewisse Staatsdiener, die mit einem öffentlichen, sei es zeitweiligen oder ständigen, aber einer allgemeinen gesetzlichen Regulierung nicht unterliegenden Amt (*Hverv*) beauftragt sind. Alles ist hier im Einzelnen geordnet.

Das Grundgesetz bestimmt weiter im § 17, daß der König die Beamten ohne ihre Einwilligung *v e r s e t z e n* kann, doch nur so, daß sie dadurch an ihren amtlichen Einnahmen keinen Verlust erleiden, und daß ihnen die Wahl zwischen einer solchen Versetzung und der Pensionierung nach den allgemeinen Regeln freigegeben wird. Für die diplomatischen und konsularen Beamten ist dieses Wahlrecht durch die oben im § 49 erwähnten Gesetze derart beschränkt worden, daß sie die Pensionierung nur nach dem erreichten 60. Jahre oder im Falle einer Versetzung von Europa nach einem anderen Weltteil fordern können.

Die obigen Regeln über die Verabschiedung und Versetzung sind dem § 73 und der dritten interimistischen Bestimmung des Grundgesetzes zufolge nicht auf die *r i c h t e r l i c h e n* *B e a m t e n* anwendbar, ausgenommen wenn diese zugleich administrative Geschäfte zu besorgen haben, was — mit einer einzigen Ausnahme — gegenwärtig noch für alle Unterrichter außerhalb Kopenhagens der Fall ist (siehe den vorhergehenden Paragraphen und den § 81 unten). Der § 17 des Grundgesetzes erteilt überdies das

Recht, auch für andere Arten von Beamten durch Gesetz entsprechende Ausnahmen festzusetzen. Hiervon ist jedoch bisher niemals die Frage gewesen.

In dem oben erwähnten Gesetz vom 26. März 1870 ist bestimmt, daß die Beamten und Unterbeamten, deren Besoldung gesetzlich festgesetzt ist, verpflichtet sind, sich den Veränderungen, welche etwa später mit Bezug auf den Umfang oder die Beschaffenheit ihrer Amtsverrichtungen vorgeschrieben werden möchten, zu unterwerfen. Insofern ihr Gehalt durch ein neues Besoldungsgesetz verkleinert wird, behalten sie hingegen die Differenz als persönliche Zulage. Wenn ein Amt, welches nicht vakant ist, eingezogen wird, soll den Pensionsgesetzen zufolge der angestellte Beamte sich gefallen lassen, seinen Abschied zu erhalten und hat sich während einer Zeit von fünf Jahren mit dem sogenannten Wartegeld, zwei Dritteln des Amtsgehältes, zu begnügen. Er ist dabei verpflichtet, eine passende Ernennung zu einem Amt mit wenigstens ebenso großer Einnahme, wie die des eingezogenen Amtes, anzunehmen. Erhält er kein solches neues Amt, so wird er nach Verlauf der fünf Jahre pensioniert. Im besagten Gesetz ist indessen weiter vorgeschrieben, daß diejenigen Ämter, welche zufolge eines Besoldungsgesetzes zur Einziehung bestimmt sind, immer zuerst bei eintretender Vakanz eingezogen werden.

Alle Besoldungsfragen sind zufolge des Gesetzes von 1870 in der Regel vom Finanzminister (für Beamte der Staatseisenbahnen zufolge der oben erwähnten Gesetze von 1898 und 1903 vom Minister für öffentliche Arbeiten) endgültig zu entscheiden. Hingegen können Streitigkeiten über das Anrecht auf Pension oder Wartegeld vor die Gerichte gebracht werden.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten, das Finanzministerium und das Ministerium des Inneren haben unter gewissen näheren Bedingungen die innerhalb des Staatsbahnen-, Telegraphen-, Zoll- und Postwesens bestehenden Beamtenorganisationen als berechtigt anerkannt, Verhandlungen mit der Verwaltung in Fragen über die Interessen der Beamtenschaft und andere nichttechnische Verhältnisse zu führen, und unter dem 19. Mai 1910 sind von den genannten Ministerien gemeinschaftlich nähere Regeln für die Art und Weise aufgestellt worden, auf welche derartige Verhandlungen zu führen sind.

In den späteren Sitzungsperioden ist dem Reichstag eine Gesetzesvorlage darüber unterbreitet worden, bis zu welchem Umfang es den Beamten erlaubt sein sollte, besoldete Nebenberufe zu übernehmen; die Sache hat aber keine große Aussicht, durchgeführt zu werden. Die Frage der Einführung eines besonderen Disziplinarverfahrens administrativen Beamten gegenüber ist in diesem Zusammenhang angeregt worden.

§ 63. Verwaltungsstreitigkeiten. Das dänische Recht kennt keine besonderen Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Klagen über Handlungen der Obrigkeit. Solche Klagen werden den Oberbehörden, in letzter Instanz also dem Minister oder dem König vorgebracht. Auch finden sich nicht, wie in mehreren anderen Gesetzgebungen, besondere Vorschriften über die Behandlung administrativer Klagen vor dem König im Staatsrat (vgl. oben S. 8 über das Verfassungsgesetz vom 2. Oktober 1855). In nicht wenigen Fällen sind für gewisse administrative Gebiete besondere Instanzen angeordnet, welche die Klage endgültig entscheiden (also ohne Berufung an den Minister oder an den König); allein auch diese müssen in der Regel als administrative Behörden, nicht als Gerichte aufgefaßt werden. Als ein Hauptbeispiel solcher administrativen Instanzen können die zur Entscheidung gewisser die Einschätzung zu direkten Staats- oder Kommunalsteuern betreffenden Fragen errichteten Räte oder Kommissionen angeführt werden (vgl. unten §§ 68 und 91).

Neben diesen Vorschriften besteht indessen ein allgemeines Recht zur Einbringung gewisser Klagen wegen obrigkeitlicher Handlungen vor die gewöhnlichen Gerichte. Während das Grundgesetz, wie oben im § 19 bemerkt, die Frage, ob die Gerichte über die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt

entscheiden können, nicht beantwortet, hat die entsprechende Frage von der Stellung der Gerichte der ausübenden Gewalt gegenüber im Grundgesetz eine ausdrückliche, vom älteren Rechtszustande abweichende Regelung erhalten.

Durch eine Instruktion von 1795 für den Kopenhagener Magistrat hatte der König eine Bestimmung im Gesetzbuche von 1683 authentisch dahin erklärt, daß die Behörden in der Ausübung ihres Amtes den gewöhnlichen Gerichten nicht unterständen; insofern Beschwerden wegen derselben erhoben werden möchten, sollte diese dem König unterbreitet werden, welcher dann die Angelegenheit entweder selbst unmittelbar entscheiden oder Kommissarien zur Rechtsprechung in der Sache unter eventueller Berufung an das Höchste Gericht einsetzen würde. Nur für solche Fälle, wo Behörden kraft ihres Amtes private Mittel in Verwahrung hatten, war es der geschädigten Privatperson gestattet, die Sache vor die gewöhnlichen Gerichte zu verfolgen. Dahingegen bestimmt nunmehr der § 72 des Grundgesetzes, daß die Gerichte berechtigt sind, eine jede Frage bezüglich der Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu entscheiden. Der Ausdruck *obrigkeitlich* muß hier völlig gleichbedeutend mit der „ausübenden Gewalt“ verstanden werden und umfaßt also sowohl den König als auch alle Staats- und kommunalen Verwaltungsbeamten.

Die Regel, daß die Gerichte darüber entscheiden können, ob die Obrigkeit in einem gegebenen Falle die Grenzen ihrer Kompetenz überschritten habe, gibt keine Veranlassung zum Zweifel, wenn eine administrative Autorität eine gewisse Rechtshandlung vorgenommen hat, zu welcher sie nach den Gesetzen überhaupt keine Befugnis hat. Die Gerichte können solchenfalls die betreffende obrigkeitliche Handlung in jeder Beziehung, in welcher dieselbe ihnen zur Beurteilung vorgelegt werden kann, für null und nichtig erklären. Ebenso unzweifelhaft ist es andererseits, daß die Gerichte da, wo es sich nur um den rechten Gebrauch oder den Mißbrauch einer der Obrigkeit rechtlich zuständigen Befugnis handelt, inkompetent sind, die von der Obrigkeit getroffene Maßregel umzustoßen. Dagegen ist die Sache verwickelter, wenn Bestimmungen gegeben sind, welche, indem sie der Obrigkeit das Recht einräumen, gewisse Handlungen vorzunehmen, zugleich bestimmte Regeln für den Gebrauch dieser Gewalt vorschreiben. In der praktischen Rechtsanwendung werden die hierher gehörenden Fragen nur ausnahmsweise zum Zweifel Anlaß geben, wogegen die Aufstellung gemeinsamer Formeln zur Entscheidung der besonderen Einzelfälle Schwierigkeiten darbietet.

Vorschriften, welche allgemeine Regeln für die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt enthalten, können zunächst formeller Art sein, indem sie ein gewisses Verfahren anordnen, welches die Obrigkeit, ehe oder während sie handelt, beobachten soll. Solche formelle Vorschriften bezwecken im allgemeinen nicht, eine wirkliche Grenze für die Zuständigkeit der administrativen Behörden zu ziehen, so daß die Beiseitesetzung derselben die Ungültigkeit der vorgenommenen obrigkeitlichen Handlung nach sich ziehen sollte. Es ist eine Eigentümlichkeit bei den Handlungen der obrig-

keitlichen Behörden, im Gegensatz zu den Gerichten, daß ihre Gültigkeit in der Regel nicht an die Beobachtung strenger Formen gebunden ist, und Vorschriften der erwähnten Art sind daher am häufigsten nur instruktorisch, d. h. sie enthalten nur einen Befehl an die Obrigkeit, dessen Erfüllung der betreffenden Autorität selbst, unter der Verantwortlichkeit ihren Vorgesetzten gegenüber, überlassen ist. Als hervortretende Ausnahmen hiervon können einige besondere Formvorschriften für das Auftreten der Polizei in gewissen Fällen angeführt werden (vgl. beispielsweise oben die §§ 21, 22, 25 und 27.).

In anderen Fällen können gewisse materielle Bedingungen für die Tätigkeit der Obrigkeit vorgeschrieben sein. Der Hauptgesichtspunkt muß hier der sein, daß die Frage, ob derartige Bedingungen erfüllt sind, den Gerichten zur Entscheidung vorgelegt werden kann, es sei denn, daß es sich um eine auf Gutdünken beruhende Beurteilung konkreter Umstände handelt, die nach der Natur der betreffenden Gesetzesvorschrift als den Behörden vorbehalten angenommen werden muß.

Hiermit verwandte Fragen können demnächst entstehen, wenn die Obrigkeit sich geweigert hat, in solchen Fällen zu handeln, wo der Privatmann ein Recht darauf zu haben glaubt, eine gewisse Handlung vorgenommen zu sehen. Ob die Gerichte darüber entscheiden können, wie weit die Weigerung in solchen Fällen berechtigt ist oder nicht, beruht auf der besonderen Beschaffenheit des konkreten Verhältnisses. Im Gewerbegesetz vom 29. Dezember 1857 heißt es, daß die Obrigkeit sich nicht weigern kann, einem jeden, der die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, den Bürgerbrief oder Gewerbebeschein, welcher erforderlich ist, um gewisse Arten bürgerlichen Gewerbes zu treiben, zu erteilen. Die Erteilung eines solchen Gewerbebescheins kann deshalb mit Hilfe der Gerichte erzwungen werden. Auf der anderen Seite ist es, wie oben im § 59 hervorgehoben, ein anerkannter Grundsatz, daß die Gerichte niemals der ausübenden Gewalt auferlegen können, Bewilligungen oder Dispensationen der Art, welche im § 27 des Grundgesetzes behandelt sind, zu erteilen.

Was hier darüber gesagt ist, daß die Gerichte die Gesetzlichkeit oder Richtigkeit gewisser obrigkeitlicher Handlungen nicht zu beurteilen berechtigt sind, wird im allgemeinen so verstanden, daß die Gerichte nicht nur keine Befugnis dazu haben, die betreffende Handlung der Verwaltung umzustoßen, sondern sich überhaupt nicht auf eine Kritik einer administrativen Verfügung, welche sich innerhalb der für die Obrigkeit abgesteckten Grenzen hält, einlassen dürfen. Über die richtige Fassung der hieraus herzuleitenden Folgesätze gehen jedoch die Meinungen vielfach auseinander, und es sind in dieser Hinsicht in der Literatur Auffassungen geltend gemacht worden, die unzweifelhaft haben mißverstanden werden können und auch mißverstanden worden sind. Der Zweifel hat sich namentlich darauf bezogen, unter welchen Bedingungen private Personen Entschädigungsklage gegen Beamte wegen Amtshandlungen, durch welche sie ihre Rechte als gekränkt ansehen, erheben können, und ferner, unter welchen

Bedingungen ein Privatmann *exceptio veritatis* erheben kann, wenn er von einem Beamten wegen ehrenkränkender Beschuldigungen, die auf dessen Amtsführung Bezug haben, verklagt wird.

Es wird zunächst allseitig erkannt, daß die oben dargestellten Regeln über die teilweise Unabhängigkeit der Behörden von den Gerichten nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Frage in einer Zivilsache entsteht. Wenn dagegen eine öffentliche Anklage gegen einen Beamten oder Unterbeamten wegen Amtsvergehen erhoben wird, so können die Gerichte ohne Rücksicht auf den § 72 des Grundgesetzes das ganze Verhalten des Beamten, mit Bezug auf welches er angeklagt ist, untersuchen und beurteilen. In einem praktisch wichtigen Fall, nämlich wenn es sich um den Mißbrauch der Gewalt seitens des Polizeipersonals handelt, haben die Gesetze vom 11. Februar 1863 und 4. Februar 1871, betreffend das Polizeiwesen in und außerhalb Kopenhagens, vorgeschrieben, daß eine öffentliche Anklage immer erhoben werden soll, wenn ein Privatmann, welcher glaubt, daß ihm Unrecht seitens des Polizeipersonals geschehen sei, es fordert. Führt aber eine solche Anklage zur Verurteilung, so kann auch eine Ersatzklage seitens des in seinem Rechte etwa gekränkten Privatmannes oder die *exceptio veritatis* gegen eine Beleidigungsklage erhoben werden.

Ferner bestimmt das Strafgesetz von 1866, daß bei Verbrechen gegen die Staatsgewalt und die öffentliche Ordnung der Umstand, daß der betreffende Beamte oder Unterbeamte durch unrichtiges Verhalten die Tat selbst veranlaßt haben mag, als Strafmilderungsgrund in Betracht zu ziehen ist. Auch in diesem Falle wird somit das gesamte Verhalten des Beamten der Kritik des Strafgerichts unterzogen werden können.

Des weiteren ist es anerkannt, daß eine Schadensersatzklage oder *exceptio* erhoben werden kann, wenn die betreffende Amtshandlung durch die Resolution der Oberbehörde für unrichtig erklärt worden ist.

Und schließlich erkennt man es als selbstverständlich an, daß in Fällen, wo ein Beamter einen Privatmann nicht durch die Amtshandlung an sich, sondern nur im Verlaufe derselben beleidigt hat, die Gerichte die Sache annehmen können. Dieser Satz dürfte indessen eine weitere Anwendung finden, als man vielleicht immer vor Augen gehabt hat. Zwar mag es bisweilen schwer sein, zu entscheiden, ob eine angebliche Rechtskränkung ein Teil der Amtshandlung an sich ist oder nur als im Verlaufe derselben verübt zu bezeichnen. Tatsächlich aber werden solche Schwierigkeiten gewiß mehr für die theoretische Auffassung als für die praktische Rechtsanwendung vorliegen. Es kommt dabei besonders in Betracht, daß die Gesetzgebung (besonders eine Verordnung vom 27. September 1799 über die Preßfreiheit) schon lange vor Einführung der konstitutionellen Verfassung denjenigen Beamten, welche der Unrechtschaffenheit in der Amtsführung beschuldigt wurden (also nicht, wenn die Beschuldigung sich nur auf fehlerhafte Erfüllung der Amtspflicht bezog), die Pflicht auferlegt hatte, sich wegen solcher Beschuldigungen durch ein gerichtliches Urteil zu rechtfertigen, mit der Hinzufügung, daß der Angeklagte, welcher die Beschuldigung

erhoben hatte, selbstverständlich berechtigt sein müsse, die Richtigkeit derselben zu beweisen, falls sie sich auf ein bestimmtes Verhältnis beziehe.

Ferner heißt es im § 72 des Grundgesetzes, daß derjenige, welcher die Frage der obrigkeitlichen Kompetenz aufwerfen will, sich jedoch nicht dadurch, daß er die Sache vors Gericht bringt, der Pflicht entziehen kann, vorläufig dem Befehl der Obrigkeit Folge zu leisten. Durch diese Bestimmung ist es keineswegs bezweckt, eine besondere Vorschrift über die Pflicht des Gehorsams der Bürger gegen die Obrigkeit zu geben. Die Bestimmung setzt nur fest, daß der Befehl, wenn derselbe im konkreten Falle verbindend ist, nicht dadurch suspendiert wird, daß die betreffende Privatperson die Erklärung abgibt, die richterliche Entscheidung anrufen zu wollen. Die Frage dagegen, ob alle Befehle der Obrigkeit als solche verbindende Kraft haben, oder ob dies nur der Fall ist, wenn dieselben ihrem Inhalte nach nicht gesetzwidrig sind, ist nicht im Grundgesetz beantwortet, und man ist deshalb mit Bezug hierauf auf die in der allgemeinen Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen für jeden einzelnen vorliegenden Fall hingewiesen. Daß ein ungesetzlicher Befehl der Obrigkeit die Bürger vorläufig, d. h. so lange, bis derselbe nicht entweder durch einen Richterspruch oder durch eine höhere obrigkeitliche Resolution annulliert worden ist, verpflichten solle, läßt sich nicht als allgemeiner Satz aufstellen.

§ 64. **Die Verantwortlichkeit der Staatskasse für die Handlungen der Beamten**¹⁾. Wieweit die Staatskasse nach dänischem Recht für den Schaden haftet, welcher durch Versehen seitens der Beamten Privatpersonen zugefügt wird, ist zum Teil eine Streitfrage.

Wenn der Staat sich auf **Rechtsverhältnisse privatrechtlicher Natur** einläßt, wozu z. B. auch die Empfangnahme von Depositionen, die von Steuerbeamten, Konzessionsbittstellern und anderen in der Staatskasse niedergelegt werden, Empfangnahme von Barren zum Ausmünzen u. dgl. gehört, wie auch, wenn der Staat durch seine Organe in Prozeßsachen als Kläger oder Beklagter auftritt, so ist derselbe den Regeln des Zivilrechtes über die Verantwortlichkeit des Mandanten für die Handlungen seines Bevollmächtigten unterworfen. In den wichtigsten Fällen, wo der Staat als Betriebsinhaber auftritt, nämlich mit Bezug auf das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen, sind indessen die Normen des gemeinen Rechtes durch besondere Vorschriften abgelöst.

Das **Postgesetz** vom 5. April 1888 verpflichtet im allgemeinen zur Erstattung des Wertes abhanden gekommener Sendungen, wenn derselbe angegeben war. Die Reglemente für die Benutzung des **Staats-telegraphen** und der **Staats-telephone** bestimmen dagegen in Übereinstimmung mit dem in der St. Petersburger Konvention vom 22./10. Juli 1875 Art. 3 ausgesprochenen Grundsatz, daß die Verwaltung keine Verantwortlichkeit für die Beförderung von Depeschen übernimmt.

1) **Matzen**, Om Statskassens Forpligtelse til at erstatte den Skade, som Statens Embedsmænd ved Forseelser i Embedsforhold maatte paaføre Borgerne (Verhandlungen des zweiten nordischen Juristentages in Stockholm, 1875).

Was schließlich die Beförderung auf den Eisenbahnen des Staates betrifft, so ist Dänemark dem in Bern am 14. Oktober 1890 abgeschlossenen internationalen Vertrag über Güterbeförderung beigetreten und hat in Übereinstimmung mit den Artikeln 29 und 30 desselben durch Gesetze vom 24. April 1896 und 13. Mai 1911 neben einer Reihe spezieller Entschädigungsbestimmungen für Güterbeförderung den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß der Betrieb für die Angestellten haftet. Mit Bezug auf persönliche Beschädigung und überhaupt solche Schädigungen, welche anderen als den Mitkontrahenten der Eisenbahn zugefügt werden, ist derselbe Grundsatz in einem Gesetz vom 26. März 1898 anerkannt worden.

Rücksichtlich der Fälle, in welchen der Staat als Staatsgewalt auftritt, ist es in einer königlichen Resolution vom 12. November 1828, welche jedoch niemals in Gesetzform publiziert worden ist, ausgesprochen, daß eine Verantwortlichkeit für die Versehen der Beamten dem Staate nicht obliegen kann. Nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung hat der Staat indessen in einzelnen Fällen durch spezielle Gesetze eine solche Verantwortlichkeit übernommen. So bestimmen die Gesetze vom 30. November 1874 § 92 (Ernteilungs- und Konkursgerichtsverfahren) und 9. April 1891 § 50 (Subhastation), daß, wenn Beamte, welche mit der Ausführung der bezüglichen Geschäfte betraut waren, pflichtig befunden werden, wegen ihrer Amtsführung Privatpersonen Entschädigung zu leisten, und dies zu tun nicht imstande sind, die Staatskasse für die Erstattung haftet. Das neue, noch nicht in Kraft getretene Gesetz über die Rechtspflege vom 26. März 1909 (siehe unten § 80) hat im § 997 diese Regel auf alle Beamte ausgedehnt, denen irgendein in diesem Gesetz erwähntes Amtsgeschäft oder die Aufsicht darüber anvertraut ist. Ferner hieß es in einem Gesetz vom 25. März 1872 über Stempelsteuer von ausländischen Wertpapieren, daß der Staat für die Zurückgabe der zur Stempelung eingelieferten Effekten verantwortlich sei. Eine dementsprechende Vorschrift fand sich dagegen nicht im Gesetze vom 19. Februar 1861 über die Stempelabgaben für inländische Wertpapiere, und bei der 1911 stattgefundenen Revision der gesamten Stempelbesteuerung ist die Bestimmung von 1872 nicht wiederholt worden. Sie scheint dadurch aufgehoben zu sein. Schließlich sei erwähnt, daß der Staat durch ein Gesetz vom 5. April 1888 (vgl. unten § 88) eine Entschädigungspflicht solchen Personen gegenüber übernommen hat, welche Untersuchungshaft oder Strafe unverschuldetermaßen ausgestanden haben, ohne Rücksicht darauf, ob ein Versehen des betreffenden Richters vorliegt (ist dies der Fall, so gibt das Gesetz der Staatskasse Regreßansprüche gegen denselben). Durch das Gesetz vom 26. März 1909 über die Rechtspflege ist diese Regel auch auf Personen, die ohne ausreichenden Grund festgenommen worden sind, ausgedehnt worden.

Abgesehen von diesen Fällen, muß nach dänischem Recht der in der obenerwähnten Resolution von 1828 eingenommene Standpunkt wohl festgehalten werden. *Aschehoug* in Christiania hat zwar gemeint, daß in Dänemark wie in Norwegen die Staatskasse für den von den Zentral-

behörden Privatpersonen zugefügten Schaden verantwortlich sein müsse; aber nach dänischem Rechte läßt sich eine solche Sonderung zwischen den Ministerien und den untergeordneten Beamten schwerlich aufstellen. Eine entscheidende gerichtliche Praxis hinsichtlich der ganzen Frage besteht nicht.

Viertes Kapitel. Die Verwaltung der Finanzen.

§ 65. **Das Staatsvermögen.** Vom Besitztum des Staates ist ein großer Teil, sowohl bewegliche Güter als Immobilien, zu unmittelbarer Benutzung im Dienste der verschiedenen Staatszwecke bestimmt, ohne dem Staate direkte Geldeinnahmen zu gewähren. Andere Besitztümer sind dazu bestimmt, Einnahmequellen des Staates zu bilden, und stellen dessen ertragbringendes Vermögen dar. Die Sonderung ist jedoch keineswegs eine scharfe, und es gibt zahlreiche Übergangsfälle, die sich bald der einen, bald der anderen Klasse nähern. Über das ertragbringende Staatsvermögen wird auf den § 67 unten verwiesen. Hier werden lediglich die Staatsbesitzer der erstgenannten Klasse besprochen.

1. Zu den Staatsbesitzern dieser Art gehören die **Schlösser** und **Gärten** des Staates, von denen einige in Gemäßheit des § 9 des Grundgesetzes (vgl. oben § 31) der Zivilliste überwiesen oder Mitgliedern des königlichen Hauses zur Benutzung überlassen sind, die dem Staate gehörenden Möbel und Inventarien der königlichen Schlösser und Palais (das sogenannte **Staatsinventarium**, über welches eine Staatsinventarcommission die Aufsicht führt), öffentliche Gebäude, Amtswohnungen, wissenschaftliche und künstlerische Sammlungen, Schiffe und überhaupt alles Eigentum, sei es beweglich oder unbeweglich, welches zur Förderung der verschiedenen Staatszwecke bestimmt ist oder wird.

2. Unter Staatsbesitzern dieser Art zu stellen sind ferner gewisse Besitztümer (Ländereien, Gebäude, Zehnten, Kapitalien usw.), welche ihrer Beschaffenheit gemäß ertragbringendes Vermögen sind und als solches benutzt werden, dessen Einnahmen aber nicht in die Staatskasse fließen, indem sie von alters her zur Förderung gewisser Sonderzwecke vorbehalten worden sind. Dies gilt in erster Reihe von den bedeutenden Mitteln, die zur Besoldung der Beamten der **Volkskirche** dienen (jedoch nicht der Bischöfe, indem die zur Besoldung derselben früher bestimmten Zehnten jetzt sämtlich der Staatskasse anheimgefallen sind, vgl. § 67 sub 4. und § 111). Es ist zwar des öfteren die Ansicht geltend gemacht worden, daß das Eigentumsrecht an den kirchlichen Mitteln nicht dem Staate, sondern der Kirche selbst zustehe; diese Auffassung muß aber als unhaltbar angesehen werden, und zwar schon aus dem Grunde, daß die dänische Kirchenreformation im Jahre 1536 die Kirche als eine rechtlich selbständige, vom Staate gesonderte Gesellschaft aufhob. Es hat von jener Zeit an keine Kirche im rechtlichen Sinne, sondern nur ein für kirchliche wie für andere Zwecke wirksamer Staat bestanden (vgl. § 111).

3. Ein ähnliches Verhältnis besteht in Bezug auf verschiedene, von alters her mit Mitteln der hier genannten Art fundierte milde Stiftungen, unter welchen die sogenannten *Stiftshospitäler* besonders zu erwähnen sind. Dieselben sind in der auf die Reformation nächstfolgenden Zeit in verschiedenen Provinzialstädten zur Übernahme der von der katholischen Kirche bisher ausgeübten Vorsorge für Arme und Kranke errichtet, und nehmen später erlassenen Foundationen zufolge zu lebenslänglicher Versorgung vorzugsweise solche würdige Personen auf, die nach ihrer Bildungsstufe und Lebensstellung vor anderen bedürftig sein würden, sofern sie keine andere Hilfe als die vom gemeinen Armenwesen dargebotene erhalten könnten. Diese Stiftshospitäler werden ausschließlich von dem Justizministerium verwaltet, und die finanzgesetzgebende Gewalt des Staates hat keinen Einfluß auf die Aufstellung ihrer Budgets.

4. Außerhalb der allgemeinen Finanzverwaltung stehen ferner die sogenannten *Institute mit besonderen Fonds*. Solcher fand sich früher eine größere Anzahl, die vom Kultusministerium verwaltet wurden und zum Teil ihren seit den Zeiten des Absolutismus vererbten selbständigen Charakter bewahrt hatten, indem ihre Einnahmen der Staatskasse nicht zuflossen; doch wurden ihre Budgets in ihrer Gesamtheit in den Finanzgesetzen festgesetzt. Die meisten dieser Institute sind indessen im Laufe der späteren Jahre, je nachdem ihre Mittel sich als unzureichend zur Erfüllung ihrer Zwecke erwiesen, unter die allgemeine Finanzverwaltung eingezogen worden. Dies gilt seit 1912 auch von dem Fonds der Kopenhagener Universität und demjenigen der höheren Staatsschulen. Als Institute mit besonderen Fonds sind gegenwärtig nur noch übrig die mit der Universität verbundene sogenannte *Kommunität*, ein Fonds zur Unterstützung dürftiger Studenten, und die *Akademie in Sorö*, eine höhere Schule und Erziehungsanstalt, welche ursprünglich vom Staate gegründet, später durch eine Dotation des Schriftstellers Baron Ludwig Holberg bedeutend erweitert wurde, und von deren Überschuß erhebliche Zuschüsse zu kommunalen und privaten Schulen wie auch zur Förderung der Wissenschaft und Kunst in verschiedenen Richtungen geleistet werden. Mit diesen beiden Fonds werden noch immer die Mittel der Universität und der Staatsschulen von der Universitätsquästur gemeinschaftlich verwaltet (vgl. § 108).

Eine ähnliche Stellung wie die obigen Institute nimmt die dem Finanzministerium unterstellte, aber ganz selbständig organisierte *Staatsanstalt für Lebensversicherung* ein (vgl. § 98).

§ 66. **Das Dispositionsrecht über das Staatsvermögen.** Als dem Inhaber der ausübenden Gewalt und in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vorschrift im § 11 des Grundgesetzes steht die Verwaltung des Staatsvermögens dem Prinzip nach dem Könige zu. Hierin hat jedoch das Grundgesetz direkt gewisse Beschränkungen eingeführt. Ferner kann die allgemeine Gesetzgebung mehr oder weniger Bestimmungen über die Verwendung und die Verwaltung gewisser Bestandteile des Staatsvermögens enthalten. Solche

Vorschriften können nur durch Gesetz aufgehoben oder verändert werden und sind also insoweit für den König verbindlich. Schließlich wird regelmäßig bei der Festsetzung des jährlichen Finanzgesetzes ein ganzer Inbegriff von Vorschriften gegeben, welche eben gewisse Regeln für die finanzielle Verwaltung im Laufe des Finanzjahres anzuordnen bezwecken.

Rücksichtlich der Wirksamkeit, welche demnach der ausschließlichen Bestimmung des Königs oder der einzelnen Regierungsautoritäten überlassen bleibt, soll hier daran erinnert werden, daß die ministerielle Verantwortlichkeit hier, wie in allen anderen Fällen, sich nicht nur auf die Gesetzmäßigkeit der getroffenen Disposition im engeren Sinn erstreckt, sondern überhaupt auch auf die Zweckmäßigkeit der Handlung und ihre Übereinstimmung mit den Interessen des Staates Bezug hat.

Was das dem Staate zugehörige Grundeigentum betrifft, so hat § 47 des Grundgesetzes festgesetzt, daß Domänen (siehe § 67) nur zufolge eines Gesetzes veräußert werden dürfen. Der Verkauf anderer, dem Staate eigentümlich angehörender Immobilien kann in der Regel durch die Verwaltung geschehen, wofern die Gesetze nicht in einzelnen Fällen anders bestimmen. Dieser Grundsatz ist häufig in Anwendung gebracht worden, in mehreren Fällen sogar dergestalt, daß der betreffende Minister selbständig den Verkauf bewerkstelligt hat, ohne daß es als notwendig angesehen worden ist, vorher durch eine königliche Resolution die Genehmigung des Königs einzuholen. Die Befugnis der Verwaltung in der angeführten Beziehung ist in dem ersteren der beiden im Jahre 1877 entschiedenen Reichsgerichtsprozesse (siehe oben § 36) anerkannt worden. Es wird jedoch häufig aus praktischen Gründen die Bestimmung darüber, ob über ein Staatsgrundstück durch Verkauf oder anderweitig disponiert werden soll, durch eine Festsetzung im Finanzgesetz oder durch ein spezielles Gesetz getroffen. Man hat behauptet, daß eine solche Zustimmung seitens der Gesetzgebung immer notwendig sei, wenn der betreffende Grundbesitz oder das Gebäude zufolge einer im Finanzgesetz gegebenen Bewilligung erworben worden ist; aber dieser Satz kann nur, wenn in der erteilten Bewilligung zugleich eine rechtsverbindliche Vorschrift bezüglich der Verwendung des fraglichen Gegenstandes zu einem bestimmten Zweck enthalten ist, als richtig angesehen werden. Von einer Ungültigkeit des von der Verwaltung abgeschlossenen Geschäftes kann jedenfalls nur dann die Rede sein, wenn der Gegenstand desselben eine Domäne ist, oder wenn der Verkauf einer bestimmten Gesetzesvorschrift widerstreitet.

Den Verkauf von beweglichen, dem Staate zugehörigen Gütern wie Schiffen, Eisenbahn- und Kriegsmaterialien, Inventargegenständen usw., ist die Verwaltung selbständig vorzunehmen befugt. Wo es sich um Gegenstände von größerem Wert und größerer Bedeutung handelt, wie z. B. beim Verkaufe von ausrangierten Kriegsschiffen, wird die Sache jedoch gewöhnlich dem Reichstage zur Entscheidung durch das Finanzgesetz vorgelegt.

Die Staatskasse mit allen Unterabteilungen derselben wird aus-

schließlich vom König durch die betreffenden Behörden verwaltet. Tatsächlich ist das Recht der Verwaltung, aus der Staatskasse Auszahlungen vornehmen zu lassen, der wesentlichen Beschränkung unterworfen, welche eine Folge davon ist, daß alle Staatsausgaben für jedes einzelne Finanzjahr in dem Finanzgesetz festgesetzt werden sollen. Formell ist dagegen das Auszahlungsrecht unbegrenzt, und es wird keine Kontrolle seitens der Volksrepräsentation oder von einer anderen vom König unabhängigen Autorität darüber geführt, ob die Auszahlungen mit den finanzgesetzlichen Bewilligungen übereinstimmen. Der § 50 des Grundgesetzes enthält nur Vorschriften über die Prüfung der nach dem Schlusse der Finanzperiode abgelegten Staatsrechnung (vgl. unten § 76). Es ist indessen festgesetzt, daß diese Vorschriften durch Gesetz verändert werden können. Hierbei ist an die eventuelle Einführung eines Oberrechnungshofes (*cour des comptes*) gedacht. Die Errichtung eines solchen Rechnungshofes war in den gemeinschaftlichen Verfassungsgesetzen von 1855 und 1863 positiv vorgeschrieben.

Die Anlegung von Staatsmitteln in zinstragender Weise durch Einkauf von Wertpapieren, Darlehen gegen Zinsen u. dgl. besorgt die Regierung. Früher war ihre Befugnis in dieser Hinsicht keiner Begrenzung unterworfen, aber durch das Finanzgesetz vom 1. April 1912 sind feste Regeln darüber gegeben worden, wie die Kassenbestände und der Reservefonds des Staates (vgl. unten § 67) zur Verzinsung angelegt werden dürfen. Ferner ist ebendasselbst bestimmt, daß über den Reservefonds nur durch Gesetz verfügt werden kann. Ein Erlaß von Schuldposten und ausstehenden Forderungen der Staatskasse kann unzweifelhaft von der Verwaltung rechtsgültig vorgenommen werden, wenn die betreffende Forderung sich nicht auf ein Gesetz gründet; in der Tat wird indessen die Frage eines solchen Erlasses als Regel nur durch das Finanzgesetz oder durch ein besonderes Gesetz entschieden werden.

Die Regierung wird, um die Staatszwecke auf gehörige Weise fördern und wahren zu können, häufig genötigt sein, für den Staat und die Staatskasse Geldverpflichtungen und andere Verbindlichkeiten einzugehen; doch ist ihre Kompetenz in dieser Beziehung selbstverständlich durch das Grundgesetz und die allgemeine Gesetzgebung begrenzt, sowie denn auch im Finanzgesetze bindende Vorschriften mit Bezug hierauf enthalten sein können. Eine besondere Beschränkung des Rechtes der Staatsverwaltung, die Staatskasse mit Schulden zu belasten, findet sich im § 47 des Grundgesetzes, insofern hier bestimmt ist, daß keine Staatsanleihe ohne gesetzliche Bewilligung aufgenommen werden darf. Hierunter fällt sowohl die Aufnahme von eigentlichen, dauernden Staatsanleihen, für welche Staatsobligationen ausgestellt werden, als auch die Begründung einer kurzfristigen, sogenannten schwebenden Staatsschuld durch Ausfertigung von sogenannten Kreditscheinen oder in anderer Weise. Ebenfalls muß angenommen werden, daß zufolge der erwähnten Bestimmung die Übernahme von Zinsgarantien und ähnlichen Verpflichtungen der Staatskasse nur durch Gesetz geschehen kann. Auch in solchen Fällen,

wo der Staat zu Zwecken des öffentlichen Rechts die Empfangnahme und Verzinsung von Einzahlungen Beamter oder anderer übernimmt, so z. B. Kautionssummen für Hebungsbeamte (vgl. unten S. 152, Note 1), Gehaltsabzüge von Unterbeamten zur Pensionierung derselben (vgl. oben § 62) usw., wird dazu in der Regel eine gesetzliche Ermächtigung erforderlich sein.

§ 67. **Die Staatseinnahmen außerhalb der Besteuerung.** Diejenigen Einnahmen des Staates, welche nicht aus der Besteuerung herrühren, werden nach der durch das Finanzgesetz vom 1. April 1912 getroffenen Neuordnung (vgl. unten § 71) folgendermaßen klassifiziert:

1. Die **Domäneneinkünfte**. Ursprünglich stellte das **Krongut** die wichtigste Einnahmequelle der Könige dar. Er erhielt gelegentlich erhebliche Vermehrungen, besonders bei der Reformation (oben § 65), als ein großer Teil der der katholischen Kirche gehörigen Besitztümer eingezogen wurde. Der größte Teil dieses Domänengutes ist indessen schon längst veräußert, so daß der Staat von eigentlichen Ländereien gegenwärtig nur geringe Reste übrig hat. Hingegen besitzt derselbe noch immer eine Anzahl Seen und Moore sowie ansehnliche Waldungen, welche teils von den Domänenverkäufen übrigblieben, teils später durch Kauf und Pflanzungen, unter anderem in den Dünen und auf den Heiden, erworben worden sind. Die Verwaltung dieser Wälder geschieht durch eine dem Ministerium für Landwirtschaft unterstellte Direktion für das Staatsforstwesen (Gesetz vom 13. Mai 1911). Im übrigen bestehen die teils vom Finanzministerium, teils vom Ministerium für Landwirtschaft verwalteten Domäneneinkünfte aus grundherrlichen und privatrechtlichen Abgaben von den verkauften Gütern, Einnahmen aus Zehnten, Kirchen und Gebäuden, Abgaben von Fischständen, Brücken, Fähren sowie aus den Revenüen der im Limfjord betriebenen **Austernfischerei**, welche der Staat sich als ein Regale vorbehalten hat, und aus dem Strandrecht, wo der Strand dem Staate gehört. Der jährliche Gesamtüberschuß der Domänen beträgt gegenwärtig ungefähr 1 Mill. Kronen. In den dem Staate gehörenden Waldungen und Seen hat der König nach dem die Zivilliste betreffenden Gesetze das Jagdrecht.

2. Die **Staatsbetriebe**. Dieselben sind:

A. Die **Staatseisenbahnen**, deren Anlagekapital im April 1913 auf 277 Mill. Kronen berechnet wurde, und deren Nettoüberschuß für das Finanzjahr 1913—14 auf etwa $8\frac{1}{2}$ Mill. Kronen veranschlagt ist.

B. Das **Postwesen**. Die Besitztümer desselben sind gegenwärtig auf ca. 6 Mill. Kronen berechnet, und der Nettoüberschuß für das Finanzjahr 1913—14 ist auf ca. $1\frac{2}{3}$ Mill. Kronen veranschlagt.

C. Die **Staatstelegraphen und Telephone**. Das Anlagekapital betrug 1913 ca. 12 Mill. Kronen, und der Nettoüberschuß für 1913—14 ist auf ca. 600 000 Kronen veranschlagt.

D. Die dem Staate gehörenden **Häfen**¹⁾ in Helsingör, Frederikshavn

1) Der **Kopenhagener Hafen** bildet eine selbständige juristische Person (vgl. § 90). Die meisten anderen Häfen gehören den Kommunen.

und Esbjerg, die Fischereihäfen auf Anholt und bei Skagen, der Gudenau in Jütland sowie kleinere Anlagen nebst Ausbaggerungsmaterial. Das Anlagekapital betrug 1913 ca. 14 Mill., und der Nettoüberschuß wurde auf ca. 200 000 Kronen veranschlagt.

E. Die Staatsprobieranstalt, worüber auf § 98 verwiesen wird.

F. Die Staatszeitung, eine vom Ministerium des Innern alle Werkstage herausgegebene, zur Aufnahme von öffentlichen Bekanntmachungen u. dgl. autorisierte Zeitung (Gesetze vom 23. Januar 1903 und 8. Juni 1912).

G. Das Eichamt in Kopenhagen (siehe unten § 98).

H. Eine Pulvermühle für das Heer.

I. Eine militärische Tuchfabrik.

K. Das Assistenzhaus (Versatzamt) in Kopenhagen (siehe unten § 98). Der Nettoüberschuß wird auf ungefähr 70 000 Kronen veranschlagt.

L. Die königliche Münzanstalt in Kopenhagen (§ 98).

3. Zinsen und sonstige Erträgnisse der Kassenbestände und ausstehenden Forderungen des Staates, gegenwärtig ungefähr 5 Mill. Kronen jährlich.

Derjenige Teil der Kassenbestände, welcher nicht nach näherer Bestimmung des Finanzministers verzinlich angelegt ist (vgl. oben § 66), wird zur Verfügung gehalten teils in der Finanzhauptkasse in Kopenhagen, teils in den örtlichen Hauptkassen, den sogenannten „Amtsstuben“, welche von sogenannten „Amtsverwaltern“ administriert werden (vgl. oben § 61), teils schließlich in Sonderkassen bei verschiedenen Beamten. Für die Verwaltung dieser Kassen sind durch sechs Verordnungen vom 8. Juli 1840 und spätere Bestimmungen ausführliche Vorschriften gegeben.

Ein Reservefonds wurde 1813 durch die Foundation für die Reichsbank (vgl. § 98) errichtet. Späterhin ist an denselben ein Teil der für den Sundzoll erhaltenen Ablösungssummen (vgl. oben § 4) sowie ein Teil der Verkaufssummen für die Domänengüter (oben sub 1.) überwiesen worden. Der Fonds beläuft sich jetzt auf ca. 18 Mill. Kronen und soll auf 25 Mill. erhöht werden (Gesetz vom 8. Juni 1912).

Laut gewährter Darlehen u. dgl. besitzt der Staat eine große Menge Ausstände. Durch ein Gesetz vom 22. April 1904 wurde ein mit einem Grundkapital von 30 Mill. Kronen ausgestatteter Fonds für Staatsdarlehen errichtet, aus welchem nach gesetzlicher Bestimmung Darlehen zur Förderung des Erwerbslebens und zur Unterstützung sozialer und humaner Zwecke entrichtet werden können. Unter anderen zinsgebenden Fonds ist hier noch besonders zu nennen das der Hypothekenbank des Königreichs Dänemark zufolge eines Gesetzes vom 6. April 1906 gewährte Grundkapital von 20 Mill. Kronen (vgl. § 98).

4. Der Ertrag von den Fonds der Universität, der höheren Staatsschulen, der Staatseminarien und von den Bischofszehnten (vgl. § 65), etwa 650 000 Kronen jährlich.

5. Der Ertrag einer Staatslotterie, sogenannte Klassenlotterie, ungefähr 1½ Mill. Kronen.

6. Verschiedene Einnahmen. Hierunter fallen unter anderem der Anteil des Staates an den jährlichen Überschüssen der Nationalbank laut Gesetz vom 12. Juli 1907 (vgl. unten § 98 und Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908, S. 175), Geldbußen, konfiszierte Güter u. dgl., wofern sie nicht den Kommunen oder besonderen Kassen zufallen, gewisse Steuern und Abgaben aus den Färöern, zufällige Einnahmen wie vakantes Erbe, in der Erde gefundene Wertsachen (das sogenannte

D a n e f æ; um zur Einsendung von Altertümern zu ermuntern, ist den Findern jedoch schon durch eine Verordnung von 1752 die Auszahlung des Wertes zugesagt worden) usw.

7. Einnahmen aus G r ö n l a n d, namentlich aus dem grönländischen Handel und aus Minenbetrieben; dieselben reichen jedoch gegenwärtig nicht hin, um die Ausgaben der Staatskasse für die Kolonie zu decken (siehe unten § 116).

8. Einnahmen aus den w e s t i n d i s c h e n I n s e l n, besonders der Ertrag einer dänischen Koloniallotterie und ein fester Jahresbeitrag von der Kommune St. Croix. Diese Einnahmen können ebenfalls gegenwärtig nicht die Ausgaben der Staatskasse decken (siehe unten § 117).

§ 68. Die Staatssteuern machen den überwiegenden Teil der Staatseinnahmen aus. Im § 47 des Grundgesetzes ist bestimmt, daß keine Steuer anders als durch Gesetz auferlegt, verändert oder aufgehoben werden kann. Die Steuergesetze sind alle permanent, und es findet in Dänemark mit Bezug auf die Staatssteuern keine jährliche, nach dem Bedürfnis des einzelnen Finanzjahres wechselnde Ausschreibung statt, was dagegen für die wichtigsten kommunalen Steuern der Fall ist. Es wird in der Gesetzgebung in gewissen Beziehungen, namentlich mit Bezug auf das privilegierte Wahlrecht zum Landstinge, zwischen direkten Steuern und indirekten Abgaben unterschieden; bei der vormaligen Durchführung dieser Sonderung in den Finanzgesetzen machte sich indessen einige Willkür geltend, und mit der 1912 stattgefundenen Neuordnung der Form der Finanzgesetze (siehe unten § 71) ist sie verlassen worden.

Außer den allgemeinen Staatssteuern sind einzelne Sondersteuern an gewisse Staatsinstitutionen auferlegt, so z. B. an die Universität. Diese partikulären Steuern haben jedoch nur geringe Bedeutung und werden in der folgenden Darstellung übergangen.

Die direkten Steuern lasteten vor 1903 hauptsächlich auf den festen Besitztümern, und zwar die H a r t k o r n s t e u e r n (Altsteuer, Landsteuer und Verteilungssteuer) auf dem Ackerbau, den Waldungen und den Zehnten (mit Ausnahme des Predigerzehnten; siehe den folgenden Paragraphen) und als Supplement hierzu eine H a u s s t e u e r (Bygningsafgift) auf städtischen Gebäuden und solchen Gebäuden auf dem Lande, in welchen ein vom Ackerbau verschiedener Erwerbszweig betrieben wird, sowie eine V e r t e i l u n g s s t e u e r (Ligningsskat) in den Städten. Der Name Hartkornsteuer kommt davon her, daß die Abgaben der Bauern ursprünglich nach der in der betreffenden Provinz gangbarsten Kornsorte, Roggen oder Gerste (hartes Korn), berechnet wurden. Im Mittelalter waren die Ländereien des Adels und der Geistlichkeit in der Regel steuerfrei, und diese Stände verteilten selbst die zu erlegenden Steuern unter die ihnen angehörigen Bauern. Nach der Einführung der Alleinherrschaft wurde 1664 eine allgemeine Immatrikulation vorgenommen, welche auch die ehemals steuerfreien Ländereien umfaßte. Diese Matrikel wurde 1688 von einer neuen abgelöst, nach welcher die Altsteuer und alle auf den Waldungen haftenden Steuern noch bis 1903 berechnet wurden. Schließlich wurde 1844 eine neue Matrikel eingeführt, welche die Grundlage der übrigen Hartkornsteuern bildete. Diesen beiden Matrikeln zufolge wurde die Erlegung von Steuern mit festen Beträgen nach „Tonnen Hartkorn“ angesetzt, und zwar so, daß in den verschiedenen Gegenden des Reiches je nach der größeren oder geringeren Fruchtbarkeit des Bodens eine kleinere oder größere Anzahl Tonnen Landes auf eine Tonne Hartkorn gingen. Als ein Überbleibsel der früheren Steuerfreiheit der privilegierten Stände bestand noch lange Zeit hindurch ein sogenanntes privilegiertes Hartkorn, welches geringere Steuern als das unprivilegierte zu erlegen hatte. Dieser Unterschied wurde 1850 aufgehoben und die Steuertaxe für alle Ländereien gleich gesetzt, zum Teil gegen eine für alle-

mal festgestellte Entschädigung aus der Staatskasse. Gleichzeitig wurde die obige Verteilungssteuer zur Ablösung einer großen Menge älterer Steuern eingeführt. Die Haussteuer, im Jahre 1802 eingeführt, wurde nach dem bewohnten Hausareal stockwerksweise berechnet.

Daß das Hartkorn eine veraltete Besteuerungsgrundlage war, hatte für die Staatssteuern an sich nur wenig Bedeutung. Denn es waren in den letzten 50 Jahren dem Hartkorn keine neuen Staatssteuern auferlegt worden, und die älteren Hartkornsteuern hatten tatsächlich schon längst den Charakter von festen Grundlasten angenommen, welche in Fällen des Verkaufs von Grundbesitz bei der Festsetzung der Kaufsumme in Betracht gezogen wurden. Das Hartkorn bildete aber ebenfalls die Grundlage für die kommunale, von Jahr zu Jahr wechselnde und immer mehr steigende Besteuerung des Grundeigentums, und insoweit trat der nicht zeitgemäße Charakter des Maßstabes stark zutage. Als am Ende des vorigen Jahrhunderts aus agrarischen Rücksichten das Verlangen nach einer Steuerreform laut wurde, war es von Anfang an nur die Absicht gewesen, die Steuerlast der Kommunen zu erleichtern, namentlich durch Überweisung eines Teiles der unveränderten Staatssteuern an dieselben. Allein nachdem eine Reihe von Jahren hin und her verhandelt worden war, wurde das Endergebnis, daß man durch zwei Gesetze vom 15. Mai 1903 alle obenerwähnten Steuern aufhob — allein mit Ausnahme der auf den Zehnten haftenden Hartkornsteuern, welche indessen infolge eines gleichzeitig angenommenen Gesetzes betreffend die Ablösung des Zehnten (siehe den folgenden Paragraphen) allmählich wegfallen — und statt deren die unten sub 1 A und 2 erwähnten neuen Steuern einführte.

1. Grundsteuern. A. Die Grundbesitzsteuer (Ejendomsskyld) wird vom Grundeigentum sowohl auf dem Lande als in den Städten entrichtet nach einer periodisch wiederholten (zum erstenmal nach fünf Jahren, später nach je zehn Jahren; während der Periode kann der Steuerpflichtige eine außerordentliche Neueinschätzung begehren) Einschätzung vom Kaufwerte des Besitzes ohne Rücksicht auf Viehbestand, Inventar, Maschinen und sonstiges Betriebsmaterial. Von dem dermaßen festgestellten Werte wird die Jahresabgabe mit 1,1 pro Mille entrichtet. Ausgenommen sind die Güter des Staates und verschiedene andere, zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmte Besitztümer. Gewisse kleine Besitztümer sind ebenfalls von der Abgabe befreit oder erhalten einen Abschlag an derselben. Die periodischen Einschätzungen werden von kommunal erwählten Taxatoren (Vurderingsraad) vorgenommen, deren Vorsteher vom Finanzminister ernannt werden; dieselben unterstehen der Aufsicht eines als Appellinstanz fungierenden Obergrundsteuerates (Overskyldraad), von dessen Mitgliedern der König fünf, darunter den Vorsitzenden, das Landsting und das Volksting je zwei, sämtliche auf sechs Jahre, ernennen. Bei den 1909 erfolgten zweiten Taxationen wurde der Wert des gesamten Grundbesitzes auf 6,110 Mill. Kronen (was zweifelsohne recht niedrig war) und der Wert des steuerpflichtigen Grundbesitzes nach den obigen Abschlägen auf 5,208 Mill. angeschlagen. Die Steuer

wurde für das Finanzjahr 1913—14 auf ca. 6 Mill. Kr. kalkuliert. Der Jahresbeitrag der 1903 aufgehobenen Steuern war ungefähr 11 Mill.

B. Neben der oben erwähnten Grundbesitzsteuer, welche ja durch die alle zehn Jahre vorzunehmenden Einschätzungen auch jeden stattfindenden Wertzuwachs trifft, ist durch ein Gesetz vom 18. April 1910 unter dem Namen einer *Eisenbahnsteuer* (Jernbaneskyld) eine besondere, auf begrenzte Zeit festgesetzte Abgabe von einem Teil des Wertzuwachses, der dem Grundbesitz durch eine Reihe neuer, zufolge eines Gesetzes vom 27. Mai 1908 (siehe unten § 97) zu bewerkstelligender Eisenbahnanlagen zugeführt wird, auferlegt worden. Je nachdem diese Anlagen zur Ausführung kommen, wird der dadurch entstandene Wertzuwachs im Laufe von 30 Jahren besonders berechnet, und von dem 10 % des vor der Bahnanlage bestehenden Wertes übersteigenden Betrag wird in einem Zeitraum von 50 Jahren eine besondere Steuer von $1\frac{1}{4}$ % jährlich entrichtet. Der Reinertrag dieser Steuer wird unter denjenigen, welche die Kosten der betreffenden Eisenbahnanlage (Staatskasse, Kommunen und private Aktionäre) entrichtet haben, verhältnismäßig verteilt. Für solche Privatbahnen, welche ohne Staatszuschuß angelegt werden, wird jedoch die Eisenbahnsteuer nur dann auferlegt, wenn die Konzessionssuchenden es ausdrücklich verlangen und der Minister es angezeigt findet, diesem Wunsche zu entsprechen. Für 1913—14 ist der Anteil des Staates an dieser Steuer auf 20 000 Kr. veranschlagt.

2. Während des Krieges 1864 und einigemal später für kürzere Zeiträume ist eine Einkommensteuer erhoben worden. Jetzt hat das eine der oben erwähnten Gesetze vom 15. Mai 1903 eine *Einkommen- und Vermögenssteuer* an den Staat als festes Glied des dänischen Finanzplans eingeführt. Nach diesem Gesetze war vom Vermögen (häusliche Einrichtung u. dgl. nicht eingerechnet) jährlich 0,6 pro Mille zu erlegen, vom Einkommen nach einer langsamen Progression 1,3—2,5 %. Bei der 1909 erfolgten Reorganisation der Kriegsmacht (siehe § 78) wurden die hierdurch veranlaßten größeren Ausgaben ausschließlich den höchstbesteuerten Bürgern auferlegt, und zwar so, daß die Vermögenssteuer für Vermögen von 15 000—30 000 Kr. auf 0,8 pro Mille und für Vermögen von 30 000 Kr. oder mehr auf 1 Promille, die Progression der Einkommensteuer für Einkommen von 3000 Kr. und darüber bis 4 % erhöht wurden. Demnächst wurde durch ein neues Gesetz vom 8. Juni 1912 eine allgemeine Erhöhung vorgenommen, welche jedoch wesentlich nur Einkommen über 2000 Kr. trifft, und infolge deren vom 1. April 1913 an die Einkommensteuer progressiv mit 1,4—5 %, die Vermögenssteuer mit 0,65—1,25 pro Mille erlegt wird. Von jedem Einkommen werden als steuerfrei abgezogen in Kopenhagen und Frederiksberg 800 Kr., in den Provinzstädten 700 Kr., in den Landgemeinden 600 Kr. (bei stadtmäßiger Bebauung jedoch 700 Kr.) und außerdem überall 100 Kr. für jedes Kind unter 15 Jahren, welches nicht selbst für seinen Unterhalt hinreichende Mittel besitzt. Diejenigen, welche hiernach von der Einkommensteuer befreit sind, erlegen auch keine

Vermögenssteuer, insofern das Vermögen nicht 6000 Kr. übersteigt. Die Einschätzung geschieht auf Grund von Selbstangaben der Bürger, und zwar sind die Angaben obligatorisch, was jedoch nur die Bedeutung hat, daß derjenige Steuerpflichtige, welcher die Selbstangabe versäumt, innerhalb einer gewissen Grenze (25 %) das Recht verliert, nachher Einspruch zu erheben. Die Veranlagung erfolgt durch kommunale Veranlagungsbehörden (siehe § 91) unter Mitwirkung von Steuerräten, die vom Finanzminister für größere Steuerkreise ernannt werden. Während der dem Gesetze von 1912 vorausgegangenen Verhandlungen im Reichstage wurde von mehreren Seiten auf den Mißstand hingewiesen, daß es kaum überall und besonders nicht für die Landbezirke in gebührendem Maße gelungen sei, die wirkliche Höhe des Vermögens und des Einkommens festzustellen, und daß daher eine Mehreinnahme für die Staatskasse durch verschärfte Kontrollbestimmungen wahrscheinlich erzielt werden könne. Solche Bestimmungen wurden deshalb durch das neue Gesetz erlassen. Besonders wurde statt der 1903 für jeden Amtratskreis eingesetzten Obersteuerräte ein gemeinsames Landesobersteuerkollegium von neun Mitgliedern eingeführt. Der erste und zweite Vorsitzende dieses Kollegiums werden vom Könige ernannt, während der Finanzminister drei, jedes der beiden Tinge des Reichstages zwei Mitglieder außerhalb ihrer Mitte erwählen. Bei diesem Landesobersteuerkollegium kann gegen die Entscheidungen der Steuerräte Berufung eingelegt werden, und das Kollegium soll aus eigenem Antrieb oder auf Verlangen des Finanzministers solche Maßregeln treffen, die eine einheitliche Einschätzung in den verschiedenen Kommunen möglichst gewährleisten. Gilt der seitens eines Bürgers erhobene Einspruch nicht der Veranlagung, sondern der Steuerpflicht an sich, so kann die Frage nach vorliegenden Präjudikaten in gewissen Fällen bei den Gerichten anhängig gemacht werden. Der Ertrag dieser Steuern wurde für das Finanzjahr 1913—14 auf 16 Mill. Kr. angeschlagen.

Die oben sub 1 und 2 erwähnten direkten Steuern werden in Kopenhagen vom Magistrat, außerhalb Kopenhagens teils direkt von den Amtsstuben (siehe § 67 sub 3), teils von den Kommunen eingefordert, welche letzteren alsdann die Gesamtsummen an die Amtsstuben einzahlen. Für die Einforderung der Einkommen- und Vermögenssteuer erhalten die Kommunen (Kopenhagen mit einbegriffen) $1\frac{1}{2}\%$ der eingegangenen Beträge.

3. Abgaben auf Erbschaften und Verkehr. A. Die Erbschaftsteuer wird jetzt nach einem Gesetze vom 27. Mai 1908 progressiv berechnet, und zwar mit 1—3 % von der dem Gatten, den Kindern oder Adoptivkindern des Erblassers zufallenden Erbschaft, mit 4—6 % von derjenigen, welche Eltern oder erster Seitenlinie zufällt, mit 7—9 % von der den Großeltern oder zweiter Seitenlinie zufallenden, und mit 10—12 %, wenn das Erbe ferneren Verwandten oder Nichtverwandten anheimfällt. Von allen dem Staate, Kirchen, Kommunen, Vereinen, Stiftungen oder Legaten zufallenden Erbschaften werden 10 % ohne Progression entrichtet. Insofern derartige Institutionen wohltätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, kann eine Herabsetzung auf 4 % bewilligt werden. Auch von

Erbschaftsvorschüssen und ähnlichen Gaben wird die Steuer nach dem Tode des Erblassers berechnet, doch kann sie in solchen Fällen den Umständen nach erlassen werden. Diese Steuer bringt jährlich etwa $3\frac{1}{2}$ Mill. Kronen ein.

B. Die S t e m p e l a b g a b e n , welche durch ein neues Gesetz vom 13. Mai 1911 mit Zusatzgesetz vom 8. Juni 1912 geregelt sind, werden von den meisten Geld oder Geldeswert betreffenden Dokumenten erhoben (als wichtigere Ausnahmen seien genannt Rechnungen, Quittungen, Vollmachten, Schecks und Coupons), insofern sie hier im Reiche hergestellt oder zur Vollstreckung bestimmt sind, und ferner von ausländischen Geldeffekten, welche hier im Reich eingeführt werden. Mehrere öffentliche Institutionen und Stiftungen sind jedoch von diesen Abgaben befreit. Dieselben bringen zurzeit etwa 10 Mill. Kronen jährlich ein.

4. V e r b r a u c h s s t e u e r n . A. Die Z o l l e i n n a h m e n . Das Zollsystem Dänemarks ruht noch immer auf einer ausführlichen Verordnung vom 1. Februar 1797, wodurch Dänemark zum physiokratischen Liberalismus überging, einer für ihre Zeit vorzüglichen Gesetzesarbeit, unter deren Einzelheiten besonders die den Kaufleuten in überaus freigebigem und noch heutzutage anderswo kaum erreichtem Maße gewährte Erlaubnis, Waren auf Kreditlager zu nehmen, hervorgehoben werden mag. Die Tarife waren jedoch mehrmals abgeändert worden. Nach einer 1863 vorgenommenen allgemeinen Revision mit Anschluß einiger infolge des Krieges 1864 erfolgten Erhöhungen für gewisse Warenposten (die sogenannte Kriegssteuer) war der allgemeine Grundzug der Besteuerung ein gemäßigter Schutz der Industrie (dagegen kein Schutz für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausnahme von Käse) und ebenfalls gemäßigte, auf eine verhältnismäßig große Anzahl Positionen verteilte Finanzaufsätze. Der Ausfuhrzoll war aufgehoben; der Transitzoll wurde es ebenfalls 1865. In der Folgezeit fanden einige partielle Revisionen statt, und die Frage einer allgemeinen Zollreform stand immer wieder zur Verhandlung; die darauf zielenden Vorschläge scheiterten indessen fortwährend daran, daß von seiten der Linken größere Herabsetzungen sowohl hinsichtlich des Schutz- als des Finanzzollens gefordert wurden, als die Rechte für annehmbar erachtete. Schließlich gelangte man 1908 zur Einigkeit, so daß ein neues Zollgesetz unter dem 5. Mai 1908 erlassen werden konnte¹⁾. Dasselbe führt neben einzelnen Erhöhungen (namentlich für Tabak, Wein und gewisse Spirituosen) eine bedeutende Anzahl Herabsetzungen ein, namentlich auch für den Schutzzoll (durchschnittlich 15—20%). Für einen Teil des hierdurch entstehenden Ausfalles an Einnahmen wurde eine Kompensation durch Erhöhung der sub 3 A und unten sub B erwähnten Steuern gesucht, wonach der gesamte Rückgang sich mutmaßlich auf etwa $2\frac{1}{2}$ Mill. Kronen jährlich beschränken sollte. Die diesbezüglichen Berechnungen scheinen jedoch einigermaßen

1) Über die gesamte 1908 vorgenommene Reform der indirekten Steuern vgl. besonders Helge Smith, Skattereformen af 1908. Kbh. 1909.

versagt zu haben, und sowohl 1911 als 1912 hat sich die Notwendigkeit ergeben, zu neuen Steuern zu greifen.

In Verbindung mit den Zollabgaben werden im Finanzgesetz aufgeführt: Mieten von den Packhäusern des Zollwesens und von den laut eines Gesetzes vom 4. Dezember 1863 in Kopenhagen und einigen anderen größeren Hafenstädten errichteten Freilagern sowie einige andere Einnahmen, namentlich etwaige Straf gelder, konfisziertes Gut usw. Die Zolleinnahmen wurden für das Finanzjahr 1913—14 auf etwa 33½ Mill. Kronen angeschlagen.

Das Zollgesetz von 1908 hat die Vorlage eines Revisionsvorschlages im Oktober 1916 geboten. Es führte einen aus dem Generaldirektor des Steuerwesens als Vorsitzenden, zwölf vom Reichstage nach Verhältniszahlen und zwölf vom Finanzminister ernannten Mitgliedern bestehenden Zollrat ein, welcher mit der Administration über wünschenswerte Änderungen verhandeln soll. Durch ein Gesetz vom 1. April 1911 ist fernerhin verfügt, daß der Zollrat einen ständigen Ausschuß von neun seiner Mitglieder erwählt, welcher unter Heranziehung beigeordneter Sachverständiger sein Gutachten in solchen Fällen abzugeben hat, wo gegen die von der Generaldirektion getroffenen Entscheidungen beim Finanzministerium Beschwerde erhoben wird.

B. Spiritussteuer. Früher wurde die inländische Branntweimbrennereisteuer nach der Größe des Maischbottichs berechnet. Im Jahre 1887 ging man zur Besteuerung nach Maßgabe der erzielten Ausbeute über, und die verhältnismäßig sehr niedrige Steuer betrug nach einer 1908 vorgenommenen Umrechnung ins Metersystem 19 Öre pro Liter reinen Alkohols. Gleichzeitig mit dieser Umrechnung wurde eine bedeutende Zuschlagsabgabe für andere Spirituosen als Branntwein eingeführt. Auf den Branntwein als Genußmittel der Unbemittelten weigerte die Volkstingsmehrzahl sich noch damals, eine höhere Steuer zu legen. Durch ein Gesetz vom 8. Juni 1912 wurde schließlich auch die Branntweinsteuer der Erhöhung unterworfen und die inländische Spiritusabgabe beträgt nun 60 Öre pro Liter reinen Alkohols. Durch dasselbe Gesetz trat eine Erhöhung der Zollabgaben auf eingeführte Spirituosen ein, so daß für diese noch immer eine Surtaxe besteht. Die Spiritussteuer nach dem neuen Gesetze wird demnach ungefähr 6½ Mill. Kronen jährlich einbringen.

C. Die Biersteuer wurde 1891 eingeführt und wird nach einer durch ein Gesetz vom 8. Juni 1912 vorgenommenen Erhöhung etwas über 8½ Mill. Kronen jährlich einbringen.

D. Abgaben auf inländische Rübenzuckersiedereien, etwas über 4 Mill. Kronen jährlich. Die Differenz zwischen den Zollabgaben auf eingeführten Zucker und den inländischen Produktionsabgaben ist um eine Kleinigkeit größer als die durch die Brüsseler Konvention von 1902 erlaubte Surtaxe, und Dänemark ist deshalb dieser Konvention nicht beigetreten.

E. Spielkartenstempelabgabe, ungefähr 100 000 Kr. jährlich.

F. Abgaben auf öffentliche Vorstellungen und Vorführungen (Lustbarkeitssteuer, Gesetz vom 13. Mai 1911 mit Zusatzgesetz vom 8. Juni 1912). Von diesen Abgaben erhalten die Kommunen einen Drittel. Der Anteil des Staates beträgt ungefähr 1 Mill. Kr. jährlich.

G. Abgabe auf Tabakbau (Gesetz vom 13. Mai 1911), ungefähr 30 000 Kr. jährlich.

H. Zigarettenstempelabgaben (Gesetz vom 8. Juni 1912), etwa 700 000 Kr. jährlich.

5. Gebühren, Sporteln und sonstige Abgaben. Unter dieser Rubrik werden in den Finanzgesetzen eine große Menge verschiedenartiger Einnahmen verzeichnet, deren Gesamtbetrag sich gegenwärtig auf ungefähr 5½ Mill. Kronen jährlich beläuft. Den größten Posten bilden die sogenannten Gerichtssporteln (beinahe 4 Mill.), d. h. die Gebühren, welche von Privatpersonen für die Ausführung der gerichtlichen Handlungen, sowohl in Betreff der streitigen als der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie auch der Notarialgeschäfte, erlegt werden. VormalS fielen die Sporteln bei den Untergerichten sowie diejenigen, welche für die Besorgung der den Unterrichtern übertragenen administrativen Amtsgeschäften (vgl. §§ 61 und 80) erlegt wurden, größtenteils nicht der Staatskasse anheim, sondern machten das Gehalt der richterlichen Beamten aus. Durch ein Gesetz vom 19. Februar 1861 wurde indessen bestimmt, daß bei eintretenden Vakanzen in diesen Ämtern alle Sporteln an die Staatskasse fallen und die Beamten in Zukunft aus dieser mit einem festen Gehalt besoldet werden sollten. Die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Tinglæsning, d. h. die Führung der Grundbücher; vgl. unten §§ 85 und 98) sind durch ein neues Gesetz vom 13. Mai 1911 geregelt worden. Über die Gebühren der streitigen Gerichtsbarkeit siehe § 80 unten. Ferner werden hier die sogenannten Departementssporteln aufgeführt, d. h. Gebühren für die durch die Ministerien und die Obrigkeiten erteilten Bewilligungen u. dgl. (siehe § 59), weiter Abgaben für Patente, für Registrierung von Warenmarken und Mustern, von Lebensversicherungsgesellschaften, Feuerversicherungsgesellschaften (§ 93) und Sparkassen, Abgaben von Krugwirtschaften und Branntweinschenken (§ 93), die Abgaben der ausländischen Handelsreisenden (§ 14), die sogenannte Konsulatsabgabe, d. h. eine feste, halbjährliche Abgabe, welche durch Gesetze vom 14. April 1893, 31. Januar 1896 und 10. März 1905 allen in ausländischer Fahrt gehenden dänischen Handelsschiffen von 50 Registertonnen und darüber zur Ablösung der früheren an die Konsuln bezahlten Abgaben auferlegt wurde, die Konsulatsgebühren, welche von den fest besoldeten Konsuln an die Staatskasse einbezahlt werden (§ 50), die Schiffsvermessungsabgaben (§ 98), Abgaben von Spiel bei Wettrennen u. dgl. (Totalisator, Gesetz vom 30. März 1895, durch Gesetz vom 8. Juni 1912 erhöht; vgl. § 90), Abgaben auf Kraftwagen (Automobile, Gesetz vom 18. April 1910; vgl. ebenfalls § 90), einige andere kleinere Abgaben und Gebühren und schließlich die Rangsteuer, welche laut einer Verordnung von 1764 von den mit einem Rang bekleideten Personen (Amtrrang jedoch hierin nicht ein-

begriffen, vgl. oben § 15) in Beträgen von 12—160 Kr. jährlich erlegt wird und ungefähr 64 000 Kr. jährlich einbringt.

Mehrere der sub 3—5 genannten Abgaben werden für die Staatskasse von Beamten erhoben, für welche dieses fiskalische Geschäft nur akzessorisch ist, so namentlich von den richterlichen Beamten, Beamten in den ministeriellen Bureaus u. m. Andere werden von denselben Behörden erhoben, welche die direkten Steuern erheben (Kopenhagener Magistrat und die Amtsstuben). Der Verkauf des gestempelten Papiers wird von einem Stempelpapierverwalter administriert und geschieht durch die Amtsstuben und besondere Verkäufer. Mit Rücksicht auf die Erhebung der Zollabgaben und der sonstigen sub 4 B bis E genannten indirekten Steuern ist das Reich in drei Oberzollinspektorate eingeteilt, eins für Kopenhagen, ein zweites für die Inseln, welches 42 Zollorte und einige kleinere Zollplätze umfaßt, und ein drittes für Jütland mit 28 Zollorten und ebenfalls einigen kleineren Zollplätzen. Die Bewachung der Grenze gegen Schleswig wird außer von zivilen Zollbeamten von einem militärischen Zollgendarmierkorps (Gesetz vom 13. Mai 1911) besorgt. Für die Kontrolle mit den Bierbrauereien ist ein Inspektor mit untergestellten Kontrolleuren angesetzt.

§ 69. **Der Zehnte.** Zu den Staatssteuern im weiteren Sinne ist noch die Zehntpflicht zu rechnen, obschon diese Leistung in der Gegenwart längst den Charakter einer eigentlichen Steuer verloren hat und als eine auf einem Teil vom Hartkorn des Reiches (vgl. den vorhergehenden Paragraphen, S. 128) haftende Reallast anzusehen ist.

Die Zehntpflicht wurde in Übereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften des kanonischen Rechts in den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christentums in Dänemark, jedoch zum Teil nicht ohne großen Widerstand, durchgeführt. Gegen die Einführung der Reformation hatte der Adel sich allmählich die Zehntfreiheit für seine Güter verschafft. Diese Freiheit wurde durch das Gesetzbuch des Königs Christian des Fünften von 1683 bestätigt; doch wurde den Besitzern der adeligen Güter die Pflicht auferlegt, die Prediger in anderer Weise für ihre Dienste zu vergüten.

Von alters her wurde der Zehnte in drei Teile, nämlich an den Bischof, an die Kirche und an den Prediger geteilt. Bei der Reformation von 1536 ging der Bischofszehnt an den König über und wurde seitdem *Königszehnt* genannt. Hiervon wurde jedoch der größte Teil allmählich teils an die neuen protestantischen bischöflichen Ämter (von welchen die Königszehnten, wie oben in den §§ 65 und 67 bemerkt, in der neueren Zeit wieder der Staatskasse anheimgefallen sind), teils an die Universität, an milde Stiftungen, höhere Staatsschulen u. dgl. überwiesen. Die Königszehntleistungen, welche dem König (dem Staat) noch übrigblieben, sind später größtenteils im Laufe der Zeit an Privatpersonen veräußert oder verschenkt worden. Ebenfalls sind die meisten *Kirchenzehnten* in den Privatbesitz übergegangen, jedoch mit der Verpflichtung, daß der Zehntherr die Instandhaltung der Kirche bestreiten soll. Der *Predigerzehnt* wird noch immer in der ursprünglichen Weise zur Besoldung der Prediger verwendet (siehe § 111).

Ursprünglich wurde der Zehnte vom Zehntherrn in natura erhoben; seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts ist er aber überall entweder zufolge gütlicher Übereinkunft oder durch Entscheidung von dazu ernannten Kommissären in feste jährliche Geldabgaben oder häufiger Kornabgaben konvertiert worden. Das Korn wurde von den Zehntpflichtigen entweder in natura geliefert oder nach der sogenannten Kapiteltaxe, die alljährlich von der Obrigkeit in jedem einzelnen Stift für sich festgesetzt wird, bezahlt. Seit der Einführung der konstitutionellen Verfassung sind zu wiederholten Malen, aber lange vergebens, Versuche gemacht worden, im Wege der Gesetzgebung die dermaßen festgesetzten Zehntersätze in bestimmten Summen zu kapitalisieren, welche die Zehntpflichtigen entweder ein für allemal ausbezahlen, oder für welche sie hypothekarische Verschreibungen stellen ausstellen können. Im Jahre 1894 wurde ein Gesetz erlassen, welches die Ablösung der Zehnten gegen Kapitalauszahlung auf Grund gütlicher Übereinkunft zwischen den Besitzern der einzelnen Zehnten und einer gewissen Mehrzahl der Zehntpflichtigen ermöglichte, aber dieses Gesetz erhielt nur geringe Anwendung. In Verbindung mit der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Steuerreform wurde sodann durch ein Gesetz vom 15. Mai 1903 eine allgemeine Zwangsablösung aller Zehnten mit Zuschüssen aus der Staatskasse geboten, welche vom 1. Januar 1908 ab ihren Anfang genommen hat. Die Zehnten werden unter Abzug der Zehntsteuern (siehe S. 129) mit 25 kapitalisiert. Wo der

Zehnt nicht mit einem festen jährlichen Geldbetrag erlegt worden ist, wird der mit 25 zu multiplizierende Jahreszehnt nach dem Durchschnitt der (zufälligerweise recht niedrigen) Kapitelstaxen für die Jahre 1892—1901 berechnet. Von diesen Ablösungssummen wird der 18fache Jahreszehnt von den Zehntpflichtigen, der Rest von der Staatskasse entrichtet, welche gleichzeitig auf die Zehntsteuern verzichtet. Der Anteil der Zehntpflichtigen kann entweder den Zehntherrn bar ausbezahlt werden oder mit 4% verzinst und im Laufe von 55½ Jahren amortisiert werden, in welchem Falle sowohl Zinsen als Kapital an die Staatskasse einbezahlt werden. Die Staatskasse hat eine Zehntbank (vgl. § 98) errichtet, welche 4%ige Obligationen ausstellt; dieselben werden durch Ziehung mittels der eingezahlten Abschlagssummen im Verein mit den Zuschüssen der Staatskasse amortisiert. Die Zehntherrn erhalten diejenigen Summen, die ihnen nicht sofort von den Zehntpflichtigen bar ausbezahlt werden, in Zehntbankobligationen ausbezahlt. Falls ein Zehnt sich nicht im Besitz einer frei darüber verfügenden Privatperson befindet, sondern zur Besoldung des Predigers oder sonst eines Beamten oder zur Instandhaltung von Kirchen oder zu ähnlichen Zwecken bestimmt gewesen ist, wird die Ablösungssumme unter Aufsicht der Stiftsobrigkeit (vgl. § 61) in der Weise festgelegt, daß der betreffende Beamte oder Besitzer nur die Jahreszinsen erhält. Wenn ein Besitzer von Kirchenzehnten es wünscht, kann er auch seine Verpflichtung der Kirche gegenüber abgelöst bekommen, und zwar so, daß ein so großer Betrag, als zur künftigen Instandhaltung der Kirche und zur Erfüllung von deren Verpflichtungen nötig befunden wird, zurückbehalten wird, während der etwaige Restbetrag dem Besitzer zur freien Verfügung übergeben wird. Die ganze Veranstaltung wird von besonderen Zehntkommissären unter Aufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft bewerkstelligt.

Nach der Durchschnittszahl für die Jahre 1861—1870 wurde die Gesamtheit der Zehnten auf ca. 6 700 000 Kr. jährlich veranschlagt. Demnach sollte also der gesamte Kapitalwert ungefähr 167½ Mill. Kronen betragen. Mit Rücksicht auf die niedrigeren Kornpreise der Jahre 1892—1901 ist indessen die gesamte Ablösungssumme nur auf 133⅓ Mill. berechnet worden, von welchen der Staat $\frac{7}{25}$ oder 37⅓ Mill. entrichtet (hiervon sind ca. 6½ Mill. der Kapitalwert der erlassenen Zehntsteuern). Dazu kommen noch die Ausgaben für die vom Staate errichtete Zehntbank. Neben diesen direkten Opfern von seiten des Staates hat die Veranstaltung also nach dem Angeführten einen bedeutenden Verlust für die Volkskirche und für verschiedene öffentliche Stiftungen infolge der verhältnismäßig ungünstigen Preise, welche der Kapitalisierung zugrunde gelegt wurden, mit sich gebracht. Während der langwierigen Verhandlungen über das Gesetz wurde deshalb auch starker Widerstand aus dem Gesichtspunkte her erhoben, daß die Opfer des Staates und der Kirche tatsächlich ein ganz ungerechtfertigtes Geschenk an die zufälligen damaligen Besitzer der zehntpflichtigen Liegenschaften bedeuten würden.

§ 70. Das Finanzgesetz. Nach dem § 48 des Grundgesetzes soll das gesamte Staatsbudget für das kommende Finanzjahr vorher in Gesetzesform als „Finanzgesetz“ festgesetzt sein. Nach dem Grundgesetz ist die Finanzperiode einjährig; doch kann diese Vorschrift durch einfaches Gesetz verändert werden, wenn durch Gesetz eine Veränderung in der im § 19 des Grundgesetzes enthaltenen Bestimmung von dem jährlichen Zusammentreten des ordentlichen Reichstages vorgenommen wurde (oben § 44). Wie das Finanzjahr berechnet werden soll, ist nicht im Grundbesetz bestimmt; zufolge eines königlichen offenen Briefes vom 5. Juni 1849 läuft es vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Die Vorlegung des Finanzgesetzentwurfes soll auf dem im Oktober zusammentretenden oder möglicherweise früher einberufenen ordentlichen Reichstag, sobald derselbe sich konstituiert hat, geschehen. Es ist inzwischen anerkannt und hat auch öfter in der Praxis stattgefunden, daß, wenn der König in Gemäßheit des § 21 des Grundgesetzes den Reichstag gleich nach seinem Zusammentreten prorogiert, die Vorlegung dann nicht zu geschehen braucht, bevor der Reichstag aufs neue zusammentreten ist. Die Vorlegung soll immer zuerst im Volksting geschehen, was tatsächlich zur Folge hat, daß dieses Ting einen überwiegenden Einfluß

auf die Detailbestimmungen des Finanzgesetzes ausübt. Nachdem die erste Beratung im Volksting zu Ende gebracht ist, wird der Entwurf einem Ausschuß von 15 Mitgliedern übergeben; dieser wird für den wichtigsten von allen vom Volksting eingesetzten Ausschüssen angesehen und hat in mehreren Beziehungen einen nicht geringen Einfluß auf die Staatsverwaltung ausgeübt. Im Landsting wurde ursprünglich nur ausnahmsweise ein Finanzausschuß erwählt, wenn die Finanzvorlage vom Volksting übersendet worden war; aber seit 1877 ist dies regelmäßig geschehen, und da die Zustellung der Vorlage meistens so spät stattfand, daß der Ausschuß des Landstinges schwierig die notwendige Zeit erhalten konnte, um deren Einzelheiten durchzugehen, ist es jetzt in der Geschäftsordnung des Landstinges vorgeschrieben worden, daß der Finanzausschuß dieses Tinges gleich zu Beginn der Sammlung erwählt wird, so daß er imstande ist, der Finanzvorlage schon während der Beratung derselben im Volksting zu folgen. Die Behandlung des Finanzgesetzes in den beiden Kammern erfolgt im übrigen ganz nach den oben in den §§ 46 und 47 dargestellten Regeln. Gesetzlich hat das Landsting ganz dasselbe Recht, Änderungen in den Einzelheiten des Finanzgesetzentwurfs vorzunehmen wie das Volksting, und hat zuweilen auch einen ziemlich ausgedehnten Gebrauch von diesem Rechte gemacht. Wenn zwischen den beiden Tingen keine Einigung zustande gebracht werden kann, so ist das letzte Stadium, ganz wie bei der Behandlung anderer Gesetzvorlagen, die Einsetzung eines gemeinschaftlichen Ausschusses, welcher den beiden Tingen über die Differenzpunkte Vorschläge zu machen hat, wonach jedes Ting für sich die schließliche Entscheidung trifft. Wenn diese Entscheidungen auch nur mit Bezug auf einen einzigen Punkt voneinander abweichen, ist das Finanzgesetz abgelehnt. Dies hat in der parlamentarischen Praxis Dänemarks mehrmals stattgefunden, worüber auf den § 74 unten verwiesen wird. Es sind einigemal Versuche gemacht worden, durch Änderung des Grundgesetzes eine Ordnung herbeizuführen, welche in allen Fällen eine endliche Entscheidung rücksichtlich etwaiger Streitpunkte im Finanzgesetz sollte sichern können, aber diese Versuche scheiterten.

In seiner Eigenschaft als Gesetz ist das Finanzgesetz, wenn es von beiden Tingen in übereinstimmender Form angenommen worden ist, dem Könige zur Sanktion vorzulegen. Die Sanktion muß dem Gesetz in seinem vollen Inhalt erteilt werden, und von einer Verweigerung derselben kann der Natur der Sache gemäß schwerlich die Rede sein.

Die Gültigkeit des Finanzgesetzes hört mit dem Ablauf des betreffenden Finanzjahres auf. Doch ist in der Praxis hiervon die Ausnahme gemacht, daß eine dreimonatliche Verlängerungsperiode eingeführt ist, während der ein jeder Minister noch in Gemäßheit des zuletzt gegebenen Finanzgesetzes die hierin bewilligten Summen beziehen kann, insofern es sich um Dispositionen handelt, deren Ausführung schon begonnen, aber beim Ablauf der Finanzperiode noch nicht beendet war. Mit Ausnahme solcher Fälle können Bewilligungen, welche im betreffenden Finanzjahre

nicht verwendet worden sind, nur nach erneuerter Bewilligung durch das Finanzgesetz für das folgende Jahr benutzt werden.

§ 71. **Der Inhalt des Finanzgesetzes.** 1. Die früher nicht leicht übersehbare Form des Finanzgesetzes wurde 1912 einer zweckmäßigen Neuordnung unterworfen. Hiernach zerfällt das Finanzgesetz, außer einer Einleitung, in vier Abschnitte mit 28 Paragraphen.

Die Einleitung gibt eine Übersicht über die Hauptsummen der einzelnen Paragraphen und das sich daraus folgernde Schlußergebnis des gesamten Budgets. Abschnitt I enthält die veranschlagten laufenden Einnahmen des Finanzjahres, so wie sie oben in den §§ 67 und 68 dargestellt sind, nämlich: § 1 den Überschuß der Domäneneinnahmen, § 2 den Ertrag der Staatsbetriebe, § 3 Zinsen und sonstige Erträge der Kassenbestände und ausstehenden Forderungen, § 4 den Ertrag von den Fonds der Universität, der Staatsschulen, der Staatsseminarien und von den Bischofszehnten, § 5 die Einnahmen der Steuern und Abgaben, § 6 den Ertrag der Klassenlotterie und § 7 verschiedene Einnahmen. Im Abschnitt II werden die laufenden Ausgaben für das Finanzjahr bewilligt, nämlich: § 8 die Zivilliste des Königs, § 9 die Apanagen des königlichen Hauses, § 10 eine runde Summe für die Ausgaben des Reichstages (vgl. oben § 46 am Schluß), § 11 die Ausgaben für das Konseilspräsidium (besonders die Besoldungen der Minister usw.), § 12 die Ausgaben für das Ministerium des Äußeren, § 13 für das Ministerium für Landwirtschaft, § 14 für das Ministerium des Innern, § 15 für das Ministerium für öffentliche Arbeiten, § 16 für das Ministerium für Handel und Seefahrt, § 17 für das Justizministerium, § 18 für das Ministerium für Kirchen- und Schulwesen, § 19 für das Kriegsministerium, § 20 für das Marineministerium (in zwei Abteilungen: 1. die Flotte und 2. die diesem Ministerium unterstellten zivilen Institutionen; vgl. oben § 33), § 21 für das Finanzministerium, § 22 die Pensionsausgaben und die militärische Invalidenversorgung, § 23 die Verzinsung der Staatsschulden, § 24 die Ausgaben des Königreiches für Island, § 25 die Einnahmen und Ausgaben für 1. Grönland und 2. die westindischen Inseln. In den Budgets der einzelnen Ministerien wird zwischen den ordentlichen (festen) und den außerordentlichen (nur für ein oder einige Jahre bewilligten) Ausgaben getrennt. Im § 18 werden außerdem die besonderen Budgets der Kommunität und der Soröer Akademie und im § 21 das Budget der Staatsanstalt für Lebensversicherung (vgl. § 65 sub 4) aufgestellt. Im Abschnitt III, § 26 werden diejenigen, teilweise in den vorhergehenden Paragraphen spezifizierten Einnahmen postiert, welche vom Verbrauch des Vermögens (z. B. Verkauf von Staatseigentum, Tilgung der ausstehenden Forderungen) oder von Eingehung von Schulden (Staatsanleihen, Empfangnahme von Kautionsgeldern seitens der Hebungsbeamten usw.) herrühren, sowie andererseits diejenigen Ausgaben, welche zur Erwerbung von Vermögensobjekten und zur Abtragung von Schulden (öffentliche Bau-, Eisenbahnen- und andere Anlagen, Anschaffungen von Inventarien u. dgl., Darlehen aus der Staatskasse, Kapitalabträge der Staatsschulden usw.) bewilligt werden. Schließlich enthält der Abschnitt IV zwei Paragraphen. Der § 27 bestimmt, daß, insofern gewisse, gleichzeitig mit der Finanzvorlage behandelte neue Gesetzentwürfe im Laufe des Finanzjahres in Kraft treten mögen, die im Finanzgesetz gegebenen Einnahme- und Ausgabebewilligungen demgemäß zu ändern sind, und daß diesbezügliche Änderungen durch die Nachtragsbewilligungsvorlage (siehe unten § 75) für das Finanzjahr näher festzustellen sind. Dieser Paragraph verdankt seine Entstehung dem Umstande, daß das Volksting eine Zeitlang geltend zu machen versuchte, daß alle neuen Gesetzentwürfe, welche für die Staatskasse Ausgaben bewirken würden, als Nachträge zum Finanzgesetz angesehen und folglich immer zuerst dem Volksting unterbreitet werden müßten. Da die Anerkennung dieses Satzes die Stellung des Landstinges wesentlich schwächen würde, konnte das Landsting nicht hierauf eingehen, und nach einigen Streitigkeiten wurden die beiden Tinge darüber einig, den hier erwähnten sogenannten Bewilligungsparagraphen ins Finanzgesetz aufzunehmen. Endlich schließt das Finanzgesetz im § 28 mit der Bestimmung, daß die in früheren Finanzgesetzen enthaltenen Vorschriften über Ersparnisse bei eintretenden Amtserledigungen und ähnliche Vorbehalte auch für das kommende Finanzjahr gelten sollen.

Mit Bezug auf die Unterscheidung zwischen dem Einnahmen- und Ausgabenbudget wird im wesentlichen ein Nettobudgetierungssystem befolgt, so daß die Ausgaben, welche dazu verwendet werden, die Einnahmen zu schaffen, auf der Einnahmeseite und die Einnahmen, welche im voraus verwendet werden, um Ausgaben abzuhalten, auf der Ausgabeseite aufgeführt werden.

Als eine wichtigere Ausnahme hiervon mag angeführt werden, daß von denjenigen Beträgen, womit die Steuern und Abgaben in Einnahme gestellt werden, die Ausgaben für die Erhebung derselben, besonders die Besoldung der Hebungsbeamten, in der Regel nicht in Abzug gebracht sind. Hingegen werden für die drei großen Staatsbetriebe, die Staatsbahnen, das Postwesen und das Telegraphenwesen die Gehälter und zum größten Teil auch die Pensionen von den Betriebseinnahmen selbst zum voraus abgerechnet.

Die Finanzgesetze werden mit einer verhältnismäßig sehr weit getriebenen Spezialisierung rücksichtlich der Verwendung der bewilligten Summen abgefaßt. Eine Befugnis für die einzelnen Minister, die Summen, welche etwa auf einem Konto gespart werden können, für Ausgaben anderer Konti zu verwenden, wird nur ausnahmsweise ausdrücklich gegeben und wird, außer in den ausdrücklich genannten Fällen, als ausgeschlossen angesehen. Gesamtbewilligungen für nicht vorausgesehene Ausgaben sind unbekannt; in speziellen Fällen werden aber doch zuweilen geringere Summen für den genannten Zweck bewilligt.

Die Ausgaben des Etats sind in den letzten 20 Jahren stark angewachsen. Außer der Verzinsung der Staatsschulden betragen sie gegenwärtig (1913) etwas über 100 Mill. Kronen jährlich (netto; vgl. oben). Der Anwuchs ist zum wesentlichen Teil in den vielerlei Beiträgen begründet, welche der Staat für soziale und humane Zwecke (siehe unten im Abschnitt IV, Kap. II, besonders §§ 102—105) wie auch zur Förderung des Erwerbslebens, besonders der Landwirtschaft, leistet, und deren Gesamtbetrag gegenwärtig eine Höhe von etwa 25 Mill. jährlich erreicht hat.

2. Bei der Festsetzung des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben des Staates im nächsten Finanzjahr soll das Finanzgesetz vor allem die bestehende Gesetzgebung und die durch das finanzielle Herkommen festgestellten Regeln zugrunde legen. Und insofern hat der größte Teil des Inhaltes der Finanzgesetze den Charakter eines ständigen Normalbudgets. Hier wirft sich indes eine Frage auf, worüber sowohl in der Theorie als auch in der Praxis gestritten worden ist, die Frage nämlich, ob die finanzgesetzgebende Gewalt auf Gebieten, die durch allgemeine Gesetze geregelt sind, eingreifen kann und darf, oder mit anderen Worten, ob sie Vorschriften gesetzlichen Inhaltes zu geben berechtigt ist. Diese Frage teilt sich wiederum in zwei: 1. Kann das Finanzgesetz gültig für das einzelne Finanzjahr Gesetzesvorschriften geben? und: 2. Können solche ins Finanzgesetz aufgenommene Bestimmungen mit allgemeinem Gesetzesinhalt ihre Gültigkeit über das Finanzjahr hinaus behalten?

Was die erste dieser beiden Fragen betrifft, so ist die Behauptung öfter aufgestellt worden, daß das Finanzgesetz über allen Gesetzen stehe, weil diese von der jährlichen Bewilligung des ersteren abhängig seien. Andererseits hat man den Satz aufgestellt, daß das Finanzgesetz überhaupt nicht in das Gebiet der Gesetzgebung eingreifen könne, und daß namentlich die Angelegenheiten, welche dem Grundgesetze zufolge durch Gesetz geregelt werden sollen, wie z. B. Auferlegung von Steuern, Staatsanleihen, Verkauf

von Domänen usw., nicht durch das Finanzgesetz geordnet werden können. Die erstere Behauptung ist falsch, weil das Finanzgesetz, wie schon bemerkt, eben die geltende Gesetzgebung zugrunde legen soll und zur Voraussetzung hat und das im Bewilligungsrecht enthaltende Recht der Verwerfung insofern also, jedenfalls in den meisten Fällen, nur formell ist. Aber auch der zweite Satz kann nicht als richtig anerkannt werden. Nur insofern derselbe besagt, daß es mit Bezug auf gewisse Angelegenheiten nicht wohl zulässig sei, dieselben durch das Finanzgesetz zu ordnen, ist der Satz wahr; hieraus läßt sich aber nicht schließen, daß die finanzgesetzgebende Gewalt in solchen Fällen rechtlich inkompetent sein würde. Freilich ist es z. B. zweifellos, wie aus den Verhandlungen der grundgesetzgebenden Reichsversammlung erhellt, bei der Formulierung der im § 47 des Grundgesetzes enthaltenen Bestimmung, daß Steuern nur durch Gesetz auferlegt werden können, die Absicht gewesen, festzusetzen, daß die Steuern ständig und nicht nur für ein Jahr gelten sollten; allein diese Absicht ist doch nur ein Gebot, dessen Inhalt der finanzgesetzgebenden Gewalt keinen rechtlichen Zwang auferlegt. Es muß festgehalten werden, daß das Finanzgesetz für das einzelne Finanzjahr ein Gesetz ist und als solches für die Dauer seiner Gültigkeit alles, was überhaupt der gesetzgebenden Gewalt zu ordnen zusteht, anordnen kann. Innerhalb gewisser Grenzen sind denn auch solche Vorschriften, welche über die bloße Festsetzung des Staatsbudgets und der Bedingungen für die Verwendung der einzelnen Bewilligungen hinausreichen, oftmals in den Finanzgesetzen mit Einwilligung aller Gesetzgebungsfaktoren gegeben worden. Andererseits ist es ein unzweifelhafter Grundsatz, daß die Finanzgesetze sich enthalten sollen, die Gesetzgebung in größerem Umfange zu verändern oder überhaupt Vorschriften von allgemeinem gesetzlichem Charakter zu geben. Das dänische Staatswesen ist im ganzen durch feste und dauernde Vorschriften geregelt, und es ist ein wichtiges Prinzip, daß Veränderungen darin nur mit demselben dauernden Charakter und in einer solchen Weise, wodurch eine freie und allseitige Erwägung seitens aller Gesetzgebungsfaktoren gesichert wird, vorgenommen werden dürfen. Dies könnte aber nicht geschehen, wenn versucht würde, eine Umgestaltung geltender Gesetzbestimmungen oder bestehender Staatsinstitutionen mittelst des Finanzgesetzes durchzuführen, weil alsdann namentlich das Volksting, welches die Behandlung des Finanzgesetzes fast immer erst ganz kurz vor dem Anfange des neuen Finanzjahres beendet, das Landsting und die Regierung unter einen starken Druck bringen würde. Es sind nun auch als eine natürliche Folge des überwiegenden Einflusses, den das Volksting wegen seiner Priorität bei Beratung des Finanzgesetzes tatsächlich auf den Inhalt dieses Gesetzes hat, mehrmals von diesem Tinge Versuche gemacht, das Gebiet des Finanzgesetzes über seine natürlichen Grenzen hinaus zu erweitern und verschiedene Fragen, deren Ordnung den gewöhnlichen Gesetzen überlassen sein sollte, in die Behandlung des Finanzgesetzes mit hineinzuziehen. Das Landsting hat es sich dagegen immer angelegen sein lassen, über die „Reinheit des Finanzgesetzes“

in dieser Beziehung zu wachen, und hat zu wiederholten Malen die Übergriffe des Volksting zurückgewiesen. Eine ganz besonders scharfe Form erhielt diese Frage im Jahre 1877, als das Volksting, um den Abgang des Ministeriums zu erzwingen, ins Finanzgesetz mehrere Bestimmungen aufnahm, welche geltende Gesetzbestimmungen zu verändern und gewisse Staatsinstitutionen aufzuheben oder ihre Wirksamkeit einzustellen beabsichtigten. Das Landsting weigerte sich entschieden, hierauf einzugehen, und die Folge hiervon war, daß das Finanzgesetz nicht zustande kam und ein provisorisches Finanzgesetz erlassen wurde (vgl. hierüber näher den § 74).

Die zweite oben erwähnte Frage, ob allgemeine Gesetzesvorschriften, welche ins Finanzgesetz aufgenommen sind, auch noch nach Ablauf des Finanzjahres gültig sein können, hat gleichfalls Streitigkeiten hervorgerufen. Es wird im allgemeinen gelehrt, daß, obgleich das Finanzgesetz seinem Zwecke nach nur ein Gesetz für das einzelne Finanzjahr ist, die in demselben etwa aufgenommenen Bestimmungen von allgemeinem Gesetzescharakter, eben ihrem eigenen Inhalte gemäß, dieselbe Gültigkeit und Dauer wie jedes andere Gesetz haben. Es muß freilich zugegeben werden, daß im Finanzgesetz allgemeinere Gesetzesvorschriften gegeben werden können, die dazu bestimmt sind, Gesetzeskraft über die Finanzperiode hinaus zu behalten; wenn es aber nicht aus anderen Merkmalen deutlich ersichtbar ist, daß solches beabsichtigt ist, muß man doch den zeitlich begrenzten Charakter des Finanzgesetzes auch rücksichtlich derjenigen Bestandteile seines Inhaltes festhalten, welche an und für sich geeignet wären, eine längere Gültigkeit zu beanspruchen. Eine jede im Finanzgesetze enthaltene Vorschrift, auch wenn dieselbe den Inhalt eines allgemeinen Gesetzes hat, wird in der Regel beim Ablauf des Finanzjahres aufhören, Gesetz zu sein. Eine andere Sache ist es, daß aus den Verhandlungen, welche der Annahme des Finanzgesetzes vorhergegangen sind, möglicherweise eine Übereinkunft sich ergeben kann, nach welcher die einzelnen Faktoren politisch nicht berechtigt sind, sich dem zu widersetzen, daß eine ähnliche Ordnung in späteren Finanzgesetzen wiederholt wird, oder daß möglicherweise die Regierung die politische Pflicht übernommen hat, in Zukunft die getroffene Verabredung zu befolgen. Es soll hier nur noch bemerkt werden, daß, wenn eine gewisse Rechtswirkung in Gemäßheit einer im Finanzgesetze enthaltenen Bestimmung, die eigentlich nicht dort hingehört, als vollendete Tatsache eingetreten ist, z. B. wenn eine Domäne zufolge einer Bestimmung im Finanzgesetz verkauft worden ist, der Ablauf des Finanzjahres selbstverständlich nicht die Wirkung haben kann, diese Tatsache zu annullieren.

§ 72. **Die rechtliche Bedeutung des Finanzgesetzes.** Der § 49 des Grundgesetzes bestimmt erstens: „Ehe das Finanzgesetz angenommen worden ist, dürfen die Steuern nicht eingefordert werden.“

Diese Vorschrift läßt sich der dänischen Steuerordnung schwerlich anpassen. Im Gegensatz zu der namentlich in England geltenden Ordnung, derzufolge die beweglichen Steuern nur für ein Jahr bewilligt und

jedes Jahr zu erneuerter Erwägung als ein Glied des gesamten Finanzplanes gestellt werden, sind alle in Dänemark geltenden Steuergesetze permanent, und man hat, wie im vorhergehenden Paragraphen erwähnt, stets mit Bestimmtheit den Gedanken abgewiesen, daß durch das Finanzgesetz neue Steuern ausgeschrieben oder bestehende Steuern verändert oder aufgehoben werden können.

Korrekt gefaßt würde demnach die Aufgabe des Finanzgesetzes mit Bezug auf die Steuereingänge allein diejenige sein, einen kalkulatorischen Überschlag darüber zu geben, welche Summen die Staatskasse durch die ständigen Steuern im Laufe des Finanzjahres zu erhalten gewärtigen kann. Es würde nicht davon die Rede sein können, für den Fall, daß das Finanzgesetz beim Anfange des neuen Finanzjahres noch nicht definitiv angenommen wäre, die Erhebung der Steuern vorläufig einzustellen. Eine solche Suspension würde namentlich in Bezug auf die indirekten Steuern, wie z. B. bei Zoll- und Papierstempelabgaben, tatsächlich in vielen Fällen mit einem direkten Verlust für die Staatskasse gleichbedeutend sein, weil die Geschäfte, welche von diesen Abgaben berührt werden, sich nicht aufhalten lassen und also vorläufig als unbesteuert vor sich gehen müßten.

Wenn nun demungeachtet das Grundgesetz die oben angeführte Bestimmung enthält, darf die Tragweite derselben nicht weiter erstreckt werden, als eben ihr Zweck es mit Notwendigkeit fordert. Da dieser Zweck nun der ist, eine Garantie für die grundgesetzgemäße Ordnung bei der Feststellung des Finanzgesetzes zu gewähren, muß die Vorschrift so verstanden werden, daß dieselbe nur dann zur Anwendung gebracht werden soll, wenn das Nichtzustandekommen eines Finanzgesetzes in einer Beiseitesetzung der grundgesetzlich vorgeschriebenen Ordnung gegründet ist, dagegen nicht, wenn das Finanzgesetz trotzdem, daß diese Vorschriften beachtet sind, nicht zustande kommt.

Es wird von vielen Seiten behauptet, daß die hier erwähnte grundgesetzliche Vorschrift es verbiete, die Steuern nach einem provisorischen, d. h. einem in Gemäßheit des § 25 des Grundgesetzes vom Könige allein erlassenen Finanzgesetz zu erheben. Diese Behauptung ist jedoch in der staatsrechtlichen Praxis Dänemarks verworfen, wie unten im § 74 näher erwiesen werden soll. Nach der hier verteidigten Auffassung würde es nur dann unzulässig sein, die Steuern nach einem provisorischen Finanzgesetz zu erheben, wenn die Regierung es unterlassen haben möchte, dem Volksting die Budgetvorlage rechtzeitig zu unterbreiten, oder es sonst versäumt hätte, der im § 48 des Grundgesetzes vorgeschriebenen Ordnung hinsichtlich der Zustandebringung des Finanzgesetzes nachzukommen. Sind die Vorschriften des § 48 seitens der Regierung erfüllt, ohne daß es demungeachtet gelungen ist, ein ordentliches Finanzgesetz zustande zu bringen, und wird demzufolge die Erlassung eines provisorischerweise festgesetzten Budgets notwendig, so kann jedenfalls der § 49 kein Hindernis dagegen darbieten, die Steuern auch nach einem solchen provisorischen Gesetz zu erheben.

Es ist übrigens auch in der dänischen staatsrechtlichen Literatur bestritten worden, daß der § 49 unter irgendwelchen Umständen die Steuererhebung nach einem provisorischen Finanzgesetz verbiete. Ein solches Verbot läßt sich nur im § 49 finden, wenn man die Worte desselben: „ehe das Finanzgesetz angenommen worden ist“ so versteht, als umfaßten sie allein eine Annahme seitens des Reichstages. Ein Staatsrechtslehrer hat nachgewiesen¹⁾, daß das Wort „annehmen“ (vedtage) im dänischen staatsrechtlichen Sprachgebrauch auch zuweilen von der Sanktion der Gesetze seitens des Königs gebraucht ist. Er behauptet demzufolge, daß der genannte Ausdruck im § 49 des Grundgesetzes ganz neutral sei, und daß dieser Paragraph nur fordert, daß die Erhebung der Steuern in einem Finanzgesetz, d. h. in einem vorherigen spezifizierten Budgetüberschlage begründet sein soll, ohne daß es im § 49 angegeben sei, auf welche Weise ein solches Finanzgesetz zustande kommen kann. Hierüber finden sich die Vorschriften im vorhergehenden § 48 des Grundgesetzes, aber dieser Paragraph schließt nicht die Anwendung der im § 25 dem Könige eingeräumten vorläufigen Gesetzgebungsgewalt aus, insofern die Notwendigkeit auch auf dem Gebiete des Finanzgesetzes eine solche Anwendung erheischen sollte.

Diese letzterwähnte Auffassung führt zu der Konsequenz, daß die Steuern nicht eingefordert werden können, wenn der Fall eintreten sollte, daß gar kein Finanzgesetz vorläge, weder ein vom Reichstage angenommenes noch ein vom König provisorisch erlassenes. Nach der oben verteidigten Auffassung dagegen gibt es auch in solchem Falle für die Steuereinforderung an und für sich kein Hindernis, wenn nur die Regierung zur Herbeiführung eines Finanzgesetzes dasjenige getan hat, was die §§ 48 und 49 ihr auferlegen. In der dänischen Verfassungsgeschichte ist der angeführte Fall, wie es unten im § 74 näher gezeigt werden soll, wenigstens einmal eingetroffen, nämlich im Zeitraume vom 26. Januar bis zum 10. Februar 1886, da die Verwaltung der Finanzen lediglich auf der Grundlage einer königlichen Resolution geschah, nachdem das Volksting ein früher vom König erlassenes provisorisches Bewilligungsgesetz verworfen hatte. Von seiten der Regierung waren die nötigen Vorlagen dem Reichstage unterbreitet, und die Erhebung der Steuern geschah auch in dem genannten Zwischenraume völlig normal, ohne daß die Minister deshalb zur Verantwortung gezogen wurden.

Die hier erwähnte Vorschrift des § 49 spricht nur von der *Einforderung* von Steuern, und es läßt sich schwerlich annehmen, daß dieselbe unter irgendwelchen Umständen ein Hindernis dafür abgeben könne, freiwillig erlegte Steuern in Empfang zu nehmen.

Mit Bezug auf die Erhebung anderer Staatseinnahmen enthält das Grundgesetz keine Bestimmung, welche der rücksichtlich der Eintreibung der Steuern gegebenen Regel entspricht.

1) H. M a t z e n , Grundloven og Folkets Selvstyrelse, 1873; Til Gjensvar, 1874. Vgl. das Handbuch desselben Verfassers, II, S. 165 ff., wo einige gegnerische Schriften genannt sind.

Demnächst bestimmt das Grundgesetz im zweiten Satz des § 49, daß keine Ausgabe gemacht werden darf, welche nicht entweder im Finanzgesetz oder in einem Nachtragsbewilligungsgesetz begründet ist. Hinsichtlich der Nachtragsbewilligungsgesetze wird auf § 75 unten verwiesen. Es hat sich wegen der so sehr ins Spezielle gehenden Abfassung der Finanzgesetze als unmöglich erwiesen, die genannte Bestimmung wörtlich zu befolgen. Es kommen regelmäßig im Laufe des Finanzjahres sowohl Überschreitungen der erteilten Ausgabebewilligungen vor als auch Bestreitungen neuer Ausgaben, welche nicht bei der Festsetzung des Budgets voraussehen waren. Es bieten sich deshalb hier zwei verschiedene Fragen dar, nämlich: 1. Welche Ausgaben sind nach dem Finanzgesetz berechtigt? und: 2. Welche Regeln gelten mit Rücksicht auf die Bestreitung von Ausgaben, welche nicht im Finanzgesetz bewilligt worden sind? Diese letztere Frage kann des Zusammenhanges wegen erst später näher besprochen werden. Hinsichtlich der erstgenannten Frage ist schon hervorgehoben, daß die Finanzgesetze verhältnismäßig sehr ins Spezielle gehen. Es werden eine Reihe von Bewilligungen für verschiedene Ausgabeposten aufgeführt, ohne Hinzufügung einer allgemeinen Bevollmächtigung für die Minister, die Summen, welche etwa erspart werden können, auf andere Konti zu übertragen, und nur in ganz vereinzelt Fällen wird eine allgemeine Bewilligung für unvorausgesehene Ausgaben gegeben. Hieraus folgt jedoch nicht, daß eine jede Überschreitung der für die einzelnen Ausgabeposten angeführten Summen als nicht bewilligt anzusehen sei. In einigen Fällen findet es sich ausdrücklich im Finanzgesetz angeführt, daß die Bewilligung nur kalkulatorisch ist, und dasselbe gilt ohne ausdrückliche Erwähnung zufolge ihrer eigenen Natur von einer großen Anzahl der ständigen ordentlichen Ausgaben. Aber auch rücksichtlich sehr vieler Ausgaben, die einen außerordentlichen Charakter tragen, folgt es aus der Natur der Sache, daß die im Finanzgesetz enthaltene Postierung nur eine kalkulatorische, nicht aber eine unabänderliche Summe ist. Wie die Grenzen in dieser Beziehung gezogen werden sollen, darüber muß das Reichsgericht entscheiden, wenn die Minister wegen Überschreitung der im Finanzgesetz für gewisse Zwecke bewilligten Ausgaben angeklagt werden. Es wird zwar häufig behauptet, daß, wenn der Reichstag oder das Volksting bei der Behandlung der Staatsrechnung sich weigert, Decharge für eine gewisse Ausgabe zu erteilen, hiermit von der kompetenten Autorität definitiv entschieden sei, daß die Ausgabe nicht bewilligt gewesen, so daß es demnach nur die mehr formelle Aufgabe des Reichsgerichtes sei, darüber zu entscheiden, ob der betreffende Minister straffällig, eventuell ersatzpflichtig sei oder nicht. Diese Auffassung ist indes unhaltbar. Die Frage, ob das Finanzgesetz übertreten worden ist oder nicht, ist eine einfache Gesetzinterpretationsfrage, welche das Reichsgericht den allgemeinen für die Zuständigkeit der Gerichte geltenden Grundsätzen gemäß selbständig untersuchen und prüfen muß.

Inwieweit die Regierung verpflichtet ist, die im Finanzgesetz auf-

geführten Ausgabesummen auch wirklich zu verwenden, muß auf den konkreten Umständen beruhen. Wenn eine Ausgabe durch ein allgemeines Gesetz befohlen ist, oder wenn sie Bezug auf die Erfüllung einer dem Staate obliegenden Pflicht hat oder die Fortsetzung eines Unternehmens betrifft, mit dem nicht ohne Verlust innegehalten werden kann o. dgl., so enthält das Finanzgesetz ein Gebot, welches nicht beiseite gesetzt werden darf; in anderen Fällen dagegen liegt nur eine Bevollmächtigung vor, deren Benutzung auf dem verantwortlichen Ermessen der Administration beruht.

§ 73. **Zeitweilige Finanzgesetze.** Da der ordentliche Reichstag am ersten Montag des Oktobermonates zusammentritt und die Finanzvorlage für das kommende Finanzjahr (welches, wie früher erwähnt, vom 1. April bis zum 31. März sich erstreckt) gleich nach der Konstituierung des Reichstages dem Volksting unterbreitet werden soll, so wird, wenn keine Vertagung oder Auflösung stattfindet, ungefähr ein halbes Jahr zur Behandlung der Vorlage zu Gebote stehen. Es hat sich jedoch häufig gezeigt, daß diese Zeit nicht einmal hinreichend war. Man hat sich dann durch die Erlassung einer zeitweiligen Bewilligung, d. h. durch ein vom Reichstag angenommenes und vom König bestätigtes Gesetz geholfen, dessen Formulierung so gewesen ist, daß bis zur Annahme des neuen Finanzgesetzes, doch nicht über eine bestimmt festgesetzte Zeit hinaus, die Regierung ermächtigt sei, vorläufig die notwendigen laufenden Ausgaben nach den bisher geltenden Regeln zu bestreiten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Hauptsummen und besonderen Posten, welche in dem dem Reichstage vorgelegten Finanzgesetzvorschlag aufgeführt waren, nicht überschritten werden dürfen, sowie auch die bestehenden Steuern und Abgaben einzufordern. Eine solche zeitweilige Bewilligung wurde schon vom ersten Reichstage, welcher am 31. Januar 1850 zusammentrat und das Finanzgesetz nicht vor dem 1. April zu Ende behandeln konnte, gegeben. Dasselbe wiederholte sich im Jahre 1853, als die Verhandlungen über die Thronfolgeordnung mehrere Reichstagsauflösungen veranlaßten, wogegen es in den folgenden 13 Jahren, obgleich oftmals Uneinigkeit mit Bezug auf den Inhalt des Finanzgesetzes herrschte, doch immer gelang, ein solches zu rechter Zeit fertigzustellen. Seit 1867 trat hierin eine Veränderung ein, indem in diesem Jahre und später in den Jahren 1868, 1870, 1873, 1875, 1877, 1879, 1880, 1881, 1882 und 1883 zeitweilige Bewilligungsgesetze, oder wie sie seit 1873 betitelt wurden, „zeitweilige Finanzgesetze“ des obengenannten Inhaltes und von verschiedener Zeitdauer gegeben worden sind.

Man hat Einwendungen gegen die grundgesetzmäßige Berechtigung solcher zeitweiligen Finanzgesetze erhoben, weil dieselben nicht, wie die §§ 48 und 49 des Grundgesetzes es verlangen, einen Überschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates enthalten. Dieser Einwand hatte nicht nur formelle Bedeutung, sondern stützte sich auch auf sachliche Erwägungen, indem es nämlich bei vielen Punkten unklar war, zu welchen Ausgaben eine summarische Bewilligung der genannten Art die Regierung berechtige. Die Übelstände hierbei kamen jedoch eine Zeitlang in der Praxis

nicht zum Vorschein. Bis zum Jahre 1881 wurden die zeitweiligen Bewilligungen, mit Ausnahme des Jahres 1877—78, wo das Verhältnis einen ganz besonderen Charakter annahm (vgl. hierüber den folgenden Paragraphen), immer von definitiven Finanzgesetzen abgelöst. Und diesen wurde immer rückwirkende Kraft, vom Beginn des Finanzjahres an gerechnet, beigelegt, so daß die rechnungsmäßige Prüfung der im Finanzjahr geführten Verwaltung allein mit Hinblick auf diese letzteren geschah. Im Jahre 1881—82 erhielt die Sache aber ein anderes Aussehen. Es wurde erst eine zeitweilige Bewilligung bis zum 31. Mai 1881 gegeben, dieselbe danach bis zum 30. Juni verlängert und schließlich, da es sich fortwährend als unmöglich erwies, zwischen den beiden Tingen eine Einigung in Betreff des Inhaltes des Finanzgesetzes zuwege zu bringen, bis zum Schluß des Finanzjahres prolongiert. Als nun die für das betreffende Finanzjahr abgelegte Staatsrechnung in der Reichstagsversammlung 1883—84 verhandelt wurde, zeigte es sich, daß sehr abweichende Meinungen darüber herrschten, welche Ausgaben durch die zeitweiligen Bewilligungen als gerechtfertigt angesehen werden sollten, und diese Differenzen führten dazu, daß die Staatsrechnung nicht gutgeheißen wurde.

Die Uneinigkeit bestand mit kurzen Worten darin, daß die Linke die Bewilligung so verstanden haben wollte, daß sie im wesentlichen als mit dem zuletzt angenommenen Finanzgesetz gleichbedeutend anzusehen sei, so daß die neue Finanzvorlage nur insofern in Betracht kommen sollte, als sie Ermäßigungen der Ausgaben enthalte, während die Regierung und die Rechte behaupteten, daß ein für das verfllossene Finanzjahr gegebenes Finanzgesetz gänzlich außerstande sei, für ein späteres Jahr die Norm abzugeben, und daß deshalb das zeitweilige Bewilligungsgesetz so aufgefaßt werden müsse, daß durch dasselbe die Befugnis geschaffen werde zur Effektivierung der nach den bisher gültigen Regeln (hierunter einbegriffen nicht nur das alte Finanzgesetz, sondern auch z. B. neue, im letzten Jahre erlassene Gesetze) und nach ihrer Natur „laufenden“ Ausgaben mit dem zur Erreichung des jeweiligen Zweckes notwendigen Betrag, jedoch nicht über die in der neuen Finanzvorlage aufgeführten Summen hinaus.

Da es sich solchergestalt erwiesen hatte, daß rücksichtlich der Bedeutung der zeitweiligen Bewilligungsgesetze in der bisher gebräuchlichen Form streitige Anschauungen gehegt wurden, konnte diese Form in der Zukunft selbstverständlich nicht mehr benutzt werden. Es wurde zwar noch einmal im März 1884 dem Reichstage von der Regierung ein in der herkömmlichen Form abgefaßter Vorschlag zu einem zeitweiligen Bewilligungsgesetz vorgelegt; das Landsting bezeichnete aber seinen Standpunkt durch die Verwerfung des Vorschlages und hob außerdem durch ein vom Finanzausschuß abgegebenes Gutachten scharf hervor, das zeitweilige Finanzgesetz überhaupt nur in außerordentlichen Fällen als Notmittel zulässig sein könnten, während sie, wenn sie den Charakter einer von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Unregelmäßigkeit annähmen, wodurch das Volksting absichtlich die Behandlung der Finanzgesetze in die Länge zu ziehen versuche, als unstatthaft angesehen werden müßten. Die Verwerfung war jedoch diesmal ohne praktischen Erfolg, weil vor dem 1. April eine Einigung über das Finanzgesetz zustande gebracht wurde. In der darauffolgenden Sitzungsperiode 1884—85 entstand ein größerer Konflikt zwischen den beiden Tingen, weshalb die Regierung einen Vorschlag zum zeitweiligen Bewilligungsgesetz in einer neuen Abfassungsform vorlegte. Das Volksting weigerte sich jedoch, auf diese Formulierung einzugehen. Seitdem kann die Frage von den zeitweiligen Bewilligungen erst wieder beim Abschluß der finanziellen Streitigkeiten durch den früher (§§ 18 und 56) erwähnten politischen Vergleich vom Jahre 1894 zur Sprache. In demjenigen Reichstagsbeschlusse, worin derselbe seinen Ausdruck fand, wurde auch eine Klausel aufgenommen, welche dahin ging, daß, falls die Beratung der Finanzvorlage in Zukunft nicht vor dem Ausgang des Finanzjahres zu Ende gebracht werde, die Regierung dem Reichstage ein zeitweiliges Finanzgesetz folgenden Wortlautes vorzulegen und der Reichstag dasselbe anzunehmen haben werde:

„Bis das Finanzgesetz für das Finanzjahr . . . gegeben sein wird, doch nicht über zwei Monate hinaus, ist die Regierung ermächtigt, die in den bestehenden Gesetzen begründeten Steuern und sonstige Staatseinnahmen einzufordern, sowie die

zur Führung des Staatsdienstes notwendigen Ausgaben zu machen. Doch sollen die Beträge der einzelnen durch das letzte Finanzgesetz bewilligten ordentlichen Ausgabeposten nicht überschritten werden, und für Veranstaltungen, welche außerhalb der regelmäßigen Staatsverwaltung liegen, können nur diejenigen Ausgaben gemacht werden, welche notwendig sind, um schon angefangene Arbeiten im Betrieb zu erhalten, und nicht über die hierfür früher bewilligten oder doch bei den früheren Bewilligungen zur Fortsetzung der Arbeiten im betreffenden Finanzjahr vorausgesetzten Beträge hinaus.“

Es hat sich indessen bisher nicht notwendig gezeigt, die dermaßen getroffene Verabredung in Anwendung zu bringen.

§ 74. **Provisorische Finanzgesetze.** Die Frage, ob das Budget durch ein provisorisches Gesetz festgesetzt werden kann, hat in Dänemark zu lebhaften Streitigkeiten Veranlassung gegeben. Die bejahende Antwort steht indessen in der Praxis fest.

Von einem Schriftsteller (H o l c k) ist gelehrt worden, daß zwar ein eigentliches Finanzgesetz, welches einen detaillierten Überschlagn über die Einnahmen und Ausgaben des Staates enthält, nicht provisorisch erlassen werden könne, dagegen wohl ein Bewilligungsgesetz von dem im vorhergehenden Paragraphen angegebenen Inhalt. Die Richtigkeit dieser Unterscheidung ist von anderer Seite bestritten, und sie muß sicherlich auch als unhaltbar angesehen werden. Die zeitweiligen Bewilligungen sind als ein außerhalb des Grundgesetzes liegender Notbehelf akzeptiert worden, zu dem man auf kürzere oder längere Zeit an der Stelle des Finanzgesetzes seine Zuflucht genommen hat. Nach dieser Begründung ist es aber unzulässig zu behaupten, daß für die Erlassung solcher Gesetze andere Regeln als die, welche mit Bezug auf das Finanzgesetz gelten, zur Anwendung gebracht werden können. In der Praxis hat sich die Sache zwar so gestellt, daß jedesmal, wo davon die Rede gewesen ist, das Budget im Wege eines Provisoriums festzusetzen, das provisorische Gesetz in der Form einer allgemeinen Bewilligung, nicht aber wie ein spezifizierter Voranschlag erlassen wurde. Hierin liegt indes kein Präjudiz für die Unanwendbarkeit des letzteren Verfahrens. Die Behauptung, daß der König wohl ein provisorisches Bewilligungsgesetz, dagegen nicht ein provisorisches Finanzgesetz zu erlassen berechtigt sei, würde sich, wie die nachstehende geschichtliche Darstellung hinlänglich erweisen wird, in einen bloßen Formalismus auflösen.

Die Frage von den provisorischen Finanzgesetzen lag schon zum erstenmal im Jahre 1853 vor. Da das Finanzgesetz nicht zu rechter Zeit fertig werden und eine Auflösung des Reichstages aus anderen Gründen als notwendig vorausgesehen werden konnte, verlangte die Regierung eine zeitweilige Bewilligung auf unbestimmte Zeit. Der Reichstag begrenzte indessen die Dauer bis zum 31. Mai, und in dieser Gestalt wurde das Gesetz am 28. März erlassen. Kurz darauf wurde der Reichstag aufgelöst, und da der neugewählte Reichstag nicht vor Ablauf der für die Bewilligung festgesetzten Zeit zusammentreten konnte, wurde am 12. Mai ein provisorisches Gesetz erlassen, welches die erteilte Bewilligung bis zum 31. August verlängerte. Dieser Schritt wurde vom Reichstag sehr mißbilligt. Man wollte das provisorische Gesetz nicht ausdrücklich als gültig anerkennen und glaubte dem dadurch entgegen zu können, daß man dasselbe scheinbar ignorierte und die zeitweilige Bewilligung vom 28. März direkt bis zum 31. August verlängerte. Es wurde indessen aus diesem Anlaß die Verantwortlichkeit gegen die Minister nicht geltend gemacht, obgleich das Volksting bald nachher in einer anderen Veranlassung eine reichsgerichtliche Anklage gegen dasselbe Ministerium erhob (siehe oben § 36).

Im Oktober 1873 wurde die Finanzvorlage bei der ersten Beratung im Volksting verworfen, um auf diese Weise den Rücktritt des Ministeriums zu erzwingen. Nach

stattgefundener Auflösung des Volkstinges wurde jedoch der Versuch aufgegeben und das Finanzgesetz in regelmäßiger Weise bewilligt. In der Sitzungsperiode 1876—77 schlug das Volksting einen anderen Weg ein. Man wollte jetzt das Finanzgesetz für das Ministerium unannehmbar machen und den Rücktritt desselben dadurch hervorgerufen, daß man, den allgemein anerkannten Grundsätzen für die Behandlung des Finanzgesetzes zuwider, in die Finanzvorlage mehrere Bestimmungen einführte, welche bestehende Gesetze und Staatsinstitutionen aufzuheben oder ihre Wirksamkeit einzustellen bezweckten. Vom Landsting unterstützt, begegnete die Regierung diesem Versuche mit einem entschiedenen Protest. Eine Einigung ließ sich nicht erzielen, und im Anfange April wurde der Reichstag geschlossen. Es war vorher eine zeitweilige Bewilligung bis zum 15. April gegeben worden, aber noch vor Ablauf dieser Frist erließ der König am 12. April ein von sämtlichen Ministern kontrasigniertes provisorisches Bewilligungsgesetz, in welchem, außer dem ständigen Inhalt der zeitweiligen Bewilligungsgesetze, eine Ermächtigung für die Regierung enthalten war, diejenigen Ausgaben, welche in beiden Tingen bei den respektiven Schlußabstimmungen angenommen worden waren, zu bestreiten. Mit Rücksicht hierauf setzte jeder Minister sein Budget gemäß der in den Finanzgesetzen gebräuchlichen Form fest, und die so festgesetzten Budgets wurden demnächst in der Ministerialzeitung veröffentlicht.

In der dem König vom Ministerium eingereichten Eingabe, in welcher es dem König anriet, das provisorische Gesetz zu erlassen, hieß es, es sei über allen Zweifel erhaben, daß das Verhalten des Volkstinges die Erzwingung der Anerkennung der seitens der Linken seit einer Reihe von Jahren verfochtenen Lehre von der überwiegenden Bedeutung des Volkstinges und der absoluten Notwendigkeit der steten Übereinstimmung der Regierung mit der Majorität des Volkstinges bezwecke. Das Ministerium müsse es als eine Pflicht ansehen, sich dieser Lehre zu widersetzen, weil die Anerkennung derselben zu einer vollständigen Verschiebung der verfassungsmäßigen Machtverteilung führen würde, indem dadurch die selbständige Stellung der königlichen Gewalt rücksichtlich der Wahl der Minister und die Gleichberechtigung des Landstinges mit dem Volksting aufgehoben sein würde. Ferner hieß es in der Eingabe, daß das Grundgesetz keine besonderen Regeln für den Fall enthalte, daß die beiden Tinge nicht über das Finanzgesetz einig werden könnten, weil die Möglichkeit eines solchen Falles nicht vorausgesehen worden sei. Das einzige konstitutionelle Mittel, wodurch der Staat, wenn ein solches Unglück sich ereigne, zusammengehalten und vor völliger Auflösung bewahrt werden könne, sei, daß der König sich des ihm im § 25 des Grundgesetzes zugesicherten Rechtes, durch ein provisorisches Gesetz die nötigen Vorkehrungen zu treffen, bediene. Wenn man dies nicht anerkennen wolle, so müsse man damit zugleich der Anschauung beipflichten, daß die Verfassung durch das bloße Faktum allein, daß vor Ablauf der Finanzperiode wegen Uneinigkeit zwischen den beiden Abteilungen des Reichstages kein Finanzgesetz zustande gekommen war, gesprengt sei.

Dies war jedoch nur eine vorübergehende Episode. Als der Reichstag aufs neue im Oktober 1877 zusammentrat, legte die Regierung dem Volksting einen in der gewöhnlichen Form abgefaßten Finanzgesetzentwurf für das laufende Finanzjahr vor, wobei zugleich bemerkt wurde, daß damit auch das provisorische Bewilligungsgesetz vom 12. April, welches als Anlage folgte, zur Beschlußfassung vorgelegt sei. Das Volksting wies den Entwurf an einen Ausschuß, welcher nähere Aufschlüsse über die Bedeutung dieser Vorlageform zu erhalten suchen sollte. Das Ministerium erkannte in seiner Antwort an den Ausschuß an, daß eine Verwerfung des Finanzgesetzvorschlages das Wegfallen des provisorischen Bewilligungsgesetzes zur Folge haben müsse. Hierauf schlug der Ausschuß vor, daß dies letztere Gesetz für sich besonders behandelt und verworfen, der Finanzgesetzvorschlag dagegen auf gewöhnliche Weise beraten werden sollte. Dieser Vorschlag wurde von der Mehrzahl des Tinges befolgt, und die Verwerfung des provisorischen Bewilligungsgesetzes erfolgte am 7. November. Unmittelbar nach der Verwerfung wurde indessen im Volksting zufolge privater Initiative ein Vorschlag zu einer zeitweiligen Bewilligung vorgelegt und angenommen. Bei der Abfassung dieses Vorschlages wurde ein besonderes Gewicht darauf gelegt, daß derselbe das soeben verworfene provisorische Gesetz nicht decken und daß er deshalb in der Redaktion von demselben abweichen sollte. Nach einer Reihe von stark beschleunigten Verhandlungen gelang es noch am folgenden Tage (8. November), mit dem Landsting über eine Abfassung einig zu werden, welche als diesem Zwecke genügend befunden wurde. Tatsächlich ermächtigte sie indessen die Minister zu ganz denselben Ausgaben, wie die nach dem provisorischen Gesetz erlaubten. Das derart vereinbarte zeitweilige Bewilligungsgesetz wurde am selbigen Abend vom König bestätigt. Man ging hierbei davon aus, daß das verworfene provisorische Gesetz seine Gültigkeit bis zum Ablauf des Verwerfungstages behalten habe, und daß das neue Bewilligungsgesetz gleich vom Anfange des 8. November gelte, so daß kein gesetzloses Interregnum eingetreten sei. Die neue

Bewilligung war von vornherein nur für die Zeit bis zum 31. Dezember gegeben, wurde aber später bis zum Ende des Finanzjahres verlängert und die im Oktober unterbreitete Finanzvorlage nicht weiter behandelt.

In den folgenden Jahren — mit Ausnahme des Jahres 1881—82, worüber auf den vorhergehenden Paragraphen verwiesen wird — wurden regelmäßige Finanzgesetze gegeben, bis in der Sitzungsperiode 1884—85 der Streit aufs neue aufloderte. Das Volksting strich sehr beträchtliche Summen in der Finanzvorlage, und das Landsting weigerte sich, diesen Herabsetzungen beizutreten. Es erwies sich unmöglich, eine Verständigung zuwege zu bringen, und da überdies, wie im vorigen Paragraphen erwähnt, die Verhandlungen über eine zeitweilige Bewilligung scheiterten, stand man am 1. April 1885 ohne alle und jede finanzielle Bewilligung. Der König schloß deshalb den Reichstag, und es wurde abermals ein provisorisches Bewilligungsgesetz erlassen. Während das provisorische Gesetz vom 12. April 1877 als eine Folge davon, daß der Konflikt damals nicht finanzieller Natur war, sich darauf beschränken konnte, außer den notwendigen laufenden Ausgaben diejenigen Ausgabesummen mit aufzunehmen, welche von beiden Tingen anerkannt worden waren, folgte es jetzt aus der veränderten Sachlage, daß das Ministerium dem Könige anraten mußte, weiter zu gehen. In Übereinstimmung hiermit hieß es im provisorischen Gesetz vom 1. April 1885, daß die Regierung ermächtigt sei, die bestehenden Steuern und Abgaben zu erheben und die zur gehörigen Führung der Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, hierunter diejenigen einbegriffen, welche von beiden Tingen angenommen worden waren, doch so, daß die Hauptsummen und die besonderen Posten der Finanzvorlage nicht überschritten werden dürften. Die Budgets der einzelnen Ministerien wurden demnächst im Staatsrate festgestellt und darauf in derselben Weise wie im Jahre 1877 veröffentlicht.

Sobald der Reichstag im Oktober 1885 zusammengetreten war, wurde eine diesem provisorischen Finanzgesetz gleichlautende Vorlage zufolge privater Initiative dem Volksting unterbreitet und von diesem verworfen; aber die Regierung weigerte sich aus den oben im § 56 angeführten Gründen, diese Verwerfung als rechtsgültig anzuerkennen, sondern erklärte, selbst das provisorische Gesetz vorlegen zu wollen, wenn die erste Beratung der Finanzvorlage für das kommende Jahr beendet sei. Dazwischenkommende Umstände veranlaßten eine Vertagung des Reichstages, und erst gegen Ende Januar wurde das provisorische Gesetz von der Regierung dem Volksting unterbreitet. Hierauf verwarf dieses Ting das Gesetz am 25. Januar. Am folgenden Tage wurde eine königliche Resolution erlassen, in welcher der König kraft der ihm durch den § 11 des Grundgesetzes erteilten allgemeinen Machtbefugnis die Regierung ermächtigte, vorläufig die laufenden Staatsausgaben zu bestreiten. Die Steuererhebung wurde in der Resolution nicht besonders erwähnt. Diese Resolution bildete bis zum 10. Februar die Grundlage für die Bestreitung der Staatsausgaben; an diesem Tage wurde ein neues provisorisches Bewilligungsgesetz für den verbleibenden Teil des Finanzjahres 1885—86 erlassen, nachdem der Reichstag zwei Tage vorher geschlossen worden war, weil eine Fortsetzung offensichtlich unnütz gewesen sein würde.

Die Budgetvorlage für das Jahr 1886—87 war sogleich im Oktober 1885 vom Volksting ohne weitere Verhandlung verworfen worden. Als der Reichstag nach der Vertagung wieder zusammengetreten war, wurde die Vorlage von der Regierung dem Landsting unterbreitet, um darüber Aufklärung zu erhalten, welche Ausgaben dieses Ting billigen würde. Das Landsting leistete dieser Aufforderung Folge, und am 26. März 1886 wurde demnächst ein provisorisches Bewilligungsgesetz für das Jahr 1886—87 erlassen, welches die Regierung ermächtigte, die zur gehörigen Führung der Staatsverwaltung erforderlichen Ausgaben zu bestreiten, mit der gewöhnlichen Beschränkung hinsichtlich der vorgelegt gewesenen Budgetvorlagen (also ohne ausdrücklichen Verweis auf die Abstimmungen des Landstings).

Beim Zusammentreten des Reichstags im Oktober 1886 wurden im Volksting im Wege der privaten Initiative zwei den provisorischen Bewilligungsgesetzen vom 10. Februar und 26. März gleichlautende Vorschläge vorgelegt. Der erste dieser Vorschläge wurde an den Ausschuß für die Geschäftsordnung gewiesen, indem ja das entsprechende vorläufige Gesetz seinem Inhalte nach mit dem Ausgang des Finanzjahres abgelaufen war (vgl. oben § 55). Der zweite Vorschlag wurde am 12. Oktober verworfen. Drei Tage später fiel das oben im § 56 erwähnte Urteil des Höchsten Gerichtes, welches dem Standpunkte der Regierung gemäß feststellte, daß die Verwerfung einer Privatvorlage gleichen Inhalts wie ein provisorisches Gesetz die Aufhebung des letzteren nicht bewirken könne. Im Dezember legte der Finanzminister die beiden provisorischen Gesetze dem Volksting vor. Das Gesetz vom 10. Februar wurde wiederum an den Geschäftsausschuß, das Gesetz vom 26. März ohne weitere Verhandlung und ohne Abstimmung an den Finanzausschuß gewiesen. Weder von dem einen noch von dem anderen der beiden Ausschüsse wurde Weiteres vorgenommen. Mit der stillschweigenden Genehmigung des Volkstinges behielt somit das vom Könige

erlassene provisorische Bewilligungsgesetz seine Gültigkeit als eine gesetzliche Grundlage für die Finanzverwaltung während des ganzen Finanzjahres 1886—87.

Die nachgiebige Stimmung, welche hierin unverkennbar an den Tag trat, und die sich auch auf dem Gebiete der allgemeinen Gesetzgebung Ausdruck gab, führte jedoch in den folgenden Jahren in Betreff der Finanzgesetze zu keinem praktischen Ergebnis. Zwar wurde eine derartige Verwerfung von seiten des Volkstinges, wie im Oktober 1885, nicht mehr bewerkstelligt; allein es wurde in den folgenden sieben Jahren kein Einverständnis über den reellen Inhalt der Budgetvorlagen zuwege gebracht. Der Stein des Anstoßes lag hauptsächlich teils in den oben im § 56 erwähnten, noch immer rechtskräftigen provisorischen Gesetzen, teils darin, daß auf Grund der provisorischen Bewilligungen der vorhergehenden Jahre namentlich auf dem Gebiete des Verteidigungswesens Staatsarbeiten begonnen oder Bestellungen gemacht waren, welche nicht sofort zum Abschluß hatten gebracht werden können, und zu deren Fortsetzung also Bewilligungen in den späteren Budgetvorlagen gefordert wurden. Sämtliche hierdurch veranlaßte Ausgaben weigerte sich das Volksting zu bewilligen, während von seiten der Regierung behauptet wurde, daß die provisorischen Gesetze, welche vom Landsting nicht zu Ende behandelt waren, durch Abstimmungen über das Finanzgesetz nicht außer Kraft gesetzt werden konnten, wie es denn auch in der Natur der Sache läge, daß die begonnenen Staatsarbeiten zu Ende geführt und die gemachten Bestellungen empfangen und bezahlt werden müßten. Hauptsächlich an diesen Divergenzpunkten strandeten die Finanzgesetzvorlagen in allen folgenden Jahren bis 1894, wobei es sich jedes Jahr wiederholte, daß der Reichstag beim Auflauf des Finanzjahres geschlossen und ein neues provisorisches Bewilligungsgesetz erlassen wurde. In den ersten Jahren wurden die Budgets der einzelnen Minister in ihrer Gesamtheit im Staatsrate festgestellt; später beschränkte man sich darauf, die königliche Genehmigung für solche Ausgaben einzuholen, welche nicht von beiden Tingen akzeptiert worden waren.

Das erste der dergestalt unter verhältnismäßig friedlicheren Auspizien erlassenen provisorischen Bewilligungsgesetze, das Gesetz vom 1. April 1887, wurde in der Oktobersession desselben Jahres dem Volksting vom Finanzminister sofort vorgelegt in der Erwartung, daß das Ting, ebenso wie im vorhergehenden Jahre, das Gesetz unbehandelt werden lassen. Diese Erwartung wurde indessen getäuscht, indem das Volksting das Gesetz verwarf. Die Folge hiervon war, daß der Reichstag auf Anfang Dezember vertagt und ein neues provisorisches Bewilligungsgesetz erlassen wurde. Als der Reichstag wieder zusammentrat, wurde dies neue Bewilligungsgesetz nicht gleich von der Regierung vorgelegt. Trotz dem Urteil des Höchsten Gerichtes von 1886 suchte die Linke ihre Behauptung aufrechtzuerhalten, daß ein provisorisches Gesetz rechtskräftig verworfen werden könne, nachdem es im Wege der privaten Initiative eingebracht worden sei. Ein dem vorläufigen Gesetze gleichlautender Vorschlag wurde im Volksting privat eingebracht und eine sogenannte Verwerfung in derselben Weise wie 1885 und 1886 bewerkstelligt. Als die Regierung, ohne hierauf Rücksicht zu nehmen, wenige Tage später das Gesetz vorgelegt hatte, führte der Wortführer der Opposition aus, daß die jetzt vorliegende Regierungsvorlage kein gültiges provisorisches Gesetz sei, weil das provisorische Gesetz schon vorher durch Abstimmung des Tings außer Kraft gesetzt worden wäre, sondern nur ein Vorschlag zu einer zeitweiligen Bewilligung. Mit dieser Begründung wurde das Gesetz an den Finanzausschuß gewiesen, wo es bis zum Schlusse des Finanzjahres unbehandelt liegen blieb. Dies wiederholte sich nun fortwährend in den folgenden Jahren. Die Regierung ließ jedesmal das Volksting erst eine nicht als rechtsgültig anerkannte Verwerfung einer Privatvorlage vornehmen, worauf dann die Regierungsvorlage erschien, welche an den Finanzausschuß gewiesen wurde, so daß die zu Anfang jedes Finanzjahres erlassene provisorische Bewilligung für die Finanzverwaltung des ganzen Jahres tatsächlich maßgebend war.

Es wurden im Laufe dieser Jahre ein paarmal Vergleichsverhandlungen eingeleitet, welche jedoch erst 1894 vom Glück gekrönt wurden. Beim Vergleich von 1894 wurden, wie im § 56 erwähnt, die noch gültigen provisorischen Gesetze aus der Konfliktzeit dem Volksting zu rechtskräftiger Verwerfung vorgelegt. Rückblicklich der kraft der provisorischen Bewilligungen seit 1885 getroffenen Veranstellungen — besonders eine Reihe Befestigungsanlagen um Kopenhagen — welche schon de facto respektiert werden mußten, wurde es in dem im § 56 erwähnten Reichstagsbeschlusse ausgesprochen, daß ein jedes der Tinge sich seine Stellung vorbehalte und das Volksting noch dazu sein Recht, wegen dieser Anlagen Anklage zu erheben; eventuelle mit denselben in Verbindung stehende Bewilligungen würden deshalb nur als ein Ausdruck dafür zu betrachten sein, daß jene Anlagen nun einmal da seien. —

Während das provisorische Bewilligungsgesetz vom 12. April 1877 im ganzen genommen so ziemlich spurlos übers Land hinging, gaben die späteren entsprechenden

Gesetze dazu Veranlassung, daß mehrere Bürger des Staates — übrigens bald in bedeutend abnehmender Anzahl — sich weigerten, die sie treffenden direkten Staatssteuern zu erlegen, indem sie sich darauf beriefen, daß die Erhebung der Steuern auf Grund eines provisorischen Gesetzes nach dem § 49 des Grundgesetzes unberechtigt sei. Alle derartigen Einwendungen wurden jedoch von den Untergerichten verworfen und die Steuern nachher, wo es erforderlich war, durch Zwangsvollstreckung eingetrieben. Nur in ganz vereinzelt Fällen wurde Berufung an die Obergerichte eingelegt. Diese haben sich sodann ausgesprochen, daß sich aus dem § 49 des Grundgesetzes nichts weiter herleiten läßt, als daß die Steuererhebung erst dann stattfinden darf, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden ist, ohne daß es hierdurch entschieden ist, ob nur ein vom Reichstag angenommenes und vom König bestätigtes Gesetz als solche Grundlage dienen kann, oder ob ein vom König in Gemäßheit des § 25 des Grundgesetzes erlassenes provisorisches Gesetz hinlänglich sei. Dem Höchsten Gericht ist die Frage nicht vorgelegt gewesen. Auch hat das Volksting keine Schritte vorgenommen, um das Ministerium wegen der Erlassung der provisorischen Finanzgesetze vor dem Reichsgerichte zu belangen.

§ 75. **Nachtragsbewilligungsgesetze.** Wie oben im § 72 bemerkt, hat es sich als praktisch unmöglich erwiesen, ein so sehr spezialisiertes Staatsbudget wie das dänische auf eine solche Weise im voraus festzusetzen, daß der Fall, andere Ausgaben als die durch das Finanzgesetz bewilligten im Laufe des Finanzjahres machen zu müssen, nicht eintreten könne. Die Erkenntnis dieser Unmöglichkeit hat in den §§ 48 und 49 des Grundgesetzes ihren Ausdruck gefunden, indem diese die Nachtragsbewilligungsgesetze (*Tillægsbevillingslove*) als den Finanzgesetzen koordiniert nennen. Das Grundgesetz von 1849 kannte diesen Begriff nicht; aber schon im ersten Finanzjahre 1850—51 machte der praktische Bedarf die Erlassung eines sich an das Finanzgesetz anschließenden Nachtragsetats notwendig, und dies hat sich seitdem regelmäßig jedes Jahr wiederholt.

Die in den Nachtragsbewilligungsgesetzen aufgeführten Ausgaben sind zweifacher Art. Ihrer Benennung gemäß sollten diese Gesetze zunächst Nachträge zu den Finanzgesetzen und mit diesen konform sein, also Gesetze sein, welche die Minister zum voraus ermächtigen, gewisse Ausgaben zu bestreiten. Dieser Begriff ist es, welcher dem § 49 des Grundgesetzes zugrunde liegt, insofern derselbe bestimmt, daß keine Ausgabe gemacht werden darf, welche nicht durch das Finanzgesetz oder ein Nachtragsgesetz bewilligt ist. Da indessen die Nachtragsetatsgesetze der Regel nach dem Reichstage erst in der letzten Hälfte des Finanzjahres vorgelegt werden können und die Behandlung derselben zumal längere Zeit in Anspruch zu nehmen pflegt, so hat man es nicht dabei bewenden lassen können, Ver- ausgaben in nicht vorhergesehenen Fällen so lange aufzuschieben, bis eine gesetzliche Grundlage für dieselben zuwege gebracht worden ist. Es ist längst in der Praxis durchaus festgestellt, daß die Minister, wenn es sich im Laufe des Finanzjahres als notwendig erweist, Ausgaben zu bestreiten, die nicht bei der Abfassung des Finanzgesetzes in Rechnung gebracht waren, dieselben unter Erwartung der Nachbewilligung sofort bestreiten, gleichgültig ob der Reichstag zur betreffenden Zeit versammelt ist oder nicht. Es wird dann in der Regel dem Reichstage später eine Vorlage zu einem gemeinschaftlichen Nachtragsbewilligungsgesetz unterbreitet, in welcher im Anschluß an die einzelnen Paragraphen und Unterkonti des Finanzgesetzes teils die schon gehabt Ausgaben, teils die Summen, welche

die Minister noch ferner während des Finanzjahres verausgaben zu dürfen wünschen, aufgeführt sind. Hinsichtlich der Ausgaben, die schon gemacht worden sind, ist das Nachtragsbewilligungsgesetz also eine Nachbewilligung, eine nachfolgende Anerkennung der Ausgaben. In formeller Beziehung wird indessen in den Nachtragsbewilligungsgesetzen kein Unterschied zwischen den eigentlichen Zulagebewilligungen und den Nachbewilligungen gemacht.

Die nachfolgende Anerkennung von Ausgaben, welche ohne vorhergegangene Bewilligung bestritten sind, braucht jedoch der Praxis zufolge nicht durch ein Nachtragsbewilligungsgesetz nachgesucht und erteilt zu werden. Es ist häufig der Fall, daß die Frage von der Decharge für derartige Ausgaben erst dann aufgeworfen wird, wenn die Staatsrechnung für das betreffende Finanzjahr dem Reichstag zur Beschlußnahme vorgelegt wird (siehe hierüber den folgenden Paragraphen). Ob die Minister die rechnungsmäßige Prüfung abwarten oder ob sie sofort Decharge nachsuchen wollen, beruht in der Praxis zunächst darauf, ob die betreffende Ausgabe gesetzlich bestimmt war oder nicht.

Einnahmen, die bei der Festsetzung des Finanzgesetzes nicht in Anschlag gebracht sind, können in der Regel ohne weiteres erhoben werden, und solche nicht vorhergesehene Einnahmen werden meistens nur dann in die Nachtragsbewilligungsgesetze aufgenommen, wenn Zweifel vorliegt über die konstitutionelle Berechtigung der Minister, dieselben zu erheben, oder über das Konto, worunter sie gebracht werden sollen.

Die Nachtragsbewilligungsgesetze sollen dem § 48 des Grundgesetzes zufolge immer, ebenso wie das Finanzgesetz, dem Volksting zuerst vorgelegt werden.

§ 76. **Rechnungswesen und Revision.** 1. Sämtliche Beamte, denen die Erhebung von Einnahmen für den Staat anvertraut ist (Hebungsbeamten)¹⁾, sind zur Buchführung und Einsendung der Rechnungen verpflichtet. Letzteres soll nach ausführlichen Vorschriften in einer Reihe von Verordnungen vom 8. Juli 1840 über das Kassen- und Rechnungswesen des Staates und mehreren Spezialbestimmungen in der Regel monatlich oder vierteljährig geschehen. Die Revision der Rechnungen erfolgt für die direkt in die Staatskasse eingehenden Geldmittel durch zwei dem Finanzministerium unterstellte Revisionsdepartements. Für die im § 65 erwähnten besonderen Staatsstiftungen werden die Rechnungen in einigen Fällen von demjenigen Ministerium revidiert, welchem die Stiftungen unterstehen, in anderen Fällen von der Stiftsobrigkeit (§ 61) oder anderen Behörden. Die Entscheidung über die an den Rechnungen gemachten Ausstellungen steht in der Regel derselben Behörde zu, welche die Revision bewerkstelligt. Durch eine der oben erwähnten Verordnungen von 1840, gemeinsame Vorschriften für das Kassen- und Rechnungswesen enthaltend, ist in

1) Unter der Bezeichnung eines Hebungsbeamten (Oppebørselsbetjent) versteht man in Dänemark einen jeden Beamten, welcher im Haupt- oder Nebenamte mit der Erhebung von Steuern oder sonstigen Einnahmen für Staat oder Kommune beauftragt ist.

Bezug auf die von untergeordneten Behörden getroffenen Entscheidungen Berufung an den betreffenden Minister gestattet. Dagegen ist an derselben Stelle vorgeschrieben, daß Rechnungsdezisionen den Gerichten nicht zur Entscheidung vorgelegt werden können. Außer durch diese Rechnungsprüfung wird über die staatlichen Hebungsbeamten durch Kassenrevisionen Kontrolle geführt, welche teils durch die Amtsmänner, teils in gewissen Fällen durch ministerielle Kasseninspektoren vorgenommen werden.

Eine administrative Kontrolle über das zentrale Kassenwesen des Staates wird im Finanzministerium ausgeübt, woselbst über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Staatskasse Buch gehalten wird, und wo alle von den einzelnen Ministerien ausgehenden Einnahme- und Ausgabeorders, die in der gesamten Staatsrechnung als solche hervortreten, vor der Expedition notiert werden.

2. Von dieser, von der Alleinherrschaft vererbten administrativen Revision und Kontrolle verschieden ist die durch das Grundgesetz geschaffene konstitutionelle Kontrolle, welche der Reichstag über die von den Ministern geleitete Finanzverwaltung führt. Hierüber sind die Vorschriften im § 50 des Grundgesetzes enthalten, welcher bestimmt, daß jedes der beiden Tinge zwei besoldete Revisoren ernennt, um die jährliche Staatsrechnung durchzugehen und darüber zu wachen, daß alle Einkünfte des Staates darin aufgeführt sind, und daß keine Ausgaben, welche gegen das Finanzgesetz (worunter die Nachtragsetatsgesetze mitgerechnet werden müssen) streiten, stattgefunden haben. Die Staatsrechnung ist sodann zugleich mit den Bemerkungen der Revisoren dem Reichstage zur Beschlußfassung vorzulegen. Ferner heißt es im § 50, daß Abänderungen in diesen Bestimmungen durch Gesetz geschehen können (siehe oben § 66).

Die Staatsrechnung wird nach Abschluß der oben im § 70 erwähnten dreimonatlichen Verlängerungsperiode vom Finanzministerium ausgearbeitet und im Staatsrate dem König vorgelegt, welcher alsdann die Veröffentlichung derselben zu befehlen pflegt. Beim Zusammentreten des Reichstages im Oktober (also ein halbes Jahr nach Ablauf des Finanzjahres) wird sie demnach demselben vorgelegt und gleichzeitig den in der vorhergehenden Sitzungsperiode gewählten Revisoren übergeben. Über die Wahl derselben und die Art und Weise, in welcher sie ihre Aufgabe zu erledigen haben, sind 1867 von beiden Abteilungen des Reichstags gleichlautende Vorschriften angenommen worden. Diesen zufolge werden die Revisoren für je ein Finanzjahr gewählt. Es ist nicht notwendig, daß sie Mitglieder des Reichstags sind; doch ist dies gewöhnlich der Fall gewesen. Es ist ihnen auferlegt, die Arbeit so zu fördern, daß ihr Bericht mit Aufklärungen über die vorgefundenen Nichtübereinstimmungen zwischen dem Finanzgesetze und der Staatsrechnung vor dem 1. Oktober des auf den Schluß der Finanzperiode nächstfolgenden Jahres an die Minister und an den Reichstag gedruckt übersendet werden kann. In dem Berichte sollen bestimmt formulierte Anträge in Bezug auf diejenigen Punkte gestellt werden, welche nach der Auffassung eines Revisors eine Beschlußfassung des Reichstags veranlassen

möchten. Es ist den Revisoren selbst überlassen, in welchem Umfange sie vor der Abgabe ihres Berichts Fragen an die Minister stellen oder denselben Auskünfte abfordern wollen (vgl. § 50 des Grundgesetzes). Jeder Revisor ist berechtigt, für sich besondere Anmerkungen und Vorschläge zu machen. Außer seiner Besoldung, welche für jede Staatsrechnung berechnet wird, erhält jeder Revisor einen kleineren Betrag zur Entlohnung von Hilfskräften.

Die Aufgabe der Revisoren wird nicht so aufgefaßt, als wäre sie allein darauf beschränkt; zu kontrollieren, daß alle Einnahmen in der Staatsrechnung aufgeführt und die kalkulatorisch oder bestimmt erteilten Bewilligungen nicht überschritten sind. Sie nehmen überhaupt eine kritische Revision der stattgefundenen Verwaltung vor, so wie diese in der abgelegten Rechnung zutage tritt, und ihre Begutachtungen haben den Anstoß zu mehreren Reformen in der Staatshaushaltung, namentlich mit Bezug auf die Ökonomie der Militärverwaltung gegeben. In den späteren Jahren hat man jedoch die Revision in einigen Beziehungen als nicht völlig befriedigend befunden, und eine zusammenfassende Erwägung sämtlicher sowohl die administrative Revision als auch die Staatsrevision betreffenden Fragen ist von seiten des Finanzministers in Aussicht gestellt worden.

Die schließliche Gutheißung der Staatsrechnung geschieht nicht durch Gesetz, sondern durch einen Beschluß beider Tinge. Dieser ist bisher den Worten nach darauf gegangen, daß der Reichstag sei es gänzlich, sei es mit gewissen Vorbehalten oder Bemerkungen auf das Recht, die Verantwortlichkeit wegen der Staatsrechnung geltend zu machen, verzichtete. Da indessen nicht der „Reichstag“, sondern allein das Volksting die Verantwortlichkeit geltend machen kann, hat man in der Reichstagssession 1911—12 über eine andere Formulierung verhandelt. Die diesbezüglichen Erwägungen wurden jedoch nicht zu Ende geführt. Ein ausdrücklicher Vorbehalt kann entweder so lauten, daß eine gewisse Ausgabe oder sonstige Postierung passieren könne, in welchem Falle die Verantwortlichkeit auch wegfällt und die besondere Hervorhebung nur konstatieren soll, daß nach der Auffassung des Reichstages eine Unregelmäßigkeit vorliege, oder auch daß eine Ausgabe nicht passieren kann, welches zur Folge hat, daß das Recht, die Verantwortlichkeit dafür geltend zu machen, vorbehalten ist und vom Volksting durch Anklage beim Reichsgericht verwirklicht werden kann. Die schließliche Decharge erfordert einen übereinstimmenden Beschluß der beiden Tinge (siehe hierüber näher im § 35 oben). Rücksichtlich der Staatsrechnungen für die Finanzjahre 1877—78, 1878—79, 1881—82 und 1885—94 ist keine Decharge erteilt worden.

Es ist im Grundgesetz nicht vorgeschrieben, daß die Staatsrechnung zuerst im Volksting behandelt werden soll, und in der Praxis wird eine solche Regel auch nicht befolgt, indem es auf Übereinkunft zwischen den Präsidenten der beiden Tinge beruht, in welchem die jedesmalige Rechnungsvorlage zuerst beraten werden soll. Gewöhnlich alternieren sie.

§ 77. Die Verantwortlichkeit für nichtbewilligte Ausgaben. Wie schon in § 72 bemerkt, wird die Frage, ob eine gewisse Ausgabe, für welche der

Reichstag keine Decharge hat geben wollen, nach dem Finanzgesetz oder einem Nachtragsetatsgesetz berechtigt gewesen ist oder nicht, in letzter Instanz vom Reichsgericht entschieden. Kommt dieses Gericht zu dem Resultat, daß die betreffende Ausgabe nicht bewilligt war, so hat man mit Hinweisung auf den § 49 des Grundgesetzes behauptet, es sei damit zugleich entschieden, daß ein Rechtsbruch vorliege, den das Reichsgericht als einen solchen anerkennen und je nach Umständen mit Strafe oder mit der Auferlegung eines Schadenersatzes ahnden müsse. Diese Behauptung ist jedoch schwerlich richtig und ist auch nicht in der Praxis anerkannt.

Erstlich kann der Staat rechtlich zu einer Ausgabe verpflichtet sein, obgleich dieselbe weder ins Finanzgesetz noch in ein Nachtragsetatsgesetz aufgenommen ist. Es kann freilich nach dem oben in § 71 Bemerkten in dem Umstande, daß eine der Staatskasse zufolge eines Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde, wie z. B. einem Vertrag obliegende Verpflichtung zu einer Zahlung nicht ins Finanzgesetz aufgenommen worden ist, der von den gesetzgebenden Faktoren ausgesprochene Wille liegen, daß diese Ausgabe nicht gemacht werden darf, und ein auf diese Weise gesetzlich ausgesprochener Wille muß rechtlich in allen Fällen gültig sein, wo die betreffende Verpflichtung der Staatskasse durch ein gewöhnliches Gesetz aufgehoben werden konnte. Wenn es sich in dieser Beziehung um Forderungen handelt, welche Privatpersonen an die Staatskasse haben, so kommt es in erster Reihe darauf an, ob eine Verweigerung dieser Forderung seitens der gesetzgebenden Gewalt gegen das in § 82 des Grundgesetzes aufgestellte Prinzip der Unantastbarkeit des Eigentumsrechtes streiten würde (oben § 23). Es folgt indes aus den im § 71 dargestellten Grundsätzen vom Verhältnis des Finanzgesetzes zur übrigen Gesetzgebung, daß die Weigerung, eine in einem Gesetz oder Verträge oder auf ähnliche Weise begründete Ausgabe zu bewilligen in der Regel nicht als eine gesetzlich ausgesprochene Erklärung, daß die Ausgabe nicht gemacht werden darf, angesehen werden kann, sondern gemeinlich nur zu erkennen gibt, daß man, ehe eine Auszahlung stattfindet, die Frage, ob die Staatskasse von Rechts wegen hierzu verpflichtet sei, von den Gerichten entscheiden zu lassen wünscht. In Übereinstimmung hiermit sind mehrmals die Minister im Namen der Staatskasse durch Richterspruch verurteilt worden, Summen, die nicht bewilligt waren, zu bezahlen. Wofern nun ein Minister, der Anschauung des Reichstags oder des einen Tinges zuwider, den zur Auszahlung verpflichtenden Rechtsgrund für richtig hält, und wenn das Reichsgericht ihm hierin beipflichtet, so kann er schwerlich zur Verantwortung gezogen werden, weil er gutwillig die nichtbewilligte Summe bezahlt hat, ohne sich zuvor von der betreffenden Privatperson gerichtlich belangen zu lassen.

Sodann darf es bei der Frage von der Verantwortlichkeit der Minister für nicht bewilligte Ausgaben nicht übersehen werden, daß sich eine mehr als halbhundertjährige Praxis gebildet hat, der zufolge die Minister Jahr für Jahr, sowohl wenn der Reichstag versammelt ist, als auch wenn dies nicht der Fall ist, ohne daß man von irgendeiner Seite her

dagegen Einspruch getan hat, eine Menge solcher Ausgaben in Erwartung der Nachbewilligung oder der Decharge bei der Prüfung der Staatsrechnungen bestreiten. Dies geschieht selbstverständlich auf die eigene Verantwortlichkeit der Minister hin; der so etablierte Stand der Dinge führt aber unumgänglich zu der Konsequenz, daß die Verweigerung einer Nachtragsbewilligung oder einer Staatsrechnungsdecharge nicht ohne weiteres bewirken kann, daß die Ausgabe als unrechtmäßig anzusehen ist. Es muß dem Reichsgericht überlassen bleiben, darüber zu entscheiden, ob die Zahlung, obgleich sie nicht bewilligt war, doch nicht für gehörig angesehen werden müsse, so daß der Minister von der Annahme ausgehen dürfte, daß eine Nachbewilligung nicht verweigert werden würde. Und wenn das Reichsgericht zu diesem Resultat gelangt, so ist der Minister der Verantwortlichkeit überhoben. Dieser Grundsatz von dem selbständigen Prüfungsrecht des Reichsgerichtes rücksichtlich nichtbewilligter Ausgaben ist im Reichsgerichtsurteil von 1856 (Rüstungen in Veranlassung des Krimkrieges, vgl. oben § 36) sowie im Urteil in der letzteren der beiden im Jahre 1877 verhandelten Reichsgerichtsanklagen (Überschreitung der Bewilligung zum Bau des königlichen Theaters) bestimmt ausgesprochen. Durch das erstgenannte Urteil veranlaßt, wurde im Volksting aus der Privatinitiative ein Gesetzesvorschlag betreffend die Verantwortlichkeit der Minister für finanzielle Überschreitungen eingebracht, welcher feststellen sollte, daß das Reichsgericht inkompetent sei, die Rechtmäßigkeit der ohne Bewilligung abgehaltenen Ausgaben zu prüfen; dieser Vorschlag fand jedoch sowohl seitens der Regierung als auch im Landsting Widerstand und fiel durch.

Wenn ein Minister unrechtmäßig und ohne Vorbehalt eine Summe aus der Staatskasse hat ausbezahlen lassen, entsteht die Frage, ob diese von der betreffenden Privatperson wieder zurückgefordert werden kann. Dieses soll nach der Meinung Einiger in gewissen Fällen geschehen können, indem darauf hingewiesen wird, daß das Budget in Gesetzesform festgesetzt wird und deshalb für die Bürger verbindende Kraft haben müsse. Wenn jemand keine vom Finanzgesetz unabhängige Rechtsforderung habe und er außerdem aus dem Finanzgesetz ersehen könne, daß die Summe nicht bewilligt sei — was er freilich in gar vielen Fällen nicht sehen kann — so werde er sich dessen nicht entschlagen können, die Summe zurückzuzahlen, selbstverständlich jedoch nur gegen Zurückgabe der von ihm geleisteten Gegenprästation. Hiergegen hat man jedoch geltend gemacht, daß der Private sich darauf berufen könne, daß er mit der gesetzlichen Administration der Finanzen kontrahiert habe und nicht verpflichtet sein könne, die oftmals zweifelhafte Frage von der finanziellen Kompetenz der Minister zu untersuchen. Diese letztere Auffassung muß sicherlich als richtig angesehen werden in allen Fällen, wo die den Ministern im allgemeinen zuständige Berechtigung, im Namen der Staatskasse Kontrakte abzuschließen sowie Rechtsforderungen gegen die Staatskasse anzuerkennen, nicht durch besondere Bestimmungen ausgeschlossen ist, wie dies z. B. beim Verkauf von Domänen, Aufnahme von Staatsanleihen u. dgl. der Fall ist.

Fünftes Kapitel. Die Kriegsmacht.

§ 78. **Allgemeines.** Die Frage von der Ordnung der Landesverteidigung ist seit einer langen Reihe von Jahren ein Gegenstand des Streites zwischen den politischen Parteien Dänemarks gewesen. Ganz besonders hat der Zwist sich um die Befestigung der Hauptstadt gedreht. Diese Frage bildete einen der Hauptstreitpunkte in dem politischen Kampfe der Jahre 1885—94, welcher im § 74 erwähnt worden ist. Durch provisorische Bewilligungen wurde in jenen Jahren ein vorläufiger Abschluß des Befestigungswesens herbeigeführt, und durch die Übereinkunft zwischen den beiden Abteilungen des Reichstags, womit die provisorische Periode 1894 endigte, akzeptierte die Opposition — mit einem Vorbehalt rücksichtlich der Gesetzlichkeit der getroffenen Veranstaltungen — den dermaßen geschaffenen Zustand, und es wurde ein Zusatz zum Heergesetz angenommen, wodurch der hiernach erheischten Erweiterung der Festungsartillerie usw. einigermaßen genügt wurde. Ferner wurde in dem in §§ 56, 73 und 74 erwähnten Reichstagsbeschluß vom 2. und 3. April 1894 gemeinsam ausgesprochen, daß die Ordnung des Verteidigungswesens nur das Ziel zu verfolgen habe, Dänemark gegen Angriffe zu verteidigen und bei Zusammenstößen anderer Mächte die Neutralität zu beschützen, und die Regierung wurde aufgefordert, bei günstiger Gelegenheit die allgemeine Anerkennung und Respektierung dieser Neutralität anzustreben. Von diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen ist jedoch späterhin keine Rede gewesen, abgesehen von zweien Konventionen vom 23. April 1908 über die Aufrechterhaltung des territorialen Status quo in den an die Nordsee und an die Ostsee grenzenden Gebieten, welchen Konventionen Dänemark beigetreten ist.

Über die Aufstellung jedes allgemeinen Grundsatzes hinaus zeigte sich indessen in den folgenden Jahren noch immer wenig Einigkeit. Nachdem die Linke 1901 die Regierung übernommen hatte, wurde durch ein Gesetz vom 7. März 1902 eine Kommission zur Aufstellung eines einheitlichen Plans für die gesamte Landesverteidigung eingesetzt. Diese Kommission schloß erst 1908 ihre Arbeit, und auf Grund derselben ergingen demnächst unterm 30. September 1909 elf Gesetze über die Organisation der Kriegsmacht, Besoldungen, Befestigungen, Steuererhöhungen usw. Die Hauptzüge dieser Neuordnung waren Abstellung bestehender Mängel in der Organisation und dem Material des Heeres und der Marine, Verstärkung der Befestigung Kopenhagens von der Seeseite und neue Küstenbefestigungsanlagen zur Sicherung der Küste Seelands und zur Unterstützung der Verteidigung zur See, wogegen es trotz mehrseitigen lebhaften Widerstandes beschlossen wurde, daß die Landbefestigung Kopenhagens im Jahre 1922 niedergelegt werden soll. Bis dahin werden zur Erhaltung der Landbefestigung dieselben Beträge verwendet, die im Finanzjahr 1909—10 dafür bewilligt wurden. Die durch die Neuordnung veranlaßten größeren Ausgaben wurden den höher besteuerten Bürgern durch das oben im § 68

sub 2 besprochene Gesetz über Erhöhung der staatlichen Einkommen- und Vermögenssteuer auferlegt.

§ 79. **Die Organisation der Kriegsmacht.** Das Grundgesetz von 1849 sprach im § 23 aus, daß der König die oberste Gewalt über die Land- und die Seemacht habe. Diese Bestimmung ist aber, wie schon vorhin im § 34 erwähnt, im revidierten Grundgesetz von 1866 ausgelassen. Es ist an der angeführten Stelle bemerkt worden, daß man hiernach zweifelsohne nicht befugt ist, dem Könige in Bezug auf militärische Kommandosachen eine andere Stellung anzuweisen als bei allen übrigen Staatsangelegenheiten, so daß etwa ministerielle Gegenzeichnung nicht erforderlich wäre, um den Militärbefehlen des Königs Gültigkeit zu verschaffen. Der König kann folglich z. B. nicht persönlich das Kommando über das Heer im Felde führen.

Rücksichtlich der Organisation der Kriegsmacht bilden das Heer und die Marine die beiden Hauptzweige.

Das Heer ist hinsichtlich der Garnisons- und Rekrutierungsverhältnisse in zwei Generalkommandobezirke geteilt, von welchen der erste die östlich, der zweite die westlich vom Großen Belt liegenden Landesteile umfaßt. Jeder der beiden Bezirke ist einem kommandierenden General (Generalleutnant) unterstellt. Das gesamte Heer zerfällt in zwei Abteilungen, die Linie und die Verstärkung (Reserve). Eigens organisiert ist die Bornholmer Wehr. Zur Kriegszeit werden noch dazu Landsturmabteilungen gebildet, deren Errichtung, insofern die dazu notwendigen Mittel bewilligt werden, schon zur Friedenszeit vorbereitet sein soll. Freiwillige Korps, die so organisiert und eingeübt sind, daß sie imstande sind, dem Heere zur Unterstützung zu dienen, können demselben durch Übereinkunft mit dem Minister angeschlossen werden. Nach dieser Richtung müssen besonders die seit einer langen Reihe von Jahren bestehenden und vom Staate unterstützten Schützenvereine hervorgehoben werden, welche mit dem Zwecke errichtet sind, eine Vorschule für das Heer zu bilden und überhaupt die Fähigkeit und den Willen, das Vaterland zu verteidigen, zu stärken. In den späteren Jahren sind andere besondere Korps mit entsprechenden Zwecken errichtet worden.

Die Marine umfaßt die Flotte, das Kriegsschiffswerft und andere militärische Institutionen mit deren Personal. Das Schiffsmaterial der Flotte soll planmäßig bestehen aus mindestens 1. der Linie: vier Küstenverteidigungsschiffen von 3500—4000 Tonnen, 24 Torpedo- und Unterwasserbooten von ca. 200 Tons, zwei Minenschiffen von ca. 500 Tons und Material zu Minensperrungen usw., 2. der Reserve: zwei Kreuzern von ca. 1500 Tons sowie älteren Schiffen und sonstigen Fahrzeugen, 3. Schulschiffen, Fischereiinspektionsschiffen, Vermessungsschiffen u. dgl. Die Seemacht hat ihre feste Station in Kopenhagen; außerdem findet sich eine Station für Seeminen bei Bramsnäswig. Die Flotte ist einem kommandierenden Admiral (Vizeadmiral) unterstellt.

Bezüglich der Rekrutierung der für die Kriegsmacht erforderlichen

Mannschaft wurde die allgemeine Wehrpflicht schon vor dem Grundgesetz vom 5. Juni 1849 durch zwei Gesetze von 1848 und 1849 eingeführt, während nach dem älteren Rechte die Pflicht des Kriegsdienstes allein auf gewissen Klassen von Staatsangehörigen lastete, nämlich für das Landesheer auf dem Bauernstande und für die Flotte namentlich auf denjenigen Stadt- und Landbewohnern, welche sich mit den Erwerbszweigen zur See abgaben. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht wurde demnach durch das Grundgesetz von 1849 festgestellt und aufs neue im § 90 des jetzt geltenden Grundgesetzes wiederholt (vgl. oben § 15). Die nähere Durchführung dieses Grundsatzes ist durch das Wehrpflichtgesetz vom 8. Juni 1912 geregelt, welches im § 1 jedem dänischen Eingeborenen die Wehrpflicht auferlegt, mit Ausnahme jedoch der auf den Färöern und in den Kolonien sowie auch in Island Geborenen, solange dieselben nicht festen Wohnsitz im Hauptlande erworben haben; im § 2 wird ferner auch denjenigen eingewanderten Untertanen die Wehrpflicht auferlegt, welche im Königreiche festen Wohnsitz erworben haben, insofern nicht ein Vertrag mit einem fremden Staat oder das Untertanenverhältnis zu einem solchen ein Hindernis bildet (siehe hierüber oben § 12). Gemäß dem § 3 des Wehrpflichtgesetzes sind Wehrpflichtige, die nach dem erreichten 15. Jahre wegen einer entehrenden Handlung Strafarbeit ausgestanden haben ohne spätere Wiederherstellung der Ehrenrechte (vgl. oben § 60), von dem gewöhnlichen Kriegsdienste ausgeschlossen, können aber nötigenfalls bei besonderen Arbeitskommandos oder in ähnlicher Weise verwendet werden.

Alle Wehrpflichtigen werden für den Dienst im Heer oder in der Marine in einer Aushebungssitzung (sogenannten „Session“), wo ihre Dienstfähigkeit beurteilt wird, ausgehoben. In der Session werden auch solche Wehrpflichtigen behandelt, welche sich, ehe sie das zur Aushebung allgemein vorgeschriebene Alter erreicht haben (siehe unten), freiwillig zum Dienst melden; doch müssen diese ihr 18. Jahr zurückgelegt haben. Die früher geltende, gesetzlich geregelte Erlaubnis, einen Stellvertreter zu stellen, wurde bei der Reorganisation der Kriegsmacht nach dem Kriege 1864 (Gesetz vom 6. Juli 1867) aufgehoben.

Nach dem § 47 des Grundgesetzes darf keine Mannschaft außer als zufolge eines Gesetzes ausgehoben werden. Früher wurden jedes Jahr oder jedes zweite Jahr Gesetze hierüber erlassen, weil es damals noch nicht die Regel war, daß alle Wehrpflichtigen ausgehoben werden sollten. Durch das obenerwähnte Heergesetz von 1867 wurde solches dagegen festgesetzt, und als eine Folge hiervon sind die periodischen Gesetze weggefallen. Indessen wird die ganze ausgehobene Mannschaft nicht unbedingt einberufen, indem die Heer- und Marinegesetze von 1909 für jede Waffengattung eine gewisse Zahl fixieren, welche alljährlich ausgebildet werden soll. Mit der allmählichen Zunahme der Bevölkerung können für das Heer diese Zahlen erhöht werden, insofern die dazu nötigen Mittel im Finanzgesetze bewilligt werden. Die Einberufung geschieht zum Teil nach Maßgabe einer in der Session vorgenommenen Losung. Eine Tauschung der gezogenen Losungsnummern ist innerhalb gewisser Grenzen erlaubt; doch kann in der Regel niemand durch solche Tauschung von der Einberufung befreit werden.

Die Aushebung ist dem Justizministerium unterstellt. Das Reich ist in sechs Aushebungskreise eingeteilt mit je einem Chef an der Spitze. Mit Ausnahme der Hauptstadt und der Insel Bornholm sind diese Kreise wiederum in kleinere Bezirke geteilt, die sogenannten „Lægdsvorsteherämter“ (Lægdsforstanderskaber), die unter dem Polizeimeister stehen. Außerhalb Kopenhagens findet ferner eine Einteilung in „Lægde“ statt, welche unter „Lægds Männern“ (Lageführern) stehen. In der Regel ist die Stellung des Lageführers mit derjenigen des Kirchspielsvogtes (siehe § 61) verbunden und wie diese ein von den Bürgern zu übernehmendes Pflichtamt. Amtsgeschäfte besonderer Art, welche die Wehrpflicht der Seefahrenden erheischen, liegen in Kopenhagen, unter der Oberleitung des Aushebungschefs, einem Musterungs-

vorsteher ob; anderwärts werden da, wo der Aushebungschef wohnt, diese Geschäfte von ihm, sonst von Zollbeamten besorgt. Die Wehrpflichtigen werden nach zurückgelegtem 17. Jahre in eine Lagerrolle (Lægdsrulle) aufgenommen. Die in den jährlichen Sessionen ausgehobenen Mannschaften werden den gegebenen Vorschriften gemäß vom Justizministerium unter die verschiedenen Waffen verteilt.

Die Dienstpflicht fängt regelmäßig mit dem 20. Jahre an und dauert 16 Jahre. In Friedenszeiten kann ein jeder von der Session Aussetzung bis zum 25. Jahre begehren. Alle Begrenzungen der Dienstpflicht sind jedoch insofern nur relativ, als der § 5 des Wehrpflichtgesetzes es einem jeden dienstfähigen Untertan zur Pflicht macht, ohne Rücksicht darauf, ob er seine Dienstzeit noch nicht begonnen hat oder ob er schon ausgedient hat, wenn das Land einem feindlichen Überfall ausgesetzt ist, auf den Ruf des Königs zu Waffen zu greifen oder den Dienst zu verrichten, wozu er berufen wird. Im Anschluß hieran heißt es im § 38 des Gesetzes, daß in Kriegszeiten oder in außerordentlichen Fällen niemand verlangen kann, aus der Musterrolle allein aus dem Grunde gestrichen zu werden, weil er die vorgeschriebene Zeit gedient hat.

Der effektive Dienst der Wehrpflichtigen ist durch das Heer- und das Marinegesetz von 1909 geregelt. Die Ausbildung der zum Dienst im Heere Einberufenen zerfällt in eine erste Ausbildung, einen fortgesetzten Dienst in Verlängerung derselben und fortgesetzte Übungen unter Wiedereinberufungen. Die Dienstzeit auf den einzelnen Stufen ist für die verschiedenen Waffen eine verschiedene. Zum fortgesetzten Dienst werden in erster Reihe diejenigen Gemeinen, die in der Ausbildung zurückstehen, der Rest der festgesetzten Anzahl nach einer durch das Los bestimmten Reihenfolge herausgenommen. Die Wiedereinberufung zu Manövern und sonstigen Übungen geschieht ein bis zweimal (für die Bornholmer Wehr dreimal) im Laufe der ersten acht Jahre der Wehrpflicht, für die Infanterie und die Küstenartillerie außerdem einmal im Laufe des neunten bis zwölften Jahres. Zur Ausbildung in der Flotte oder zum Dienst bei den sonstigen Institutionen der Marine wird die Mannschaft nur einmal einberufen. Zu diesem Dienste werden vorzugsweise die „befahrenen“ Wehrpflichtigen verwendet, d. h. diejenigen, welche eine gewisse Zeitlang als Seeleute auf „langen Reisen“ gewesen sind. Die jährliche Flottenausrüstung und Ausbildung der Wehrpflichtigen geschieht in solchem Umfange, daß die zur Linie gehörenden Schiffe und die Kreuzer bei Kriegsbereitschaft hauptsächlich mit den letzten vier Jahrgängen bemannet werden können. Alle zum Heer oder zur Marine gehörigen Mannschaften, welche nicht im Dienst sind, können vom Justizministerium zu Musterrungen einberufen werden.

Ein Teil der für die Kriegsmacht erforderlichen Anzahl Vorgesetzter, nämlich die niederen Chargen unter den Unteroffizieren und die Sekondeleutnants unter den Offizieren, werden durch freiwillige oder gezwungene Auswahl unter der wehrpflichtigen Mannschaft aufgebracht. Diese wehrpflichtigen Chargierten haben wie die Gemeinen nur einen zeitlich begrenzten effektiven Dienst. Die übrigen Unteroffiziere und alle Offiziere, welche höher als die Sekondeleutnants stehen, sind dagegen Unterbeamte und Beamte, welche nach den für die Beamten überhaupt in Verbindung mit gewissen, für die Kriegsmacht besonders geltenden Regeln ernannt, befördert und verabschiedet werden (vgl. oben § 62). Als eine für die Kriegsmacht in dieser Beziehung eigentümliche Regel von besonderer Wichtigkeit ist hervorzuheben, daß die verschiedenen Militärchargen nicht über eine gewisse, im Gesetz festgesetzte Altersgrenze hinaus bekleidet werden dürfen. Zur Ausbildung der Befehlshaber dienen die Offiziers-, Unteroffiziers- und andere besondere Schulen.

Das Rechtswesen des Heeres und der Marine wird von einem gemeinsamen Auditeurenkorps unter einem Generalauditeur besorgt. Es gilt für die Kriegsmacht eine besondere Strafgesetzgebung (Gesetz vom 7. Mai 1881) und eine besondere Militärjurisdiktion. Diese letztere, welche nicht nur Dienstvergehen, sondern überhaupt alle Strafsachen umfaßt (vor 1908 für die Landtruppen außerhalb Kopenhagens auch die rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten), ruht in ihren Hauptzügen noch immer auf einer Verordnung von 1683 und einigen Zusatzbestimmungen aus dem 18. Jahrhundert. Eine zeitgemäße Neuordnung, zu deren Vorbereitung eine Kommission eingesetzt gewesen ist, wurde bis zur Durchführung der Umänderung der zivilen Rechtspflege aufgeschoben. Durch ein Gesetz vom 8. Mai 1908 ist indessen den auffälligsten Mißständen abgeholfen worden, namentlich dadurch, daß die Bestellung eines Verteidigers (eventuell auch eines besonderen Anklägers) gestattet und eine stehende Berufungsinstanz, das Oberkriegsgericht, eingeführt worden ist; letzteres besteht aus drei Offizieren, drei Richtern vom Höchstengericht oder dem Kopenhagener Landesobergericht, welche der König für je vier Jahre ernannt, und aus dem Generalauditeur. Die Kriegsgerichte erster Instanz werden aus Militärpersonen, die für jede einzelne Sache — beim „kombinierten Gericht des Seetats“ doch auf eine gewisse Zeit — dazu beordert werden, und einem Auditeur zusammengesetzt.

Die Versorgung der Militärintervaliden ist durch eine Reihe Gesetze in Verbindung mit der Pensionierung der militären Unterklassen geregelt.

Die militäre Einquartierung liegt den Bürgern ob gegen eine gesetzlich festgesetzte Entschädigung. In der Hauptstadt und an einzelnen anderen Orten finden sich jedoch Staatskasernen, und in den übrigen Garnisonstädten werden nunmehr in der Regel die benötigten Quartiere auf Veranstaltung der Kommunen durch Auf- führung von Kasernen oder durch anderweitige vertragsmäßige Ordnung zuwege gebracht. Außerordentliche Einquartierungen sind bei außerordentlichen Truppen- sammlungen, Kantonnements, für das topographische Personal des Generalstabs, für die Sessionen der Aushebung und in einzelnen anderen Fällen zu leisten. Als eine verwandte Verpflichtung kann die den Pferdebesitzern des Reiches obliegende Pflicht, im Falle der Kriegsbereitschaft die dem Heere notwendige Anzahl Pferde und Wagen gegen Zahlung nach vorhergehender Schätzung zu leisten, genannt werden.

Denjenigen Krankenwärterinnen, welche zu ihrer Ausbildung staat- liche Unterstützung bezogen haben (§ 95), ist es in der Regel zur Pflicht gemacht, sich in Kriegszeiten zur Verfügung des Heeres zu stellen. Eine diesbezügliche Be- kanntmachung ist unterm 15. Mai 1912 vom Justizministerium erlassen worden.

Sechstes Kapitel. Die richterliche Gewalt.

§ 80. Allgemeines. Der § 2 des Grundgesetzes sagt: „Die richter- liche Gewalt ist bei den Gerichten“, und stellt also die Gerichte als eine selbständige Staatsgewalt neben der gesetzgebenden und der aus- übenden auf.

Demgemäß üben die Dikasterien ihre Gewalt nicht im Namen des Königs aus; sie sind im Gegenteil selbst verfassungsmäßige Inhaber der- selben. Dagegen war der König nach dem Königsgesetz vom 14. No- vember 1665 der oberste Richter, und obgleich er seine richterliche Gewalt nur durch die Gerichte ausübte und sich in der Tat schon lange Zeit hindurch enthalten hatte, auf die Entscheidung derselben Einfluß zu üben, so be- standen doch, namentlich mit Bezug auf das Höchste Gericht, etliche formelle Überreste der durch das Königsgesetz vorgeschriebenen Ordnung. Nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung wurden diese auf administrativen Wege ohne Gesetz, durch eine Bekanntmachung vom 21. Februar 1850 aufgehoben.

Das Grundgesetz enthält in den §§ 14, 68 und 69 die oben im § 36 besprochenen Vorschriften über die Zuständigkeit und Organisation des Reichsgerichtes. Fernerhin enthält der § 68 die Voraussetzung von einem „obersten Gerichtshof“ für das Reich. Darüber hinaus hat das Grundgesetz selbst weder die Organisation der Gerichte noch das Gerichtsverfahren geordnet, sondern im § 70 die diesbezüglichen Vorschriften der gewöhn- lichen Gesetzgebung zugewiesen. Gleichzeitig stellt aber das Grundgesetz gewisse Programme auf, deren Erfüllung der Gesetzgebung auferlegt wurde. Ein solches im § 75 des Grundgesetzes vom 5. Juni 1849 enthaltenes Pro- gramm über die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurde schon 1848 und 1850 erfüllt und findet sich deshalb im revidierten Grundgesetz von 1866 nicht wiederholt. Dagegen hat das Grundgesetz von 1866 die damals noch nicht erfüllten Zusagen wegen der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, wegen der Durchführung vom öffentlichen und münd- lichen Verfahren in der gesamten Rechtspflege und wegen Einführung von Geschworenen (Nævninger) bei der Aburteilung in schwereren Kriminal-

sachen sowie in Sachen wegen politischer Vergehen in den §§ 71 und 74 wiederholt.

Betreffs der Strafrechtspflege waren zur Durchführung der derart verkündigten Neuerung schon früher verschiedene Vorschläge vorgelegt worden. Im Jahre 1868 wurde alsdann eine Regierungskommission eingesetzt mit der Aufgabe, in Gemäßheit der in den §§ 71 und 74 enthaltenen Vorschriften vollständige Entwürfe auszuarbeiten. Die Arbeit der Kommission wurde 1877 geschlossen. Ihre, die modernen Grundsätze von Mündlichkeit, „Beweisunmittelbarkeit“ (d. h. Beweisaufnahme vor dem erkennenden Gerichte), Akkusationsprozeß und Berufung von Geschworenen in gewissen Strafsachen in weitem Umfange durchführenden Entwürfe wurden — nebst erforderlichen Zusatzentwürfen — dem Volksting in den Sessionen 1880—81 und wiederum 1881—82 vorgelegt, aber nicht gefördert. Danach ruhte die Sache, bis auf Veranlassung des Volkstings eine neue Kommission 1892 eingesetzt wurde mit der Aufgabe, die älteren Entwürfe unter Rücksichtnahme auf die unterdessen anderswoher gewonnenen Erfahrungen zu revidieren. Die revidierten Entwürfe lagen 1899 vor und wurden alsdann in den Jahren 1901—06 in den beiden Abteilungen des Reichstages behandelt, ohne daß es jedoch gelang, Einigkeit zu erreichen. Die Hauptsteine des Anstoßes waren teils eine von vielen Seiten gehegte Furcht davor, daß die Neuerung sowohl für das Gemeinwesen als für die Bürger allzu kostspielig sein würde, teils Uneinigkeit betreffs der Ernennung der Geschworenen.

Sodann wurde die Sache auf modifizierter Grundlage wieder aufgenommen. Die früher geplante Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung schon auf der ersten Stufe derselben wurde aufgegeben, es wurde auf das rein akkusatorische Prinzip in Strafsachen verzichtet, und die Beweisunmittelbarkeit wurde erheblich beschränkt. Nach einigem Streit hierüber und insbesondere über die Geschworenen wurde man über die Reform in dieser Gestalt einig, und am 26. März 1909 wurde endlich ein neues Gesetz über die gesamte Rechtspflege erlassen. Dasselbe ist in fünf Bücher eingeteilt und enthält in allem 1015 Paragraphen. Abgesehen von einer einzelnen Bestimmung wegen zeitweiliger Erhöhung von gewissen Besoldungen sollte das Gesetz erst dann in Kraft treten, wenn ergänzende Gesetze über die Organisation der Polizei außerhalb Kopenhagens und über Besoldungen und Gerichtskosten angenommen waren. Was die Polizei betrifft, so ist die Bedingung insoweit erfüllt worden, als durch ein Gesetz vom 13. Mai 1911 eine für das ganze Reich gemeinsame Staatspolizei errichtet wurde (siehe unten § 93). Dagegen warten die beiden in Aussicht genommenen Gesetze über Besoldungen und Gerichtsabgaben noch immer auf ihre Verwirklichung, und das neue Rechtspflegesetz ist demgemäß noch nicht in Kraft getreten. Unterdessen hat man durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1910 für das Kopenhagener Landesober-, Hof- und Stadtgericht, das Kopenhagener Kriminal- und Polizeigericht und das Obergericht Wiborg einige Vorschriften gegeben über Herabsetzung der in jeder einzelnen Sache votierenden Anzahl von Richtern, für

das erstgenannte Gericht zugleich über Vermehrung der Gerichtstage, wodurch eine wesentliche Beschleunigung der Prozesse erzielt worden ist.

Beim Inkrafttreten des Gesetzes soll durch dreijährige Ernennung bzw. Wahl ein Ausschuß von Richtern und Anwälten eingesetzt werden mit der Aufgabe, etwaige nötige oder wünschenswerte Änderungen des Gesetzes zu erörtern und darüber an das Justizministerium oder die Gerichte Vorschläge zu machen.

§ 81. Die Organisation der Gerichte. Nach der bestehenden Organisation der allgemeinen Gerichte — außer dem Reichsgerichte — finden sich außerhalb der Hauptstadt drei, in derselben aber nur zwei Instanzen.

Die gewöhnlichen Untergerichte außerhalb Kopenhagens sind mit Einzelrichtern besetzt, welche sowohl in Zivil- als in Strafsachen urteilen und zugleich die untere Obrigkeit (Polizeimeister; vgl. § 61) bilden. Nur für eine einzige Unterinstanz außerhalb Kopenhagens (Frederiksberg) ist 1888 eine Trennung zwischen Zivil- und Strafsachen mit zwei verschiedenen Richtern eingeführt worden. In denjenigen Provinzialstädten, in welchen besondere Bürgermeister sind (siehe § 90), treten dieselben in Erbteilungs- und Konkursachen dem Gerichte bei. Zur Behandlung von Seesachen wird das Gericht mit zwei schiffahrtskundigen Mitgliedern ergänzt und alsdann Seegericht benannt (Gesetz vom 12. April 1892). Schöffen werden ausschließlich in Sachen, in welchen auf Todesstrafe erkannt werden kann, von dem Unterrichter berufen. Diese Schöffeninstitution ist indessen nur als ein Überbleibsel der Vorzeit anzusehen und hat mit dem veränderten Gerichtsverfahren den größten Teil ihrer Bedeutung eingebüßt.

Jede Provinzialstadt bildet in der Regel einen eigenen Gerichtsbezirk mit eigenem Gericht (S t a d t g e r i c h t). Die Landdistrikte sind in eine Anzahl von Gerichtskreisen eingeteilt, welche „Harden“ (Herreder) und in gewissen Fällen „Birke“ (ursprünglich Gerichtsbezirke der adeligen Güter) genannt werden, und deren jeder sein eigenes Gericht hat (das H a r d e s - oder B i r k g e r i c h t).

In Kopenhagen bildet das sogenannte H o f - u n d S t a d t g e r i c h t das ordinäre Gericht erster Instanz. Dies ist ein kollegialer Gerichtshof, welcher jedoch nebenbei in Sektionen geteilt ist, von welchen eine jede nur von einem einzelnen Richter, der gewisse judizielle Angelegenheiten zu behandeln hat, besetzt ist. Neben diesem Gerichtshofe und demselben gleichgestellt gibt es hier noch besondere Dikasterien, nämlich das K r i m i - n a l - u n d P o l i z e i g e r i c h t für Strafsachen und zivile Polizeiprozeduren, welches ebenfalls ein kollegiales Gericht ist, aber mit mehreren Abteilungen, deren jede mit einem einzelnen Richter besetzt ist, der die kriminellen Untersuchungen leitet und zuweilen auch das Urteil fällt, und das durch das Gesetz vom 19. Februar 1861 gegründete S e e - u n d H a n d e l s g e r i c h t, welches aus einem vom König ernannten rechtskundigen Präsidenten, einem ebenfalls vom Könige ernannten Vizepräsidenten und einer Anzahl gewählter und nachher vom König bestätigter handels- und schiffahrtskundiger Mitglieder zusammengesetzt ist.

Als Instanzen zwischen den Untergerichten außerhalb der Hauptstadt und dem für das ganze Reich gemeinschaftlichen Höchsten Gericht bestehen im Königreiche zwei kollegiale Landesobergerichte für Jütland in Wiborg und für die Inseln in Kopenhagen. Das zuletzt genannte Obergericht ist mit dem Kopenhagener Untergerichte (dem Hof- und Stadtgericht) verbunden.

Die oberste Instanz ist das „Höchstgericht“ (Højesteret), welches aus 13 ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher (nicht besoldeter) Mitglieder zusammengesetzt ist und seinen Sitz in Kopenhagen hat. Von dem Hof- und Stadtgericht, dem Kriminal- und Polizeigericht und dem See- und Handelsgericht wird an das Höchste Gericht unmittelbar appelliert. Eine besondere oberste Instanz für gewisse Seegerichtssachen ist das Admiraltätsgericht.

In dieser gegenwärtigen Gerichtsorganisation macht das neue Gesetz über die Rechtspflege im Äußeren nur unerhebliche Veränderungen.

Die Untergerichtskreise bleiben unverändert bestehen, Veränderungen des Gerichtsbereiches derselben können aber durch königliche Anordnung (vgl. § 57) erfolgen. Außerhalb Kopenhagens wird das Untergericht immerfort mit einem Einzelrichter besetzt, welcher zugleich Polizeimeister ist. In denjenigen Untergerichtskreisen, in welchen die Volkszahl 40 000 bis 70 000 beträgt (zur Zeit nur Aarhus und Odense), wird doch neben dem Richter ein besonderer Polizeimeister bestellt, und in den Kreisen, wo die Volkszahl 70 000 übersteigt (zur Zeit nur Frederiksberg), werden außer dem Polizeimeister zwei Richter angestellt; die Verteilung der Geschäfte unter dieselben wird durch königliche Anordnung festgesetzt. Die Berufung schiffahrtskundiger Mitglieder in Seesachen wird beibehalten.

In Kopenhagen sollen das Hof- und Stadtgericht und das Kriminal- und Polizeigericht in ein gemeinschaftliches kollegialisches Gericht vereint werden; dasselbe wird das Stadtgericht Kopenhagens genannt und in Abteilungen geteilt, deren jede mit einem Einzelrichter besetzt wird. Das See- und Handelsgericht behält seine gegenwärtige Organisation bei wesentlich ungeändertem Bereiche.

Die zwei Landesobergerichte in Kopenhagen und Wiborg werden künftig als Landgerichte organisiert, nämlich das östliche und das westliche Landgericht (ersteres vom neuen Stadtgericht Kopenhagens getrennt). Die Mitglieder derselben werden „Landrichter“ genannt. Für die Behandlung von Sachen, in welchen Geschworene berufen sind, und sonstigen Sachen, in welchen die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte unmittelbar erfolgt, werden Reiseabteilungen organisiert, die das Gericht an besonderen durch königliche Anordnung festzustellenden Orten außerhalb des Hauptsitzes des Landgerichtes halten sollen.

Das Höchstgericht bleibt in seiner jetzigen Gestalt bestehen, nur mit der Veränderung, daß die außerordentlichen Mitglieder künftig wegfallen. Falls in irgendeiner Sache die nötige Anzahl von Höchsten-

gerichtsmitgliedern nicht zur Verfügung stehen sollte, soll der Präsident einen oder mehrere Landrichter zuziehen.

Die von dem Instanzenzuge geltenden Regeln werden dahin abgeändert, daß sich künftig in der Regel nur zwei Instanzen finden werden. Kleinere Sachen werden vom Untergerichte unter Berufung an das Landgericht entschieden, größere Sachen werden von dem Untergericht vorbereitet und von dem Landgericht unter Berufung an das Höchste Gericht entschieden.

Neben der hier erwähnten ordentlichen Gerichtsordnung besteht aber von alter Zeit an eine durch den § 27 des Grundgesetzes (s. oben § 59) aufrechterhaltene, dem Könige zustehende Berechtigung, für einzelne Sachen außerordentliche Gerichte (Kommissionen) zu ernennen. In Zivilsachen wird jedoch eine solche Ernennung außer Konkursfällen, wo sie durch ein paar neuere Gesetze speziell gewährt ist, schwerlich stattfinden können. In Strafsachen hat dagegen nicht selten eine Kommissionsbehandlung stattgefunden. Den etwa daraus entstehenden Übelständen wird dadurch abgeholfen, daß die Behandlung der Sache und die Entscheidungen solcher Kommissionen in gewöhnlicher Weise vor die höheren Gerichte gebracht werden können. Hieran kann der König nach den im § 27 des Grundgesetzes aufgestellten Begrenzungen nichts ändern. Durch das neue Rechtspflegengesetz wird bis auf weiteres die Berechtigung zur Einsetzung außerordentlicher Gerichte aufrechterhalten, jedoch für Strafsachen mit der fernerer Begrenzung, daß die Wirksamkeit solcher Gerichte sich über die Untersuchung der Sachen hinaus nicht erstrecken kann, indem die Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte erfolgen soll. Es ist fernerhin festgesetzt, daß Berufung und Beschwerde gegen die Handlungen der außerordentlichen Gerichte unmittelbar an das Höchste Gericht eingelegt werden sollen.

Über verschiedene Sondergerichte wird auf die §§ 50, 79, 96, 98, 103 und 111 verwiesen.

§ 82. Die Richter. Die Stellung der Gerichte als Organe einer selbständigen Staatsgewalt begründet keine besondere Unverantwortlichkeit der Richter, und ebensowenig sind diese einer allgemeinen Aufsicht seitens der Verwaltungsbehörden enthoben. Außerdem ist eine weitere Abhängigkeit der Richter von der Administration darin begründet, daß sie (abgesehen von den Schöffen und den schiffahrts- und handelskundigen Mitgliedern des Kopenhagener See- und Handelsgerichtes sowie auch denjenigen der Seegerichte außerhalb Kopenhagens) Beamte sind, welche vom Könige ernannt werden. Um aber die Übelstände dieser Abhängigkeit zu beschränken, bestimmt der § 73 des Grundgesetzes, daß die Richter (im Gegensatz zu anderen Beamten) nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses ihres Amtes enthoben und nicht wider ihren Willen versetzt werden können, ausgenommen in dem Falle organisatorischer Veränderung. Doch kann ein Richter, welcher sein 65. Lebensjahr vollendet hat, entlassen werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes. Die dritte interimistische Bestimmung des Grundgesetzes fügt aber hinzu, daß diese Regeln auf diejenigen der gegenwärtigen

Richter, welche zugleich administrative Geschäfte haben, keine Anwendung finden sollen. Von dieser letzten Bestimmung werden also in Gemäßheit des oben Gesagten sämtliche Unterrichter außerhalb Kopenhagens mit Ausnahme von dem 1888 für Frederiksberg eingeführten Strafrichter umfaßt, und dies wird auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechtspflegegesetzes der Fall werden, die obenerwähnten Fälle allein ausgenommen, in welchen die Vorschriften des Gesetzes eine Trennung der richterlichen und administrativen Ämter nach sich ziehen.

Als Richter können nur volljährige, unbescholtene, zahlungsfähige Männer ernannt werden. Das Indigenatsrecht wird wie bei jeder Amtsbesetzung verlangt, sowie das Darlegen juristischer Kenntnisse durch ein vorgeschriebenes Examen. Um als Richter im Höchsten Gerichte ernannt werden zu können, muß sich der Betreffende fernerhin einer Prüfung bei diesem Gerichte unterwerfen. Nach dem neuen Rechtspflegegesetz soll man außerdem, um Richter im Höchsten Gerichte oder einem Landgerichte zu werden, vorher in der Regel drei Jahre hindurch ein Richteramt oder eine sonstige ähnliche Stellung bekleidet haben. Die Richter haben wie andere Beamte auf das Grundgesetz laut des § 17 desselben den Eid zu leisten. Über den ehemaligen besonderen Richtereid siehe oben § 24 am Schluß. Weiter, als was aus diesen Vorschriften abgeleitet werden kann, erstreckt sich nach dem § 79 des Grundgesetzes die Forderung bezüglich eines bestimmten Glaubensbekenntnisses nicht. Zeitweilige Anstellung (Konstituierung) sowie Ernennung für einen einzelnen Fall anlässlich der Ausschließung des festangestellten Richters oder der Ablehnung von seiten desselben erfolgt in gewissen Fällen durch das Justizministerium, in anderen durch den Amtmann. Nach dem neuen Rechtspflegegesetz geht die diesbezügliche Funktion des letzteren auf den Vorsitzenden des Landgerichtes über. Fernerhin ist es durch das neue Gesetz festgestellt, daß zeitweilige Ernennung eines Richters des Höchsten Gerichtes nicht stattfinden darf.

Auf Antrag eines Unterrichters können gewisse von den von ihm angenommenen Rechtsgehilfen autorisiert werden, in größerem oder kleinerem Umfange selbständig, jedoch auf die Verantwortung des Richters, dessen Geschäfte auszuüben. Nach dem neuen Rechtspflegegesetz kann eine solche Autorisation auch an Frauen erteilt werden, jedoch nicht in Betreff der eigentlichen richterlichen Geschäfte.

Die Schöffen werden von dem Unterrichter unter den angesehensten männlichen Bewohnern des Gerichtsbezirkes, welchen dieses bürgerliche Onus obliegt, in jedem einzelnen Falle berufen. Die handels- und schiffahrtskundigen Mitglieder des Kopenhagener See- und Handelsgerichtes werden von einer Wahlversammlung, in welcher die Kommunalverwaltung, die Grossierersozietät und die Schifferzunft vertreten sind, auf fünf bzw. vier Jahre gewählt. Zur Wahl ist es erforderlich, gewisse für die nötige Sachkenntnis bürgende Stellungen innezuhaben. Durch ein Gesetz vom 22. Dezember 1910 wurde überdies festgesetzt, daß bis zum Inkrafttreten des neuen Rechtspflegegesetzes eine Anzahl Gerichtsmitglieder aus Schiffmannschaften und untergeordnetem Handelspersonal gewählt werden soll, von welchen eins berufen werden kann, um an der Verhandlung von Sachen zwischen Kapitän und Mannschaft bzw. Strafsachen gegen Mannschaften oder Sachen betreffend das Dienstverhältnis von Handlungsgehilfen und -lehrlingen zu ihren Prinzipalen teilzunehmen. Außerhalb Kopenhagens werden die Mitglieder der See-gerichte vom Amtmann auf vier Jahre ernannt.

Durch den § 73 des Grundgesetzes ist es den Richtern auferlegt, sich in ihrem Amte allein nach den Gesetzen zu richten. Unter den Gesetzen müssen hier selbstverständlich auch die von den Behörden in Gemäßheit der Gesetzgebung erlassenen Vorschriften gerechnet werden. Bezüglich der Verantwortlichkeit der Richter für die im Amte begangenen Verbrechen findet sich eine Reihe von speziellen Bestimmungen, teils im allgemeinen Strafgesetze von 1866, teils in besonderen Gesetzesvorschriften. Wenn die Strafe nicht Geldbuße übersteigt, kann bei Berufung der Hauptsache dieselbe dem Richter akzessorisch auferlegt werden. Durch das neue Gesetz über die Rechtspflege ist eine besondere Beschwerde über die Behandlung der Sache von seiten des Richters zugelassen, und außerdem unterliegen die Richter einer Dienstaufsicht seitens der Vorsitzenden des Höchsten Gerichtes bzw. der Landgerichte; endlich sind daselbst nähere Regeln enthalten für den Fall, daß das Benehmen eines Richters zu besonderer richterlicher Verfolgung gegen ihn Anlaß geben möchte. Suspension eines unabsetzbaren Richters erfordert einen Beschluß durch den Vorsitzenden des Höchsten Gerichtes oder des betreffenden Landgerichtes und zwei weitere Mitglieder desselben Gerichtes. Absetzbare Richter können nach dem neuen Gesetze wie vorher vom Justizminister suspendiert werden.

§ 83. **Die Geschworenen.** Wie in § 80 erwähnt, war die Frage der Ernennung der Geschworenen ein Hauptstreitpunkt während der Beratungen des Rechtspflegegesetzes im Reichstage. Der endliche Erfolg der darüber gepflogenen Verhandlungen ward dieser:

Das Amt eines Geschworenen kann im Prinzip von jedermann, der zum Volksting wahlberechtigt ist (also nicht Frauen), versehen werden. Ausgeschlossen sind: Beamte der Zentraladministration, Richter, Beamte der Polizei, Religionsdiener innerhalb der Volkskirche und der anerkannten Glaubensgemeinschaften. Die Berufung zum Amte dürfen ablehnen: verschiedene Kategorien öffentlicher Beamter und gewisse andere Personen und fernerhin alle, die wegen ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Vermögens- oder Familienverhältnisse nicht, ohne ihre Wohlfahrt zu gefährden, die Pflicht eines Geschworenen erfüllen können. Unter den demgemäß Zurückbleibenden wird jährlich für die Urlisten (Grundlisten) eine Anzahl Männer ausgewählt, die des Amtes eines Geschworenen als besonders würdig angesehen werden müssen, und zwar in Kopenhagen 2000 nebst 200 Suppleanten, in jeder Landgemeinde fünf (auf der Insel Bornholm sechs) und zwei Suppleanten und in den Provinzialstädten und Handelsplätzen einer für je 250 Einwohner und ein Suppleant für je 500 Einwohner. Die Wahlen werden durch Ausschüsse vorgenommen, die für je vier Jahre gebildet werden, und die in Kopenhagen für jeden Volkstingskreis und außerhalb Kopenhagens für jede Kommune aus fünf Mitgliedern bestehen, nämlich einem von dem Oberpräsidenten in Kopenhagen bzw. von dem Amtmann gewählten Vorsitzenden, einem von dem Vorsitzenden des Kopenhagener Stadtgerichtes bzw. von dem Unterrichter gewählten Mitglied und drei vom Kommunalvorstande durch Verhältniszahlen ausgewählten Männern. Die Wahlen zu den Urlisten erfolgen bei verschlossenen Türen; falls in der ersten Sitzung keine Einigkeit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses erreicht werden kann, soll an einem späteren Tage eine neue Sitzung gehalten werden, wo dann ein jedes Mitglied des Ausschusses verlangen kann, daß die Wahl dergestalt vorgehe, daß jedes Mitglied des Ausschusses eine gleiche Anzahl von Geschworenen wählt, während der etwaige Überrest durch Verhältniszahlen bestimmt wird. Die Urlisten sollen zur öffentlichen Einsicht ausgelegt werden. Etwaige Einsprüche werden von dem Ausschusse entschieden, jedoch ist Berufung an den Ausschuß für die Bildung der Jahresliste zulässig.

Für jeden Geschworenenkreis wird alsdann aus den Urlisten durch das Los eine Jahresliste ausgenommen, welche für den Kopenhagener Kreis 1000, für den Bornholmschen Kreis 150 und für jeden anderen Geschworenenkreis 320 Namen enthalten soll. In jedem Kreis wird die Auslosung von einem Ausschuß bewerkstelligt, welcher für je drei Jahre gebildet wird und aus einem vom Könige ernannten Vorsitzenden, zwei vom Vorsitzenden des Landgerichtes und drei von den betreffenden Amts- und Stadträten gewählten Mitgliedern besteht.

Aus der Jahresliste wird, ebenfalls durch das Los, von dem nämlichen Ausschuß für jede einzelne Gerichtssession eine Liste (Tingliste), 60 Hauptgeschworene und 16 Hilfgeschworene umfassend, gebildet. Die Auslosung umfaßt aber 66 bzw. 22 Namen, von welchen je einer von den Mitgliedern des Ausschusses bei geschlossenen Türen und unter strenger Verschwiegenheit ausgeschossen wird. Die 22 Hilfgeschworenen werden unter denjenigen, welche an der Stelle, wo das Gericht gehalten wird oder in der Nähe derselben wohnhaft sind, im voraus ausgezogen.

Endlich werden, spätestens zwei Tage vor der Abhaltung des Gerichtes, die Geschworenen für die einzelnen Sachen aus der „Tingliste“ ausgenommen. In jeder Sache sollen zwölf Geschworene zugezogen werden. Falls es vorauszusehen ist, daß die Verhandlung der Sache sich auf einen längeren Zeitraum erstrecken wird, wird fernerhin ein Suppleant oder mehrere bestimmt. Es erfolgt dies durch das Los in einer von dem Vorsitzenden des Gerichtes geleiteten Sitzung, an welcher die bei den bevorstehenden Sachen beteiligten Ankläger und Verteidiger sowie die Angeschuldigten selbst teilnehmen. Vor der Auslosung sind zuerst der Ankläger und danach der Angeschuldigte berechtigt, je zwölf Geschworene auszuschießen. Während der Auslosung können alsdann der Ankläger und der Angeschuldigte wechselweise bis je sechs Geschworene ablehnen. An die Stelle eines jeden verworfenen Namens soll sogleich ein neuer ausgelost werden.

Nach dem Muster des norwegischen Jurygesetzes bekommen die Geschworenen 3 Kr. Tagegelder für jeden Tag, an welchem sie von ihrer Heimat zurückgehalten werden.

§ 84. **Die Anwälte.** Während die Anwälte früher vom König ernannt wurden, hat ein Gesetz vom 26. Mai 1868 allen denjenigen, welche gewisse für die verschiedenen Instanzen verschiedene Garantien erfüllen (außer

Indigenatrecht, gutem Leumund, Solvenz usw. ein juristisches Examen von höherem oder niederem Grade in Verbindung mit praktischer Ausbildung als Gehilfe eines Anwaltes oder in anderer Weise, bei dem Höchsten Gericht außerdem eine besondere Probe vor dem Gericht) und für die Erfüllung dieser Garantien die Anerkennung seitens des Justizministeriums erworben haben, freien Zutritt zur Anwaltschaft gestattet. Diese Regeln sind durch ein Gesetz vom 6. April 1906 auch auf Frauen ausgedehnt worden. Die Anwälte sind im Besitze des ausschließlichen Rechtes, für solche Parteien zu plädieren, welche nicht entweder selbst oder durch ihren Vormund, ihren Verwandten oder ihren „Diener“ vor Gericht auftreten wollen. Sie unterliegen bei der Führung der Rechtsstreite einer gewissen Dienstaufsicht seitens der Gerichte.

In diesen Regeln macht das neue Gesetz über die Rechtspflege keine wesentlichen Veränderungen. Es führt für Landgerichtsanwälte eine ähnliche Probe ein wie die bei dem Höchsten Gericht schon geltende und gebietet eine Organisation von sämtlichen Anwälten durch zwei Anwaltskollegien, jedes für einen der zwei Landgerichtskreise und jedes von einem Anwaltsrat verwaltet, dessen Vorsitzender von dem Vorsitzenden des Landgerichtes, die übrigen Mitglieder aber von den Anwälten des Kreises gewählt werden. Der Rat übt über seine Mitglieder eine Dienstaufsicht aus (unter Rekurs an das Landgericht) und kann über Streitigkeiten zwischen diesen und Privatleuten entscheiden; auch soll die Erklärung desselben eingeholt werden, bevor neue Anwälte von dem Justizministerium anerkannt werden.

Staatsanwälte als besondere selbständige Anklagebehörden finden sich weder nach dem gegenwärtigen Recht noch nach dem neuen Gesetze (siehe unten § 88).

§ 85. **Das Gebiet der richterlichen Gewalt.** Durch die oben im § 80 besprochene Bestimmung im § 2 des Grundgesetzes: „Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichten“, ist es nicht beabsichtigt, eine neue Vorschrift in Bezug auf die Grenzen der materiellen Zuständigkeit der Gerichte, der gesetzgebenden und der ausübenden Gewalt gegenüber zu geben. In der erstgenannten Beziehung gibt sich die Sonderung von selbst. Anders verhält es sich aber, wenn die Frage entsteht, welche Angelegenheiten zum Bereiche der Gerichte gehören, und welche der ausübenden Gewalt unterstehen. In dieser Beziehung lag im Jahre 1849 eine positive, auf Gesetz und Gebrauch gestützte Ordnung vor, in welcher das Grundgesetz keine Veränderung getroffen hat. Dieser Ordnung zufolge werden gewisse Rechtsstreitigkeiten, sowohl zwischen Privatleuten untereinander als auch zwischen Privatpersonen auf der einen und öffentlichen Behörden auf der anderen Seite, von der Verwaltung oder besonderen administrativen Autoritäten definitiv entschieden. Und diese Ordnung hat nicht nur den Charakter einer geschichtlichen Überlieferung, indem die Gesetzgebung auch seit 1849 in nicht geringem Umfang die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten der Verwaltung überwiesen hat. Es sind in der Literatur Versuche gemacht worden, all-

gemeine Gesichtspunkte aufzustellen, nach welchen es sich entscheiden ließe, ob ein Rechtsstreit den Gerichten oder der Verwaltung zur Entscheidung anheimfallen solle. Diese Versuche müssen jedoch als verfehlt angesehen werden, weil die Sonderung wesentlich eine rein positive ist. Nur insofern die positive Ordnung nicht hinlängliche Daten enthält, nach welchen man in einem gegebenen Fall die Entscheidung über die Kompetenzfrage treffen kann, wird der allgemeine Grundsatz von Bedeutung sein können, daß die Gerichte zur Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten als vorzugsweise kompetent angesehen werden müssen; doch hat dies nur geringe praktische Bedeutung. In allen Fällen von einiger Wichtigkeit wird die positive Ordnung genügende Daten zur Entscheidung enthalten.

Es ist hier nicht der Ort, auf eine nähere Erörterung dieser Frage einzugehen. Im § 63 ist erwähnt, daß das dänische Staatsrecht keine besonderen Verwaltungsgerichte kennt. Andererseits stellt sich die Gesetzgebung im großen Ganzen verhältnismäßig freigebig in der Frage, ob es Privatleuten oder öffentlichen Beamten gestattet sei, ihre Rechte oder Verpflichtungen den öffentlichen Autoritäten und Institutionen gegenüber von den Gerichten beurteilt zu sehen. Als mehr hervortretende Ausnahmen von diesem Prinzip können angeführt werden, daß mehrere Besteuerungsfragen von der Administration endgültig entschieden werden (Besteuerungs- und Zollbehörden usw.), daß die Beamten in Fragen betreffs ihrer Besoldung in der Regel an die Entscheidung des Finanzministeriums gebunden sind (vgl. § 62), daß die Dezisionen der Rechnungen der staatlichen Kassenbeamten gewöhnlich nicht vor die Gerichte gebracht werden können (vgl. § 76, über die Rechnungen der Kommunen siehe unten § 91), und daß ebenfalls die in Betreff der Pflicht, als gezwungener Staatsdiener zu fungieren, entstehenden Fragen regelmäßig den Gerichten entzogen sind.

Neben der den Gerichten zunächst obliegenden Aufgabe, Rechtsstreitigkeiten und Übertretungen der Gesetze mit der aus der Zuständigkeit der ausübenden Gewalt folgenden Begrenzung zu untersuchen und abzuurteilen, hat die Gesetzgebung den Gerichten auch noch die Besorgung verschiedenartiger Angelegenheiten übertragen, bei deren Behandlung zwar von einer Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten die Rede sein kann, doch ohne daß dies entweder notwendig oder wesentlich ist. Solche Angelegenheiten sind die Zwangsvollstreckung im Zivilverfahren, die Subhastation, auch die freiwillige, Erbteilungen und das Konkursverfahren, die zur *Jurisdictio voluntaria* gehörigen Rechtsgeschäfte und außerhalb Kopenhagens das Notarialwesen (vgl. § 98). Die Vollstreckung der Strafurteile ist dagegen eine administrative Funktion (siehe unten § 94). Wenn das Gesetz über die Rechtspflege in Kraft tritt, wird die gegenwärtig administrative Frage von Entmündigungen der Entscheidung der Gerichte zugewiesen.

§ 86. **Gerichtsverfahren.** Das heutzutage in Dänemark geltende Gerichtsverfahren ruht nicht auf einer einzelnen umfassenden Kodifikation, sondern hat sich mit dem Gesetzbuch des Königs Christian des Fünften vom 15. April 1683 als Ausgangspunkt durch die Praxis und eine Reihe

von einzelnen Gesetzbestimmungen zu seinem jetzigen Standpunkt entwickelt, welcher sowohl für den Zivil- als für den Strafprozeß von dem Ausgangspunkte sehr abweichend ist. Der dänische Prozeß in seiner jetzigen Gestalt hat eben wegen der Art seiner Entwicklung eine große innere Konsequenz erreicht, und es hat sich erwiesen, daß derselbe die wichtigste Forderung, welche man an eine Prozeßordnung stellen muß, nämlich den Schutz der Rechtssicherheit, zu erfüllen imstande ist, und daß er außerdem weder der Gesellschaft noch den einzelnen Bürgern beschwerliche Unkosten aufbürdet. Dies erklärt zweifelsohne, weshalb die endlich einmal angenommene Reform so lange auf sich warten ließ. Partialreformen waren jedoch schon früher eingeführt worden, nämlich die Reichsgerichtsprozedur (Gesetz vom 3. März 1852), welche in Gemäßheit der Prinzipien des Grundgesetzes wegen Öffentlichkeit und Mündlichkeit geordnet ist; fernerhin das 1861 errichtete See- und Handelsgericht in Kopenhagen, wo ebenfalls die Prozedur mündlich ist, und ein für Kopenhagen erlassenes Gesetz vom 11. Februar 1863, wodurch bei gewissen Polizeivergehen, für welche die Strafe eine gewisse niedrige Grenze nicht überschreiten kann, ein öffentliches und mündliches Verfahren eingeführt wurde. Weiter ist zu nennen, daß das Konkursverfahren durch ein Gesetz vom 25. März 1872, das Teilungsverfahren bei Erbfällen, Auflösung der ehelichen Gütergemeinschaft usw. durch ein Gesetz vom 30. November 1874 und die erzwungene Subhastation durch ein Gesetz vom 9. April 1891 auf Grundlage der Arbeiten der Kommission von 1868 neu kodifiziert worden sind.

Mit diesen Ausnahmen hat die immer noch geltende ältere Prozeßordnung bei den Unter- und Obergerichten das Prinzip der *Schriftlichkeit* zur Grundlage. Es folgt aus diesem Prinzip, daß von einer eigentlichen Öffentlichkeit, welche praktische Bedeutung hätte, nicht die Rede sein kann. Vor dem Höchsten Gericht ist die Prozedur in der Regel mündlich mit Verlesung des schriftlichen Materials aus den vorhergegangenen Instanzen in erforderlichem Umfange. Die *Beweisregeln* haben sich im Laufe der Zeit so entwickelt, daß freilich einige gesetzliche Regeln über das Gewicht der Beweise bewahrt sind, jedoch nur so, daß die natürliche Freiheit in der Beurteilung der Beweise und ihrer Stärke ungehindert ist.

Durch das neue Rechtspflegegesetz wird ein *mündliches Verfahren* und eine *vollständig freie Beurteilung der Beweise* eingeführt. Man hat aber (außer den Schwurgerichtssachen) Gewicht darauf gelegt, die Stellung des Höchsten Gerichtes als oberster Appellationsinstanz nicht nur für die Rechtsfrage, sondern für das ganze Ergebnis der Sache zu bewahren. Dies führte schon in dem von der Prozeßkommission von 1892 ausgearbeiteten Entwurf mit sich, daß eine Protokollierung der abgegebenen Aussagen vorgeschrieben wurde, und bei der endlichen Behandlung des Gesetzes wurde mit Rücksicht auf die Unkosten fernerhin beschlossen, die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgericht (die Beweisunmittelbarkeit) wesentlich zu beschränken, so daß dieselbe auch in der

ersten Instanz häufig in der Verlesung von Aussagen, die vor einem anderen Gericht (dem Gerichte des Wohnsitzes) von daselbst vernommenen Parteien oder Zeugen abgegeben worden sind, bestehen wird.

Fernerhin ist durch das neue Gesetz die *Öffentlichkeit* der Rechtspflege durchgeführt, allein mit den für die Aufklärung der Sache, die Würde des Gerichtes oder sonstige berechnete Rücksichten (so die Rücksicht für die Sittlichkeit, oder um zu verhindern, daß die Rechtsverhandlung eine Schule für Verbrecher werde) nötigen Beschränkungen. In Strafsachen sind die während der Nachforschung der Polizei oder als Vorbereitung für die endliche Verhandlung gehaltenen Sitzungen nicht öffentlich. Die richterliche Beratung erfolgt in allen Fällen bei geschlossenen Türen.

Übrigens muß bei der Darstellung der Prozeßregeln zwischen Zivil- und Strafsachen unterschieden werden.

§ 87. **Verfahren in Zivilsachen.** Im jetzigen Zivilprozeß ist die *Verhandlungsmaxime* mit großer Konsequenz durchgeführt und damit die Disposition der Parteien über den Gang und die Materialien des Prozesses anerkannt. Abweichungen von der Verhandlungsmaxime durch eine instruktoriale Prozeßleitung seitens des Richters finden im wesentlichen nur in gewissen, für besondere Sachen angeordneten außerordentlichen Prozeßarten statt. An die Verhandlungsmaxime knüpft sich natürlich eine vollständige gegenseitige Parteiöffentlichkeit. Ferner ist im Zivilprozeß die *Eventualmaxime* durchgeführt, doch so, daß die Tragweite dieses Prinzips sich nicht bis zur Beweisführung erstreckt. Bevor in einer Zivilsache erster Instanz die Klage erhoben werden kann, soll mit den streitenden Parteien ein *Sühneversuch* regelmäßig stattfinden; es erfolgt dies in den meisten Fällen durch die am Ende des 18. Jahrhunderts eingeführten öffentlichen „Vergleichskommissionen“, in einigen Fällen jedoch bei den Gerichten selbst.

Nach dem neuen Prozeßgesetze wird in Untergerichtssachen die *Verhandlungsmaxime* fast ganz aufgegeben, indem der Richter durch seine *Prozeßleitung* den Tatbestand festzustellen und die Parteien zu unterrichten hat. In Landgerichtssachen wird zwar die *Verhandlungsmaxime* aufrechterhalten, jedoch auch hier durch die Leitung des Richters und das ihm zustehende Recht zur Fragestellung wesentlich begrenzt. Die Beweisbeschlüsse, welche für das Kopenhagener See- und Handelsgericht zwar schon 1861 eingeführt wurden, aber erst in den spätesten Jahren hier zur weiteren praktischen Anwendung gekommen sind, sind in das neue Gesetz nicht aufgenommen. Die persönliche Vernehmung einer Partei kann von der gegnerischen Partei beansprucht, in der Regel aber nicht von dem Gerichte aus freien Stücken bewerkstelligt werden; ebenso kann eine Partei sich zur Vernehmung freiwillig einstellen. Die Vernehmung geschieht zwar unter Strafandrohung, nicht aber unter Eideszwang mit Ausnahme von ganz einzelnen Fällen, welche schon im gegenwärtigen Rechte bekannt sind. Dagegen gestattet das Gesetz in etwas weiterem Umfange als das geltende Gesetz Urteile, die auf Leistung eines Eides erkennen. Ferner werden durch

das Gesetz die bisher im dänischen Rechte unbekanntem Teilurteile und Zwischenurteile eingeführt. Die für die vor der Einreichung der Klage vorzunehmenden Sühneveruche geltenden Regeln sind im wesentlichen unverändert beibehalten.

Wie es im § 81 bemerkt ist, erfolgt in Landgerichtssachen die Vorbereitung (der Schriftwechsel und regelmäßig auch die Vernehmung von Zeugen oder Parteien) vor dem Untergericht, in denjenigen Kreisen, in welchen die Landgerichte ihren Sitz haben, jedoch vor dem Landgericht selbst. Zeugen sind in der Regel nicht pflichtig, außerhalb des Untergerichts-kreises, in welchem sie wohnhaft sind, zu erscheinen, und auch die Pflicht der Parteien, sich außerhalb ihres Wohnsitzes vernehmen zu lassen, ist erheblich beschränkt.

Die Grenze zwischen den erstinstanzlichen von dem Landgericht und den von dem Untergericht abzuurteilenden Sachen ist derart gezogen, daß — außer einer Reihe von speziell angegebenen Angelegenheiten — die Sachen, deren Geldwert nicht 300 Kr. übersteigt, im allgemeinen dem letzteren zugewiesen sind. Außerdem können aber in den meisten Fällen die Parteien durch Vereinbarung rechtsgültig dem Untergericht die Zuständigkeit verleihen, auch wenn die Sache nach den gewöhnlichen Regeln nicht unter dasselbe gehört. Wahrscheinlich wird diese Befugnis in recht weitem Umfange benutzt werden.

Sowohl nach dem jetzt geltenden als nach dem neuen Prozeßverfahren werden gewisse Strafsachen, die nicht von den Behörden verfolgt werden, sondern der Verfolgung seitens des beleidigten Privatmannes unterliegen, im wesentlichen in den Formen des Zivilprozesses behandelt.

§ 88. Verfahren in Strafsachen. Im heutigen Strafprozesse sind das *Offizialprinzip* und das *inquisitorische Prinzip* durchgeführt und somit eine auch der Form nach vom Zivilprozesse sehr abweichende Prozedur gegeben, u. a. ohne Recht für den Angeklagten mit dem Inhalt der Zeugenvernehmungen bekannt gemacht zu werden. Indessen findet doch in den allgemeinen Strafsachen (den sogenannten „Justizsachen“) nach beendigter Voruntersuchung, Verhör und Beweisführung als ein Überbleibsel der akkusatorischen Formen älterer Zeiten eine sogenannte „Aktion“ statt, welche regelmäßig vom Amtmann, in Kopenhagen vom Vizepolizeidirektor erhoben und von Anwälten, die als Aktor und Defensor zugezogen werden, geführt wird. In diesem letzten Stadium der Sache sowie auch in der Appellationsinstanz nähert der Strafprozeß sich den Formen des Zivilprozesses. In den sogenannten „öffentlichen Polizeisachen“ fällt jedoch diese Anklageform in erster Instanz weg, und die Sache wird unmittelbar vom Richter nach beendigter Untersuchung entschieden. Mit Bezug auf die Mittel, welche bei der inquisitorischen Voruntersuchung dem Strafrichter zu Gebote stehen, enthält das Grundgesetz einige Begrenzungen, von denen oben im ersten Abschnitt, Kapitel V die Rede gewesen ist.

Im neuen Strafprozeß hat man, wie schon im § 80 gesagt, eine konsequente Durchführung des akkusatorischen Prinzips aufgegeben. In den

oben erwähnten „öffentlichen Polizeisachen“, in welchen kein Aktor zugezogen wird, wird die Anklage von dem Polizeimeister (also in den allermeisten Gerichtskreisen außerhalb Kopenhagens dem Richter) erhoben, in den übrigen Untergerichtssachen und in allen Landgerichtssachen wird die Anklage vor dem Untersuchungsgericht vom Polizeimeister, vor dem aburteilenden Gerichte aber vom Amtmann (in Kopenhagen vom Polizeidirektor, d. h. — wie gegenwärtig — vom Vizepolizeidirektor) erhoben. Zur Bewerksstellung der Anklage vor dem urteilenden Gerichte in diesen letzten Fällen werden von der Anklagebehörde solche Anwälte zugezogen, welche vom Justizministerium zur Ausführung öffentlicher Sachen zugelassen worden sind. Unter denselben Anwälten werden auch die Verteidiger genommen in allen Fällen, wo solche von seiten der Behörden zugezogen werden sollen.

Während diese Vorschriften im Prinzip mit der gegenwärtigen Ordnung übereinstimmen, wird dagegen mit dem bestehenden inquisitorischen System entschieden gebrochen durch die Vorschriften, daß kein Zwang gegen den Angeschuldigten angewendet werden darf, um ihn zum Antworten zu veranlassen, auch nicht die Vernehmung verlängert werden, um ein Geständnis zu bewirken, und daß der Angeschuldigte das volle Recht hat, mit allen gegen ihn von den Untersuchungsbehörden vorgenommenen Schritten bekannt zu werden. Es steht ihm in allen Fällen frei, sich eines Verteidigers zu bedienen, und in vielen Fällen soll ihm, auch ehe die Anklage erhoben worden ist, ein solcher von Amts wegen beigeordnet werden. Die Befugnis zur Festnahme und Verhaftung wird wesentlich stärker begrenzt als nach dem jetzigen Recht (vgl. § 21). Schon seit 1888 besteht in den Fällen, in welchen eine eingeleitete Strafverfolgung zu keiner Verurteilung geführt hat, gesetzlich ein Recht zum Ersatz für die etwa stattgefundene Untersuchungshaft (sowie auch wenn eine unverschuldete Strafe erlitten worden ist), wenn es aus erworbenen Beweistümern positiv anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte unschuldig sei. Dieses Recht wird durch das neue Gesetz in der Weise erweitert, daß der Ersatz, abgesehen von gewissen näher angegebenen Ausnahmefällen, zuerkannt werden soll, wenn nicht die Beweistümer der Sache eine begründete Vermutung dafür erwecken, daß der Angeschuldigte dennoch schuldig gewesen sei. Fernerhin gewährt das Gesetz Rehabilitation für unbegründete Festnahme, teils in der Form einer von dem Polizeimeister abzugebenden Erklärung, teils als Geldersatz. Unter den neuen Regeln über die Ordnung der Verhaftung muß insbesondere hervorgehoben werden, daß kommunale Ausschüsse gewählt werden sollen, um mit den Gefängnissen und der Behandlung der Gefangenen Einsehen zu haben.

In Betreff der Mitwirkung von Geschworenen in Strafsachen war es im Grundgesetze festgesetzt, daß sie in schwereren Kriminalsachen (Mißstatensachen) und in den aus politischen Vergehen entstehenden Sachen berufen werden sollten. Der Begriff „Mißtat“ hat im dänischen Strafgesetze keine technische Bedeutung; in Gemäßheit des allgemeinen Sprachgebrauchs würde man denselben in ziemlich engem Sinne verstehen; und das neue

Rechtspflegegesetz rechnet unter denselben nur solche Verbrechen, für welche nach dem Strafgesetze auf Todesstrafe oder, bei erstmaliger Begehung, auf lebenslängliche Strafarbeit erkannt werden kann. Außerdem sollen aber nach dem Rechtspflegegesetze die Geschworenen in vielen anderen Fällen berufen werden, namentlich außer gewissen Rückfällen in Sachen, in welchen Strafarbeit oder Amtsverlust verhängt werden kann, es sei denn, daß der Angeschuldigte die Behandlung der Sache ohne Geschworene verlangt. Die nähere Bestimmung des schwer abzugrenzenden Begriffes von „politischen Vergehen“, in welchen die Mitwirkung der Geschworenen nach dem Grundgesetze obligatorisch ist, ist vom Gesetz aufgegeben, und freie Hände sind also in dieser Beziehung der Rechtsprechung überlassen. Fernerhin sollen die obenerwähnten Sachen, in welchen Ersatz für unverschuldete Verhaftung oder Strafe gefordert wird, auf Verlangen des Klägers vor den Geschworenen behandelt werden. Es wird alsdann von der unten genannten Mehrzahl der Geschworenen entschieden, ob der Ersatz überhaupt zuzuerkennen ist, während dessen Größe von den Richtern festgesetzt wird.

Wie früher erwähnt, ist die Zahl der in jeder einzelnen Sache mitwirkenden Geschworenen die herkömmliche Zwölf. Eine für den Angeschuldigten nachteilige Beantwortung einer Haupt- oder Zusatzfrage erfordert mindestens acht Stimmen. Einem freisprechenden Spruch soll ein freisprechendes Urteil alsbald nachfolgen. Dasselbe wird den Umständen nach erfolgen können, wenn von dem Gericht befunden wird, der Angeschuldigte könne gesetzlich nicht wegen eines in einem nachteiligen Spruche festgestellten Verhältnisses bestraft werden. Wenn das Gericht erachtet, daß die Beweistümer der Sache für einen solchen Spruch keine genügende Grundlage abgäben, so kann die Sache einer erneuerten richterlichen Behandlung überwiesen werden. Wenn auch hier der Spruch dem Angeschuldigten ungünstig und der Beweis wiederum als ungenügend von dem Gericht befunden wird, so kann von demselben ein freisprechendes Urteil erlassen werden.

Siebentes Kapitel. Die Kommunen.

§ 89. **Das Gebiet der kommunalen Verwaltung.** Die ausgedehnte Selbstverwaltung der älteren Zeiten (vgl. § 61) hatte allmählich der immer mehr zunehmenden Zentralisation und Verwendung von Staatsbeamten auch in der lokalen Administration den Platz geräumt. Erst im 19. Jahrhundert hat sich das Bestreben geltend gemacht, die kommunalen Gemeinschaften in größerem Umfange zu mitwirkenden Organen der Verwaltung zu machen. Vor dem Grundgesetz von 1849 waren in dieser Beziehung hinsichtlich der Provinzialstädte die Anordnung vom 24. Oktober 1837, in Bezug auf Kopenhagen die Verordnung vom 1. Januar 1840 und für die Landkommunen die Anordnung vom 13. August 1841 von Bedeutung. Es wurde im Grundgesetz von 1849 und aufs neue im § 91 des revidierten Grundgesetzes von 1866 ausgesprochen, daß das Recht der Kommunen, unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbständig zu verwalten, durch Gesetz

geordnet werden solle. Um dieser Bestimmung nachzukommen, sind teils vor, teils nach dem Grundgesetz von 1866 eine Reihe von Gesetzen erlassen worden. Die kommunalen Angelegenheiten der Hauptstadt waren schon vor 1866 in ihrer Ganzheit durch Gesetze vom 4. März 1857, 19. Februar 1861 und 23. Dezember 1865 neu geordnet worden. Für die Provinzialstädte findet sich die legale Hauptgrundlage in zwei Gesetzen vom 11. Februar 1863 und 26. Mai 1868, für die Landkommunen in einem Gesetz vom 6. Juli 1867. Für die meisten der sogenannten Handelsplätze (siehe den folgenden Paragraphen) wurde ein gemeinsames Gesetz am 23. Dezember 1861 erlassen, während jedoch mehrere ihrer Angelegenheiten durch Sonderbestimmungen geregelt waren. Als Glied der oben im § 68 erwähnten Reform der direkten Besteuerung hat demnächst ein gemeinsames Gesetz vom 15. Mai 1903 eine Reihe von Änderungen in den Regeln für die Besteuerung sämtlicher Kommunen eingeführt, und durch ein zweites gemeinsames Gesetz vom 20. April 1908 wurden neue Regeln für das kommunale Wahlrecht und die Zusammensetzung sämtlicher kommunalen Räte gegeben. Schließlich ist die kommunale Einkommensteuer Kopenhagens durch ein Gesetz vom 18. April 1910 neu geregelt worden. Die hier genannten Gesetze werden aber größtenteils durch kommunale Satzungen (Vedtægter) ergänzt, zu deren Abfassung sie selbst Anweisungen enthalten.

Das Grundgesetz enthält keine näheren Bestimmungen darüber, welche Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung überlassen sein sollen. Nur so viel setzt die Bestimmung des Grundgesetzes voraus, daß die betreffenden Angelegenheiten von unmittelbarer Bedeutung für die kommunalen Gemeinschaften sind. Es ist jedoch selbstverständlich, daß die Gesetzgebung die kommunale Verwaltung in Angelegenheiten, die für die Kommunen nur ein mittelbares Interesse haben, benutzen kann, und dies findet auch in mehreren Fällen statt. Es muß auch von der Gesetzgebung abhängen, in den häufigen Fällen, wo eine gewisse Angelegenheit zwar die Kommune unmittelbar berührt, aber doch zugleich für den Staat im ganzen von Bedeutung ist, zu bestimmen, wie die Grenze gezogen werden soll. Die wichtigsten Angelegenheiten von nicht ausschließlich lokalem oder sogar wesentlich von staatlichem Interesse, in Bezug auf welche die Gesetzgebung den Kommunen eine Mitwirkung zugeteilt hat, sind das Armenwesen und teilweise andere öffentliche Unterstützungen, das Volksschulwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, das Wegewesen, das Hafengewesen — nur einige wenige Häfen sind Staatshäfen (vgl. § 67 sub 2 D) —, das Bauwesen, die Feuerwehr, das Polizeiwesen (siehe näher unten § 93), verschiedene Verhältnisse, welche den Ackerbau und andere Erwerbszweige betreffen, sowie einige Einrichtungen, die auf die politischen Wahlen Bezug haben.

Auf den Färöern herrschen eigentümliche Verhältnisse. Das für diese Inseln durch ein Gesetz vom 15. April 1854 organisierte *L a g t i n g* hat nicht nur kommunale Funktionen, ähnlich wie die der Amtsräte im Hauptlande, zu besorgen, sondern wirkt auch als beratende Versammlung mit Bezug auf Angelegenheiten, welche zur Staatsgesetzgebung und Staats-

verwaltung gehören. Das Ting gibt über die demselben von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorschläge, die Färöer betreffend, und andere für den Wohlstand der Inseln wichtige Angelegenheiten seine Begutachtung ab und kann auch selbst Vorschläge zu neuen Gesetzen und anderen öffentlichen Maßregeln vorlegen, jedoch ohne beschließende Stimme, sowie auch Beschwerden rücksichtlich der Handhabung der Gesetze und der Verwaltung der öffentlichen Institutionen einreichen.

§ 90. **Die Organisation der Kommunen.** Die territorialen Bezirke der Kommunen fallen zwar oft, aber doch nicht immer mit den Bezirken, in die das Land mit Bezug auf die Staats- und die Kirchenverwaltung eingeteilt ist, zusammen. Eine jede *Stadt*, häufig mit einem kleinen dazu gehörenden Landgebiet, macht eine Kommune für sich aus. Dies gilt auch für die Stadt Thorshavn auf den Färöern (vgl. oben § 61). Die sogenannten *Handelsplätze*, deren Anzahl früher sechs war, gegenwärtig aber nur zwei (Frederiksberg bei Kopenhagen und Marstal), indem die übrigen als Städte organisiert worden sind, bilden ebenfalls besondere Kommunen. Auf dem Lande schließt die kommunale Einteilung sich der Kirchspielseinteilung an. In der Regel macht jedes Pastorat, welches aus einem oder zwei und zuweilen aus noch mehreren Kirchspielen besteht (siehe § 111), eine politische *Gemeinde* (Kommune) aus, wenn aber jedes der zu einem Pastorat gehörenden Kirchspiele sein eigenes Armenwesen hat, so bilden diese auch besondere Kommunen. Außer den Färöerschen Kommunen zählt das Reich gegenwärtig 1126 Landkommunen. Auf dem Lande gibt es außer den eben genannten Kommunen noch kommunale Verbände höherer Ordnung, nämlich die *Amtskommunen*, welche je eine größere oder kleinere Anzahl der Landgemeinden umfassen. Die Anzahl der Amtskommunen beträgt, die Färöer mit einbegriffen, 22, indem drei von den 18 Ämtern des Hauptlandes (§ 61) in je zwei Amtskommunen geteilt sind. Die städtischen Kommunen, wie auch der Handelsplatz Frederiksberg, ressortieren nicht unter den Amtskommunen mit Ausnahme der Städte auf Bornholm, welche zur Amtskommune dieser Insel gehören. Nur mit Bezug auf das Schulwesen besteht in jedem Amte ein für das Land und die Provinzialstädte gemeinschaftliches kommunales Organ.

Hinsichtlich der Verwaltungsorganisation der verschiedenartigen Kommunen ist es allen gemeinschaftlich, daß eine repräsentative Versammlung, wozu es, bis auf einzelne Ausnahmen, eine Pflicht ist, die Wahl anzunehmen, einen hervorragenden Platz einnimmt. Für Kopenhagen findet sich neben dieser Versammlung ein Magistrat, welcher selbständig an der kommunalen Verwaltung teilnimmt. Ein entsprechender Dualismus bestand vor 1868 auch in den Provinzialstädten und besteht noch für die beiden Handelsplätze und die Stadt Thorshavn auf den Färöern, ist aber sonst überall aufgehoben, und es werden gegenwärtig andere Mittel in Anwendung gebracht, um die Verwaltung durch die repräsentative Versammlung vor Einseitigkeit zu bewahren. Außer diesen allgemeinen Organen der kommunalen Verwaltung gibt es in größerem oder geringerem Umfang für gewisse Angelegenheiten,

die einen gemischten, teils kommunalen, teils staatlichen Charakter haben, besonders zusammengesetzte Verwaltungsorgane.

Rücksichtlich der Zusammensetzung der repräsentativen Versammlungen galten vor 1908 verschiedene Regeln für Kopenhagen, die Provinzialstädte, die Land- und Amtskommunen. Für das Wahlrecht in Kopenhagen bestand ein allerdings nicht hoher Zensus (eine Einnahme von mindestens 1000 Kr.). Für die Provinzialstädte und Landgemeinden galt als gemeinsamer Zensus nur, daß der Betreffende im vorhergehenden Jahre an die Kommune Steuern gezahlt haben sollte; es war aber vorgeschrieben, daß die Zahl der gewählten Repräsentanten immer eine ungleiche sein sollte, und daß in den Städten (wo der König den Vorsitzenden ernennt) nur die größere Hälfte, in den Landgemeinden (wo der Rat selbst den Vorsitzenden erwählt) nur die kleinere Hälfte von sämtlichen Wahlberechtigten gewählt werden sollten, während die kleinere Hälfte in den Städten, die größere in den Landgemeinden von demjenigen Fünftel der Wählerschaft gewählt wurden, welches die höchsten Steuerbeträge erlegt hatte. Für die Amtsräte galt eine entsprechende Teilung, indem die größere Hälfte jedes Rats durch indirekte Wahl (durch Wahlmänner) von sämtlichen Gemeinderäten der Amtskommune, die kleinere Hälfte direkt von einer den Wahlmännern der Gemeinderäte entsprechenden Anzahl der höchstbesteuerten Wähler gewählt wurde.

Das im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Gesetz vom 20. April 1908 erhält mit einigen Änderungen in den Details (Näheres siehe unten) das doppelte Wahlrecht für die Amtsräte aufrecht, hat aber dasselbe für die anderen Räte aufgehoben, sowie es auch den besonderen Kopenhagener Zensus beseitigt hat. Für Kopenhagen, die Provinzialstädte und Landgemeinden sowie auch für die zwei Handelsplätze gelten jetzt gemeinsame Regeln, deren Hauptinhalt folgender ist:

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit kommen nicht nur M ä n n e r n , sondern auch F r a u e n zu, mögen sie verheiratet oder unverheiratet sein, insofern der oder die Betreffende im Besitze des Indigenatrechts ist, das 25. Jahr zurückgelegt hat, das ganze der Wahl vorausgehende Steuerjahr und im Wahljahre selbst in der Kommune wohnhaft gewesen ist und an dieselbe direkte Steuer erlegt hat (die Steuerleistungen des Ehemannes reichen auch für seine Frau aus), keine Armenunterstützung genießt oder genossen hat, ohne daß dieselbe erlassen oder zurückerstattet wäre (für Witwen, verlassene oder geschiedene Ehefrauen hat die dem Manne gewährte Versorgung nur eine mehr begrenzte Wirkung), nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist und als unbescholten gilt. Die letzte Bedingung ist dergestalt bestimmt, daß sie nicht nur diejenigen ausschließt, welche rücksichtlich der Reichstagswahlen für bescholten angesehen werden (oben § 37), sondern auch Personen, welche durch Unzucht Erwerb suchen oder innerhalb der letzten fünf Jahre wegen solchen Erwerbs bestraft worden sind.

Das so bestimmte kommunale Wahlrecht geht also weiter als das Wahlrecht für den Reichstag, insofern es 1. schon mit dem zurückgelegten 25. Jahre eintritt, 2. auch die Frauen umfaßt und 3. ebenfalls das Gesinde umfaßt, auch wenn dasselbe dem Hausstande des Brotherrn angehört. Andererseits ist es beschränkter als das Reichstagswahlrecht, insofern es fordert, daß eine Steuer erlegt sein soll, und die Bedingung der Wohnhaftigkeit auf gegen zwei Jahre ausdehnt (das Steuerjahr wird nämlich vom 1. April bis 31. März gerechnet, und die Wahlen finden regelmäßig in der ersten Hälfte vom März statt).

Die Wahlen gelten für eine Zeit von vier Jahren, und sämtliche Erwählte treten gleichzeitig zurück. Jede wählbare Person ist verpflichtet, die Wahl in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden anzunehmen; ist aber die

Mitgliederzahl des Rats kleiner als 20, können weder Mann und Frau noch Verwandte in auf- und absteigender Linie gleichzeitig Mitglieder sein. Die Wahlen geschehen nach der D'Hondtschen Listenwahlmethode. Um bei der Abstimmung in Betracht zu kommen, muß eine Liste von mindestens 5, höchstens 15 Wählern empfohlen sein und soll spätestens am vierten Abend vor der Vornahme der Wahl an den Wahlvorstand eingereicht sein. Es ist die Abweichung vom reinen Listensystem gemacht, daß es gestattet ist, gemeinsame Kandidaten auf den verschiedenen Listen aufzuführen. Falls derjenige Kandidat, welcher nach der Folgenreihe auf einer gewissen Liste als gewählt erklärt werden sollte, sich schon auf einer anderen gewählt findet, wird sein Name ausgestrichen, und der auf der Liste folgende Kandidat wird an seiner Stelle für gewählt erklärt. Wofern es sich in der Praxis zeigen sollte, daß solche gemeinsame Kandidaten in etwas größerem Umfange aufgestellt werden, wird die beabsichtigte Proportionalität mehr oder weniger verrückt werden können; allein wie die Parteiverhältnisse in Dänemark sich entwickelt haben, wird dies kaum in nennenswertem Maße in Frage kommen. Diejenigen auf einer Liste bei einer allgemeinen Wahl aufgeführten Kandidaten, welche nicht als gewählt erklärt werden, werden als Suppleanten für die Gewählten von derselben Liste betrachtet und springen als solche bei vorfallenden Vakanzen ein. Sollte sich bei eintretender Vakanz kein Suppleant vorfinden, so beruht es auf der Bestimmung des Rates, ob eine Ergänzungswahl stattzufinden hat. Die Wahlen geschehen heimlich und nach ähnlichen Regeln (unter Anwendung von geschlossenen Kuverten und abgedeckten Stimmzellen) wie bei den Reichstagswahlen (vgl. oben § 40). Das Gesetz von 1908 fügt weiter hinzu, daß es bei Geldstrafe verboten ist, durch Parteibureaus oder in anderer Weise über das Erscheinen auf der Wahlstätte und die Stimmabgabe der Wähler systematische Kontrolle zu führen.

Bei der näheren Besprechung der Organisation der Kommunen muß wie bisher zwischen der Hauptstadt, den städtischen Kommunen und den beiden Arten von landkommunalen Verbänden geschieden werden.

1. In Kopenhagen wird die beschließende Gewalt in den kommunalen Angelegenheiten vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, welche die Bürgerrepräsentation genannt wird, im Verein ausgeübt. Der Magistrat besteht aus einem vom Könige auf zeitlebens ernannten Oberpräsidenten, vier Bürgermeistern, welche von den Bürgerrepräsentanten ebenfalls auf Lebenszeit, jedoch mit königlicher Bestätigung, gewählt werden, und vier Ratsmännern, welche im Gegensatz zu den vorhergenannten Magistratspersonen unbesoldet sind und ohne königliche Bestätigung von der Bürgerrepräsentation für vier Jahre nach einer vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen proportionellen Methode gewählt werden. Die Bürgerrepräsentation besteht aus 42 gewählten Mitgliedern. Etwaige Ergänzungswahlen (vgl. oben) sind nur vorzunehmen, wenn die Zahl unter 36 herabsinkt. Wählbar sind alle Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Magistrates,

des Polizei- und des Vizepolizeidirektors. Die eigentliche Verwaltung der kommunalen Angelegenheiten wird besorgt vom Magistrat mit dem Oberpräsidenten an der Spitze, teils als einer Gesamtkorporation, teils im Oberpräsidium und in vier Abteilungen, welche alle für sich ihren besonderen Wirkungskreis und das erforderliche Kontorpersonal haben. Jede der Abteilungen wird von einem Bürgermeister verwaltet, dem je einer der gewählten Ratsmänner zur Seite steht. An den Verhandlungen der Bürgerrepräsentation nehmen je nach der Beschaffenheit der Angelegenheiten die Mitglieder des Magistrates teil. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Magistrat und der Bürgerrepräsentation kann die Weigerung des Magistrates, dem Beschluß der Bürgerrepräsentation beizupflichten, durch eine Bestätigung dieses Beschlusses seitens des Ministeriums des Innern ersetzt werden. Von großer praktischer Bedeutung für das Zusammenarbeiten sind vorbereitende gemeinschaftliche Ausschüsse von Mitgliedern dieser beiden Korporationen. Als besondere Verwaltungsorgane können genannt werden: für das Schulwesen eine *Schuldirektion* und für jedes Kirchspiel der Hauptstadt eine *Schulkommission*, ferner die *Gesundheitskommission*, die *Baukommission* und der *Hafenrat*. In diesen Organen haben sowohl der Staat als auch die Kommune, und zwar in der Regel die beiden kommunalen Verwaltungskorporationen, ihre Repräsentanten. Der *Kopenhagener Hafen* ist als eine eigene juristische Person organisiert; die Wirksamkeit des Hafenrates ist lediglich eine beratende, und die Angelegenheiten des Hafens werden vom Ministerium des Innern durch einen auf Vorschlag des Hafenrates ernannten Hafenkapitän verwaltet. Laut eines Gesetzes vom 31. März 1891 ist für Rechnung dieses Hafens ein *Freihafen* angelegt worden, zu dessen Betrieb einer Aktiengesellschaft die Konzession erteilt ist.

2. In den *Provinzialstädten* werden die kommunalen Angelegenheiten von einem *Stadtrat* (Byraad) besorgt. Dieser besteht aus dem vom König ernannten *Bürgermeister* als Vorsitzendem und einer Anzahl gewählter Mitglieder, 7—19 nach der näheren Bestimmung der kommunalen Satzungen; die Zahl soll jedoch immer eine ungerade sein. In sechs Städten (Helsingör, Odense, Aalborg, Randers, Aarhus und Esbjerg) bestehen besondere Bürgermeisterämter. In den übrigen Städten gilt es als eine feste Regel, daß die Ernennung zum Bürgermeister immer auf den Stadtvogt fällt. Nur auf Bornholm, wo einige Städte sich zu zweien unter einem Gerichtsbezirk vereinigt befinden, wird ein besonderer Bürgermeister für diejenigen Städte ernannt, wo der Stadtvogt nicht wohnt. Eine Gesetzesvorlage, nach welcher die Stadträte selbst ihren Vorsitzenden wählen sollten, ist in den späteren Jahren dem Reichstag unterbreitet gewesen, aber noch nicht angenommen worden. Die vollziehende Gewalt in den Angelegenheiten der Kommune und die Ausführung der Beschlüsse des Stadtrates liegen in der Regel dem Bürgermeister ob, doch kann der Stadtrat aus seiner Mitte unbesoldete bürgerliche Ratsmänner dazu wählen, daran teilzunehmen. Dies findet jedoch gegenwärtig nirgends statt. Besondere Verwaltungsorgane

von gemischter, teils staatlicher, teils kommunaler Zusammensetzung bestehen hinsichtlich des Schulwesens (die *Schulkommission*), der öffentlichen Gesundheitspflege und des Bauwesens usw., dagegen nicht mehr mit Rücksicht auf das Armen- oder Hafenwesen. Über die Verwaltung der *Häfen* führt der Staat eine besondere Kontrolle. Der Stadtrat kann bestimmte Angelegenheiten an *ständige Ausschüsse* übergeben, eine Befugnis, welche vielfach benutzt wird.

3. Die *Landkommunen* werden von einem *Gemeinderat* (Sogneraad) verwaltet, welcher ausschließlich aus gewählten Mitgliedern in einer Anzahl von fünf bis neun besteht, immer aber in ungerader Zahl. Der Gemeinderat wählt selbst seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Räte fungieren im ganzen unter der Oberaufsicht des betreffenden *Amtsrates* und des *Amtmannes*, und ihre Beschlüsse erhalten in vielen Fällen erst Gültigkeit durch die Zustimmung des *Amtsrates*. Ein besonderes Organ für die Aufsicht über das Schulwesen ist in jeder Landkommune eine *Schulkommission*, die aus dem *Prediger* als Vorsitzendem und zwei oder vier vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern besteht.

4. Die *Amtskommunen* werden von einem *Amtsrat* verwaltet, welcher aus dem *Amtmann* als Präsidenten und gewählten Mitgliedern besteht; die Zahl der letzteren soll immer eine gleiche sein, 8—14 nach der auf Antrag des *Amtsrates* getroffenen Bestimmung des Ministers für das Innere. Für Bornholm ist die Zahl gesetzlich auf zehn festgesetzt. Zur Vornahme der Wahlen erwählt jeder Gemeinderat des *Amtsratskreises* zwei Wahlmänner aus seiner Mitte. Mit diesen Wahlmännern treten als unmittelbare Wähler diejenigen Grundbesitzer des Kreises zusammen, welche die größte Abgabe an den *Amtsrepartitionsfonds* erlegt haben (siehe hierüber den folgenden Paragraphen), in einer der Zahl von Landgemeinden des Kreises entsprechenden Anzahl. Auf Bornholm werden vier Mitglieder des *Amtsrates* durch Wahlmänner aus den Stadträten der Insel, die übrigen sechs Mitglieder nach den oben dargestellten Regeln erwählt. Frauen, welche Grundeigentum in der *Amtskommune* besitzen, sind berechtigt, unter denselben Bedingungen wie die Männer an der Wahl teilzunehmen. Gehört ein Grundstück Ehegatten als gemeinschaftlicher Besitz, so kommt nur der Ehemann als unmittelbarer Wähler in Betracht. Wählbar ist jedermann, der das Wahlrecht für einen Landgemeinderat (bezüglich der vier bornholmschen Mitglieder für einen Stadtrat) des Kreises besitzt. Die Wahlperiode dauert sechs Jahre. Wahlen sowohl von den Wahlmännern als von den Ratsmitgliedern geschehen nach der *Andræschen Wahlmethode* (siehe oben § 41). *Suppleanten* werden nicht erwählt, und *Ergänzungswahlen*, welche immer erforderlich sind, wenn mehr als zwei Mitglieder im Laufe der Wahlperiode abgehen, geschehen durch Abstimmung nach einfacher Mehrheit. Der *Amtmann* besorgt die Vollziehung der vom *Amtsrate* gefaßten Beschlüsse. Für das Volksschulwesen findet sich in jedem *Amtsratsbezirk* ein besonderes Verwaltungsorgan, der *Schulrat*, welcher sowohl den *Landdistrikt* wie die im Bezirke gelegenen Städte umfaßt und

aus dem Amtratsrat und einigen von den Stadträten auf sechs Jahre erwählten Mitgliedern besteht (siehe weiter unten § 106).

5. Die kommunale Verwaltung der beiden obenerwähnten *H a n d e l s - p l ä t z e* ist durch besondere Bestimmungen geregelt. Die Ordnung ist dualistisch, indem die Obrigkeit des Ortes im Verein mit den gewählten Repräsentanten, welche selbst ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte erwählen, die Kommune verwaltet. Marstal ist wie die Landgemeinden im Amtrate vertreten, wogegen die Verbindung Frederiksbergs mit dem Kopenhagener Amtrate durch ein Gesetz vom 7. April 1899 aufgehoben wurde.

Für alle obenerwähnten Kommunalräte ist es im Gesetze vom 20. April 1908 vorgeschrieben, daß bei der Einsetzung von Ausschüssen, Kommissionen, Direktionen, Revisoren u. dgl., wenn zwei oder mehr Mitglieder gewählt werden sollen, die Proportionalwahlmethode in Anwendung zu bringen ist, falls ein Mitglied des Rates es fordert. Der Minister des Innern verfügt das Nähere hinsichtlich des Wahlverfahrens.

6. Für die *F ä r ö e r* ist die kommunale Verwaltung der Stadt *T h o r s - h a v n* durch ein Gesetz vom 27. Mai 1908 in wesentlicher Übereinstimmung mit den für die Provinzialstädte des Hauptlandes geltenden Regeln, besonders rücksichtlich der Proportionswahlen, neu geordnet worden. Der Stadtrat wählt jedoch selbst seinen Vorsitzenden und zweiten Vorsitzenden. Der Landvogt (siehe § 61) führt im Auftrage des Staates Aufsicht über die Verwaltung. In den *L a n d g e m e i n d e n* werden einem Gesetz vom 28. Februar 1872 zufolge die kommunalen Angelegenheiten ebenfalls von einem aus gewählten Mitgliedern zusammengesetzten Vorstände verwaltet; doch hat der Prediger Sitz und Stimme in Schul- und Armensachen, und der Sysselmann (siehe § 61) kann, ohne stimmberechtigt zu sein, an den Verhandlungen solcher Sachen teilnehmen, welche er vorgenommen zu haben wünscht. Das Wahlrecht und Wahlverfahren ist durch ein neues Gesetz vom 30. April 1909 nach dem Muster des Hauptlandes geordnet worden. Die Vorstände der Landgemeinden sind dem Lagting und dem Amtmann in ähnlicher Weise untergeordnet wie die Gemeinderäte des Hauptlandes dem Amtratsrat und dem Amtmann. Das *L a g t i n g*, welches ein für alle Inseln gemeinschaftlicher kommunaler und zum Teil politischer Rat ist (vgl. den vorhergehenden Paragraphen), besteht aus dem Amtmanne als Vorsitzendem, den Propsten der Inseln und 20 auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, wovon die Hälfte jedes zweite Jahr austritt. Durch ein Gesetz vom 3. April 1906 wurde das Wahlrecht erweitert und die Proportionalmethode eingeführt; nur Männer sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 91. **Das kommunale Finanzwesen.** Die vielerlei wichtigen Angelegenheiten, welche zur kommunalen Verwaltung gehören, veranlassen eine jährliche Ausgabe auf den Budgets der Kommunen, die außer der Verzinsung und Amortisierung der von den Kommunen aufgenommenen Anleihen gegenwärtig für das ganze Reich ca. 90 Mill. Kronen jährlich beträgt. Um diese Ausgaben bestreiten zu können, stehen den Kommunen erstlich solche Einnahmen zu Gebote, welche von verschiedenen Aktiven herrühren, wie Mietzins und andere Einkünfte von Grundbesitz, Zinsen von Kapitalien, Überschuß der verschiedenen kommunalen Betriebe usw.

Ferner haben die Kommunen Einkünfte durch Steuern und Abgaben, nämlich teils direkte kommunale Steuern, teils andere Abgaben verschiedener Art. Zu den letzteren gehören insbesondere die Auflagen, welche ein für allemal für das Recht, gewisse Erwerbszweige zu treiben (Bürgerbrief und Gewerbeschein; vgl. unten § 100), erlegt werden, die Magistratsgebühren, Anteile an den oben im § 68 sub 4 F erwähnten Abgaben von öffentlichen Vorstellungen und Vorführungen sowie Anteile an den ebenda sub 5 genannten jährlichen Abgaben von Branntweinschenken und von Kraftwagen und an den Totalisatorabgaben, in Kopenhagen und den übrigen Städten Abgaben für Auktionen über Waren und Mobilien, in Kopenhagen außerdem auch Abgaben beim Verkauf von Grundbesitz, in Kopenhagen und den Städten eine Hundesteuer (Gesetz vom 12. April 1889; auf dem Lande fällt diese Steuer den unten im § 104 zu erwähnenden Hilfskassen zu) u. dgl. m.

Die Gesetzgebung der späteren Jahre hat allmählich stark gesteigerte Anforderungen an die Kommunekassen gestellt. Klagen über eine Überlastung wurden laut, und besonders wurde darüber geklagt, daß die Besteuerungsgrundlage, wonach der größere Teil der Kommunalsteuern auf den ländlichen Grundbesitz verteilt wurde, das sogenannte *Hartkorn* (siehe oben § 68), schon längst aufgehört hatte, zeitgemäß zu sein. Diesen Klagen entgegenzukommen, war neben den oben im § 68 erwähnten Änderungen in der staatlichen Besteuerung eine Hauptaufgabe für die Steuerreform von 1903. Durch ein Gesetz vom 15. Mai 1903, betr. Änderungen in der kommunalen Besteuerung, wurde erstens festgesetzt, daß die Staatskasse einen festen jährlichen Zuschuß von 1½ Mill. Kronen gewährt, welcher an die Kommunen unter Rücksichtnahme auf die Leistungen jeder derselben für gewisse bestimmte Zwecke (namentlich das Schulwesen und die Armenversorgung) sowie auf die Steuerkraft der Bewohner verteilt wird. Durch einige spätere Gesetze (namentlich das Volksschulgesetz von 1904, [siehe unten § 106] und das Gesetz über die Hilfskassen von 1907, siehe § 104; vgl. auch die ebenda erwähnte Altersversorgung) hat die Staatskasse weitere Zuschüsse ähnlicher Art übernommen.

Was ferner die kommunalen Steuerregeln anbetrifft, so bestimmt das Gesetz vom 15. Mai 1903, daß die landkommunale Besteuerung nach *Hartkorn* im Laufe von 20 Jahren von 1905 an gradweise in eine Besteuerung auf Grundlage der Taxationen für die oben im § 68 erwähnte Grundbesitzsteuer übergehen soll, und hat des weiteren eine Reihe von Änderungen in den früher bestehenden Regeln für die persönliche Kommunalsteuer eingeführt. In Kopenhagen wurde zufolge der Gesetze vom 19. Februar 1861 und 1. April 1887 eine Einkommensteuer erhoben, in den übrigen Stadtkommunen und in den Landgemeinden eine Steuer nach Vermögen und übrigen Umständen (*Formue og Lejlighed*), eine Verteilungsform, bei welcher ein freieres, gewohnheitsmäßig geregeltes Gutachten an die Stelle der gesetzlich gebundenen Normen für die Festsetzung der eigentlichen Einkommensteuer trat. Diese Besteuerungsform wurde ebenfalls durch das Gesetz von 1903 näher geregelt, und zwar so, daß es vorgeschrieben

worden ist, daß besondere Steuersatzungen (Vedtægter) für die einzelnen Provinzialstädte jede für sich und für sämtliche Landgemeinden jedes Amtes zugleich zuwege gebracht werden sollen. Als Grundlage der Besteuerung gilt hiernach die für die Einkommensteuer an den Staat angesetzte Einnahme; doch ist es in den Kommunen außerhalb Kopenhagens gestattet, bei der Einschätzung die verschiedenen Einnahmequellen (1. Kapitalzinsen, 2. Ertrag von Grundbesitz, 3. Pensionen u. dgl., 4. Gehälter, womit das Pensionsrecht verbunden ist, 5. sonstiger Erwerb) in verschiedenem, prozentweise sinkendem Maße zu besteuern, wobei auch darüber hinaus eine gewisse Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Steuerzahler genommen werden kann. Während die persönliche Kommunalsteuer früher nur auf physischen Personen lastete, hat das Gesetz von 1903 Aktiengesellschaften u. dgl. mit herangezogen; doch werden Konsumvereine, welche Waren ausschließlich unter ihren Teilnehmern verteilen, oder Anteilsvereine zum gemeinsamen Verkauf von Produkten der Mitglieder sowie auch Kreditvereine und Sparkassen von dieser Bestimmung nicht betroffen, und in keinem Falle darf die Gesellschaftssteuer 3 % jährlich vom Nettoertrag übersteigen. Schließlich ist für gewisse Fälle, wo jemand seinen Erwerb aus einer anderen Kommune hat als diejenige, wo sein Wohnsitz ist, eine Verteilung unter den beiden Kommunen eingeführt worden. Für Militärpersonen dürfen die persönlichen Kommunalsteuern, was die Gehälter anbetrifft, gesetzlich nicht 2 % übersteigen.

Übrigens muß rücksichtlich der Ordnung der direkten Kommunalsteuern zwischen Kopenhagen, den Provinzialstädten, den Landgemeinden und den Amtskommunen geschieden werden.

1. In K o p e n h a g e n sind die kommunalen Steuern erstens solche, welche nach verschiedenen Berechnungen mit fixen Summen auf dem Grundbesitz lasten, nämlich die Arealsteuer, die Pflastersteuer und die Grundsteuer (Grundskat, von den im § 68 erwähnten staatlichen Steuern: Grundbesitzsteuer, Ejendomsskyld, und Haussteuer, Bygningsafgift, verschieden). Ferner hat das kommunale Steuergesetz vom 15. Mai 1903 gestattet, die Grundbesitzsteuer, welche für den Staat mit 1,1 pro Mille berechnet wird, auf 2,3 pro Mille oder eventuell mit einem so großen Betrag zu erhöhen, daß der Gesamtbetrag dem Gesamtbetrag der früher erhobenen staatlichen Haussteuer, wie diese für das Finanzjahr 1903/4 angesetzt war, gleich kommt, und zwar so, daß der überschüssige Betrag der Kommune anheimfällt. Diese Ermächtigung ist durch ein kommunales Statut von 1905 in Anwendung gebracht worden. Schließlich wird eine Einkommensteuer erhoben, für welche gewisse Teile des obenerwähnten kommunalen Steuergesetzes vom 15. Mai 1903 Anwendung finden. Diese Steuer war vormals (Gesetze vom 19. Februar 1861 und 1. April 1887) degressiv, ist aber durch ein neues Gesetz vom 18. April 1910 stark progressiv (1 bis gegen 6 %) gemacht worden. Die im Gesetze festgesetzte Skala wird der Grundbetrag der Steuer genannt. Durch das jährliche Budget wird bestimmt, ob die Steuer mit dem Grundbetrag zu erheben ist, oder ob dieser herabgesetzt oder erhöht werden soll. Beträgt

eine in Aussicht genommene Erhöhung mehr als ein Fünftel, so müssen vorher neue Wahlen für den noch übrigen Teil der vierjährigen Wahlperiode vorgenommen werden. Die danach angenommene Erhöhung darf in keinem folgenden Jahre der ordinären Periode überschritten werden. Schon im zweiten Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde der Grundbetrag um 40 % erhöht und somit neue Wahlen erforderlich.

2. Die kommunalen Steuern in den Provinzstädten und in den beiden Handelsplätzen sind ebenfalls teils auf dem Grundbesitz lastende Steuern, nämlich die Grundsteuer, welche fortwährend nach dem Hartkorn, und die Haussteuer (Husskat, von der vormaligen staatlichen Haussteuer verschieden), welche nach dem Brandversicherungswert berechnet wird — die durch kommunale Satzungen näher festgesetzte Regelung dieser Steuern wird alle zwanzig Jahre revidiert —, teils die oben besprochene Steuer nach Vermögen und übrigen Umständen, deren Prozent nach dem jeweiligen Jahresbedarf der Kommune festgesetzt wird. Ferner gestattete das Gesetz vom 15. Mai 1903, durch ein kommunales Statut für jede einzelne Stadt eine kommunale Grundbesitzsteuer nach ähnlichen Regeln wie für Kopenhagen einzuführen. Dieses hat in etwas über der Hälfte der Städte stattgefunden.

3. Ehemals war es die Regel, daß viele Leistungen an die Landgemeinden teils in Naturalprästationen, teils in Pflichtarbeiten bestanden. Nach dem Landkommunalgesetz vom 6. Juli 1867 kann der Gemeinderat, einige Fälle ausgenommen (so namentlich in Bezug auf die Arbeit des Schneeschippens, welche fortwährend eine den Bewohnern der Gemeinde obliegende Pflichtarbeit ist), für jedes einzelne Jahr bestimmen, daß diese Leistungen wegfallen und die Ausgaben für solche Prästationen und Arbeiten, ganz so wie die Ausgaben für andere Bedürfnisse der Gemeinde, durch Verteilung teils nach dem Grundbesitz, teils nach Vermögen und übrigen Umständen in einem Verhältnisse, welches für je drei Jahre vom Amtsrat auf Vorschlag des Gemeinderats festgesetzt wird, aufgebracht werden sollen. Die Verteilung auf den Grundbesitz geschah vor 1905 nach dem Hartkorn, geht nun aber nach dem Gesetze vom 15. Mai 1903 im Laufe von 20 Jahren allmählich in eine Verteilung nach den Einschätzungen der staatlichen Grundbesitzsteuer über. Für solche Grundstücke und Gebäude auf dem Lande, welche nicht im Dienste des Ackerbaues verwendet werden, und für welche infolgedessen früher keine Hartkornsteuer, sondern eine Haussteuer an den Staat erlegt wurde, kann der Gemeinderat außerdem eine besondere kommunale Grundbesitzsteuer nach ähnlichen Regeln wie für Kopenhagen und die Provinzialstädte erheben.

4. Der bei weitem größere Teil der Ausgaben der Amtskommunen wird aus dem sogenannten Amtsrepartitionsfonds bestritten. Dieser Fonds erhält die nötigen Mittel durch eine jährliche Verteilung auf den Grundbesitz des Amtsratskreises, auf Bornholm außerdem durch eine Verteilung zwischen den Städten. Der Amtsrat kann inzwischen für ein Jahr bestimmen, daß bis zu einem Drittel desjenigen Belaufes, welcher sonst auf den Grundbesitz auszuschreiben wäre, auf die einzelnen Gemeinden des Kreises ver-

teilt und von diesen ganz in derselben Weise wie ihre übrigen Ausgaben aufgebracht werden soll. Die Verteilung dieses Betrages unter die Gemeinden geschieht dann so, daß die Hälfte auf den Grundbesitz, das eine Viertel nach der Volkszahl und das letzte Viertel nach dem Gutdünken des Amtrates verteilt wird. Alle Verteilung auf den Grundbesitz geht im Laufe von 20 Jahren gradweise vom Hartkorn zum Grundbesitzsteuerwert über, ganz wie sub 3. erwähnt. Ferner fließen den Amtsrepartitionsfonds verschiedene andere Einnahmen zu, so z. B. Zinsen, Ertrag von Grundbesitztümern, Abgaben von Fähren, gewisse Geldbußen, Beiträge von den Städten an gewisse gemeinsame Einrichtungen (die die Städte durchziehenden Chausseestrecken, Gerichtshäuser, gemeinsame Arbeitsanstalten (vgl. unten § 94), Krankenhäuser usw.), für den Kopenhagener Amtratsbezirk Schlagbaumgelder (siehe unten § 97) u. dgl. m. Gewisse Ausgaben der Amtskommunen werden von der sogenannten Amtsarmenkasse bestritten, deren Einkünfte namentlich in Geldbußen und in jährlichen Beiträgen der Landgemeinden bestehen.

5. Für die f ä r ö e r s c h e n G e m e i n d e n ist die Besteuerung nach ähnlichen Grundsätzen wie im Hauptlande geordnet. Die Hauptbestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1903 sind auf den Inseln durch ein besonderes Gesetz vom 12. April 1911 zur Anwendung gebracht worden.

Wie oben S. 183 erwähnt, werden die persönlichen Kommunalsteuern auf Grundlage der staatlichen Einkommensteuer angesetzt. Die Veranlagung geschieht mittels kommunaler Steuerverteilungskommissionen (Ligningskommissioner) unter Mitwirkung der im § 68 besprochenen Steuerräte. In Kopenhagen werden diese Verteilungskommissionen von der Bürgerrepräsentation für kleinere Bezirke erwählt. In den Provinzialstädten und Handelsplätzen werden sie in derselben Weise wie die Stadträte von den Bürgern gewählt. In Kopenhagen ist eine gemeinsame Ordnung in Betreff der staatlichen und der kommunalen Einschätzung getroffen worden; ähnliche Regeln gelten für Frederiksberg und können ebenfalls für größere Provinzialstädte vorgeschrieben werden. Sonst kann in den Städten in Fragen, welche sich allein auf die kommunale Steuerveranlagung beziehen, bei besonderen Obersterverteilungskommissionen, deren Mitglieder vom Minister des Innern ernannt werden, Berufung eingelegt werden. In den Landgemeinden geschieht die Veranlagung durch die Gemeinderäte, ebenfalls unter Mitwirkung der staatlichen Steuerräte, und die Berufung in Fragen wegen der Kommunalsteuern an die Amträte.

Der Haushalt einer jeden Kommune wird für jedes Jahr durch einen jährlichen V o r a n s c h l a g bestimmt, welcher von der betreffenden Kommunalverwaltung festgesetzt wird; in Kopenhagen geschieht dies also vom Magistrat und der Bürgerrepräsentation im Verein. Für Kopenhagen ist seit 1857 vorgeschrieben, daß der Voranschlag zwei Beratungen unterzogen werden soll; durch das Kommunalgesetz von 1908 ist dies nunmehr auch für die Provinzialstädte, die Handelsplätze und die Landgemeinden geboten worden. Während solche Beschlüsse, gegen die der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes über die kommunale Verwaltung (vgl. den nächsten Paragraphen) auftreten kann, selbstverständlich auch der Kontrolle seitens des Staates unterworfen sind, wenn sie bei der Festsetzung des Budgets getroffen werden, so ist es im übrigen jetzt die allgemeine Regel, daß das Budget als solches keiner höheren Genehmigung bedarf. Mit Rücksicht auf gewisse Beschlüsse, welche bei der Abfassung des Budgets getroffen werden mögen, gilt es jedoch, daß ihre Gültigkeit von höherer Genehmigung abhängig ist. Solche Genehmigung liegt in Betreff Kopenhagens, der übrigen Städte und der Amträte in der Hand des Ministeriums des Innern; für die Landgemeinden des Königreiches steht das Genehmigungsrecht dem Amtrate, für die f ä r ö e r s c h e n Landgemeinden dem Lagting und für Thorshavn dem Justizministerium zu. Dies ist so mit einigen Abweichungen für die verschiedenen Klassen der Kommunen der Fall beim Verkauf oder Verpfänden kommunaler Grundstücke, Verbrauch des Kapitalvermögens, größeren oder auf längere Zeit abgeschlossenen Geldanleihen, Erwerbung von Grundeigentum, und mit Bezug auf die Kommunen außerhalb der Hauptstadt (für Kopenhagen siehe oben sub 1) bei Ausschreibung von Steuern, wenn sie eine gewisse Grenze überschreiten. In letztgenannter Hinsicht

wurde durch das Gesetz vom 20. April 1908 eine neue Ordnung getroffen zu dem Zweck, einer Preisgabe der besitzenden Minderzahl dem neueingeführten ausgedehnten Wahlrecht gegenüber vorzubeugen. Diese Bestimmungen laufen in Kürze darauf hinaus, daß im Laufe einer Wahlperiode (vier Jahre) der Stadtrat oder Gemeinderat ohne die Genehmigung des Ministers oder des Amtrates keinen größeren Gesamtbetrag an Steuern ausschreiben kann als den vom zuletzt abgetretenen Rate festgesetzten mit der Zulage eines Viertels. Wird die Genehmigung verweigert, so ist baldmöglichst ein neuer Kommunalrat zu wählen, welcher dann die Sache durch eine einzige Behandlung entscheidet. Doch hat die Regierung in allen Fällen, wo das durchschnittliche Steuerprozent einer Kommune (d. h. die hundertfache Summe der Steuerbeträge durch den Gesamtbetrag der wirklichen Einnahmen, ohne Erhöhung oder Herabsetzung irgendwelcher Art, dividiert) die Zahl acht übersteigt und außerdem das Steuerprozent für das Jahr 1908 um mehr als ein Viertel übersteigt, ein absolutes Veto, insofern der Stadt- oder Gemeinderat einen größeren Gesamtbetrag an Steuern als den für das laufende Jahr erhobenen ausschreiben will. Was die Landgemeinden anbetrifft, sind außerdem noch andere Beschlüsse ökonomischer Natur den obigen Regeln unterworfen. Für das färöersche Lagting findet sich dagegen keine entsprechende Bestimmung.

Die kommunalen Jahresrechnungen werden, nachdem sie revidiert worden sind, in Kopenhagen von der Bürgerrepräsentation, in den übrigen Städten von den gewählten Mitgliedern des Stadtrates, in den Land- und Amtskommunen vom Amtrat, in den beiden Handelsplätzen vom Amtmann, in den färöerschen Landkommunen und in der färöerschen Amtskommune vom Lagting verabschiedet. In Kopenhagen werden besondere besoldete Revisoren von der Bürgerrepräsentation bestellt; in den Provinzialstädten werden die Revisoren in derselben Weise wie die Mitglieder des Stadtrates gewählt; der Stadtrat kann jedoch mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ständige Revisoren anstellen, und in den anderen Kommunen sind es immer die repräsentativen Versammlungen, welche die Revisoren ernennen. Ehe die Entscheidung über die Decharge erfolgt, soll in den Städten und in den Landgemeinden die Rechnung zur Durchsicht für die Bewohner der Kommune aufgelegt werden. Die genehmigten Rechnungen der Stadt- und Amtskommunen sollen veröffentlicht und dem Ministerium des Innern zugestellt werden. Wenn die Dezision jemandem pekuniäre Verantwortlichkeit auferlegt, ist für Kopenhagen und die übrigen Städte ausdrücklich dem Betreffenden das Recht eingeräumt, die Frage durch die Gerichte entscheiden zu lassen.

§ 92. Die Oberaufsicht des Staates über die Kommunen. Durch die Gesetzgebung, durch die Organisation der kommunalen Verwaltung und durch die Regeln über die Notwendigkeit höherer Genehmigung gewisser Beschlüsse, die von den kommunalen Behörden gefaßt werden, ist, wie in den vorhergehenden Paragraphen entwickelt, dafür gesorgt, neben dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht die Abhängigkeit der Kommunen vom Staate zu bewahren. Die Aufsicht des Staates über die einzelnen, von einer kommunalen Verwaltungsbehörde gefaßten Beschlüsse wird unmittelbar wirksam, teils durch die Veranlassung, welche etwaige Klagen und Beschwerden über solche Beschlüsse dazu geben, teils durch die nachstehenden, in den kommunalen Gesetzen besonders ausgesprochenen Regeln: Der Oberpräsident in Kopenhagen, die Bürgermeister in den Provinzialstädten, der Landvogt in Thorshavn, den Land- und Amtskommunen sowie dem Lagting und den färöerschen Kommunalvorständen gegenüber die Amtmänner können die Beschlüsse der bezüglichen Räte vorläufig außer Kraft setzen, wenn sie finden, daß dieselben die Kompetenz der Räte überschreiten oder sonst gegen die Gesetze verstoßen oder darauf hinauslaufen, eine der Kommune verderbliche Veranstaltung zu treffen oder die Erfüllung einer der Kommune obliegenden Pflicht zu vereiteln. In allen diesen Fällen soll baldmöglichst an den betreffenden Minister Bericht über die Sache erstattet werden, worauf dieser dieselbe ent-

scheidet. Es ist gleichfalls mit Bezug auf die städtischen Kommunalräte sowie auf die Amtsräte ausgesprochen, daß das Ministerium des Innern (für Thorshavn das Justizministerium), sobald dasselbe in Erfahrung bringt, daß der Rat ungesetzliche Ausgaben vorgenommen, oder sich geweigert hat, durch das Gesetz begründete Ausgaben zu bestreiten oder in sonstiger Weise seine Gewalt überschritten hat, die erforderlichen Veranstaltungen treffen wird und, erforderlichenfalls im Wege der gerichtlichen Verfolgung, die persönliche Verantwortlichkeit gegen diejenigen Mitglieder des betreffenden Rates geltend machen kann, welche an dem fraglichen Beschlusse teilgenommen haben. Den Gemeinderäten gegenüber hat der Amtsrat eine entsprechende Gewalt kraft seines allgemeinen Oberaufsichtsrechtes über die Verwaltung der Gemeinden. Besondere Gesetze, wie z. B. das Gesetz vom 21. Juli 1867 über das Wegewesen, ermächtigen in gewissen Beziehungen zu einer mehr unmittelbaren Abhilfe in Fällen der Versäumnis seitens der Kommunen.

Die Verhandlungen des Färöer Lagtinges können vom Amtmann verhandelt werden, doch soll er sofort dafür Sorge tragen, die Resolution des Königs zu erlangen. Der König kann außerdem das Lagting auflösen. Allen anderen kommunalen Räten gegenüber ist ein solches Auflösungsrecht — abgesehen von dem in vorhergehenden Paragraphen besprochenen Rechte, gewisse Steuererhöhungen einer neuerwählten Versammlung vorgelegt zu sehen — weder dem Könige noch irgendeiner anderen Autorität beigelegt.

Vierter Abschnitt.

Die Staatszwecke.

Erstes Kapitel. Die Handhabung des Rechtes.

§ 93. **Präventive Rechtshandhabung.** Um Verletzungen gegen die von der Rechtsordnung sowohl den Individuen als der Gesellschaft gegenüber anerkannten Rechte vorzubeugen, wirkt der Staat teils durch präventive Gesetze, teils durch die Verwaltung, insbesondere die Polizei, teils durch die Gerichte, deren Organisation und Wirksamkeit im Abschnitt III besprochen worden ist. Die Wirksamkeit der Polizei hat einen selbständigeren Charakter und bedarf deshalb besonderer Erwähnung.

Die Grundzüge der Organisation der Polizei sind im § 61 oben dargestellt. Daß das Polizeiwesen zum Teil eine kommunale Angelegenheit ist, ist im § 89 berührt worden. Außerhalb der Hauptstadt ernannt und besoldet der Staat die Polizeimeister, während im übrigen die Organisation und die Ausgaben der Polizei Sache der Kommunen sind. In Kopenhagen werden die höheren Polizeibeamten vom Staate ernannt; von den Ausgaben übernimmt der Staat die Besoldung des Polizei- und des Vizepolizeidirektors und gibt außerdem noch der Kommune einen fest bestimmten jährlichen Zuschuß. Gemäß der oben im § 80 erwähnten Vorschrift des neuen Rechtspflegegesetzes ist ferner durch ein Gesetz vom 13. Mai 1911 auf Kosten des Staates ein für das ganze Land gemeinsames Polizeikorps errichtet worden. Dasselbe besteht vorläufig (eine Erweiterung wird zweifelsohne erforderlich sein) aus einem Chef und 36 Schutzleuten, deren Hauptaufgabe es sein soll, den Polizeibehörden der einzelnen Gerichtsbezirke außerhalb Kopenhagens zur Aufspürung und Verfolgung von Verbrechen Hilfe zu leisten sowie auch zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung Beistand zu gewähren. Indem man von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß die Wirksamkeit dieser Staatspolizei von wesentlicher Bedeutung zur Verhütung der in Dänemark mitunter recht häufig vorkommenden Brandstiftungen sein wird, ist es durch das Gesetz allen Feuerversicherungsgesellschaften, die hier im Reiche Geschäfte treiben, auferlegt worden, als jährliche Abgabe an den Staat $\frac{1}{100}$ pro Mille der außerhalb Kopenhagens und Frederiksbergs gezeichneten Versicherungssummen zu entrichten.

Die allgemeinen Normen, denen zufolge die Polizei in den einzelnen Fällen befiehlt, verbietet oder handelt, beruhen auf Gesetzen — in einigen

Beziehungen auf dem Grundgesetze —, ferner auf Anordnungen der Regierung und kommunalen Satzungen; doch können nach den Polizeigesetzen, für Kopenhagen vom 11. Februar 1863 und für das übrige Land vom 4. Februar 1871, die polizeilichen Behörden selbst durch öffentliche Bekanntmachungen zeitweilige allgemeine Befehle und Verbote erlassen, wenn solches unter besonderen Umständen zur Erreichung der Polizeizwecke für notwendig erachtet wird. Derartigen Befehlen und Verboten muß bei Strafe Folge geleistet werden; außerhalb der Hauptstadt soll indes dem Amtmanne von denselben sofortige Mitteilung gegeben, und sie können von diesem aufgehoben werden. Wofern sie den Kommunen unvorhergesehene Ausgaben verursachen, sollen derartige Befehle oder Verbote gleichfalls dem Stadt- oder dem Amtsrat mitgeteilt werden. In Kopenhagen erfordern solche polizeiliche Bestimmungen entweder vorhergegangene Einwilligung seitens des Magistrates oder augenblickliche Mitteilung an denselben.

Die präventive Aufgabe der Polizei legt ihr eine allgemeine Aufsicht über Personen und Handlungen auf, welche indes natürlich durch das Recht der Bürger begrenzt ist. Gewissen Personen und gewissen Handlungen gegenüber erstreckt dieses Aufsichtsrecht sich jedoch über die gewöhnlichen Grenzen hinaus.

In der ersteren Beziehung kann bemerkt werden, daß die ehemalige *P a ß k o n t r o l l e* im wesentlichen aufgehoben ist, vgl. oben § 14, woselbst auch der durch das Gesetz vom 15. Mai 1875 angeordneten Aufsicht über die Ausländer, namentlich vermittelt der *A u f e n t h a l t s b ü c h e r*, Erwähnung geschehen ist. Eine ähnliche Kontrolle wird über einheimische Handwerksburschen, die auf der Wanderschaft sind, durch die *W a n d e r b ü c h e r* geführt (Verordnung vom 10. Dezember 1828) sowie über die Dienstboten durch die *G e s i n d e b ü c h e r* (*Skudsmaalsböger*, Gesetze vom 10. Mai 1854 und 29. März 1867). Ferner wird durch die Anmeldepflicht der Hotel- und Gastwirte über unbekannte oder herumziehende Personen Aufsicht geführt, um ihnen nötigenfalls eine nähere Legitimation abfordern zu können. Schließlich ist es in Kopenhagen vorgeschrieben und kann anderswo vom Stadt- oder Gemeinderate vorgeschrieben werden, daß die Hausbesitzer jedes halbe Jahr Schemen, in welchen Angaben über alle Hausinsassen gegeben werden, ausfüllen sollen. Personen, welche keinen erlaubten Erwerb oder Lebensunterhalt nachweisen können, soll die Polizei anhalten, solchen zu suchen. *B e t t e l e i* und *L a n d s t r e i c h e r e i* wird nicht nur bestraft, sondern bewirkt auch den Zwangstransport des Betreffenden nach derjenigen Kommune, wo er auf Armenversorgung Anspruch hat. Gewisse entlassene Sträflinge sind endlich einer besonderen Aufsicht seitens der Polizei unterworfen.

Zu den Handlungen, welche besondere präventive Maßregeln veranlassen, gehören erstens *A u f l ä u f e* und die Benutzung des *V e r e i n s-* und *V e r s a m m l u n g s r e c h t e s* sowie der Gebrauch der *P r e s s e*. Hierüber wird auf das oben in den §§ 25—27 Bemerkte verwiesen.

Gegen den Mißbrauch von Spirituosen wird durch Kontrolle des Verkaufs und des Ausschanks gewirkt. Nach mehrjährigen Verhandlungen ist unterm 10. Mai 1912 ein neues Gesetz über den Betrieb von Restaurationen und Gasthäusern sowie den Handel mit geistigen Getränken erlassen worden. Das Recht zum Ausschank solcher Getränke kann mit gewissen, vom Ministerium des Innern bewilligten Ausnahmen Aktiengesellschaften oder ähnlichen Gesellschaften künftighin nicht zuerteilt werden. Zum Gasthausbetrieb ist in den Städten ein Bürgerbrief oder Erwerbsschein (siehe § 100) erforderlich, auf dem Lande eine Bewilligung des Amtrates. Für den Ausschank außerhalb der Gasthäuser bestimmt in den Städten der Kommunalvorstand mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf je fünf Jahre hinaus, bis zu welchem Umfang innerhalb eines vom Gesetz vorgeschriebenen Maximums (in der Regel höchstens eine Bewilligung auf je 350 Einwohner) Bewilligungen zum Ausschank geistiger Getränke in der Kommune erteilt werden können. Ein besonderer kommunaler Ausschuß (Bevillingsnævnet), in welchem auch die Polizei einen Vertreter hat, entscheidet, wem von den bei Vakanzten sich meldenden Bewerbern die Bewilligungen zuerteilt werden sollen. Auf dem Lande werden Bewilligungen in jedem einzelnen Falle von dem Amtrat auf Vorschlag des Gemeinderats erteilt. Schon bestehende Schankwirtschaften können durch Enteignung eingezogen werden gegen eine von kommunalen Ausschüssen festgesetzte Entschädigung (vgl. oben § 23). Der Polizei ist eine weitgehende Aufsichtspflicht auferlegt. Für das Recht zum Verkauf oder zum Ausschank geistiger Getränke wird eine jährliche Abgabe entrichtet, deren Größe (innerhalb der Grenzen von 5—400 Kr.) von den Stadt-, bzw. Amträten auf je drei Jahre festgesetzt wird. Die Staatskasse erhält einen bestimmten Anteil an diesen Abgaben; der Rest fällt den einzelnen Stadt- und Landgemeinden zu (vgl. oben § 68 sub 5 und § 91). Für die Färöer hat ein auf den Wunsch des Lagtinges am 19. April 1907 für fünf Jahre erlassenes und am 10. Mai 1912 mit einigen Änderungen erneuertes Gesetz die Erlaubnis zum Verkauf und Ausschank geistiger Getränke von einer Gemeindeabstimmung abhängig gemacht, und durch die demgemäß erfolgten Abstimmungen wurde der Verkauf von Spiritus in allen Gemeinden der Inseln untersagt.

Auf Grund eines Gesetzes von 1874 war gewerbsmäßige Unzucht früher an mehreren Stellen, namentlich in der Hauptstadt, polizeimäßig toleriert, jedoch unter besonderer, speziell sanitärer Kontrolle; 1895 wurde indessen das Bordellhalten beschränkt und 1901 ganz verboten, und demnach hat ein Gesetz vom 30. März 1906 jede polizeiliche Reglementierung des Unzuchtbetriebes aufgehoben und der Polizei das Recht gewährt, gegen solche Betriebe wie gegen Landstreichler einzuschreiten.

Öffentliche Belustigungen und Schaustellungen erfordern polizeiliche Erlaubnis und sind Ordnungsregeln unterworfen. Das Hazardspiel ist verboten, und die Polizei hat besonders darüber zu wachen, daß dasselbe nicht in den Wirtshäusern getrieben wird. Private Lotterien sind nur zufolge besonderer Erlaubnis gestattet, und für die

Erteilung einer solchen Erlaubnis sind besondere Bedingungen zu erfüllen. Alles Kollektieren für ausländische Lotterien hier im Reiche ist verboten (Gesetz vom 6. März 1869). Das Hausieren (Kolportage) mit ausländischen Prämienobligationen und jeder Verkauf von Anteilen solcher Obligationen ist ebenfalls verboten (Gesetz vom 14. März 1911).

§ 94. **Repressive Rechtshandhabung.** Durch die zivile und die kriminelle Gesetzgebung bestimmt der Staat die Folgen geschehener Rechtsverletzungen. Diese Folgen zu verwirklichen, ist in der Regel die Sache der Gerichte, welche den Mittelpunkt der repressiven Handhabung des Rechtes bilden. Doch ist auch hier den Verwaltungsbehörden eine Aufgabe gestellt, die sich namentlich, wenn auch nicht ausschließlich, auf die Strafrechtspflege bezieht.

Es ist oben im § 82 bemerkt worden, daß die vollziehende Gewalt eine allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit der Gerichte hat, und daß sie für die äußeren Bedingungen der ungehinderten Ausübung der richterlichen Wirksamkeit Sorge trägt. Besonders ist hier die Fürsorge für die erforderlichen Gerichtslokalitäten zu nennen. Die Ausgaben hierzu ruhen rückblicklich der Untergerichte auf den Kommunen — für die ländlichen auf den Amtsrepartitionsfonds —, mit Bezug auf die oberen Gerichte aber auf dem Staate.

Während in Zivilsachen, wie oben im § 85 bemerkt, die Zwangsvollstreckung den Gerichten unterliegt, ist dagegen die *Strafvollziehung* eine Aufgabe der Verwaltung. Auch bei der Vollstreckung von Geldstrafen werden nur ausnahmsweise die richterlichen Behörden in Tätigkeit gesetzt, da es nach dem geltenden Strafrecht die Regel ist, daß keine Zwangseintreibung von Geldbußen versucht wird, sondern, wenn dieselben nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt worden sind, Gefängnisstrafe an die Stelle tritt. Die Ausnahmen beziehen sich namentlich auf fiskalische Übertretungen.

Das jetzt geltende Strafsystem hat das allgemeine bürgerliche Strafgesetz vom 10. Februar 1866 zu seiner Grundlage, wozu sich ein interimsistisches Gesetz vom 1. April 1905, am 1. April 1911 erneuert, anschließt. Zur Revision des Strafgesetzes wurde 1905 eine Kommission ernannt. Dieselbe hat 1912 ihre Arbeit beendet, und ihre Entwürfe werden wahrscheinlich bald dem Reichstage unterbreitet werden. Im gegenwärtigen Strafsystem bilden die Freiheitsstrafen die Regel. Die *Todesstrafe* ist nur in ganz vereinzelt Fällen vorgeschrieben. Die Vollziehung derselben, welche öffentlich ist und durch das Richtbeil geschieht, kann nur, nachdem das Höchste Gericht das Urteil gefällt hat, zufolge einer besonderen Resolution des Königs geschehen. Unter den Freiheitsstrafen ist die *Strafarbeit* die härteste. Mit Rücksicht auf diese wird zwischen Zuchthausstrafe (von 2—16 Jahren oder auf Lebenszeit) und Besserungshausstrafe (von acht Monaten bis zu sechs Jahren) unterschieden. Diese letztere Strafe wird regelmäßig im Zellengefängnis erstanden. Nur insoweit das Zellensystem es erlaubt, findet eine Progression bei der Voll-

streckung der Strafe statt. Bei der Zuchthausstrafe wird die Einzelhaft durchgängig nur des Nachts angewendet, während diese Strafarbeit sonst durch eine königliche Anordnung vom 13. Februar 1873 nach irländischem Muster progressiv eingerichtet ist. Dasselbe ist auch der Fall, wenn die Besserungshausstrafe aus besonderen Gründen in einer von den allgemeinen Regeln abweichenden Weise vollzogen wird. Seit einer Reihe von Jahren benutzt man im Sommer mit Erfolg Zuchthäusler zu Erdarbeiten auf den jütländischen Heiden. Es wird beabsichtigt, einen Teil dieser Arbeiten auf das ganze Jahr auszudehnen. Für die Strafarbeit finden sich im Königreiche drei Strafanstalten, eine für Frauen in Christianshavn (der auf der Insel Amager belegene Teil Kopenhagens) und zwei Anstalten für Männer, nämlich das einige Meilen von der Hauptstadt entfernt gelegene, ausschließlich für Besserungshausgefangene bestimmte Zellengefängnis in Vridsløselille und das Zuchthaus in Horsens für Zuchthäusler und gewisse Besserungshausgefangene. Eine vierte Anstalt wird jetzt bei Nyborg errichtet. Die Ausgaben für diese Strafanstalten werden vom Staate allein bestritten.

Von gewöhnlichen Gefängnisstrafen kennt das gegenwärtige dänische Recht drei Arten: Gefängnis bei Wasser und Brot, Gefängnis mit gewöhnlicher Gefangenenbeköstigung (seit 1905 mit Arbeitszwang verbunden) und einfaches Gefängnis. Diese Strafen werden in den lokalen Arrestgebäuden der Gerichtsbezirke vollzogen, deren Herstellung und Erhaltung Sache der Kommunen ist. Die zur Bewerkstelligung des oben erwähnten Arbeitszwanges erforderlichen Einrichtungen werden jedoch von der Staatskasse bestritten. Die Verwaltung der Arresthäuser liegt den Polizeimeistern ob unter der Oberaufsicht der Amtmänner und der dem Justizministerium unterstellten Direktoren des gesamten Gefängniswesens. Eine vierte, besondere Art von Gefängnisstrafe ist das Staatsgefängnis, welches für gewisse Staatsverbrechen angeordnet ist und in besonderen Gefängnissen abgeübt wird. Es ist jedoch seit 1866 niemals zur Anwendung gebracht worden.

Für Bettelei und Landstreicherei und einige damit verwandte Vergehen wie auch für gewisse Körperverletzungen wird eine besondere Freiheitsstrafe in Anwendung gebracht, nämlich Zwangsarbeit in den Arbeitsanstalten des kommunalen Armenwesens. Ob diese Anstalten zur Vollstreckung der gedachten Strafe verwendet werden können, ist von der Bestimmung des Justizministeriums abhängig, und während dieselben als Armenanstalten unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern stehen, sind sie als Zwangsarbeitsanstalten der Aufsicht des Direktors des Gefängniswesens und dem Justizministerium unterworfen.

Durch das obengenannte Gesetz von 1905 wurde trotz starken Widerstandes rechtskundigerseits körperliche Züchtigung als Zusatzstrafe für gewisse Körperverletzungen und Vergehen wider die Sittlichkeit versuchsweise eingeführt. Die hierüber gegebenen Vorschriften blieben jedoch ohne besondere praktische Anwendung, und durch die 1911 erfolgte Revision des Gesetzes wurden sie wieder aufgehoben.

Fernerhin wurde durch die genannten Gesetze von 1905 und 1911 die bedingte Strafaussetzung eingeführt. Dieselbe ist ebenfalls im neuen Gesetz über die Rechtspflege (oben § 80) aufgenommen.

Zweites Kapitel. Das materielle Gemeinwohl.

§ 95. **Gesundheitspflege.** 1. Das gemeine Gesundheitswesen ist dem Justizministerium unterstellt, früher mit ratgebendem Beistande eines 1803 errichteten sogenannten Gesundheitskollegiums, bestehend aus einer Anzahl vom Könige ernannter Ärzte und Apotheker. Durch ein Gesetz vom 30. April 1909 wurde dieses Kollegium aufgehoben und durch ein vom Justizministerium ressortierendes neues **Gesundheitsamt** (Sundhedsstyrelse) ersetzt. Dieses besteht aus einem Ärzterat und einem Apothekerrat mit einem gemeinsamen, vom Könige ernannten, ärztlich ausgebildeten Vorsitzenden und je einem Arzt und einem Apotheker, die vom Justizministerium auf jeweils sechs Jahre ernannt werden, als zweitem Vorsitzenden. Ferner werden vom Justizministerium unter Ärzten und Pharmazeuten sachkundige Konsulenten ernannt, von denen je einer nach den näheren Vorschriften des Gesetzes als drittes Mitglied bei der Behandlung der einzelnen den beiden Räten überwiesenen Sachen herangezogen wird. Außerdem ist zur Erstattung gerichtsarztlicher Gutachten ein gerichtsarztlicher Rat errichtet worden, bestehend aus drei vom Könige für jeweils zehn Jahre ernannten, auf dem Gebiete der Gerichtsmedizin bzw. der Psychiatrie oder der Gynäkologie besonders kundigen Mitgliedern, welche selbst ihren Vorsitzenden erwählen. Auch für den gerichtsarztlichen Rat wird ein Kreis von Sachkundigen bezeichnet, von denen einer oder mehrere zur Teilnahme an der Behandlung der einzelnen Sachen herangezogen werden können. Das Gesundheitsamt führt die Oberaufsicht über die Gesundheits- und Krankenpflege und ist der oberste Ratgeber für die Behörden in allen Verhältnissen, welche ärztliche oder pharmazeutische Einsicht erfordern. Es ist der Vorgesetzte aller Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenpfleger, Masseure und ähnlichen Personen und kann veranlassen, daß das Recht zum Praktizieren ihnen vom Justizminister oder, sofern sie sich dessen Entscheidung nicht unterwerfen wollen, auf gerichtlichem Wege entzogen wird.

2. Die Fürsorge des Staates für den allgemeinen Gesundheitszustand hat zuvörderst eine Reihe von Pflichten zum Handeln und zum Unterlassen zur Folge, welche den Bürgern auferlegt und in Übereinstimmung mit den im vorhergehenden Kapitel dargestellten Regeln gehandhabt werden. Solche Gebote und Verbote sind in vielen Fällen durch die Gesetze gegeben, wie z. B. hinsichtlich des Bauwesens, gewisser industrieller Erwerbszweige (vgl. § 96), des Handels mit Lebensmitteln (so namentlich Gesetze vom 18. April 1910 über Untersuchung von Lebensmitteln, vom 14. April 1905 über Verbot gegen die Verwendung künstlicher Süßstoffe, vom 13. Mai 1911 über inländische Kontrolle betr. Fleisch m. w., vom 19. April 1907 über Herstellung und Vertrieb von Margarine, vom 27. Mai 1908 über Beaufsichtigung der Fleischausfuhr und vom 12. April 1911 über Vertrieb, Ein- und Ausfuhr von Butter und fremden Ackerbauprodukten tierischen Ursprungs), des Handels mit Gift (besonders Verordnung vom 1. April 1796 und Pl. vom 19. April 1843), des Seetransports (vgl. §§ 96 und 98), der Kinderfürsorge (§ 105) usw. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung in diesen Beziehungen werden in bedeutendem Umfang durch kommunale

Satzungen (Vedtægter) wegen des Gesundheitswesens und ähnlicher Verhältnisse, über deren Erlassung nähere Regeln u. a. durch Gesetze vom 12. Januar 1858 und 28. März 1868 gegeben sind, ergänzt.

3. Neben dieser allgemeinen Fürsorge für das Gesundheitswesen gibt es noch eine Menge von positiven Veranstaltungen, durch welche der Staat oder die Kommunen sich der Gesundheitspflege annehmen, teils um Krankheiten vorzubeugen, teils um Kranke zu heilen und zu pflegen. In ersterer Beziehung ist im allgemeinen zu nennen die durch Gesetze und kommunale Statuten geregelte Fürsorge für die öffentliche Reinlichkeit, die Herbeschaffung guten Trinkwassers, das Kloakenwesen, die Begräbnisverhältnisse, die Hygiene in den Schulen u. dgl. m. Speziellerer Erwähnung bedarf die öffentliche Fürsorge für das Krankenwesen.

Für die theoretische und praktische Ausbildung der *Ä r z t e* sorgt der Staat durch die Universität in Kopenhagen (§ 108) und die dortigen Hospitäler, welche dem Unterrichte dienen. Das *Jus practicandi* ist vom Bestehen eines Examens abhängig, und für Quacksalberei ist Strafe vorgeschrieben. Doch kann das Justizministerium unter gewissen Bedingungen nichtexaminierten Personen ein begrenztes Recht einräumen, ärztliche Praxis auszuüben. Die autorisierten Ärzte sind im übrigen private Erwerbtreibende, die jedoch unter der Kontrolle der Medizinalbehörden stehen. Nur diejenigen Ärzte, welche vom Staate oder von einer Kommune dazu ernannt sind, öffentliche Funktionen im Dienste der Gesundheitspflege zu verrichten, sind Beamte. Solcher amtlicher Ärzte gibt es 12 *Physici*, unter welchen ca. 100 Distriktsärzte stehen; diese werden alle vom Staate besoldet. Außerdem gibt es in Kopenhagen und mehreren anderen Städten von den Kommunen ernannte und besoldete Ärzte. Besondere Vorschriften sind in Bezug auf das *z a h n ä r z t l i c h e* Gewerbe gegeben, und eine Schule für Zahnärzte ist in Kopenhagen errichtet worden. Für die Ausbildung von *H e b a m m e n* wird staatlicherseits Sorge getragen. Das Recht, als solche zu praktizieren, ist durch eine bestandene Prüfung bedingt. Von den Oberbehörden werden Kreishebammen angestellt, welche von den Amtskommunen besoldet werden. Auch die Ausbildung von *K r a n k e n p f l e g e r i n n e n* wird seit einer Reihe von Jahren vom Staate unterstützt.

Für die Ausbildung der *A p o t h e k e r* wird durch eine 1892 errichtete pharmazeutische Lehranstalt in Kopenhagen, deren Gebäude usw. von einem Privatmanne dem Staate geschenkt wurde, Sorge getragen. Der Betrieb einer Apotheke ist ein privater Erwerb, wozu teils die Bestehung eines Examens, teils der Besitz eines Privilegiums erforderlich ist. Ursprünglich waren alle Apothekerprivilegien „realer“ Natur, d. h. sie waren derart an bestimmte Apotheken geknüpft, daß sie zugleich mit diesen der Gegenstand einer Übertragung sein konnten, doch so, daß die Übertragung königliche Genehmigung erheischte; seit 1842 werden aber überall, wo neue Apotheken errichtet worden sind, die Bewilligungen nur persönlich für jeden einzelnen Besitzer gegeben. Von solchen persönlichen Apothekerbewilligungen wird seit 1895 eine jährliche Abgabe an den Staat entrichtet. Die Beträge der Abgaben werden in einem besonderen Fonds gesammelt, als dessen Zweck

in erster Linie an die Pensionierung von Apothekerwitwen gedacht worden ist; eine endgültige Bestimmung hierüber ist aber noch nicht getroffen. Die Apotheker sind einer Medizinaltaxe unterworfen, und es liegen ihnen verschiedene öffentliche Pflichten ob, deren Nachlebung durch Visitationen seitens der Gesundheitsbehörden kontrolliert wird.

Das Medizinal- und Apothekerwesen wurde schon geregelt durch eine für ihre Zeit epochemachende Verordnung vom 4. Dezember 1672, welche nachher eine beinahe 250 jährige Entwicklung getragen hat und noch in mehreren Beziehungen die Grundlage der gegenwärtigen Ordnung bildet. Von der Hand einer 1908 eingesetzten Kommission, auf deren Arbeit das obige Gesetz vom 30. April 1909 gebaut ist, liegen jetzt auch Entwürfe über eine Neuordnung wegen der Amtsärzte und des Apothekerwesens vor. Letzterer ist 1912 dem Reichstage unterbreitet worden.

Ferner tragen der Staat und die Kommunen Sorge für H o s p i t ä l e r. In Kopenhagen hat der Staat ein großes, den Zwecken des Universitätsunterrichts dienendes sogenanntes Reichshospital mit zwei Abteilungen zur völlig oder teilweise kostenlosen Behandlung gebärender Frauen (früher das königliche Friedrichshospital und Gebärfhaus genannt) sowie in Aarhus eine Entbindungsanstalt für Jütland errichtet. Weiter finden sich in Kopenhagen staatliche Krankenhäuser für das Heer und die Flotte. Die übrigen öffentlichen Hospitäler in und außerhalb Kopenhagens sind dagegen kommunale Anstalten. Für Geisteskranke gibt es vier große Staatshospitäler, und die Errichtung eines fünften, womit eine Sicherungsanstalt für verbrecherische Irre in Verbindung gesetzt werden soll, ist in Vorschlag gebracht; überdies besitzt die Kopenhagener Kommune eine eigene Anstalt dieser Art, an welche die Staatskasse einen jährlichen Zuschuß zahlt. Kleinere kommunale Anstalten, vorzugsweise für unheilbare Geisteskranke, bestehen außerdem noch an mehreren Orten. Als Staatsinstitute, welche verwandte Zwecke verfolgen, können noch verschiedene dem Kultusministerium unterstellte Institute genannt werden, so namentlich das königliche Blindeninstitut in Kopenhagen, mehrere Taubstummeninstitute und Taubstummenschulen u. dgl. Mehreren von Privatpersonen gegründeten Anstalten für Schwachsinnige, welche als selbständige juristische Personen organisiert sind, und sonstigen Anstalten mit verwandten Zwecken gewährt der Staat Unterstützungen, so wie er auch die Leitung derselben beaufsichtigt.

Zur Herstellung antidiphtheristischen Serums ist 1902 ein besonderes Institut in Kopenhagen errichtet worden, dessen Tätigkeit seit 1910 auch auf die Herstellung anderer Arten von Serum sowie auf bakteriologische Untersuchungen ausgedehnt worden ist.

4. Gegen die Einschleppung der Pest oder Cholera oder anderer ansteckenden Krankheiten in das Reich gewährt der Staat Schutz u. a. durch ein Q u a r a n t ä n e s y s t e m, welches durch ein Gesetz vom 12. April 1911 in Übereinstimmung mit der Pariser Gesundheitskonvention vom 3. Dezember 1903 neu geordnet worden ist. Dänemark war dieser Konvention früher nicht beigetreten aus dem Grunde, weil es nicht für notwendig befunden worden war, hier im Reiche derartige besondere Anlagen zum Empfang verseuchter Schiffe, wie sie die Konvention erfordert, einzurichten. Die seit einer Reihe von Jahren angeordneten Veranstaltungen (die Ein-

setzung besonderer Quarantänekommissionen in den Seestädten und die Beschaffung isolierter Räumlichkeiten zur Behandlung der Kranken usw.) hatten sich als hinreichend bewährt. Indessen wurde 1910 ein Vertrag mit Schweden abgeschlossen, wodurch Dänemark das Recht erhielt, pest-behaftete Schiffe nötigenfalls an die schwedische Quarantänestation bei Käsö zu verweisen, und daraufhin ist dann der Anschluß Dänemarks an die Pariser Konvention erfolgt.

Es ist ferner die Pflicht der Gesundheitsbehörden, gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten auch sonst verschiedene Maßregeln zu treffen, wie z. B. die Anordnung gezwungener Krankenbehandlung, nötigenfalls in den öffentlichen Krankenhäusern, Isolierung, Desinfektion, einstweilige Schließung der Schulen usw. (Gesetz vom 31. März 1900). Die Ausgaben für alle dergleichen Maßregeln, hierunter in vielen Fällen unentgeltliche Behandlung in den Krankenhäusern, hatten früher ausschließlich die Kommunen bestreiten müssen, seit 1888 übernimmt aber der Staat einen Teil derselben. Der Verbreitung der Blattern wird vorgebeugt durch Zwangsvakzination, welche vor dem siebenten Lebensjahre vorgenommen werden muß (Gesetz vom 4. Februar 1871). In Kopenhagen besteht für die Rechnung des Staates eine Vakzinationsanstalt, wo die Ärzte im ganzen Reiche unentgeltlich die Vakzine erhalten können. Ein Gesetz vom 14. April 1905, welches unterm 1. April 1912 revidiert und erweitert wurde, hat weitgehende Maßregeln zur Bekämpfung der Tuberkulose angeordnet, unter anderem die Pensionierung von Lehrern und anderen Beamten, die von dieser Krankheit angegriffen befunden werden; und ein anderes Gesetz vom 14. April 1905, ebenfalls am 10. Mai 1912 revidiert, gibt Vorschriften betr. die Staatskontrolle über Krankenhäuser für Tuberkulose sowie über Staatshilfe an derartige Anstalten und Beiträge zur Unterbringung unvermögender Kranker in denselben. Zur Errichtung von Sanatorien dieser Art besteht seit 1901 ein sogenannter „Nationalverein für die Bekämpfung der Tuberkulose“. Gegen die Verbreitung venerischer Ansteckung wirkt der Staat durch das oben im § 93 erwähnte Gesetz vom 30. März 1906, welches unter anderem allen Angesteckten die Pflicht auferlegt, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, und ihnen nebenbei das Recht zu unentgeltlicher Behandlung bei öffentlich angestellten Ärzten oder in den Krankenhäusern gewährt.

5. Keine Bestattung darf stattfinden, ehe der Eintritt des Todes von einem Arzte oder (auf dem Lande) von zwei dazu bestellten Leichenbeschauern (Ligsynsmænd) bescheinigt worden ist (Gesetze vom 2. Januar 1871 und 4. Mai 1875).

§ 96. Schutz gegen Unglücksfälle. Ereignisse, die Gut und Blut gefährden, nehmen gleichfalls die öffentliche Fürsorge in Anspruch, welche sich, wie die Fürsorge für das Gesundheitswesen, teils darin zeigt, daß den Bürgern gewisse Pflichten auferlegt werden, teils durch eine positive Wirksamkeit seitens der Behörden zu erkennen gibt.

Die Feuerordnungsgesetze (für Kopenhagen Gesetz vom 15. Mai 1868, für die Provinzialstädte Gesetz vom 21. März 1873 und fürs Land Bekanntmachung vom 16. April 1898) und die Bauordnungen (für Kopenhagen und Frederiksberg Gesetz vom 12. April 1889 mit Nachtragsbestimmungen, für die übrigen

Städte, Handelsplätze u. dgl. Gesetze vom 30. Dezember 1858, 19. April 1864 und 5. Dezember 1894 und für die Landdistrikte Gesetze vom 11. Februar 1876 und 5. Dezember 1894 über die Anordnung von Baureglements) haben die Verhütung und Abwehr von Feuersbrünsten vor Augen gehabt. Die kommunalen Behörden üben Kontrolle darüber, daß die in diesen Beziehungen den Bürgern auferlegten Pflichten erfüllt werden, und tragen für Feuerlöschanstalten Sorge. Der Zwang, welcher früher auf Gebäudebesitzern in Kopenhagen und in den übrigen Städten lastete, in eine gegenseitige, vom Staate geleitete Feuerversicherungsgesellschaft einzutreten, ist durch neuere Gesetze aufgehoben, aber mehrere derartige Gesellschaften werden auch immer vom Staate kontrolliert. Durch ein Gesetz vom 14. Februar 1874 ist es verboten, hier im Lande andere Zündhölzer herzustellen oder zu verkaufen als solche, die zur Entzündung mittels besonderer Reibplatten bestimmt sind. Für die Herstellung, die Aufbewahrung und den Verkauf von Schießpulver und anderen Sprengstoffen (Gesetz vom 7. April 1899) und für den Verkauf von Steinöl (Gesetz vom 23. Januar 1903) sind besondere Vorschriften gegeben.

Zur Abwehr von Eisenbahnschaden enthält ein Gesetz vom 11. Mai 1897 Bestimmungen (vgl. auch oben im § 64).

Für elektrische Starkstromanlagen sind durch ein Gesetz vom 19. April 1907 Vorschriften gegeben und eine aus fünf Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission eingesetzt worden (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908 S. 176). Streitigkeiten in Betreff der Anlagen und etwaiger anlässlich derselben vorzunehmender Enteignungen werden von besonderen Schiedsgerichten entschieden.

Die besondere Gesetzgebung über Arbeiterschutz sowie die Vorschriften über den Betrieb von Maschinen und von Dampfkesseln auf festem Lande werden unten in den §§ 101 und 102 besprochen.

Zur Sicherung gegen Überschwemmungen hat ein Gesetz vom 10. April 1874 den Bau von Deichen durch ein Zusammenwirken der Bürger und der Behörden geordnet. Der Eintritt in „Deichgenossenschaften“ (Digelag) kann unter gewissen Bedingungen befohlen werden. Ferner können auf Antrag besonderer Küstenkommissionen vom Ministerium für Landwirtschaft Verbote gegen die Wegnahme von Steinen, Lehm, Sand und Kies vom Vorstrande erlassen werden, wo es zur Sicherung der Küste als notwendig erkannt wird (Gesetz vom 18. Mai 1906). Gegen die Verheerungen der Nordsee an der Westküste Jütlands ist ein System von beschützenden Vorwerken (Høfder) ins Werk gesetzt.

Gegen die Gefahren zur See schützt der Staat durch gesetzliche Vorschriften über den Bau, die Ausrüstung und die Seetüchtigkeit der Fahrzeuge (Gesetz vom 14. Mai 1909 betreffend die Kontrolle von Segelschiffen, Gesetz vom 3. Januar 1911 betreffend die Kontrolle von Dampfschiffen, mittlerweiliges Gesetz vom 14. Mai 1909 betreffend Tieflademarken, Gesetz vom 12. April 1892 über Seegerichte und Seeverhöre; in Bezug auf die Kontrolle über Auswandererschiffe wurden schon 1868 und 1872 besondere Vorschriften gegeben), ferner durch Vorschriften mit Bezug auf die Navigation (durch § 219 des Seegesetzes vom 1. April 1892 ist der Erlaß hierhin gehörender Regeln dem König zugewiesen) sowie durch seine Fürsorge für das Leuchtfeuer- und Bakenwesen, für das Lotsenwesen (durch Gesetze vom 13. Juni 1879, 21. Februar 1880 und 8. Juni 1912 geregelt, der Lotsenzwang ist gegenwärtig in der Regel aufgehoben), für die Erlassung von Hafenreglements (Gesetz vom 30. Januar 1875), für das Rettungswesen (Errichtung von Rettungsstationen an den Küsten, Gesetz vom 26. März 1852 mit vielen Nachtragsbestimmungen) und für die Ordnung der Strandungsverhältnisse (besonders Gesetze vom 10. April 1895 und 30. April 1909). Von den in Dänemark bestehenden Seeversicherungsgesellschaften ist einer königliche Bestätigung erteilt worden (Konvention vom 2. April 1850).

Um dem Flugsande Einhalt zu tun, ist der Staat über ein Jahrhundert hindurch tätig gewesen und hat namentlich für eine zweckmäßige Bepflanzung der Dünen gesorgt (jüngstes Gesetz vom 29. März 1867).

Gegen die Ausbreitung ansteckender Krankheiten unter den Haustieren gibt ein Gesetz vom 14. April 1893 ausführliche Vorschriften, und unterm 5. Februar 1904 ist ein besonderes Gesetz, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose des Rindes und des Schweins, erlassen worden, welches unterm 17. Februar 1912 revidiert wurde. Für viele Fälle ist es vorgeschrieben, daß Viehbestände, unter denen eine ansteckende Krankheit sich gezeigt hat, gegen eine auf die Staatskasse und die Gemeinden zu verteilende Entschädigung des Besitzers getötet werden können oder sollen. Durch ein Gesetz vom 18. Mai 1906 wurde ein Laboratorium zur Herstellung von Serum, Vakzine und anderen bakteriologischen Präparaten zur Bekämpfung von Haustierkrankheiten errichtet. Das Ministerium für Landwirtschaft wird in hierhin gehörigen Fragen von einem Veterinärgesundheitsrat unterstützt. Für die Ausbildung von Tierärzten ist durch den Unterricht auf der vom Staate gegründeten Veterinär- und landwirtschaftlichen Hochschule bei Kopen-

hagen (Gesetz vom 8. März 1856) gesorgt. Den examinierten Tierärzten ist zwar kein allgemeines ausschließliches Recht zum Praktizieren vorbehalten, doch haben sie allein das Recht, Haustiere wegen ansteckenden Krankheiten in ärztliche Behandlung zu nehmen. In gewissen Gegenden werden Tierärzte von der Staatskasse und dem Amtsrepartitionsfonds im Verein besoldet.

Über die Ausrottung der *Maikäfer* sind Vorschriften gegeben in Gesetzen vom 1. April 1887 und 7. April 1899, gegen die Verbreitung von *Rostpilzen* in einem Gesetz vom 27. März 1903, über die Bekämpfung der *Bienenpest* in einem Gesetz vom 8. Mai 1908 und über die Vertilgung der *Ratten* in Gesetzen vom 22. März 1907 (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908, S. 176) und vom 18. April 1910 sowie im Epidemiegesetz vom 12. April 1911 (vgl. oben § 95). Für den von *Hunden* angerichteten Schaden sind besondere Schutz- und Ersatzregeln im Gesetze vom 12. April 1889 über die Hundesteuer (vgl. § 91) gegeben. Für die Färöer hat ein Gesetz vom 11. März 1892 die Vertilgung der *Rabenbrut* befohlen.

§ 97. Fürsorge für die öffentliche Kommunikation. Die Herstellung eines zeitmäßig geordneten *Wegenetzes* ist seit dem Schluß des 18. Jahrhunderts (Verordnung vom 13. Dezember 1793) der Gegenstand einer wirksamen Fürsorge seitens der Staats- und Kommunalbehörden gewesen. Nach einem Gesetz vom 21. Juni 1867 wird jetzt zwischen zwei Klassen von öffentlichen Wegen, nämlich den Landstraßen und den öffentlichen Nebenwegen unterschieden. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten bestimmt nach Vorschlägen der Amträte, welche Wege zu der ersteren Klasse gerechnet und als solche von den Amtskommunen und den Städten des Amtes unterhalten werden sollen. Die öffentlichen Nebenwege gehören dagegen zu den Angelegenheiten der Landgemeinden und der Stadtkommunen und werden von den Gemeinde- oder Stadträten unter der Aufsicht des Amtrates oder des Amtmannes verwaltet. Die Oberaufsicht über das Wegewesen führt das Ministerium für öffentliche Arbeiten durch einen Oberweginspektor. Es ist jetzt die Regel, daß die Benutzung der Wege abgabefrei ist; nur in dem der Hauptstadt zunächst gelegenen Amte wird noch in einigen Orten ein Schlagbaumgeld mittelst Verpachtung (Verordnung vom 15. Februar 1786) erhoben. Zur Anlage von Straßenbahnen ist die Konzession des Ministeriums erforderlich (Gesetz vom 10. April 1895). Über den Verkehr mit Kraftwagen (Automobilen) sind Vorschriften zuletzt in einem Gesetz vom 18. April 1910 erlassen worden. Über die Automobilsteuer vgl. §§ 68 und 91.

Für die Anlage von *Eisenbahnen* ist seit 1844 gewirkt worden. Während der Staat sich ursprünglich darauf beschränkte, die Anlage und den Betrieb von Eisenbahnen durch Privatgesellschaften zu unterstützen, sind später die Hauptlinien entweder vom Anfange an vom Staate in die Hand genommen oder durch Kauf an den Staat gebracht und werden von diesem betrieben. Neben den Staatsbahnen gibt es jedoch auch noch viele private Bahnen, die indessen vom Staate und von den Kommunen unterstützt und vom Staate kontrolliert werden. Als letztes hat ein Gesetz vom 27. Mai 1908 mit einigen Nachtragsgesetzen die Anlage verschiedener neuer Staatsbahnen angeordnet und die Regierung ermächtigt, bis zum 1. April 1925 Konzessionen zu einer großen Anzahl neuer Privatbahnen (zum Teil mit elektrischem Betrieb) zu erteilen, und zwar kann zur Anlage dieser letzteren in jedem Finanzjahr bis zu 1 Mill. Kronen aus der Staatskasse

zugeschossen werden. Dieses Gesetz stellte den neuen Grundsatz — der bisher nur für eine einzelne Privatbahn durch freiwilliges Übereinkommen angenommen war — fest, daß von der den anliegenden Grundstücken durch die Bahnanlage zugeführten Wertsteigerung eine Abgabe an die jeweiligen Träger der Anlagekosten nach durch Gesetz (Gesetz vom 18. April 1910; vgl. oben § 68 sub 1 B) näher zu bestimmenden Regeln zu entrichten ist. — Die Staatsbahnen mit dazugehörigen Dampffährenverbindungen, deren gesamtes Anlagekapital für 1. April 1913 auf 277 Mill. Kronen veranschlagt wurde, werden von einer dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellten Generaldirektion verwaltet (Gesetze vom 15. Mai 1903 und 27. Mai 1908).

Für die Benutzung der Wasserwege im Dienste der Kommunikation wird öffentlich Sorge getragen teils durch Verbesserung und Beschützung der natürlichen Wasserwege, teils durch Anlage von Kanälen oder Unterstützung solcher Anlagen, wo der Bedarf sich geltend macht. Die größte Bedeutung für die Kommunikation zur See hat jedoch die Tätigkeit des Staates in Bezug auf das Hafenesen. Es ist im § 89 erwähnt worden, daß die meisten Häfen kommunale Anlagen sind, die jedoch häufig ganz bedeutende pekuniäre Unterstützungen vom Staate erhalten haben. Für die Benutzung der kommunalen Häfen erheben die Kommunen Hafengelder nach vom Staate unter Mitwirkung der Kommunalbehörden festgesetzten Taxen. Die lokalen Hafenvverwaltungen stehen unter der Aufsicht eines Wasserbaudirektors, der Amtmänner und des Ministeriums des Innern.

Außer derjenigen Beförderung von Personen und Gütern, welche der Staat übernimmt, wo derselbe den Eisenbahnbetrieb in Händen hat, besorgt er auch auf gewissen Linien die Personenbeförderung durch das Postwesen, jedoch ohne Monopol. An mehreren Orten ist für eine Fährenbeförderung Sorge getragen; dieselbe wird von Privaten betrieben, die Taxen sind aber öffentlich festgesetzt, wie denn auch der Staat die Kontrolle darüber führt.

Die Beförderung von Briefen, Paketen, Kreuzkuvert- und Wertsendungen, sowie von Zeitungen und anderen periodischen Schriften hat der Staat durch das öffentliche Postwesen übernommen, welches mit Bezug auf Briefpostsachen, jedoch mit einigen Ausnahmen, für die Beförderung von einem Postorte (d. h. Kommune mit eigener Postanstalt) zum anderen monopolisiert ist. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist das Postwesen Staatssache gewesen. Die jetzige Ordnung desselben ruht auf einem Gesetz vom 5. April 1888. Private Fahrzeuge, welche von dänischen Häfen ausklariert werden, und Privatpersonen, welche regelmäßige Personenbeförderung zwischen voneinander entfernten Orten besorgen, sind verpflichtet, die Post gegen eine Vergütung mitzuführen. Die Verwaltung des Postwesens steht unter dem Ministerium des Innern.

Zur Anlage und zum Betrieb von Telegraphen und Telephonen auf dänischem Land- und Seegebiet hat sich der Staat durch ein Gesetz vom 11. Mai 1897 das Monopol vorbehalten; doch kann der Minister

für öffentliche Arbeiten für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren und unter näher festgesetzten Bedingungen Privaten die Konzession zu derartigen Anlagen erteilen. Ebenfalls hat ein Gesetz vom 19. April 1907 dem Staate das Monopol zur Anlage und zum Betrieb von drahtlosen Telegraphen erteilt (vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908, S. 176).

Hinsichtlich der internationalen Post- und Telegraphenverhältnisse ist Dänemark den umfassenden Konventionen beigetreten, welche in dieser Beziehung zustande gekommen sind, und hat außerdem mit einigen benachbarten Staaten (Schweden, Norwegen und Deutschland) besondere Konventionen abgeschlossen.

§ 98. Fürsorge für die Produktion, den Handelsverkehr, die Bildung von Kapitalien, den Kredit usw. Ogleich die volkswirtschaftliche Erwerbstätigkeit grundsätzlich Sache der Privatpersonen ist und durch privatrechtliche Normen geregelt wird, greift der Staat doch auf verschiedene Weise ein, um die Produktion und den Umsatz von Kapitalien und Vermögensobjekten zu befördern und auf die Verteilung derselben im Interesse des Gemeinwesens einzuwirken.

1. Mit Bezug auf die Naturalproduktion spielen in Dänemark den dortigen Verhältnissen zufolge der *A c k e r b a u* und die damit verknüpften Erwerbszweige die wesentlichste Rolle, und das Gemeininteresse für diesen Erwerbszweig hat in der agrarischen Gesetzgebung viele Spuren hinterlassen. Insofern es zunächst der Zweck der Gesetzgebung gewesen ist, auf die Verteilung einzuwirken, soll auf den folgenden Paragraphen verwiesen werden. Als wichtige Maßregeln, welche vorzugsweise die landwirtschaftliche Produktion im Auge haben, können hier genannt werden: die durch eine Verordnung vom 23. April 1781 näher geordneten Bestrebungen, die ehemalige Gemeinschaft in der Benutzung der Bauerngüter aufzuheben, die Beschützung des Feldfriedens (Gesetz vom 25. März 1872), die Gesetze rücksichtlich der Ablassung und der Benutzung von Gewässern, stehenden und fließenden (Gesetze vom 28. Mai 1880 und 19. April 1907), ferner die Unterstützungen, welche gegeben werden, um zum Anbau der Heiden, zum Gartenbau usw. aufzumuntern, sowie andere unmittelbare oder mittelbare finanzielle Unterstützungen, worunter besonders die vom Staate in Verbindung mit der Veterinärschule unterhaltene landwirtschaftliche Hochschule in der Nähe der Hauptstadt (Gesetz vom 8. März 1856) hervorzuheben ist. Von eingreifender Bedeutung für die Produktion sind auch die Bestrebungen des Staates zur Ordnung der Feldarbeiterverhältnisse, besonders hinsichtlich der Ablösung des Frondienstes der Bauern und der Pflichtarbeiten der *H ä u s l e r*, worüber mehrere Gesetze am Ende des 18. und in der Mitte des 19. Jahrhunderts gegeben sind. Laut eines Gesetzes vom 23. Mai 1902 sind Staatsdarlehen zur Errichtung zweier landwirtschaftlichen Schulen für Häusler gewährt worden, und fernerhin werden aus der Staatskasse bedeutende jährliche Zuschüsse und Reiseunterstützungen zu Kursen für Häusler sowie auch Prämien für vorzügliche Bewirtschaftung von Häuslerparzellen geleistet. Über die besondere

Gesetzgebung wegen der Beschaffung solcher Parzellen u. dgl. siehe § 99. Die *H a u s t i e r z u c h t* fördert der Staat teils durch die oben im § 96 besprochenen Schutzmaßregeln, teils durch ein mit Tierschauausstellungen verbundenes Prämiensystem, wozu die Staatskasse beiträgt (letztes Gesetz vom 8. Juni 1912).

In mehreren der hier genannten Beziehungen bedient der Staat sich der von Privatpersonen gebildeten Gesellschaften zur Förderung des Ackerbaues als Vermittler (die königliche landökonomische Gesellschaft, die Heidegesellschaft, verschiedene Landwirtschaftsvereine usw.); zur Erreichung anderer Zwecke bilden unter dem Ministerium für Landwirtschaft teils die gewöhnlichen oberen und unteren Verwaltungsbehörden, teils die vom König ernannten, in der Regel aber nicht staatlich besoldeten Landinspektoren, die vom Ministerium für Landwirtschaft ernannten landwirtschaftlichen Kommissäre (Gesetz vom 30. Dezember 1858), von deren Entscheidungen an sogenannte Oberlandwirtschaftskommissionen appelliert werden kann, sowie andere besondere Kommissionen und gezwungene Staatsdiener die Organe des Staates. Besonders ist hervorzuheben, daß landwirtschaftliche Konsulenten im In- und Auslande vom Staate angestellt und besoldet werden, welche sowohl Privaten als den Behörden als Berater dienen sollen. Wie im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908 S. 176 erwähnt, wurde durch ein Gesetz vom 19. April 1907 versuchsweise für fünf Jahre vorgeschrieben, daß *R e c h t s h ä n d e l w e g e n K a u f s v o n H a u s t i e r e n* von besonderen, aus Laien zusammengesetzten Schiedsämtern ohne Berufung geschlichtet werden sollten. Obwohl die getroffenen Laienentscheidungen mehrmals zu starker Kritik Anlaß gegeben hatten, wurde das Gesetz dennoch unterm 8. Juni 1912 wiederum auf fünf Jahre erneuert, jedoch mit verschiedenen Änderungen, unter welchen hervorzuheben ist, daß die Oberobrigkeit (siehe § 61) in besonderen Fällen die Berufung an ein für jeden Oberobrigkeitsbezirk errichtetes ständiges Schiedsgericht, dessen Vorsitzender den Bedingungen für die Bekleidung eines Richteramtes genügen muß, erlauben kann. Die Parteien können sich überdies — wie auch vormals — bei Abschluß des Handels die Schlichtung etwaiger Zwistigkeiten durch das gewöhnliche Rechtsverfahren vorbehalten.

Die *W a l d n u t z u n g* wird in einem ziemlich bedeutenden Umfange vom Staate betrieben (Gesetz vom 13. Mai 1911; vgl. oben § 67 sub 1). Die Erhaltung und forstmäßige Behandlung privater Waldungen ist durch eine Verordnung vom 27. September 1805 gesichert, welche die Ausstückelung der Gemeindewaldungen befahl und den Waldbesitzern die Pflicht auferlegte, die Gehölze zu erhalten.

Unter den anderen Naturalprodukten hat die *J a g d* gesetzliche Bestimmungen über die Erhaltung und Beschützung gewisser jagdbarer Tiere zu gewissen Zeiten hervorgerufen (Gesetz vom 8. Mai 1894). Die *F i s c h e r e i*, welche für das Volksvermögen von ungleich größerer Bedeutung ist, ist durch zwei neue ausführliche Gesetze vom 4. Mai 1907 über die Küsten- und Hochseefischerei (Nachtragsgesetz vom 10. Mai 1912) und über die Binnenseefischerei nebst einem besonderen Gesetze vom 18. Mai 1906 über die Fischerei in Randers Förde und der Gudenaue sorgfältig reguliert worden, und mit Schweden hat Dänemark 1899, 1902 und 1907 Konventionen über die Schonung der Fischerei im Sunde und dem Kattegat abgeschlossen. Über Dänemarks Teilnahme an der Konvention betreffend die Nordseefischerei siehe § 8 oben. Außerdem sorgt der Staat für das Gedeihen der Fischerei durch finanzielle Unterstützungen verschiedener Art, so namentlich durch Gewährung von Darlehen an Seefischer und an Vereine zur Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften, Errichtung von Räuchereien und Einsalzungsanstalten u. dgl. An den im Interesse des Fischfangs stattfindenden internationalen Meeresforschungen ist Dänemark

Teilnehmer und besorgt selbst auf eigenem Gebiete ähnliche Untersuchungen. Die *Austernfischerei* ist ein Regal (vgl. oben § 67 sub 1).

2. Die unmittelbare Fürsorge für die *veredelnde Industrie*, welche der Staat früher, unter dem Einflusse einer jetzt überall verlassenen volkswirtschaftlichen Politik, in nicht geringem Umfange dadurch ausübte, daß er gewisse Zweige der Industrie selbst in die Hand nahm, ist längst aufgegeben. Gewerbetreibend ist der Staat nur, wo andere Staatszwecke es erheischen (z. B. in Bezug auf das Militärwesen, die Strafanstalten; vgl. § 67 sub 2 H und J). Mittelbar unterstützt der Staat die Privatindustrie in einigen Fällen durch einen mäßigen Schutzzoll (vgl. § 68) und ferner durch verschiedenartige finanzielle Hilfeleistungen, so namentlich an technische Schulen und besondere Fachschulen, durch Reise- und anderweitige Unterstützungen für Handwerker, Darlehen zur Anschaffung von Maschinen u. dgl. m.

3. Von besonderer Wichtigkeit sind die allgemeinen Veranstaltungen, welche vom Staate zur Förderung des Handels und Wandels, des Kredits und der Herbeischaffung von Kapitalien getroffen worden sind. Hier muß zuerst des *Geldwesens* Erwähnung geschehen. Der § 28 des Grundgesetzes bestimmt, daß der König das Recht der Münzprägung in Gemäßheit des Gesetzes hat. Das dänische Münzsystem ist durch das Gesetz vom 23. Mai 1873 geordnet und ist zufolge der Konvention zwischen Dänemark und Schweden vom 27. s. M., welcher Norwegen am 16. Oktober 1875 beigetreten ist, mit dem Nachtragsartikel vom 26. März 1881 für die drei skandinavischen Reiche gemeinschaftlich. Die Münzen, welche in einem dieser Staaten geprägt sind, gelten demnach auch als gesetzliches Zahlungsmittel in jedem der beiden anderen Staaten. Gold ist die Grundlage des Münzsystems. Die Ausmünzung geschieht in der königlichen Münzanstalt in Kopenhagen.

Das Münzrecht des Königs umfaßt nicht das Recht, *Geldrepräsentativen* oder Papiergeld auszugeben. Um dem durch eine im Anfange des vorigen Jahrhunderts eingetretene Geldkrise zerrütteten Finanzwesen des Reiches wieder aufzuhelfen, wurde 1813 eine Reichsbank errichtet, auf eine Steuer gegründet, die in der Form von ablösbaren Prioritäten allem unbeweglichen Eigentum des Reiches auferlegt wurde (die sogenannte Bankhaft, Bankhæftelse). Diese Reichsbank erhielt das Monopol, zinslose, auf den Inhaber lautende Geldzeichen auszustellen, welche als Zwangszahlungsmittel im Verkehr gelten und von den öffentlichen Kassen angenommen werden sollten. Da es sich jedoch zeigte, daß diese Scheine kein größeres Vertrauen genossen als die vom Staate selbst früher ausstellten, wurde die Reichsbank 1818 unter dem Namen der „*Nationalbank*“ in ein der Aufsicht des Staates zwar unterstehendes, im übrigen aber selbständig organisiertes und von den Finanzen des Staates gänzlich getrenntes Institut umgebildet. Aktionäre der neuen Bank wurden des Oktroi vom 4. Juli 1818 zufolge teils die freiwilligen Subskribenten, teils die Besitzer von Ländereien und Gebäuden, auf welchen das obengenannte Pfandrecht der Bank haftete. Das Monopol zur Aus-

gabe von Geldscheinen lief 1908 ab, wurde aber durch ein Gesetz vom 12. Juli 1907 auf 30 Jahre bis zum 31. Juli 1938 verlängert, jedoch mit der Bedingung, daß dem Staat nunmehr für dasselbe eine jährliche Vergütung zu entrichten ist. Über das Nähere in Bezug hierauf und über die neuen Regeln für die Verwaltung der Bank wird auf Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908 S. 175 verwiesen.

4. Das *Notarialwesen* ist, wie im § 85 bemerkt, außerhalb Kopenhagens den richterlichen Beamten zugewiesen. In Kopenhagen ist dasselbe eigens geordnet durch ein Gesetz vom 18. April 1910, wonach die Notariatsgeschäfte daselbst von einem vom König ernannten Notare mit Beistand zweier ebenfalls vom König ernannter Unternotare besorgt werden.

Zum Schutz des Umsatzes und des Kredits bezüglich des Grundeigentums dient das der *Jurisdiction voluntaria* der Gerichte (§ 85) zugewiesene, auf Grund des Gesetzbuches von 1683 durch eine Verordnung vom 28. März 1845 sorgfältig geordnete *Grundbuchs system* (Tinglæsning, d. h. gerichtliche Verlesung und darauffolgende Protokollierung der Eigentums- und Pfandurkunden).

Einen unmittelbaren Einfluß auf die Höhe der zu nehmenden *Zinsen* hält der Staat noch für Anleihen gegen hypothekarische Sicherheit in liegenden Gründen fest, indem hier nicht mehr als 6% stipuliert oder erhoben werden dürfen. Früher war außerdem — abgesehen von besonderen Vergünstigungen für gewisse Geldinstitute — eine königliche Bewilligung erforderlich, um für solche Anleihen mehr als 4% erheben zu dürfen. Die Bewilligung wurde jedoch niemals verweigert, und da die Erteilung noch dazu ohne Gebühr erfolgte, war das Nachsuchen tatsächlich eine bloße Formsache. Man hat jedoch diese Form nicht ganz aufgeben wollen, aber um die Arbeit der Behörden zu vereinfachen ist das Verfahren jetzt durch ein Gesetz vom 27. März 1912 so geordnet worden, daß die Erlaubnis, zwischen 4 und 6% zu nehmen, gegen eine geringe Stempelabgabe vom Richter oder Gerichtsbeamten durch einen Vermerk auf dem Pfandbrief bei dessen Eintragung in das Grundbuch erteilt wird.

Im Interesse des allgemeinen Realkredits ermächtigte ein Gesetz vom 20. Juni 1850 den Minister des Innern, die Statuten solcher *Kreditvereine und Leihkassen für Grundbesitzer* zu sanktionieren, welche gewisse Bedingungen erfüllten, und in Verbindung hiermit ihnen gewisse Vergünstigungen (Erlaß von Stempelabgaben, Erleichterungen mit Bezug auf die Pfändung der hypothekierten Besitztümer usw.) zu erteilen; ein späteres Gesetz von 1861 hat aber vorgeschrieben, daß solche Vergünstigungen nur durch Gesetz erteilt werden können. Für zwei Kreditvereine für kleine Landeigentümer (Kreditvereine von Häuslern) hat der Staat eine direkte Zinsgarantie und die Gewährung von gewissen Zuschüssen übernommen (Gesetz vom 28. Mai 1880 mit späteren Zusatzgesetzen).

Durch ein Gesetz vom 6. April 1906 ist ein Institut unter dem Namen der *Hypothekenbank des Königreichs Dänemark* errichtet worden, die, von der Staatskasse mit einem Grundfonds von

20 Mill. Kronen ausgestattet, den Zweck hat, durch Ausstellung amortisabler Bankobligationen Anleihen im Auslande aufzunehmen, deren Ertrag zum Ankauf dänischer Obligationen verwendet wird, um dergestalt den Kurswert derselben zu erhöhen. Die Wirksamkeit der Bank zerfällt in drei Abteilungen, von denen die erste Obligationen der obengenannten Kreditvereine, die zweite Obligationen der im § 69 besprochenen Zehntenbank und die dritte einen vom Staate garantierten Teil der im nächsten Paragraphen zu erwähnenden Obligationen von Häuslern umfaßt.

Was den Personalkredit anbetrifft, so hat ein Gesetz vom 28. Mai 1880 eine allgemeine Aufsicht über die Sparkassen eingeführt, welche von einem vom Minister des Innern angestellten Sparkasseninspektor ausgeübt wird. Durch ein Gesetz vom 13. April 1910 wurde diese Aufsicht etwas erweitert, und gleichzeitig wurde eine Kommission eingesetzt zur Vorbereitung neuer Gesetze sowohl über Sparkassen als auch über Banken. Die Entwürfe dieser Kommission wurden 1912 dem Reichstag unterbreitet. Als Entgelt für die staatliche Beaufsichtigung hat ein Gesetz vom 5. März 1912 vorläufig den Sparkassen eine kleine Abgabe an den Staat auferlegt (vgl. § 68 sub 5). Zur Errichtung und Verwaltung von Gesindesparkassen gewährt der Staat finanzielle Stütze. Unter den Banken ist, von der Nationalbank abgesehen, bisher nur die „dänische Landmannsbank, Hypotheken- und Wechselbank“ in Kopenhagen vom Staate sanktioniert worden und der Staatskontrolle unterworfen (Gesetz vom 25. März 1872).

Eine Staatsanstalt für kleinere Anleihen gegen Faustpfand ist das sogenannte Assistenzhaus in Kopenhagen, durch eine Verordnung von 1753 errichtet (vgl. § 67 sub 2 K). Privatunternehmungen dieser Art stehen unter besonderer Polizeiaufsicht (Gesetz vom 21. Juni 1867).

Die Überwachung und Fruchtbarmachung der Kapitalien, welche unmündigen Personen angehören, hat der Staat unmittelbar übernommen. Die Fürsorge hierfür ist für das ganze Land dem Obervormundschaftsamte übertragen, welches in Kopenhagen seinen Sitz hat und aus zwei Abteilungen besteht, die eine für die Hauptstadt, die andere für das übrige Land. An die Spitze desselben ist ein vom König ernannter Obervormund gestellt. Auf besondere Genehmigung, welche ohne Schwierigkeit zu erhalten ist, kann die Obervormundschaft auch solche Mittel empfangen, welche volljährigen Personen mit der Bedingung geschenkt werden, daß das Kapital ihrer freien Verfügung und der Verfolgung der Gläubiger entzogen sein soll. Insbesondere gestattet das dänische Erbgesetz vom 21. Mai 1845, daß ein Erblasser mit königlicher Bestätigung die Erbmittel seiner Zwangserben in dieser Weise ganz oder teilweise festlegen darf, so daß nur die Zinsen ihnen von der Obervormundschaft ausbezahlt werden; diese Befugnis wird vielfach benutzt. Die dermaßen bei der Obervormundschaft für Minderjährige und Volljährige angelegten Kapitalien betragen gegenwärtig ungefähr 275 Mill. Kronen. In Bezug auf Darlehen, welche aus diesen Mitteln gegen hypothekarische Sicherheit in Grundstücken vorgestreckt werden, faßt der Obervormund in Verein mit besonderen Leih-

direktionen für Kopenhagen und die einzelnen Amtratsbezirke den Beschluß.

Für Lebensversicherung findet sich in Kopenhagen eine vom Staate gegründete und verwaltete Anstalt (Gesetze vom 18. Juni 1870 und 1. April 1893). Abgesehen von dieser Anstalt, darf die Tätigkeit der Lebensversicherung nur von Aktiengesellschaften oder auf gegenseitige Haft der Mitglieder gegründeten Gesellschaften betrieben werden. Alle derartigen Gesellschaften, inländische sowie ausländische, sind gemäß ausführlichen Vorschriften eines Gesetzes vom 29. März 1904 der Staatskontrolle durch einen vom König ernannten Versicherungsrat unterworfen und haben dafür eine jährliche Abgabe an den Staat zu zahlen (vgl. § 68 sub 5).

5. Zur Erleichterung und Sicherung des Handelsverkehrs dient das vom Staate angeordnete Maß- und Gewichtssystem. Das Meter-system ist nach mehreren vergeblichen Vorlagen schließlich durch ein Gesetz vom 4. Mai 1907 eingeführt worden. Die meisten Maße und Gewichte, welche im Handel benutzt werden, sollen vom königlichen Eichamte in Kopenhagen geeicht werden (königliche Anordnung vom 12. Nov. 1909). Der Staat autorisiert öffentliche Messer und Wäger; doch ist man nicht verpflichtet, dieselben zu benutzen. Sie sind oft zugleich als öffentliche „Vragere“ (d. h. Güterbeschauer für Beurteilung der Güte der Waren) autorisiert, doch hat dieses Geschäft für das Hauptland jetzt alle wesentliche Bedeutung verloren. (Für die Färöer hingegen hat ein Gesetz vom 1. April 1912 eine öffentliche „Vragning“ von Klipffisch zum Export befohlen.) Goldne und silberne Sachen können zur amtlichen Abstempelung bei der königlichen Münzanstalt in Kopenhagen eingeliefert werden (Gesetz vom 5. April 1888). Unter dem Namen der Staatsprobieranstalt (§ 67 sub 2 E) hat der Staat durch Gesetz vom 30. April 1909 eine frühere private Anstalt zur Prüfung von Baumaterialien u. dgl. übernommen.

6. Die Märkte, welche vormals zur Beförderung des Handelsverkehrs im allgemeinen dienten, haben nunmehr, außer dem Handel mit Pferden, Vieh u. dgl. (Bekanntmachung vom 27. Juli 1908), einen großen Teil ihrer früheren Bedeutung verloren. Sie werden insbesondere in einer ihrer freieren Formen, nämlich als Jahrmärkte (Krammarkeder), seit 1883 nicht mehr zugelassen (Gesetz vom 23. Mai 1873). Die Bedeutung der Börsen für den Großhandel ist vom Staate durch verschiedene mit Bezug auf die Börse in Kopenhagen, deren Gebäude das Eigentum der dortigen Grossierersozietät ist, gegebene gesetzliche Bestimmungen anerkannt. Ein Komitee, welches diese Kopenhagener Grossierersozietät vertritt, hat verschiedene öffentliche Pflichten, besonders eine beratende und begutachtende Wirksamkeit. Es können noch als staatliche Maßregeln, welche im Interesse des Handels und Verkehrs getroffen sind, genannt werden: die Errichtung des Kopenhagener See- und Handelsgerichtes (vgl. §§ 81 und 82), die Gesetzgebung rücksichtlich der Führung von Geschäftsbüchern (Handelsbüchern, die älteren Vorschriften einer Verordnung von 1832 wurden durch ein Gesetz

vom 10. Mai 1912 erweitert und geschärft), das Gesetz vom 1. März 1889 über H a n d e l s r e g i s t e r, F i r m a u n d P r o k u r a, die Ernennung geschworener M a k l e r, welche im Besitze eines gewissen Monopols sind (Verordnung vom 22. Dezember 1808), die Ernennung von D i s p a c h e u r e n (Reskript vom 19. Januar 1817 und Instruktion vom 31. Januar 1823) und von autorisierten T r a n s l a t o r e n u n d D o l m e t s c h e r n (Bekanntmachung vom 7. Februar 1910), die Bestellung autorisierter R e v i s o r e n, deren Gutachten von den Gerichten bei Konkursen und ähnlichen Fällen eingefordert werden kann (Gesetz vom 14. Mai 1909). Durch ein Gesetz vom 14. April 1905 ist unter gewissen Bedingungen erlaubt worden, auch außer Konkursfällen die Eröffnung einer Verhandlung über Z w a n g s v e r g l e i c h (Tvangsakkord) bei den gewöhnlichen Teilungsgerichten (§ 85) zu verlangen. Gegen die diesbezüglichen Entscheidungen der besagten Gerichte kann Berufung an ein besonderes, mit einem rechtskundigen Vorsitzenden und geschäftskundigen Beisitzern besetztes „A k k o r d - g e r i c h t“ in Kopenhagen eingelegt werden. Eine besondere Gesetzgebung betreffend A k t i e n g e s e l l s c h a f t e n besteht in Dänemark noch nicht; ein dahingehender Vorschlag ist zwar im Laufe der letzten Jahre dem Reichstage unterbreitet worden, es hat sich aber vorläufig eine recht bedeutende Uneinigkeit über die einem solchen Gesetze zugrunde zu legenden Prinzipien gezeigt. Für K o n s u m v e r e i n e sind dagegen einige Vorschriften gegeben, und ein Gesetz vom 15. Februar 1895 verleiht Aktiengesellschaften und ähnlichen Gesellschaften, die an solchen Orten ihren Sitz haben, wo Dänen der Jurisdiktion des betreffenden Landes nicht unterstehen, das Recht, unter gewissen Bedingungen vom Minister des Äußern als dänische Gesellschaften anerkannt zu werden. Durch ein Gesetz vom 27. April 1894 waren Strafbestimmungen für den Gebrauch u n r i c h t i g e r W a r e n - b e z e i c h n u n g e n u. dgl. gegeben worden. Dieses Gesetz wurde unterm 8. Juni 1912 von einem neuen und verschärften abgelöst, welches in weiterem Umfange der falschen Reklame und dem unlauteren Wettbewerb entgegenwirkt.

Im Interesse der Landwirtschaft sind durch ein Gesetz vom 26. März 1898 Vorschriften zur Kontrolle des Handels mit D u n g - u n d F u t t e r s t o f f e n erlassen. Ferner können hier noch Gesetze vom 27. Mai 1908, betreffend die Kontrolle über die A u s f u h r v o n F l e i s c h, und vom 12. April 1911, betreffend den Handel mit B u t t e r und fremden Ackerbauprodukten tierischen Ursprunges (vgl. § 95), genannt werden.

7. Hinsichtlich der S e e f a h r t ist die Gesetzgebung seit 1892 größtenteils einer umfassenden Neuordnung unterzogen worden (das Seegesetz vom 1. April 1892, im wesentlichen gleichlautend mit entsprechenden schwedischen und norwegischen Gesetzen, sowie eine Reihe anderer Gesetze vom selben Jahre mit späteren Zusatzgesetzen, vgl. auch oben § 96). In der bekannten Streitfrage der K o n n o s s e m e n t s k l a u s e l n steht Dänemark in der Hauptsache noch auf dem Standpunkt der Vertragsfreiheit, und kundgegebenen Wünschen nach einer dänischen (oder gemeinsamen skandinavischen) „H a r t e r - A k t e“ ist nicht entsprochen worden.

Während die offizielle, von den Zollbeamten (in Kopenhagen jedoch von einem besonderen Schiffsvermesser) vorgenommene S c h i f f s v e r m e s s u n g (Gesetze vom 13. März 1867 und 15. Mai 1868, vgl. Gesetz vom 27. April 1883 § 2) zunächst

einen fiskalischen Zweck verfolgt, ist die Schiffsregistrierung (Gesetz vom 1. April 1892 mit Zusatzgesetzen) eine im Interesse der Seefahrt selbst befohlene Einrichtung. Es besteht in Kopenhagen ein Registrierungs- und Schiffvermessungsbureau für das ganze Reich und außerhalb Kopenhagens 20 Registrierungsbezirke, welche von den Zollkammern verwaltet werden. Das erstgenannte Bureau fertigt auf Grundlage der stattgefundenen Nachweise das Zertifikat aus, welches das Fahrzeug begleitet und dessen Nationalität, deren äußeres Kennzeichen die Flagge (Verordnung vom 11. Juli 1748) ist, konstatieren soll. Alle Übertragungen und Verpfändungen der registrierten Schiffe sollen in die Register des Bureaus eingetragen werden. Für Schiffe, welche außerhalb Kopenhagens ihren Heimsitz haben, werden Abschriften der stattgefundenen Eintragungen an die Register des bezüglichen Bezirkskontors übersandt. Die Vorschriften über die Ausstattung der Schiffe mit Schiffspapieren beabsichtigen teils eine Kontrolle über die Erfüllung der Wehrpflicht zur See zu sichern, teils der seefahrenden Mannschaft in ihrem Verhältnis zum Führer des Schiffes Beistand zu leisten. Die Navigationsschulen sind private Unternehmungen, welche indessen vom Staate pekuniäre Unterstützungen beziehen, und derselbe trägt Fürsorge für das Steuermannsexamen und andere Prüfungen, welche als Bedingungen für gewisse Dienststellungen an Bord vorgeschrieben sind (zwei Gesetze vom 30. März 1892). Für die Aburteilung von Seesachen sind Seegerichte organisiert (siehe oben § 81).

§ 99. Die Einwirkung auf die Verteilung des Vermögens. I. Die Ackerbauverhältnisse. Das jetzt geltende Grundgesetz bestimmt im § 83, wie das Grundgesetz von 1849, daß alle Beschränkungen der freien Konkurrenz oder, wie es wortgetreu heißt: „alle Beschränkungen des freien und für alle gleichen Zutrittes zur Erwerbstätigkeit“ aufgehoben werden sollen, insofern dieselben nicht in Rücksichten auf „das allgemeine Wohl“ begründet sind.

Was die auf den Ackerbau bezügliche Gesetzgebung betrifft, so war schon vor dem Jahre 1849 und ist auch zur gegenwärtigen Zeit der Erwerb von Grundeigentum und der Betrieb der Landwirtschaft für alle frei. Besonders bedürfen Ausländer nicht der Erlaubnis des Staates, um hier im Reiche Grundeigentum zu erwerben und zu besitzen. Doch ist der Staat weit davon entfernt, die beim landwirtschaftlichen Erwerb vorkommenden Rechtsverhältnisse sich selbst und der Regulierung zu überlassen, welche die sonst allgemein verbürgte Dispositionsfreiheit herbeiführen würde. Der Staat hat es sich im Gegenteil in bedeutendem Maße angelegen sein lassen, den Besitz von Grundeigentum zu normieren und auf diesem Gebiete die Verteilung des Vermögens im Interesse der Gesellschaft zu beeinflussen. Diese aus der Zeit vor 1849 überlieferten Beschränkungen sind seitdem zum größten Teil beibehalten und sogar weiter entwickelt worden. Es ist in erster Reihe das Bestreben gewesen, einen Mittelstand unter den ländlichen Grundbesitzern zu erhalten, welche entweder als Eigentümer oder als sichergestellte Nießbraucher Ländereien von einer solchen Größe besitzen, daß die Bebauung derselben ihnen solche Lebensbedingungen darzubieten vermag, wie es für die Klasse der Hofbesitzer passend ist. Diese Bestrebungen des Staates haben einen alten, rechtsgeschichtlichen Hintergrund, erhielten aber namentlich in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der agrarischen Reformperiode Dänemarks, und aufs neue während einiger Dezennien nach der Einführung der konstitutionellen Verfassung vermehrte Kraft.

Der Staat hat erstlich danach gestrebt, das Bauerngut zu erhalten und dies namentlich durch ein Verbot gegen die Einziehung solcher Ländereien unter die größeren, freier gestellten Besitzungen, die adligen Güter (Hovedgaardsjord), zu er-

reichen gesucht. Abweichungen hiervon sind unter näher festgesetzten Bedingungen nur als Mittel zur Erreichung anderer Zwecke im Interesse der Landwirtschaft zulässig, z. B. wenn die Ländereien eines Bauerngutes zur Waldkultur benutzt werden sollen, oder um Übertragungen zum Eigentum von in „Feste“ (siehe unten) gegebenen Bauerhöfen zu fördern.

Demnächst trägt der Staat Sorge dafür, die Bauernhöfe als selbständige, mit hinlänglichen Ländereien versehene landwirtschaftliche Betriebe zu erhalten. Diese dürfen deshalb weder ganz niedergelegt noch durch Umlegen oder Zerstückelung an Größe unter ein gewisses legales Minimum gebracht werden. Die hierüber geltende ältere Gesetzgebung wurde 1897 und wiederum durch ein Gesetz vom 6. April 1906 revidiert und kodifiziert. Aus diesen Regeln folgen entsprechende Begrenzungen des Zusammenlegungsrechtes. Eine jede Parzellierung erfordert die Zustimmung des Ministeriums für Landwirtschaft. Ein durch die Gesetzgebung besonders geordnetes letztwilliges Verfügungsrecht dient dazu, den Erben des Bauerhofes vor einer gar zu drückenden Übernahme des Bauergutes zu schützen.

Der Staat hat es sich ferner angelegen sein lassen, den Besitzern die Innehabung der Bauernhöfe zu sichern. Die unter einem adligen Gute stehenden Bauernhöfe sind dem sogenannten Festezwang unterworfen, d. h. sie sollen an die Nutznießer und deren Witwen auf zeitlebens überlassen werden. Dieses Verhältnis — die Feste (Fæste) — unterscheidet sich von dem freien Pachtverhältnis dadurch, daß die Gesetzgebung die Rechte und die Pflichten des Festebauers auf eine sehr sorgfältige Weise zu seinen Gunsten geordnet hat. Der Anschauung gemäß, nach welcher das Eigentum der wenn auch sichergestellten Feste vorzuziehen ist, hat der Staat indes Gewicht darauf gelegt, den Übergang der Festehöfe in freies Eigentum zu fördern; doch ist derselbe, trotz der Bestrebungen vieler, hierin nicht so weit gegangen, daß er den adligen Gutsbesitzern eine Verkaufspflicht auferlegt hat. Auf den Domanial- und diesen gleichgestellten Gütern wurde der Verkauf des Festehöfe durch Gesetze vom 8. April 1851 und 31. März 1852 durchgeführt. Mit Bezug auf die Feststellen der öffentlichen Stiftungen, der Staatsämter, Lehen, Stammhäuser und Fideikommißbesitzungen wurde der Verkauf den betreffenden Verwaltungen oder Besitzern durch Gesetze vom 12. April 1851, 21. Juni 1854 und 24. April 1860 ermöglicht. Anderen Gutseigentümern gegenüber entfernte die Gesetzgebung verschiedene faktische Hindernisse, die dem Verkaufe des Bauerngutes in den Weg traten, und gewährte durch Gesetze vom 19. Februar 1861 und 9. März 1872 den Gutsherren das Recht, so viel Bauernland unter den Betrieb des Hauptgutes einzuziehen, als ein Neuntel der verkauften Bauernländereien an Hartkorn (vgl. oben § 68) beträgt. Alles in allem haben diese Maßregeln den Übergang von Festehöfen in freies Eigentum in ganz bedeutendem Umfange zur Folge gehabt.

Schließlich hat die Gesetzgebung sich bestrebt, die Bauernländereien von drückenden Lasten zu befreien, so namentlich durch die Ablösung der Frondienste, Ablösung des Jagdrechtes, wo dieses nicht dem Grundbesitzer zustand, und Ablösung der Zehnten (siehe oben § 69).

Rücksichtlich der Klasse der H ä u s l e r auf dem Lande wurden 1848 und 1850 Vorschriften gegeben zur Regulierung und Ablösung der Pflichtarbeiten. Dergleichen Arbeit darf nicht länger als Gegenleistung für die Gebrauchsübertragung eines Hauses stipuliert werden. Es besteht für die Häuser zwar kein Festezwang, aber es sind auf andere Weise, besonders durch ein Gesetz vom 23. Mai 1902 sowie auch durch das oben erwähnte Gesetz vom 6. April 1906 über das Zerstückelungsrecht, verschiedene Maßregeln zum Besten der Feste-, Miet- und Diensthäusler vorgeschrieben worden. In den letzten Jahren arbeitet ferner der Staat in großem Umfange an der Beschaffung von Häuslerparzellen als Eigenbesitz. Der Anfang geschah durch die Errichtung der zwei im § 98 sub 4. besprochenen staatlich garantierten Kreditvereine für Häusler. Sodann wurden 1899, 1904 und 1909 Gesetze für je fünf Jahre gegeben, wodurch die Staatskasse ermächtigt wurde, alljährlich einen gewissen Betrag (ursprünglich 2, später 3 und jetzt 4 Mill. Kronen) als Darlehen in derartigen Parzellen bis neun Zehntel ihres Wertes bei niedriger Verzinsung und langfristiger Amortisierung anzulegen (sogenannte Staatshäusler). In den einzelnen Amtratskreisen sind

besondere Kommissionen eingesetzt worden, um über die Gewährung von Darlehen innerhalb der von den Gesetzen gesteckten Grenzen zu bestimmen, und es ist den Gemeinderäten zur Pflicht gemacht, den Ansuchern bei der Beschaffung passender Grundstücke beizustehen. Bis zum Ausgange des Finanzjahres 1910—11 waren infolge dieser Gesetze im ganzen 5777 selbständige Häuslerparzellen geschaffen, in welchen ungefähr 25½ Mill. Kronen an Staatsmitteln angelegt waren. Ferner werden seit 1906 aus dem Fonds für Staatsdarlehen (siehe § 67 sub 3) Darlehen an Vereine gewährt, welche sich mit dem Zwecke bilden, größere Ländereien zur Parzellierung anzukaufen.

Dem Bauernlande entgegengesetzt ist der freie, in der Regel größere Landbesitz, wozu namentlich die *adlige* Güter (Hovedgaard, Sædegaard, Haupthöfe, von den dazu gehörenden Bauerngütern abgesehen) gehören. Die Hauptgüter hatten ehemals in mancherlei öffentlichrechtlichen Beziehungen eine Sonderstellung, die jetzt weggefallen ist als eine Folge des § 92 des Grundgesetzes und durch später erlassene Gesetze. So wurde namentlich die geschichtlich begründete Steuererleichterung, welche dem „privilegierten Hartkorn“ zukam, teilweise gegen Vergütung zufolge eines Gesetzes vom 20. Juni 1850 ausgeglichen (vgl. S. 128). Nur die Zehntfreiheit, welche einen privatrechtlichen Charakter angenommen hatte, hatte sich erhalten (vgl. § 69). Das entscheidende Merkmal des freien Landbesitzes ist jetzt hauptsächlich das freie Verfügungs- und Nutznießungsrecht. Die Aufhebung besonderer Beschränkungen, welche stattfinden, wo der betreffende Edelfhof ein Lehen, Stammhaus oder Fideikommißgut ist, ist durch den § 93 des Grundgesetzes in Aussicht gestellt (siehe hierüber oben § 15). Ein Bestreben, die größeren Landgüter als solche zu erhalten, zeigt die Gesetzgebung nur darin, daß sie auch hier eine bestimmte Grenze für das Parzellierungsrecht festhält, und in der Gewährung einer ausgedehnteren Testierfreiheit als die gewöhnliche zum Vorteil desjenigen unter den Leibeserben des Gutsbesitzers, dem dieser das Gut zu hinterlassen wünscht.

§ 100. Fortsetzung. II. Industrie und Handelsverkehr.

Die im § 83 des Grundgesetzes (siehe den vorhergehenden Paragraphen) enthaltene Vorschrift bezog sich namentlich auf die Erwerbsverhältnisse in Industrie (Handwerk und Fabrikbetrieb) und Handel. Das vormalig geltende Recht enthielt auf diesem Gebiete wesentliche Beschränkungen der freien Erwerbskonkurrenz. Weder Handel noch Handwerk durften in der Regel auf dem Lande getrieben werden, sondern nur in den Städten, wo die bestehenden Zünfte mit gewissen Beschränkungen das ausschließliche Recht hatten, Gewerbe zu treiben. Freilich war das Zunftwesen in Dänemark nicht so stark entwickelt wie anderswo, indem nur ganz vereinzelt Zünfte „geschlossen“ waren und Zünfte überhaupt weder überall bestanden noch alle Erwerbszweige umfaßten; doch war der Zutritt zu den nicht zünftigen Gewerben in vielen Fällen durch die Ablegung ähnlicher Prüfungen bedingt, wie sie zur Aufnahme in die Zünfte erforderlich waren.

In diesen Verhältnissen wurde durch das Gewerbegesetz vom 29. Dezbr. 1857 und Nachtragsgesetz vom 23. Mai 1873 eine Hauptveränderung gemacht. Das Land wurde in Bezug auf die Gewerbefreiheit im wesentlichen auf gleichen Fuß mit den Städten gestellt, in der Regel jedoch so, daß ein Gewerbe auf dem Lande nicht innerhalb einer gewissen Entfernung von der nächstgelegenen Stadt betrieben werden durfte. Diese sogenannte „Læbælte“ (Schutzzone) ist indessen in den späteren Jahren auf Antrag der betreffenden Stadträte für eine große Zahl der Städte aufgehoben worden. Der Zunftzwang ist weggefallen und die Handelszünfte ganz abgeschafft,

wogegen Handwerks- und Fabrikszünfte fortwährend das Recht haben zu bestehen. Die Ablegung von Prüfungen wird auch nicht länger als Bedingung dafür, ein Gewerbe ausüben zu dürfen, gefordert. Doch besteht noch immer in den Städten die Möglichkeit zur Ablegung freiwilliger Gesellenprüfungen in den Handwerken.

Bezüglich des Rechtes, Gewerbe zu betreiben, wird nach dem Gesetze von 1857 zwischen freien und gebundenen Gewerben unterschieden. Zur ersteren Klasse gehören die Erwerbszweige, welche entweder durch das Gesetz ausdrücklich als frei bezeichnet sind, oder die nicht in den Statuten, welche vom Ministerium des Innern für jede Stadt und für jedes Amt, nachdem die betreffenden Kommunalbehörden Gelegenheit gehabt haben, sich darüber zu äußern, erlassen und jedes fünfte Jahr revidiert werden, als gebundene Gewerbe aufgenommen sind. Um ein gebundenes Gewerbe betreiben zu können, wird in den Städten für Männer ein Bürgerbrief (Borger-skab) gefordert, für Frauen (d. h. Witwen, geschiedene oder von ihren Männern verlassene Frauen und unverheiratete Frauenspersonen, die über 25 Jahre alt sind) ein Gewerbeschein (Næringsbevis), auf dem Lande allgemein ein Gewerbeschein. Das Recht, eine solche Gewerbebetriebserlaubnis zu erhalten, ist dadurch bedingt, daß der Betreffende volljährig ist, sich nicht im Konkurs befindet und nicht mit einer Strafe von einer gewissen Höhe bestraft oder wegen eines entsprechenden Verbrechens angeklagt ist; ferner soll er entweder im Besitze des Indigenatrechts sein oder sich fünf Jahre lang im Reiche aufgehalten und ehrlich ernährt sowie in der Kommune, wo er sich niederlassen will, das Recht zur Armenversorgung erworben haben oder Bürgerschaft dafür leisten, daß er eventuell anderswo zur Versorgung empfangen werde. Von diesen letzten Bedingungen bestehen jedoch einige traktatmäßige Ausnahmen, und es kann außerdem durch königliche Anordnung (vgl. § 57) für fremde Untertanen von denselben dispensiert werden. Die Gewerbeerlaubnis lautet auf ein bestimmtes Gewerbe, kann aber mit gewissen Beschränkungen für mehrere gegeben werden; sie gilt nur für die Stadt oder den Gerichtsbezirk, in welchem sie ausgefertigt wird.

Das Hausieren mit Waren (Bissekram) ist demgemäß mit einigen Ausnahmen verboten (Verordnung vom 27. Nov. 1839). Doch kann durch königliche Bewilligung die Erlaubnis zu solchem Hausieren erteilt werden (so namentlich für Spitzen und Kolportage von Büchern). Handlungsreisende dürfen in den Städten Warenbestellungen nach mitgebrachten Proben in Empfang nehmen, auf dem Lande hingegen dürfen sie nur mit Personen verhandeln, welche selbst das Handelsrecht besitzen. Über ausländische Handlungsreisende wird auf den § 14 oben verwiesen. Gewisse Arten von Handel und Handwerk sind für alle frei. Dies gilt namentlich von dem Handel mit unbeweglichen Gütern, Wertpapieren (über ausländische Prämienobligationen siehe § 93), vom Handel mit Ackerbau-, Gartenbau- und Fischereiprodukten u. dgl., insofern derselbe nicht von einer festen Verkaufsstelle aus betrieben wird, überall mit Pferden und Vieh, Ackerbaugerätschaften, gewissen kleineren Artikeln für den Haushalt u. dgl. m. Für das Handwerk und die Industrie gilt die allgemeine Regel, daß solches Gewerbe einem jeden freisteht, wenn er dasselbe ohne Gesellen, allein mit Beihilfe seiner Frau oder Kinder ausübt. Die Reederei ist ein freies Gewerbe; um aber als Schiffer, Steuermann oder Maschinist fahren zu können, ist die Ablegung gewisser Proben und die Erwerbung eines dafür ausgestellten Scheins erforderlich nach den näheren Vorschriften eines Gesetzes vom 25. März 1892 über das Seegewerbe (vgl. § 98 sub 7). Sowohl dänische als fremde

Schiffer haben ein gewisses Recht zum Verkauf von mitgebrachten Waren. Gewisse Waren sind dem allgemeinen Handelsrecht entzogen, so namentlich die den Apothekern (§ 95) vorbehaltenen Medizinalwaren; in anderen Fällen sind gewisse Beschränkungen oder Schutzmaßregeln vorgeschrieben, so namentlich für den Handel mit Gift, für die Herstellung und den Vertrieb von Margarine (§ 95) und für den Verkauf von Dung- und Futterstoffen (§ 98). Das Recht zur Ausführung von elektrischen Anlagen sowie zu Arbeiten bei Wasser-, Gas-, Kloakenleitungen u. dgl. kann nach Beschluß des Kommunalvorstandes von einer besonderen Autorisation seitens desselben bedingt werden (Gesetz vom 23. Januar 1903). Konsumvereine, welche lediglich die für gemeinsame (solidarische) Rechnung ihrer Mitglieder eingekauften Waren unter dieselben verteilen, sowie Verkaufsvereine (so namentlich die landwirtschaftlichen „Anteilsvereine“), welche lediglich die von ihren Mitgliedern erzeugten Produkte bearbeiten und verhandeln, sind den Gewerbevorschriften enthoben. Für das Recht, Waren durch Versteigerung zu veräußern, gelten einige Beschränkungen. Um gewisse Gewerbe auf dem Lande zu betreiben, so namentlich Buchdruckerei, Goldspinnerei und Goldschmiederei, ist eine königliche Bewilligung erforderlich. Das Barbiergewerbe ist durch ein besonderes Gesetz vom 30. Januar 1861 geregelt. Die in den Gewerbeetzen von 1857 und 1873 enthaltenen Vorschriften über das Beherbergungs- und Restaurateurwesen sowie über den Branntweinverkauf sind jetzt von dem oben im § 93 besprochenen Gesetz vom 10. Mai 1912 abgelöst worden.

Außer den genannten Begrenzungen wird die Gewerbstätigkeit selbstverständlich auch dadurch beschränkt, daß sie nicht gegen erworbene ausschließliche Bevorrechtigungen streiten darf. Das Patentwesen ist durch ein Gesetz vom 13. April 1894 geregelt worden. Ein Schutzmarkensystem wurde 1880 eingeführt und ist jetzt durch ein Gesetz vom 11. April 1890 mit späteren Nachtragsbestimmungen geordnet, wesentlich mit schwedischen und norwegischen Gesetzen übereinstimmend. Ferner ist ein Schutz für industrielle Muster durch ein Gesetz vom 1. April 1905 eingeführt worden.

§ 101. Arbeiterschutz. Zur Verhütung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch von Maschinen, hierunter auch Ackerbaumaschinen, wurden durch ein Gesetz vom 12. April 1889 ausführliche Vorschriften gegeben, deren Befolgung unter der Oberaufsicht des Justizministeriums teils von der unten zu besprechenden Direktion für die Arbeits- und Fabrikbeaufsichtigung, teils von kommunalen Aufsehern überwacht wird. Über die Beaufsichtigung von Dampfkesseln auf dem festen Lande und den Betrieb derselben bestehen besondere Vorschriften (Gesetze vom 24. März 1875 und 1. April 1896).

Durch ein Gesetz vom 11. April 1901 sind demnächst im Interesse der Arbeiter eine Reihe Vorschriften, vorzugsweise sanitärer Art, für die Arbeit in Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten sowie in anderen damit gleichgestellten Gewerben erlassen worden. Die Befolgung dieser Vorschriften wird von einer dem Ministerium des Innern unterstehenden Direktion für die Arbeits- und Fabrikbeaufsichtigung überwacht, welcher männliche und weibliche Inspektoren unterstellt sind. Über die Arbeit in Bäckereien und die Kontrolle darüber seitens der genannten Direktion wurde ein besonderes Gesetz am 6. April 1906 erlassen, welches unterm 8. Juni 1912 erneuert und zum Teil geschärft worden ist.

Über die Verwendung von Kindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken und größeren Werkstätten wurde schon unterm 23. Mai 1873 ein Gesetz gegeben, dessen Vorschriften jetzt in die hier erwähnten Gesetze

von 1901 und 1912 übernommen und revidiert worden sind. Hiernach ist Arbeit von Kindern unter zwölf Jahren (in Bäckereien von allen noch nicht aus der Schule ausgetretenen Kindern; vgl. § 106) in den der Arbeits- und Fabrikbeaufsichtigung unterstehenden Gewerben gänzlich verboten und Arbeit von Kindern und jungen Leuten zwischen 12 und 18 Jahren einer Reihe von Beschränkungen unterworfen. Für Arbeiterinnen ist es unter anderem festgesetzt, daß keine solche während der ersten vier Wochen nach ihrer Entbindung in Fabrik- oder ähnliche Arbeit eintreten darf, es sei denn, daß es durch ärztliche Bescheinigung dargetan ist, daß solches ohne Gefährdung ihrer oder des Kindes Gesundheit geschehen kann. Ein Vorschlag zur einheitlichen Revision der beiden Gesetze vom 12. April 1889 und 11. April 1901 ist in den späteren Jahren dem Reichstag unterbreitet worden, aber noch nicht zur Annahme gelangt. Es war in diesem Vorschlage, gemäß dem internationalen Berner Abkommen vom 26. September 1906, ein Verbot gegen Nacharbeit der Frauen aufgenommen; dies scheint aber vorläufig keine Zustimmung finden zu wollen.

Das im Berner Abkommen von 1906 enthaltene Verbot gegen die Verwendung *w e i ß e n P h o s p h o r s* in der Zündholzindustrie hat Dänemark schon durch das oben im § 96 erwähnte Gesetz vom 14. Februar 1874 eingeführt.

§ 102. Arbeiter- und Sozialversicherung. 1. Schon längst, zunächst als eine Erbschaft von der Zunftzeit, bestanden in Dänemark freiwillige *K r a n k e n k a s s e n*, d. h. Vereine von Personen, die sich zusammengetan hatten, um durch bestimmte Beiträge einander gegenseitige Hilfe in Krankheitsfällen zu sichern. An diese Ordnung, welche große Ausbreitung gewonnen hatte (unter anderem legten die Gewerkvereine regelmäßig ihren Mitgliedern den Eintritt in eine Krankenkasse auf), hat die Gesetzgebung, als sie die Angelegenheit in die Hände nahm, angeknüpft und das Prinzip der Freiwilligkeit bewahrt. Durch ein Gesetz vom 12. April 1892 wurde festgesetzt, daß derartige Kassen, insofern sie in ihren Statuten gewissen Bestimmungen genügen, berechtigt sind, öffentliche Anerkennung zu erhalten und aus öffentlichen Mitteln unterstützt zu werden.

Von dem dermaßen obligatorisch vorgeschriebenen Inhalt der Statuten soll genannt werden, daß die betreffende Kasse nur unbemittelte Arbeiter, Häusler, Handwerker und Gewerbetreibende sowie niedrig besoldete Unterbeamte und andere diesen gleichgestellte Personen aufnehmen darf. Die Altersgrenze nach unten ist 15 Jahre. Die Unterstützung, welche die Kassen in Krankheitsfällen gewähren sollen, ist 1. freie ärztliche Hilfe oder Behandlung in Krankenhäusern für die Mitglieder und ihre im Elternhause befindlichen Kinder unter 15 Jahren und 2. eine tägliche, im Verhältnis zu dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst festgesetzte Geldhilfe bis zu einem Zeitraum, welcher sich normal auf mindestens 13 Wochen im Laufe von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten erstrecken soll. Die öffentliche Stütze, welche den Kassen gewährt wird, besteht in 1. einem jährlichen Staatszuschuß an jede einzelne Kasse von a) 2 Kr. für jedes Mitglied und b) ein Fünftel der Summen von den Beiträgen der Mitglieder für das betreffende Jahr (ursprünglich war festgesetzt, daß die gesamten Staatszuschüsse 500 000 Kr. jährlich nicht übersteigen durften, aber diese Begrenzung wurde bald beseitigt), 2. in der unentgeltlichen oder gegenmäßige Zahlung gewährten Behandlung in den staatlichen oder kommunalen Krankenhäusern oder Irrenhospitälern für eine ebenso lange Zeit, als das betreffende Mitglied auf Hilfe seitens der Kasse Anspruch hat, 3. auf dem Lande in freier Beförderung des Arztes oder der Hebamme bzw. freiem Transport des Kranken auf Veranstaltung der Kommune. Das Ministerium des Innern führt die Aufsicht über die Kassen durch einen vom König ernannten und vom Staate besoldeten Krankenkasseninspektor.

Dieser hält jährlich Konferenzen mit Vertrauensmännern der anerkannten Krankenkassen ab, besonders zur Aufstellung von gemeinsamen Regeln für die Wirksamkeit derselben, und ist ferner der Vorsitzende eines stehenden Ausschusses (Nævn) von Vertretern der Vorstände der Kassen, welchen er zur Erörterung einer jeden die Institution betreffenden Frage einberufen kann. Durch ein späteres Gesetz vom 1. April 1905 ist es dem Inspektor auferlegt worden, auch solche Begräbniskassen zu beaufsichtigen, welche, auf gegenseitige Haftung der Mitglieder gegründet, zum Zweck haben, die einmalige Zahlung einer Summe (nicht über 500 Kr.) als Begräbnishilfe beim Tode der Mitglieder zu sichern.

Die hier dargestellte, nicht auf Versicherungszwang gegründete Hilfe kommt gegenwärtig ungefähr einem Drittel der erwachsenen Bevölkerung (über 15 Jahre) des Königsreichs zugute. Der gesamte jährliche Staatszuschuß beträgt jetzt etwas über $2\frac{1}{2}$ Mill. Kronen. Eine Revision des Gesetzes nach verschiedenen Richtungen hin ist in Aussicht genommen, und zwar besonders in Betreff der chronisch Kranken, die nach den gegenwärtigen Regeln zu staatlich anerkannten Krankenkassen keinen Zutritt haben.

Zwischen den Hauptorganisationen der dänischen und schwedischen Krankenkassen ist 1911 eine von den beiderseitigen Staatsbehörden genehmigte Vereinbarung getroffen worden, betreffend die Übernahme von Mitgliedern, welche von dem einen nach dem anderen Lande übersiedeln.

Für ausländische Saisonarbeiter ist es durch das oben im § 14 besprochene Gesetz vom 1. April 1912 den Arbeitgebern befohlen, die Arbeiter in einer vom Minister des Innern anerkannten gegenseitigen Krankenkasse, wozu die Staatskasse Zuschüsse gewährt, versichert zu halten.

2. Im Anschluß an die dermaßen geschaffene Ordnung, aber durch besonders sorgfältig durchgearbeitete Vorschriften weiter ausgeführt, erging am 9. April 1907 ein Gesetz über staatlich anerkannte Arbeitslosenkassen. Das Gesetz bestimmt, daß diejenigen Kassen dieser Art, welche öffentliche Anerkennung und Stütze erlangen wollen, auf Prämienzahlung der Mitglieder gegründet sein sollen. Der Staat gewährt einen Zuschuß von $\frac{1}{3}$ der Prämien; ursprünglich war eine Grenze bis auf 250 000 Kr. jährlich festgesetzt, aber sie wurde schon 1909 aufgehoben, und der Jahreszuschuß hat sich gegenwärtig schon auf ungefähr 850 000 Kr. gesteigert. Die Kommunen haben das Recht (nicht aber die Pflicht) erhalten, ebenfalls den Mitgliedern eine Beihilfe zur Bestreitung der Prämie (bis $\frac{1}{6}$) sowie einer Kasse, die ihren Hauptsitz in der Kommune hat, einen Zuschuß bis zur Höhe eines $\frac{1}{6}$ von den Prämien der in der Kommune wohnhaften Mitglieder zu gewähren. Bei außerordentlicher Arbeitslosigkeit ist es den Kommunen erlaubt worden, diese Zuschüsse zu erhöhen. Von den Einzelheiten der Ordnung, wodurch Dänemark eine führende Stellung auf diesem Gebiete erworben zu haben scheint, ist eine ausführliche Darstellung im Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart 1908 S. 171 gegeben, worauf hier verwiesen wird. Die Mitgliederzahl sämtlicher Kassen betrug 1911 ungefähr 105 000 oder ca. 85% von sämtlichen organisierten Arbeitern.

Eine Arbeitsvermittlung kann nach den Vorschriften des Gesetzes von 1907 von den Vorständen der Arbeitslosenkassen bewerkstelligt werden, was jedoch kaum in größerem Umfange stattfindet. Die Stadt Kopenhagen hat ein Bureau für öffentliche Arbeitsvermittlung errichtet. Eine Gesetzesvorlage zu einer allgemeineren Ordnung dieses Verhältnisses wurde dem Reichstage 1911 unterbreitet, aber nicht fertig behandelt.

3. Unfallversicherung. Eine Versicherung für Arbeiter und ihre Hinterbliebenen gegen die Folgen von nicht selbstverschuldeten Unglücksfällen oder Tod wurde eingeführt durch Gesetze vom 7. Januar 1898 und 15. Mai 1903 für Fabrikgewerbe, gewisse Bauarbeiten, Anlagen von Eisenbahnen u. dgl., Eisenbahn-, Straßenbahn- und Omnibusbetrieb, Einladen und Löschen von Waren, Packhausarbeiten, Taucher- und Bergungsarbeiten, Wind- und Wassermühlenbetrieb sowie jede Wirksamkeit, wozu Maschinen unter Aufsicht der Arbeits- und Fabrikbeaufsichtigung (§ 101) benutzt werden. Hieran schloß sich ein Gesetz vom 1. April 1905 für die größere Schifffahrt, ferner Gesetze vom 3. April 1900 für Fischer und vom 30. März 1906 für die kleinere Seefahrt und endlich ein Gesetz vom 27. Mai 1908 für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau mit den dazu gehörigen Nebenbetrieben. Gemäß den Gesetzen von 1898, 1903, 1905 und 1908 ist eine Haftpflicht den Arbeitgebern (Staat und Kommunen mit einbegriffen) auferlegt, aber es ist den Arbeitgebern in den erstgenannten Gewerben erlaubt und den Schiffsreedern (Gesetz von 1905) sowie den landwirtschaftlichen Arbeitgebern u. dgl. (nicht aber Staat oder Kommunen) befohlen, ihr Risiko an eine vom Minister des Innern anerkannte Versicherungsgesellschaft abzugeben. Die Verpflichtung kann durch keine Verabredung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern aufgehoben werden, sowie auch Übereinkünfte darüber, daß die letzteren die Versicherungsprämie oder einen Teil derselben bezahlen sollen, ungültig sind. Für Fischer und die ihnen gleichgestellten Seeleute hat der Staat infolge des größeren Risikos und der ganzen Art des Betriebs eine unmittelbarere Fürsorge übernommen durch die Errichtung einer Staatsversicherungsanstalt, welcher eine jede der genannten Personen gegen eine geringe jährliche Abgabe (5 Kr.) als Mitglied angehören kann. Wird der Versicherte von einem Arbeitgeber beschäftigt, so liegt diesem die Zahlung der Abgabe ob. Insofern diese Kontingente nicht hinreichen, um die festgesetzten Unfallversicherungen zu leisten, schießt die Staatskasse das Fehlende zu. Landwirtschaftliche Betriebe unter einer gewissen Größe (6000 Kr. Grundschätzung; vgl. § 68) sind der Haftpflicht überhoben, können aber zu freiwilliger Versicherung in auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen zugelassen werden, und zwar so, daß die Staatskasse die Hälfte der Ausgaben jedes derartigen Vereins zuschießt. Auch die dermaßen Versicherten haben, insofern sie für andere arbeiten, die an der Wirksamkeit nicht selbst persönlich teilnehmen, Anspruch auf Erstattung ihrer Prämien seitens des Arbeitgebers. — Die den verunglückten Arbeitern bzw. ihren Hinterbliebenen zustehenden Ansprüche können sich entweder auf Auszahlung von Tagegeldern beziehen, dies jedoch erst nach Verlauf von 13 Wochen (indem es also vorausgesetzt wird, daß der Arbeiter sich in einer Krankenkasse selbst für die ersten 13 Wochen versichert hält; vgl. oben sub 1) und höchstens bis zum Jahrestage des Unglücks, oder im Falle dauernder Invalidität oder des Ablebens auf die Auszahlung einer im Verhältnis zum Jahreslohn festgesetzten Geldsumme.

Zur Entscheidung der durch Unglücksfälle entstehenden Entschädigungs-

ansprüche ist ein Arbeiterversicherungsrat mit vier Abteilungen für Industrie, bzw. Fischerei, Seefahrt und Landwirtschaft errichtet worden. Jede dieser Abteilungen besteht aus drei vom König ernannten Mitgliedern nebst Vertretern sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter des betreffenden Gewerbes. Der Minister des Innern kann dabei verfügen, daß der Krankenkasseninspektor und die Fabrikinspektoren (siehe oben sub 1 und § 101) dem Rate beitreten sollen. Die Entscheidungen der Räte darüber, ob berechnete Ansprüche bestehen, können an das Ministerium des Innern gezogen werden; ihre Entscheidungen über die Höhe der betreffenden Entschädigungen sind unanfechtbar. Rekurs an die Gerichte ist in allen Fällen ausgeschlossen.

§ 103. **Sonstige Fürsorge für die Arbeiterverhältnisse.** 1. Durch das oben im § 101 erwähnte Gesetz vom 11. April 1901 über die Arbeits- und Fabrikbeaufsichtigung wurde ferner ein **Arbeitsrat** errichtet, bestehend aus einem vom König für sechs Jahre ernannten Vorsitzenden und acht vom Minister des Innern ebenfalls auf sechs Jahre ernannten Mitgliedern, unter denen mindestens drei Arbeitgeber und drei Arbeiter sein müssen. Bei Vakanz dieser letztgenannten Plätze haben die Zentralvereine der Arbeitgeber bzw. der Arbeiter das Recht, drei Personen in Vorschlag zu bringen, und der Minister ist dann gebunden, einen der Vorgeschlagenen zu ernennen. Der Rat gibt Gutachten ab über die vom Direktor der Arbeits- und Fabrikbeaufsichtigung vorgelegten Fragen, kann aus eigener Initiative Fragen in Betreff der Arbeitergesetzgebung zur Verhandlung aufnehmen und ist namentlich berechtigt, dem Minister Wünsche und Vorschläge auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu unterbreiten. Der Rat soll alljährlich einen zu veröffentlichenden Bericht erstatten über seine Wirksamkeit und solche die Industrie berührende Angelegenheiten, die sich im vergangenen Jahre seine Aufmerksamkeit zugezogen haben.

2. Durch ein Gesetz vom 12. April 1910 ist ein **ständiges Schiedsgericht** (Voldgiftsret) errichtet worden zur Beurteilung von Übertretungen oder Streitigkeiten betreffs Übereinkünfte zwischen Arbeitgebern oder Organisationen von solchen einerseits und Arbeiterorganisationen andererseits. Das Gericht besteht aus sechs ordinären Richtern und sechs Suppleanten, einem Vorsitzenden, einem zweiten Vorsitzenden, eventuell zwei solchen und einem Schriftführer. Letzterer wird vom Minister des Innern ernannt. Die übrigen Mitglieder werden auf je ein Jahr erwählt, und zwar die ordinären Richter und ihre Suppleanten zur Hälfte von der Zentralorganisation der Arbeitgeber, zur Hälfte von derjenigen der Arbeitnehmer. Nach Beendigung dieser Wahlen beruft der Schriftführer die ordinären Mitglieder — eventuell unter Heranziehung der Suppleanten — zur Wahl des Vorsitzenden und des zweiten Vorsitzenden ein. Diese sollen die gesetzlichen Bedingungen für die Ausübung des Richteramtes erfüllen. Die Wahl zum Amte des Vorsitzenden sind die Richter der Kopenhagener Kollegialgerichte — jedoch mit Ausnahme der Präsidenten derselben — bis auf drei Jahre anzunehmen verpflichtet. Kommt die Wahl des Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes vor

der vorgeschriebenen Frist nicht zustande, so erstattet der Schriftführer Bericht an den Präsidenten des Höchstengerichtes. Derselbe soll dann im Verein mit den Präsidenten der übrigen Kopenhagener Kollegialgerichte die Wahl unter den juristisch gebildeten Mitgliedern dieser Gerichte vornehmen. Kommt irgendwelche andere Wahl nicht vor Ablauf der Frist zustande, so nimmt der Minister des Innern die nötige Ernennung vor. Der ordinäre Sitz des Gerichts ist Kopenhagen, doch kann dasselbe auch anderswo gehalten werden. Die Zeugenvernehmung kann bei den ordinären Gerichten stattfinden, aber auch vor dem Schiedsgericht selbst, wenn dasselbe es so bestimmt, und zwar ohne Beschränkungen bezüglich der Entfernung.

3. Durch ein anderes Gesetz vom selbigen Tage wurde die Ernennung eines *Schiedsmannes* (Forligsmand) geboten, dessen Aufgabe es ist, durch Vermittelung für die Verhütung in Aussicht stehender oder für das Aufhören schon stattfindender Arbeitsstockungen zu wirken. Derselbe wird auf je zwei Jahre vom Minister des Innern auf Vorschlag des ständigen Schiedsgerichtes ernannt. Er kann die streitenden Parteien zur Verhandlung vorladen, und zwar sowohl aus eigenem Antrieb als auf Veranlassung einer derselben; die Parteien sind verpflichtet, seiner Ladung Folge zu leisten. Zur Aufklärung über die bestehenden Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann er das Abhalten von Zeugenvernehmungen vor dem Schiedsgericht beanspruchen.

4. Als besondere Gesetze können genannt werden ein Gesetz vom 30. März 1889 über das *Lehrlingsverhältnis*, welches die Errichtung schriftlicher, von der Obrigkeit genehmigter Verträge für Lehrlinge unter 18 Jahren befiehlt, und ein sehr detailliertes Gesetz vom 10. Mai 1854 mit Nachtragsgesetz vom 29. März 1867, betreffend die *Gesindeordnung* (vgl. oben § 93). Zur Revision der beiden letzteren Gesetze wurde 1905 eine Kommission eingesetzt, deren Arbeit jedoch zu keiner Einigung führte, und als einer der Entwürfe derselben 1911 und 1912 dem Volksting vorgelegt wurde, gingen auch hier die Anschauungen weit auseinander. Um das Gewerbe eines Gesindevermieters zu betreiben, ist eine öffentliche Autorisation erforderlich. Die zum Schutze ausländischer, sich zeitweilig hier im Reiche aufhaltender Arbeiter unterm 21. August 1908 und 1. April 1912 gegebenen Gesetze sind oben in den §§ 14 und 102 erörtert worden.

5. In 1898, 1904 und 1909 sind zeitweilige Gesetze gegeben, wodurch es für je zehn oder fünf Jahre gestattet wurde, unter anderem zur Aufführung von Arbeiterwohnungen in oder bei Kopenhagen, den Provinzialstädten und größeren Ortschaften Darlehen aus der Staatskasse bis zu einem gewissen Gesamtbetrage an Kommunen oder zu einem entsprechenden Zweck gebildeten Vereinen zu gewähren.

6. Die Gesetzgebung über die *Sonntagsruhe* (das jüngste Gesetz vom 22. April 1904) ist in erster Reihe um kirchlicher Zwecke willen erlassen. Hingegen ist noch an dieser Stelle ein Gesetz vom 19. Juni 1908 mit Nachtragsgesetz vom 30. April 1909 zu erwähnen, wodurch befohlen wurde, daß alle Läden und Warenlager m. w. regelmäßig, Sonnabend ausgenommen, von 8 Uhr abends bis 4 Uhr morgens geschlossen sein sollen.

§ 104. **Armenhilfe.** 1. Eine öffentliche Armenpflege ist im § 84 des Grundgesetzes vorgesehen, wurde jedoch nicht erst durch das Grundgesetz geschaffen. Sie war früher durch eine Menge zerstreuter und schwer übersehbarer Regeln geordnet. Diese wurden unter dem 9. April 1891 revidiert und in einem einzelnen Gesetz gesammelt, welches neben der Kodifikation und Vereinfachung auch den Hauptzweck verfolgt, die humanen Bestrebungen, die sich schon unter der früheren Ordnung geltend machten, weiter zu entwickeln.

Die öffentliche Armenunterstützung, welche dem Grundgesetze gemäß nicht gegeben werden kann, solange die Versorgung des Betreffenden nach den Regeln des Privatrechtes anderen Personen obliegt, ist in der Regel eine kommunale Angelegenheit der Städte oder der Gemeinden (vgl. oben § 89). In Kopenhagen und Fredericia bilden die reformierten und die mosaischen Glaubensgenossenschaften besondere Armenkommunen für sich (vgl. § 112). Gewisse besondere Armenausgaben lasten auf den Amtsarmentkassen und den Amtsrepartitionsfonds. Die Staatskasse hat in Bezug auf das Armenwesen hauptsächlich nur solche Ausgaben zu bestreiten, welche sich auf internationale Verhältnisse beziehen, wie z. B. bei der Zurücksendung hilfsbedürftiger Ausländer sowie solchen Personen aus den abgetretenen Herzogtümern gegenüber, welche über die gewöhnlichen Bedingungen hinaus im Königreiche versorgungsberechtigt sind (Gesetz vom 9. März 1872; vgl. oben § 13). Siehe weiter unten über das Gesetz vom 27. Mai 1908.

Die Kommune, in welcher der Arme versorgt werden muß, ist seine Versorgungsheimat. Bis zum 18. Lebensjahr richtet die Versorgungsheimat sich nach den Verhältnissen der Eltern, nach dem 18. Jahre aber nach der Stellung des Betreffenden selbst; die Versorgungsheimat einer verheirateten Frau richtet sich jedoch immer nach der ihres Mannes. Die Regel ist, daß der Hilfsbedürftige dort zur Armenversorgung berechtigt ist, wo er zuletzt fünf Jahre hindurch stetigen Aufenthalt gehabt hat. Wenn er keine solche Versorgungsheimat erworben hat, soll er von derjenigen Kommune versorgt werden, welche nach näher darüber gegebenen Vorschriften als seine Geburtskommune zu betrachten ist. Witwen und geschiedene Ehefrauen behalten die Versorgungsheimat ihrer Männer so lange, bis sie durch einen selbständigen fünfjährigen Aufenthalt in einer anderen Kommune versorgungsberechtigt geworden sind. Findet sich keine Kommune, die den angeführten Regeln gemäß als Versorgungsheimat betrachtet werden kann, so geschieht die Versorgung durch die Aufenthaltskommune; doch sind in diesem Falle außerhalb Kopenhagens die Kosten auf den Amtratskreis und die in demselben gelegenen Städte zu verteilen. Die unmittelbar erforderliche Hilfe hat in allen Fällen die Aufenthaltskommune die Pflicht zu leisten, ist dann aber berechtigt, einen Ersatz von drei Vierteln der Kosten von der Versorgungsheimat zu fordern. Ausländer, welche vor 1891, wenn sie sich nach dem erreichten 18. Jahre fünf Jahre in einer Kommune aufgehalten hatten, daselbst versorgungsberechtigt werden konnten, erwerben jetzt dies Recht erst, wenn sie das Indigenat erhalten. Doch können durch vertragsmäßige Bestimmungen, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Ausnahmen hiervon eingeräumt werden. Ein Gesetz vom 27. Mai 1908 hat dabei dem Ministerium des Innern im allgemeinen das Recht erteilt, unter Umständen Ausländern die Versorgungsberechtigung hier im Reiche einzuräumen. Die Ausgaben fallen dann der Staatskasse zur Last. Durch einen Vertrag vom 26. Juli 1888 haben Dänemark und Schweden sich gegenseitig verpflichtet, die hilfsbedürftigen Untertanen des anderen Staates nicht heimzuschicken, wenn sie nach erreichtem 21. Altersjahre in den letzten zwölf Jahren Wohnsitz auf freiem Fuße im Gebiete des betreffenden Staates gehabt haben.

Die Pflicht der Kommunen, den Armen zu helfen, gibt jedoch diesen kein Recht, welches durch die Gerichte erzwungen werden kann. Die Erfüllung dieser Pflicht wird von den Oberbehörden (dem Amtratsrat, Amtmann und in letzter Instanz vom Ministerium des Innern) kontrolliert, und an diese Behörden hat der Hilfsbedürftige sich zu wenden, wenn die Hilfspflicht seiner Meinung nach versäumt wird.

Die öffentliche Armenhilfe hat verschiedene für die Rechtsstellung der Versorgten eingreifende Folgen. Bei fortdauernder Gewährung von Armenunterstützung kann die Armenverwaltung die Besitztümer des Unterstützten registrieren lassen, so daß er ohne Genehmigung der Verwaltung über dieselben nicht verfügen kann. Die Armenverwaltung übt überhaupt eine ziemlich umfangreiche Aufsicht über die Versorgten und ihre Kinder aus. Als Beistände bei der Aufsicht kann dieselbe dazu geeignete Männer und Frauen ernennen, welche die Verhältnisse der Armen, besonders der alten und schwächlichen, verfolgen sollen. Es ist den Armenverwaltungen zur besonderen Pflicht gemacht, genaue Aufsicht darüber zu führen, wie die Unterstützten ihre Kinder erziehen, und nötigenfalls können die Kinder den Eltern gänzlich entzogen werden (vgl. § 105). Der Versorgte darf nicht ohne Erlaubnis die

Kommune verlassen, und wenn er sich außerhalb seiner Versorgungsheimat aufhält, kann er unter gewissen Bedingungen dahin zurückgeschickt werden. Im übrigen bestimmt aber das Gesetz, daß das häusliche Leben der Unterstützten möglichst bewahrt bleiben soll, und die Armenverwaltungen sind nur berechtigt, solche Arme, welche nach ihren Verhältnissen nicht zur häuslichen Unterstützung geeignet sind, an Armenhäuser oder Arbeitsanstalten zu überweisen. Es ist in allen Fällen untersagt, die Versorgten im Wege der Lizitation od. dgl. anzubieten. In Anstalten, wo ehrenwerte alte oder schwächliche Personen aufgenommen oder Kinder erzogen werden, dürfen nur im Notfall solche Personen untergebracht werden, welche durch Unverträglichkeit, Arbeitsscheu, Trunk oder sonstigen Unfug Störungen verursachen oder böses Beispiel geben, und zwar sollen diese dann von jenen streng abgesondert gehalten werden. Hilfsbedürftigen, welche in Armenanstalten untergebracht werden, kann die Verwaltung ihren Fähigkeiten und Kräften entsprechende Arbeit anweisen; dagegen ist es nicht gestattet, die Pflegebefohlenen ohne ihre Einwilligung an private Arbeitgeber zu vermieten. Die Unterstützten sind einer disziplinierten Strafgewalt unterworfen; doch soll in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Polizeimeisters eingeholt werden. Diejenige Mannsperson, welche im Laufe der letzten fünf Jahre nicht-zurückbezahlte Armenhilfe empfangen hat, darf nicht ohne die Erlaubnis der Versorgungskommune die Ehe eingehen. Ferner schließt die nicht entweder zurückbezahlte oder erlassene Armenhilfe von dem politischen und kommunalen Wahlrecht sowie von der Wählbarkeit aus.

Die Zurückerstattung geleisteter Armenhilfe kann gefordert werden, wenn dem Unterstützten selbst, seiner Witwe oder seinen Kindern nicht dadurch das zu ihrem Unterhalt notwendige entzogen wird. Zur Erlassung der Armenhilfe ist die Armenverwaltung berechtigt, wenn der Betreffende im Laufe des letzten Jahres keine Unterstützung bezogen hat, und nach fünf Jahren kann er solchenfalls den Erlaß fordern, insofern er nicht wegen einer entehrenden Handlung verurteilt worden ist und nicht, ohne in Not zu geraten, den Betrag zurückerstatten kann.

2. Mehrere öffentliche Beihilfen an Unbemittelte werden nicht als Armenhilfe betrachtet. Dies gilt von Ausgaben für ärztliche Hilfe, Hebammen und Begräbnisse (Armengesetz von 1891 § 44) und ferner von denjenigen Kosten, welche aus öffentlichen Mitteln für Erziehung, Unterhalt, Kur und Pflege von Blinden, Taubstummen, Blödsinnigen, Irrsinnigen, Epileptikern, Krüppeln, Verstümmelten, Tuberkulösen, Skrofulösen und Lupuskranken entrichtet werden, insofern die Betreffenden in Staatsanstalten oder in von dem Staate genehmigten Anstalten untergebracht sind (Gesetz vom 27. Mai 1908). Weiter schreibt das Armengesetz vor, daß im Falle jemand, welcher aus einer Krankenkasse (siehe § 102) Unterstützung erhalten hat, ohne gleichzeitig Armenhilfe empfangen zu haben, nach Aufhören der Krankenkassenhilfe infolge der Krankheit oder der durch dieselbe herabgesetzten Erwerbsfähigkeit noch immer der Unterstützung bedürftig ist, die ihm von seiner Aufenthaltskommune zur weiteren Kur und Pflege oder zu seinem und seiner Familie Unterhalt gewährte Hilfe ihm gegenüber nicht als Armenhilfe zu betrachten ist, insofern dieselbe nicht die von der Krankenkasse geleistete Unterstützung übersteigt. In den im § 101 erwähnten Gesetzen von 1901 und 1912, betreffend Arbeit in Fabriken und Werkstätten, ist ferner vorgeschrieben, daß die öffentliche Hilfe, die einer Frau gewährt wird während der ersten vier Wochen nach ihrer Entbindung, in denen es ihr verboten ist, die Fabrikarbeit wieder aufzunehmen, die Wirkungen der Armenunterstützung nicht haben soll.

Wenn ein Familienversorger auf dem Lande obdachlos geworden ist, obgleich er nicht außerstande ist, die in der betreffenden Gegend übliche Wohnungsmiete zu erlegen, ist der Gemeinderat nach dem § 66 des Armengesetzes verpflichtet, ihm und seiner Familie für das entsprechende Mietgeld,

dessen Höhe nötigenfalls vom Amtmann festgesetzt wird, eine Wohnung zu verschaffen.

Über anderweitige Beihilfe an dürftige Kinder wird noch auf die §§ 105 und 106 verwiesen.

3. Um ehrenhafte Bedürftige in ihrem Bestreben zu stützen, sich ohne Hilfe des öffentlichen Armenwesens zu ernähren, wurden sodann die schon früher bestehenden sogenannten „freien Armenkassen“ (Gesetz vom 8. März 1856) durch ein Gesetz vom 4. Mai 1907, unterm 26. März 1909 revidiert, als kommunale „Hilf s k a s s e n“ organisiert, welchen die Kommunen ermächtigt sind, jährliche Beiträge zu gewähren, und zwar so, daß bis zu einem Drittel des Gesamtbetrags dieser Beiträge den Kommunen aus einem festen jährlichen Zuschuß des Staats von 250 000 Kr. verhältnismäßig ersetzt wird. Bei außerordentlicher Arbeitslosigkeit ist dieser Zuschuß zeitweilig erhöht worden. Die Hilfskassen werden von besonderen, von den Kommunalwählern (§ 90) nach der D'Hondtschen Proportionszahlmethode auf drei Jahre gewählten Vorständen verwaltet. Über das Nähere wird auf das Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908 S. 174 verwiesen.

4. Gleichzeitig mit der Revision der Gesetzgebung über das Armenwesen führte Dänemark durch ein anderes Gesetz vom 9. April 1891 eine auf überaus liberale Prinzipien gebaute, von der Armenversorgung getrennte *Altersversorgung* für ehrenhafte Hilfsbedürftige ein, welche durch spätere Gesetze vom 7. April 1899, 23. Mai 1902 und 13. März 1908 in freigebiger Richtung weiter entwickelt wurde.

Diese Gesetze bestimmen, daß jeder Eingeborene, welcher nach dem zurückgelegten 60. Jahre unfähig wird, sich oder denjenigen, für welche die volle Versorgungspflicht ihm obliegt, das zum Unterhalt oder in Krankheitsfällen zur Kur und Pflege Nötige zu verschaffen, berechtigt ist, das zu jeder Zeit für die angegebenen Zwecke Notwendige von seiner Aufenthaltskommune zu fordern, insofern er nur den folgenden Bedingungen genügt, 1. daß kein entehrender Richterspruch über ihn ergangen ist ohne spätere Wiederverleihung der Ehrenrechte (vgl. § 60), 2. daß er sich nicht selbst zum Vorteil seiner Kinder oder anderer der Mittel zu seinem Unterhalt beraubt hat, und daß die Armut keine durch unordentliches und verschwenderisches Leben oder dergleichen selbstverschuldete ist, 3. daß er in den letzten zehn Jahren (diesen Zeitraum sind die Kommunalbehörden berechtigt, den Umständen nach abzukürzen) hier im Reiche festen Aufenthalt gehabt hat und im gleichen Zeitraum nicht der Landstreicherei oder Bettelei schuldig befunden worden ist oder offenkundig ein ärgernisgebendes Leben (nachweisliche Trunksucht, gewerbsmäßige Unzucht o. dgl.) geführt hat, und 4. daß er in den letzten fünf (ursprünglich zehn) Jahren keine Armenhilfe (Krankenpflege jedoch nicht mit inbegriffen, Gesetz von 1902) empfangen haben darf. Für Witwen, geschiedene und verlassene Frauen wird die dem Gatten während des ehelichen Zusammenlebens gewährte Armenhilfe als von der Gattin zugleich empfangen betrachtet, aber die Kommunalbehörden können in solchen Fällen den sub 4 genannten Zeitraum abkürzen. Macht sich der Unterstützte solcher Handlungen, welche von der Altersversorgung ausschließen, schuldig, oder verschwendet er die Unterstützung, so fällt dieselbe weg. Verheiratet er sich und wird er dadurch einer höheren Unterstützung bedürftig, so geht er an die Armenversorgung über. Die Kommunalbehörden entscheiden über die Höhe der in jedem einzelnen Falle erforderlichen Unterstützung, aber durch das Gesetz von 1902 wurde bestimmt, daß Einnahmen bis zu 100 Kr. jährlich, welche der Antragsteller durch private Unterstützung bezieht, bei der Beurteilung seiner Hilfsbedürftigkeit außer Betracht zu lassen sind, und dasselbe kann nach Ermessen der Behörden bei solchen Einnahmen geschehen, die auf Leibrente, Pension, Legaten od. dgl. beruhen. Die Altersversorgung kann sowohl in Geld als in Naturalien geleistet werden oder nach Umständen durch die Aufnahme in besonderen Altersasylan oder ähnlichen Anstalten, nicht aber in den Anstalten

des gemeinen Armenwesens. Falls die Aufenthaltskommune nicht die Versorgungskommune ist, findet eine Abrechnung statt nach ähnlichen Regeln wie bei der Armenhilfe. Von den Ausgaben der Kommunen schießt die Staatskasse die Hälfte zu. Ursprünglich war eine Grenze von 2 Mill. Kronen jährlich gesetzt; 1899 wurde diese Grenze auf 2½ Mill. erhöht und 1902 wurde sie ganz aufgehoben. Beschwerden über Entscheidungen der Kommunalbehörden und Zwistigkeiten zwischen den Kommunen werden der Oberobrigkeit und eventuell dem Minister des Innern unterbreitet.

Die Ausgaben für die Altersversorgung sind in den letzten Jahren sehr stark angewachsen. Mehr als ein Viertel sämtlicher Personen, die das 60. Jahr erreicht haben, empfängt gegenwärtig die Altersversorgung. Der durchschnittliche Jahresbetrag der einzelnen Unterstützungen nähert sich 200 Kr., in Kopenhagen 260 Kr.¹⁾, und die jährliche Gesamtausgabe hat sich jetzt auf 12 Mill. Kronen gesteigert, wovon also die eine Hälfte von den Gemeinden, die andere von dem Staat getragen wird. Es wird nunmehr allgemein anerkannt, daß diese Ordnung eine endgültige Lösung der Altersversorgungsfrage nicht enthält, weil sie ausschließlich den Bedürfnisgrad berücksichtigt, ohne dem Gesichtspunkt der Selbsthilfe gebührend Rechnung zu tragen, und somit tatsächlich eine Prämie für die Unterlassung des Aufsparens setzt. In 1903 wurde eine Kommission eingesetzt zur Erwägung der Frage von einer allgemeinen Invaliditäts- und Altersversicherung, und es ist wahrscheinlich, daß eine auf ähnlichen Grundsätzen wie die im § 102 besprochene Krankenversicherung gebaute Neuordnung (freiwillige Prämienbezahlung der Betreffenden mit öffentlichen Zuschüssen) bald auf die Tagesordnung gesetzt sein wird.

§ 105. **Kinderfürsorge.** 1. Nachdem schon früher durch mehrere der kommunalen Gesundheitsstatuten (siehe § 95) besondere Vorschriften für die Aufsicht über P f l e g e k i n d e r gegeben waren, wurde durch Gesetze vom 20. April 1888 und 1. März 1895 eine allgemeine öffentliche Aufsicht — durch die Kommunalräte mittelst geeigneter Männer oder Frauen, welche diesen Auftrag freiwillig übernehmen, oder durch besondere Pflegeheimvereine — über alle Kinder, welche gegen Zahlung in Pflege gegeben werden, bis zu ihrem 14. Lebensjahr angeordnet.

2. Durch ein Gesetz vom 14. April 1905 sind umfassende Maßregeln getroffen zur Behandlung v e r b r e c h e r i s c h e r u n d v e r w a h r - l o s t e r K i n d e r (bis zum 15. Jahre) und junger Leute (bis zum 18. Jahre).

In jeder Gemeinde ist wenigstens eine Kinderschutzkommission (sogenannter Værgeraad, Pflegerat) errichtet — in Kopenhagen und den größeren Provinzstädten werden nach den näheren Bestimmungen des Justizministeriums mehrere solche Kommissionen ernannt — bestehend aus einem Geistlichen, einem Arzt, einem Lehrer oder einer Lehrerin und einigen von der Kommunalverwaltung erwählten Männern und Frauen. In den kleineren Gemeinden wählt die Kommission selbst ihren Vorsitzenden, in den größeren wird er vom Justizministerium bestellt. Ferner besteht eine Oberkinderschutzkommission (Overværgeraad), welche in Kopenhagen ihren Sitz hat und aus einem vom Justizministerium ernannten Oberinspektor der Erziehungsanstalten (siehe unten) als Vorsitzenden und zwei vom Justizministerium bzw. Kultusministerium ernannten Mitgliedern zusammengesetzt ist. Die Wirksamkeit dieser Kommissionen bezweckt die Erteilung von Warnungen oder

1) Für Kopenhagen hat die Kommunalverwaltung als normale Maximumbeträge festgesetzt: Für Eheleute ohne Kinder 60 Kr. monatlich, für jedes zu versorgende Kind außerdem 8 Kr., für einsame Männer 30 Kr., für einsame Frauen 25—30 Kr.; sind die Alten ganz hilflos, ohne jedoch in dem Altersasyl der Kommune aufgenommen zu werden, so können diese Summen weiter erhöht werden.

Weisungen an die Eltern, die Bestellung von Vormündern durch die Obrigkeit oder Beschlüsse über die Unterbringung des Kindes in einer Familie, einem Kinderheim oder einer Erziehungsanstalt. Letztere Beschlüsse sollen von der Oberkinderschutzkommission bestätigt werden, und dieselbe verfügt außerdem die nähere Durchführung. Das Kultusministerium genehmigt diejenigen Kinderheime, in welchen Kinder in dieser Weise untergebracht werden können. Die Erziehungsanstalten sind teils private oder kommunale Anstalten, deren Benutzung zu diesem Zweck vom Justizministerium genehmigt wird, und deren Vorsteher oder Vorsteherin königliche Bestätigung erhält, teils zwei Staatsanstalten für besonders schwierige Kinder, Mädchen bzw. Knaben, deren Vorsteherin und Vorsteher vom König ernannt werden. Die durch derartige Unterbringung von Kindern und jungen Leuten verursachten Kosten werden im allgemeinen, insofern sie nicht von den Eltern oder sonstigen Versorgungspflichtigen gedeckt werden können, zur Hälfte von der Versorgungskommune (siehe § 104) und zur anderen Hälfte von der Staatskasse getragen. Übrigens trägt die Staatskasse die mit den angeführten Veranstaltungen verbundenen Kosten.

3. Die Gesetzgebung über die Verwendung von Kindern in der Fabrikarbeit ist oben im § 101 erörtert worden. Für anderweitige Kinderarbeit sind beschränkende Bestimmungen oder Verbote häufig in den kommunalen Gesundheitsstatuten enthalten. Über Lehrlinge siehe § 103 oben.

4. Noch ist zu erwähnen, daß die Regeln der älteren Gesetzgebung über die Pflicht des Vaters, zum Unterhalt seines unehelichen Kindes beizutragen, seit 1888 zu wiederholten Malen im Interesse der Kinder und deren Mütter revidiert worden sind, das letztmal durch ein sehr weit gehendes Gesetz vom 27. Mai 1908. Ein Hauptpunkt dieser Ordnung ist, daß die Mutter, wenn sie bei der Obrigkeit darum einkommt, den dem Vater obliegenden Beitrag von der Gemeinde zum voraus ausbezahlt erhalten kann. Ist es der betreffenden Gemeinde nachher nicht möglich, den Betrag vom Vater erstattet zu bekommen, so wird derselbe als eine ihm gewährte Armenversorgung (§ 104) betrachtet. Für die Mutter dagegen hat die öffentliche Auszahlung nicht die Wirkungen der Armenhilfe. Ursprünglich war die Voraussetzung für dieses Anrecht der Mutter auf öffentliche Alimentation, daß der Vater am Leben sei und sich hier im Reiche aufhalte; aber nach dem Gesetze von 1908 besteht das Recht regelmäßig fort ohne Rücksicht darauf, daß derselbe gestorben sein oder das Reich verlassen haben mag. Hierdurch ist also in Wirklichkeit die Verpflichtung zur Versorgung unehelicher Kinder den Eltern teilweise abgenommen und den Gemeinden auferlegt worden. Entsprechende Regeln finden nach einem anderen Gesetz vom 27. Mai 1908 unter gewissen Bedingungen auch Anwendung auf die Verpflichtung geschiedener oder böswillig entwichener Ehemänner, zum Unterhalt ihrer ehelichen Kinder beizutragen. Dagegen ist den Kindern der Witwen bisher kein ähnliches Recht auf öffentlichen Unterhalt ohne die Wirkung der Armenhilfe zugestanden worden. Indessen ist eine Lösung dieser Frage ebenfalls in Aussicht genommen.

Drittes Kapitel. Die geistigen Gemeininteressen.

§ 106. Der allgemeine Volksunterricht. Um eine allgemeine intellektuelle, sittliche und religiöse Grundlage für die Bildung der Jugend zu erzielen, wirkt der Staat durch den Unterricht in den Volksschulen.

Die ehemalige mangelhafte Ordnung dieser Schulen wurde durch drei Anordnungen vom 29. Juli 1814, von welchen je eine Kopenhagen bzw. die Provinzialstädte oder das übrige Land betraf, einer durchgreifenden Reform unterworfen. Für Kopenhagen wurde diese Ordnung im ganzen durch eine Anordnung vom 20. März 1844 und ein späteres Gesetz vom 29. Dezember 1857 reformiert, während für die übrigen Städte und die Landschulen die Anordnungen von 1814 noch immer die Grundlage bilden, auf welcher durch eine Reihe neuerer Gesetze weiter geschritten worden ist. Eine umfassendere Reform wurde durch Gesetze vom 24. März 1899 und 29. März 1904 eingeführt, und schließlich hat ein Gesetz vom 27. Mai 1908 neue Regeln für die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen gegeben.

Die Eltern und Vormünder, welche nicht anderweitig dafür Sorge tragen, daß die ihrer Fürsorge unterliegenden Kinder eine dem in den Volksschulen erteilten Unterricht entsprechende Bildung erhalten, sind bei Geldstrafe verpflichtet, die Kinder regelmäßig in eine solche Schule zu schicken. Dieser Unterrichtszwang fängt mit dem siebenten Jahre des Kindes an und dauert bis zum vollendeten 14. Jahre. Andererseits hat das Grundgesetz im § 85 denjenigen Kindern, deren Eltern nicht imstande sind, für ihren Unterricht zu sorgen, freien Unterricht in den Volksschulen zugesichert. Dieser freie Schulunterricht ist nicht den für die öffentliche Armenversorgung vorgeschriebenen Regeln unterworfen und zieht keine der mit dieser verbundenen Rechtswirkungen nach sich. Für andere die Volksschulen besuchende Kinder kann Schulgeld verlangt werden, was indessen außerhalb Kopenhagens und der Provinzialstädte, wo gewöhnlich zwei Reihen von Volksschulen, Bezahlungsschulen und Freischulen (von den unten S. 223 erwähnten privaten „Freischulen“ verschieden), bestehen, nur in verschwindendem Umfange stattfindet. Überall, wo Schulgeld verlangt wird, ist es überdies sehr niedrig angesetzt. Für sämtliche Kinder werden die auf der Schule zu benutzenden Lehrmittel und für Kinder armer Eltern auch die übrigen Lehrmittel auf Kosten der Kommune angeschafft. Ein Gesetz vom 23. Mai 1902 bestimmt, daß, wo weibliche Hausarbeit als Schulfach eingeführt ist, die Kommunalverwaltung ermächtigt ist, das in der Schulküche zubereitete Essen unter die dürftigen Schüler unentgeltlich verteilen zu lassen, und ermächtigt ferner die Kommunalverwaltung, an private Vereine zur unentgeltlichen Speisung von dürftigen Schülkindern Beiträge zu gewähren.

Die Volksschulen sind konfessionell (evangelisch-lutherisch), weshalb denn auch die Geistlichen an der Aufsicht über dieselben Teil haben. Kinder, welche zu Glaubensgenossenschaften außerhalb der Volkskirche gehören, können indessen von dem Religionsunterricht der Schule dispensiert werden, doch soll alsdann darauf gesehen werden, daß auf andere Weise für ihre religiöse Unterweisung Sorge getragen wird.

Die Ausgaben bei der Errichtung von Volksschulen und zur Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen liegen hauptsächlich den einzelnen Kommunen ob, also den Städten bzw. den Landgemeinden. Doch gibt es außerdem für jeden Amtratsbezirk und die darin belegenen Städte einen gemeinschaftlichen Schulfonds, welcher

eine Reihe von Ausgaben besonderer Art bestreitet und seine Einnahmen teils aus der Staatskasse, teils aus dem Amtsrepartitionsfonds und den Stadtkassen erhält. Infolge der neuen Gesetze von 1899 und 1908 gewährt überdies die Staatskasse erhebliche Zuschüsse zu den Schulausgaben, besonders zur Besoldung und Pensionierung der Lehrkräfte, und zwar gilt dies auch für Kopenhagen. Beschlüsse über die ökonomischen Angelegenheiten der Schulen werden von den kommunalen Verwaltungen gefaßt; über den Schulfonds verfügen die im § 90 genannten Schulräte im Verein mit der Amtsschuldirektion, aus sämtlichen Schuldirektionen des Amtratsbezirkes bestehend. Die unmittelbare Aufsicht über die Schulen haben die Schulkommissionen, welche aus dem Kirchspielprediger und kommunalen Repräsentanten bestehen (vgl. § 90). Die Obergewalt wird von den Schuldirektionen geführt; diese bestehen außerhalb Kopenhagens aus den Propsten, dem Amtmann und einem Repräsentanten des Schulrates, in Kopenhagen aus dem Oberpräsidenten, einem Bürgermeister und einem Propst oder anderen Prediger. In Kopenhagen finden sich außerdem ein besonderer Schuldirektor und zwei Vizedirektoren für das öffentliche Volksschulwesen. Schließlich ist der Unterricht in den Volksschulen der Aufsicht seitens der Bischöfe unterworfen.

Um als Lehrer oder Lehrerin an einer Volksschule angestellt werden zu können, muß regelmäßig eine Prüfung bestanden sein. Für die Ausbildung der Lehrer sorgt der Staat durch Staatsseminarien, welche jedoch nicht monopolisiert sind. Privatseminarien können staatliche Anerkennung und Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten. Die Ernennung geschieht regelmäßig durch die Schuldirektion, doch werden die Oberlehrer in den Städten vom König und einige Lehrer auf dem Lande vom Bischof oder vom Konsistorium der Kopenhagener Universität ernannt. Außerhalb Kopenhagens hat indessen, wenn das Amt nicht vom König besetzt wird, der Stadt- oder Gemeinderat das Recht, unter den Bewerbern drei in Vorschlag zu bringen. Findet der zur Ernennung Berechtigte keinen von den Vorgeschlagenen geeignet oder würdig und will die Kommunalverwaltung keinen neuen Antrag stellen, so fällt die Entscheidung dem Minister zu; dasselbe gilt, wenn nach wiederholter Ausschreibung drei geeignete Bewerber fehlen. Durch das Gesetz von 1908 ist der Kommunalverwaltung und der Schulkommission das Recht verliehen worden, die Pensionierung eines Lehrers oder einer Lehrerin zu fordern, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder jeder dieser Versammlungen darüber einig sind. Nach dem erreichten 70. Jahre kann sowohl der Lehrer als der Kommunalvorstand ohne weiteres die Pensionierung beantragen.

Privaten Volksschulen („Freischulen“) legt der Staat keinerlei Hindernis in den Weg. Nur in Kopenhagen ist eine Erlaubnis erforderlich, um derartige Schulen errichten zu können, und ein besonderer Schuldirektor hat die Aufsicht über die Privatschulen. Außerhalb der Hauptstadt ist die einzige Beschränkung die, welche aus der Kontrolle folgt, die darüber geführt wird, daß die Kinder, welche keine öffentliche Schule besuchen, einen ebenso umfassenden und gründlichen Unterricht erhalten, wie er in den letztgenannten Lehranstalten geboten wird. Nach dem Schulgesetz von 1904 soll der Staat überdies einen gewissen Zuschuß an private Kinderschulen auf dem Lande gewähren, insofern sie den gesetzlichen Forderungen genügen, und die Gemeinderäte sind ebenfalls ermächtigt, einen Zuschuß zu geben.

Über das Ziel der gewöhnlichen Volksschulen hinaus führen an vielen Orten, namentlich in den Städten, besondere öffentliche Schulen. Auch

können hier die für Dänemark eigentümlichen sogenannten *V o l k s h o c h s c h u l e n* genannt werden, welche seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts an vielen Orten von Privatpersonen errichtet und jetzt meistens mit Ackerbauschulen verbunden sind, und welche unter Bedingung einer Kontrolle von seiten des Staates bedeutende Staatszuschüsse erhalten, sowohl direkte als in der Gestalt von Unterstützungen an dürftige Schüler (Gesetz vom 23. Mai 1902).

Über den Unterricht von Blinden, Taubstummen, Schwachsinnigen usw. wird auf § 95 oben verwiesen.

§ 107. **Lehranstalten für höhere allgemeine Bildung.** Die Kommunen haben keine Verpflichtung, für eine weitergehende allgemeine Bildung, welche nicht für die Bevölkerung im allgemeinen bestimmt ist und deshalb auch nicht durch gesetzlich befohlenen Unterrichtszwang verbreitet werden kann, Sorge zu tragen; vielmehr ist die öffentliche Vorsorge für diesen Unterricht in erster Reihe den Staatsschulen zugewiesen. Diese, welche früher den Namen „gelehrte Schulen“ trugen und vor 1903 ausschließlich der männlichen Jugend vorbehalten waren, haben ihren geschichtlichen Ursprung in den geistlichen Schulen der katholischen Kirche. Nach der Reformation der dänischen Kirche von 1536 wurde bestimmt, daß mittelst eines Teiles der säkularisierten Kirchengüter eine lateinische Schule in jeder Stadt zu errichten sei. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts wurde der größte Teil dieser Schulen aufgehoben, so daß gegenwärtig außer der Soröer Akademie (siehe unten) nur zwölf eigentliche Staatsschulen in den Stiftsstädten (sogenannte „Kathedralschulen“; vgl. § 111) und in einzelnen anderen größeren Städten übrig sind.

Die Aufgabe der Staatsschulen ist von Anfang an zunächst nach der Richtung hin bestimmt gewesen, daß sie eine Vorbereitungsstufe für die Universität bilden sollten. Ein höherer, die klassischen Sprachen nicht umfassender Realunterricht hatte indessen auch in weitem Umfang Boden gefaßt. Nachdem der Unterricht früher (1805 und 1871) umgeordnet worden war, ist jetzt durch ein Gesetz vom 24. April 1903 eine neue Reform eingeführt, welche eine organische Verbindung zwischen der Volksschule und der Staatsschule herzustellen zum Zweck hat. Die Staatsschule trägt fortan den Namen *h ö h e r e a l l g e m e i n e S c h u l e* (*højere Almenskole*). Ihr Unterricht teilt sich in zwei Stufen, die Mittelschule und das Gymnasium. Die Mittelschule schließt sich dem Volksschulunterricht für Kinder im Alter von elf bis zwölf Jahren an und ist in vier einjährige Klassen geteilt. Sie kann durch einen Nebenzweig, eine einjährige Realabteilung, fortgesetzt werden, deren abschließende Prüfung (Realexamen) den Zutritt zur polytechnischen Lehranstalt in Kopenhagen und einer Reihe sonstiger Fachbildungen verleiht. Durch die abschließende Prüfung der Mittelschule geschieht der Übergang zum Gymnasium, welches durch drei einjährige Klassen den Schülern einen fortgesetzten höheren Unterricht zum Zwecke allgemeiner Bildung und gleichzeitig als Grundlage weitergehender Studien gewährt. Dieser Unterricht verteilt sich auf drei teilweise verschiedene Linien, welche nach den jeder Linie ihr Sondergepräge verleihenden Unterrichtsfächern als die klassisch-sprachliche, als die neusprachliche und als die mathematisch-naturwissenschaftliche bezeichnet werden. Die abschließende Prüfung aller drei Linien wird Studentexamen (dem früheren Examen artium entsprechend) genannt und gibt Zutritt zur Universität. Von den Staatsschulen haben jedoch nur vier sämtliche drei Linien, die übrigen haben vorläufig nur je zwei Linien nach den näheren Bestimmungen des Ministeriums. Sowohl die Mittelschule als das Gymnasium kann Knabenschulen, Mädchenschulen und gemeinschaftliche Schulen für Knaben und Mädchen umfassen.

Wie oben in den §§ 65 und 67 erwähnt, bilden die Geldmittel der von der Reformation herstammenden Staatsschulen einen besonderen Fonds,

welcher jedoch gegenwärtig unter die allgemeine Finanzverwaltung eingezogen ist. Die Akademie in Sorö, wesentlich durch Dotationen des Schriftstellers Baron Ludwig Holberg in der Mitte des 18. Jahrhunderts gegründet, bildet für sich allein einen ähnlichen Fonds, von dessen Mitteln neben den Schulzwecken auch zu anderen verwandten Zwecken sowie zur Wissenschaft und Kunst ins allgemeine Anwendung gemacht wird. Eine selbständige Stellung nimmt die höhere Schule und Erziehungsanstalt in Herlufsholm ein, eine im 16. Jahrhundert errichtete Privatstiftung, deren Vorsteher vom König ernannt wird, deren Mittel aber nicht in die Finanzverwaltung des Staates hineingezogen sind.

An die meisten Staatsschulen sind im Laufe der Zeit recht bedeutende Legate zur Unterstützung unbemittelter Schüler geknüpft worden.

Neben diesen Staatsschulen bestehen viele von Kommunen oder Privaten errichtete höhere Schulen (allgemeine Schulen, Realschulen und höhere Mädchenschulen). Wofern diese Schulen eine Anerkennung ihrer Examina seitens des Staates oder öffentliche Unterstützungen zu erhalten suchen, werden sie unter ministerielle Aufsicht gestellt. Einer Reihe solcher Realschulen werden gemäß einem Gesetze vom 2. Mai 1902 feste Zuschüsse aus der Soröer Akademie und der Staatskasse gewährt.

§ 108. Die Universität. Das Ziel der 1479 gegründeten Kopenhagener Staatsuniversität ist teils wissenschaftliche Ausbildung im allgemeinen, teils solche besondere wissenschaftliche Ausbildung, welche zu bestimmten wichtigen öffentlichen Berufszweigen qualifiziert. Der Unterricht, die Examina, die Erteilung akademischer Grade usw. geschieht in fünf Fakultäten, nämlich der theologischen, rechts- und staatswissenschaftlichen, medizinischen, philosophischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen. Eine jede dieser Fakultäten ist mit einer Anzahl von Lehrern und mit dem umfangreichen wissenschaftlichen Apparat, welchen namentlich das medizinische und das naturwissenschaftliche Studium erfordert, ausgerüstet. Mit dem Studium der Arzneiwissenschaft an der Universität sind das Reichshospital (§ 95) und die größten kommunalen Hospitäler der Hauptstadt in Verbindung gesetzt. Eine große Bibliothek ist mit der Universität verknüpft.

Durch königliche Anordnungen vom 25. Juni 1875 und 30. Dezember 1904 haben auch Frauen das Recht erhalten, an der Universität nach stattgehabter Immatrikulation zu studieren, sich den Universitätsprüfungen zu unterwerfen und akademische Grade zu erwerben; doch erhalten sie durch bestandene Prüfungen oder erworbene Grade nicht das Recht, in öffentlichen Ämtern angestellt zu werden (vgl. hierüber S. 113).

Die Universität ist unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens im Besitze eines gewissen Selbstverwaltungsrechtes. Die Organe dieser Verwaltung sind der jährlich gewählte Rektor (rector magnificus), das Konsistorium, bestehend aus dem Rektor, den Dekanen der fünf Fakultäten und 13 auf vier Jahre gewählten Mitgliedern derselben, und die akademische Lehrerversammlung. In ökonomischer Beziehung ist die Universität durch besondere, eigens bestimmte Staatsmittel fundiert,

deren Ertrag jedoch seit langer Zeit nicht ausreicht, um die Jahresausgaben zu bestreiten. Die Mittel werden größtenteils direkt aus der Staatskasse bestritten (vgl. S. 123), und das Budget der Universität wird wie die übrigen Ausgaben für das Kultusministerium in den Finanzgesetzen festgesetzt, aber sonst hat die Universität für ihre ökonomische Verwaltung ihr eigenes Organ, nämlich die unter der Mitwirkung des Konsistoriums tätige Universitätsquästur. Diese Quästur verwaltet auch gewisse andere besondere Fonds, nämlich diejenigen der Kommunität und sonstiger Legaten (siehe unten), der höheren Staatsschulen (§ 107), der polytechnischen Lehranstalt (§ 109) und der Soröer Akademie (§ 107).

In Verbindung mit der Universität steht die sogenannte *Kommunität*, ein besonderer Staatsfonds, dessen Mittel vorzugsweise zur Unterstützung dürftiger Studenten verwendet werden; außerdem gibt es mehrere sogenannte Kollegien, welche den Studierenden freie Wohnung und sonstige ökonomische Hilfe gewähren, sowie eine große Menge von Legaten mit ähnlichem Zwecke.

Ein privates Unternehmen, der sogenannte „*Volksuniversitätsverein*“, wird vom Staate durch finanzielle Bewilligungen unterstützt.

§ 109. Besonderer Fachunterricht. Für die technische Fachbildung wird staatlicherseits teils durch eine polytechnische Lehranstalt in Kopenhagen, welche 1829 errichtet wurde und in einer gewissen Verbindung mit der Universität steht, teils durch kommunale technische Schulen in verschiedenen Städten des Reiches, teils schließlich durch öffentliche an technische Privatschulen gegebene Unterstützungen Sorge getragen.

Wie schon im § 95 erwähnt, wurden 1888 eine Schule für Zahnärzte und 1892 eine pharmazeutische Lehranstalt, beide in Kopenhagen, errichtet.

Zur Förderung landwirtschaftlicher und sonstiger damit in Verbindung stehender Fachbildung hat der Staat 1856 die Veterinär- und landwirtschaftliche Hochschule in Frederiksberg bei Kopenhagen (früher nur Veterinärschule) errichtet. Mehrere Schulen für Ackerbau genießen außerdem staatliche Unterstützung (vgl. S. 200 und 224).

Für die Fachbildung von Seeleuten sorgt der Staat durch Unterstützungen an von Privatpersonen geleitete Navigationsschulen, deren Examina öffentlicher Kontrolle unterworfen sind. Ebenfalls werden mehrere Handelsschulen von der Staatskasse unterstützt.

§ 110. Sonstige öffentliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst. Auch anderweitig als durch Unterrichtsanstalten unterstützt der Staat wissenschaftliche Unternehmungen, Gelehrte und wissenschaftliche Gesellschaften. Ähnliche Zwecke verfolgen Staatsinstitute, wie die 1665 gegründete königliche Bibliothek in Kopenhagen, die Staatsbibliothek in Aarhus (Gesetz vom 22. März 1897), das Reichsarchiv mit drei davon ressortierenden Landesarchiven (Gesetz vom 30. März 1889) u. a.

Für künstlerische Zwecke bestehen in Kopenhagen die königliche Akademie der schönen Künste, welche im Besitz eines gewissen Selbstverwaltungsrechtes ist, die königlichen Kunstsammlungen und das königliche Theater mit Kapelle. Zur Auf-

führung von Schauspielen in anderen Schauspielhäusern ist eine Konzession seitens des Justizministeriums erforderlich. Bedingung der Konzession ist, daß kein Stück aufgeführt werden darf, ohne dem vom Minister bestellten Zensor vorher zur Prüfung vorgelegt zu werden. Das königliche Theater ist den Privattheatern gegenüber im Besitz eines gewissen Privilegiums (Gesetz vom 12. April 1889).

§ 111. Fürsorge für die Religion. I. Die Volkskirche. Hinsichtlich der Stellung der Glaubensgenossenschaften zur Staatsgewalt findet ein durchgreifender Unterschied zwischen der evangelisch-lutherischen Religionspartei, zu welcher das dänische Volk seit der Reformation im Jahre 1536 gehört hat, und allen anderen Religionsparteien statt.

1. Mit dem Übergange des dänischen Volkes zum evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisse hörte die dänische Kirche auf, eine selbständige rechtliche Körperschaft zu bilden; sie war fortan Staatskirche. Die kirchlichen Angelegenheiten wurden vom Könige unter der Mitwirkung der gewöhnlichen Regierungsorgane geleitet. Hierin trat durch die neue Verfassung von 1849 unmittelbar nur die Veränderung ein, daß die Regierungsorgane für diese Angelegenheiten ebenso wie die der anderen Verwaltungszweige teilweise andere wurden. Die Gewalt des Königs in Kirchensachen wurde in eben derselben Weise wie seine Befugnisse in allen anderen Staatsangelegenheiten eingeschränkt, sowohl formaliter (durch die Vorschrift über die Gegenzeichnung eines Ministers als Bedingung für die Gültigkeit königlicher Beschlüsse) als auch realiter (durch die Mitwirkung des Reichstages in Gesetzgebungssachen), und es ist unrichtig, wenn einige Schriftsteller dem Könige eine ganz besondere staatsrechtliche Qualifikation als Summus episcopus haben beilegen wollen, welche im ganzen oder doch in gewissen wesentlichen Beziehungen von der Verfassungsveränderung unberührt geblieben sein sollte.

Aber während das Grundgesetz im dritten Paragraphen festsetzt, daß die evangelisch-lutherische Kirche „dänische Volkskirche“ ist, enthält dessen § 75 die Bestimmung, daß die Verfassung der Volkskirche durch Gesetz geordnet werden soll. Dies muß so verstanden werden, daß das Grundgesetz den Übergang zu einer wenn auch begrenzten repräsentativen Kirchenverfassung angekündigt hat. Dies ist jedoch bisher nicht verwirklicht worden. Nachdem mehrere von Kirchenkommissionen im vorigen Jahrhundert gemachte Vorschläge resultatlos geblieben waren, wurde durch ein Gesetz vom 15. Mai 1903 ein sogenannter kirchlicher Ausschuß eingesetzt, dessen Mitglieder, in der Anzahl von 37, teils Geistliche waren, teils Laien, welche letzteren von den unten besprochenen kirchlichen Gemeinderäten erwählt wurden. Der Auftrag dieses Ausschusses war, vor dem 1. April 1907 Vorschläge zur Durchführung der im Grundgesetz vorgeschriebenen Ordnung der Verfassung der Volkskirche und anderer damit in Verbindung stehenden Angelegenheiten (darunter namentlich die Predigerwahl und die kirchliche Rechtspflege) zu machen. Der Ausschuß hat seinen Auftrag erledigt und ist danach aufgelöst worden; die von seiner Hand

vorliegenden Hauptvorschläge sind aber von der Regierung dem Reichstag noch nicht unterbreitet worden. Die dänische Volkskirche ist also immer noch eine vom Staate geregelte und verwaltete evangelisch-lutherische Glaubensgenossenschaft.

Im § 3 des Grundgesetzes ist der dänischen Volkskirche Staatsunterstützung zugesagt. Ideell äußert diese Unterstützung sich darin, daß der König zur Volkskirche gehören soll (§ 5 des Grundgesetzes), daß der lutherische Glaube in den öffentlichen Schulen gelehrt wird (oben §§ 106 und 107), daß der Staat besondere Bildungsanstalten für die Geistlichen der Volkskirche unterhält (die theologische Fakultät an der Universität, die Staatsseminarien für Schullehrer), daß derselbe gesetzlich die öffentliche Ruhe an den Sonn- und Feiertagen der Volkskirche beschützt (oben § 103) usw. Materiell zeigt die Fürsorge des Staates für die Volkskirche sich namentlich darin, daß ein Inbegriff von Staatsmitteln zur Erreichung ihrer Zwecke bestimmt ist (vgl. oben § 65 sub 2). Über diese Mittel kann die Staatsgewalt verfügen, ohne daran gehindert zu sein, dieselben unter die allgemeinen Staatsmittel einzuziehen, wenn sie nur ihre grundgesetzmäßige Unterstützungspflicht anderweitig erfüllt. Ein Vorschlag, durch eine Bestimmung im Grundgesetz die Kirche in dieser Beziehung sicherzustellen, wurde zwar während der Beratung des Grundgesetzes von 1849 gemacht, aber nicht angenommen.

2. Nach der jetzigen kirchenadministrativen Ordnung ist das Königreich in sieben *Stifte* (Bistümer) eingeteilt, nämlich das Stift Seeland, wozu auch die Färöer, Grönland und die westindischen Inseln gehören, das Stift Laaland-Falster, das Stift Fühnen und die vier jütländischen Stifte Aalborg, Wiborg, Aarhus und Ribe. An der Spitze eines jeden Stiftes steht ein Bischof. Der Bischof von Seeland nimmt eine etwas mehr hervorragende Stellung als die anderen Bischöfe ein. Die Stifte werden in *Propsteien* eingeteilt, welche wiederum aus einer größeren oder kleineren Anzahl *Pastorate* bestehen. Jedes Pastorat umfaßt wenigstens ein, häufig jedoch zwei und in einigen Fällen sogar noch mehrere Kirchspiele (S. 111). Der Propst ist immer zugleich Prediger eines Pastorates. Der beim Bischofssitze angestellte Propst ist Stiftspropst und fungiert an Stelle des Bischofs, wenn dieser verhindert ist, seine Amtsgeschäfte zu verrichten. Einer der Amtsmänner eines Stiftes (der sogenannte Stiftsamtmann) und der Bischof bilden im Verein die Stiftsobrigkeit, welche über die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche im Stifte die Aufsicht hat (vgl. § 61). Die Beamten der Volkskirche (Bischöfe, Pröpste, Pfarrer und fest angestellte Kaplane, die sogenannten Amtskaplane, Kaldskapellaner) werden in der Regel vom König ernannt und entlassen. Die sogenannten persönlichen Kaplane, welche von den vom Staate angestellten Predigern als Mithelfer in ihrem Amte angenommen werden können, sollen vom Könige bestätigt werden. Das ältere den kirchlichen Gemeinden zuständige Wahlrecht war schon lange weggefallen. Dagegen wurde durch das unten zu erwähnende Gesetz vom 15. Mai 1903 über die kirchlichen Gemeinderäte festgesetzt, daß in

Fragen über die Wiederbesetzung vakanter Predigerstellen Gutachten dieser Räte eingeholt werden konnten. Hieraus entwickelte sich auf administrativem Wege ein Vorschlagsrecht der Räte. Durch das neue Gesetz vom 10. Mai 1912 (siehe ebenfalls unten) ist ein solches Präsentationsrecht für die meisten Predigerstellen den Räten jetzt gesetzlich zuerteilt worden, und zwar so, daß diese unter denjenigen Bewerbern, die nach den bisher gewöhnlich befolgten Regeln in Betracht kommen können, drei hervorheben dürfen. Das Ministerium hat in der Regel freie Wahl, wen es von den drei Bezeichneten zur königlichen Ernennung vorschlagen will; wenn jedoch einer der Bewerber sämtliche Stimmen des Rates (bzw. der Räte, insofern das Pastorat zwei oder mehrere Kirchspiele umfaßt) erhalten hat und seine Anstellung außerdem vom Bischof empfohlen wird, so ist der Minister verpflichtet, ihn vorzuschlagen.

Die in einem Kirchspiel wohnenden Gemeindeglieder sind an den betreffenden Kirchspielprediger gebunden, so daß es in der Regel das Recht und die Pflicht dieses Geistlichen ist, die unter den Bewohnern der Pfarrei vorfallenden kirchlichen Handlungen vorzunehmen (Sognebaand, Kirchspielsband). Ein Gesetz vom 4. April 1855 gestattet indessen den Gemeindegliedern nach vorher geschehener Anmeldung beim Propste dieses Kirchspielsband zu lösen und sich an einen anderen Prediger als den ihres Kirchspiels anzuschließen. Mit Anknüpfung hieran haben eine königliche Anordnung vom 2. Oktober 1862 und ein Gesetz vom 25. März 1872, welches jetzt durch ein Gesetz vom 15. Mai 1903 über den Gebrauch der Kirchen abgelöst worden ist, denjenigen Kirchspielbewohnern, welche von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, noch das weitere Recht eingeräumt, kirchliche Handlungen in ihrer eigenen Pfarrkirche von dem Prediger, an den sie sich angeschlossen haben, vornehmen zu lassen. Demnächst ist es durch Gesetze vom 15. Mai 1868 und 7. Juni 1873, welche ebenfalls unterm 15. Mai 1903 revidiert und erweitert wurden, gestattet worden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden, besondere *Wahlgemeinden* zu errichten, an deren Spitze ein von der Gemeinde selbst gewählter, aber in der Volkskirche ordinerter und vom Könige bestätigter Prediger steht. Solche Wahlgemeinden sind Glieder der Volkskirche und ganz wie die Kirchspielgemeinden der Aufsicht seitens des Propstes und des Bischofes unterworfen, und die von ihren Geistlichen vorgenommenen kirchlichen Handlungen haben dieselbe bürgerliche Gültigkeit wie die von den Kirchspielpredigern vorgenommenen. Anders verhält es sich aber, wenn eine Genossenschaft von evangelisch-lutherischen Glaubensbekennern ohne königliche Anerkennung einen Mann mit oder ohne geistliche Bildung zu ihrem Geistlichen angenommen hat (*Freigemeinden*). Die Wahlgemeinden sind unter näheren Bedingungen berechtigt, die Pfarrkirche zu gebrauchen, und ein entsprechendes Recht kann zufolge eines Gesetzes vom 1. April 1911 nach den Umständen auch den Predigern der Freigemeinden vom Bischofe zugestanden werden. Schließlich ist durch das unten erwähnte Gesetz vom 10. Mai 1912 einer gewissen Anzahl der kirchlich stimmberechtigten Mit-

glieder eines Kirchspiels das Recht erteilt worden, die königliche Anerkennung eines von ihnen selbst besoldeten Geistlichen als zweiten Prediger des Kirchspiels zu erlangen.

Eine Folge davon, daß die im § 75 des Grundgesetzes verheißene neue Ordnung der Angelegenheiten der Volkskirche noch nicht zustande gekommen, war es bisher, daß weder die Gemeinden noch andere von den Inhabern der allgemeinen Staatsgewalt verschiedene Organe irgendeinen Anteil an der Verwaltung der volkshkirchlichen Angelegenheiten hatten. Durch eine königliche Resolution vom 8. Oktober 1883 war zwar ein besonderes beratendes Organ eingeführt worden, nämlich ein Kirchenrat, aus den sieben Bischöfen, einem Mitgliede der theologischen und einem Mitgliede der juristischen Fakultät der Universität bestehend, welcher sich alljährlich in Kopenhagen unter dem Vorsitze des Bischofs von Seeland versammelte, um kirchliche Fragen zu erwägen und etwa diesbezügliche Anträge dem Kultusministerium zu machen sowie auch vom Ministerium verlangte Gutachten abzugeben. Die Gesetzmäßigkeit dieses Kirchenrates wurde indessen — allerdings mit geringem Fug — von den damaligen Oppositionsparteien bestritten, und nachdem die Linke 1901 zur Übernahme der Regierung berufen worden war, wurde derselbe wieder aufgehoben. Dafür wurden durch ein Gesetz vom 15. Mai 1903 zeitweilige kirchliche Gemeinderäte (Menighedsraad, von den oben im § 90 erwähnten kommunalen Gemeinderäten; Sogneraad, verschieden) eingeführt. Das Gesetz lief am 1. Januar 1910 ab, indem es die Voraussetzung war, daß auf Grundlage der Entwürfe des obenerwähnten kirchlichen Ausschusses ein umfassenderes Gesetz über die Verfassung der Volkskirche zu jener Zeit in Kraft getreten sein würde. Diese Voraussetzung erwies sich aber als eine Täuschung, indem innerhalb gewisser Kreise der Volkskirche Stimmen dagegen laut geworden sind, eine Kirchenverfassung überhaupt einzuführen, und der dahin zielende Vorschlag des kirchlichen Ausschusses dem Reichstag, wie schon gesagt, niemals unterbreitet worden ist. Hingegen wurde in den Jahren 1909—11 eine Regierungsvorlage zur Erneuerung des Gesetzes über kirchliche Gemeinderäte mit gewissen Änderungen eingebracht. Ein paar Jahre scheiterte die Sache an dem Widerstand des Landstings, das den Standpunkt behauptete, es müsse neben den Gemeinderäten dem Entwurfe des kirchlichen Ausschusses gemäß auch eine beratende Synode eingeführt werden; 1912 siegte aber die Regierung, und unter dem 10. Mai des genannten Jahres ist ein neues, zeitlich nicht begrenztes Gesetz über kirchliche Gemeinderäte für die einzelnen Kirchspiele erlassen worden.

Dieselben bestehen aus dem Hauptprediger, den Amtskaplanen, wo solche angestellt sind (ordinierte Katecheten, persönliche Kaplane und ordinierte Gehilfen haben das Recht, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen, jedoch in der Regel ohne Stimme), und mindestens vier von der Gemeinde auf vier Jahre erwählten Mitgliedern. Die Anzahl wird vom Ministerium gemäß der Anzahl der im Bezirke wohnenden Mitglieder der Volkskirche näher festgesetzt, darf jedoch nie über neun hinausgehen. Für jedes gewählte Mitglied wird zugleich ein Suppleant gewählt. Das Wahlrecht und die Wählbarkeit stehen den zur Volkskirche gehörenden Männern und Frauen im Alter von über 25 Jahren zu, wenn sie sich nicht durch offenkundige Verleugnung des christlichen Glaubens in direkten Gegensatz zur Volks-

kirche stellen, kein Ärgernis erregendes Leben führen, unbescholtenen Rufes sind (vgl. oben §§ 37 und 60) und selbst verlangt haben, auf die Wahlliste aufgenommen zu werden. Die Wahlen erfolgen nach Verhältniszahlen gemäß den näheren Vorschriften des Ministeriums. Die D'Hondtsche Methode wird zur Anwendung gebracht. Die Räte erwählen selbst ihren ersten und zweiten Vorsitzenden. Außer dem erwähnten Präsentationsrecht bei Besetzung der Predigerstellen ist ihnen das Recht zuerteilt, über gewisse die Gemeindegemeinde, die Besoldung der Prediger, den Gottesdienst, den Religionsunterricht in den Volksschulen, die Konfirmation, die Verwaltung der Mittel der kirchlichen Armenpflege (Ertrag der Kirchenstöcke, etwaige Legatzinsen u. dgl., vgl. Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1908, S. 174) usw. betreffende Angelegenheiten Bestimmungen zu treffen, sowie sie auch Gutachten abgeben oder Anträge an den Bischof oder das Ministerium stellen können und überhaupt zur Aufgabe haben, für das christliche Gemeindeleben zu wirken. In gewissen Fällen sollen oder können sie eine allgemeine Versammlung der Gemeindeglieder zusammenberufen.

3. Die Besoldung der Prediger der Wahlgemeinden wird wie alle übrigen mit der Bildung solcher Gemeinden verbundenen Kosten von den Gemeinden selbst zufolge kontraktlichen Übereinkommens bestritten. Dies gilt ebenfalls für die oben erwähnten zweiten Prediger. Die Besoldung der Bischöfe geschieht zum wesentlichsten Teil unmittelbar aus der Staatskasse, seitdem diese allmählich die Zehnten, welche ehemals für diesen Zweck bestimmt waren, eingezogen hat (vgl. oben § 69). Ferner werden einige wenige andere Geistliche, so namentlich die bei den Strafanstalten angestellten Prediger, aus der Staatskasse besoldet. Im übrigen geschieht aber die Besoldung der Geistlichen der Volkskirche teils aus besonderen Mitteln, die von alters her, zum größten Teil von der Zeit der katholischen Kirche an, zu diesem Zwecke bestimmt gewesen (vgl. § 65 sub 2), teils durch Leistungen, welche den Mitgliedern der Gemeinden gesetzlich auferlegt sind.

Diese verschiedenartigen Einnahmen sind im wesentlichen: 1. der Nießbrauch der zu den Pfarrämtern gehörenden Pfarrhäuser oder (für die Landprediger) Höfe mit Ländereien; 2. die Erhebung von Zehnten und anderen ähnlichen Prästationen, besonders für die Landprediger; 3. für die Stadtprediger Pfarrgelder (Præstepenge), d. h. eine persönliche Abgabe, welche den Mitgliedern der Gemeinde obliegt, deren Größe jedoch durch keine allgemeine Norm festgesetzt ist; in Kopenhagen werden die Pfarrgelder nunmehr zufolge eines Gesetzes vom 14. April 1904 nebst den sogenannten Küstergeldern durch eine nach einem festen Quotienten vorgenommene Veranlagung verteilt und für die gesamte Stadt durch Veranstaltung des Kommunalvorstandes einheitlich erhoben, und zwar so, daß die Verteilung des Ertrages unter die einzelnen Geistlichen nach königlicher Resolution erfolgt; 4. Zinsen von Kapitalien, die für gewisse Predigerstellen durch Verkauf von Grundstücken, Legate oder sonstwie erworben sind; solche Kapitalien gehören unter die sogenannten „Stiftsmittel“, welche der Verwaltung der Stiftsobrigkeit unterstehen; 5. Opfer, bzw. Festopfer zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten und sogenannte Akzidenzopfer bei Trauungen, Taufen u. dgl.; 6. Akzidenzien, d. h. teils freiwillige, teils obligatorische Leistungen für Konfirmationen und Begräbnisse sowie Gebühren für Atteste aus den Kirchenbüchern. Die Zehnten sind jetzt im Begriff, nach den oben im § 69 dargestellten Regeln abgelöst zu werden, und ebenfalls ist seit längerer Zeit gestattet, die Festopfer gegen feste jährliche Beträge abzulösen, welche durch die kommunale Besteuerung auf die zur Volkskirche gehörenden Bewohner der Pfarrei verteilt werden. In einigen Städten ist eine entsprechende Ordnung auch rücksichtlich der Pfarrgelder getroffen worden.

Von einer Pension für entlassene Prediger war nach der älteren Ordnung nur ausnahmsweise die Rede, indem es die Voraussetzung des Gesetzes war, daß der Prediger, wenn er seines Amtes nicht selbst warten konnte, einen Kaplan annehmen mußte. Nach späteren Bestimmungen können die Prediger indessen gegenwärtig im allgemeinen mit einer Pension entlassen werden, welche von den Einnahmen des Pfarramtes entrichtet wird, jedoch mit kleineren Zuschüssen aus der Staatskasse. Um den Ungelegenheiten und Ungleichheiten abzuwehren, die mit dieser Pensionierungsweise verbunden sind, haben zwei königliche Anordnungen vom 16. Dezember 1887 und 8. August 1892 eine Ordnung herbeigeführt, welche darauf hinausgeht, daß der Betrag der vom Nachfolger aus den Einnahmen der Pfarrei zu entrichtenden

Pension nicht, wie früher, für die unbestimmte Lebenszeit des entlassenen Vorgängers, sondern eine bestimmte Anzahl Jahre hindurch erlegt werden soll. Stirbt der Vorgänger vor Ablauf dieser Zeit, so werden die noch zurückstehenden Pensionsbeträge in einen gemeinschaftlichen Pensionsfonds einbezahlt, und dieser übernimmt dagegen die Last, insofern der Pensionsberechtigte den erwähnten Zeitraum überlebt. Die Predigerwitwen haben ebenfalls im allgemeinen ein gesetzliches Anrecht auf Pension aus den Einnahmen der Pfarrei, wobei die Prediger wie andere Beamte ihren etwaigen Witwen eine Leibrente zu sichern haben (vgl. § 62). Ferner bestehen geistliche Witwenkassen für die einzelnen Stifte, an welche die Prediger Einschüsse für ihre Witwen zu machen haben. Auf die Pensionen der Predigerwitwen sowie auch auf denjenigen Teil der Pension eines verheirateten entlassenen Predigers, welcher der etwaigen Witwenpension entspricht, findet die obenerwähnte Ordnung rücksichtlich der Predigerpensionen keine Anwendung.

Früher wurden die obengenannten kirchlichen Mittel (Pfarrhöfe, Ländereien, Zehnten u. dgl.) als vollkommen hinreichend erachtet, um ihren Zweck zu erfüllen, und bei der oftmals erhobenen Frage einer geänderten Besoldungsweise für die Geistlichen der Volkskirche stritt man sich darüber, ob die Mittel in die Staatskasse eingezogen oder als ein besonderer Fonds der Kirche bewahrt werden sollten. In den späteren Jahren hat dies Verhältnis sich verändert sowohl durch die nach und nach erfolgte Errichtung neuer Predigerstellen als auch besonders durch die im § 69 besprochene Ablösung der Zehnten, welche der Geistlichkeit einen nicht unbeträchtlichen Verlust gebracht hat. Zwischen den Einnahmen der einzelnen Pfarreien können große Unterschiede bestehen, und die daraus entspringenden Mißstände haben sich besonders geltend gemacht, nachdem das den Gemeinderäten zuerteilte Präsentationsrecht es den älteren Predigern durchgehend schwieriger gemacht hat, eine Versetzung zu erlangen. Seit 1875 ist es bei neuen Amtsbesetzungen den Inhabern größerer Pfarrämter regelmäßig auferlegt worden, jährliche Einzahlungen einer gewissen Größe an die Stiftsmittel (vgl. S. 231) zu machen. Aus diesen Einzahlungen werden dann teils im allgemeinen Zuschüsse an weniger gut besoldete Ämter, teils Alterszulagen an solche Prediger gewährt, die seit einer längeren Reihe von Jahren ohne Beförderung dasselbe Amt bekleiden. Auch die Staatskasse gewährt unmittelbar solche Zuschüsse. Eine neue verbesserte Besoldungsweise für die Prediger gehörte mit zu den Aufgaben, deren Vorbereitung dem 1903 eingesetzten kirchlichen Ausschuss übertragen war; eine mit dem Entwurfe des Ausschusses wesentlich übereinstimmende Vorlage wurde 1912 dem Reichstag unterbreitet.

Zu den Beamten der Volkskirche im weiteren Sinne werden auch die an den Volksschulen angestellten Lehrer gerechnet, welche unter der Aufsicht der obengenannten geistlichen Beamten stehen. In der Regel wird der Küsterdienst von den Schullehrern besorgt, doch sind in Kopenhagen und in mehreren Provinzialstädten besondere Kirchendiener angestellt.

Um in Sachen, welche die Amtsführung der Geistlichen betreffen, Recht zu sprechen, sind besondere kirchliche Gerichte angeordnet. Diese sind in erster Instanz das Propstgericht, welches aus dem betreffenden Propste und dem zuständigen Unterrichter besteht; für Kopenhagen gilt diese Ordnung jedoch nicht, hier muß vorkommendenfalls ein besonderes Kommissionsgericht eingesetzt werden (vgl. § 81). Die zweite Instanz ist das Stiftsgericht (Landemode), welches aus dem Bischofe und dem Stiftsamtmanne zusammengesetzt ist; der Stiftspropst führt das Protokoll, und zwei Pröpste oder Prediger fungieren als Gerichtszeugen. Die oberste Instanz ist das für das ganze Reich gemeinschaftliche Höchstgericht. Bischöfe werden in Sachen, die ihr Amt angehen, unmittelbar vor dem Höchstgericht belangt.

4. Die meisten der zum volkkirchlichen Gottesdienst benutzten Kirchengebäude sind mit Zehnten und anderen Einnahmen und Besitztümern (Kapitalien und Abgaben aus veräußerten Ländereien) fundiert. Mehrere Kirchen, namentlich die Kirchen der Hauptstadt und der meisten

Provinzialstädte, bilden noch juristische Personen, die im Besitze eines Inbegriffes von Vermögensrechten sind; auf dem Lande hingegen sind die meisten Kirchen zugleich mit den ihnen zuständigen Einnahmen in das Eigentum des Staates, öffentlicher Stiftungen oder von Privatleuten übergegangen, und die betreffenden Eigentümer sind alsdann verpflichtet, in Übereinstimmung mit den gesetzlich vorgeschriebenen Regeln (Gesetz vom 19. Febr. 1861 mit Nachträgen) die Kirchen in gutem Stande zu erhalten, während die Gemeindemitglieder dazu mit Arbeitsprästationen behilflich sein sollen. Die Kontrolle hierüber wird durch jährliche, vom Propste und von baukundigen Männern vorgenommene Kirchenbesichtigungen geführt. Zur Instandsetzung von Kirchen, welche juristische Personen bilden, können den Gemeindemitgliedern nötigenfalls Beiträge auferlegt werden; für Kopenhagen werden seit einer Reihe von Jahren mittlere Gesetze erlassen, wonach solche Beiträge durch die kommunale Besteuerung sämtlichen zur Volkskirche gehörenden Bewohnern der Hauptstadt auf einmal auferlegt werden. Ebenfalls können Beiträge den Gemeindemitgliedern auferlegt werden, wo es sich darum handelt, für neu errichtete Kirchspiele Kirchen zu erbauen, doch werden solchenfalls in der Regel sowohl der Staat wie die Kommune auch das Ihrige dazu beitragen. In Kopenhagen sind in den letzten Jahren eine große Anzahl neuer Kirchen auf ausschließliche Veranstaltung eines auf privatem Wege gebildeten Kirchenfonds aufgeführt worden. Über die Erweiterung von Kirchen, deren Raumverhältnisse für das Bedürfnis der Gemeinde als ungenügend befunden werden, sind in einem Gesetze vom 8. Mai 1908 besondere Vorschriften gegeben.

§ 112. *Fortsetzung.* II. Die Stellung anderer Glaubensgenossenschaften. Alle im Reiche außerhalb der Volkskirche bestehenden Glaubensgenossenschaften, welche durch den § 76 des Grundgesetzes geschützt sind, nehmen eine selbständige rechtliche Stellung ein und sind deshalb der Verwaltung seitens des Staates nicht unterworfen. Das Grundgesetz bestimmt im § 78, daß ihre Verhältnisse durch Gesetz näher geordnet werden sollen; ein solches allgemeines Gesetz ist aber noch nicht zustande gekommen. Nach dem § 76 des Grundgesetzes haben die betreffenden Gemeinschaften das Recht, Gott nach der Überzeugung ihrer Mitglieder zu verehren. Aus dem Rechte der Bürger, sich zu solchen kirchlichen Gemeinschaften zu vereinigen, folgt ferner das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, insofern die Wirksamkeit, welche in dieser Beziehung entfaltet wird, nicht die im Grundgesetz festgesetzte Grenze dadurch überschreitet, daß sie gegen die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung streitet. Diese Genossenschaften haben jedoch keinen Anspruch darauf, daß den in ihnen vorgenommenen kirchlichen Handlungen bürgerliche Gültigkeit beigelegt werde, oder daß der Staat die zu ihrem Gottesdienst erforderlichen Unkosten bestreite.

Eine bevorzugtere Rechtsstellung erhält eine Religionsgemeinschaft dadurch, daß sie vom Staate anerkannt wird. Eine solche Anerkennung einer von der Volkskirche abweichenden Glaubensgenossenschaft gibt den

Mitgliedern derselben die im § 77 des Grundgesetzes zugesicherte, oben im § 24 besprochene Freiheit. Das Grundgesetz spricht sich nicht näher darüber aus, was unter einer „Anerkennung“ in diesem Sinne des Wortes zu verstehen ist, oder von wem sie erteilt werden soll. Hierüber sind früher abweichende Meinungen geltend gemacht worden, aber der Streit muß jetzt als weggefallen betrachtet werden. Durch eine königliche Resolution vom 22. September 1865 wurde den in Dänemark befindlichen zur b i s c h ö f - l i c h - m e t h o d i s t i s c h e n K i r c h e gehörenden Glaubensgenossenschaften die im Grundgesetze vom 5. Juni 1849 § 82 (dem § 77 des jetzt geltenden Grundgesetzes entsprechend) erwähnte Anerkennung erteilt, und zwar so, „daß den von den Geistlichen derselben, insofern diese auf Antrag der Repräsentanten der betreffenden Gemeinschaften allerhöchste Anerkennung erhalten haben, in dieser Eigenschaft vorgenommenen kirchlichen Handlungen, insbesondere Trauungen, sowie auch den von ihnen in Übereinstimmung mit den Kirchenbüchern ausgestellten Attesten bürgerliche Gültigkeit beigelegt wird“. Diese Resolution wurde erlassen, nachdem das Volksting ausgesprochen hatte, daß die Regierung die Frage auf administrativem Wege ordnen möge, und wird schon längst als ein in formeller Hinsicht entscheidender Präzedenzfall betrachtet. Auch materiell muß die Resolution für verbindlich gehalten werden, indem es nicht anzunehmen ist, daß die Regierung in Zukunft eine Anerkennung unter weniger Bedingungen als die in derselben enthaltenen sollte erteilen wollen.

Entsprechende Anerkennungen waren schon vor 1849 den r e f o r m i e r t e n (1732), m o s a i s c h e n (1814) und k a t h o l i s c h e n (1841) Glaubensgemeinden erteilt worden, deren Geistliche sämtlich königliche Bestätigung erhalten und darauf kirchliche Handlungen mit bürgerlicher Gültigkeit vornehmen können. Für einige dieser Gemeinden, so namentlich die reformierten und die mosaischen, sind dabei weitergehende Vorschriften hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung usw. gegeben, und für die mosaische Gemeinde in Kopenhagen ist es geboten, daß ihr Geistlicher nicht nur vom Könige bestätigt, sondern auch ernannt werden soll.

Andere anerkannte fremde Glaubensgenossenschaften als jene vier finden sich in Dänemark nicht. Es ist früher gelehrt worden, wenn der Staat z. B. den mährischen Brüdern das Recht erteilt hatte, an Eides Statt eine feierliche Versicherung zu leisten (vgl. § 24), so wäre die Gemeinschaft hiermit als eine rechtlich bestehende und somit auch der Vorschrift des § 77 des Grundgesetzes entsprechende anerkannt. Diese Anschauung ist aber jetzt verlassen. Eine rein theoretische Uneinigkeit liegt allenfalls noch vor bezüglich einer Baptistengemeinde, die 1842 die Erlaubnis erhielt, sich in Fredericia zu organisieren, ohne daß jedoch ihrem Vorsteher besondere Rechte zugestanden wurden, weshalb sie auch nicht von der Regierung als dem § 77 des Grundgesetzes genügend anerkannt wird; aber diese Uneinigkeit ist ohne praktische Bedeutung.

Viertes Kapitel. Internationale Beziehungen.

§ 113. Die internationalen Beziehungen bewirken in mancherlei Weise eine Erweiterung der Staatszwecke über die Grenzen des Territoriums hinaus, wodurch eine besondere Staatswirksamkeit teils im Verein mit anderen Staaten, teils auf eigene Hand nötig wird. An dem gemeinschaftlichen Zusammenwirken der Staaten für wichtige Gemeininteressen, welches die neuere Zeit durch umfassende Konventionen ins Leben gerufen hat, hat Dänemark teilgenommen und nimmt es fernerhin teil. Mehrere solche Konventionen haben im vorhergehenden Erwähnung gefunden, und nähere Angaben sind hier überflüssig. Besonders sei nur angeführt, daß Dänemark sowohl bei den internationalen Gerichtshöfen in Ägypten, bei dem Ständigen Schiedshofe zu Haag, bei dem internationalen Prisengericht ebenda wie auch bei dem internationalen Institut für Ackerbau zu Rom vertreten ist. Als eine Ausnahme von größerem Belang ist nur zu erwähnen, daß, während Dänemark der Haager Konvention vom 17. Juli 1905 über den internationalen Zivilprozeß beigetreten ist, dies dagegen für die Konventionen vom 12. Juni 1902 und vom 17. Juli 1905 über das internationale Privatrecht nicht der Fall ist. Der Grund hierzu liegt für Dänemark wie für Norwegen hauptsächlich darin, daß die Gesetzgebungen dieser Staaten in familienrechtlichen Verhältnissen dem Domizilprinzip folgen, während die besagten Konventionen das nationale Gesetz der Personen maßgebend sein lassen. Eine gemeinschaftliche dänisch-norwegische Kommission behandelt indessen zurzeit diese Fragen und wird sich möglicherweise dem Standpunkte der internationalen Konventionen anschließen. Mit Schweden wurde schon 1861 eine Konvention abgeschlossen über gegenseitige Vollstreckbarkeit der in den beiden Reichen gefällten Urteile und ähnlichen Entscheidungen in Zivilsachen.

Was die von Dänemark mit fremden Staaten abgeschlossenen Einzelverträge anbetrifft, so kann eine erschöpfende Aufzählung ebenfalls hier keinen Platz finden. Nur einige Hauptgruppen seien hervorgehoben.

1. Handels- und Schifffahrtsverträge hat Dänemark mit den meisten Ländern abgeschlossen. Mit einer einzelnen, geringfügigen Ausnahme (Korkstöpsel infolge eines Vertrages mit Spanien von 1893) beruhen alle diese Verträge auf dem Prinzip der Meistbegünstigung und lassen also die Zollsätze der dänischen Gesetzgebung frei. Ein Vertrag mit gebundenen Tarifen für mehrere wichtige Warenposten wurde zwar 1884 mit Spanien eingegangen, aber vom Volksting verworfen. Mit dem Deutschen Reiche wurden vor einigen Jahren Verhandlungen über einen Tarifvertrag gepflogen, welche indessen erfolglos blieben. Staaten gegenüber, welche dänische Schiffe oder Waren ungünstiger als Schiffe und Waren anderer Länder behandeln, gibt das Zollgesetz vom 5. Mai 1908 (oben § 68) der Regierung das Recht, sonst zollfreien Waren einen Kampfsoll aufzuerlegen und die Abgaben von zollpflichtigen Waren bis um 40 % zu erhöhen; doch darf dies jedesmal nur für 40 Wochen und nur einmal innerhalb dreier Jahre geschehen.

2. Auslieferungsverträge hat Dänemark abgeschlossen mit Rußland (1866 und 1909), Großbritannien und Irland, zugleich die britischen Kolonien umfassend (1873 und 1909), Italien (1873), Belgien (1876), Frankreich (1877), Luxemburg (1879), Spanien (1889), den Niederlanden (1894 und 1895), den Vereinigten Staaten von Amerika (1902 und 1905), Monaco (1905) und Norwegen (1909). Mit Schweden bestand früher ein Vertrag von 1809 und 1814, welcher jedoch nur auf 15 Jahre eingegangen war und später nicht ausdrücklich erneuert worden ist; derselbe wird indessen noch immer befolgt, insofern nicht die in neuerer Zeit anerkannten Grundsätze zur Begrenzung seines Inhalts führen mögen. Auch anderen Ländern gegenüber, mit denen kein Vertrag abgeschlossen ist, wird Auslieferung stattfinden können, wenigstens unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, so namentlich zwischen Dänemark und dem Deutschen Reiche. In den Verträgen mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten sind Eingeborene allein von der Auslieferungspflicht ausgenommen, aber in den übrigen oben-erwähnten Verträgen ist ein fernerer Vorbehalt genommen wegen der Nichtauslieferung von Fremden, die sich im Reiche niedergelassen haben, entweder gleich von der Niederlassung an (so im Vertrag mit Rußland) oder (in den späteren Verträgen) nach dem Verlaufe von zwei Jahren seit der Niederlassung. Politische Verbrechen (und damit in Verbindung stehende Handlungen) sind in allen Verträgen außer mit Rußland und Spanien ausgenommen; gleichzeitig ist aber die belgische Attentatsklausel oder eine entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, außer in den Verträgen mit Großbritannien und Italien. Im Verträge mit Norwegen ist die Attentatsklausel jedoch besonders beschränkt worden. Wie oben im § 21 erwähnt, wird der § 80 des Grundgesetzes auch bei Festnahmen, die auf Auslieferung zielen, zur Anwendung gebracht, aber hiervon abgesehen enthält die dänische Gesetzgebung sonst keine Vorschrift über das von den Behörden bei der Auslieferung zu befolgende Verfahren.

Ferner hat Dänemark 1821 mit Preußen ein besonderes Kartell wegen Auslieferung militärischer Deserteure abgeschlossen, sowie auch in die von Dänemark abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge oder in spezielle Konventionen Stipulationen über Auslieferung entlaufener Seeleute aufgenommen sind. Schließlich können hier noch die mit dem Deutschen Reiche (11. Dezember 1873) und Schweden (26. Juli 1888) abgeschlossenen Konventionen über gegenseitige Aufnahme von heimgeschickten Untertanen genannt werden, welche oben im § 11 Erwähnung gefunden haben.

3. Auf dem Gebiete der internationalen Schiedsverträge hat Dänemark eine bedeutsame Initiative ergriffen. Schon in einem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Dänemark und Venezuela vom 19. Dezember 1862 wurde stipuliert, daß bei etwaigen Streitigkeiten zwischen den beiden Mächten die schiedsrichterliche Entscheidung einer dritten Macht durch gemeinsames Übereinkommen, bzw. durch Losung, anzurufen sei. In einem unterm 18. Juni 1895 mit Belgien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrag wurde ebenfalls die schieds-

richterliche Entscheidung für alle Zweifelsfragen wegen des Verstehens oder der Anwendung dieses Vertrages vereinbart. Nachdem durch die Konventionen vom 29. Juli 1899 und 18. Oktober 1907 der Ständige Schiedshof im Haag errichtet worden war, hat Dänemark demnächst eine Reihe von Verträgen über Verweisung von Streitigkeiten zwischen den Signaturmächten an diesen Schiedshof abgeschlossen, und zwar mit den Niederlanden (12. Februar 1904), Rußland (1. März 1905), Belgien (26. April 1905), Frankreich (15. September 1905, auf fünf Jahre eingegangen, wonach unterm 9. August 1911 ein neuer Vertrag abgeschlossen worden ist), Großbritannien (25. Oktober 1905 auf fünf Jahre und unterm 3. März 1911 wiederum auf fünf Jahre erneuert), Spanien (1. Dezember 1905), Italien (16. Dezember 1905), Portugal (20. März 1907), den Vereinigten Staaten von Amerika (18. Mai 1908), Schweden (17. Juli 1908), Norwegen (8. Oktober 1908) und Brasilien (27. November 1911). Während die meisten dieser Verträge — jedoch mit mehreren Abweichungen in den Einzelheiten — die in dergleichen internationalen Übereinkünften gewöhnlichen Reservationen für solche Zwistigkeiten enthalten, welche die vitalen Interessen, die Unabhängigkeit oder die Ehre der Signaturmächte, die Ausübung ihrer Souveränität oder die Interessen anderer Mächte berühren, bilden die Verträge mit den Niederlanden, Italien, Portugal und Brasilien bemerkenswerte Ausnahmen. Sie überweisen ausnahmslos alle Streitigkeiten zwischen den Staaten selbst dem schiedsrichterlichen Verfahren (im Verträge mit Brasilien sind jedoch solche Streitfälle ausgenommen, welche die Verfassung eines der beiden Staaten angehen) und machen allein Vorbehalt für solche Zwistigkeiten, die zwischen einem Untertanen des einen Staates und dem anderen kontrahierenden Staate entstehen, soweit die nationalen Gerichtshöfe nach den Gesetzen des letzteren zur Beurteilung der Streitfrage kompetent sind. Diesen Vorbehalt, die sogenannte „dänische Bestimmung“, welche zum erstenmal durch den dänisch-niederländischen Vertrag eingeführt wurde, ist es späterhin Dänemark gelungen, auch in die meisten anderen Verträge aufgenommen zu sehen. Hierzu fügen die Verträge mit Italien, Portugal und Brasilien noch hinzu, daß die Umgehung des Schiedshofes jedoch dann nicht zulässig sein soll, wenn eine Streitigkeit mit einem Untertanen des anderen Staates die Anwendung eines Übereinkommens zwischen den beiden Staaten betrifft (so auch im Verträge mit Norwegen), oder wo es sich um eine Verweigerung des Rechts (*déni de justice*) handelt. Von denjenigen Staaten, welche sich der schiedsrichterlichen Entscheidung nicht als für alle Fälle obligatorisch haben unterwerfen wollen, ist Frankreich durch den neuen Vertrag von 1911 darauf eingegangen, daß nicht die betreffende Partei, sondern das Schiedsgericht im Falle der Uneinigkeit darüber zu entscheiden hat, ob eine Zwistigkeit unter diejenigen gehöre, für welche das schiedsrichterliche Verfahren als obligatorisch vereinbart ist. Nach dem Vertrag mit Schweden gilt dasselbe hinsichtlich der dem Schiedsverfahren entzogenen „vitalen Interessen“, wobei die Parteien selbst darüber entscheiden, ob ein Streitfall ihre Unabhängigkeit oder Integrität berührt. Im Vertrag mit Norwegen sowie im neuen Vertrag mit Frankreich ist aus-

drücklich bestimmt, daß, insofern die Parteien sich nicht über das in der Haager Konvention von 1907 Art. 52 gedachte Kompromiß vereinbaren können, der Ständige Schiedshof den Artikeln 53—54 der Konvention gemäß das Kompromiß feststellen kann. In der dänisch-französischen Konvention ist außerdem vereinbart, daß der Schiedshof auf Verlangen einer der Parteien in Wirksamkeit treten kann.

— Schließlich seien hier noch erwähnt die vom Staate unterstützten Bestrebungen, an fremden Orten, wo die Handelsverbindungen oder andere Verhältnisse eine größere Anzahl von Dänen zusammenführen (so namentlich in Amerika und in einigen europäischen Hafenstädten), für die Bedingungen des religiösen und sittlichen Wohles derselben durch Anstellung von Predigern, Errichtung von Gotteshäusern u. dgl. Sorge zu tragen. Der Bischof von Seeland führt die Aufsicht über solche Prediger, insofern sie der dänischen Volkskirche angehören.

Fünfter Abschnitt.

I s l a n d.

Erstes Kapitel. Verfassung¹⁾.

§ 114. 1. Island wurde zu Ende des 9. und Anfang des 10. Jahrhunderts von Auswanderern, wesentlich aus Norwegen, bebaut und als aristokratischer Freistaat oder Freistaatenbund organisiert. Durch Ausnutzung der steten Streitigkeiten zwischen den isländischen Häuptlingen gelang es dem norwegischen König mittelst einer Reihe von Unterwerfungen in den Jahren 1262—64 das Land zum norwegischen tributpflichtigen Lande („Steuerland“) zu machen. Die erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts erhobene und besonders in den späteren Jahren seitens der Isländer stark festgehaltene Behauptung, die Bedeutung der Ereignisse von 1262 und der nachfolgenden Jahre sei diese, daß Island als ein freies Bundesland mit Norwegen in Personalunion getreten sei, und daß sämtliche Staatsakte der nachfolgenden Jahrhunderte, welche die Stellung Islands ohne Rücksicht auf diese Theorie bestimmt hatten, de jure ungültig sein sollten, muß sowohl vom geschichtlichen als vom rechtlichen Gesichtspunkte aus als unhaltbar angesehen werden.

Es ist schon oben im § 2 erwähnt, daß Island, als Norwegen 1380 mit Dänemark vereinigt wurde, mitfolgte und bei der Abtretung Norwegens im Jahre 1814 Dänemark vorbehalten wurde. Die gesetzgebende und richterliche Versammlung des ursprünglichen Freistaats, das „Alting“, welches nach der Vereinigung mit Norwegen im wesentlichen durch Königswahlen zusammengesetzt wurde, verlor im Laufe der Jahrhunderte immer mehr an Bedeutung, erst in gesetzgebender, späterhin auch in richterlicher Beziehung, bis sie 1800 durch die Einführung eines neuen Landesobergerichtes für Island vollständig aufgehoben wurde. Wie im § 1 erwähnt, wurde darauf 1843 ein neues Alting als beratende Versammlung errichtet. Auf der grund-

1) Aktstykker vedrørende den islandske Forfatnings- og Forvaltningssag, trykte efter Justitsministeriets Foranstaltning 1870. — Betænkning afgiven af den dansk-islandske Kommission af 1907. — K n u d B e r l i n, Islands staatsrechtliche Stellung nach Untergang des Freistaates. Erste Abteilung. Berlin 1910 (in diesem Werke, dessen dänische Ausgabe 1909 in Kopenhagen erschien, finden sich die sonstigen Quellen angegeben). — Derselbe, Det norske og danske Rigsraads Stilling til Island. Kbh. 1911.

gesetzgebenden Reichsversammlung 1848—49 war Island repräsentiert, und das Grundgesetz umfaßte auch diesen Landesteil. Es war inzwischen, durch eine Petition seitens Islands veranlaßt, in einem königlichen Reskript vom 23. September 1848 die Verheißung gegeben, daß die nähere Ordnung der verfassungsmäßigen Stellung des Landes nicht getroffen werden solle, bevor das Alting sein Gutachten darüber abgegeben habe. In Übereinstimmung hiermit wurde die Frage von einer Vertretung Islands im Reichstage vorbehalten. Das Verhältnis war demnach dies, daß, während die allgemeine, auch Island umfassende gesetzgebende Gewalt des Reiches durch das Grundgesetz verändert worden war, die besondere isländische Gesetzgebungsgewalt nach wie vor unter der Mitwirkung des Altings als einer beratenden Versammlung vom König ausgeübt wurde.

2. In der folgenden Zeit wurden eine Reihe von Versuchen gemacht, eine Ordnung dem Reskript von 1848 gemäß herbeizuführen, ohne daß es jedoch gelang, eine Einigung zwischen der Regierung und dem Alting zu erzielen. Im Jahre 1870 wurde alsdann von der Regierung, nachdem sie vorher das Gutachten des Altings eingezogen hatte, jedoch auch diesmal ohne dessen Zustimmung zu erhalten, dem Reichstage ein Gesetzesvorschlag über die verfassungsmäßige Stellung Islands im Reiche vorgelegt, welcher am 2. Januar 1871 zum Gesetz erhoben wurde.

Das genannte Gesetz bestimmt, daß Island ein unzertrennlicher Teil des dänischen Staates mit besonderen Landesrechten ist. Solange Island nicht im Reichstage vertreten ist, hat es keinen Anteil an der Gesetzgebung in Bezug auf die allgemeinen Angelegenheiten des Reiches; andererseits wird aber auch so lange nicht an Island die Anforderung gestellt, zu den für das ganze Reich gemeinsamen Bedürfnissen beizutragen. Die Frage der Vertretung Islands im Reichstage kann nur durch ein Gesetz entschieden werden, welches sowohl von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches als auch von der besonderen isländischen Legislatur angenommen worden ist. Als besondere isländische Angelegenheiten nennt das Gesetz: 1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht und die hierauf bezügliche Rechtspflege; 2. das Polizeiwesen; 3. das Kirchen- und Unterrichtswesen; 4. das Medizinal- und Gesundheitswesen; 5. das Kommunal- und das Armenwesen; 6. das Wege- und das lokale Postwesen; 7. die Landwirtschaft, Fischerei, Handel, Schiffahrt und andere Erwerbszweige; 8. das direkte und indirekte Steuerwesen; 9. die öffentlichen Besitztümer, Stiftungen und Fonds. Alle mit dem Altinge und der lokalen Verwaltung der genannten besonderen Angelegenheiten verbundenen Ausgaben werden als besondere isländische Ausgaben angesehen, welche von diesem Landesteile selbst bestritten werden sollen; die Ausgaben der obersten Leitung der isländischen Angelegenheiten in Kopenhagen (siehe weiter unten) wie auch diejenigen für die Postverbindung zwischen Dänemark und Island werden dagegen von der Staatskasse bestritten. Zur Bestreitung der besonderen isländischen Ausgaben trägt die Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 60 000 Kronen bei; außerdem gab sie seit dem 1. April 1871 in zehn Jahren noch einen außerordentlichen

Zuschuß von 40 000 Kr. jährlich, welche Summe in den darauf folgenden 20 Jahren jedes Jahr um 2000 Kr. verringert wurde, so daß dieser außerordentliche Zuschuß 1901 gänzlich wegfiel.

3. Die Frage einer Verfassung für die besonderen Angelegenheiten Islands wurde wenige Jahre später zum vorläufigen Abschluß gebracht. Das Alting trug nämlich, nachdem es noch 1871 seine Zustimmung zu einem von der Regierung vorgelegten Verfassungsentwurf verweigert hatte, 1873 beim Könige darauf an, daß dieser Island eine konstitutionelle Verfassung geben möge, welche im folgenden Jahre, als dem tausendjährigen Jubeljahre der ersten Niederlassung auf Island, in Kraft treten könnte. In Übereinstimmung hiermit erließ der König am 5. Januar 1874 auf Grundlage der dem Altinge früher vorgelegten Verfassungsentwürfe und mit wesentlicher Berücksichtigung der vom Tinge eingereichten Petitionen ein Verfassungsgesetz für die besonderen Angelegenheiten Islands, welches am 1. August selbigen Jahres in Kraft trat.

Dieses Verfassungsgesetz, welches aus 62 Paragraphen besteht, ist in seinen Hauptzügen nach dem Grundgesetz vom 28. Juli 1866 als seinem Vorbild abgefaßt. Dasselbe setzt fest, daß in allen in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Januar 1871 für Island besonderen Angelegenheiten dieser Landesteil seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung hat, und zwar so, daß die gesetzgebende Gewalt beim König und dem Alting im Verein, die ausübende Gewalt beim König und die richterliche Gewalt bei den Gerichten ist. Der König kann provisorische Gesetze unter denselben Bedingungen wie nach dem Grundgesetze des Königreiches erlassen. Betreffs der Ausübung der königlichen Gewalt wurde durch das Verfassungsgesetz ein für die Einhaltung des Verfassungsgesetzes verantwortlicher Minister für Island eingeführt, welcher in Gemäßheit des Gesetzes von 1871 seinen Sitz in Kopenhagen haben sollte, während die oberste örtliche Gewalt in Island unter der Verantwortlichkeit des Ministers einem vom König ernannten Landeshauptmann (Landshøvding) zugewiesen wurde, welcher im Lande selbst wohnen und zum Alting von Amts wegen Zutritt haben sollte. Letzteres ist nach dem Vorbilde des norwegischen Stortings als eine Mischung des Einkammer- und des Zweikammersystems gebildet. Es besteht aus einer Anzahl vom Volke gewählter (nach dem Verfassungsgesetz von 1874 30, gegenwärtig 34; siehe unten) und sechs vom König ernannten Mitgliedern. Für beide Klassen ist die Wahl- bzw. Ernennungsperiode sechsjährig. Nach stattgefundenen Wahlen teilt das Alting sich in zwei Abteilungen, die obere und die untere. In der oberen Abteilung nahmen ursprünglich 12 (gegenwärtig 14), in der unteren 24 (gegenwärtig 26) Mitglieder Platz. Die vom König ernannten Mitglieder haben alle ihren Sitz in der oberen Abteilung, und die übrigen Mitglieder derselben werden von dem gesamten Alting für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

Während der vor dem Jahre 1874 stattgefundenen Verhandlungen hatte das Alting sich teilweise für eine noch selbständigere Stellung als die ihm im Verfassungsgesetz gewährte ausgesprochen, und nach dem Inkraft-

treten des Gesetzes machte sich über den Inhalt desselben verschiedenes Mißvergnügen geltend. Insbesondere waren die Isländer damit unzufrieden, daß ihr Minister in Dänemark wohnhaft sein sollte, und daß seine Stellung stets von einem der Minister des Königreiches (dem Justizminister) bekleidet wurde, so daß seine Ernennung und sein Rücktritt nicht mit Rücksicht auf die isländischen Verhältnisse, sondern auf diejenigen des Königreiches erfolgten. Im Jahre 1885 wurde vom Alting ein Vorschlag einer Verfassungsänderung angenommen, vermöge deren der Landeshauptmann mit wesentlich selbständiger Autorität die Regierung im Namen des Königs führen und auf Island seßhafte und dem Altinge gegenüber verantwortliche Minister ernennen sollte (also eine selbständige Gouverneurstellung). Die Regierung wies jedoch den Gedanken an eine solche Neuordnung als der geltenden Staatsverfassung und der durch das Gesetz von 1871 für Island gegebenen Rechtsstellung zuwiderlaufend mit Bestimmtheit zurück. In den folgenden Jahren wurden vom Alting mehrere neue Verfassungsvorschläge, zum Teil noch weitergehenden Inhaltes, angenommen, deren Genehmigung ebenfalls von der Regierung abgeschlagen wurde. Endlich wurde man 1903 über eine neue Ordnung einig, die ihren Ausdruck fand in einem nach fast einstimmiger Annahme des Altings am 3. Oktober 1903 erlassenen Verfassungsgesetze wegen Veränderung des Verfassungsgesetzes von 1874 und in einem sich daran anschließenden Gesetze vom selben Tage wegen der obersten Verwaltung Islands.

Durch diese Bestimmungen wurden sowohl die oberste Leitung der isländischen Angelegenheiten von Kopenhagen aus als auch die örtliche Leitung durch den Landeshauptmann aufgehoben, wogegen festgesetzt wurde, daß der Minister für Island, der kein anderes Ministeramt bekleiden darf und der Isländisch soll sprechen und schreiben können, in der Hauptstadt Islands, Reykjavik, wohnhaft sein soll, von wo er, so oft es nötig ist, sich nach Kopenhagen begibt, um im Staatsrat Gesetze und wichtige Regierungsveranstaltungen dem König zu unterbreiten. Der Minister ist somit immer Mitglied des dänischen Staatsrates, obwohl dieses isländischerseits häufig bestritten wird. Indessen wurde am 24. Mai 1905 im Staatsrate vom König ausgesprochen, daß die Verhandlungen im Reichstage künftighin nicht bei der Entscheidung des Königs darüber, ob ein Wechsel des isländischen Ministers stattzufinden habe, mitbestimmend sein würden, und seit 1909 wird die Ernennung eines neuen Ministers für Island nicht vom Konseilspräsidenten, sondern vom antretenden Minister selbst kontrasigniert (vgl. oben § 33). An dem Ministerium in Reykjavik sind angestellt: ein Landessekretär (Departementschef), welcher im Falle der Minister mit Tode abgeht, dessen Amtsgeschäfte bis zur Ernennung eines neuen Ministers besorgt, und drei Bureauchefs, alle vom König ernannt. Fernerhin hat das Ministerium ein Bureau in Kopenhagen. Die Ausgaben für das letztere werden in Gemäßheit des Gesetzes von 1871 von Dänemark bestritten, die Besoldung und Reisekosten des Ministers sowie die übrigen Ausgaben für das Ministerium in Reykjavik hingegen von der isländischen Landeskasse. Der Minister hat von Amts

wegen Zutritt zum Alting und kann, wenn er selbst verhindert ist, einen anderen ermächtigen, in seinem Namen im Alting zu erscheinen.

Nach dem Verfassungsgesetz von 1874 war der Minister dem Alting gegenüber nur für die Einhaltung des Verfassungsgesetzes verantwortlich; wenn das Alting sich dazu veranlaßt finden sollte, sich über die Amtshandlungen des Landeshauptmanns zu beschweren, mußte dem Könige ein Gesuch eingereicht werden, und von demselben wäre alsdann festzusetzen gewesen, inwiefern und in welcher Weise die Verantwortung geltend gemacht werden sollte. Dagegen bestimmt das Verfassungsgesetz von 1903 ohne Vorbehalt, daß der Minister für die Führung der Regierung verantwortlich ist, und daß ihn das Alting für die Verwaltung seines Amtes in Gemäßheit der gesetzlich festzusetzenden Regeln zur Verantwortung ziehen kann. Mit Bezugnahme hierauf wurde am 4. März 1904 ein Gesetz erlassen wegen der Verantwortlichkeit des Ministers für Island (eventuell des Landessekretärs) und am 20. Oktober 1905 ein Gesetz wegen der Errichtung eines besonderen Landesgerichts zur Aburteilung der von dem vereinten Altinge gegen den Minister oder den Landessekretär erhobenen Klagen. Dieses Landesgericht besteht erstens aus sechs Richtern ex officio, nämlich sechs Rechtskundigen, die isländische Ämter bekleiden (in erster Reihe den drei Richtern des Obergerichtes), falls sie nicht Mitglieder des Altings oder im Ministerium angestellt sind; danach werden von den Sysselvorständen und den Stadträten in allem 72 Männer gewählt (durch Verhältniszahlen, wenn mehr als einer gewählt werden soll), von welchen die obere Abteilung des Altinges nach Verhältniszahlen zwei Dutzend ausschießt. Aus den übrigbleibenden werden von dem vereinten Altinge zwei Dutzend zu Mitgliedern ausgewählt, während die restierenden zwei Dutzend Suppleanten sind.

Aus den hier besprochenen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des isländischen Ministers vor dem isländischen Landesgericht kann jedoch nicht gefolgert werden, daß er der auf dem Grundgesetz (siehe die §§ 11 und 14 desselben) und dem Gesetze vom 2. Januar 1871 gegründeten Verantwortlichkeit vor dem Reichsgerichte des Königreiches enthoben sei. Auf die Fragen, die bei der näheren Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Gerichte etwa entstehen möchten, ist indessen hier kein Anlaß näher einzugehen.

Durch das neue Verfassungsgesetz von 1903 wurden außerdem in den für die Zusammensetzung des Altinges bisher geltenden Regeln einige Veränderungen vorgenommen. Wie schon S. 241 erwähnt, wurde die Zahl der vom Volke gewählten Mitglieder um vier und die Mitgliederzahl jeder der beiden Abteilungen um zwei erhöht, wodurch namentlich bezweckt wurde, die vom König ernannten Mitglieder in der oberen Abteilung in Minorität zu bringen.

Der Besitz des Indigenats ist nicht erforderlich, um wahlberechtigt zu sein, dagegen ist ein gewisser Zensus aufgestellt. Wahlberechtigt sind nur Männer, und zwar: a) solche Landbewohner, welche Landwirtschaft treiben und kommunale und sonstige öffentliche Abgaben erlegen; b) alle

Männer, die in keinem persönlichen Dienstverhältnis stehen, wenn sie an die Gemeinde einen Jahresbeitrag von mindestens 4 Kr. erlegen (dieser Zensus kann durch Gesetz aufgehoben werden); c) Beamte; d) diejenigen, welche eine akademische oder eine sonstige ähnliche Prüfung bestanden haben, falls sie in keinem persönlichen Dienstverhältnis stehen. Außerdem soll der betreffende Wähler das 25. Lebensjahr erreicht haben, unbescholtenen Rufes sein, im Wahlkreise ein Jahr lang festen Aufenthalt gehabt haben, über sein Vermögen verfügen können und weder Armenunterstützung genießen noch solche, ohne daß dieselbe zurückgezahlt oder erlassen worden ist, genossen haben. Um gewählt werden zu können, muß der Betreffende 30 Jahre alt sein, darf nicht in einem Untertanen- oder sonstigen Dienstverhältnis zu einem fremden Staate stehen, muß wenigstens in den zuletzt verflossenen fünf Jahren in den zum dänischen Staat gehörenden europäischen Ländern sich aufgehalten haben und im übrigen die für das Wahlrecht vorgeschriebenen Bedingungen mit Ausnahme der Domizilbedingung erfüllen. Nach den Wahlgesetzen vom 14. September 1877, 3. Oktober 1903 und 9. Juli 1909 werden die Wahlbezirke aus den Städten Reykjavik, Isafjord, Akureyri und Seydisfjord nebst den 18 Sysselein (Unterggerichtsbezirken) gebildet; von den letzteren sind jedoch einige zweigeteilt und zwei in einen Wahlbezirk vereinigt, so daß die Zahl der Sysseleinbezirke in allem 21 beträgt; von neun Wahlbezirken wählt jeder zwei Mitglieder zum Alting, von den übrigen wählt jeder eins. Die Wahlmethode (Gesetze vom 3. Oktober 1903 und 9. Juli 1909) ist schriftlich und geheim nach ähnlichen Regeln wie den im Wahlgesetz für Dänemark vom 7. Februar 1901 vorgeschriebenen.

Die ordentlichen Altingversammlungen finden jedes zweite Jahr statt, in der Regel in Reykjavik. Infolge eines Gesetzes vom 22. Oktober 1912 tritt das Ting nunmehr am ersten Werktag im Juli zusammen, es sei denn, daß ein anderer Tag in demselben Jahre dazu vom König bestimmt wird. Außerdem kann der König das Ting zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Dasselbe ist im wesentlichen mit denselben Befugnissen wie der Reichstag ausgestattet. Unter den wenigen Abweichungen kann hervorgehoben werden, daß die Geschäftsordnung des Altings und der Abteilungen desselben nicht von dem Ting allein, sondern durch Gesetz festgestellt wird (gegenwärtig Gesetz vom 10. November 1905). Eine jede der beiden Abteilungen des Altings verhandelt über die vorliegenden Sachen nach ähnlichen Regeln wie die Kammern des Reichstages; wenn aber, nachdem ein Gesetzesvorschlag viermal in jeder Abteilung behandelt worden, dennoch keine Einigung zustande gekommen ist, so treten beide Abteilungen zu einem vereinten Ting zusammen, welches alsdann die Sache entscheidet. In Bezug auf das für die zweijährige Finanzperiode geltende Finanzgesetz, welches ebenso wie die nachträglichen Bewilligungsgesetze zuerst der unteren Abteilung vorgelegt werden soll, ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß Ausgaben, welche durch früher erlassene Gesetze oder sonstige rechtsgültige Bestimmungen festgesetzt worden sind, so lange, bis darin eine Veränderung im Wege der Gesetzgebung geschieht, mit den einmal festgesetzten Summen

aufgeführt werden sollen, wofern nicht für die einzelne Finanzperiode besondere Zulagen begehrt oder bewilligt werden (vgl. oben S. 140). Die Gutheißung des zweijährigen Rechnungsberichts erfolgt durch Gesetz.

Für Veränderungen des Verfassungsgesetzes ist ein ähnliches Verfahren vorgeschrieben wie im § 95 des Grundgesetzes. Die einzige Abweichung ist die, daß die Regierung immer das Alting auflösen muß, wenn ein Verfassungsvorschlag das erstemal von demselben angenommen worden ist, während eine Auflösung des Reichstages nur vorgeschrieben ist, insofern die Regierung die Sache weiter verfolgen will.

Die den Isländern durch das Verfassungsgesetz beigelegten bürgerlichen Rechte (Grundrechte) sind den im Grundgesetze des Königreiches gegebenen Vorschriften ganz entsprechend (vgl. oben die §§ 20—27).

Gleichzeitig mit der Verfassungsänderung wurde auf den Wunsch der Isländer durch königliche Anordnung das besondere Wappenzeichen Islands im dänischen Reichswappen (bisher ein gekrönter Stockfisch) in einen Falken verändert.

4. Bei den Bestrebungen für die Änderung des Verfassungsgesetzes hegte ein großer Teil der Isländer auch den Wunsch nach Aufhebung oder Revision des Gesetzes vom 2. Januar 1871. Man war darüber mißvergnügt, daß dieses Gesetz von der dänischen Gesetzgebungsgewalt einseitig gegeben worden war, und wünschte daher dasselbe von einer auf freier Vereinbarung der beiden Länder ruhenden Vereinigung abgelöst zu sehen. Außerdem war man mit gewissen Einzelheiten des Gesetzes mehr oder weniger unzufrieden, und insbesondere wurde der Wunsch allgemein gehegt, daß der Unterschied zwischen gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten in der Weise bestimmt werde, daß nicht — wie im Gesetze von 1871 — die letzteren aufgezählt, sondern daß im Gegenteil ausdrücklich angegeben wurde, was gemeinschaftlich sein sollte, so daß alle Angelegenheiten, die nicht speziell ausgenommen waren, für jedes Land Sonderangelegenheiten blieben. Freilich lag für die Mehrzahl der Betreffenden hinter diesen Wünschen das von einzelnen ausdrücklich ausgesprochene Verlangen, daß Island zu einem souveränen Staate erhoben (oder, in Gemäßheit der eigentümlichen isländischen Begründung, als ein souveräner Staat anerkannt) werden sollte, in Realunion mit Dänemark, eine Union, die viele am liebsten auf das Königtum allein beschränkt wissen wollten, weshalb sie von seiten Islands in der Regel minder korrekt als „Personalunion“ bezeichnet wird.

Von der Erhebung Islands zu einem souveränen Staate — eine Stellung, welche das Land niemals seit 1262 eingenommen hat — konnte jedoch von seiten Dänemarks, schon mit Rücksicht auf die unverhältnismäßig geringe Zahl der Bevölkerung (85 000 Einwohner) nicht die Rede sein. Um aber den übrigen geäußerten Wünschen im möglichst großen Umfange entgegenzukommen, wurde bei einem Besuch des Königs in Island im Sommer 1907 eine Kommission eingesetzt, die aus dem Konseilspräsidenten, dem Minister für Island und je sechs Mitgliedern des Landtings, des Volkstings und des Altings (unter den letzteren drei Mitgliedern der Opposition)

zusammengesetzt war. Nach einer Verhandlung von wenigen Monaten kam die Kommission im folgenden Frühjahr über einen Entwurf überein, welcher sehr weitgehende Zugeständnisse von seiten Dänemarks enthielt, eigentlich sogar weitgehendere, als es sich in allen Beziehungen mit dem dänischen Grundgesetze vereinigen ließ. Die Mehrzahl der isländischen Mitglieder nahm dieses Anerbieten als befriedigend an, und nur ein einziges Mitglied gab ein Separatvotum ab. Nichtsdestoweniger wurden die Hoffnungen getäuscht, die man sich hiernach auf den endlichen Abschluß des isländischen Verfassungskampfes hatte machen können. Nachdem der Entwurf der Kommission veröffentlicht worden, wurde das Alting 1908 aufgelöst, und zwar unter der Kundgebung, daß dem neugewählten Ting nach stattgefundenener Zusammentretung der Entwurf unterbreitet sein würde. Vor den Wahlen ging eine starke Agitation der oppositionellen Partei voraus, welche darauf verwies, daß Island nach dem Entwurf der Kommission nicht die Stellung eines in frei zu kündigender Realunion mit Dänemark stehenden souveränen Staates erhielt. Der Erfolg davon war, daß diese Partei mit großer Mehrheit ins Ting gewählt wurde, und da das 1909 einberufene Alting danach den Entwurf nur mit einer Reihe sehr eingreifender Änderungen annahm, wurde derselbe dem dänischen Reichstage nicht vorgelegt. Das Gesetz von 1871 bildet somit immerfort die Grundlage der Verbindung zwischen den beiden Ländern. Es wurde zwar kürzlich (1912) isländischerseits der Wunsch laut, neue Verhandlungen mit Dänemark auf Grundlage des Kommissionsentwurfes eingeleitet zu sehen; es scheint aber vorläufig wenig Aussicht auf eine Einigung zu bestehen. Da die Rolle des Entwurfes jedoch vielleicht noch nicht ausgespielt worden ist, wird eine Übersetzung vom vollständigen Texte desselben unten als Anhang II beigelegt. Auf die Frage, wie der Charakter der in diesem etwas schwerfälligen Entwurfe geplanten Staatsverbindung am richtigsten zu definieren wäre, ist hier kein Anlaß einzugehen (vgl. *M o r g e n s t i e r n e* im Jahrbuch des öffentlichen Rechts 1909 S. 520—26).

Zweites Kapitel. Verwaltung.

§ 115. 1. Der Minister für Island ist der Vorgesetzte sämtlicher isländischen Beamten und in dieser Beziehung im wesentlichen wie die Minister des Königreiches gestellt. Außerdem sind demselben nach Einziehung der Amtmannsämter (siehe unten) verschiedene den Amtmännern des Königreiches zugewiesene Geschäfte übertragen worden. Ämter werden in der Regel vom Könige nach ähnlichen Regeln wie im Königreiche besetzt, aber der Minister (wie schon früher der Landeshauptmann) hat das Recht, Beamte zeitweilig zu ernennen und zu suspendieren und mit Bezug auf Predigerstellen mit Amtseinnahmen unter einer gewissen Grenze nach erfolgtem Vorschlage seitens des Bischofes das Besetzungsrecht.

Es wird eine besondere, in der Landessprache abgefaßte Regierungszeitung für Island herausgegeben. Durch ein Gesetz vom 18. September

1891 ist festgestellt, daß die vom Altinge angenommenen und vom König sanktionierten Gesetze künftig in der isländischen Sprache erlassen werden sollen, daß aber gleichzeitig eine dänische Übersetzung derselben vom Minister autorisiert wird, um im Gesetzblatte des Königreichs publiziert zu werden. Nach einem Gesetz vom 16. November 1907 wird auf Veranstaltung der Regierung ein öffentliches Bekanntmachungsblatt in Island herausgegeben.

2. Die Verwaltung des besonderen isländischen Finanzwesens erfolgte vormals durch die Landeskasse, welche von einem vom König ernannten Landesvogt verwaltet wurde. Jetzt aber, in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. Oktober 1903 über die oberste Verwaltung ist dieses Amt eingezogen worden und seine Geschäfte sind der unten erwähnten Landesbank in Reykjavik zugewiesen. Bei der Reformation im Jahre 1550 waren die katholischen Klöster und die ausgedehnten Besitztümer derselben unter die Krone eingezogen worden. Diese wurden bei der finanziellen Trennung Islands von Dänemark Eigentum des Landes. Ein großer Teil von diesen Gütern, die auf Rechnung der Landeskasse verpachtet werden, ist laut gesetzlicher Bestimmung allmählich als Freigut verkauft worden, der Überrest wird von Administratoren, die vom Minister ernannt werden, verwaltet. Die direkte und indirekte Besteuerung ist seit 1877 in Gemäßheit der Vorschrift des Verfassungsgesetzes durch eine Reihe neuer Gesetze geordnet. Die direkten Staatssteuern (auf Grundbesitz, Gebäude in Städten und Handelsplätzen sowie auch eine Einkommensteuer und eine 1911 stark erhöhte Erbschaftssteuer) bringen nicht erhebliche Beträge ein. Die bedeutendsten Steuereinnahmen sind: Einfuhrzoll¹⁾ auf Spirituosen, Tabak, Kaffee, Zucker, Tee, Schokolade und Konfekt, und Ausfuhrzoll auf Fische, Tran und Walfischprodukte. Der Zoll auf Spirituosen, welcher vormals eine der größten Einnahmequellen des Landes bildete, ist jetzt sehr beträchtlich vermindert worden, nachdem ein am 1. Januar 1912 in Kraft getretenes Gesetz vom 30. Juli 1909 die Einfuhr und den Verkauf geistiger Getränke, wenn nicht zu technischen, medizinischen oder kirchlichen Zwecken benutzt, vollständig untersagt hat. Das Gesetz wurde nur nach hartem Kampfe angenommen, und erst nachdem eine direkte Volksabstimmung erfolgt war mit dem Ergebnis, daß drei Fünftel der Stimmenden es annahmen. Zur Verbesserung der finanziellen Lage des Landes wurden 1912 vom Alting mehrere Gesetze angenommen, und zwar u. a. ein Gesetz über einen für die Jahre 1913—15 geltenden, nach Gewicht oder Volumen berechneten Zoll auf alle in das Land eingeführten Waren und ein zweites, welches die Regierung zur Monopolisierung des Petroleumhandels in Island ermächtigt. Diese beiden Gesetze wurden am 22. Oktober 1912 vom König bestätigt. Ob das Petroleummonopol benutzt werden wird, ist jedoch noch unentschieden. Eine dritte vom Alting angenommene Vorlage über die Errichtung einer isländischen Lotterie wurde dem König nicht

1) Rücksichtlich der Zollbesteuerung wird Dänemark von Island als Ausland betrachtet, wogegen isländische Waren zollfrei in das Königreich eingehen.

zur Bestätigung unterbreitet. — Die Steuererhebung besorgen die Syssemänner und die Stadtvögte (siehe unten).

Nachdem die isländischen Finanzen von denen des Königreiches getrennt worden, sparte die Landeskasse durch eine Reihe von Jahren einen verhältnismäßig bedeutenden Reservefonds auf, in den späteren Jahren aber haben es die steigenden Ausgaben (das Landesbudget beläuft sich jetzt jährlich auf etwas über 1½ Mill. Kronen) notwendig gemacht, denselben anzugreifen.

3. Island war früher in drei, späterhin in vier Ämter geteilt (in Gemäßheit der uralten Einteilung des Landes in „Fjerdinger“), welche je zwei und zwei einem Amtmann untergeben waren; allein durch das Gesetz von 1903 über die oberste Verwaltung wurden diese Ämter eingezogen, und die Geschäfte der Amtmänner sind alsdann teils dem Minister (die sogenannten Stiftsobrigkeitsgeschäfte [vgl. S. 111] meistens dem Bischofe), teils den damaligen Unterbehörden überwiesen worden. Es sind diese die Stadtvögte der fünf Städte Reykjavik, Akureyri, Havnefjord, Isafjord und Seydisfjord und die Syssemänner der 18 sogenannten „Syssele“ (s. v. w. „Harden“ des Königreiches). Eines der letzteren ist in zwei Teile zerlegt, vier andere je zwei und zwei vereinigt, so daß die Anzahl der Syssemänner 17 beträgt. Vier von diesen bekleiden zugleich die Stellung des Stadtvogtes in den vier letzteren der obengenannten Städte. Unter den Syssemännern stehen in jeder Kommune (Rep) Repvögte, welche ähnliche Aufgaben haben wie die Kirchspielsvögte des Königreiches.

4. Die Gerichte sind nach ähnlichen Grundsätzen wie im Königreiche organisiert und das Höchstgericht des Königreiches ist auch für Island die oberste Instanz. Eine Veränderung der Stellung des Höchstengerichtes in dieser Beziehung kann dem Gesetze vom 2. Januar 1871 zufolge nur unter Mitwirkung der allgemeinen Reichsgesetzgebung geschehen. Die zweite Instanz wird vom Landesobergericht in Reykjavik gebildet, welches aus einem Präsidenten und zwei Assessoren besteht. Die Untergerichte werden mit den Syssemännern und den Stadtvögten besetzt. Das Gerichtsverfahren, sowohl in bürgerlichen (Verordnung vom 15. August 1832) als Strafsachen (Verordnung vom 24. Januar 1838) ist nach denselben Prinzipien wie das jetzt im Königreiche geltende Verfahren geordnet; doch gilt für den Zivilprozeß die Verhandlungsmaxime nicht, außer bei dem Obergericht, indem es die Pflicht des Richters ist, den Parteien bei der Führung des Prozesses behilflich zu sein. Infolge der zerstreuten Bevölkerung und der beschwerlichen Verkehrsbeziehungen wird außerhalb der Städte in der Regel nur einmal des Jahres die ordentliche Gerichtssitzung („Ting“) gehalten. Durch Botensendung (Budstikke) werden im voraus vom Sysselmann die Termine anberaumt für Haltung des Gerichtes in den einzelnen Tingbezirken des Syssele, welche meistens mit den Reps zusammenfallen. Beim Obergericht wurden früher Anwälte (Prokuratoren) vom König ernannt; nach einem Gesetz von 1905 werden sie nunmehr vom Minister zugelassen. Sonst gibt es keine Rechtsanwälte im Lande. In Reykjavik findet sich eine Strafanstalt und an verschiedenen Orten des Landes Gefängnisse.

5. Die kommunale Verwaltung liegt in den fünf obengenannten Städten in den Händen eines Stadtrates. In Reykjavik und Havnefjord wählen die Stadträte selbst ihren Vorsitzenden (Bürgermeister) für je sechs Jahre, und die Besoldung derselben wird von den Stadtkassen entrichtet; in den anderen Städten ist der Stadtvogt zugleich Bürgermeister. Auf dem Lande finden sich Repvorstände, welche selbst ihre Vorsitzenden wählen, und 24 Sysselvorstände (6 von den 18 Sysseln des Landes sind in kommunaler Beziehung zweigeteilt), welche aus dem Sysselmann als Vorsitzendem und einem gewählten Mitglied aus jedem Rep des betreffenden Syssels bestehen. Die vier früher bestehenden oberen Kommunalräte (Amtsräte) sind durch ein Gesetz vom 10. November 1905 über die Verwaltung der Landkommunen beseitigt worden. Als besondere Aufgabe ist es den Rep wie auch den Sysselvorständen u. a. auferlegt, darüber zu wachen, daß die Einwohner die nötigen Wintervorräte haben, und nötigenfalls für Abwendung der Hungersnot zu sorgen. Infolge eines Gesetzes vom 30. Juli 1909 haben alle Einwohner der betreffenden Stadt oder des Reps, Männer und Frauen, das kommunale Wahlrecht (die Frauen erhielten schon 1882 das aktive Wahlrecht, weniger ausgedehnt als die Männer, und 1902 Wählbarkeit), welche Stellung sie auch einnehmen mögen (also auch Dienstboten), wenn sie nur das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, im letzten der Wahl vorhergehenden Jahre in der Stadt oder dem Rep wohnhaft gewesen, unbescholtenen Rufes und zur Verwaltung ihres Vermögens rechtlich fähig sind, von dem Armenwesen unabhängig sind und an die Stadt- oder Repskasse Steuer zahlen. Die Ehefrau eines Wählers ist wahlberechtigt, auch wenn sie wegen der Ehe der Verwaltung ihres Vermögens unfähig ist und auch keine Steuer zahlt. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, welcher in keinem persönlichen Dienstverhältnis steht. Eheleute und die in gerader Linie Verwandten können jedoch nicht gleichzeitig in einem Stadtrat oder Repvorstande sitzen, und Frauen können sich immer weigern, eine Wahl anzunehmen. Das Wahlverfahren erfolgt in den Städten nach Verhältniszahlen (nach der D'Hondtschen Methode) und unter geheimer Abstimmung (Gesetz vom 10. November 1903), in den Landkommunen durch Mehrzahl und mündliche Abstimmung (Gesetz vom 10. November 1905).

Die Gesamtausgaben der Kommunen betragen gegenwärtig etwa 600 000 Kr. jährlich, von denen die kommunalen Steuern und Abgaben etwa zwei Drittel einbringen. Von den Ausgaben hat bisher die Armenpflege den wesentlichen Teil (etwa 200 000 Kr.) dargestellt, dieser Betrag wird aber wahrscheinlich, wenn das unten genannte Gesetz über die Altersversorgung in Kraft tritt, herabgesetzt werden.

Ein Gesetz vom 11. Juli 1890, teilweise im Jahre 1897 geändert, hatte die Errichtung von Unterstützungskassen für kleine Leute angeordnet, welche auf Zwangsbeiträge von denjenigen, welchen die Kassen zum Vorteil gereichen würden, gegründet waren. Diese Ordnung ist jetzt durch ein Gesetz vom 9. Juli 1909 von einer allgemeinen Altersversorgung abgelöst worden. Zu dieser soll jeder Mann und jede Frau im Alter von 18—60 Jahren beitragen, mit Ausnahme von gewissen Armen, die zur Entrichtung der Abgabe als unfähig angesehen werden, sowie auch von denjenigen, welche sich eine Leibrente von mindestens 150 Kr. jährlich nach vollendetem 60. Jahre erworben haben. Der Beitrag ist 1 Kr. 80 Öre jährlich für

Männer, 75 Öre für Frauen, und für jede zur Abgabe verpflichtete Person schießt die Landeskasse jährlich 50 Öre zu. Diese Beiträge werden für jede Stadt und jedes Rep in besondere Kassen gesammelt, aus welchen Jahresunterstützungen von 20—200 Kr. den Armen über 60 Jahre zugeteilt werden. Nach einem Gesetz vom 11. Juli 1911 können *K r a n k e n k a s s e n* die öffentliche Anerkennung und damit Unterstützungen aus der Landeskasse erhalten.

6. Außer den fünf Städten findet sich auf dem Lande und in die Syssel-einteilung eingeordnet eine bedeutende, immer steigende Anzahl von *H a n d e l s p l ä t z e n*, welche gesetzlich autorisiert werden. Die Berechtigung zum Handelsbetrieb in den Städten und den autorisierten Handelsplätzen erfolgt durch Lösung eines Bürgerbriefes bei dem Stadtvogt oder dem Sysselmann. Auf dem Lande kann auch mit Genehmigung des Sysselvorstandes eine jedoch nicht den Verkauf geistiger Getränke umfassende Handelsbewilligung an Bauern erteilt werden. Die sogenannten „Spekulanten“ [d. h. Personen, welche, ohne im Lande fest etabliert zu sein, vom Schiffe aus handeln; der Name stammt aus der Zeit nach der Aufhebung des früheren Monopolhandels¹⁾, als die Untertanen des Königreichs anfangen, Schiffe zur „Spekulation“ auf Island auszurüsten] können jedesmal für ein Jahr eine Bewilligung lösen, laut deren sie berechtigt sind, auch außerhalb der autorisierten Häfen, jedoch nicht mit geistigen Getränken, zu handeln.

Die *F i s c h e r e i* auf dem Seeterritorium bei Island (vgl. oben § 4) ist den dänischen Untertanen vorbehalten; jedoch können Aktiengesellschaften, an welchen Fremde Teilnehmer sind, solche Fischerei betreiben, falls über die Hälfte des Kapitals dänischen Untertanen gehört und die Gesellschaft ihren Wohnsitz auf Island hat und der Vorstand derselben aus dänischen Untertanen besteht, von denen über die Hälfte auf Island seßhaft sind (Gesetze vom 27. September 1901 und 31. Juli 1907).

7. In *k i r c h l i c h e r* Beziehung macht Island ein besonderes Bistum unter einem Bischof in Reykjavik aus. Um zu vermeiden, daß der Bischof nach Vakanz eventuell von einem dänischen Bischof ordiniert werden solle, hat ein Gesetz vom 30. Juli 1909 die Bestellung von zwei Ordinationsbischöfen (*officiales*) angeordnet, einen für das alte Bistum Skalholt, den anderen für das alte Bistum Holar. Die Einteilung in Propsteien und Pastorate ist in ähnlicher Weise wie im Königreich geordnet. Durch eine Reihe von Gesetzen vom 16. November 1907 wurde die Zahl der Predigerstellen beschränkt und die Besoldungsverhältnisse der Prediger und Propsten m. w. neu geordnet, und durch ein Gesetz vom 30. Juli 1909 wurden demnächst der Pfarr- und Kirchenzehnten nebst sonstigen kirchlichen Leistungen aufgehoben, um von festen, allen zu keiner Gemeinde außerhalb der Volkskirche gehörenden Personen über 15 Jahre obliegenden Abgaben abgelöst zu werden. Zur Lösung des Kirchspielzwanges hat ein Gesetz von 1882 berechtigt. Durch ein Gesetz vom 27. Februar 1880, revidiert durch Gesetz

1) Der Handel auf Island war früher in Gemäßheit einer im Verträge von 1262 enthaltenen Klausel für die königliche Kasse oder für besondere Handelsgesellschaften monopolisiert. Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde derselbe für dänische Untertanen freigegeben, 1816 wurde es auch Fremden gestattet, nach Gesuch und gegen eine Abgabe das Land zu besegeln, und 1854 wurden endlich Schifffahrt und Handel für alle freigegeben.

vom 16. November 1907, ist den Mitgliedern der Gemeinden auf die kirchlichen Angelegenheiten Einfluß gegeben, und zwar durch gewählte Kirchspielausschüsse, welche wenigstens einmal des Jahres allgemeine Gemeindeversammlungen berufen, und Hardsesausschüsse, welche aus dem Propst, den Priestern der Harde (des Syssels) und gewählten Vertretern der Gemeinden bestehen und einmal jährlich einberufen werden. Frauen sind wahlberechtigt und wählbar wie Männer. Die Kirchspielausschüsse sollen außer den sonstigen ihnen nach dem Gesetze obliegenden Pflichten besonders dazu beitragen, daß der Gottesdienst in der Gemeinde gebührendermaßen vorgeht, sie sollen dem Priester in der Förderung und Behauptung der guten Ordnung und Sittlichkeit in der Gemeinde wie auch im Christenunterricht der Jugend behilflich sein und ihm in der Erhaltung der Eintracht und Friedlichkeit in den Familien und unter den Mitgliedern der ganzen Gemeinde beistehen. Nachdem schon durch frühere Gesetze die Gemeinden auf die Besetzung der Pfarrämter Einfluß erhalten, hat ein Gesetz vom 16. November 1907 angeordnet, daß bei eintretender Vakanz in einem Pfarramte eine Abstimmung (nach ähnlichen Regeln wie bei den Altingswahlen) über die Bewerber von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gemeinde vorgenommen werden soll. Falls bei einer solchen Abstimmung ein Bewerber die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen erhält, so soll er in der Regel von der Regierung ernannt werden.

8. An mehreren Orten, namentlich in den Städten und in den Handelsplätzen, finden sich *Volksschulen*; oft aber erfolgt der Unterricht noch immer in der Familie. Dessenungeachtet steht die allgemeine Bildung auf einer verhältnismäßig hohen Stufe. Früher war den Priestern und den Gemeindevorständen eine besondere Aufsicht über die Erziehung und den Unterricht der Jugend auferlegt; allein am 22. November 1907 wurde eine allgemeine gesetzliche Ordnung gegeben, wodurch in denjenigen Bezirken, welche feste Schulen haben, Schulkommissionen, und in denjenigen, wo dies nicht der Fall ist, Unterrichtskommissionen eingeführt wurden. Laut eines Gesetzes vom 30. Juli 1909 können Privatschulen öffentliche Anerkennung erhalten. Über den Unterricht von Taubstummen sind besondere Vorschriften in einer Verordnung vom 26. Februar 1872 gegeben.

An *höheren öffentlichen Schulen* finden sich ein Gymnasium in Reykjavik und eine Realschule in Akureyri; einige Privatschulen für Mädchen genießen öffentliche Unterstützung. An höheren Fachbildungsanstalten fanden sich vormals in Reykjavik ein Pastoralseminarium, eine 1876 errichtete Ärztschule und eine 1907 errichtete Rechtsschule. Durch ein Gesetz vom 30. Juli 1909 wurde eine *Universität* errichtet, in welche die obigen drei Fachschulen als Fakultäten eintraten neben einer vierten, philosophischen Fakultät, welche Philosophie, isländische Philologie, isländische Geschichte und isländische Literaturgeschichte umfaßt. Die Universität trat 1911 in Wirksamkeit, und laut eines Gesetzes vom 11. Juli s. J. ist der Zutritt zu Ämtern im Lande in der Regel vom bestandenen Examen an derselben bedingt. Fernerhin sind in Reykjavik eine

Navigationsschule und ein Lehrerseminarium errichtet worden; auf dem Lande finden sich zwei durch Gesetz errichtete Bauernschulen, und auch sonstigem fachlichen und technischen Unterricht wird öffentliche Unterstützung gewährt. Ein Gesetz vom 11. Juli 1911 geöffnet Frauen den Zutritt zu allen Bildungsanstalten und allen Ämtern des Landes ohne Ausnahme.

An wissenschaftlichen Anstalten finden sich u. a. in Reykjavik eine Landesbibliothek, ein Landesarchiv und eine Sammlung von Altertümern.

9. Für die Gesundheitspflege sind ein Landphysikus und mehrere Distriktsärzte öffentlich angestellt. Übrigens ist die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch ein Gesetz vom 11. Juli 1911 geregelt worden. Der Minister kann auf Empfehlung des Landphysikus auch andern als denjenigen, welche das Universitätsexamen absolviert haben, die Bewilligung zur unbegrenzten oder begrenzten Ausübung des ärztlichen Berufes erteilen. In der Nähe von Reykjavik ist eine Irrenanstalt errichtet worden, und der dänische Odd-Fellow-Orden hat dem Lande ein Hospital für Aussätzige geschenkt.

10. Im Jahre 1885 wurde in Reykjavik eine *L a n d e s b a n k* errichtet, welche auf Anleihen von der Landeskasse in besonderen von der Landeskasse ausgestellten Kassenscheinen gegründet wurde. Durch ein späteres Gesetz vom 12. Januar 1900 wurde der Bank eine Hypothekenabteilung, welche Bankobligationen ausgiebt, angeknüpft. Der Vorstand der Bank besteht jetzt aus zwei Direktoren, die vom Minister angestellt werden, und zwei kontrollierenden Direktoren, von welchen einer von jeder Abteilung des Altings für vier Jahre gewählt wird (Gesetz vom 9. Juli 1909). Von 1902 an ist das Recht der Landeskasse, Kassenscheine auszugeben, als Monopol für 30 Jahre und gegen eine Abgabe an die Landeskasse einer wesentlich durch Hilfe des Königreiches errichteten und von der isländischen Regierung kontrollierten Aktienbank „*I s l a n d s B a n k*“ genannt, übertragen worden, welcher die der Landesbank ursprünglich zugedachte Aufgabe, den Geldumsatz des Landes zu erleichtern und die Entwicklung der Erwerbsquellen zu stützen, jetzt im wesentlichen überwiesen ist. Durch ein Gesetz von 1905 ist diese Bank ermächtigt, ähnliche Bankobligationen wie die Landesbank auszustellen. Ferner ist durch ein Gesetz vom 10. Februar 1888 eine von der Landeskasse garantierte *S p a r b a n k* in Reykjavik errichtet worden, deren Direktoren vom Alting gewählt werden.

11. Übrigens hat das Alting eine recht umfassende Tätigkeit entwickelt, und es sind — teilweise mit der Gesetzgebung des Königreiches als Muster — mehrere wichtige Gesetze zur Förderung des Ackerbaues (u. a. zahlt die Landeskasse Prämien für Ausfuhr von Butter), der Fischerei usw. erlassen worden. In den letzten Jahren hat man besondere Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Verkehrsmittel durch Anlage von Wegen und Brücken, Telegraphen und Telephonen gerichtet. Die Anlage eines Hafens bei Reykjavik ist geplant (Gesetz vom 11. Juli 1911). Laut Bewilligungen

in den Finanzgesetzen für 1910/11 und 1912/13 hat der Minister einen sogenannten „Geschäftskonsulenten“ angestellt, dem es obliegt, fremde Länder im Interesse des kommerziellen Verkehrs zu bereisen.

12. Das Verfassungsgesetz bestimmt, wie das Grundgesetz des Königreichs, daß ein jeder waffenfähige Mann verpflichtet ist, persönlich zur Verteidigung des Landes beizutragen. Eine Wehrpflicht ist indessen nicht in Island eingeführt, und das Land hat keine Kriegsmacht. Die Bewachung des Seeterritoriums fremden Fischerschiffen gegenüber wird von der dänischen Marine besorgt.

Sechster Abschnitt.

Die Kolonien.

Erstes Kapitel. Grönland.

§ 116. 1. In Grönland hat Dänemark — einzig unter allen Staaten — ein Naturvolk durch Absperrung von der Umwelt bewahrt. Selbstverständlich hat aber Dänemark die Grönländer von der Kultur nicht absperren wollen. Und der Kultur sind auch gefolgt die unausbleiblichen Gefährten derselben, Unterschied der Lebensverhältnisse und neue Lebensansprüche, welche durch die späteren Jahre eine teilweise Änderung der bisherigen Formen der Verwaltung und Bestrebungen von dänischer Seite, der grönländischen Nation neue Erwerbsmöglichkeiten zu eröffnen, herbeigeführt haben.

Von einer eigentlichen geordneten Verfassung und Verwaltung hat jedoch noch nicht die Rede sein können. In weltlicher Beziehung wird das Land vom Minister des Innern und in geistlicher Beziehung vom Ministerium des Kirchen- und Schulwesens verwaltet. Die örtliche Selbstverwaltung hatte bisher einen ziemlich primitiven Charakter, ist aber in neuester Zeit entwickelt worden.

2. Während der Handel nach Island, die Färöer und die westindischen Inseln, welcher früher königlich monopolisiert war, schon lange freigegeben worden, besteht der Handel auf Grönland immerhin als ein Regale (vgl. § 67 sub 7). Durch eine königliche Anordnung vom 18. März 1776 wurde es anderen als den dem grönländischen Handel gehörenden Schiffen verboten, die Kolonien in Grönland anzulaufen, und dieses Verbot ist in den von Dänemark mit fremden Staaten eingegangenen Handelsverträgen anerkannt worden. Wie schon gesagt, wird der Handel wesentlich zwecks der Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung betrieben. Die Bewohner Grönlands liefern an die Schiffe, welche jedes Jahr dahin geschickt werden, die von ihnen durch Jagd und Fischerei gewonnenen Produkte, wofür ihnen eine gewisse Taxe an Geld oder Waren bezahlt wird. Die Anzahl der Warenartikel, welche aus Dänemark zum Verkauf in den Kolonien ausgesandt werden, ist beschränkt, und namentlich wird kein Spiritus an die Grönländer verkauft.

Kraft einer Konzession treibt eine private Aktiengesellschaft einen Kryolithbruch in Südgrönland, wovon eine Abgabe an die Staatskasse bezahlt wird.

3. Am 27. Mai 1908 wurde ein Gesetz über die Verwaltung der Kolonien in Grönland erlassen. Die Kolonien der Westküste des Landes sind in administrativer Beziehung in zwei Landesteile, Süd- und Nordgrönland, und jeder dieser Teile wieder in Distrikte und Kommunen geteilt. Den Vorschriften dieses Gesetzes gemäß sind demnächst am 18. Mai 1910 vier ergänzende königliche Anordnungen ergangen über: 1. die grönländischen Landesräte, 2. die Kommunalräte, 3. die Rechtspflege und 4. die Einteilung in Kommunen, Distrikte und Landesratskreise. Durch die letzte dieser Anordnungen ist die Anzahl der Distrikte in Südgrönland auf 6, in Nordgrönland auf 5 und die Anzahl der Kommunen in Südgrönland auf 26, in Nordgrönland auf 36 festgesetzt worden. Für jeden Landesteil ist ein vom König ernannter Inspektor angestellt, der im allgemeinen als der Repräsentant der dänischen Regierung die Obrigkeit des Landes ist und in außerordentlichen Fällen die für das Wohl des Landes nötigen Veranstaltungen treffen kann. Insbesondere soll er eine durch ministerielle Instruktion näher festzusetzende Aufsicht darüber haben, daß die Handelswirksamkeit in Grönland dergestalt geleitet wird, daß sie einer glücklichen Entwicklung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung entsprechen kann. Die Distrikte (Kolonien) werden von Kolonieverwaltern mit Assistenten und Unterassistenten verwaltet. Zur Wahrnehmung der Gesundheitspflege sind Distriktsärzte, gegenwärtig fünf, angestellt.

Die oberste Verwaltung wurde früher von dem Vorstande (Direktorat) des grönländischen Handels ausgeübt; durch das Gesetz von 1908 wurde aber eine Trennung herbeigeführt, indem unter dem Ministerium des Innern ein von dem Chef des Handels verschiedener, vom König ernannter administrierender Direktor angestellt wurde. Der Handel wurde nach diesem Gesetze wie bisher von einem handelskundigen Chef in Kopenhagen selbständig geleitet. Besonders wegen seiner bisherigen Verbindung mit der Administration hat der Handel längere Zeit hindurch keinen geschäftsmäßig gesehen befriedigenden Ertrag gegeben. Durch das Gesetz von 1908 wurde festgestellt, daß der Handelschef spätestens fünf Jahre nach seinem Antritt nach erfolgter Beratschlagung mit dem Direktor einen Plan zur künftigen Ordnung der Angelegenheiten des Handels vorzulegen hatte. Die Absicht dabei war jedoch nicht, einen Überschuß für die Staatskasse zu erzielen. Wenn dieselbe Zinsen von ihrem im Handel einstehenden Kapital erhalten hatte, so sollte doch jeder Gewinn oder jede Ersparnis der grönländischen Bevölkerung selbst zum Vorteil gereichen.

Die dermaßen eingeführte Teilung zwischen zwei selbständigen Beamten täuschte indessen bald die Erwartungen. Darauf ist unterm 8. Juni 1912 ein neues Gesetz über eine einheitliche Verwaltung der grönländischen Angelegenheiten ergangen, wodurch die Leitung sowohl der unter das Ministerium des Innern als der unter das Kultusministerium

gehörigen Angelegenheiten einem vom König ernannten Direktor überwiesen ist. Derselbe ist den grönländischen Inspektoren und Pröpsten (siehe unten) vorgesetzt und hat mindestens jedes dritte Jahr Inspektionsreisen nach den Kolonien vorzunehmen. Dem Direktor ist fernerhin auch der Handelschef unterstellt. Dieser wird vom Minister des Innern nach stattgefundener Beratung mit dem Minister für Handel und Seefahrt angestellt. Er besorgt den Verkauf der aus Grönland nach Dänemark gesandten Produkte sowie auch den Einkauf derjenigen Waren, über deren Versendung nach den Kolonien Bestimmung getroffen ist; übrigens ist er der handelskundige Ratgeber des Direktors in Fragen, welche die grönländischen Verhältnisse angehen, so namentlich rücksichtlich des Warenumsatzes in den Kolonien und der Schifffahrt von Dänemark nach denselben.

4. Das grönländische Kirchen- und Schulwesen ist durch ein Gesetz vom 1. April 1905 neu geordnet worden. Es steht mittelst des Direktors unter der Leitung des Ministeriums für Kirchen- und Unterrichtswesen. Die kirchliche Oberaufsicht ist dem Bischofe des Stiftes Seeland überwiesen. In Kopenhagen findet sich ein grönländisches Seminarium zur Ausbildung der ausgesandten Priester und der als Priester ordinierten Gehilfen. Dem Unterricht steht ein vom König jedesmal auf sechs Jahre ernannter Lektor der grönländischen Sprache vor, welcher ferner dem Ministerium, dem Bischof und dem Direktor als Sachverständiger in grönländischen Kirchen- und Schulsachen behilflich sein soll. Fernerhin gibt es in Godthaab in Grönland ein Seminarium zur Ausbildung eingeborner Priester und Lehrer. Die ersteren sollen in der Regel ihre Ausbildung in Kopenhagen fortsetzen, ehe sie ordiniert werden. Das Land ist in Kirchspiele (Præstegæld) eingeteilt, deren Anzahl mindestens zehn sein soll. In jedem derselben ist ein ausgesandter oder eingeborener Oberpriester angestellt nebst eingeborenen ordinierten Gehilfen („Oberkatecheten“), die unter ihm stehen und die einzelnen Bezirke innerhalb des Kirchspiels bedienen. Fernerhin können ein oder zwei Pröpste ernannt werden (z. Z. einer, der zugleich dem Seminarium Godthaab vorsteht). In jedem Kirchspiel steht das Schulwesen unter der Aufsicht und der Leitung der genannten geistlichen Bedienten. Durch königliche Anordnung kann daneben ein Anteil an der Aufsicht den eingeborenen Mitgliedern der Kommunalräte zuerteilt werden. Die Lehrämter werden von eingeborenen Oberkatecheten und Katecheten verwaltet; an Orten, wo solche sich nicht finden, kann die Lehrerwirksamkeit zeitweilig eingeborenen „Lesern“ und „Leserinnen“ überlassen werden. Die näheren Regeln für die Einrichtung und den Unterrichtsplan der Schulen werden vom Minister festgesetzt. Unter den Unterrichtsfächern sollen immer sein: Religion, Einübung auf Lesen und Schreiben der grönländischen Sprache, Rechnen, Schreiben und elementare Geschichte und Geographie. Im Seminarium Godthaab kann eine Nachschule eingerichtet werden zum weiteren Unterricht von jungen Grönländern und Kindern dänischer Familien. Einige von der evangelischen Brüderunität (den mährischen Brüdern) seit langem in Südgrönland unterhaltene Missions-

stationen wurden 1900 dem dänischen Staat und der Fürsorge der dänischen Volkskirche übertragen.

5. Schon 1862 und 1863 wurden durch ministerielle Bestimmungen, welche 1872 weiter ausgeführt wurden, Vorstände kommunalen Charakters in Grönland errichtet. Durch das Gesetz von 1908 ist jetzt für jede K o m m u n e ein Rat errichtet, dessen Mitglieder auf vier Jahre von und aus der grönländischen Bevölkerung, und zwar mit gleichem Stimmrecht für alle Wahlberechtigte gewählt werden. Der Minister des Innern ist ermächtigt, dänische in Grönland wohnende Untertanen als Mitglieder zu ernennen, jedoch nicht mehr als den dritten Teil der Gesamtzahl der Mitglieder. Die Räte wählen selbst ihre Vorsitzenden. Die näheren Regeln über ihre Zusammensetzung und Wahl wie auch über ihre Wirksamkeit sind durch die zweite der oben S. 254 erwähnten königlichen Anordnungen festgesetzt worden. Die Räte administrieren unter der Aufsicht des Inspektors die Kommunenkasse (siehe unten), aus welcher teils denjenigen, die außerstande sind, sich selbst zu versorgen, Unterstützungen entrichtet werden, teils Hilfe geleistet wird für gemeinschaftliche, für die Bewohner der Kommune nützliche Zwecke, und zwar insbesondere für die Ausbildung der Jugend in praktischer Erwerbstätigkeit, sowie auch Krankenhilfe. Der etwaige Überrest wird unter die Erwerber der Kommune repartiert. Übrigens besorgen die Kommunalräte das Nötige, um innerhalb der Kommunen die Ordnung zu behaupten, und können zwecks dessen mit Genehmigung des Inspektors Satzungen (Vedtægter) erlassen.

Fernerhin hat das Gesetz von 1908 vorgeschrieben, daß für jeden Landesteil ein L a n d e s r a t oder mehrere solche zu errichten sind. Durch die erste der königlichen Anordnungen von 1910 ist vorläufig ein Rat für jeden Landesteil errichtet worden. Zur Vornahme der Wahlen hat die vierte Anordnung Südgrönland in 11 und Nordgrönland in 12 Landesratskreise geteilt. In jedem Kreise werden ein Ratsmitglied und ein Suppleant von den Mitgliedern der Kommunalräte des Kreises erwählt. Der Inspektor ist der Vorsitzende des bezüglichen Rates, jedoch ohne Stimmrecht. Die näheren Vorschriften betreffs des Wahlverfahrens und der Wirksamkeit der Räte sind durch die obenerwähnte erste Anordnung gegeben. Die Räte treten einmal des Jahres auf Berufung des Inspektors jeder für sich zusammen. Sie wirken mit bei der Verwendung der Mittel der Gemeinkasse und können über Veranstaltungen für die Rechnung des gemeinschaftlichen grönländischen Fonds Vorschläge machen (siehe unten). Der Minister des Innern kann die Landesräte zu einer gemeinschaftlichen Sitzung unter einem von ihm ernannten Vorsitzenden berufen. Ein Auszug der Verhandlungen der Räte soll in einer grönländischen Zeitung veröffentlicht werden, wo ebenfalls eine grönländische Übersetzung aufgenommen wird von Gesetzen, Anordnungen, allgemeinen von den Behörden getroffenen Bestimmungen betreffs Grönland, Mitteilungen über die Verhandlungen im Reichstage wegen grönländischer Verhältnisse, Untersuchungen und Versuchen im Bereiche des grönländischen Erwerbslebens usw., alles nach näherer Bestimmung des Ministers.

6. Die Einwohner Grönlands erlegen keine Steuern oder Abgaben. Die durch die weltliche und geistliche Verwaltung des Landes veranlaßten Unkosten werden von der Staatskasse entrichtet, die Ausgabe des Handels aus dessen Einnahmen. Außerdem wird von dem Handel eine jährliche Abgabe erlegt, einem Fünftel des nach der jeweiligen von dem Handel festgesetzten Einhandlungstaxe berechneten Wertes der in jedem Finanzjahr zur Absendung nach Dänemark eingehandelten, monopolisierten grönländischen Produkte entsprechend. Fernerhin erlegen die Administration, der Handel und das Kirchen- und Schulwesen eine jährliche Abgabe von 2 % von den Geldbesoldungen sämtlicher grönländischen Angestellten dieser Institutionen. Von diesen für jede einzelne Kommune abgerechneten Jahresbeträgen kommen zwei Drittel der *K o m m u n a l k a s s e* zu. Zwei Drittel des Überrestes werden an die *G e m e i n k a s s e* des betreffenden Landesteiles bezahlt, um unter Mitwirkung des Landesrates zur Förderung solcher Zwecke, die für den Landesbereich gemeinnützlich sind, und zur Hilfe an dürftige Kommunalkassen verwendet zu werden, und das letzte Drittel kommt dem *g e m e i n s c h a f t l i c h e n g r ö n l ä n d i s c h e n F o n d s* zu, dessen Mittel nach Bestimmung des Ministers des Innern zum Besten der grönländischen Bevölkerung im allgemeinen benutzt werden sollen.

7. Die Kommunalräte entscheiden (durch gütliche Verhandlung oder durch Beschluß) alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und alle Erb- und Teilungssachen unter den Grönländern. Auch haben die Räte die richterliche Gewalt über die Grönländer in Strafsachen wegen Vergehen, z. B. Übertretungen von Satzungen u. dgl. Ferner haben die Landesräte spätestens 1913 eine Verhandlung über die eventuelle Überweisung auch anderer Strafsachen an die Entscheidung der Kommunalräte aufzunehmen. Sachen wegen der von Grönländern begangenen größeren Verbrechen werden dagegen von einem *g e m i s c h t e n G e r i c h t e* behandelt, welches unter dem Vorsitze des Inspektors oder eines fest angestellten Vertreters desselben aus den Vorsitzenden der Kommunalräte des Distrikts und einigen vom Inspektor im Namen des Ministers des Innern ernannten, im Distrikt wohnhaften dänischen Männern gebildet wird. Über die Ernennung dieser letzteren hat der Inspektor baldmöglichst die Genehmigung des Ministers zu beantragen. Die Strafabmessung ist wesentlich arbiträr. Das gemischte Gericht ist fernerhin zuständig in bürgerlichen Sachen, wo der Beklagte, nicht aber der Kläger dem grönländischen Rechte unterworfen ist. Nähere Vorschriften über das Gerichtsverfahren usw. sind in der dritten der königlichen Anordnungen von 1910 (S. 254) gegeben.

Die im Lande sich aufhaltenden Dänen und andere Personen nichtgrönländischer Nationalität sowie auch diejenigen Grönländer, die eine königliche oder ministerielle Ernennung im Handel oder in der Verwaltung oder als Priester oder Katecheten erreicht haben, sind den dänischen Gesetzen unterworfen und haben ihren Gerichtsstand in Kopenhagen; wenn sie aber in Grönland mit dem Tode abgehen, wird die Nachlaßmasse vom Inspektor als Erbteiler verteilt. Die genannten Personen sind jedoch verpflichtet, die von den Kommunalräten erlassenen Satzungen zu beobachten und die unter den Grönländern bestehende Rechtsordnung zu respektieren. Dem Gesetze von 1908 gemäß ist durch die Anordnung über die Rechtspflege dem In-

spektor eine gewisse diesbezügliche Strafgewalt erteilt worden. Diese Strafgewalt umfaßt auch Sachen wegen Übertretung des geltenden Handelsmonopols. Der Inspektor ist in solchen Sachen berechtigt, Untersuchungen sowohl an Land als an Bord der das Land anlaufenden Schiffe vorzunehmen und zum Besten des Handels Waren zu konfiszieren, die Gegenstand des Schleichhandels gewesen sind. Insofern eine unter den dänischen Gesetzen stehende Person sich einer Handlung schuldig macht, die bei den dänischen Gerichten voraussichtlich Gefängnisstrafe oder Amtsverlust nach sich ziehen wird, soll der Inspektor Verhör abhalten und eine Abschrift desselben an das Ministerium einsenden; dabei ist er befugt, den Schuldigen zu suspendieren und nach Dänemark zurückzuschicken. Für die im Kirchen- und Schulwesen angestellten Personen steht diese Befugnis dem Propste zu nach vorhergegangener Untersuchung seitens des Inspektors. In zivilen Sachen, wo der Beklagte den dänischen Gesetzen untersteht, soll, wenn beide Parteien sich in Grönland aufhalten, ein Vergleichsversuch durch den Inspektor im Verein mit zwei dänischen Mitgliedern des gemischten Gerichts vorgenommen werden. Der Minister des Innern kann auf Antrag bestimmen, daß eine dem grönländischen Rechte unterworfenene Person künftig unter den dänischen Gesetzen stehen soll.

8. Eine an der Ostküste Grönlands befindliche Handels- und Missionsstation, an welcher ein dänischer Kolonieverwalter angestellt ist, steht in administrativer Beziehung außerhalb der oben besprochenen Regeln. Dasselbe gilt von eventuellen neuen Stationen an der Westküste nördlich von dem bis jetzt kolonisierten Bereiche, so namentlich von dem aus den Entdeckungsreisen nach dem Nordpol bekannten Eskimostamm bei Kap York, wo eine dänische Missionsarbeit in neuerer Zeit angefangen hat. Die Administration dieser Stationen erfolgt — abgesehen von dem Kirchen- und Schulwesen — nach näherer Bestimmung des Ministers des Innern.

Zweites Kapitel. Die westindischen Kolonien.

§ 117. 1. Nachdem durch ein Gesetz vom 26. März 1852 in den dänisch-westindischen Besitzungen eine beratende Kolonialratsversammlung eingeführt worden worden war, hat gegenwärtig ein Kolonialgesetz vom 27. November 1863 den Inseln eine selbständigere Stellung zuteil werden lassen. Als die oben im § 2 erwähnten Verkaufspläne aufgegeben waren, wurde demnächst eine Kommission zur Untersuchung der administrativen und ökonomischen Verhältnisse der Inseln ernannt. Entsprechend den Vorschlägen dieser Kommission wurde unterm 6. April 1906 eine Revision des Kolonialgesetzes vorgenommen, und gleichzeitig wurde eine Reihe neuer Gesetze erlassen, deren Hauptzweck es war, Vereinfachungen und Ersparungen in der Verwaltung und eine feste finanzielle Ordnung dem Hauptlande gegenüber herbeizuführen. Neben diesen staatlichen Bestrebungen ist eine recht ansehnliche Wirksamkeit im Hauptlande von privater Seite hergegangen, um das Erwerbsleben der Inseln wieder zu heben, so namentlich durch die Einführung neuer Kulturen, nachdem der Zuckerbau unrentabel geworden ist.

2. Die Regierungsgewalt auf den Inseln wird unter der Oberleitung des Finanzministers des Königreichs von einem vom König ernannten Gouverneur geführt. Dieser trägt für die Handhabung der Gesetze Sorge und hat die Aufsicht über sämtliche Beamte und Unterbeamte, ist im Besitze des Suspensions- und Konstituierungsrechtes, und es kann ihm im Anordnungswege die Befugnis, gewisse Ämter definitiv zu besetzen, erteilt werden. Fr

ist der oberste Befehlshaber der bewaffneten Macht auf den Inseln und kann im Notfalle auf eigene Verantwortlichkeit hin daselbst den Belagerungszustand ganz oder teilweise erklären und unumschränkte Gewalt ausüben.

Die Inseln bilden zwei höhere O b r i g k e i t s d i s t r i k t e , nämlich St. Croix mit den umliegenden kleineren Inseln und St. Thomas und St. Jan, ebenfalls mit umliegenden kleineren Inseln. In beiden Bezirken ist der Gouverneur die höhere Obrigkeit. Die Besorgung der laufenden Geschäfte in demjenigen Bezirke, wo er sich zurzeit nicht selbst aufhält, kann er auf seine eigene Verantwortlichkeit dem Gouvernementssekretär oder einem zweiten Sekretär (Expeditionssekretär) übertragen.

3. Jeder dieser Bezirke macht eine besondere Kommune mit ihrem eigenen K o l o n i a l r a t e aus. Der Kolonialrat der Insel St. Croix besteht aus dreizehn vom Volke gewählten und fünf vom König ernannten Mitgliedern. Die Insel ist in vier Wahlbezirke eingeteilt. Die Stadt Christiansted mit Vorstädten wählt drei Mitglieder, der Landdistrikt der Christiansteder Jurisdiktion vier, die Stadt Frederiksted zwei und der Landdistrikt der Frederiksteder Jurisdiktion vier Mitglieder. Der Kolonialrat der Inseln St. Thomas und St. Jan besteht aus elf vom Volke gewählten und vier vom König ernannten Mitgliedern. Die Stadt Charlotte Amalie auf St. Thomas wählt acht Mitglieder, der Landdistrikt St. Thomä ein und St. Jan zwei Mitglieder. Sowohl die Volkswahlen wie die königlichen Ernennungen gelten für vier Jahre, und die Hälfte der Mitglieder tritt jedes zweite Jahr aus. Das Wahlrecht steht jedem unbescholtenen (siehe §§ 37 und 60) Manne zu, welcher im Besitze des Indigenats ist oder fünf Jahre lang auf den dänisch-westindischen Inseln festen Wohnsitz gehabt hat, wenn er sein 25. Jahr erreicht hat, über sein Vermögen frei verfügen kann und entweder Eigentümer einer Liegenschaft in der Kommune ist, die auf St. Croix und St. Jan zu wenigstens 300 Franks und auf St. Thomas zu wenigstens 700 Fr. an jährlichem Pacht oder Mietzins veranschlagt ist, oder im letzten Jahre eine reine Jahreseinnahme von 1500 Fr. gehabt hat. Er muß außerdem wenigstens zwei Jahre in der Kommune ansässig gewesen sein und ein halbes Jahr im betreffenden Wahlbezirke feste Wohnung gehabt haben und schließlich in der Wahlliste dieses Bezirkes aufgeführt stehen. Wählbar ist ein jeder Wähler, welcher das Indigenat besitzt, doch wird weder fester Aufenthalt im Wahlkreise noch Aufnahme in die Wahlliste gefordert. Der Gouverneur und die Beamten der Gouvernementsbureaus sind jedoch nicht wählbar. Die Volkswahlen erfolgen mittelst heimlicher und schriftlicher Abstimmung nach ähnlichen Regeln wie für das Volksting des Reichstages vorgeschrieben. Nachdem dieselben stattgefunden haben, trifft der König seine Wahl. Will der König nicht selbst wählen, so kann er dies dem Gouverneur überlassen.

Die Kolonialräte, welche regelmäßig jeden zweiten Monat zusammentreten, wählen selbst ihren Vorsitz für ein Jahr. Sie können vom Gouverneur aufgelöst werden, welcher sie auch vertagen kann, jedoch nicht länger als auf 14 Tage. Der Gouverneur kann persönlich oder durch einen

Bevollmächtigten an den Sitzungen teilnehmen und andere berufen, um den Verhandlungen beizuwohnen und während derselben Aufklärungen zu geben. Zuzufolge geschehener Aufforderung seitens des Gouverneurs können die beiden Kolonialräte die Behandlung von Sachen, welche auf die gemeinschaftliche Gesetzgebung oder andere gemeinschaftliche Angelegenheiten Bezug haben, einem gemeinschaftlichen Ausschuss überweisen. Doch sollen zu solcher Beratung vorgeschlagene Sachen vorher jedem einzelnen Kolonialrate vorgelegt werden, und die definitiven Beschlüsse werden von jeder Versammlung für sich gefaßt.

4. Der Wirkungskreis der Kolonialräte begreift teils einen beratenden, teils einen beschließenden Anteil an der gesetzgebenden Gewalt in sich und außerdem noch eine beschließende Mitwirkung bei der Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der betreffenden Kommune.

Prinzipiell ist die gesetzgebende Gewalt in den Angelegenheiten der Kolonien bei den Gesetzgebungsorganen des Königreiches; aber ehe ein Gesetz erlassen wird, welches Bestimmungen, die insbesondere die westindischen Inseln betreffen, enthält, soll der betreffenden Kolonialratsversammlung Gelegenheit gegeben werden, sich darüber auszusprechen, wofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erheischen. In Angelegenheiten, welche ausschließlich Verhältnisse innerhalb der Grenzen der Inseln berühren, hierunter das Hafenwesen und das Seeterritorium inbegriffen, findet gewöhnlich eine Delegation der gesetzgebenden Gewalt statt, und zwar so, daß dieselbe vom Könige und dem betreffenden Kolonialrat (mit beschließender Mitwirkung) im Verein durch sogenannte Anordnungen ausgeübt wird. Solche vom Kolonialrate angenommene und vom König bestätigte Anordnungen werden vom Gouverneur promulgiert und dem Reichstage nachher bei seinem ersten darauffolgenden Zusammentritt zur Benachrichtigung vorgelegt. In besonders dringenden Fällen kann der Gouverneur die von den Kolonialräten angenommenen Anordnungen vorläufig bestätigen und ihnen auf die Weise, bis der Beschluß des Königs eingeholt werden kann, Gesetzeskraft erteilen. Außerdem kann der Gouverneur unter außerordentlichen Umständen provisorische Gesetze und Anordnungen erlassen, welche dem betreffenden Kolonialrat bei seinem nächstfolgenden Zusammentritt und, insofern die Sache eine Regelung durch die Gesetzgebung erheischt, auch dem Reichstage in seiner ersten oder, wenn die Sache nicht so schnell im Kolonialrat hat behandelt werden können, in seiner zweiten ordentlichen Session nach dem Erlaß des provisorischen Gesetzes vorgelegt werden sollen.

In ökonomischer Beziehung hat jede der beiden Kommunen ihre eigene Kolonialkassse mit besonderen Einnahmen und Ausgaben, die teils für jede Kommune besonders, teils für beide gemeinschaftlich sind. Für diese Kassen werden jährliche Budgets und eventuell Nachtragsetats aufgestellt, welche vom betreffenden Kolonialrat angenommen und vom König genehmigt werden müssen. Steuerauflagen können nur durch Gesetz oder Anordnung geschehen, wie auch zu Verfügungen über die den Kom-

munen gehörigen Grundstücke und Wertschriften sowie zur Aufnahme von Anleihen die Zustimmung des Kolonialrates erforderlich ist. Andererseits können aber auch die Kolonialräte nicht Dispositionen ökonomischer Natur von größerer Bedeutung ohne die Genehmigung des Gouverneurs oder, den Umständen gemäß, des Ministers vornehmen.

Jeder der Kolonialräte ernennt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von vier vom Volke und einem vom König erwählten Mitglied, der unter dem Namen des Kommunalausschusses die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kommune beaufsichtigt und an derselben teilnimmt. Die Verwaltung der übrigen kommunalen Angelegenheiten geschieht durch besondere Kommissionen, die meistens aus dem obigen Kommunalausschusse — oder aus anderen, teils vom Kolonialrate, teils vom Gouverneur erwählten Mitgliedern — zusammengesetzt sind, unter Heranziehung einer größeren oder kleineren Zahl der in der Kommune angestellten Beamten.

5. Die Steuern sind für die drei Inseln wegen der verschiedenen Erwerbsverhältnisse derselben teilweise verschieden. Sie bestehen wesentlich in Boden- und Haussteuern, Erwerbssteuern, einer Pferde-, Wagen- und Bootssteuer, Einfuhrzöllen und Schiffsabgaben, Ausfuhrzoll auf Rum und Zucker, Rum- und Spiritussteuer, Erbschafts- und Stempelsteuer, Gerichtssporteln und einigen anderen indirekten Abgaben.

Dem revidierten Kolonialgesetz von 1906 zufolge entrichtet die Staatskasse die für die Oberverwaltung und die Kolonialrevision im Mutterlande erforderlichen Beträge und hat ferner die Ausgaben für das Gouvernement, für das unten zu erwähnende Gendarmeriekorps, für den für die Inseln gemeinsamen Direktor des Schulwesens und die auf den Inseln befindlichen Gemeinden der Volkskirche sowie für die Pensionierung und Unterstützung der Beamten dieser Institutionen und ihrer Witwen und Kinder übernommen. Hingegen leistet die Kommune St. Croix der Staatskasse als Beitrag zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen jährlich 75 000 Fr., die Kommune St. Thomas bis auf weiteres nichts. Spätestens 1917 ist diese Bestimmung zu revidieren, um einen Beitrag von St. Thomas festzustellen und den Beitrag von St. Croix eventuell zu regulieren. Ferner ist im revidierten Kolonialgesetz festgesetzt, daß, sofern eine der Kommunen sich außerstande sehen sollte, durch ordentliche Einnahmen ein etwa entstandenes Rechnungsdefizit zu decken, vom Finanzministerium auf Antrag des Gouvernements bestimmt werden soll, daß die Deckung des Defizites durch eine einstweilige prozentuale Erhöhung der für die Kommune geltenden Einfuhrzölle geschaffen werden soll oder — wenn eine Vereinbarung darüber mit dem Kolonialrat getroffen wird — durch eine Vermögens- und Einkommensteuer, deren Regeln, da eine solche Steuer für die Inseln zurzeit nicht besteht, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmen sind. Auch diese Vorschriften sind spätestens 1917 zu revidieren. Einem Gesetze von 1904 gemäß war zur Errichtung einer Lotterie auf St. Thomas Bewilligung erteilt worden, die 1906 unter der Benennung

„Dänische Koloniallotterie“ abgeändert wurde, und zwar so, daß von den den Bewilligungsinhabern auferlegten Abgaben zunächst die Ausgaben der Staatskasse für die Inseln gedeckt werden, während das übrige den beiden Kolonialkassen und dem Hafen St. Thomas, eventuell auch anderen kolonialen Zwecken nach näher zu bestimmenden Regeln zufließt.

Ein Gesetz vom 29. März 1904 hat das lateinische Münzsystem eingeführt. Der Frank wird in 100 „Bits“ geteilt (das Wort „Cent“ wurde nämlich nach dem älteren System in anderer Bedeutung gebraucht). Durch ein zweites Gesetz vom selben Tage wurde den Kopenhagener Hauptbanken Konzession erteilt zur Errichtung einer Bank, „Dänisch-westindische Nationalbank“ genannt, die das Monopol zur Ausgabe von Geldscheinen auf den Inseln auf 30 Jahre erhalten hat. Als Abgabe an die Staatskasse bezahlt sie 10% ihres Jahresüberschusses und besorgt ohne Entgelt die Kassierergeschäfte sowohl für die Staatskasse wie für die kolonialen Kassen.

6. Die R e c h t s p f l e g e wird nach denselben Grundsätzen wie gegenwärtig im Hauptlande ausgeübt. Das neue Gesetz vom 26. März 1909 (siehe § 80) soll nicht für die Kolonien gelten. Dieselben bilden drei Untergerichtsbezirke: 1. Christiansted, 2. Frederiksted und 3. St. Thomas mit St. Jan. Die Richter sind zugleich Polizeimeister (untere Obrigkeit). Vormalig bestand ein besonderes, von einem Einzelrichter bekleidetes westindisches Landesobergericht, dieses wurde aber 1907 aufgehoben, und Berufung von den Untergerichten erfolgt nunmehr an das Kopenhagener Obergericht und weiter an das Höchste Gericht, im wesentlichen nach den allgemeinen Regeln. Nur für Beschwerden gegen richterliche Haftbefehle und Entscheidungen der Wahlvorstände betreffend die Aufnahme in die Wahllisten wird für jeden Einzelfall ein außerordentliches westindisches Obergericht aus dem Gouvernementssekretär als Vorsitzenden und zwei Unterrichtern gebildet.

7. Mit Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse bestimmt das Kolonialgesetz, daß die evangelisch-lutherische Kirche als dänische Volkskirche öffentlich unterstützt werden soll. Beiträge zu den kirchlichen Einrichtungen anderer Glaubensgemeinschaften können durch Anordnung gewährt werden. Glaubensgemeinden, deren Lehren als für den Staat oder das allgemeine Wohl gefährlich angesehen werden müssen, können durch Anordnung verboten werden. Die volksskirchliche Ordnung steht unter dem Bischof von Seeland.

8. Das Kolonialgesetz bestimmt, daß jeder waffenfähige Mann persönlich verpflichtet ist, zur Verteidigung der Inseln, falls ein Untertanenverhältnis zu einem fremden Staate ihn nicht entschuldigt, sowie zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens beizutragen. Organisierte Wehrpflicht findet indessen nicht statt. Früher bestand eine besondere westindische Heeresabteilung, die durch Werbung gebildet wurde. Diese wurde 1906 aufgehoben und von einem militärischen, ebenfalls geworbenen G e n d a r m e r i e k o r p s ersetzt, welches zur Aufgabe hat, über die

öffentliche Ordnung und Sicherheit auf den Inseln zu wachen, und im täglichen Polizeidienst mit der örtlichen Polizei nach den vom Gouverneur gegebenen Vorschriften zusammenwirkt.

9. Das Kolonialgesetz sichert im ganzen den Bürgern der Inseln denselben Inbegriff von bürgerlichen Rechten wie das Grundgesetz. Die Einfuhr von Neger sklaven und aller Handel mit solchen außerhalb der Inseln wurde schon durch eine königliche Verordnung vom 16. März 1792 verboten. Auf den Inseln blieb die Sklaverei dagegen legal bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts bestehen, während jedoch die Stellung der Unfreien durch mehrere Gesetzbestimmungen gemildert wurde. Im Jahre 1847 wurde bestimmt, daß alle in Zukunft von Sklaven erzeugten Kinder frei sein sollten und alle Sklaverei nach Verlauf von zwölf Jahren gänzlich aufhören. Als aber die Neger auf St. Croix sich im folgenden Jahre empörten, erließ der Generalgouverneur eine Proklamation, derzufolge alle und jede Sklaverei sofort abgeschafft wurde, und dies wurde vom König in einem offenen Brief vom 22. September 1848 bestätigt.

10. Der Handel mit den westindischen Inseln, welcher ursprünglich monopolisiert war, wurde für St. Thomas und St. Jan den Schiffen aller Nationen in der Hauptsache schon 1782 und 1815 freigegeben; doch bestanden hohe Abgaben auf Ein- und Ausfuhr, die erst 1862 herabgesetzt wurden. Auf St. Croix wurde der Handel dänischen Schiffen nach und von inländischen Plätzen 1755 und 1764, fremden 1833 und 1834 freigegeben. Der Handel mit dem Mutterlande genoß indessen fortwährend gewisse Begünstigungen, besonders in der Form eines niedrigeren Ausfuhrzolls auf Zucker als bei der Ausfuhr nach fremden Plätzen. Dieser Differentialzoll wurde 1850 herabgesetzt und 1862 im wesentlichen aufgehoben.

Durch ein Gesetz vom 6. April 1906 wurde der Hafen St. Thomas zu einer selbständigen Institution gemacht, aus deren Einnahmen der Kommune ein gewisser Zuschuß geleistet wird. Ein Gesetz vom 25. Mai 1912 ermächtigte ferner die Regierung, einem Konsortium auf 99 Jahre Konzession zu erteilen, neue Anlagen im Hafen vorzunehmen und dieselben mit der bevorstehenden Öffnung des Panamakanals vor Augen auszunutzen. Es ergab sich indessen, daß die Benutzung der Konzession in der vorausgesetzten Weise sich nicht durchführen ließ. Die beabsichtigten Unternehmungen werden jedoch nunmehr für dänische Rechnung zum wesentlichen Teil ins Werk gesetzt, und zwar mit Aussicht auf spätere Ergänzungen.

Nachtrag.

Das Höchstgericht hat sich durch ein Urteil vom 15. April 1912 über die S. 34 erwähnte Frage ausgesprochen, inwieweit die Gerichte die Grundgesetzmäßigkeit eines Gesetzes prüfen können. Ein Prediger hatte gegen das Kultusministerium und das Finanzministerium im Namen der Staatskasse Klage erhoben mit dem Antrage auf Entschädigung für den ihm durch das Gesetz vom 15. Mai 1903 über die Ablösung der Zehnten zugefügten Verlust an Dienstbezügen (vgl. S. 136). Das Gericht sprach im besagten Urteil aus, es ergebe sich aus dem Inhalt des Gesetzes und sei durch die vorhergegangenen Verhandlungen bekräftigt, daß die Vorschriften desselben betreffs der Zehntablösung auch für die schon bei Inkrafttreten des Gesetzes zu einem mit Zehnte besoldeten Amte ernannten Prediger Platz greifen sollten, ohne daß ihnen in dieser Veranlassung wegen erfolgter Verminderung der Dienstbezüge irgendeine Anforderung auf Entschädigung zustehen solle, und ferner, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die gesetzgebende Gewalt berechtigt gewesen, eine solche Ordnung zu treffen, insbesondere mit Berücksichtigung, daß es sich hier um die Regulierung einer Einnahme wechselnder Größe handele, über welche früher zu wiederholten Malen entsprechende Verfügungen durch Gesetz getroffen worden sind. Infolgedessen wurde die gegen die beiden Minister erhobene Klage abgewiesen.

In diesem Urteil hat also das Höchstgericht untersucht, ob die gesetzgebende Gewalt berechtigt gewesen, ein Gesetz des vorliegenden Inhaltes zu erlassen, mit anderen Worten: das Gericht ist davon ausgegangen, es stehe den Gerichten zu, die Grundgesetzmäßigkeit der Gesetze zu prüfen.

Berichtigungen.

S. 57 steht „Staatssekretär“, lies „Staatsratssekretär“.

S. 199: Von dem Staatsmonopol auf Telegraphen und Telephone gelten gesetzlich einige Ausnahmen in Betreff von Anlagen zum privaten Gebrauch (für Kommunen, private Eisenbahngesellschaften und gewisse andere Anlagen).

Anhang I.

Wir Christian der Neunte usw. tun kund hiemit: Der Reichstag hat auf die im Grundgesetz vom 5. Juni 1849 § 100 vorgeschriebene Weise dreimal angenommen, Wir haben nach der zweiten Annahme vorläufig gutgeheißen und bestätigen nunmehr durch Unsere Allerhöchste Genehmigung

Das durchgesehene Grundgesetz des Dänischen Reiches

vom 5. Juni 1849.

I.

§ 1. Die Regierungsform ist beschränkt-monarchisch. Die königliche Gewalt ist erblich. Die Erbfolge ist die im Thronfolagesetz vom 31. Juli 1853 Art. I und II festgesetzte¹⁾.

§ 2. Die gesetzgebende Gewalt ist beim Könige und dem Reichstage im Verein. Die ausübende Gewalt ist beim Könige. Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichten.

§ 3. Die evangelisch-lutherische Kirche ist dänische Volkskirche und wird als solche vom Staate unterstützt.

II.

§ 4. Ohne Einwilligung des Reichstags kann der König nicht Regent in anderen Ländern sein.

§ 5. Der König soll der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§ 6. Der König ist mündig, wenn er sein 18. Jahr vollendet hat. Dasselbe gilt von den königlichen Prinzen.

§ 7. Bevor der König die Regierung antritt, gibt er im Staatsrate schriftlich die eidliche Versicherung ab, das Grundgesetz des Reiches unverbrüchlich zu halten. Von der Versicherungsakte werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt, von denen eine

1) Das Thronfolagesetz für die dänische Monarchie.

Wir Frederik der Siebente usw. tun kund hiemit: — — — —

Art. I. Wenn die vom Könige Friedrich dem Dritten im Mannsstamme abstammende männliche Nachkommenschaft, welcher zufolge des von demselben Könige unter dem 14. November 1665 gegebenen Königs-Gesetzes das Erbrecht auf den dänischen Thron zusteht, nach Gottes unerforschlichem Ratschluß erlöschen sollte, so soll alles und jedes Erbrecht nach den Artikeln 27—40 des gedachten Königs-Gesetzes aufgehoben sein und soll nur Mann von Mann, mit Ausschluß der Weiber, zur Erbfolge in allen unter Unserm Szepter vereinigten Ländern berechtigt sein. Die Thronfolge soll, in diesem Falle, in der Gesamtheit dieser Länder auf Unsern vielgeliebten Vetter, Seine Hoheit Prinz Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, welchem Wir von jetzt an den Namen eines Prinzen zu Dänemark beigelegt haben wollen, und auf Seine aus der Ehe mit Unserer vielgeliebten Cousine, Ihro Hoheit der Prinzessin Louise Wilhelmine Frederike Caroline Auguste Julie von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg, jetzt Prinzessin zu Dänemark, gebornen Prinzessin von Hessen, entsprossene männliche Nachkommenschaft übergeben.

Art. II. Auf diese Nachkommenschaft, Mann von Mann [so im deutschen Originaltext des Gesetzes, im dänischen Originaltext hingegen heißt es: „Mann nach Mann und Mann von Mann“], in rechtmäßiger Ehe erzeugt, soll die Krone nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linienerbfolge vererben.

dem Reichstag zur Aufbewahrung in dessen Archiv übergeben, die andere im geheimen Archiv niedergelegt wird. Kann der König wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen diesen Eid nicht unmittelbar beim Thronwechsel leisten, so wird die Regierung, bis jene Eidesleistung stattfindet, vom Staatsrat geführt, es sei denn, daß durch Gesetz ein anderes bestimmt werde. Hat der König schon als Thronfolger den Eid geleistet, tritt er unmittelbar beim Thronwechsel die Regierung an.

§ 8. Bestimmungen betreffend die Führung der Regierung, falls der König unmündig, krank oder abwesend ist, werden durch Gesetz festgestellt. Bis ein diesbezügliches Gesetz gegeben ist, wird die Regierung in den genannten Fällen interimistisch vom Staatsrat geführt. Dieser hat dann sofort den Reichstag einzuberufen, welcher in gemeinsamer Sitzung (§ 67) darüber beschließt, in welcher Weise mit der Regierung zu verfahren ist, bis der König dieselbe wieder antreten kann. Findet sich im Falle einer Thronerledigung kein Thronfolger, wählt der vereinigte Reichstag einen König und bestimmt die künftige Erbfolge.

§ 9. Die Zivilliste des Königs wird für die Dauer seiner Regierung durch Gesetz bestimmt. Durch dasselbe wird zugleich festgestellt, welche Schlösser und andere Gegenstände des Staatseigentums zu der Zivilliste gehören sollen.

Die Zivilliste kann nicht mit Schulden belastet werden.

§ 10. Für Mitglieder des königlichen Hauses können Apanagen durch Gesetz bestimmt werden. Die Apanagen können ohne Einwilligung des Reichstags nicht außerhalb des Reiches genossen werden.

III.

§ 11. Der König hat mit den in diesem Grundgesetze festgestellten Beschränkungen die höchste Gewalt in allen Angelegenheiten des Reiches und übt diese durch seine Minister aus.

§ 12. Der König ist unverantwortlich; seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich für die Führung der Regierung; ihre Verantwortlichkeit soll durch Gesetz näher bestimmt werden.

§ 13. Der König ernennt und verabschiedet seine Minister. Er bestimmt deren Anzahl und verteilt die Geschäfte unter sie. Die Unterschrift des Königs unter Beschlüssen, welche Gesetzgebung und Regierung betreffen, gibt diesen Gültigkeit, wenn sie von der Unterschrift eines oder mehrerer Minister begleitet ist. Ein jeder Minister, welcher einen Beschluß unterschrieben hat, ist für denselben verantwortlich.

§ 14. Die Minister können vom König oder vom Volksting für ihre Amtsführung in Anklage gesetzt werden. Das Reichsgericht urteilt in den gegen die Minister wegen ihrer Amtsführung anhängig gemachten Sachen.

§ 15. Die Minister bilden im Verein den Staatsrat, in welchem der Thronfolger, wenn er mündig ist, Sitz nimmt. Der König führt den Vorsitz mit Ausnahme der in §§ 7 und 8 angeführten Fälle.

§ 16. Alle Gesetze und wichtige Regierungsmaßregeln sollen im Staatsrate verhandelt werden. Ist der König in einzelnen Fällen verhindert, Staatsrat zu halten, kann er die Sache in einem Ministerrat beraten lassen. Dieser besteht aus sämtlichen Ministern unter dem Vorsitz desjenigen, den der König zum Konseilspräsidenten ernannt hat. Jeder Minister soll in diesem Falle sein Votum zu Protokoll geben, und die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Konseilspräsident legt das über die Verhandlungen geführte, von den Ministern, welche im Rate zugegen waren, unterzeichnete Protokoll dem König vor, welcher sodann bestimmt, ob er dem Vorschlag des Ministerrats unmittelbar beistimmen oder ob er die Sache im Staatsrate sich vortragen lassen will.

§ 17. Der König besetzt alle Ämter in dem bisherigen Umfang. Veränderungen hierin können durch Gesetz geschehen. Niemand kann zum Beamten bestellt werden, welcher nicht das Indigenatrecht besitzt. Jeder Zivil- oder Militärbeamte beschwört das Grundgesetz.

Der König kann die von ihm angestellten Beamten entlassen. Die Pension derselben wird in Übereinstimmung mit dem Pensionsgesetz festgesetzt.

Der König kann Beamte ohne deren Einwilligung versetzen, doch nur so, daß sie dadurch an ihren amtlichen Einnahmen keinen Verlust erleiden, und daß ihnen die Wahl zwischen einer solchen Versetzung und der Verabschiedung mit Pension nach den allgemeinen Regeln freigegeben wird.

Ausnahmen für gewisse Beamtenklassen, außer der in § 73 festgesetzten, werden durch Gesetz bestimmt.

§ 18. Der König erklärt Krieg und schließt Frieden, geht Bündnisse und Handelsverträge ein und hebt sie auf. Doch kann er nicht ohne Einwilligung des Reichstags irgendeinen Teil des Landes abtreten oder eine Verpflichtung übernehmen, welche die bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse verändert.

§ 19. Der König beruft jedes Jahr einen ordentlichen Reichstag ein. Ohne Genehmigung des Königs kann derselbe nicht über zwei Monate beisammen bleiben.

Veränderungen in diesen Bestimmungen können durch Gesetz geschehen.

§ 20. Der König kann den Reichstag zu außerordentlichen Versammlungen einberufen, deren Dauer auf seiner Bestimmung beruht.

§ 21. Der König kann die Sitzungen des ordentlichen Reichstags auf bestimmte Zeit vertagen, doch ohne Einwilligung des Reichstags nicht länger als auf zwei Monate und nicht öfter als einmal im Jahre bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt.

§ 22. Der König kann entweder den ganzen Reichstag auflösen oder die eine der beiden Abteilungen desselben; wird nur das eine Ting aufgelöst, sollen die Sitzungen des andern Tings vertagt werden, bis der ganze Reichstag wieder versammelt werden kann. Dies soll vor Ablauf zweier Monate nach der Auflösung geschehen.

§ 23. Der König kann dem Reichstag Gesetzesvorschläge und Vorschläge zu sonstigen Beschlüssen vorlegen lassen.

§ 24. Die Genehmigung des Königs ist erforderlich, um einem Beschluß des Reichstags Gesetzeskraft zu verleihen. Der König befiehlt die Kundmachung des Gesetzes und trägt für die Vollziehung desselben Sorge. Hat der König einen vom Reichstag angenommenen Gesetzesvorschlag vor Beginn der nächsten Reichstagssession nicht bestätigt, wird derselbe als hinfällig angesehen.

§ 25. In besonders dringenden Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, vorläufige Gesetze erlassen, welche jedoch nicht im Widerspruche mit dem Grundgesetze sein dürfen und stets dem nächsten Reichstage vorgelegt werden müssen.

§ 26. Der König kann begnadigen und Amnestie erteilen; die Minister kann er jedoch nur mit Einwilligung des Volkstings rücksichtlich derjenigen Strafen begnadigen, zu welchen sie von dem Reichsgerichte verurteilt sind.

§ 27. Der König erteilt teils unmittelbar, teils durch die bezüglichen Regierungsbehörden solche Bewilligungen und Ausnahmen von den Gesetzen, welche entweder nach den vor dem 5. Juni 1849 geltenden Regeln gebräuchlich sind, oder wozu in einem seit der Zeit erlassenen Gesetze die Ermächtigung gegeben ist.

§ 28. Der König hat das Recht der Münzprägung in Gemäßheit des Gesetzes.

IV.

§ 29. Der Reichstag besteht aus dem Volksting und dem Landsting.

§ 30. Das Wahlrecht zum Volksting hat jeder unbescholtene Mann, der im Besitze des Indigenatrechts ist und sein 30. Lebensjahr zurückgelegt hat, ausgenommen wenn er:

- a) ohne eigenen Hausstand zu besitzen, in privatem Dienstverhältnisse steht;
- b) öffentliche Armenunterstützung genießt, ohne daß ihm die Zurückbezahlung derselben entweder erlassen ist oder er die empfangene Unterstützung zurückbezahlt hat;
- c) in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt worden ist;
- d) nicht wenigstens ein Jahr lang in dem Wahlbezirk oder in der Stadt, wo er sich zu der Zeit, da die Wahl stattfindet, aufhält, festen Wohnsitz gehabt hat.

§ 31. Wählbar zum Volksting ist, mit den in § 30 a, b und c genannten Ausnahmen, jeder unbescholtene Mann, der im Besitze des Indigenatrechts ist, wenn er das 25. Jahr vollendet hat.

§ 32. Die Anzahl der Mitglieder des Volkstings soll sich zur Einwohnerzahl ungefähr wie 1 zu 16 000 verhalten. Die Wahlen geschehen in Wahlkreisen; die Einteilung derselben und das Wahlverfahren wird durch das Wahlgesetz bestimmt. Jeder Wahlkreis wählt einen Repräsentanten unter denen, die sich zur Wahl gestellt haben.

§ 33. Die Mitglieder des Volkstings werden für drei Jahre gewählt. Sie erhalten tägliche Diäten, deren Größe durch das Wahlgesetz bestimmt wird.

§ 34. Die Anzahl der Mitglieder des Landstings ist 66; 12 werden von dem König

ernannt, 7 in Kopenhagen, 45 in größeren, sowohl Land wie Städte umfassenden Wahlkreisen, 1 auf Bornholm und 1 von dem Lagting der Färöer gewählt.

§ 35. Niemand kann, unmittelbar oder mittelbar, an der Wahl von Landstingsmitgliedern teilnehmen, sofern er nicht die allgemeinen Bedingungen für das Wahlrecht zum Volksting erfüllt; doch soll es hierbei genügen, daß der Betreffende das letzte Jahr vor der Wahl in einer der Städte bzw. in dem Landdistrikte des fraglichen Wahlkreises festen Wohnsitz gehabt hat.

§ 36. In Kopenhagen wählen sämtliche Wahlberechtigte (§ 35) einen Wahlmann auf je 120 Wähler, und zwar so, daß ein Überschuß von 60 Wählern für volle 120 gerechnet wird. Eine ebenso große Anzahl Wahlmänner wird von denjenigen Wählern gewählt, die während des letzten Jahres auf eine Steuereinnahme von wenigstens 2000 Reichstalern (4000 Kr.) veranlagt gewesen sind. Sämtliche Wahlmänner nehmen im Verein die Wahl von Landstingsmitgliedern für Kopenhagen vor.

§ 37. Auf dem Lande wählen sämtliche Wahlberechtigte (§ 35) einen Wahlmann in jedem Gemeindekreis. Für sämtliche Provinzialstädte, Frederiksberg, Frederiksværk, Marstal, Silkeborg, Løgstør und Nørre-Sundby eingerechnet, werden halb so viele Wahlmänner gewählt, als Landgemeinden sind; falls die Zahl der Wahlmänner hierbei keine gerade wird, soll sie zu einer geraden Zahl erhöht werden. Die eine Hälfte der Wahlmänner wird, in jeder Stadt für sich, von allen Wahlberechtigten gewählt; die andere Hälfte wird von denjenigen Wählern der Stadt gewählt, die während des letzten Jahres auf eine Steuereinnahme von wenigstens 1000 Reichstalern (2000 Kr.) veranlagt gewesen sind oder wenigstens 75 Reichstaler (150 Kr.) an direkten Staats- und Kommunalsteuern bezahlt haben. Die Verteilung der Gesamtzahl der Wahlmänner unter die einzelnen Städte im Verhältnis zu deren Wählerzahl bestimmt die Regierung jedesmal, wenn allgemeine Wahlen zum Landsting stattfinden sollen, doch so, daß jede Stadt wenigstens einen Wahlmann jeder Wählerklasse erhält. Mit sämtlichen Wahlmännern jedes Landstingskreises vereinigt sich zur Wahl der Landstingsmitglieder des Kreises eine der Anzahl der Landgemeinden entsprechende Zahl derjenigen Landwähler, welche während des letzten Jahres den höchsten Beitrag an den Staat und an die Amtskommune geleistet haben.

§ 38. Wählbar zum Landsting ist ein jeder, der zum Volksting wählbar ist, wenn er das letzte Jahr im Wahlkreise wohnhaft gewesen ist.

§ 39. Die durch den König stattfindende Ernennung von Landstingsmitgliedern geschieht auf Lebenszeit unter Männern, welche gewählte Mitglieder der früheren oder jetzt bestehenden repräsentativen Versammlungen des Königreichs sind oder gewesen sind. Es steht jedoch jedem Mitglied frei, seinen Sitz im Landsting aufzugeben, sowie er auch im Falle des Verlustes der Wählbarkeit aus demselben austritt.

Die übrigen Mitglieder des Landstings werden auf acht Jahre gewählt, jedoch so, daß die Hälfte alle vier Jahre austritt.

Die Mitglieder des Landstings erhalten dieselben täglichen Diäten wie die des Volkstinges.

§ 40. Die Wahlen der Mitglieder des Landstings geschehen nach der Proportionszahlwahlmethode. Das Wahlgesetz regelt das Nähere betreffend die Wahlen.

V.

§ 41. Der ordentliche Reichstag tritt am ersten Montag des Oktobers zusammen, falls der König ihn nicht auf einen früheren Tag einberufen hat.

§ 42. Der Sitz der Regierung ist der Versammlungsort des Reichstags. In außerordentlichen Fällen kann der König ihn jedoch an einen anderen Ort des Reiches zusammenrufen.

§ 43. Der Reichstag ist unverletzlich. Ein jeder, welcher die Sicherheit und Freiheit desselben antastet, sowie auch ein jeder, welcher hierzu den Befehl gibt oder einem solchen Befehl Gehorsam leistet, ist des Hochverrats schuldig.

§ 44. Jedes der Tinge ist berechtigt, Gesetze vorzuschlagen und für sein Teil anzunehmen.

§ 45. Jedes der Tinge kann Adressen dem König überreichen.

§ 46. Jedes der Tinge kann, um Sachen von allgemeiner Wichtigkeit zu untersuchen, Kommissionen aus seinen Mitgliedern einsetzen. Diese sind berechtigt, sowohl den Behörden als auch Privatpersonen mündliche oder schriftliche Aufschlüsse abzufordern.

§ 47. Keine Steuer kann anders als durch Gesetz auferlegt, verändert oder aufgehoben werden, sowie auch ohne gesetzliche Bewilligung keine Mannschaft ausgehoben,

keine Staatsanleihe aufgenommen und keine dem Staat gehörende Domäne veräußert werden.

§ 48. Auf jedem ordentlichen Reichstag soll, sobald derselbe sich konstituiert hat, ein Vorschlag zum Finanzgesetz für das folgende Finanzjahr, einen Überschlag über die Einnahmen und Ausgaben des Staates enthaltend, vorgelegt werden.

Vorschläge zum Finanzgesetz und zu den Nachtragsbewilligungsgesetzen sollen zuerst im Volksting behandelt werden.

§ 49. Ehe das Finanzgesetz angenommen worden ist, dürfen die Steuern nicht eingefordert werden. Keine Ausgabe darf erfolgen, welche nicht in dem Finanz- oder einem Nachtragsbewilligungsgesetz begründet ist.

§ 50. Jedes Ting ernennet zwei besoldete Revisoren. Diese durchgehen die jährliche Staatsrechnung und wachen darüber, daß alle Einkünfte des Staates darin aufgeführt worden sind, und daß keine Ausgabe außerhalb des Finanzgesetzes stattgefunden hat. Sie können die Mitteilung aller notwendigen Aufklärungen und Aktenstücke fordern. Die jährliche Staatsrechnung wird demnächst zugleich mit den von den Revisoren gemachten Bemerkungen dem Reichstag zur Beschlußfassung vorgelegt.

Veränderungen in diesen Bestimmungen können durch Gesetz geschehen.

§ 51. Kein Ausländer kann das Indigenat anders als durch Gesetz erhalten.

§ 52. Kein Gesetzesvorschlag kann endgültig angenommen werden, bevor er dreimal vom Ting behandelt worden ist.

§ 53. Wenn ein Gesetzesvorschlag in dem einen Ting angenommen worden ist, soll derselbe in der angenommenen Form dem andern Ting zur Behandlung vorgelegt werden; wenn der Vorschlag dort verändert wird, geht er ans erste Ting zurück; falls dann wiederum hier Veränderungen vorgenommen werden, so wird der Vorschlag abermals dem andern Ting zugestellt. Kommt auch dann keine Einigkeit zustande, so soll, wenn eines der beiden Tinge es verlangt, jedes Ting eine gleich große Anzahl Mitglieder dazu ernennen, in einem gemeinschaftlichen Ausschuß zusammenzutreten, um über die Streitpunkte ihr Bedenken abzugeben und den Tingen Vorschlag zu machen. Mit Rücksicht auf den Vorschlag des Ausschusses wird dann in jedem Ting für sich die schließliche Entscheidung getroffen.

§ 54. Jedes der Tinge entscheidet selbst über die Gültigkeit der Wahlen seiner Mitglieder.

§ 55. Jedes neue Mitglied beschwört das Grundgesetz, sobald die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist.

§ 56. Die Mitglieder des Reichstags sind nur an ihre eigene Überzeugung gebunden und nicht an irgendeine Vorschrift ihrer Wähler.

Beamte, welche zu Mitgliedern des Reichstages gewählt werden, bedürfen der Erlaubnis der Regierung für die Annahme der Wahl nicht.

§ 57. Solange der Reichstag versammelt ist, kann kein Mitglied desselben ohne die Einwilligung des Tinges, zu dem dasselbe gehört, wegen Schulden verhaftet werden und ebensowenig gefänglich eingezogen oder in Anklage gesetzt werden, es sei denn, daß es auf frischer Tat ergriffen würde. Für seine Äußerungen im Reichstage kann kein Mitglied ohne Einwilligung des Tinges außerhalb desselben zur Verantwortung gezogen werden.

§ 58. Tritt für ein gültig gewähltes Reichstagsmitglied einer der Fälle ein, welche die Wählbarkeit ausschließen, verliert es das aus der Wahl fließende Recht.

Es soll durch Gesetz näher bestimmt werden, in welchen Fällen ein Reichstagsmitglied, welches ein besoldetes Staatsamt erhält, sich einer neuen Wahl zu unterwerfen hat.

§ 59. Die Minister haben kraft ihres Amtes Zutritt zum Reichstage und haben das Recht, während der Verhandlungen, so oft sie wollen, das Wort zu erhalten, während sie im Übrigen die Geschäftsordnung beobachten. Ein Stimmrecht üben sie nur dann aus, wenn sie zugleich Mitglieder des Reichstags sind.

§ 60. Jedes Ting wählt selbst seinen Präsidenten sowie denjenigen oder diejenigen, welche den Vorsitz führen sollen, falls der Präsident daran verhindert ist.

§ 61. Keines der beiden Tinge ist beschlußfähig, wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen sind, und an der Abstimmung teilnehmen.

§ 62. Jedes Reichstagsmitglied kann in dem Ting, dem es angehört, mit Genehmigung

desselben jede öffentliche Angelegenheit zur Verhandlung bringen und eine Erklärung darüber seitens der Minister verlangen.

§ 63. Kein Antrag darf irgendeinem Ting auf anderem Wege übergeben werden als durch eins seiner Mitglieder.

§ 64. Falls das Ting sich nicht veranlaßt sieht, über einen Antrag Beschluß zu fassen, kann es denselben den Ministern überweisen.

§ 65. Die Sitzungen der Tinge sind öffentlich. Doch kann der Präsident oder die in der Geschäftsordnung festgesetzte Anzahl Mitglieder verlangen, daß alle Nicht-Zugehörigen entfernt werden, worauf das Ting bestimmt, ob die in Rede stehende Sache in einer öffentlichen oder in einer geheimen Sitzung verhandelt werden soll.

§ 66. Ein jedes der Tinge setzt die näheren Bestimmungen fest, welche den Geschäftsgang und die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen.

§ 67. Der vereinigte Reichstag wird durch das Zusammentreten des Volks- und des Landstinges gebildet. Zur Beschlußnahme ist erforderlich, daß über die Hälfte der Mitglieder eines jeden Tings zugegen sind und an der Abstimmung teilnehmen. Der vereinigte Reichstag wählt selbst seinen Präsidenten und setzt übrigens die näheren Bestimmungen fest, welche den Geschäftsgang betreffen.

VI.

§ 68. Das Reichsgericht besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes des Landes und einer entsprechenden Anzahl vom Landstinge aus dessen Mitte auf vier Jahre erwählter Richter. Wenn in einem vorliegenden Falle nicht die volle Anzahl der ordentlichen Mitglieder des obersten Gerichtshofes an der Verhandlung und der Aburteilung der Sache teilnehmen kann, soll eine dementsprechende Anzahl der vom Landstinge zuletzt oder mit der kleinsten Stimmenzahl gewählten Reichsgerichtsmitglieder zurücktreten. Das Gericht wählt selbst seinen Präses aus seiner Mitte.

Wird das Landsting aufgelöst, während eine Sache vor dem Reichsgerichte schwebt, behalten doch die von dem aufgelösten Tinge gewählten Mitglieder ihren Sitz im Gericht für diese Sache.

§ 69. Das Reichsgericht urteilt in den vom König oder vom Volksting gegen die Minister anhängig gemachten Sachen.

Beim Reichsgericht kann der König auch andere Personen wegen solcher Verbrechen, die er als dem Staate besonders gefährlich ansieht, anklagen lassen, wenn das Volksting darin einwilligt.

§ 70. Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch Gesetz geordnet werden.

§ 71. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung nach den Regeln, welche durch Gesetz festgestellt werden, getrennt werden.

§ 72. Die Gerichte sind berechtigt, eine jede Frage bezüglich der Grenzen der obrigkeitlichen Gewalt zu entscheiden. Wer eine solche Frage aufwerfen will, kann sich jedoch nicht dadurch, daß es die Sache vors Gericht bringt, der Pflicht entziehen, vorläufig dem Befehl der Obrigkeit Folge zu leisten.

§ 73. Die Richter sollen sich in ihrem Amte einzig und allein nach den Gesetzen richten. Sie können nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses abgesetzt werden, sowie sie auch nicht gegen ihren Wunsch versetzt werden können, ausgenommen in dem Fall einer organisatorischen Veränderung der Gerichte. Doch kann ein Richter, welcher sein 65. Jahr zurückgelegt hat, unter Belassung seiner bisherigen Einnahmen entlassen werden.

§ 74. Öffentliches und mündliches Verfahren soll sobald und soweit als möglich in der gesamten Rechtspflege durchgeführt werden.

In Sachen wegen Mißtaten und in Sachen, welche aus politischen Gesetzübertretungen herrühren, sollen Geschworene eingeführt werden.

VII.

§ 75. Die Verfassung der Volkskirche soll durch Gesetz geordnet werden.

§ 76. Die Bürger haben das Recht, sich in Gemeinschaften zu vereinigen, um Gott auf die Weise zu verehren, wie es mit ihrer Überzeugung übereinstimmt; doch darf nichts gelehrt oder vorgenommen werden, was der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung widerstreitet.

§ 77. Niemand ist verpflichtet, persönliche Beiträge zur Unterhaltung irgendeines andern Gottesdienstes als seines eigenen zu leisten; doch soll ein jeder, welcher nicht nachweist, daß er Mitglied einer hier im Lande anerkannten Glaubensgenossenschaft ist, die der Volkskirche gesetzlich zuständigen persönlichen Abgaben an das Schulwesen erlegen.

§ 78. Die Verhältnisse der außerhalb der Volkskirche stehenden Glaubensgenossenschaften sollen durch Gesetz näher geordnet werden.

§ 79. Niemand kann wegen seines Glaubensbekenntnisses von dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte ausgeschlossen werden oder sich der Erfüllung irgendeiner allgemeinen Bürgerpflicht entziehen.

VIII.

§ 80. Ein jeder, welcher festgenommen wird, soll binnen 24 Stunden vor einen Richter gestellt werden. Wenn der Festgenommene nicht sofort in Freiheit gesetzt werden kann, soll der Richter durch ein von Gründen begleitetes Erkenntnis, welches so bald als möglich und spätestens binnen drei Tagen erlassen werden soll, entscheiden, daß er zu verhaften sei, und falls er gegen Sicherstellung freigelassen werden kann, die Art und Größe derselben festsetzen.

Dieses Erkenntnis kann der Angeschuldigte sogleich und ohne Verbindung mit der Hauptanklage vor das höhere Gericht bringen.

Niemand kann für ein Vergehen, welches nur mit Geldbuße oder einfacher Gefängnisstrafe bedroht ist, in Untersuchungshaft genommen werden.

§ 81. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchung, Beschlagnahme und Untersuchung von Briefen und anderen Papieren darf, wo kein Gesetz eine besondere Ausnahme gestattet, nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses geschehen.

§ 82. Das Eigentumsrecht ist unverletzlich. Niemand kann verpflichtet werden, sein Eigentum abzutreten, außer wenn das Gemeinwohl es erheischt. Dies kann nur infolge eines Gesetzes und gegen vollständige Entschädigung geschehen.

§ 83. Alle Beschränkungen des freien und für alle gleichen Zutrittes zur Erwerbstätigkeit sollen durch Gesetz aufgehoben werden, insofern dieselben nicht in Rücksichten auf das allgemeine Wohl begründet sind.

§ 84. Wer nicht imstande ist, sich selbst und die Seinigen zu ernähren, und dessen Versorgung keinem anderen obliegt, ist berechtigt, vom Gemeinwesen Hilfe zu erhalten; doch soll er sich alsdann den Verpflichtungen unterwerfen, welche die diesbezüglichen Gesetze auferlegen.

§ 85. Kinder, deren Eltern nicht imstande sind, für ihren Unterricht zu sorgen, werden freien Unterricht in den Volksschulen erhalten.

§ 86. Jedermann ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, doch nur unter der Verantwortlichkeit vor den Gerichten. Zensur und andere vorbeugende Maßregeln können niemals wieder eingeführt werden.

§ 87. Die Bürger haben das Recht, zu jedem gesetzlichen Zwecke ohne Erlaubnis Vereine zu bilden. Kein Verein kann durch eine Regierungsmaßregel aufgehoben werden. Doch können Vereine vorläufig verboten werden; es soll dann aber sofort eine Anklage gegen den Verein zum Zwecke der Auflösung desselben erhoben werden.

§ 88. Die Bürger haben das Recht, sich unbewaffnet zu versammeln. Öffentlichen Versammlungen ist die Polizei berechtigt beizuwohnen. Versammlungen unter freiem Himmel können verboten werden, wenn sich von denselben Gefahr für den öffentlichen Frieden befürchten läßt.

§ 89. Bei einem Auflauf darf die bewaffnete Macht, wofern sie nicht angegriffen wird, erst dann einschreiten, wenn sie den Volkshaufen dreimal im Namen des Königs und des Gesetzes vergebens aufgefordert hat, sich zu zerstreuen.

§ 90. Jeder waffenfähige Mann ist verpflichtet, persönlich zur Verteidigung des Vaterlandes nach den näheren Bestimmungen, welche das Gesetz vorschreibt, beizutragen.

§ 91. Das Recht der Kommunen, selbständig ihre Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des Staats zu verwalten, wird durch Gesetz geordnet werden.

§ 92. Jedes nach den Gesetzen mit dem Adel, Titel und Rang verbundenes Vorrecht ist abgeschafft.

§ 93. Kein Leben, Stammhaus oder Fideikommißgut darf in Zukunft errichtet werden;

es soll durch Gesetz näher bestimmt werden, auf welche Weise die jetzt bestehenden Besitztümer dieser Art in freies Eigentum übergehen können.

§ 94. Mit Bezug auf die Kriegsmacht sind die in den §§ 80, 87 und 88 gegebenen Bestimmungen nur mit den aus den Vorschriften der militärischen Gesetzen entspringenden Beschränkungen anwendbar.

IX.

§ 95. Vorschläge zu Veränderungen oder Zusatzbestimmungen zum vorliegenden Grundgesetz können sowohl auf einem ordentlichen wie auf einem außerordentlichen Reichstag gemacht werden.

Wird ein Vorschlag zu einer neuen grundgesetzlichen Bestimmung in beiden Tingen angenommen und die Regierung die Sache fördern will, soll der Reichstag aufgelöst und allgemeine Wahlen sowohl zum Volksting wie zum Landsting vorgenommen werden. Wird der Beschluß auf dem neugewählten, ordentlichen oder außerordentlichen Reichstag in unveränderter Gestalt angenommen, und wird er vom König bestätigt, ist derselbe Grundgesetz.

Interimistische Bestimmungen.

1. Die jetzigen vom König ernannten Mitglieder des Landstings des Reichsrats nehmen Sitz im Landsting des Reichstags, bis zum Ablauf von zwölf Jahren seit der Ernennung eines jeden einzelnen. Die Gültigkeit der Ernennung erlischt nicht durch eine Auflösung des Landstinges.

2. Mit Bezug auf das Verfahren beim Reichsgericht gilt, bis ein neues Gesetz erlassen wird, das Gesetz vom 3. März 1852 mit den durch die veränderte Zusammensetzung und die Bestimmung im letzten Teil des § 68 notwendig gemachten Abänderungen.

3. Die im § 73 enthaltene Bestimmung, daß die Richter nur zufolge eines richterlichen Erkenntnisses abgesetzt werden, sowie auch nicht gegen ihren Wunsch versetzt werden können, soll auf die jetzigen Richter, welche [d. h. solche Richter, welche nach der jetzigen Gerichtsordnung] zugleich administrative Geschäfte auszuführen haben, nicht anwendbar sein.

4. Bis eine Umänderung des Kriminalprozesses bewerkstelligt ist, soll bei der im § 80 erwähnten Berufung gegen ein Erkenntnis wegen Verhaftung wie in einer privaten Sache verfahren werden, jedoch mit der beim Extragericht üblichen Frist, sowie auch der Kläger des Gebrauchs von Stempelpapier und der Erlegung von gerichtlichen Gebühren enthoben ist. Es soll ihm erlaubt werden, sich wegen einer solchen Berufung mit einem Anwalt zu beraten, und neue Aufschlüsse können dem Obergericht vorgelegt werden.

(Die fünfte interimistische Bestimmung, welche die Reichstagswahlen betraf, wird hier übergangen, da sie kein Interesse für die Gegenwart bietet.)

Da somit die durch die Grundgesetzbestimmung vom 17. November 1865 gestellte Bedingung erfüllt worden ist, und da Wir unter heutigem Tage ebenfalls die vom Reichstage in grundgesetzlicher Weise angenommene Grundgesetzbestimmung, betreffend die Aufhebung der Grundgesetzbestimmung vom 29. August 1855, bestätigt haben, wird hiermit das Grundgesetz vom 18. November 1863 außer Kraft gesetzt, und das Grundgesetz des Dänischen Reiches tritt, in seiner gegenwärtigen durchgesehenen Gestalt, für alle Angelegenheiten Unseres Reiches wiederum in Wirksamkeit.

Gegeben auf Unserem Schloß Amalienborg, den 28. Juli 1866.

Unter Unserem Königlichen Handzeichen und Insiegel.

Christian R.

(L. S.)

C. E. Juel-Vind-Frijs. Th. Rosenörn-Teilmann. Neergaard. Grove. Leuning.
C. A. Fonnesbech. J. B. S. Estrup.

Anhang II.

Entwurf der dänisch-isländischen Kommission

von 1907,
am 14. Mai 1908 abgegeben.

§ 1. Island ist ein freies und selbständiges, unveräußerliches Land, durch den gemeinsamen König und durch die in diesem Gesetze nach gegenseitigem Übereinkommen festgesetzten gemeinsamen Angelegenheiten mit Dänemark verbunden, und bildet somit mit Dänemark zusammen eine Staatsverbindung, das gesamte dänische Reich.

In den Titel des Königs werden nach den Worten: „König von Dänemark“ die Worte: „und Island“ aufgenommen.

§ 2. Die für Dänemark geltende Ordnung bezüglich der Thronfolge, des Rechts des Königs, in anderen Ländern Regent zu sein, der Religion des Königs, seiner Mündigkeit und der Führung der Regierung in Fällen der Unmündigkeit, der Krankheit oder der Abwesenheit des Königs sowie in dem Falle, daß bei eintretender Thronerledigung ein Thronfolger fehlt, gilt auch für Island.

§ 3. Gemeinsam für Dänemark und Island sind nachstehende Angelegenheiten:

1. Die Zivilliste des Königs, Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses und sonstige Ausgaben für das Königshaus.

2. Die auswärtigen Angelegenheiten; doch soll kein sich auf Island besonders beziehender Vertrag ohne Mitwirkung der zuständigen isländischen Behörden für Island geltend gemacht werden können.

3. Das Verteidigungswesen zu Lande und zur See, darunter die Kriegsflagge; vgl. jedoch § 57 des isländischen Verfassungsgesetzes vom 5. Januar 1874¹⁾.

4. Die Behauptung der Fischereigerechtsamen der Untertanen, jedoch unter Aufrechterhaltung des Rechtes Islands, nach Übereinkunft mit Dänemark die Fischereinspektion bei Island zu supplieren.

5. Das Indigenatrecht; doch kann die gesetzgebende Gewalt jedes der beiden Länder das Indigenat mit beiderseitiger Gültigkeit erteilen.

6. Das Münzwesen.

7. Das Höchste Gericht; doch kann die gesetzgebende Gewalt Islands bei Reorganisation des Gerichtswesens ein oberstes Gericht für isländische Sachen im Lande selbst errichten. Bei eintretender Vakanz im Höchstengericht soll bis dahin für die Anstellung eines des isländischen Rechtes besonders kundigen und mit isländischen Verhältnissen vertrauten Mitgliedes Sorge getragen werden.

8. Die Handelsflagge nach außen hin.

§ 4. Andere Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung für Dänemark und Island, darunter die Post- und Telegraphenverbindung zwischen den beiden Ländern, werden von den zuständigen dänischen und isländischen Regierungsbehörden im Verein oder, insofern ein Gesetz erforderlich ist, von den gesetzgebenden Gewalten der beiden Länder geordnet.

§ 5. Dänen und Isländer in Island und Isländer und Dänen in Dänemark sollen in jeder Hinsicht gleiches Recht genießen.

¹⁾ Ein jeder waffenfähige Mann ist verpflichtet, zur Verteidigung des Landes persönlich beizutragen, nach den näheren Bestimmungen, die hierüber durch Gesetz festgesetzt werden mögen.

Doch bleibt das den isländischen Studierenden zuerteilte Vorrecht auf Benefizien an der Universität zu Kopenhagen bestehen. Ebenfalls bleiben auch fernerhin die in Island wohnhaften Isländer der Wehrpflicht zu Lande und zur See enthoben.

In Bezug auf die Fischerei auf dem Seeterritorium sowohl bei Dänemark als auch bei Island sind Dänen und Isländer gleichgestellt, solange § 3 Punkt 4 in Kraft bleibt.

§ 6. Die Staatsgewalt über die im § 3 bestimmten gemeinsamen Angelegenheiten wird, bis anderweitige Bestimmung durch ein sowohl vom Reichstage wie vom Alting angenommenes und vom König bestätigtes Gesetz getroffen wird, auch für Island von den dänischen Behörden ausgeübt, während im übrigen jedes Land für sich über alle seine Angelegenheiten mit vollkommener Selbständigkeit waltet.

§ 7. Solange Island an der Ausübung der Staatsgewalt über die gemeinsamen Angelegenheiten unbeteiligt ist, nimmt es an den Kosten derselben keinen Teil; doch entrichtet die Landeskasse Islands einen nach dem Verhältnisse zwischen den Einnahmen Dänemarks und denjenigen Islands bestimmten Anteil der Zivilliste des Königs und der Apanagen der Mitglieder des königlichen Hauses. Dieser Anteil wird im voraus für je zehn Jahre durch eine mit den Unterschriften des dänischen Konseilspräsidenten und des isländischen Ministers versehene königliche Resolution festgesetzt.

Zur Ebnung des finanziellen Verhältnisses zwischen Dänemark und Island entrichtet die dänische Staatskasse ein für allemal 1 500 000 Kr. an die Landeskasse Islands, wodurch eine endgültige Regelung aller zwischen Dänemark und Island bisher bestehenden finanziellen Beziehungen stattgefunden haben wird.

§ 8. Erhebt sich ein Zwist darüber, inwiefern eine Angelegenheit eine gemeinsame ist oder nicht, soll es zunächst versucht werden, denselben durch Verhandlungen zwischen den Regierungen der beiden Länder beizulegen. Gelingt dies nicht, wird der Zwist der endgültigen Entscheidung eines Ausschusses unterworfen. Dieser Ausschuss besteht aus zwei vom Reichstage (einer von jedem der beiden Tinge) und zwei von dem Alting bezeichneten und vom Könige ernannten Männern, welche selbst einen Obmann wählen. Gelangt man nicht zur Einigkeit über die Wahl eines solchen, tritt der Präsident des Höchstengerichtes als Obmann ein.

§ 9. Nach Verlauf von 25 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann sowohl der Reichstag als auch das Alting die Revision desselben fordern. Führt die Revision binnen drei Jahren nach Eingabe der Revisionsforderung nicht zu erneuerter Übereinkunft, kann die Forderung einer abermaligen Revision in derselben Weise nach fünf Jahren seit Ablauf der genannten Frist eingebracht werden. Gelingt es dann nicht, im Laufe zweier Jahre nach der erneuten Einbringung der Revisionsforderung zur Einigkeit zwischen den beiderseitigen gesetzgebenden Gewalten zu gelangen, bestimmt der König auf diesbezüglichen Antrag seitens des Reichstags oder des Altings, daß die Gemeinsamkeit in Bezug auf die im § 3 unter den Punkten 4, 5, 6, 7 und 8 erwähnten gemeinsamen Angelegenheiten nach zweijähriger Frist ganz oder teilweise aufgehoben sein soll.

Sachregister.

- A.**
- Abdikation 48.
 Abgaben an den Staat 128.
 — an die Kommunen 182.
 Abolition 108.
 Absolutes Veto 94.
 Abstimmung 71, 85, 86.
 Ackerbau 175, 200, 207, 226.
 — Hochschule 54, 197, 226.
 Adel 1, 29, 272.
 Adlige Güter 135, 207, 209.
 — Klöster 20, 30.
 Adressen 88, 269.
 „Æresoprejsning“ 108.
 Ämter 20; 109, 267.
 Ärzte 20, 193, 194.
 Akademie der Künste 226.
 — in Sorø 123, 225.
 Aktiengesellschaften 55, 206.
 Aktion 172.
 Alterspräsident 82.
 Altersversorgung 219, 249.
 Alting 2, 239, 241, 243, 274.
 Altsteuer 128.
 Amnestie 108.
 „Amt“ 70, 111, 248.
 Amtmann 111, 172, 173, 180.
 Amtsrarmenkasse 185.
 Amtskommune, Amtsrat 176,
 177, 180, 184, 249.
 Amtsrepartitionsfonds 184,
 217.
 Amtsstuben, Amtsverwalter
 127.
 Andræsche Wahlmethode 7,
 75, 85, 180.
 Anerkannte Glaubensgenos-
 senschaften 40, 233.
 Angelöbnisse, eidliche 41, 48,
 113.
 Anordnungen 103, 105.
 — grönländische 255.
 — westindische 261.
 Ansteckende Krankheiten 196.
 Anteilsvereine 183, 211.
 Anträge an den Reichstag 89.
 Anwälte 167, 172, 248.
 Apanagen 51, 267, 274.
 Apenradekonvention 26.
 Apotheken 194, 211.
 Arbeiterverhältnisse 54, 211,
 215.
 Arbeitslosenkassen 213.
 Arbeitsrat 215.
 Arbeitsvermittlung 213.
 Archivwesen 226.
 Armenkassen, freie 219.
 Armenpflege 175, 216, 249, 272.
- Assistenzhaus 127, 204.
 Aufenthaltsbuch 27, 189.
 Aufläufe 44, 189, 272.
 Auflösung des Reichstags 83,
 268.
 — des Lagtinges 187.
 — des Altinges 245.
 — der Kolonialräte 260.
 Aushebung 54, 159.
 Ausländer 27, 91.
 Auslieferung 36, 91, 236.
 Ausschüsse des Reichstags
 78, 85.
 Außerordentliche Gerichte
 165.
 Außerordentlicher Reichstag
 98.
 Austernfischerei 126, 202.
 Ausübende Gewalt 96, 104.
 Auswanderung 22, 23.
 Auswärtige Angelegenheiten,
 Ministerium derselben 53.
 — — ihre Leitung 90.
 Ausweisung aus dem Reiche
 21, 36.
- B.**
- Bankhaft, „Bankhæftelse“ 202.
 Bankwesen 55, 204, 252, 263.
 Bauergut 207.
 Bauwesen 175, 179, 180.
 Beamte 69, 80, 109, 113,
 267.
 — der Volkskirche 228, 232.
 Bedingte Strafaussetzung 66,
 108, 193.
 Befolgungsklausel 95.
 Begnadigungsrecht 63, 107,
 108.
 Bekanntmachung der Gesetze
 95.
 Belustigungen 133, 190.
 Berliner Friede 2. Juli 1850 4.
 Bernerkonvention 91.
 Beschlüsse des Reichstags 87.
 Besoldung der Minister 52.
 — der Beamten 113.
 — der Beamten der Volks-
 kirche 231.
 Besondere Fonds 123.
 Bestattung 196.
 Bewegliche Güter des Staates
 124.
 Bewilligungen, dispensierende
 54, 107.
 Bibliotheken 225, 226.
 Biersteuer 133.
 „Birk“ 111, 163.
 Birkgericht 163.
- Bischöfe 122, 228, 231, 250,
 256, 263.
 Blindeninstitut 55, 195.
 Börse 205.
 „Borgerkskab“ 210.
 Branntweinabgaben 134, 182.
 Budget des Staates 2, 54, 87,
 136.
 — der Kommunen 185.
 Bureauausgaben der Beamten
 114.
 Bureau des Reichstags 86.
 „Byfoged“ 112.
 „Bygningsafgift“ 128.
 Bürgerbrief 190, 210.
 Bürgermeister 112, 178, 179,
 249.
 Bürgerrepräsentation in
 Kopenhagen 178.
- D.**
- „Danefæ“ 128.
 Decharge der Minister 62, 152,
 154.
 Departements 55.
 Dezision der Administrations-
 rechnungen 152, 169.
 — der Staatsrechnung 154.
 — der kommunalen Rech-
 nungen 186.
 D'Hondtsche Wahlmethode
 76, 85, 178, 219, 231.
 Diäten der Abgeordneten 81.
 Dienstboten, ihr Wahlrecht
 67, 177, 249.
 Diplomatie 92.
 Dispacheure 206.
 Dispensationsgewalt 107.
 Dispositionsrecht über das
 Staatsvermögen 123.
 Disziplinarverfahren 116, 166.
 Domänen 54, 124, 127.
- E.**
- Ehe, morganatische 50.
 — der Prinzen 47.
 Ehrenbeamte 109, 112.
 Ehrenrechte 66, 108.
 Ehrenzeichen 29.
 Eichamt 127.
 Eid 40.
 — des Königs 48.
 — des Reichsverwesers 49.
 — der Minister 52.
 — der Reichstagsabgeordne-
 ten 79, 82, 270.
 — der Beamten 113.
 — der Richter 166.

- Eiderstaatssystem 3.
Eigentum, Unverletzlichkeit desselben 37, 155.
Eingeborne 16.
Eingewanderte Staatsbürger 16.
Einkommensteuer 130.
— kommunale 175.
Einnahmen des Staates 126.
Einwanderung 20.
Einwohnerzahl 12.
Eisenbahnen 54, 91, 121, 126, 197, 198.
Eisenbahnsteuer 130, 199.
„Ejendomsskyld“ 129.
Elektrische Anlagen 197, 211.
Enteignung 38.
Entlassung der Beamten 114, 267.
— der Richter 165, 271, 273.
Entmündigung 66, 169.
Erbe, vakantes 127.
Erbfolge an der Krone 5, 46.
Erbchaftssteuer 131.
Erhebung von Steuern 141, 142, 152.
Eröffnung des Reichstags 82.
Ersatzpflicht der Minister 62.
Erwerbsschein 190.
Evangelisch-lutherische Kirche 49, 227, 250, 256, 263, 266.
Eventualmaxime 171.
Expropriation 38.
Exterritorialität 93, 94.
- F.**
- Fachunterricht 226.
Fabriken 211.
„Fællesudvalg“ 84.
Familiennamen 30.
Färøer 12, 54.
— Vertretung im Reichstag 70, 72.
— Gerichts- und Obrigkeitsorganisation 111, 112.
— Kommunalverwaltung 175, 181, 185.
— kirchliche Verwaltung 228.
Feste, „Fæste“ 73, 208.
Festnahme, „Anholdelse“ 36, 121, 173, 272.
Feuerwehr 175, 196.
Fideikommissgüter 54, 272.
Finanzausschuß 137.
Finanzen des Staates 122.
— der Kommunen 181.
Finanzgesetz 136, 270.
— Inhalt 138.
— rechtliche Bedeutung 141.
— provisorische Finanzgesetze 100, 142, 147.
— zeitweilige Finanzgesetze 145.
— Verhältnis zu den allgemeinen Gesetzen 139.
Finanzhauptkasse 127.
Finanzjahr 136.
Finanzministerium 53.
Fischerei 21, 54, 201, 214.
- Fischerei in der Nordsee 15, 201.
— auf Island 250, 274.
Flächeninhalt 12.
Flagge 207, 274.
Flotte 53, 158, 160, 253.
Flugsand 197.
Fonds, besondere 123.
„Forholdstalsvalgmaade“ 75.
„Formue- og Lejlighedsskat“ 182.
Frauen, ihr Wahlrecht 67, 177, 180, 249.
— Zutritt zur Universität 225.
— zu Ämtern 113, 252.
— Wehrpflicht 161.
Freigemeinden 229.
Freihafen in Kopenhagen 179.
Freiheit, persönliche 36.
Freischulen 222, 223.
Friedensschlüsse 90, 268.
- G.**
- Gasthausbetrieb 190.
Gebühren 134.
Gefahren zur See 197.
Gefängniswesen 54, 173, 248.
Gegenzeichnung, ministerielle 52, 55.
Geheimer Staatsrat 6.
Geistesranke 195, 218.
Geldbußen 127, 191.
Geldwesen, Geldrepräsentativen 202.
Gelehrte Schulen 224.
Gemeinden 176, 229.
Gemeinderat 180.
— kirchlicher 228, 230.
Gemeinkasse in Grönland 257, 258.
Gemeinschaftliche Ausschüsse 84.
Gendarmeriekorps 102.
— westindisches 263.
Generaldirektorien 55.
Generalkommandobezirke 158.
Gerichte 33, 161, 265, 271.
— Organisation 163.
— Gebiet 34, 116, 163, 265.
— Verfahren 169.
— militäre 160.
— geistliche 232.
— Island 248.
— Grönland 258.
— westindische 263.
Gesamtstaatssystem 4.
Gesandte 90, 92.
Geschäftsbücher 206.
Geschäftsordnung des Reichstags 84.
Geschworene 161, 164, 166, 173, 271.
Gesetzblatt 54, 95, 105, 247.
Gesetze 94, 270.
— Beratung im Reichstag 87.
— Kundmachung 95.
— Sanktion 95.
— Verhältnis zum Grundgesetz 34, 265.
— zum Finanzgesetz 139.
- Gesetze, provisorische 96.
— zeitweilige 97.
Gesetzgebende Gewalt 87.
Gesetzgebung 94.
— Gebiet derselben 95.
Gesetzvorlage 87, 94, 270.
Gesinde 216.
Gesindebücher 189.
Gesundheitskollegium 193.
Gesundheitspflege 54, 175, 179, 180, 193.
Gesundheitsrat, veterinärischer 197.
Gewerbe 21, 209.
Gewerbegesetz 118, 209.
Gewerbescchein 210.
Gewicht 205.
Gezwungene Staatsdiener 109, 169.
Glaubensfreiheit 38.
Glaubensgenossenschaften 227, 233, 272.
Gleichstellung der Bürger 28.
Gouverneur der westindischen Inseln 259.
Grenzen der Staatsgewalt 35.
Grönland 12, 128, 254.
Grossierersozietät in Kopenhagen 166, 205.
Grundbücher 203.
Grundeigentum des Staates 124.
Grundgesetzverhör 36.
Grundgesetz vom 5. Juni 1849 4.
— vom 18. November 1863 10.
— vom 28. Juli 1866 11, 31, 266.
Grundrechte 35, 245, 264, 272.
Grundsteuern 73, 129.
— kommunale 183, 184.
- H.**
- Häusler 200, 208.
Hafenwesen 126, 175, 179, 199, 264.
Handel, Handelsverkehr 55, 200, 209, 250, 254, 264.
Handelsbücher 206.
Handelsplätze 73, 111, 175, 176, 181, 250.
Handels- und Schifffahrtsverträge 15, 27, 90, 235.
Handel und Seefahrt, Ministerium 54.
Handlungsreisende, ausländische 28, 134.
Handfeste 1.
Handwerk 54, 210.
Hare, Th., seine Wahlmethode 7.
Harde, Hargesvøgt 110, 111, 112, 163, 248, 251.
Hartkornssteuern 128, 182, 184.
Haupthöfe 207, 209.
Haussteuer („Bygningsafgift“) 128.
— kommunale („Husskat“) 184.
Hausdurchsuchung 37.
Haustiere 197, 201.
Hazardspiel 190.
Hebammen 194, 218.

- Hebungsbeamte 111, 126, 152.
 Heer 158, 160.
 „Herred“, „Herredsfoged“ 110, 111, 112, 163.
 Hilfskassen 182, 219.
 Hochverrat 83.
 Höchstes Gericht 164, 170, 263, 265, 274, 275.
 Hofhaltung des Königs 50.
 Hoheitsrechte 15.
 Holstein 11.
 Hospitäler 194, 195, 225, 252.
 Hunde 198.
 — Steuer 182.
 Hypothekenbank 127, 204.
- I.**
- Indigenat 16, 52, 113, 177, 260, 270, 274.
 Industrie 54, 209, 210.
 Inhaber der Staatsgewalt 46.
 Initiative zu den Gesetzen 87, 94, 101.
 Innere Angelegenheiten, Ministerium derselben 54.
 Inspektoren, grönländische 255.
 Institute mit besonderen Fonds 123.
 Interimsregierung 48.
 Internationale Beziehungen 235.
 Interpellationsrecht 59, 88.
 Invaliden 54, 161.
 Island 12, 239, 274.
 — Verfassung 239.
 — Verwaltung 246.
 — Ministerium 55, 242.
- J.**
- Jagd 54, 201.
 Jesuiten 39.
 Juden 39.
 Jurisdictio voluntaria 169, 203.
 Justizministerium 54.
 Justizsachen 172.
- K.**
- „Kaaring“ 71.
 Kassenbestände 125, 127.
 Katholische Gemeinden 234.
 Kinder 211, 220, 221, 222.
 Kirchen 232.
 Kirchen- und Schulwesen, das Ministerium desselben 55.
 Kirchliche Verhältnisse 227, 250, 263, 271.
 — Gerichte 232.
 Kirchspiele 111, 176, 228, 256.
 Kirchspielsausschuß 251.
 Kirchspielsband 229.
 Kirchspielsvogt 112.
 König 31, 46, 96, 104, 110, 123, 158, 161, 266, 267.
 Königin 50.
 Königliches Haus 46, 50, 56.
 Königsgesetz, „Kongelov“ 1, 33, 38, 107, 161.
 Körperliche Züchtigung 192.
 Kollegiales System 51.
- Kolonialgesetz, westindisches 259.
 Kolonialkasse 261.
 Kolonialrat 260.
 Kolonien 254.
 Kolonieverwalter 259.
 Kommissionen, parlamentarische 88.
 — richterliche 165.
 Kommunalwesen 54.
 Kommunen 105, 174, 272.
 — ihre Verwaltung 174.
 — Organisation 176.
 — Finanzen 181.
 Kommunikationsverhältnisse 198.
 Kommunität 123.
 Konfirmation 39.
 Konkurs 66, 121, 163, 165, 170.
 Konseilspräsidium 53.
 Konsularjurisdiktion 24.
 — gericht 93, 94.
 Konsulatswesen 53, 92, 115, 134.
 Konsumvereine 183, 206, 211.
 Kopenhagen 111.
 — Kommunalverwaltung 175.
 — Vertretung im Reichstag 70, 72.
 — Gerichtsorganisation 163.
 — Obrigkeit 112.
 Kraftwagen 134, 182, 198.
 Krankenkassen 212.
 Krankenwärterinnen 161, 194.
 Kreditvereine 183, 203.
 Kriegserklärung 90.
 Kriegsherr 56, 158.
 Kriegsmacht 36, 44, 45, 157, 273.
 Kriegsministerium 53.
 Kriegssteuer 132.
 Kriminal- und Polizeigericht 163.
 Krongut 126.
 Kürung 71.
 Kultusministerium 55.
 Kundmachung der Gesetze 95.
- L.**
- „Læbælte“ 209.
 Läden, Schließung derselben 216.
 „Lægð“, 159.
 — „Lægðsrulle“, Lagerrolle 160.
 Lagting 72, 175, 181, 186, 187.
 „Landemode“ 232.
 Landeshauptmann, „Lands-høvding“ 241.
 Landeskasse Islands 247, 275.
 Landesobergerichte 164, 248.
 Landesrat in Grönland 257.
 Landesobersteuerkollegium 131.
 Landgrenze 13.
 Landkommunen 180.
 Landsteuer 128.
 Landsting 31, 65, 268.
 — vormalige Landstinge 110.
 Landstingsmänner, vom König ernannte 69, 79, 83.
- Landvogt 112.
 Landwirtschaft, Ministerium für 54.
 Lauenburg 8, 11.
 Lebensversicherung 54, 123, 134, 205.
 Legislaturperiode, s. Wahlperioden.
 Lehen 30, 54, 272.
 Lehnsleute 111.
 Lehranstalten für höhere Bildung 224.
 Lehrlinge 216.
 Leuchtfeuer- und Bakenwesen 53, 197.
 „Ligningskommission“ 185.
 „Ligningsskat“ 128.
 Londoner Vertrag vom 8. Mai 1852 51, 47.
 Lotsen 20, 53, 197.
 Lotterien 54, 127, 128, 190, 247, 263.
 „Lovtidende“ 95.
 Lustbarkeitssteuer 133, 182.
- M.**
- Mährische Brüder 40, 234.
 Märkte 205.
 Magistrat in Kopenhagen 111, 112, 176, 178.
 — in den Provinzialstädten 112.
 Makler 206.
 Marine 158, 253.
 Marineministerium 53.
 Maschinen 211.
 Maß 205.
 Matrikelwesen 54, 128.
 Medizinalwesen 54, 193.
 Meistbegünstigungen 15, 91, 235.
 „Menighedsraad“ 230.
 Meteorologisches Institut 53.
 Metersystem 205.
 Methodistische Gemeinde 234.
 Militärgerichte 160.
 Minister 267.
 — ihre Ernennung u. Stellung 51.
 — Tätigkeit 55.
 — Verantwortlichkeit 59, 104, 124, 153, 155.
 Ministerialzeitung 54, 106.
 Ministerielles System 51.
 Ministerien 53.
 Ministerkonferenzen 58.
 Ministerrat 57, 267.
 Monopolhandel 28, 250, 254, 264.
 Morganatische Ehe 50.
 Mosaische Gemeinden 234.
 Mündigkeit 16.
 — des Königs und der Prinzen 48.
 Münzwesen 91, 107, 127, 202.
 Muster 134, 211.
- N.**
- Nachtrags-Bewilligungsgesetze 100, 144, 151.

Nachwahlen 74.
 „Nævninger“ 161.
 Nationalbank 127, 202.
 — westindische 263.
 Naturalisierung 16, 18.
 Navigationsschulen 207, 226.
 Nichtbewilligte Ausgaben 154.
 Normalbudget 8, 10.
 Notarialwesen 169, 203.

O.

Obergrundsterrerrat 129.
 Oberkriegsgericht 160.
 Oberpräsident 111, 178.
 Obervormundschaftsamt 204.
 Obrigkeit 110, 117, 163.
 Ørstedtsches Ministerium 65.
 Offizialprinzip 172.
 Offiziere 160.
 „Ombudsmænd“ 109, 111.
 „Opholdsbog“ 27.
 „Oppebørselsbetjente“ 152.
 Optanten, schleswigsche 24.
 Ordensdekorationen 29, 56.
 Organisationen der Beamten 116.
 „Overøvrighed“ 111.
 „Overskyldraad“ 129.

P.

Parlamentarische Kommissionen 88.
 Parlamentarisches System 32.
 Paßkontrolle 27, 189.
 Pastorate 176, 228, 250, 256.
 Patente 54, 134, 211.
 Pension 54, 114.
 — der Minister 52.
 — der Beamten 114.
 — der Beamten der Volkskirche 231.
 Petitionsrecht 89.
 Pflegekinder 220.
 Pharmazeutische Lehranstalt 194, 236.
 Phosphor, weißes 212.
 Polizei 36, 44, 54, 112, 162, 188.
 Polizeidirektor in Kopenhagen 113, 173, 188.
 Polizeimeister 112, 163, 173.
 Polizeisachen 172, 173.
 Polytechnische Lehranstalt 226.
 Postwesen 54, 116, 120, 126, 199, 274.
 Prämienobligationen 191.
 Präsidenten des Reichstags 82, 86, 89, 270, 271.
 Präventive Rechtshandhabung 188.
 Prager Friede vom 23. Aug. 1866 12.
 Preßrecht 41, 189, 277.
 Prinze 47, 48, 50.
 Privat-Initiative 87, 101.
 Privilegien 1, 29, 135, 209.
 Proportionszahl-Wahlmethode 7, 10, 32, 70, 75, 85, 178, 219, 243.
 Propsteien 228, 250, 256.

Propstengericht 232.
 Provinzialstände 2.
 Provinzialstädte 111.
 — Kommunalverwaltung 175.
 — Vertretung im Reichstag 70, 73.
 — Obrigkeit 111, 112.
 — Gerichtsorganisation 163.
 Provisorische Gesetze 96, 268.
 Prozeßverfahren 170, 171.
 Prüfung der Wahlen 77, 78, 82.

Q.

Quacksalberei 194.
 Quarantäne 195.

R.

Rang 29, 272.
 — Steuer 134.
 Ratsmänner 112, 178, 179.
 Ratten 198.
 Rechnungsablegung des Reichstags 86.
 — der Beamten 152.
 — kommunale 186.
 Rechtshandhabung 106, 188.
 Rechtspflege 54, 161, 248, 258, 263, 271.
 Reformation 1, 122, 227, 247.
 Reformierte Gemeinden 16, 234.
 Regent 14, 266.
 Regentschaft 48, 267.
 Regierungseid 48, 266.
 Reichsarchiv 48, 226, 267.
 Reichsgericht 63, 89, 156, 170, 243, 271.
 Reichsrat 1, 7, 10.
 Reichstag 1, 31, 48, 65, 268.
 Reichstagsbeschlüsse 87.
 Reichstagszeitung 87.
 Reichsverweser 48, 88.
 Religionswesen 38, 227, 271.
 „Rep“, Repvogt 248.
 Repressalien 90.
 Repressive Rechtshandhabung 191.
 Reservefond des Staates 125, 127.
 Retorsion 90.
 Rettungswesen 197.
 Revision, administrative 54, 152.
 — konstitutionelle 153.
 — kommunale 186.
 Richter 115, 165, 271, 273.
 Richterliche Gewalt 161.
 — Gebiet derselben 167.
 Revisoren 86, 89, 153, 206.
 Rübenzuckerabgabe 183.

S.

Sanktion der Gesetze 94.
 „Sædegaarde“ 209.
 Schiedshof im Haag 235, 237.
 Schiedsgericht, ständiges 215.
 Schiedsverträge 236.
 Schiffer, ausländische 28.
 Schiffsvermessung 134, 206.
 Schiffsregister 206.

Schleswig 3, 10, 11, 12, 24.
 Schleswig-Holsteinismus 2.
 Schlösser und Gärten des Staates 122.
 Schöffen 94, 163, 166.
 Schützenvereine 54, 158.
 Schullehrer 20, 223, 232.
 Schulwesen 175, 179, 180, 221, 272.
 — höheres 113, 224, 225.
 — Island 251.
 — Grönland 256.
 Schutz ausländischer Arbeiter 28, 216.
 Schutzmarken 211.
 Seefahrt 54, 55, 197, 206, 210, 214.
 Seegerichte 163, 166, 207.
 Seegrenzen, Seeterritorium 13.
 Seekartenarchiv 53.
 Seeleute, Stimmabgabe derselben 65, 71, 74.
 See- und Handelsgericht in Kopenhagen 163, 166, 170, 205.
 Seminararien 223.
 Session der Aushebung 159.
 Sessionen des Reichstages 81.
 Sitz der Regierung 82.
 Sklaven 15, 264.
 „Skudsmaalsböger“ 189.
 „Sogn“ 111.
 „Sognebaand“ 229, 250.
 „Sogneraad“ 180.
 Sonntagsruhe 216.
 Sorenschreiber 112.
 Sparinstitute 54, 134, 183, 204.
 Speisung v. Schulkindern 222.
 Spielkartenstempelabgabe 133.
 Spirituosen 133, 190, 211.
 Sporteln 134.
 Sportsvereine 54.
 Staatsaktiven 54.
 Staatsangehörige 15.
 Staatsanleihen 98, 125, 156.
 Staatsbetriebe 126.
 Staatsbürger 15.
 Staatsdarlehen 127.
 Staatsdienst 109.
 Staatseinkünfte 126.
 Staatsgebiet 11, 13, 14.
 Staatsgrundlagen 1.
 Staatsgewalt, Grenzen derselben 35.
 Staatshausler 208.
 Staatsinventarium 122.
 Staatskasse 53, 124.
 Staatsmittel 125.
 Staatsprobieranstalt 127, 205.
 Staatsrat 48, 56, 267.
 — Sekretär desselben 57, 265.
 Staatsrechnung 54, 153.
 Staatsrevisoren 153.
 Staatsschulden 53, 125.
 Staatsschulen 123, 127, 224.
 Staatsservituten 14.
 Staatsvermögen 122.
 Staatsverträge 91.
 Staatszeitung 54, 127.

- Staatszwecke 188.
 Stadtgericht 163.
 Stadtrat 179.
 Stadtvogt 112, 179.
 Städte 111.
 Stände 1, 28.
 Ständeversammlungen 2.
 Stammhäuser 30, 272.
 Statistisches Bureau 54, 113.
 Stempelabgaben 121, 132.
 Steuern an den Staat 98, 128, 269, 270.
 — an die Kommunen 175, 182.
 — Island 247.
 — westindische 262.
 Stift, Stiftsobrigkeit, Stiftamt-
 mann 111, 152, 228, 248.
 Stifthospitäler 123.
 Stiftungen 20, 30, 66, 208.
 „Stiller“ 71.
 Stimmabgabe 75.
 Strafarbeit, Strafanstalten 54,
 191, 192, 248.
 Strafaussetzung, bedingte 66,
 108, 193.
 Strafen 191, 192.
 Strafprozeß 162, 172.
 Strandungswesen 53, 197.
 Subhastation 121, 169, 170.
 „Sundhedsstyrelse“ 193.
 Sundzoll 13, 14, 127.
 „Syssel“, Sysselmann 110, 111,
 112, 248.
- T.**
- Tabaksteuer 134.
 Taubstummeninstitute 55, 195.
 Taufe 39.
 Technische Schulen 226.
 Telegraphen 54, 116, 120, 126,
 199, 274.
 Telephone 120, 126, 199, 265.
 Theater 226.
 Thronfolge 89.
 Thronfolgegesetz 5, 46, 266.
 Thronfolger 47, 48, 51, 58.
 Thronprätendenten 89.
 Thronrede 82.
 Tierärzte 197.
 „Tillægsbevillingslove“ 151.
 „Ting“ 110, 248.
 „Tinglæsning“ 203.
 Titel 29, 272.
 Todesstrafe 191.
 Totalisatorabgaben 134, 182.
 Trafikministerium 54.
 Trauung 39.
 Tuberkulose 196, 218.
 — der Rinder 197.
 Tuchfabrik, militärische 127.
- U.**
- Überschwemmungen 197.
 Unbescholtenheit 66, 108, 166,
 177, 244, 249, 260.
 Unfallversicherung 214.
 Unglücksfälle 196.
 Universität 127, 128, 225, 275.
- Universität, Islands 251.
 Unterbeamte 109, 115.
 Untersuchungshaft 36, 121,
 173, 272.
 Untertanen 15, 22.
 Unverletzlichkeit des Königs
 50.
 — des Reichstags 83.
 — d. Reichstagsmitglieder 80.
 — des Eigentumsrechtes 37,
 155, 272.
 — der Wohnung 37, 272.
 Unzucht, gewerbsmäßige 177,
 190, 219.
- V.**
- „Vedtægter“ 175, 184, 189, 210,
 257.
 „Værgeraad“ 220.
 Venerische Ansteckung 196.
 Veränderung des Grundge-
 setzes 33.
 Veranlagung 131, 185.
 Verantwortlichkeit der Mini-
 ster 59, 104, 124, 155.
 — der Staatskasse 120.
 — der Richter 166.
 Verbrauchssteuer 132.
 Vereinigter Reichstag 31, 89.
 Vereinsrecht 43, 189, 272.
 Verfassungsform 31.
 Verfassungsgeschichte 1.
 Verfassungsgesetz Islands 241.
 Vergleichskommissionen 171.
 Vergleich von 1894 33, 102,
 146, 150, 157.
 Verhaftung 36, 173.
 — d. Reichstagsmitglieder 80.
 Verhandlungsmaxime 171.
 Verlust der Krone 47.
 Vermutungstheorie 99.
 Verordnungen, königliche 105.
 Versammlungsrecht 44, 189,
 272.
 Versetzung der Beamten 115,
 267.
 Versicherung 212, 214.
 Versorgungsheimat 25, 217.
 Vertagung 82, 98, 187, 260.
 Verteidigungsminister 53.
 Verträge 90, 235, 268, 274.
 Verwaltung, allgemeine
 innere 104.
 — der Finanzen 53, 122.
 Verwaltungsgebiet 106.
 Verwaltungsstreitigkeiten
 116.
 Veterinär-Gesundheitsrat 197.
 — Hochschule 54, 197, 226.
 Veto des Königs 94.
 Vogt, „Foged“ 111.
 Volkshochschulen 224.
 Volkskirche 39, 47, 122, 227,
 263, 271.
 Volksschulen, Volksunter-
 richt 55, 113, 175, 221, 272.
 Volksting 31, 65, 268.
 Vollstreckung der Urteile 169,
 191.
- Vollziehung der Gesetze 105,
 106.
 Vorläufige Gesetze, s. provi-
 sorische Gesetze.
 Vormundschaftswesen 54, 204.
 „Vragere“ 205.
- W.**
- Wahlbezirke, Wahlkreise 69,
 244, 260, 268, 269.
 Wahlbrief 78, 82.
 Wahlen 54.
 — zum Reichstage 68, 69, 72,
 268, 269.
 — kommunale 178, 180.
 — kirchliche 230.
 — Island 244, 249.
 — Grönland 257.
 — Westindien 260.
 Wahlgemeinden 229.
 Wahllisten 67.
 Wahlmänner 72, 269.
 Wahlperioden 71, 77, 177, 180,
 241, 260.
 Wahlverfahren, Volksting 69.
 — Landsting 72.
 — der Kommunen 178.
 — Island 244, 249.
 — Grönland 257.
 — Westindien 260.
 Waldnutzung 201.
 Wanderbücher 189.
 Warenmarken 134.
 Wegewesen 54, 175, 198.
 Wehrpflicht 22, 29, 159, 253,
 263, 272, 274.
 Wertsteigerungsabgaben 130,
 199.
 Westindische Inseln 12, 54,
 128, 259.
 Wiener Friede vom 30. Okt.
 1864 11, 12.
 Witwen 221.
 Wohnung, ihre Unverletzlich-
 keit 37, 272.
 Wohnsitz 66, 67, 177.
- Z.**
- Zahnärzte 194, 226.
 Zehntbank 136, 204.
 Zehnte 122, 135, 231, 265.
 Zeitweilige Gesetze 97.
 — Finanzgesetze 145.
 Zensur 41, 272.
 Zigarettenstempelabgabe 134.
 Zinsen 203.
 Zinsgarantien 125, 203.
 Zivilliste 49, 54, 122, 126, 267,
 274.
 Zivilprozeßverfahren 171.
 — Konvention über das in-
 ternationale 91.
 Zivilstand 30.
 Zölle 132, 247, 262.
 Zufällige Einnahmen 127.
 Zünfte 209, 212.
 Zwangsarbeit 192.